Anton Retzbach / Das Recht der katholischen Kirche

Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Iuris Canonici

Für die Praxis bearbeitet

von DDr. Anton Retzbach

Päpstl. Hausprälat und Erzb. Geistl. Rat
Mitglied des Offizialates

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage

Freiburg im Breisgau
Herder & Co. G.m.b.H. Verlagsbuchhandlung

Imprimatur

Friburgi Brisgoviae, die 11 Novembris 1939

Rösch, Vic. Gen.

Buchdruckerei von Herder & Co. G.m.b.H. in Freiburg im Breisgau 1940



Vorwort

Entstehung und Eigenart verdankt die vorliegende Schrift einem Auftrag. Sie ist aus der Praxis herausgewachsen. Es besteht zwar kein Mangel an Literatur über den Codex Iuris Canonici. Neben vortrefflichen Lehrbüchern stehen gute Werke über seine einzelnen Partien zur Verfügung. Es fehlt aber an einer Darstellung, die sich trotz sachlicher Vollständigkeit durch Knappheit, trotz Vielseitigkeit durch Übersichtlichkeit, trotz der Spröde des Stoffes durch Klarheit und Anschaulichkeit und bei der heutigen Notzeit durch Billigkeit im Preise auszeichnet.

Nach einem solchen Werke verlangen nicht nur die Kandidaten der Theologie und der Jurisprudenz, sondern auch und noch mehr die jungen Priester, die noch ihre Examina abzulegen haben, die älteren Geistlichen, welche das neue kanonische Recht an der Hochschule nicht gehört haben oder wegen seelsorgerlicher Belastung die großen Lehrbücher vielfach nicht mehr studieren können, und auch gebildete Laien, besonders Juristen, die sich rasch orientieren wollen.

Es war demgemäß das Bestreben des Verfassers, das Recht der katholischen Kirche in knapper, übersichtlicher, klarer und anschaulicher Weise darzustellen. Diesem Zweck dienen u. a. die Einfügung praktischer Beispiele, die deutliche Herausstellung der Disposition und die reiche Schriftabwechslung. Der wissenschaftliche Apparat wurde absichtlich vermieden und auf die wissenschaftliche Literatur, die für ein tieferes Verständnis unentbehrlich bleibt, verwiesen.

Für die Anordnung des Stoffes war die Reihenfolge des CIC selbst, von einigen unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, maßgebend....

Das Partikularrecht der Diözesen konnte nicht einbezogen werden. Die Abmachungen der Konkordate der deutschen Länder und des Reichs sind jedoch bei den einzelnen Sachgebieten berücksichtigt.

Freiburg i. Br., im Dezember 1934.

Dr. A. Retzbach.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die sorgfältig bearbeitete Neuauflage weist zahlreiche Verbesserungen und Erweiterungen auf. Durch die Einteilung des Stoffes in fünf Bücher ist die Übereinstimmung mit dem CIC hergestellt. Neu sind der „Geschichtliche Überblick“ über die Entwicklung des Katholischen Kirchenrechts, die „Anmerkungen“ mit den im Text nicht unterzubringenden Einzelheiten, einschlägigen neuen Entscheidungen und Verordnungen kirchlicher Stellen, sowie die „Anschriften“. Auch in den Text selbst wurden häufig kleinere und größere, praktisch bedeutsame Zusätze eingeschaltet.

Freiburg i. Br., im Oktober 1939.

Der Verfasser.

Inhalt

Erstes Buch.
Die allgemeinen Regeln.

Zweites Buch.
Das Personenrecht.

Drittes Buch.

Das Sachenrecht

A. Die geistlichen Angelegenheiten

B. Die zeitlichen Angelegenheiten

Viertes Buch.

Das Prozeßrecht.

Fünftes Buch.

Das Strafrecht

Abkürzungen

AK = Entscheidung der Kardinalskommission zur authentischen Auslegung des CIC.
can. = canon und canones.
CIC = Codex Iuris Canonici.
BGB = Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.
StGB = Deutsches Strafgesetzbuch.
RV = Deutsche Reichsverfassung.
CC = Konzilskongregation.
CS = Sakramentskongregation.
SO = Heil-Offizium.
P = Poenitentiarie.
EP = Eheprozeßinstruktion.
* = Anmerkung am Schlusse des Buches.

Geschichtlicher Überblick.

Dem Beispiel P. Gasparris (Kardinalstaatssekretär, ehemals Professor in Paris, † 1934), der dem CIC eine historische Einleitung vorausgeschickt hat, folgend, wird hier die kirchenrechtliche Entwicklung in ihren Hauptzügen dargelegt.

Man unterscheidet drei Perioden: die Perioden des „ius antiquum", des „ius novum" und des „ius novissimum".

I. **Ius antiquum.** Die Zeit des „Alten Rechts" reicht bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Die Kirchengesetze dieser Epoche wurden frühzeitig in „syllogae" (Sammlungen) privatim und systemlos zusammengefaßt.

Hierher zählen z. B.:

die Apostolischen Konstitutionen (3. Jahrh.);

die Collectio Dionysiana des Mönchs Dionysius Exiguus (6. Jahrh.), die dadurch besondere Bedeutung erlangte, daß sie Karl dem Großen von Papst Hadrian als proprius Romanae Ecclesiae codex zum Geschenke gemacht und vom Kaiser auf dem Reichstag zu Aachen (802) als Liber canonum für das Frankenreich publiziert wurde;

die pseudoisidorische Dekretensammlung, eine die kirchliche Disziplin nicht wesentlich beeinflussende Fälschung (9. Jahrh.).

II. **Ius novum.** Die Periode des „Neuen Rechts" geht von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis zum Tridentinum (1545—1563). Um das Jahr 1140 veranstaltete der Kamaldulenser Mönch Gratian, Professor zu Bologna, eine neue, doch nicht lückenlose Sammlung der bisherigen Kirchengesetze, welche für die Zukunft von der größten Bedeutung wurde: das „Decretum Gratiani". Gratian war der erste, welcher das ius canonicum

in fünf Büchern systematisch ordnete, als eigene Wissenschaft vortrug und so zum Vater der Wissenschaft des Kirchenrechts wurde.

Mit dem Fortschritt des kirchlichen Rechts entstanden bald neue Sammlungen. Erstmals haben einige von ihnen amtlichen Charakter.

So entstanden zwischen 1190 und 1226 neben andern die fünf als Collectio prima, secunda etc. bezeichneten. Von ihnen sind zwei sicher (3. u. 5.) und eine weitere (4.) wahrscheinlich amtlich, weil sie im Auftrag der Päpste Innozenz III. (1198—1216) und Honorius III. (1216—1227) hergestellt und von ihnen publiziert wurden.

Andere offizielle Sammlungen stellen dar:

der Liber Extra (abgekürzt X), den der Dominikanermönch Raymund von Peñafort im Auftrag Gregors IX. (1227—1241) fertigte (auch als Dekretalen Gregors IX. zitiert);

der Liber Sextus (so benannt mit Rücksicht auf die fünf Bücher des X), den Bonifaz VIII. (1294—1303) herstellen ließ, und

die Clementinae, Gesetze Clemens' V. (1304—1314), die nach dessen Tod Johannes XXII. im Jahre 1317 gesammelt promulgierte.

Bis zur Verkündigung des CIC im Jahre 1917, also sechs Jahrhunderte hindurch, erschien keine amtliche Sammlung der Kirchengesetze mehr; wohl aber noch mehrere private, unter denen zwei hervorragen, in denen im Jahre 1500 Johannes Chappuis die Dekretalen Johannes XXII. und einiger anderer Päpste zusammenstellte und sie seiner Ausgabe des Corpus Iuris Canonici beifügte: die sog. Extravagantes.

In dem Corpus Iuris Canonici (Parallele zum Corpus Iuris Civilis Justinians) faßte man das Dekret Gratians, den Liber X, den Liber Sextus, die Clementinae und die beiden Extravaganten zusammen. Obwohl es als Ganzes kein offizielles Rechtsbuch darstellt, sondern nur in den oben bezeichneten Teilen amtlichen Charakter trägt, bildete es doch bisher die Hauptquelle des kanonischen Rechts.

Die beste Ausgabe besorgte E. Friedberg (2 Bde., Leipzig 1876 ff.).

III. **Ius novissimum.** Die Periode des „Neuesten Rechts" erstreckt sich vom Tridentinum bis 1917. Es liegt in Bullarien, Konziliensammlungen, Akten der Päpste und der Kongregationen zerstreut vor.

IV. **Der Codex Iuris Canonici.** Mit ihm tritt die große Wende ein. Erstmals wird das gesamte Kirchenrecht kodifiziert, in einem amtlichen Gesetzbuch zusammengefaßt. Die Reform war ein dringendes Bedürfnis und seit langem von vielen Bischöfen, auch den deutschen, verlangt. Manche der in den erwähnten Quellen stehenden Gesetze waren im Laufe der Zeit aufgehoben oder abgeändert worden, bezüglich anderer bestanden Zweifel an ihrer Gültigkeit, verschiedene waren veraltet und nicht mehr zeitgemäß, so daß Gasparri sich nicht scheut zu schreiben, das kanonische Recht scheine nicht anders definiert werden zu können, als Livius es hinsichtlich des ius romanum tat: als immensus aliarum super alias coacervatarum legum cumulus" (ein unermeßlicher Haufen der verschiedensten zusammengetragenen Gesetze). Infolgedessen war nicht bloß das Studium des Kirchenrechts außerordentlich schwierig, sondern es litt auch die Rechtssprechung und das kirchliche Leben darunter.

Nach verschiedenen fehlgeschlagenen Versuchen griff der große Reformator Papst Pius X. auch hier energisch durch und gab kurz nach seinem Regierungsantritt den Auftrag zu dem großen Werk (19. März 1904). Volle zwölf Jahre arbeitete die dafür eingesetzte Kommission, unter der Lei-

tung des Kardinals und gewiegten Kanonisten Pietro Gasparri sowie unter Mitwirkung der Bischöfe und von Kirchenrechtslehrern, an dem Gesetzbuch. Am Pfingstfest 1917 konnte es Papst Benedikt XV. mit der Bulle Providentissima mater feierlich promulgieren.

Über seinen Charakter wird in § 1 Näheres dargelegt werden. Hier ist festzustellen, daß er keinen Bruch mit der Vergangenheit darstellt, sondern im Wesentlichen, die, wie Stutz (Der Geist des CIC, 1918) sagt, die Krone auf die bald 2000jährige Entwicklung des Kirchenrechts setzt und insbesondere in der Hauptsache bloß den Abschluß dessen bedeutet, was die kirchliche Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts und des Beginns des 20. Jahrhunderts an Errungenschaften heraufgeführt hat. Er ist eine vollständige, erschöpfende Kodifikation des ganzen gemeinen katholischen Kirchenrechts nach Art der neuzeitlichen Gesetzbücher, bringt freilich manche bedeutsame Änderungen. Der gewaltige Stoff ist in sehr übersichtlicher und zweckentsprechender Weise angeordnet. Das Ganze stellt (nach Stutz) eine wohlüberlegte und ausgereifte Arbeit dar, in deren Veröffentlichung man eines der wichtigsten Ereignisse der Kirchengeschichte sehen muß.

V. **Kanonisten der Vergangenheit.** Da für die Auslegung des CIC das alte Recht und die kanonistische Literatur von nicht geringer Bedeutung bleiben, so empfiehlt es sich, die bedeutendsten Kanonisten früherer Zeit und ihre Werke zu nennen. Diese sind:

Reiffenstuel († 1703): Ius canonicum universum. 5 Bde.

Schmalzgrueber († 1735): Ius ecclesiasticum. 5 Bde.

Ferraris († um 1760): Prompta bibliotheca canonica, iuridica, etc. 8 Bde.

Santi († 1885): Praelectiones iuris canonici. 5 Bde.

Phillips († 1872): Kirchenrecht. 8 Bde.

Vering († 1896): Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts.

Hinschius (Protestant, † 1898): Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 6 Bde.

Hergenröther († 1899): Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.

Wernz († 1915): Ius Decretalium. 6 Bde.

Erstes Buch.

Die allgemeinen Regeln[1].

§ 1. Einleitung.

(can. 1—7)

1. **Begriff des Kirchenrechts.** Im objektiven Sinn bedeutet Kirchenrecht den Inbegriff der von Gott und der Kirche gegebenen Anordnungen zur Regelung der Verhältnisse der Gemeinschaft der Christen.

Im subjektiven Sinn versteht man darunter die Summe der Befugnisse, die der Kirche und ihren Gliedern dem objektiven Recht gemäß zustehen.

Wurzelt nach katholischer Auffassung alles Recht in Gott, so ist dies in besonderer Weise beim Kirchenrecht der Fall. Ein großer Teil desselben beruht auf unmittelbarer Anordnung ihres göttlichen Stifters Jesus Christus.

2. **Einteilung.** Man unterscheidet:

a) Göttliches und rein kirchliches Recht (ius divinum — ius mere ecclesiasticum), je nachdem es von Gott selbst (durch das Naturrecht oder durch positives Gesetz) oder von der Gesetzgebung der Kirche stammt.

b) Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, je nachdem das Recht durch ein positives Gesetz der Kirche oder durch Gewohnheit zustande gekommen ist.

c) Allgemeines, partikuläres und Sonderrecht (ius commune — particulare — singulare), je nachdem es für die ganze Kirche, nur für be-

---

[1] Literatur: Hilling, Die allgemeinen Normen des CIC. 1926.

stimmte Gebiete (Diözesen) oder bestimmte Personengruppen (Geistliche, Ordensleute) gilt.

3. **Bedeutung des CIC.** Der CIC ist das Rechtsbuch, und zwar das einzige geltende Rechtsbuch der abendländischen Kirche. Die morgenländische besitzt ihr eigenes Recht. Der CIC enthält in fünf Büchern:

die allgemeinen Regeln (can. 1—86),
das Personenrecht (can. 87—725),
das Sachenrecht (can. 726—1551),
das Prozeßrecht (can. 1552—2194),
das Strafrecht (can. 2195—2414).

Den Anhang bilden acht Dokumente: päpstliche Konstitutionen oder Teile solcher betr. die Sedisvakanz des Heiligen Stuhls, die Papstwahl, den Pfarrkonkurs, das Verbrechen der Sollizitation und die Ehe der Bekehrten in den Heidenländern mit Vielweiberei.

Der CIC handelt nur vom Recht im engeren Sinn (disciplina), nicht von den Riten und Zeremonien der Liturgie. Die liturgischen Bücher bleiben von ihm im allgemeinen unberührt; jedoch werden einzelne Änderungen vorgenommen.

Das im Jahre 1925 neu edierte Rituale Romanum berücksichtigt die durch den can. 2 notwendig gewordenen Änderungen

Der CIC ist am 19. Mai 1918 in Kraft getreten und hat einen lange bitter empfundenen Mißstand beseitigt.

4. **Verhältnis zum alten Recht.** Der CIC behält meist das bisherige Recht bei (Kodifikation), bringt indes mannigfache zeitgemäße Änderungen, indem er verschiedene Gesetze und Gewohnheiten aufhebt, manche Bestimmungen abändert und einzelne Gebiete ganz neu regelt.

Neu geregelt bzw. abgeändert ist z. B. im Personenrecht das bischöfliche Recht, das namentlich dadurch Erweiterung erfahren hat, daß die seit Jahrhunderten den Bischöfen vom Heiligen Stuhl jeweils auf fünf Jahre verliehenen Sondervollmachten (Quinquennalfakultäten) großenteils in das gemeine Recht aufgenommen worden sind.

Infolgedessen sollte es nach Inkrafttreten des CIC solche Fakultäten nicht mehr geben. Indes zwangen die Wirklichkeiten des Lebens bald wieder zur Einführung neuer. Die zur Zeit geltenden tragen das Datum vom 30. April 1938. Vgl. S. 557 ff.

Auch den Pfarrern sind neue Vollmachten zugestanden worden (Dispensation vom Feiertags- und Fastengebot sowie von Ehehindernissen in gewissen Notfällen).

Im Sachenrecht sind besonders die zahlreichen Änderungen des Eherechts hervorzuheben (Verlöbnis, Hindernisse, Dispensen, Trauung).

Das Prozeß- und das Strafrecht haben nur wenige Änderungen erfahren.

Aufgehoben sind:

a) Die den Vorschriften des Codex entgegenstehenden allgemeinen wie partikulären Gesetze (wenn nichts anderes über letztere ausdrücklich vorgesehen).

b) Alle bisherigen im Codex weder explicite noch implicite enthaltenen Gesetze (Ausnahme: die Vorschriften der liturgischen Bücher und des göttlichen Rechts, des positiven wie des natürlichen).

c) Die im Codex nicht erwähnten Strafen.

d) Die allgemeinen wie partikulären, dem Codex entgegenstehenden Gewohnheiten (consuetudines contra legem), die vom Codex ausdrücklich als corruptelae iuris verworfen werden, sowie alle Gewohnheiten contra legem,

ohne hundertjährige oder unvordenkliche Dauer (consuetudines centenariae vel immemorabiles; Ausnahmen vorgesehen).

e) Gewohnheiten contra legem mit hundertjähriger oder unvordenklicher Dauer, falls die Ordinarien sie nicht in Anbetracht der Umstände aufrecht erhalten zu müssen glauben.

Beispiele zu d) und e): Das Recht zur Ernennung und Institution der Pfarrer kommt dem Ordinarius loci zu, reprobata contraria consuetudine (can. 455, § 1).

In der Erzdiözese Freiburg wird die Gewohnheit, die an Weihnachten die Mitternachtsmesse ausschließt, mit gewissen Einschränkungen auf ausdrückliche Entscheidung des Ordinarius hin aufrecht erhalten, um zu befürchtende Mißstände fernzuhalten, obwohl can. 821, § 2 die Pfarrmesse um Mitternacht gestattet. Dagegen wurde die alte Gewohnheit, den Dekan durch die Pfarrer zu wählen, als Widerspruch mit dem gemeinen Recht (can. 446) aufgehoben.

Keine Änderung erfahren:

a) Die vor dem Inkrafttreten des Codex abgeschlossenen Konkordate, ein deutlicher Beweis dafür, daß die Kirche nicht der Privilegientheorie huldigt, sondern in den Konkordaten beide Parteien gleichmäßig verpflichtende (völkerrechtliche) Verträge sieht.

b) Die von andern erworbenen Rechte, z. B. die Patronatsrechte.

c) Die vom Apostolischen Stuhle bisher gewährten und noch geltenden Privilegien und Indulte, sie müßten denn im Codex ausdrücklich widerrufen sein.

Zum Beichthören der Nonnen bedarf beispielsweise jeder Priester besonderer Vollmacht, revocata qualibet contraria particulari lege seu privilegio (can. 876, § 1).

d) Die partikulären Gesetze, die dem Codex nicht widersprechen.

e) Die Gewohnheiten praeter legem, d. h. solche, die den Vorschriften des Codex nicht entgegenstehen, z. B. das Verbot des Barttragens der Geistlichen.

Demnach enthält der CIC, obwohl das einzige Rechtsbuch, nicht alles geltende Recht.

5. **Auslegung.** Zur authentischen Auslegung des Codex besteht eine besondere, von Benedikt XV. eingesetzte Kardinalskommission. Sie hat schon sehr häufig ihres Amtes gewaltet.

6. **Literatur:** Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. 2 Bde. 1934. — Sägmüller, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. 4. Aufl. 2 Bde. 1925 ff. — Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch. 5. Aufl. 1931. — Wernz-Vidal, Ius canonicum. 1923 ff. — Koeniger, Kathol. Kirchenrecht. 1926. — Vermeersch-Creusen, Epitome iuris canonici. 6. Aufl. 1937. — Stutz, Geist des CIC. 1918. — Gasparri-Serédi, CIC Fontes. 1923 ff. (Quellensammlung!) — Bruno, CIC Interpretationes authenticae 1917—1935. 1935. — Archiv für kathol. Kirchenrecht. 1857 ff.

§ 2. Das Kirchengesetz.

(can. 8—23)

Das allgemeine wie das partikuläre Recht fließt aus zwei Quellen: Gesetz und Gewohnheit. Singuläres Recht schaffen der Befehl, das Reskript, das Privileg und in gewissem Sinn auch die Dispensation. Für alle stellt der CIC allgemeine Regeln auf, deren Kenntnis wichtiger ist, als man gemeinhin annimmt.

Das Gesetz ist eine von der rechtmäßigen Obrigkeit in schriftlicher Form erlassene Vorschrift allgemeinen Charakters. Es enthält vielfach göttliches Recht (Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, Primat des Papstes usw.). Insoweit

dies der Fall ist, ist es allgemein verbindlich und unabänderlich. Anders ist es mit dem rein kirchlichen Gesetz (lex mere ecclesiastica). Hierfür gelten folgende Grundsätze.

1. **Promulgation.** Das Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Veröffentlichung (Promulgation).

Die Gesetze des Apostolischen Stuhles werden durch die Ausgabe in den Acta Apostolicae Sedis promulgiert. In Kraft treten sie, wenn nicht anders im Einzelfall bestimmt ist, drei Monate danach. Die bischöflichen Gesetze treten mit der Verkündung in Kraft (can. 335, § 2). Die Art der Promulgation setzt der Bischof fest (Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese, Verkündigung von der Kanzel).

2. **Unkenntnis des Gesetzes.** Man unterscheidet verschuldete und unverschuldete Unkenntnis. Nur die unverschuldete entschuldigt von der Nichtbefolgung des Gesetzes bzw. schützt vor Strafe im Fall der Übertretung (can. 2202); an der Gültigkeit des Gesetzes ändert sie natürlich auch nichts. Insbesondere gilt dies von den Gesetzen, die einen Akt für nichtig oder eine Person für rechtsunfähig erklären (can. 16, § 1).

Bei trennenden Hindernissen ist z. B. die Ehe ungültig, auch wenn die Nupturienten das Hindernis nicht kennen. Falls ein Jüngling unter 16 Jahren oder ein Mädchen unter 14 Jahren eine Ehe eingehen, ist sie ungültig, mögen sie das Hindernis des Alters kennen oder nicht (can. 1067. § 1).

3. **Rückwirkende Kraft** hat das Gesetz in der Regel nicht. Es hat sie aber dann, wenn es ausdrücklich vorgesehen ist.

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit der vor dem 19. Mai 1918 geschlossenen Ehen hängt nicht von dem neuen, sondern von dem früheren Recht ab.

4. **Das zweifelhafte Gesetz** verpflichtet nicht.

Das gilt nur von dem dubium iuris, d. h. beim Zweifel, ob ein Gesetz besteht oder ein bestimmter Tatbestand unter es fällt.

Bei einem dubium facti, d. h. beim Zweifel, ob z. B. hic et nunc eine Blutsverwandtschaft vorliegt, gilt das Gesetz; indes kann der Bischof dispensieren, falls der Papst von der betr. Vorschrift zu dispensieren pflegt.

5. **Wer untersteht den Kirchengesetzen?**

a) Nicht unterstehen ihnen:

α) Alle Nichtgetauften; die Kirche besitzt über sie keine Jurisdiktion.

β) Die Getauften jeden Alters ohne hinreichenden Vernunftgebrauch (Geisteskranke).

γ) Die getauften Kinder unter 7 Jahren, auch solche mit Vernunftgebrauch.

Ausnahmen sind vorgesehen. Can. 906 schreibt z. B. die jährliche Beicht ohne Rücksicht auf das Alter für alle zum Vernunftgebrauch Gelangten vor.

b) Es unterstehen ihnen im übrigen alle Getauften, auch die Nichtkatholiken, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

So sind z. B. die Ehen der nichtkatholischen Christen unter sich an die Formvorschrift der Trauung coram parocho et duobus testibus nicht gebunden (can. 1099, § 2).

6. **Örtlicher Charakter der Gesetze.** Die Gesetze haben in der Regel territorialen, ausnahmsweise personalen Charakter; sie gelten gewöhnlich in einem Gebiet, nur ausnahmsweise betreffen sie direkt bestimmte Personengruppen. Daraus ergeben sich wichtige

Praktische Folgerungen:

a) **Die allgemeinen Gesetze,** d. h. für die ganze Kirche berechneten, verpflichten überall.

Der Geistliche muß überall das geistliche Kleid tragen, der Katholik muß überall der Sonntagspflicht genügen, er kann nirgends die Ehe anders als coram parocho et duobus testibus schließen.

b) **Die partikulären Gesetze,** d. h. die für ein bestimmtes Gebiet, z. B. eine Diözese, erlassenen, verpflichten nur in dem betreffenden Gebiet und nur unter zwei Voraussetzungen:

Man muß in dem betr. Gebiet ein Domizil oder Quasidomizil haben (vgl. dazu 2. Buch, § 9).

Man muß sich zugleich daselbst aufhalten.

Demnach sind

Fremde (peregrini), d. h. solche, die ein Domizil oder Quasidomizil haben, aber jetzt vorübergehend in einem andern Gebiet sich aufhalten, weder an die besonderen Gesetze ihres Aufenthaltsorts noch ihres Territoriums gebunden, wohl aber an die allgemeinen Gesetze, falls sie am Aufenthaltsort gelten, auch wenn sie in ihrem Territorium nicht gelten.

Wenn z. B. jemand aus der Diözese Freiburg am 19. März sich in Bayern aufhält, muß er den St. Josephstag feiern, obwohl er in seiner Heimat nicht gefeiert wird, weil der Tag nicht ein speziell bayrischer, sondern ein allgemeiner Feiertag ist (can. 1247, § 1). Wenn der gleiche an Fronleichnam im Elsaß sich aufhält, braucht er keine heilige Messe zu hören, weil dort der Tag nicht Festtag ist.

Ausnahmen von der Regel: Fremde sind an die Gesetze des Aufenthaltsortes gebunden, soweit es sich um die öffentliche Ordnung handelt, dürfen z. B. an Feiertagen nicht öffentlich knechtliche Arbeiten verrichten. Sie sind an die Gesetze ihres Territoriums gebunden, wenn diesem die Nichtbefolgung Schaden verursachen würde.

Die vagi, d. h. Personen ohne Domizil oder Quasidomizil, fahrendes Volk, sind an die an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort geltenden allgemeinen und partikulären Gesetze gebunden.

c) **Personale Gesetze** verpflichten natürlich überall. Z. B. die besonderen Verpflichtungen des Klerus.

7. **Auslegung der Gesetze.** Man unterscheidet die authentische und die wissenschaftliche Auslegung.

Authentisch auslegen kann das Gesetz der Gesetzgeber und sein Nachfolger sowie der von diesen dazu Bevollmächtigte (vgl. oben § 1, n. 5). Der Codex stellt für die Auslegung verschiedene Regeln auf. Unter andern besonders folgende:

Gesetze, die eine Strafe festsetzen oder den freien Rechtsgebrauch einschränken oder eine Ausnahme vom Gesetz enthalten, sind enge (stricte) auszulegen.

8. **Erlöschen der Gesetze.** Befristete Gesetze erlöschen mit dem Ablauf der Frist, unbefristete erlöschen ganz oder teilweise durch Aufhebung oder Abänderung seitens der zuständigen Obrigkeit sowie durch eine entgegenstehende neue Gewohnheit. (Vgl. auch unten § 4.)

Die Aufhebung (Änderung) kann direkt oder indirekt geschehen, je nachdem der Gesetzgeber das Gesetz ausdrücklich zurücknimmt oder ein neues, ihm widersprechendes Gesetz erläßt oder die Materie neu regelt.

Man unterscheidet abrogatio = gänzliche Abschaffung, derogatio = teilweise Abschaffung, obrogatio = Änderung eines Teils.

Eine lex generalis hebt nur dann die besonderen Gesetze und Statuten einzelner Orte oder Personen auf, wenn dies im neuen Gesetz ausdrücklich gesagt wird.

§ 3. Der Befehl.

(can. 24)

Verwandt mit dem Gesetz ist der Befehl (praeceptum), etwas zu tun oder zu unterlassen, der von einem Obern (Papst, Bischof, Superior) einer oder mehreren Personen, meist auf vorübergehende Zeit, gegeben wird. (Beispiel: die von Leo XIII. angeordneten 3 Ave Maria nach der

stillen Messe.) Als personelle Vorschrift verpflichtet er, rechtmäßig gegeben, die Betroffenen überall, mag er formlos (mündlich) oder in einer bestimmten Form (schriftlich oder vor zwei Zeugen) gegeben sein.

Der formlose Befehl erlischt — im Gegensatz zum Gesetz — mit dem Recht des Befehlenden. Der qualifizierte, d. h. der schriftlich oder vor zwei Zeugen erteilte Befehl dauert fort, und nur ein solcher kann gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht werden.

So ist z. B. den Geistlichen der Wirtshausbesuch verboten ohne Strafsanktion. Dem dagegen Fehlenden kann der Bischof ein spezielles Verbot geben, dessen Übertretung nur dann ein gerichtlich verfolgbares Delikt ist, wenn mit dem Verbot eine Strafe nicht bloß angedroht, sondern dies auch schriftlich oder vor zwei Zeugen geschehen war. (Vgl. can. 2195, § 2 und 2222, § 1.)

§ 4. Die Gewohnheit.

(can. 25—30)

Obwohl der Codex nach den Ausführungen in § 1, n. 4 im allgemeinen dem Gewohnheitsrecht nicht günstig ist, so läßt er doch nicht bloß bisherige Gewohnheiten weiterbestehen, sondern ermöglicht auch die Entstehung neuer Gewohnheiten. Nur von solchen ist in diesem Paragraph die Rede.

1. **Begriff.** Die Gewohnheit ist ungeschriebenes, durch Übung entstandenes Recht.

Im Gegensatz zum Staat hat die kirchliche Gewohnheit die Zustimmung des zuständigen Obern zur Voraussetzung, ja sie verdankt ihr allein die Kraft, weil in der Kirche das Volk kein Recht erzeugen kann, sondern die Gesetzesgewalt einzig und allein bei der Obrigkeit ruht.

Die Zustimmung des Obern braucht keine ausdrückliche zu sein; es genügt die stillschweigende und insbesondere die im Codex vorgesehene Möglichkeit der Gewohnheitsbildung (consensus legalis).

Träger einer Gewohnheit können nicht einzelne Personen, sondern nur Gemeinschaften (communitates) sein, welche fähig sind, ein Gesetz zu empfangen (Bistum, Orden, Kapitel; nicht Pfarrei, weil sie keine persona moralis ist).

2. **Arten.** Man unterscheidet consuetudo iuxta, contra und praeter legem, je nachdem sie dem Gesetz gemäß ist oder ihm widerspricht oder es gar nicht berührt, d. h. etwas regelt, worüber das Gesetz nichts bestimmt.

3. **Voraussetzungen.**

a) Dem göttlichen Recht (iuri divino sive naturali sive positivo) widersprechende Gewohnheiten können nie entstehen.

b) Sonstige Gewohnheiten contra ius können nur entstehen, wenn sie vernünftig sind (das sind die im Recht ausdrücklich reprobierten nicht) und eine ununterbrochene Dauer von 40 Jahren haben.

Hundertjährige oder unvordenkliche Dauer ist erforderlich, wenn das Gesetz eine künftige Gewohnheiten verbietende Klausel hat.

c) Die Gewohnheiten praeter legem müssen ebenfalls vernünftig sein und mindestens 40 Jahre ununterbrochen mit dem animus se obligandi dauern.

Von der consuetudo, besonders der iuxta legem, gilt die Regel: Consuetudo est optima legum interpres.

4. **Erlöschen.** Die Gewohnheiten contra oder praeter legem werden durch eine neue gegenteilige Gewohnheit oder durch Gesetze aufgehoben.

Hundertjährige Gewohnheiten werden durch ein Gesetz nur aufgehoben, wenn dies ausdrücklich bemerkt ist. Ein allgemeines Gesetz hebt die partikulären Gewohnheiten nicht auf.

§ 5. Das Reskript.

(can. 36—62)

1. **Begriff.** Mit Reskript bezeichnet man einen Bescheid des Apostolischen Stuhls und anderer Ordinarien auf ein Gesuch oder eine Anfrage. Es handelt sich dabei gewöhnlich um die Gewährung einer Vollmacht in Rechtssachen oder einer Gnade. Auch Erlasse der Bischöfe und ihrer Kurie zählen rechtlich zu den Reskripten, wenn sie auf Eingaben antworten.

Die Reskripte spielen in der Praxis des Seelsorgers keine unbedeutende Rolle, weswegen die Kenntnis der hauptsächlichen Bestimmungen erforderlich ist.

2. **Gültigkeit.** Die Gültigkeit der Reskripte hängt von der Erfüllung gewisser Bedingungen ab.

a) Die Bitten müssen wahr sein.

Außerdem müssen die aus dem Wortlaut des Reskripts als wesentlich sich ergebenden Bedingungen erfüllt sein. Dieselben sind z. B. durch die Klausel si, dummodo usw. ausgedrückt.

Indes macht nicht jede subreptio (Verschweigung von etwas Wahrem) oder die obreptio (Anführung von etwas Falschem) das Reskript ungültig.

Im Falle der subreptio ist es gültig, wenn mindestens die nach dem stylus curiae (dem Gebrauch des Heiligen Stuhls oder des Ordinariats) zur Gültigkeit erforderlichen Angaben gemacht sind; im Fall der obreptio ist es gültig, wenn der einzige angegebene Grund oder bei Angabe von mehreren Gründen mindestens einer der Wahrheit entspricht, mögen auch sonst falsche Angaben gemacht sein.

NB. Eine wichtige Ausnahme macht can. 1054. Die Ehedispens von einem impedimentum minus wird nicht durch subreptio und nicht durch obreptio ungültig, mag auch die causa finalis im Gesuch falsch dargelegt worden sein.

Über die Strafe für sub- oder obreptio vgl. can. 2361 und § 197.

b) Wenn ein Bittgesuch von einer Behörde abgeschlagen worden ist, so kann es eine andere, sonst zuständige Behörde nicht ohne weiteres gültig bewilligen.

Es soll deshalb niemand eine vom eigenen Ordinarius versagte Bitte vor einen andern Ordinarius bringen, ohne jene Versagung zu erwähnen. Und der zweite Ordinarius soll die Bitte nicht erfüllen, bevor er die Gründe des ersten Ordinarius zur Ablehnung erfahren hat.

Man beachte folgende besondere Bestimmungen: Wenn von einer römischen Kongregation oder einem römischen Offizium eine Gnade versagt wurde, so kann sie von einer andern Kongregation, einem andern Offizium oder dem an sich dazu kompetenten Ordinarius loci (Bischof, Generalvikar) nicht gültig gewährt werden, wenn nicht die zuerst angegangene Stelle (oder Stellen) ihre Zustimmung geben (ausgenommen die Pönitentiarie pro foro interno).

Ist ein Gnadengesuch vom Generalvikar abgewiesen und nachher vom Bischof ohne Erwähnung dieser Versagung erbeten und bewilligt worden, so ist das Reskript ungültig. Wenn der Bischof ein Gesuch abgeschlagen hat, kann der Generalvikar es nicht valide gewähren, auch wenn die bischöfliche Entscheidung vom Bittsteller erwähnt wurde, es müßte denn sein, daß der Bischof jetzt zustimmt.

3. **Formfehler** im Reskript, wie ein Irrtum in der Person des Bittstellers oder des Ausstellers usw. oder im Wohnort oder in der Sache, machen das Reskript nicht ungültig, wenn nur nach dem Urteil des Ordinarius über ihren Sinn kein Zweifel obwaltet.

4. Reskripte des Apostolischen Stuhls (ohne Exekutor) sind dem Ordinarius des Bittstellers nicht zu präsentieren (z. B. Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher, Befreiung vom Breviergebet), wenn dies im Reskript nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist oder es sich nicht um öffentliche Dinge handelt. Handelt es sich um öffentliche Dinge, so sind die Reskripte dem Ordinarius vorzulegen; ebenso, wenn erst ihre Voraussetzungen zu prüfen sind.

Das Reskript, das z. B. das Recht der Hauskapelle gibt, ist vorzulegen, weil der Ordinarius die Dezenz des Ortes festzustellen hat.

Wenn die Reskripte nicht eine einfache Gnade, sondern ein Privileg oder eine Dispensvollmacht enthalten, gelten außerdem die Bestimmungen über diese beiden.

§ 6. Das Privileg.

(can. 63—79)

1. **Begriff.** Im weiteren Sinn bedeutet Privileg die Sonderrechte einzelner Stände, z. B. die Vorrechte des Klerus (leges singulares). Der Codex selbst verwendet den Ausdruck auch in diesem weiteren Sinn.

Im engeren Sinn ist das Privileg eine lex specialis, ein Ausnahmegesetz für einzelne Personen oder Objekte (Sachen, z. B. Altarprivileg, und Orte). In der Regel gilt das Privileg auf immer.

2. **Erwerb.** Das Privileg wird erworben:

durch direkte Verleihung seitens der kompetenten Obrigkeit,

durch Teilnahme an dem einem andern verliehenen Privileg (indirekte Verleihung),

durch rechtmäßige Gewohnheit oder Ersitzung.

3. **Arten.** Man unterscheidet vor allem:

privilegia contra und praeter ius (dem Gesetz zuwiderlaufende oder es nicht berührende Privilegien);

privilegia personalia und realia, (an eine Person, z. B. Kardinal, oder an eine Sache oder einen Ort, z. B. Altar, gebundene Privilegien);

privilegia favorabilia und odiosa (günstige oder lästige Privilegien).

Zu den Privilegien praeter ius zählen die facultates habituales. Die den Bischöfen und andern Ordinarien vom Apostolischen Stuhl verliehenen facultates habituales (ständige Vollmachten) kommen auch dem Generalvikar zu.

4. **Erlöschung.** Die Privilegien verlieren ihre Kraft

durch Verzicht seitens des Inhabers,

durch Widerruf seitens des zuständigen Obern,

durch den Tod des Inhabers bzw. den Untergang des Objekts,

durch Ablauf der Zeit, wenn sie befristet sind,

durch den Gebrauch aller bewilligten Fälle,

durch künftiges Schädlich- oder Sündhaftwerden,

durch Entziehung wegen Mißbrauch.

Das Privileg geht durch Nichtgebrauch nicht verloren, falls es andern nicht zur Last ist.

5. **Auslegung.** Die Privilegien sind zunächst nach ihrem Wortlaut auszulegen; im Zweifel sind sie stricte auszulegen, wenn sie für andere odios sind oder es sich um streitige Angelegenheiten handelt oder das Privileg zwecks Erlangung eines kirchlichen Benefiziums verliehen wurde. In allen Fällen muß dem Privilegierten irgend ein Vorzug (gratia) bleiben. Im übrigen sind die Privilegien weit auszulegen.

§ 7. Dispensation.

(can. 80—86)

1. **Begriff.** Der Codex gibt selbst die Definition: „Dispensatio seu legis in casu speciali relaxatio."

Die Dispensation läßt das Gesetz bestehen, befreit aber in einem speziellen Fall von dessen Befolgung, um den besondern Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Sie spielt vor allem bei der Ehe eine große Rolle.

2. **Zuständig** für die Dispensation ist:

a) Der Gesetzgeber, sein Nachfolger und deren Oberer sowie die von ihnen Bevollmächtigten.

b) Der Papst kann von allen rein kirchlichen Gesetzen, den allgemeinen wie den speziellen, dispensieren. Er ist für alle andern Gesetzgeber der Superior.

Der Papst kann auch in gewissen Fällen vom göttlichen Recht dispensieren, nämlich dann, wenn dessen Verpflichtung vom menschlichen Willen ausgeht (Perathoner), z. B. super matrimonio rato sed non consummato (can. 1119), von Gelübden (can. 1399).

c) Die Bischöfe und andere Ortsordinarien können von den Diözesangesetzen allgemein und von denen der Provinzialkonzilien (Versammlung der Bischöfe einer Provinz) und Plenarkonzilien (Versammlung der Ordinarien mehrerer Provinzen mit Zustimmung des Papstes und unter Leitung seines Delegaten) im Einzelfall dispensieren.

Sie können — aus eigenem Recht — nicht dispensieren von den allgemeinen Kirchengesetzen und den partikulären Gesetzen, die der Papst speziell für ihr Territorium gegeben hat. Sie bedürfen hierzu besonderer Vollmacht. In den Quinquennalfakultäten sind ihnen solche Vollmachten gegeben. (S. Beilage am Schlusse dieses Buches.) Ebenso im CIC selbst.

Wichtige Ausnahme. Sie können von den allgemeinen und den vom Papst für ihr Territorium speziell gegebenen Gesetzen in einem besonderen Fall ohne spezielle Vollmacht dispensieren, wenn der Rekurs an den Heiligen Stuhl schwierig ist und zugleich die Gefahr großen Schadens droht; indes auch in diesem Fall nur, wenn der Apostolische Stuhl die Dispens zu geben pflegt. (Z. B. gibt er sie nicht von der Irregularität ex delicto voluntarii homicidii.)

d) Die Pfarrer haben an sich keinerlei Dispensgewalt. Sie haben solche nur, soweit sie ihnen ausdrücklich vom Recht gewährt ist.

Nach can. 1245 können z. B. die Pfarrer in einzelnen Fällen und aus gerechter Ursache einzelne Pfarrkinder oder Familien von der Beobachtung der Sonntagsfeier oder der Fastengebote dispensieren.

Den Pfarrern wie andern Priestern sind für die Ehe urgente mortis periculo besondere Vollmachten gegeben. (Vgl. can. 1044 ff.)

3. **Bedingungen.** Nur bei Vorliegen einer iusta et rationabilis causa darf dispensiert werden. Sonst ist die durch einen „inferior", d. h. durch einen niederen Vorgesetzten, vom Gesetz eines höheren Vorgesetzten erteilte Dispens nicht bloß unerlaubt, sondern auch ungültig.

Wenn z. B. der Pfarrer von seiner Vollmacht, von allgemeinen Gesetzen zu dispensieren, ohne jeden oder ohne hinreichenden, der Wichtigkeit der Sache im Einzelfalle entsprechenden Grund Gebrauch macht, ist die Dispens unerlaubt und ungültig. Wenn der Bischof von den Diözesangesetzen ohne Grund dispensiert, ist die Dispens gültig; sie wäre ungültig, wenn er innerhalb seiner Kompetenz so von den allgemeinen Gesetzen dispensierte.

Wenn über die sufficientia causae Zweifel bestehen, kann sie licite et valide erteilt werden.

4. **Auslegung.** Als vulnera legis sind die Dispensen in streitigen Angelegenheiten, oder wenn sie für andere odios oder zur Erlangung eines kirchlichen Benefiziums gegeben sind, strikte auszulegen.

Dispensvollmachten für einen bestimmten Fall

sind auch strikte, generelle Vollmachten dagegen weit auszulegen.

5. **Erlöschen.** Die Dispensen von sich wiederholenden Verpflichtungen (z. B. vom Fastengebot) gehen wie das Privileg verloren. Außerdem erlöschen sie durch sichern und vollständigen Wegfall der causa motiva (Krankheit, Armut usw.). Steht der vollständige Wegfall des Grundes nicht sicher fest, so ist die Dispens nicht erloschen.

§ 8. Die Zeitberechnung.

(can. 31—35)

Fristen und Termine spielen wie im Rechtsleben des Staates auch im Rechtsleben der Kirche keine unbedeutende Rolle; man denke an die Weiheinterstitien (can. 978), an die Erteilung der heiligen Weihen (can. 1006), an die Fristen im Prozeßrecht (can. 1634 f.), an die Verjährung (can. 1703 ff.). Deshalb hat der Codex auch diese Dinge näher geregelt (can. 31—35).

1. **Für die Stundenberechnung** eines Tages hat man sich an den ortsüblichen Gebrauch zu halten. Indes ist für vier Fälle eine Ausnahme vorgesehen, in denen man vom Ortsgebrauch abweichen und sich nach der wahren (natürlichen) oder mittleren Ortszeit oder nach der gesetzlichen (regionalen oder außerordentlichen) Zeit richten darf (can. 33, § 1).

Diese vier Fälle sind:
Zelebration der privaten Messe,
Private Rezitation des Breviers,
Empfang der heiligen Kommunion,
Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgebots.

2. **Die Berechnung des Monats und Jahres** zeigt mannigfache Unterschiede.

Gewöhnlich wird der Monat mit 30, das Jahr mit 365 Tagen berechnet.

Ist aber der Monat mit seinem eigenen Namen (Februar) oder das Jahr ganz genau bezeichnet (anno proxime futuro), dann ist der Kalendermonat oder das Kalenderjahr maßgebend (also 28 oder 29 Tage, bzw. 366 Tage).

Außerdem ist Folgendes zu beachten:

a) Wenn bei der Angabe der Zeit der terminus a quo nicht bezeichnet ist (Suspension für einen Monat, für zwei Jahre), so wird die Zeit von Moment zu Moment berechnet, und zwar wird beim tempus continuum (Suspension für einen Monat) Monat und Jahr nach dem Kalender, sonst die Woche mit 7, der Monat mit 30 und das Jahr mit 365 Tagen berechnet.

Beispiel: Priester A wird am 1. Januar auf zwei Monate von der Feier der heiligen Messe suspendiert. Die Strafe hört mit dem 28. oder 29. Februar auf.

b) Ist bei Angabe der Zeit der terminus a quo bezeichnet, so sind 5 Fälle zu unterscheiden:

α) Monat und Jahr sind wie im Kalender zu nehmen.

β) Fällt der terminus a quo mit dem Anfang des Tages zusammen (2 Monate Ferien vom 15. August ab), so wird der erste Tag mitgezählt, und die Zeit ist mit dem Anfang des letzten Tages der gleichen Zahl abgelaufen.

γ) Fällt der terminus a quo mit dem Anfang des Tages nicht zusammen (14. Lebensjahr, 1 Jahr Noviziat, Frist von 10 Tagen zur Appellation), so wird der erste Tag nicht mitgezählt, und die Zeit ist erst mit dem Ende des letzten Tages der gleichen Zahl abgelaufen.

Z. B. ist 1 Jahr Noviziat vorgeschrieben. Nehmen wir an, es beginne am 1. Mai 1935, dann endet es am 1. Mai

1936 um Mitternacht, so daß erst am 2. Mai die Profeß folgen kann.

δ) Wenn der Monat einen Tag der gleichen Zahl (29., 30., oder 31.) nicht hat (ein Monat vom 30. Januar ab), dann schließt die Zeit nach der Verschiedenheit des Falles mit dem Anfang oder Ende des letzten Monatstages.

Z. B.: Priester A wird vom 30. Januar an auf einen Monat suspendiert; die Strafe hört am Morgen des 28. Februar auf, da nach obiger Regel (β) der erste Tag mitgezählt wird. Wird dem Priester am 30. Januar mitgeteilt, daß er sofort einen Monat suspendiert ist, so endet die Suspension erst am Ende des 28. Februar, da der erste Tag nicht mitgezählt wird.

ε) Handelt es sich um die zu bestimmten Zeiten zu wiederholenden Akte derselben Art (Zeitraum zur Erneuerung einer Wahl), so endet die Frist mit der Wiederkehr des Anfangstages der Frist, und der neue Akt kann während des ganzen Tages vorgenommen werden.

Z. B.: Eine Oberin wird am 1. November 1935 vormittags 10 Uhr gewählt. Sie darf 3 Jahre ihres Amtes walten. Die Neuwahl kann am 1. November 1938 zu jeder Stunde statthaben.

3. **Bei Verträgen** ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, das weltliche Landesrecht maßgebend.

4. **Tempus utile** und **tempus continuum.**

a) Das tempus utile ist eine Frist, die jemand zur Ausübung oder Verfolgung seines Rechts in der Weise zukommt, daß sie nicht läuft, wenn er um den Rechtsanspruch nicht weiß oder an der Geltendmachung, besonders an der Klage, etwa durch Krankheit, verhindert ist. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn er den Rechtsanspruch erfährt und ihn zu verfolgen in der Lage ist; sie wird, wenn sie zu laufen begonnen hat, unterbro-

chen, wenn eine Verhinderung zur Verfolgung des Rechtes eintritt. Das tempus utile kommt also dem, der einen Rechtsanspruch hat, entgegen, ist ihm nützlich.

Es liegt nur vor, wenn dies im Gesetz ausdrücklich genannt ist.

b) Das tempus continuum duldet keine Unterbrechung. Es läuft trotz der Unkenntnis und der Verhinderung des Betreffenden.

Wenn z. B. der Richter eine Klage ablehnt, steht dem Kläger ein tempus utile von 10 Tagen zu, um beim höheren Richter Rekurs einzulegen. Ist oder wird er unterdessen durch Krankheit verhindert, so schiebt sich die Frist entsprechend hinaus (can. 1709, § 3).

Das Noviziat ist unter anderem nur gültig, wenn es per annum integrum et continuum gedauert hat. Wurde es unterbrochen, so beginnt die Frist von neuem, d. h. das Noviziat ist (unter bestimmten Voraussetzungen) nochmal ein volles Jahr durchzumachen (can. 556).

Die Fristen selbst, insbesondere die Verjährung von Rechtsansprüchen, werden bei den entsprechenden Materien behandelt.

Zweites Buch.

Das Personenrecht[1].

(can. 87—725)

§ 9. Grundregeln und Grundbegriffe.

(can. 87—107)

Vorbemerkung. Das Personenrecht, gleichbedeutend mit Verfassungsrecht, bezieht sich auf die physischen und moralischen Personen in der Kirche und regelt ihr Verhältnis untereinander und zum gesamten kirchlichen Organismus.

Obwohl die Aufgabe der Kirche eine seelische ist, ist sie doch eine äußere Rechtsgemeinschaft mit organischem Aufbau und harmonischer Gliederung (Hilling). Ihre rechtliche Organisation ist „das starke Gerüst, das den Bau der Kirche stützt und trägt" (Eichmann).

Ihre Verfassung im engern Sinn, d. h. ihre Grundverfassung, ist gottgegeben; es ist die von ihrem Stifter Jesus Christus ihr für alle Zeit gegebene unabänderliche Ordnung.

Die Kirche trägt also wesentlich und vorwiegend den Charakter einer „Anstalt", d. h. einer moralischen Person, deren Wesen, Aufgabe und Mittel nicht vom Willen ihrer Glieder abhängen, sondern von außen her, von Gott selbst bestimmt sind.

Im weitern Sinn gehören zur Verfassung der Kirche neben der Grundverfassung auch die andern, durch die kirchliche Gesetzgebung geschaffenen Einrichtungen. Die Kirche trägt demnach auch körperschaftlichen Charakter, d. h. es gibt in ihr auch Einrichtungen, deren Wesen, Aufgaben und Mittel ganz oder teilweise vom Willen der Mitglieder bestimmt sind (freie Vereinigungen der Gläubigen in den Orden, Kongregationen und Bruderschaften, Domkapitel u. a. m.).

[1] Literatur: Hilling, Personenrecht des CIC. 1924.

Der CIC behandelt das Personenrecht in drei Teilen. Der 1. Teil befaßt sich mit den Geistlichen, einschließlich der kirchlichen Ämter (can. 108—486), der 2. Teil mit den Religiosen, d. h. den Orden und Kongregationen (can. 487—681), der 3. Teil mit den Laien (can. 682—725). Vorausgeschickt sind verschiedene Grundregeln und -begriffe, die nun dargestellt werden.

I. *Physische Personen.*

1. **Die Rechtsfähigkeit in der Kirche.** Einziges Eingangstor zur Kirche ist die Taufe. Durch sie, nicht durch die Geburt oder die Abstammung von christlichen Eltern, wird man Glied der Kirche und bleibt es ohne Ausnahme sein ganzes Leben lang. Infolgedessen wird man durch die Taufe eine persona cum omnibus christianorum iuribus et officiis, eine Rechtspersönlichkeit mit allen Rechten und Pflichten der Christen. Vgl. Anm. *1.

Allerdings ist bezüglich der Rechte die wichtige Einschränkung zu machen: sie fallen größtenteils fort, wenn eine das Band der kirchlichen Gemeinschaft hemmende Tatsache (obex), wie Häresie und Schisma, oder eine von der Kirche verhängte Zensur, wie z. B. Exkommunikation, im Wege steht (can. 87).

2. **Die Geschäftsfähigkeit** ist nicht immer mit der Rechtsfähigkeit verbunden. Die Fähigkeit zur Ausübung des Rechtes fehlt bisweilen ganz, bisweilen teilweise. Es kommt dabei auf den

Geisteszustand und das Alter an, wie das Folgende zeigt.

3. **Altersstufen.** Das kanonische Recht unterscheidet:

a) Kinder (infans, puer, parvulus) = Christen unter dem vollendeten 7. Lebensjahr.

b) Geschlechtsreife (pubes) = Christen vom vollendeten 14. (Knaben) bzw. 12. (Mädchen) Lebensjahr an.

c) Volljährige (maiores) = Christen vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Die jüngeren sind minderjährig (minores).

Diese Stufen sind von erheblicher rechtlicher Bedeutung

Das Kind ist „non sui compos“, rechtsfähig, aber nicht geschäftsfähig.

Die Volljährigen sind in der Ausübung ihrer Rechte unbeschränkt.

Die Minderjährigen unterstehen darin, z. B. bei Prozessen, der Gewalt ihrer Eltern oder Vormünder (Ausnahmen vorgesehen namentlich in Sachen des Glaubens und des Seelenheils).

Die Geisteskranken sind wie die Kinder ganz geschäftsunfähig.

4. **Heimat.** Über die Heimat (locus originis) entscheidet nicht der Geburtsort, sondern bei ehelichen Kindern das Domizil oder Quasidomizil des Vaters, bei unehelichen oder nachgeborenen Kindern das der Mutter.

Bei den Wohnsitzlosen (vagi) ist der Geburtsort, bei Findlingen der Fundort maßgebend.

5. **Wohnsitz.** Es ist zu unterscheiden zwischen Domizil und Quasidomizil.

a) Erworben wird das Domizil in einer Pfarrei (domicilium paroeciale) oder in einer Diözese, einschließlich Apostolisches Vikariat oder Apostolische Präfektur (domicilium dioecesanum), auf zweierlei Art:

entweder sofort durch die Niederlassung mit dem Willen des ständigen Bleibens, falls nichts davon wegruft,

oder später durch den tatsächlichen Aufenthalt von 10 vollen Jahren.

Das Quasidomizil wird ebenfalls auf zwei Weisen erworben:

entweder sofort durch die Niederlassung mit dem Willen, mindestens den größeren Teil des Jahres daselbst zu bleiben, wenn einen nichts wegruft,

oder später, wenn sich der Aufenthalt tatsächlich auf den größeren Teil des Jahres ausgedehnt hat.

b) Verloren gehen beide Wohnsitze durch den mit der Absicht des Fortbleibens verbundenen Wegzug.

Die Frau teilt notwendig das Domizil ihres Mannes, kann jedoch auch ein eigenes Quasidomizil erwerben. Die getrennte Frau, legitime a viro separata, d. h. die dauernd oder auf unbestimmte Zeit kirchlich rechtmäßig von ihrem Mann getrennt ist, kann auch ein eigenes Domizil erwerben.

Der Minderjährige teilt das Domizil der Eltern oder Vormünder. Ist er aber dem Kindesalter entwachsen, so kann er ein eigenes Quasidomizil erwerben.

Das Domizil oder Quasidomizil ist von großer rechtlicher Bedeutung. Durch es erhält insbesondere jedes Glied der Kirche seinen Ordinarius proprius (Bischof) und parochus proprius.

Bei den Vagi und bei denen, die wohl ein Diözesan-, aber kein Pfarrdomizil (= Quasidomizil) besitzen, entscheidet über den Ordinarius bzw. den parochus proprius der jeweilige Aufenthaltsort.

6. **Verwandtschaft.** Unter den Grundregeln handelt der Codex nur von Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, die nach verschiedener Hinsicht von rechtlicher Bedeutung sind (nicht von der geistlichen Verwandtschaft).

a) Die Blutsverwandtschaft zählt nach Linien (gerade und Seitenlinie) und nach Graden.

In der geraden Linie sind so viele Grade als Generationen, oder Personen ohne den Stamm. Tot gradus quot generationes, oder tot gradus quot personae una (stipite) dempta.

Die Seitenlinie ist entweder gleich oder ungleich. Im ersten Fall sind so viele Grade als Generationen auf einer Seite, im zweiten Falle so viele Grade als Zeugungen auf der längeren Seite.

b) Die Schwägerschaft entsteht nur aus der gültigen Ehe, und aus jeder gültigen Ehe, mag sie ratum et consummatum oder nur ratum sein.

Sie besteht nur entweder zwischen dem Mann und den Blutsverwandten seiner Frau oder zwischen der Frau und den Blutsverwandten ihres Mannes.

Der eine Gatte ist mit den Blutsverwandten des andern in der gleichen Linie und im gleichen Grad verschwägert, wie dieser blutsverwandt ist.

II. *Moralische Personen.*

Neben den physischen Personen gibt es in der Kirche moralische Personen als Rechtsträger.

1. **Quelle.** Man unterscheidet auf göttlichem Recht und auf rein kirchlichem Recht beruhende moralische Personen.

a) Die ganze katholische Kirche und der Apostolische Stuhl haben den Charakter einer persona moralis „ex ipsa ordinatione divina".

b) Die andern moralischen Personen (inferiores) verdanken ihre Existenz entweder den Rechtsvorschriften selbst oder der speziellen, durch ein förmliches Dekret gegebenen Konzession des zuständigen kirchlichen Obern. Sie erfolgt zu einem religiösen oder karitativen Zweck (Kapitel, Pfründen, Bruderschaften usw.) Für andere (weltliche) Zwecke kennt das Kirchenrecht keine juristischen Personen.

Kraft des Rechtes sind z. B. die Domkapitel, die Seminare, die Klöster und Pfründen moralische Personen. Kirchliche Vereine und Wohlfahrtsanstalten sind es nur, wenn sie von dem kompetenten Obern das formelle Errichtungsdekret erhalten haben (can. 687 u. 1489).

2. **Arten.** Die moralischen Personen sind kollegiale oder nicht-kollegiale. Die ersten sind Vereinigungen von Menschen (Kapitel, Vereine), die andern sind sachliche Rechtseinrichtungen (Kirche, Seminar, Benefizium).

Eine kollegiale moralische Person kann nur mit mindestens drei physischen Personen errichtet werden. Sie hört aber nicht auf zu bestehen, wenn die Zahl sich verringert. Das Recht bleibt bei den Übrigbleibenden.

Der Natur nach bestehen die moralischen Personen in perpetuum. Sie verlieren ihre Existenz durch die Unterdrückung seitens der rechtmäßigen Obrigkeit oder wenn sie 100 Jahre hindurch nicht mehr bestanden haben. Eine Selbstauflösung gibt es nicht.

3. **Willensbildung.** Bei sämtlichen kollegialen Personen entscheidet, wenn das gemeine oder partikuläre Recht im einzelnen nichts anderes vorsieht, die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, oder nach zwei vergeblichen Abstimmungen bei der dritten die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt bei der dritten Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Handelt es sich um eine Wahl, und der Vorsitzende will mit seiner Stimme nicht den Ausschlag geben, so ist der der Weihe oder der ersten Profeß oder dem Alter nach Ältere gewählt.

Vgl. auch die allgemeinen Wahlregeln, S. 46ff. — Betr. Wahl des Papstes s. S. 60, Bischofs S. 77, Kapitularvikars S. 94, bei Orden S. 115f.

Bei nicht-kollegialen moralischen Personen gelten ihre besondern Statuten und die gemeinrechtlichen Bestimmungen für solche Personen (vgl. Leitung kirchlicher Anstalten, der Klöster usw.).

III. *Gemeinsame Regeln.*

1. **Willensmängel.** Physische wie moralische Personen können in ihrem freien Handeln gehindert oder gehemmt sein:

durch äußere Gewalt (vis extrinseca), Furcht, Überlistung und Irrtum.

a) Äußere Gewalt. Die durch Gewalt erzwungenen Akte einer physischen oder moralischen Person, denen nicht widerstanden werden konnte, gelten (naturrechtlich) als ungeschehen, weil hier die Freiheit ganz mangelt.

b) Furcht. Die ex metu gravi et iniuste incusso hervorgegangenen Akte sind an sich gültig. Die freie Zustimmung ist wohl stark geschwächt, aber nicht ganz aufgehoben. Diese Akte können aber auf dem Weg des privaten kirchlichen Prozesses oder auf Ersuchen der verletzten Partei von Amts wegen durch ein richterliches Urteil für nichtig erklärt werden.

Zu beachten ist: die Furcht oder das angedrohte Übel muß absolut oder relativ schwer sein, die Furcht muß ungerecht eingeflößt sein. Berechtigte Drohung und die Drohung mit nicht schweren Übeln ändern rechtlich nichts an den Willensakten.

Ausnahmen sind in einigen wichtigen Fällen durch das kirchliche Recht geschaffen. So ist z. B. die unter metus gravis, iniuste ab extrinseco incussus geschlossene Ehe ungültig (can. 1087).

c) Überlistung. Bei Überlistung (dolus) sind die Akte an sich wie bei der Furcht gültig, können aber wie dort für nichtig erklärt werden.

Bisweilen sind sie kraft kirchlichen Rechtes eo ipso ungültig; z. B. der auf dolus zurückzuführende Verzicht auf ein kirchliches Amt (can. 185).

d) Irrtum. Es ist zu unterscheiden

einerseits zwischen dem error substantialis, das Wesen des Aktes berührenden Irrtum, oder dem einer conditio sine qua non gleichkommenden Irrtum, und

anderseits dem übrigen Irrtum.

Nur in den beiden ersten Fällen macht der Irrtum die Handlung (naturrechtlich) ungültig; in allen andern Fällen nicht, es müßte denn im Recht das Gegenteil vorgesehen sein. Die Beschreitung des Klagewegs zur Aufhebung des Aktes (actio rescissoria) ist nicht so allgemein wie bei Furcht und Überlistung zulässig, sondern nur in Bezug auf die unter Irrtum zustande gekommenen Verträge. Amtliche Korrektur ist ganz ausgeschlossen. An dem Irrtum istt ja kein Fremder schuld.

2. **Zustimmung und Rat anderer.** Die Vorgesetzten bedürfen manchmal zu ihren Handlungen der Zustimmung oder des Rates anderer Personen (Domkapitel, Klosterkapitel, Pfarrer). Wenn das Recht die Zustimmung verlangt, so ist die Handlung des Vorgesetzten nichtig, falls er gegen das Votum der beizuziehenden Personen handelt. Verlangt das Recht den Rat der betreffenden Personen (de consilio, audito capitulo, parocho), so ist zur gültigen Rechtshandlung nur erfordert, daß sie gehört werden.

Obwohl der Obere nicht verpflichtet ist, den Rat zu befolgen, so soll er doch, besonders bei einstimmigem Votum, nicht ohne wichtigen Grund davon abweichen. Die beizuziehenden Personen müssen bei Wahrung der gebührenden Reverentia ihre Meinung treu und aufrichtig zum Ausdruck bringen.

IV. *Kirchliche Stände.*

Es gibt zwei Stände in der Kirche: Geistliche und Laien.

1. Diese Scheidung stammt von der göttlichen Anordnung (ex divina institutione). Jedoch sind nicht alle Arten der Geistlichen göttlicher Einsetzung. Es bestehen unter ihnen verschiedene Grade, von denen die einen den andern über- bzw. untergeordnet sind (sacra hierarchia).

Von diesen Graden stammen von der göttlichen Anordnung:

ratione ordinis nur die Bischöfe, die Priester und Diakone (Ministri);

ratione iurisdictionis nur das Papsttum und der ihm untergeordnete Episkopat.

Alle andern stammen ex institutione Ecclesiae.

Die Aufnahme in den geistlichen Stand geschieht durch die Tonsur.

2. Die Glieder der Hierarchie verdanken also, wie der CIC ausdrücklich hervorhebt, ihre Stellung nicht der Berufung (vocatio) oder dem Konsens des Volks oder der weltlichen Macht.

In der hierarchia ordinis erhalten sie ihren Rang allein durch die heilige Weihe.

In der hierarchia iurisdictionis erlangt der Papst seine Obergewalt gemäß dem göttlichen Recht selbst (ipsomet iure divino) durch die rechtmäßige Wahl und ihre Annahme.

Alle übrigen Grade erhalten ihre Jurisdiktion durch die kanonische Sendung (missio canonica).

Die Kluft zwischen den beiden Ständen kann, so weit und so tief sie grundsätzlich ist, leicht überbrückt werden und ist überbrückt. Denn der geistliche Stand geht nicht auf Geburts- oder andere Vorrechte zurück, sondern jedem männlichen Laien steht die Türe zu ihm bis zu den höchsten Ämtern offen, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. In beschränkter Weise können Laien, die Frauen nicht ausgenommen, die missio canonica erlangen (Lehrer und Lehrerinnen für den Religionsunterricht).

3. Geistliche wie Laien können Ordensleute sein.

Demzufolge behandelt der Codex das Personenrecht nicht in zwei, sondern in drei Teilen (De clericis, De religiosis, De laicis).

NB. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen katholischen Riten, den Übergang von einem zum andern, die Teilnahme an einem fremden Ritus sowie die Vorschriften über

die Rangordnung der physischen und moralischen Personen bei Sitzungen, Prozessionen usf. (praecedentia) können hier füglich übergangen werden. Es wird auf den CIC (can. 98 und 106) verwiesen.

Erster Teil. Die Geistlichkeit.

(can. 108—486)

Erster Abschnitt: Die Geistlichkeit überhaupt.

§ 10. Die Inkardination.

(can. 111—117)

1. Jeder Geistliche muß einer Diözese oder einem Orden angehören. Clerici vagi, d. h. solche, die keiner Diözese (Orden) angehören, darf es unter keinen Umständen geben.

Die Eingliederung in die Diözese geschieht durch den Empfang der Tonsur.

2. Der einer Diözese angehörende Geistliche kann in einer andern unter zwei Bedingungen inkardiniert werden:

Vom eigenen Ordinarius muß er die litterae excardinationis besitzen, d. h. die dauernde

und bedingungslose schriftlich gegebene Entlassung aus der Diözese (Exeat), und

vom Ordinarius der andern Diözese die litterae incardinationis, d. h. die schriftlich gegebene, bedingungslose und dauernde Aufnahme in die Diözese.

Ausnahmen: Hat ein Geistlicher vom Ordinarius einer fremden Diözese ein mit Residenzpflicht verbundenes Benefizium (Pfarrei) mit schriftlicher Zustimmung oder Erlaubnis des eigenen Ordinarius zum dauernden Wegzug aus der Diözese erhalten, so ist damit ohne weiteres die Ex- und Inkardination geschehen.

Ferner bewirkt die professio religiosa die Exkardination bei ewigen Gelübden (can. 585).

Der Bischof kann einen Ordensmann unbedingt oder für drei Jahre auf Probe aufnehmen; im letzten Fall kann er die Probezeit auf ein weiteres Triennium verlängern. Nach Ablauf dieser Zeit ist der nicht vorher Entlassene ipso facto inkardiniert (can. 641, § 2).

3. Für die Ex- und Inkardination gelten folgende Vorschriften:

a) Die Exkardination kann nur aus gerechten Ursachen geschehen. Sie bleibt so lange ohne Wirkung, als die Inkardination in der andern Diözese nicht erfolgt ist (keine clerici vagi).

b) Die Inkardination soll der Ordinarius, unter Beobachtung der Vorschriften über den Weihetitel, nur vornehmen, wenn die Notwendigkeit (Priestermangel) oder der Nutzen der Diözese es verlangt, die rechtmäßige Exkardination durch ein rechtmäßiges Dokument feststeht, wenn (nötigenfalls sub secreto) über die Geburt, das Leben, die Sitten und Studien des betreffenden Geistlichen von der entlassenden Behörde entsprechende Zeugnisse vorliegen, besonders wenn es sich um Geistliche fremder Sprache und Nation handelt. Der Ordinarius dimittens ist im Gewissen streng verpflichtet, über die Wahrheit dieser Zeugnisse zu wachen.

Der aufzunehmende Kleriker hat vor dem Ordinarius den Eid zu leisten, der neuen Diözese für immer nach den kanonischen Bestimmungen dienen zu wollen.

§ 11. Die Rechte und Vorrechte des geistlichen Standes.

(can. 118—123)

1. **Die Rechte.** Die Geistlichen allein können Träger der kirchlichen Weihe- oder Jurisdiktionsgewalt sein und kirchliche Benefizien (Pfründen) und Pensionen erlangen.

2. **Die Vorrechte** (Privilegien). Es sind deren vier:

a) Privilegium canonis[1]. Die Gläubigen schulden dem geistlichen Stand wegen seiner besonderen Würde, gemäß dem hierarchischen Grad und der Höhe des Amtes, Ehrfurcht (reverentia).

Wenn sie einem Kleriker eine Realinjurie (Körperverletzung) zufügen, so beflecken sie sich mit einem Sakrileg, weil der Kleriker eine geweihte Person ist, und verfallen einer nach der Stellung des Verletzten (Papst, Kardinal, Bischof usw.) abgestuften Strafe. (Vgl. can. 2343 und 5. Buch, § 195.)

Verbalinjurien gegen einfache Geistliche straft das Kirchenrecht nicht besonders; es gilt hier das gemeine Recht. (Vgl. can. 2355 und 5. Buch, § 196).

b) Privilegium fori. Die Geistlichen dürfen in Zivil- und Strafsachen nicht vor dem weltlichen Gericht, sondern nur vor dem kirchlichen Richter belangt werden.

Der CIC macht jedoch die Einschränkung: „wenn nichts anderes für besondere Orte recht-

[1] Der Name stammt von dem Canon 15 der 2. Lateransynode (1139), beginnend: Si quis suadente diabolo.

mäßig vorgesehen ist", etwa durch Gewohnheitsrecht, wie z. B. in Deutschland.

Gegen früher ist die Milderung bzw. Schwächung eingetreten, daß die Ordinarien die Anklage der Geistlichen wegen der zu ihrem Amt gehörenden Geschäfte vor dem weltlichen Gericht gestatten können; ja sie sollen sie nicht ohne gerechten und wichtigen Grund versagen, falls der Kläger dem Laienstand angehört und ein Sühneversuch vergeblich war.

Bei Anklagen gegen die hohe Geistlichkeit (z. B. Bischöfe, Ordensgeneräle) bedarf es der Erlaubnis des Apostolischen Stuhls.

Werden die Geistlichen ohne Erlaubnis vor dem weltlichen Gericht verklagt, so können sie zur Vermeidung größerer Übel vor Gericht erscheinen, haben aber ihren Ordinarius davon zu verständigen.

c) Privilegium immunitatis. Die Geistlichen sind vom Militärdienst (nicht von der Militärseelsorge oder dem Lazarettdienst), von zivilen Dienstleistungen (munera) und öffentlichen Zivilämtern (a publicis civilibus officiis) frei, weil diese Dienste mit dem Stand unvereinbar sind (a statu clericali aliena).

d) Privilegium competentiae. Es schützt die verschuldeten Geistlichen; ihre Gläubiger haben ihnen beim Eintreiben ihrer Guthaben die Kompetenz, d. h. so viel zu lassen, als ihnen nach dem klugen Urteil des kirchlichen Richters zur „honesta sustentatio" erforderlich ist.

Die Pflicht, sobald als möglich den Gläubiger ganz zu befriedigen, bleibt selbstverständlich bestehen.

Auf die Privilegien kann der Geistliche nicht verzichten, weil es nicht Privilegien im engern Sinn, sondern Standesrechte sind.

Er kann sie einbüßen durch Rückversetzung in den Laienstand und durch die Bestrafung mit dauerndem Entzug des Rechts auf das geistliche Kleid.

Er kann sie wiedergewinnen durch den Nachlaß genannter Strafe oder Wiederaufnahme in den geistlichen Stand.

§ 12. Die Standespflichten der Geistlichen.

(can. 124—144)

I. *Geistliche aller Grade.*

Den Vorrechten des Klerus entsprechen größere Pflichten. Sie müssen „nach innen wie nach außen ein heiligeres Leben als die Laien führen und ihnen durch Tugend und Rechttun als Beispiel voranleuchten".

Die Anforderungen betreffen das religiöse Leben, die sittliche Haltung, die wissenschaftliche Bildung, die Tracht und den Wohlanstand.

1. **Religiöse Pflichten.** Die Kanones über die religiösen Übungen sind „Sollvorschriften", keine strengen Pflichten. „Die Ortsordinarien", sagt der CIC, „sollen besorgt sein", sollen Maßnahmen dahin treffen, daß alle Kleriker

a) öfters (frequenter) ihr Gewissen durch Empfang des Bußsakramentes reinigen;

b) täglich folgende vier geistliche Übungen pflegen:

der Betrachtung einige Zeit (per aliquod tempus) obliegen,

eine Visitatio Sanctissimi machen,

die jungfräuliche Gottesmutter durch den Rosenkranz verehren und

die Gewissenserforschung anstellen.

2. **Sittliche Pflichten.**

a) Alle Geistlichen, vornehmlich die Priester, schulden ihrem Ordinarius in besonderer Weise (speciali obligatione) Ehrfurcht und Gehorsam (reverentia und oboedientia).

Sie haben jeden vom Bischof ihnen übertragenen Dienst (munus) treu auszuführen, sooft und wann nach dem Urteil ihres Ordinarius die Lage der Kirche dies verlangt und ein rechtmäßiges Hindernis nicht davon entschuldigt (z. B. Pastoration einer benachbarten Pfarrei).

b) Sie müssen nicht bloß das Böse selbst, sondern auch den Schein des Bösen meiden.

Deshalb dürfen sie insbesondere verdächtige Frauen weder bei sich haben noch besuchen. Sie dürfen nur mit verwandten Frauen (mater, soror, amita usw.) oder mit andern älteren (aetas provectior = 30—40 Jahre) und unverdächtigen Frauen zusammenwohnen.

Das Urteil darüber, ob das Zusammenwohnen mit einer Frau, auch einer verwandten Frau, im Einzelfall skandalös oder gefährlich ist, steht dem Ortsordinarius zu; er hat das Recht, den Geistlichen das Zusammenwohnen mit Frauen und ihre frequentatio zu verbieten. Die hierin den Gehorsam verweigernden Geistlichen gelten als concubinarii und machen sich strafbar. (Vgl. can. 2176 und 2359 u. 4. Buch, § 173.)

3. **Tracht.** Alle Geistlichen haben das geistliche Kleid zu tragen, wie es die rechtmäßige ortsübliche Gewohnheit und die Vorschriften des Ortsordinarius verlangen.

Bei religiösen Funktionen ist stets der Talar anzulegen.

Ferner ist das Tragen der Tonsur und einfache Haarpflege vorgeschrieben.

Das auf Gewohnheitsrecht beruhende Verbot des Barttragens ist durch den CIC nicht aufgehoben, sondern bleibt in Gültigkeit (Entscheidung der Konzilskongr. vom 10. Januar 1920).

Einen Ring dürfen nur diejenigen Geistlichen tragen, denen es das Recht selbst (z. B. Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechtes) oder ein apostolisches Privileg gestattet.

Die Übertretung der Vorschriften unter 3. ist strafbar (can. 2379).

4. **Wohlanstand.** Die Geistlichen müssen sich von allem enthalten, was für ihren Stand ungeziemend oder mit ihm unvereinbar ist.

a) Unter Strafe ist ihnen der Betrieb eines Handelsgeschäfts verboten, mögen sie es zum eigenen oder fremden Nutzen, persönlich oder durch andere betreiben. (Vgl. can. 2380.)

Der Geistliche darf selbstverständlich die Erträgnisse seines eigenen Benefiziums, z. B. die Einkünfte des Pfarrguts, verkaufen, seine Ersparnisse in Wertpapieren und Obligationen anlegen usw.

b) Ohne Strafsanktion ist ihnen verboten:

α) Die Bürgschaft, sei es mit Kirchen- oder eigenem Gut, es müßte denn die Zustimmung des Ordinarius dazu gegeben sein.

β) Der Besuch von Schauspielen, Tänzen und andern für Geistliche unpassenden oder Anstoß erregenden Lustbarkeiten, namentlich solcher in öffentlichen Theatern.

γ) Die Ausübung unpassender Künste und Handwerke, das Glücksspiel um Geld (Kartenspiel bei geringem Einsatz fällt nicht darunter).

δ) Das Waffentragen ohne berechtigten Grund, Ausübung der Treibjagd (venatio clamorosa), der Besuch von Wirtshäusern ohne Notwendigkeit oder ohne eine andere, vom Ordinarius (explicite oder implicite) gebilligte Ursache.

ε) Der freiwillige Eintritt in den Heeresdienst.

ζ) Die Teilnahme an Staatsumwälzungen oder sonstigen Störungen der öffentlichen Ordnung.

c) Verschiedene andere Beschäftigungen, die für den geistlichen Stand zwar nicht ungeziemend, aber doch mit ihm nicht vereinbar sind, darf der

Geistliche nur ausüben, wenn er eine besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder des Ordinarius hat.

α) Für die Ausübung der Medizin und der Chirurgie, die Übernahme von Ämtern der öffentlichen weltlichen Notare und der öffentlichen Ämter mit weltlicher Jurisdiktion oder Verwaltungsvollmacht (z. B. Bürgermeisteramt, Ministerposten) bedarf es eines apostolischen Indults.

β) Der Erlaubnis des Ordinarius bedarf es bei folgenden Beschäftigungen:

Verwaltung von Laiengütern oder Übernahme von weltlichen Ämtern, welche eine Rechnungsablage erfordern (z. B. Vormundschaft, Testamentsvollstrecker, leitende Stellung bei Sparkassen und Genossenschaften), Funktion eines Prokurators, Advokaten vor dem weltlichen Forum (ausgenommen die Wahrung des eigenen oder des kirchlichen Rechtes).

In einem weltlichen Kriminalprozeß mit eventueller schwerer Personalstrafe sollten die Geistlichen nicht ohne Notwendigkeit als Zeugen auftreten.

Zur Übernahme eines politischen Mandats (Stadtrat, Abgeordneter) bedarf es neben der Erlaubnis des eigenen Ordinarius noch der Erlaubnis des Ordinarius des Wahlortes.

5. **Aufenthalt.** Die Geistlichen (auch die ohne örtliche Residenzpflicht) müssen in der Regel in ihrer Diözese sich aufhalten und dürfen ohne Erlaubnis ihres Ordinarius (saltem praesumpta) nicht längere Zeit (notabile tempus) von ihr fernbleiben.

Der mit Genehmigung seines Ordinarius zu einer andern Diözese ohne Exkardination übergangene Geistliche kann „aus gerechtem Grund und unter Wahrung der natürlichen Billigkeit" zurückgerufen werden. Der Ordinarius der andern Diözese kann aus gerechtem Grund die Erlaubnis zu weiterem Aufenthalt in seiner Diözese zurückziehen, falls er dem Geistlichen kein Benefizium übertragen hat.

6. **Vita communis.** Die Sitte der gemeinsamen Lebensweise ist lobens- und empfehlenswert. Wo sie besteht, ist sie nach Möglichkeit zu erhalten.

NB. Verschiedene Vorschriften sind nach Obigem nicht durch eine besondere Strafbestimmung sanktioniert. Trotzdem kann ihre Übertretung unter gewissen Voraussetzungen vom Ordinarius bestraft werden. Vgl. can. 2222, § 1, und 5. Buch, § 181.

II. *Die Majoristen.*

Zu den Majoristen zählen: Subdiakone, Diakone und Priester.

Für sie gelten neben den unter I. dargelegten Pflichten noch folgende:

1. **Der Zölibat.** Die Geistlichen in den höheren Weihen dürfen nicht heiraten und sind zur Wahrung der Keuschheit besonders verpflichtet.

Durch Verletzung der Keuschheit machen sie sich eines Sakrilegs schuldig.

Die versuchte Eheschließung ist ungültig und zieht die Exkommunikation nach sich.

Vergehen gegen die Keuschheit sind strafbar. (Vgl. can. 2359, § 2, 2388, § 1 und 5. Buch, § 199.)

2. **Das Brevier.** Alle Majoristen sind streng zur täglichen und vollständigen Rezitation der kanonischen Horen nach den besondern und approbierten liturgischen Büchern verpflichtet.

III. *Die Priester.*

Die Kirche legt großen Wert auf die aszetische und wissenschaftliche Bildung der Priester, speziell der Seelsorger. Deshalb sind für sie, neben den genannten Pflichten für die Geistlichen allgemein und für die Majoristen, noch folgende Vorschriften gegeben:

1. **Exerzitien.** Die geistlichen Übungen müssen (debent) alle Weltpriester mindestens jedes dritte Jahr machen.

Dauer und Ort bestimmt der Ordinarius. Eine Ausnahme von der Teilnahme ist im Einzelfall aus genügendem Grund und mit ausdrücklicher Genehmigung des Ordinarius möglich.

2. **Heilige Messe.** Die Priester sind gehalten (obligatione tenentur), das heilige Meßopfer „mehrmals im Jahre" zu feiern. Indes soll der Bischof (oder Superior) dafür Sorge tragen, daß sie wenigstens an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen zelebrieren (can. 805).

Demnach ist die häufige, ja tägliche Zelebration von der Kirche gewünscht.

3. **Wissenschaftliche Bildung.** Nach dem Empfang der Priesterweihe dürfen die Geistlichen mit dem Studium, besonders der Theologie, nicht aufhören; sie sollen bei ihrem Studium unter Vermeidung falscher Wissenschaft und profaner Neubildung von Worten (Terminologie) in den heiligen Disziplinen der von den Vorfahren überlieferten und von der Kirche allgemein übernommenen Lehre folgen.

Um die Fortbildung sicherzustellen, schreibt der CIC Folgendes vor:

a) Examina. Alle vom Ordinarius nicht dispensierten Priester müssen in den ersten drei Jahren nach Empfang der Priesterweihe jährlich ein Examen in den verschiedenen Disziplinen der Theologie ablegen (Jungpriesterexamen).

Den Modus bestimmt der Ordinarius. Vor dem Examen sind die zu prüfenden Gegenstände in geeigneter Weise zu bezeichnen.

Bei der Vergebung von kirchlichen Ämtern und Benefizien ist den Leistungen der Examinierten gebührend Rechnung zu tragen.

Die Ordenspriester müssen nach Abschluß ihrer Studien fünf Jahre hindurch jährlich ein Examen in den verschiedenen Disziplinen der Theologie ablegen. Sie sind von erfahrenen Patres zu prüfen (can. 590). Diese Examina gelten für die in can. 130 vorgeschriebenen, auch wenn die Religiosen Pfarrseelsorge haben (AK vom 14. Juli 1922).

b) Konferenzen. In der Bischofsstadt wie in den einzelnen Landdekanaten sind mehrmals im Jahr an den vom Ordinarius bestimmten Tagen Konferenzen über Moral und Liturgie und andere zur Förderung der Wissenschaft und Frömmigkeit des Klerus geeignete Themen abzuhalten.

Zur Teilnahme an diesen Zusammenkünften sind alle vom Ordinarius nicht dispensierten Welt- und Ordenspriester (auch die Exempten), welchen die Seelsorge obliegt, verpflichtet. Dies gilt auch für die Religiosen, die die Erlaubnis zum Beichthören vom Ordinarius empfangen haben, falls in ihrem Haus eine solche Konferenz nicht stattfindet.

Wenn die Abhaltung von Konferenzen schwierig ist, sollen nach der Anordnung des Ordinarius schriftliche Arbeiten geliefert werden.

Die Bestimmungen unter a) und b) sind durch Strafe sanktioniert. (Vgl. can 2376 und 2377 und 5. Buch, § 199.)

§ 13. Die Rückversetzung der Geistlichen in den Laienstand.

(can. 211—214)

Man muß zwischen den auf göttlichem und den auf rein kirchlichem Recht beruhenden Graden des geistlichen Standes unterscheiden.

1. **Die clerici minores** (Tonsur und vier niedere Weihen) können aus dem geistlichen Stand ausscheiden und wieder wirkliche Laien werden, und zwar in dreifacher Weise:

a) Freiwillig (Meldung beim Ordinarius).

b) Ipso facto, in den vom Recht vorgesehenen Fällen.

Z. B. wenn sie heiraten (can. 132, § 2) oder ohne genügenden Grund längere Zeit das geistliche Kleid und die Tonsur nicht tragen und nach Mahnung des Ordinarius sich nicht innerhalb eines Monats bessern (can. 136, § 3), oder wenn sie freiwillig in den Heeresdienst eintreten (can. 141, § 2).

c) Durch Dekret des Ortsordinarius.

Wenn der Ordinarius in Anbetracht der Umstände meint, der Kleriker könne nicht cum decore status clericalis zu den heiligen Weihen befördert werden, kann er ihn vom geistlichen Stand ausschließen (can. 211, § 2).

2. **Die clerici maiores.** Von ihnen bleiben mindestens die Diakone und Priester, weil ihr Ordo auf göttlicher Einsetzung beruht, ihr Leben lang ausnahmslos Kleriker. Sie können indes in gewissen Fällen rechtlich als Laien angesehen und wie Laien behandelt werden.

Die Laisierung geschieht auf dreifache Weise:

a) Durch Reskript des Heiligen Stuhls (für Priester äußerst selten).

b) Durch Dekret oder Urteil des kirchlichen Richters.

Wenn ein Geistlicher durch schwere Furcht zu einer höheren Weihe genötigt wurde und nach Wegfall des Zwangs mindestens nicht stillschweigend (durch Ausübung des Ordo) den Verpflichtungen sich unterworfen hat, kann er, obwohl gültig geweiht, auf dem Weg des gerichtlichen Prozesses laisiert werden (can. 214; vgl 1993 ff.: De causis contra sacram ordinationem, und 4. Buch, § 168).

Die Weihe kann wegen wesentlicher Mängel ungültig sein und durch Dekret oder richterliche Sentenz für nichtig erklärt werden (can. 1993 ff.). In diesem Fall findet keine eigentliche Rückversetzung in den Laienstand statt.

c) Durch die Strafe der Degradation (can. 2305 u. 4. Buch, § 190).

3. **Folgen der Laisierung.** Die rechtmäßig laisierten Geistlichen verlieren eo ipso ihre Ämter, Benefizien, Rechte und Vorrechte des Klerus und dürfen das geistliche Kleid und die Tonsur nicht weiter tragen.

Der clericus maior bleibt zum Zölibat verpflichtet.

Ausnahme: Wenn der Richter einen durch Furcht zur Weihe genötigten Majoristen laisiert, hört die Pflicht zum Zölibat wie zum Breviergebet auf.

Für die nicht rechtmäßig laisierten Kleriker bestehen die geistlichen Standespflichten selbstredend weiter.

Laisierte Geistliche können wieder in den geistlichen Stand aufgenommen werden.

Die Minoristen bedürfen dazu der Erlaubnis des Ordinarius ihrer Diözese, die nur nach sorgfältiger Prüfung gegeben werden darf.

Die Majoristen bedürfen der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

§ 14. Die Kirchenämter.

(can. 145—195)

I. **Begriff des Kirchenamtes.** Man unterscheidet officium lato sensu und officium stricto sensu.

Im weitern Sinn ist unter Kirchenamt jeder Dienst, der zu einem geistlichen Zweck rechtmäßig ausgeübt wird, zu verstehen (Landdekan, Mesner usw.).

Im engern Sinn bedeutet Kirchenamt nur ein „munus ordinatione sive divina sive ecclesiastica stabiliter constitutum, ad normam sacrorum canonum conferendum, aliquam saltem secumferens participationem ecclesiasticae potestatis sive ordinis sive iurisdictionis.“

Ein Kirchenamt im engern Sinn liegt demnach vor, wenn es

a) stabiliter errichtet ist, eine feste und dauernde Einrichtung darstellt, sei es gemäß gött-

licher Einrichtung (Primat, Episkopat), sei es gemäß kirchlicher Gesetzgebung (Metropolit, Kanoniker, Pfarrer usw.);

b) irgend einen Anteil an der Kirchengewalt gewährt;

c) nach bestimmten kirchenrechtlichen Normen verliehen wird.

Z. B. haben der General- oder Kapitelvikar, der Landdekan, der Diözesankonsultor und der iudex synodalis nur ein kirchliches Amt im weitern Sinn. Es fehlt die feste und dauernde Einrichtung.

Das kanonische Recht nimmt den Begriff des Kirchenamts im engern Sinn, wenn sich nichts anderes aus dem Kontext ergibt.

II. **Arten der Ämter.** Es gibt

officia beneficialia, mit einem Benefizium (Pfründe) verbundene Ämter, und

officia non beneficialia (ohne Pfründe).

Die folgenden Bestimmungen gelten für beide Arten; für die Benefizialämter gelten außerdem noch die im 4. Buch, § 122 ff. zur Darstellung kommenden Vorschriften.

III. **Verleihung der Ämter.** Der gültige Besitz eines Kirchenamts setzt die provisio canonica voraus, d. h. die Verleihung des Amts durch die kompetente kirchliche Autorität nach den kanonischen Normen. Ohne diese provisio canonica ist niemand im gültigen Besitz eines Amtes.

Die Verleihung kann in vierfacher Weise geschehen:

durch libera collatio (freie Verleihung) des Vorgesetzten,

durch dessen institutio (Einsetzung),

durch dessen confirmatio oder admissio (Bestätigung, Zulassung),

durch electio et electi acceptatio (Wahl und Annahme des Gewählten).

1. *Die freie Verleihung.*

a) Der Ortsordinarius hat in der Regel das Recht zur Verleihung aller Kirchenämter in seinem Territorium (der Generalvikar nur mit besonderem Auftrag).

Sie darf nach eingetretener Vakanz nicht über sechs Monate hinausgeschoben werden.

Bei Pfarreien können die Umstände die Verschiebung der Besetzung nahelegen (can. 458).

Das Amt ist unter Abwägung aller Verhältnisse ohne Ansehen der Person dem magis idoneus zu verleihen.

Die Ämterkumulation, die Übertragung von zwei officia incompatibilia, die von einer Person nicht zugleich versehen werden können (z. B. zwei Pfarreien), ist untersagt.

b) Der mit dem Amt zu Beleihende muß Kleriker sein und die vom gemeinen oder partikulären Recht oder von der Fundationsurkunde verlangten Eigenschaften besitzen (Alter, Wissen, guter Ruf usw.).

Bei deren Mangel ist jedoch die Verleihung gültig. Für Ämter mit Seelsorge für das forum externum oder internum ist die Priesterweihe erforderlich. Sonst ist die Verleihung ungültig.

2. *Die andern Arten der Verleihung.*

Wird das Amt frei verliehen, so wählt der Ortsordinarius den Geistlichen selbst aus und setzt ihn in sein Amt ein. Es gibt indes viele Fälle, in denen die Person des zu Beleihenden von anderer Seite „designiert“ wird (Präsentations-, Nominations- und Wahlrecht) und ein Recht auf das Amt (ius ad rem) erlangt, während

dem Superior nur die eigentliche Amtsübertragung bleibt.

Besteht dazu ein Präsentations- oder Nominationsrecht (Patronatsrecht bei Pfarreien; Nominationsrecht eines Fürsten bei der Besetzung des Bischofsstuhls), so wird die eigentliche Amtsübertragung durch den Ordinarius institutio genannt, für die besondere Vorschriften gelten, die unter dem Sachenrecht darzustellen sind (can. 1448—71; vgl. 3. Buch, § 125).

Geht aber der Amtsübertragung eine Wahl oder Postulation voraus, so heißt sie confirmatio bzw. admissio (Bestätigung, Zulassung).

Es gibt auch noch Fälle, wo eine Wahl der Bestätigung nicht bedarf, in denen vielmehr der Gewählte schon durch Annahme der Wahl das Amt rechtmäßig erlangt (Papst).

Trotz des ius ad rem, das die von dritter Seite für ein Amt bestimmten Geistlichen erhalten, darf der Superior (der Papst ausgenommen) die Institution bzw. die Bestätigung nicht geben, ohne daß sie von ihrem Ordinarius als geeignet befunden worden sind, falls das Recht oder die Art des Amtes es fordert oder der Ordinarius es für opportun hält, selbst durch ein Examen.

Über die Wahlen und die Postulation trifft der CIC verschiedene Bestimmungen, unter andern folgende:

a) **Die Wahl.** Sie hat spätestens drei Monate nach der Vakanz der Stelle zu erfolgen. Sonst hat der Superior das Recht der freien Verleihung.

Die Wahl muß frei, geheim, sicher (genaue Bezeichnung des Gewählten), bestimmt (nicht entweder den oder jenen) und bedingungslos sein.

Vom aktiven Wahlrecht sind ausgeschlossen:

die eines actus humani Unfähigen;

die impuberes (Knaben unter 14, Mädchen unter 12 Jahren);

die mit einer Zensur oder einer infamia iuris Behafteten (nach Fällung des Urteils oder der Straferklärung);

die Häretiker und Schismatiker.

Niemand kann sich selbst eine gültige Stimme geben.

Vor der Wahl sind mindestens zwei Skrutatoren geheim zu wählen, die wie der Präses des Kollegiums zu vereidigen sind und mit ihm für den richtigen Gang der Handlung sorgen.

Für die Abfassung des Protokolls ist ein Aktuar beizuziehen. Die Niederschrift ist von ihm und mindestens noch von dem Präses und den zwei Skrutatoren zu unterzeichnen und sorgfältig aufzubewahren. Die Stimmzettel sind zu verbrennen.

Die Wahl kann auch per compromissum statthaben, d. h. die Wahlberechtigten können durch einstimmigen und schriftlichen Konsens ihr Wahlrecht auf eine oder mehrere Personen in oder außerhalb ihres Gremiums übertragen.

Gewählt ist, wer die nach can. 101 § 1 nötige Stimmenzahl erlangt hat. Vgl. S. 27.

Die Erwählung ist dem Gewählten mitzuteilen; er hat innerhalb acht Tagen seine Entscheidung mitzuteilen. Nimmt er die Wahl an, und bedarf sie keiner Bestätigung, so erlangt der Gewählte ohne weiteres das volle Amtsrecht (ius in re), andernfalls nur ein ius ad rem.

In letzterem Fall hat er innerhalb acht Tagen, unter Verlust seines Rechtes, von dem zuständigen Obern die Bestätigung zu erbitten, die bei Geeignetheit des Gewählten und bei rechtmäßiger Wahl nicht versagt werden kann.

Diese Wahlbestimmungen gelten auch für andere Wahlen, z. B. für die Wahl der Klosterobern.

Für die Papstwahl gelten besondere Bestimmungen.

b) **Die Postulation.** Es kommt vor, daß die Wähler den nach ihrer Auffassung Geeignetsten wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht wählen können. Falls von dem Hindernis dispensiert werden kann und dispensiert zu werden pflegt, können sie den betreffenden Geistlichen vom zuständigen Obern unter Einhaltung bestimmter Vorschriften „fordern“ (postulare).

Die Postulation ist also eine Bitte um eine Gnade. Der Postulierte erhält durch sie kein Recht auf das Amt. Der Obere kann die admissio (Zulassung) nach seinem Gutdünken geben oder verweigern. Verweigert er sie, so bleibt dem Gremium das Recht der Wahl eines andern.

IV. **Verlust der Ämter.** Das Kirchenamt geht auf fünffache Weise verloren, durch:

Verzicht (renuntiatio),
Entsetzung (privatio),
Entfernung (amotio),
Versetzung (translatio) und
Zeitablauf (lapsus temporis praefiniti).

a) Verzicht. Jeder Geschäftsfähige (sui compos) kann auf sein Amt verzichten, wenn dies im Einzelfall nicht verboten ist.

Die Gültigkeit des Verzichts hat folgende Voraussetzungen:

Er muß freiwillig geschehen. Deshalb können Geisteskranke nicht Verzicht leisten. Ebenso ist ein mit physischer Gewalt erzwungener Verzicht naturrechtlich ungültig.

Ist der Verzicht geschehen ex metu gravi et iniuste incusso oder ex dolo (Überlistung) oder ex errore substantiali (einem das Wesen betreffenden Irrtum), so ist er kraft kanonischen Rechtes ungültig.

Der Verzicht muß sittlich einwandfrei sein. Der durch Simonie geschehene ist kraft des Rechtes ungültig.

Er ist formbedürftig, d. h. er muß entweder schriftlich oder vor zwei Zeugen, durch den Amtsinhaber selbst oder einen von ihm beauftragten Prokurator geschehen.

Er ist annahmebedürftig, d. h. er muß von der Stelle angenommen werden, die das Amt frei verliehen hat (Verzicht des Bischofs und der Dignitäten des Kapitels durch den Papst, Verzicht des Pfarrers durch seinen Bischof), oder von denjenigen, denen die Einsetzung, Bestätigung oder Zulassung oblag.

Die Annahme des Verzichts soll nur aus gewichtigen Gründen erfolgen. Die Entscheidung ist innerhalb eines Monats zu fällen.

Der einmal angenommene Verzicht kann nicht mehr zurückgezogen werden. Das Amt ist vakant, sobald die Annahme dem Verzichtenden mitgeteilt ist.

Sie ist all denen zur Kenntnis zu bringen, die irgend ein Recht zur Besetzung des Amts haben.

Der Codex kennt auch einen stillschweigenden Verzicht. Er tritt ohne weiteres ein durch:

Ablegung der professio religiosa (bei Pfarrbenefizien nach einem Jahr, bei den übrigen nach drei Jahren);

Nichtantritt des Amtes innerhalb der vom Recht oder vom Ordinarius bestimmten Frist;

Annahme und unbestrittenen Besitz eines andern, mit dem ersten inkompatibilen Kirchenamts;

öffentlichen Abfall vom katholischen Glauben;

Eingehen der Ehe, auch der bloßen Zivilehe;

unerlaubten Eintritt in den Heeresdienst;

Ablegung des geistlichen Kleides ohne gerechte Ursache und mutwilliges Verharren dabei (einen Monat nach erhaltener monitio durch den Ordinarius);

Verletzung der Residenzpflicht, falls der Kleriker der monitio des Ordinarius ohne rechtmäßiges Hindernis innerhalb der festgesetzten Zeit nicht Folge leistet und keine Antwort gibt.

b) Die Amtsentsetzung. Sie erfolgt ipso iure oder durch den rechtmäßigen Superior. Dabei ist zu unterscheiden zwischen officia inamovibilia und amovibilia.

Handelt es sich um ein officium inamovibile (Pfarrei), so kann die Enthebung nur geschehen auf dem Weg des kanonischen Prozesses (vgl. 4. Buch).

Handelt es sich um ein officium amovibile, so kann der Ordinarius aus jedem gerechten Grund nach seinem klugen Urteil und unter Wahrung der natürlichen Billigkeit (Rücksicht auf den guten Ruf, den Lebensunterhalt) die Enthebung vornehmen, ohne an einen bestimmten modus procedendi gebunden zu sein. (Ausnahme bei den amoviblen Pfarrern; vgl. 4. Buch, § 171).

Von dem Dekret des Ordinarius steht dem des Amtes enthobenen Geistlichen der Rekurs an den Apostolischen Stuhl offen; aber die Amtsenthebung bleibt einstweilen in Kraft.

Es steht ihm also nicht wie im Fall des kanonischen Prozesses das Recht der Appellation an die höhere Instanz zu, wodurch die Rechtskraft des Urteils hinausgeschoben wird.

c) Die Versetzung. Für die Versetzung ist, da es sich um zwei Ämter handelt, derjenige kirchliche Obere zuständig, der zugleich zur Annahme des Verzichts, zur Entziehung des bisherigen und zur Verleihung des neuen Amtes berechtigt ist.

Bei den niedern Ämtern ist dies regelmäßig der Ordinarius.

Die Wähler, Postulanten und Präsentierenden können den betreffenden Geistlichen nicht vom Amt entheben oder versetzen.

Stimmt der Amtsinhaber zu, so genügt zur Versetzung für den Obern jeder gerechte Grund.

Geschieht sie ohne oder gegen seinen Willen, so gilt hier das gleiche wie im Fall der Amtsenthebung, je nachdem eine Strafversetzung oder eine Versetzung auf dem Verwaltungsweg in Betracht kommt.

Besondere Vorschriften gelten für die Versetzung der Pfarrer (can. 2162 ff.; vgl. 4. Buch).

Das Amt wird erst vakant durch die kanonische Besitzergreifung des andern Amtes (falls nichts anderes vom Recht oder von dem rechtmäßigen Obern vorgesehen ist).

Deshalb bezieht der Versetzte die Einkünfte des früheren Amtes bis zum Antritt des andern.

NB. Über den Verlust durch Ablauf der festgesetzten Zeit ist nichts weiter zu bemerken.
Über die amotio ist im 4. Buch zu handeln.

§ 15. Die kirchliche Gewalt.

(can. 196—210)

Der CIC hat die übliche Dreiteilung in Lehr-, Priester- und Hirtengewalt nicht übernommen, sondern kennt nur zwei Gewalten: die Weihe- und Hirtengewalt (potestas ordinis und potestas iurisdictionis seu regiminis); in letzterer ist die Lehrgewalt (magisterium) eingeschlossen.

I. Die Jurisdiktionsgewalt.

1. **Arten der Gewalt.** Man unterscheidet:

a) potestas pro foro externo und pro foro interno.

Die erste betrifft den äußern Bereich, die die Gemeinschaft angehenden Dinge; die andere den Gewissensbereich, die geheimen Beziehungen des Menschen zu Gott.

Die potestas pro foro interno ist wieder eine doppelte: sacramentalis (z. B. Sündennachlaß) oder extrasacramentalis (z. B. Dispens von geheimen Ehehindernissen).

b) potestas ordinaria und delegata.

Die potestas ordinaria ist die mit einem übertragenen Amt ipso iure verbundene Gewalt (Papst, Bischof, Pfarrer pro foro interno).

Die potestas delegata ist nicht mit dem Amt ipso iure verbunden, sondern wird besonders übertragen (Pfarrer pro foro externo, Vikare).

Die potestas ordinaria ist eine zweifache: propria oder vicaria, je nachdem sie kraft des Amtes aus eigenem Recht (Papst, Bischof) oder wohl kraft des Amtes, jedoch in Vertretung, im Namen eines andern (Generalvikar, Offizial usw.) besessen wird.

Die potestas ordinaria haben vor allem die Ordinarien.

2. **Die Ordinarien.** Zu den ordinarii zählen:

a) für die ganze Kirche der Papst;

b) für ihr Territorium der Bischof, die Äbte und Prälaten nullius [1] sowie deren Generalvikare; die apostolischen Administratoren, Vikare und Präfekten;

die für die unter b) Genannten die Zwischenregierung Führenden, z. B. Domkapitel bzw. Kapitularvikar;

c) für ihre Untergebenen die Höheren Obern der exemten geistlichen Orden [2].

Mit Ausnahme der höheren Obern heißen die Genannten im Recht „Ordinarii loci" (oder locorum).

3. **Ausübung der Gewalt.**

a) Sie kann in direkter Weise nur den Untergebenen gegenüber angewendet werden.

[1] Vgl. § 21. [2] Vgl. S. 110.

Indirekt kann sie wegen des Zusammenhanges mit einer Sache auch gegenüber Nichtuntergebenen ausgeübt werden.

So kann, falls Braut und Bräutigam verschiedenen Diözesen angehören, der Bischof des Trauungsortes von den Eheverkündigungen dispensieren (can. 1028, § 2).

Die richterliche Gewalt, die ordentliche wie die delegierte, kann außerdem weder zum eigenen Nutzen noch außerhalb des Territoriums ausgeübt werden.

Der Pfarrer kann z. B. Fremde nur in seiner Pfarrei Beicht hören, wenn nicht, wie üblich, die Delegation für die Diözese dazu kommt.

Niemand kann sich selbst die Absolution geben.

Der Pönitentiar der Kapitelskirchen kann jedoch die Diözesanen auch außerhalb der Diözese absolvieren.

Für die freiwillige Gerichtsbarkeit (potestas iurisdictionis voluntaria seu non-iudicialis) gilt dies nicht. Sie kann in der Regel auch zum eigenen Nutzen, außerhalb des Territoriums und gegen vom Territorium abwesende Untergebene ausgeübt werden.

Sie umfaßt jene Akte der Gerichtsbarkeit, die nicht richterlicher Natur sind. Sie erfolgen auf Antrag oder Bitte. Dahin gehören z. B.: Dispensen, Kondonationen von Meßverpflichtungen, die Weihedimissorien, Annahme von Verzichten, Erteilung des Imprimatur für Bücher, die Ausstellung des Zelebrets, die Geschäfte des Notars usw.

b) Der Inhaber der potestas ordinaria (propria oder vicaria) kann sie ganz oder teilweise einem andern übertragen, wenn das Recht es nicht ausdrücklich verbietet.

So ist z. B. dem Pfarrer oder Pönitentiar die Delegation zu den mit ihrem Amt verbundenen Beichtvollmachten nicht möglich (AK vom 16. 10. 1919, can. 408, § 1).

c) Der Delegierte kann subdelegieren:

α) bei Delegation durch den Heiligen Stuhl von Fall zu Fall oder allgemein (ad actum sive etiam habitualiter), wenn es nicht ausdrücklich vom Recht verboten oder die Vollmacht eine rein persönliche ist;

β) bei allgemeiner Delegation (ad universitatem negotiorum) durch einen Inhaber der ordentlichen Gewalt unter dem Papst (Bischof, Generalvikar usw.) in einzelnen Fällen;

Der von dem Ortsordinarius oder dem Pfarrer allgemein auch zu Trauungen bevollmächtigte Kooperator kann einen andern, an der betreffenden Kirche nicht angestellten Priester für eine bestimmte Trauung, nicht allgemein, subdelegieren.

γ) im übrigen nur mit besonderer ausdrücklicher Genehmigung der Subdelegation.

d) Der Subdelegierte kann ohne besonderes Zugeständnis nicht weiter delegieren.

Die potestas ordinaria und die potestas delegata ad universitatem negotiorum sind late, jede andere ist stricte auszulegen.

Mit der Delegation sind jene Vollmachten mitzugestanden, ohne die sie nicht ausgeübt werden kann.

Ein Akt der ordentlichen oder delegierten Gewalt für das forum externum gilt auch für das forum internum, aber nicht umgekehrt.

Die für das forum internum gegebene Vollmacht kann, falls der Sakramentsempfang nicht erforderlich ist, auch in foro interno extra-sacramentali ausgeübt werden.

Ist nichts anderes bestimmt oder ergibt sich nichts anderes aus der Natur der Sache, so gilt die Vollmacht für beide Bereiche gegeben.

Bei Überschreiten der Vollmacht gelten die Handlungen des Delegierten nicht. Wird nur der gewünschte modus nicht eingehalten, so ist die Handlung gültig, es müßte denn sein, daß ein bestimmter modus als Bedingung vorgeschrieben war.

4. **Verlust der Gewalt.**

a) Die potestas ordinaria erlischt mit dem Verlust des eigenen Amtes. Sie erlischt nicht mit dem Erlöschen des Rechtes des Amtsverleihers.

Sie ruht, wenn gegen die Amtsentziehung Berufung eingelegt ist und diese nicht bloß devolutiven Charakter trägt.

Der Pfarrer büßt z. B. seine Jurisdiktion mit dem (endgültigen) Verlust des Pfarramtes ein.

Des Richters Gewalt ruht, wenn der von ihm Bestrafte bei der höheren Instanz Berufung einlegt. Wenn sein Urteil bestätigt ist und Rechtskraft erlangt hat, lebt sie wieder auf, und der Richter kann das Urteil vollstrecken.

Legt ein auf dem Verwaltungswege suspendierter Pfarrer beim Heiligen Stuhl Rekurs ein, so ruht des Bischofs Jurisdiktion nicht, weil der Rekurs keine Suspensiv-, sondern nur Devolutivwirkung hat. Der Pfarrer bleibt suspendiert, bis eventuell die römische Behörde anders entscheidet.

Betr. Jurisdiktion der Exkommunizierten und Suspendierten vgl. can. 2264 2284 und 5. Buch, §§ 185 187.

b) Die potestas delegata erlischt durch Erfüllung des Auftrags, Ablauf der bestimmten Zeit oder Erschöpfung der genehmigten Zahl der Fälle, Wegfall des Zwecks der Delegation, Widerruf des Delegierenden und durch den angenommenen Verzicht des Delegierten.

Sie erlischt nicht mit dem Recht des Delegierenden.

NB. Wichtige Ausnahme: Ist bei der potestas pro foro interno nach Ablauf der bestimmten Zeit oder nach Erschöpfung der genehmigten Zahl der Fälle aus Unachtsamkeit doch noch von der Vollmacht Gebrauch gemacht worden, so ist der Akt gültig.

5. **„Supplet Ecclesia.“** Liegt ein allgemeiner Irrtum vor oder besteht ein positiver und probabler Zweifel (iuris oder facti), so ergänzt die Kirche die Jurisdiktion für das äußere und innere Forum.

Selbstverständlich tut sie das nur im Rahmen des Möglichen. Wo es sich um göttliches Recht handelt, kann die Kirche nicht supplieren.

Hat ein nicht gültig geweihter Pfarrer Beicht gehört, so ist die Absolution unwirksam, und die Kirche kann nicht supplieren.

Hält man allgemein einen Priester für den rechtmäßigen Pfarrer, obwohl er es tatsächlich nicht ist, so suppliert die Kirche bei Ausübung der pfarrlichen Jurisdiktion.

II. *Die Weihegewalt.*

1. Die Weihegewalt (potestas ordinis) wird hauptsächlich durch die Weihe (ordo) übertragen. Ohne diesen ordo können nach göttlichem Recht die ihm eigenen Funktionen von niemand gültig verrichtet werden (heilige Messe, Sündennachlassung). Es gibt indes auch Weihen, die nach kirchlichem Recht mit einem Amt verbunden oder einer Person verliehen sind (Konsekrationen, Benediktionen, Firmung usw.).

Zu diesen nach kirchlichem (a legitimo superiore ecclesiastico), nicht göttlichem Recht mit einem Amt verbundenen oder einer Person verliehenen Befugnissen kann eine Delegation statthaben, wenn es im Recht oder Indult ausdrücklich zugestanden ist; sonst nicht.

So ist z. B. den Apostolischen Vikaren und Präfekten ohne Bischofswürde wohl gestattet, die den Bischöfen reservierten Benediktionen zu erteilen, Kelche zu konsekrieren, das Sakrament der Firmung und die niedern Weihen zu spenden. Sie können aber nicht zu allen diesen Funktionen andere delegieren, weil der CIC es nicht ausdrücklich für alle Funktionen vorsieht (can. 294, § 2).

Die Benediktion heiliger Orte (Altäre, Kirchen, Friedhöfe) steht dem Ortsordinarius zu. Das Recht sagt hier ausdrücklich, daß er dazu einen andern Priester delegieren kann (can. 1156).

Die Konsekration heiliger Orte ist dem Ortsordinarius reserviert. Er kann dazu niemanden delegieren.

Entbehrt er der Bischofswürde (Kapitularvikar), so kann er einem Bischof (Titularbischof) „erlauben", die Konsekration in seinem Territorium vorzunehmen (can. 1155).

Der Pfarrer ist befugt, die zum Gottesdienst erforderlichen Gegenstände (Paramente) der in seiner Pfarrei gelegenen Kirchen zu benedizieren (can. 1304), kann aber keinem andern Priester (cooperator) diese Vollmacht übertragen, weil dies im CIC nicht ausdrücklich zugestanden ist.

2. Der CIC macht also bei der Weihegewalt nicht die Unterscheidungen wie bei der Jurisdiktionsgewalt. Demgemäß können auch Delegierte mit einer allgemeinen Vollmacht nicht eine andere Person im Einzelfall subdelegieren.

Wenn z. B. die Priester einer Diözese durch Erlaß des Ordinarius allgemein die Befugnis besitzen, die sacra supellex für die Kirche, an der sie angestellt sind, zu benedizieren, so können sie einen fremden Priester nicht zu einer Benediktion im Einzelfall delegieren.

Zweiter Abschnitt: Das Papsttum.

(can. 218—328)

Der CIC handelt im 2. Abschnitt des 2. Buches (de clericis in specie) zuerst von „der höchsten Gewalt und von denen, die an ihr nach kirchlichem Recht teilhaben". Zehn Kapitel legen Rechte und Pflichten des Papstes, des allgemeinen Konzils, der Kardinäle, der Römischen Kurie, der Päpstlichen Legaten, der Patriarchen, Primaten und Metropoliten, der Plenar- und Provinzialkonzilien, der Apostolischen Vikare und Präfekten, der Apostolischen Administratoren sowie der niedern Prälaten dar.

Von den Genannten nimmt nur das allgemeine Konzil (concilium oecumenicum) kraft göttlichen Rechtes, alle andern kraft kirchlichen Rechtes an der höchsten Gewalt teil.

§ 16. Der Papst.

(can. 218—221)

Es gibt im ganzen Codex kein kleineres Kapitel als das „De Romano Pontifice". Es hat nur vier kurze Canones; aber ihr Inhalt ist von besonderer Wucht, ausschlaggebend für die ganze Verfassung der Kirche und das gesamte kirchliche Leben.

1. **Rang des Papstes.** „Der römische Pontifex, Nachfolger des seligen Petrus im Primat, besitzt nicht nur den Ehrenvorrang (solum primatum honoris), sondern die höchste und volle Jurisdiktionsgewalt (supremam et plenam potestatem iurisdictionis) für die gesamte Kirche, sowohl in Sachen des Glaubens und der Sitten (fides et mores), als auch in denen der Disziplin und Regierung der Kirche auf dem ganzen Erdenrund".

„Diese Gewalt ist eine echte bischöfliche Gewalt, und zwar eine ordentliche und unmittelbare, sowohl gegenüber allen und den einzelnen Kirchen als auch gegenüber allen und den einzelnen Hirten und Gläubigen, und von jeder menschlichen Autorität unabhängig".

Die Kirche ist also eine Monarchie, und der Papst der Monarch. Die Monarchie ist, wie noch gezeigt wird, gemildert durch ein aristokratisches Element: die Bischöfe, die kraft göttlichen Rechtes an der Kirchengewalt teilnehmen. Selbst das demokratische Element fehlt nicht, da nicht bloß kein christlicher Mann von den höchsten Ämtern grundsätzlich ausgeschlossen ist, sondern auch tatsächlich der Aufstieg aus dem Volk sich immerfort wiederholt.

Der Papst ist Bischof von Rom. Hinsichtlich der Weihegewalt unterscheidet er sich von den übrigen Bischöfen nicht; um so mehr ist dies der Fall bei der Hirtengewalt.

Es sind ihm kraft göttlichen Rechtes alle Christen, alle Hirten, alle Kirchen unterstellt.

Die gesamte Kirche besteht nicht aus einzelnen selbständigen Kirchen (abendländische, orientalische, anglikanische usw.), deren Bischöfen gegenüber der Papst nur primus inter pares wäre, sondern die Kirche ist nur eine einzige mit dem Papst als wirklichem Oberhaupt.

Er ist so oberster Lehrer in Glaubens- und Sittensachen, dessen amtliche Lehre alle Christen verpflichtet.

Er ist oberster Gesetzgeber, dessen Vorschriften alle Christen befolgen müssen.

Er ist oberster Richter, von dessen Entscheidung es keine Berufung an eine andere Instanz gibt, und der selbst von niemand gerichtet werden kann.

In allen diesen Beziehungen ist der Papst von jeder menschlichen, weltlichen wie geistlichen Autorität unabhängig. Er verdankt die Fülle der Gewalt nur seiner Nachfolgeschaft im Primat Petri, den und dessen Nachfolger der göttliche Stifter der Kirche zu ihrem Oberhaupt bestimmt hat.

Der Papst ist an das göttliche Recht und nur an dieses gebunden.

Die Bischofskirche des Papstes ist die Laterankirche in Rom (S. Giovanni). Er ist Metropolit der römischen Kirchenprovinz (7 suburbikarische Bistümer und 37 andere italienische Bistümer), Primas von Italien, Patriarch des Abendlands.

In der Vatikanstadt ist er weltlicher Souverän.

Ehrenvorrechte. Titel: Heiliger Vater, Heiligkeit, Summus Pontifex.

Insignien: Thron, gerader Hirtenstab, Fischerring, Tiara.

Kleidung: Weißer Talar, roter Mantel und roter Hut.

Hofstaat mit eigenem Zeremoniell (Schweizergarde, Kämmerer, Hausprälaten usw.).

2. **Erwerb der päpstlichen Gewalt.** Der römische Pontifex erhält die Vollgewalt der Jurisdiktion sofort (statim) durch die Annahme der rechtmäßigen Wahl, und zwar iure divino, unmittelbar von Gott, nicht durch Übertragung seitens der Wähler.

Das gilt selbst für den Fall, daß der Gewählte noch Laie wäre.

Die Papstwahl erfolgt gemäß der Konstitution Pius' X. Vacante sede. Wähler sind ausschließlich die Kardinäle.

Das Veto (exclusiva) der weltlichen Mächte ist durch Pius X. endgültig beseitigt worden.

Nach der Erledigung des Päpstlichen Stuhles beziehen die Kardinäle das Konklave im Vatikan. Der Wahlakt selbst geschieht in der Sixtinischen Kapelle und gewöhnlich durch geheime Abstimmung mit genau vorgeschriebenen Stimmzetteln. Für die gültige Wahl ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittel der Stimmen auf den Kandidaten fallen.

Nach der Annahme der Wahl gibt der Papst den von ihm erkorenen neuen Namen kund.

Ist er noch nicht Bischof, so wird er durch den Kardinaldekan konsekriert.

An einem Sonn- oder Feiertag darauf findet in St. Peter die feierliche Krönung mit der Tiara durch den dienstältesten Kardinaldiakon statt.

3. **Verlust der Gewalt.** Der Papst kann auf sein Amt verzichten. Die Gültigkeit des Verzichtes ist unabhängig von der Annahme durch die Kardinäle oder andere.

Im übrigen geht die Gewalt durch nichts verloren. Niemand kann sie dem Papst entziehen, auch kein allgemeines Konzil.

4. **Ausübung der Gewalt.** Obwohl der Papst das ganze Kirchenregiment in seiner Hand zentralisieren könnte, sind ihm doch aus praktischen Gründen durch das kanonische Recht neben den durch die Natur der Sache ihm allein zukommenden Angelegenheiten nur die wichtigen Angelegenheiten (causae maiores) vorbehalten und andern Instanzen weitgehende Vollmachten gegeben, besonders hinsichtlich der Rechtsprechung.

Zu den causae maiores gehören z. B. die Gesetzgebung in Glaubenssachen, in der Ehe, in der Liturgie; sodann die Besetzung hoher Kirchenämter, die Selig- und Heiligsprechung, die Rechtssachen hoher Persönlichkeiten.

§ 17. Das ökumenische Konzil.

(can. 222—229)

Das allgemeine Konzil (Versammlung aller Bischöfe) nimmt kraft göttlichen Rechtes an der obersten Gewalt teil, hat indessen keine selbständige, vom Papst losgelöste Gewalt. Im einzelnen bestimmt der Codex Folgendes:

1. **Einberufung.** Das allgemeine Konzil ist vom Papst einzuberufen. Ohne päpstliche Einberufung gibt es kein allgemeines Konzil.

Die Bischöfe haben nicht das Recht, von sich aus zum Konzil zusammenzutreten.

2. **Leitung.** Der Vorsitz gebührt dem Papst oder dessen Legaten, ebenso die Bestimmung der Tagesordnung, die Verlegung, Vertagung und Aufhebung des Konzils.

Beim Tod des Papstes wird das tagende Konzil ipso iure unterbrochen, bis der neue Papst dessen Wiederaufnahme und Fortführung befiehlt.

3. **Stimmrecht.** Stimmberechtigt sind:

a) alle Kardinäle (auch ohne Bischofswürde);

b) die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, residierenden Bischöfe (auch die noch nicht konse-

krierten, da es sich nicht um die Weihe-, sondern um die Jurisdiktionsgewalt handelt);

c) die Äbte und Prälaten nullius;

d) der Abtprimas, die Abtvorsteher der monastischen Kongregationen, die Generalobern der exemten geistlichen Orden;

e) die eingeladenen Titularbischöfe (wenn nicht anders bei der Einladung bestimmt).

Nichtstimmberechtigt sind die zum Konzil gerufenen Theologen und Kanonisten; sie haben nur ein „suffragium consultivum".

4. **Kraft der Beschlüsse.** Die Beschlüsse des allgemeinen Konzils haben erst definitive verpflichtende Kraft, wenn sie vom Papst bestätigt und auf seinen Befehl promulgiert sind.

5. **Appellation.** Gegen eine Sentenz des Papstes kann an das allgemeine Konzil keine Berufung eingelegt werden.

§ 18. Die Kardinäle.

(can. 230—241)

1. Die Kardinäle sind ein Kollegium von (70) hohen Prälaten, die den „Senat des römischen Pontifex" bilden und ihm bei der Kirchenregierung als die hauptsächlichsten Berater und Gehilfen dienen.

Dieses „Heilige Kollegium", mit einem Dekan (Bischof von Ostia) als primus inter pares an der Spitze, besteht aus 3 Klassen (ordines):

Kardinalbischöfe (die 6 suburbikarischen Bischöfe; der Dekan hat 2 Sitze inne),

Kardinalpriester (50),

Kardinaldiakone (14).

Nur der geringere Teil von ihnen residiert in Rom (Kurienkardinäle); die meisten sind Bischöfe in den verschiedenen Diözesen und Ländern.

Meist sind nicht alle 70 Stellen besetzt.

Alle Kardinäle sind mindestens Priester. Der Kardinaldiakon oder Kardinalpriester kann seiner Weihe nach Bischof sein.

Jedem Kardinalpriester und -diakon ist vom Papst eine Titelkirche oder Diakonie zugewiesen, in der er besondere Rechte hat.

2. Die Ernennung der Kardinäle vollzieht der Papst frei und unabhängig von irgend einer Seite im „Konsistorium", d. h. einer von ihm präsidierten (geheimen, öffentlichen oder halböffentlichen) Versammlung der Kardinäle. Sie werden aus geeigneten Priestern auf dem ganzen Erdenrund ausgewählt.

Bisweilen kündigt der Papst im Konsistorium die Ernennung an, verschweigt aber den Namen des Erwählten (reservatio in pectore). Der Betreffende genießt dadurch noch nicht die Rechte des Kardinals, hat aber nach der Publikation das Präzedenzrecht vor den unterdessen vor ihm kreierten Kardinälen.

3. Die Kardinäle sind vor allem in den Kongregationen tätig.

Ihr vornehmstes Recht ist die Wahl des Papstes.

Bei Erledigung des Heiligen Stuhles geht die potestas oder iurisdictio des Papstes nicht auf das Kardinalskollegium über; es hat vielmehr nur die laufenden und dringenden Geschäfte zu erledigen, vor allem die Neuwahl vorzubereiten (vgl. die Konstitution Vacante sede im Anhang des CIC).

Auszeichnung: Ihr Titel ist Eminenz, ihre Kleidung purpurn.

Über die Voraussetzungen für das Kardinalat und seine Privilegien vgl. can. 232, § 2, und 239, 240.

§ 19. Die römische Kurie.

(can. 242—264)

In der Ausübung seiner Gewalt bedient sich der Papst einer Reihe von Beamten und Behörden. Am Sitz der Regierung sind es drei Behörden:

die Heiligen Kongregationen,
die Gerichtshöfe (tribunalia) und
die Ämter (officia).

Sie bilden zusammen die Curia Romana, die römische Behörde.

Ihre Geschäftsordnung ist durch allgemeine oder partikuläre Vorschriften des Papstes geregelt. Bei wichtigen und außerordentlichen Angelegenheiten muß vor der Behandlung der Papst verständigt werden. Abgesehen von den richterlichen Sentenzen der Gerichtsbehörden bedürfen alle Gnadenbewilligungen und Verfügungen der päpstlichen Approbation, soweit nicht spezielle Fakultäten erteilt sind.

I. *Die Heiligen Kongregationen.*
(can. 246—257)

Die Kongregationen bedeuten in der Kirche etwa das, was die Ministerien im Staat bedeuten. Sie erledigen die zahlreichen Geschäfte der Weltkirche auf den verschiedenen Gebieten, soweit sie an die kirchliche Zentrale gelangen.

Die Mitglieder der Kongregationen sind vornehmlich vom Papst bestimmte Kardinäle; ihnen sind noch wissenschaftliche Hilfskräfte und Bureaupersonal beigegeben. An der Spitze der Kongregation steht der Kardinal-Präfekt.

Der Papst selbst ist Präses der drei wichtigsten Kongregationen (Nr. 1, 2 und 11).

Zur Zeit existieren elf Kongregationen.

1. **Congregatio S. Officii.** Sie ist die Hüterin der Glaubens- und Sittenlehre.

a) Zuständig ist sie:

für die Bücherzensur, für die Erlaubnis zum Lesen und Aufbewahren verbotener Schriften;

für die Entscheidung in den Fragen des Privilegium Paulinum und der Mischehen;

für die Dispensation vom Ehehindernis der disparitas cultus (Religionsverschiedenheit, z. B. Juden) und von dem der mixta religio (Konfessionsverschiedenheit);

für das ieiunium eucharisticum der Zelebranten.

b) Als Richter fungiert sie bei gewissen Delikten (Sollicitatio, in Glaubensdelikten), sei es als Appellations- oder erste Instanz.

2. **Congregatio Consistorialis.** Dieser obliegt:

die Vorbereitung der in den Konsistorien zu behandelnden Dinge;

die Errichtung neuer Diözesen, Provinzen und Kapitel, die Teilung bestehender Diözesen;

die Vorschläge und die Prüfungen der zu ernennenden Bischöfe und Titularbischöfe, der Adjutoren, Apostolischen Administratoren (Informativprozeß), soweit dies nicht Aufgabe der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten ist;

die Aufsicht über die Diözesen bezw. die Bischöfe.

3. **Congregatio de disciplina Sacramentorum.** Ihr steht zu:

a) die gesamte Gesetzgebung über die sieben heiligen Sakramente, soweit nicht das Offizium oder die Ritenkongregation zuständig sind;

b) die Entscheidungen und Dispensen bezüglich der Ehe und der andern Sakramente sowie der Feier der heiligen Messe (Ehedispensen, Sanatio in radice, Dispens von Irregularitäten, vom ieiunium naturale usw., Erteilung der Binationsvollmacht usw.);

c) die ausschließliche Entscheidung de facto inconsummationis matrimonii und über die Existenz von Dispensgründen dazu sowie über alles damit Zusammenhängende.

4. **Congregatio Concilii.** Dieser ist übertragen: die Disziplin des Weltklerus und des christlichen Volkes;

die Aufsicht über die Befolgung der Kirchengebote;

die Dispensation von Kirchengeboten;

die Regelung alles dessen, was Pfarrer und Kanoniker, fromme Vereine, fromme Legate, Kirchengut, Meßstipendien, Ämter und Benefizien u. a. betrifft;

die Dispensation von den Erfordernissen zur Erlangung eines vom Ordinarius zu verleihenden Benefiziums usw.

5. **Congregatio religiosorum.** Ihr obliegt ausschließlich alles, was Leitung, Disziplin, Studien, Güter und Privilegien der Ordensleute beiderlei Geschlechts, mit feierlichen oder einfachen Gelübden, auch derer mit gemeinsamem Leben ohne Gelübde, und die Dritten Orden betrifft. Sie dispensiert die Religiosen vom gemeinen Recht (ausgenommen das ieiunium eucharisticum).

6. **Congregatio de Propaganda Fide.** Sie ist die Leiterin des Missionswesens.

7. **Congregatio Sacrorum Rituum.** Sie regelt die Riten und Zeremonien der lateinischen Kirche bei der heiligen Messe, Spendung der heiligen Sakramente und beim Gottesdienst, überwacht ihre Befolgung, dispensiert in solchen Angelegenheiten und erteilt darin Privilegien.

8. **Congregatio Caeremonialis.** Ihr steht die Regelung der Zeremonien in der päpstlichen Hofkapelle und für die gottesdienstlichen Funktionen der Kardinäle außerhalb der Papstkapelle zu.

9. **Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis.** Ihr obliegt vor allem der Verkehr mit den weltlichen Regierungen (Errichtung von Bischofstühlen, Abschluß von Konkordaten usw.).

10. **Congregatio de Seminariis et Universitatibus.** Diese überwacht Leitung, Disziplin, weltliche Verwaltung und Studien der Seminare und kirchlichen Universitäten (Fakultäten).

11. **Congregatio pro Ecclesia Orientali.** Sie hat für die morgenländische Kirche alle Vollmachten, die die andern Kongregationen für die abendländische haben (ohne SO), seit 1938 auch für lateinische Kirchen ihres Gebiets.

II. *Die Gerichtsbehörden in Rom.*

(can. 258—259)

Es gibt drei Tribunale an der römischen Kurie:

1. **Die Heilige Pönitentiarie.** An ihrer Spitze steht der Kardinalpönitentiar (Cardinalis Poenitentiarius Maior). Sie hat nur Jurisdiktion für das forum internum (sacramentale und non sacramentale). Auf diesem Gebiet

gewährt sie Gnaden, Lossprechungen, Dispensen, Kommutationen von Gelübden, Sanationen (Ehe) und Kondonationen (unrechtmäßiger Erwerb von Kirchengut).

Sie entscheidet über Gewissensfragen.

Ferner gehört in ihren Geschäftsbereich das Ablaßwesen (die dogmatische Seite steht dem Heiligen Offizium zu).

2. **Die Heilige römische Rota** und

3. **Die Apostolische Signatur** sind Gerichtsbehörden, die die Rechtssachen, für die ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, erledigen.

Näheres im Prozeßrecht (4. Buch).

III. *Die kurialen Ämter.*

(can. 260—264)

Es gibt fünf Ämter an der römischen Kurie.

1. **Die Apostolische Kanzlei,** mit dem Kardinalkanzler an der Spitze, hat zur Aufgabe die Expedition der apostolischen Bullen für die Verleihung der konsistorialen Benefizien und Ämter (z. B. Bischöfe), für die Errichtung neuer Provinzen, Diözesen und Kapitel sowie für die übrigen „negotia maiora".

2. **Die Apostolische Datarie**[1], deren Vorsitz der Kardinal-Datar führt, ist zuständig in Angelegenheiten der dem Papst reservierten Benefizien (vgl. can. 1435 § 1), wie Prüfung der Kandidaten (z. B. der Dignitäten der Domkapitel), Ausstellung und Expedition der Verleihungsurkunden und Dispensation von den erforderlichen Qualitäten.

3. **Die Apostolische Kammer** verwaltet die zeitlichen Güter des Heiligen Stuhles (oberste Finanzbehörde).

4. **Das Staatssekretariat,** mit dem Kardinalstaatssekretär an der Spitze, ist vor allem mit der päpstlichen Diplomatie, dem Verkehr mit den weltlichen Regierungen, betraut.

Es hat drei Abteilungen: für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten (z. B. Konkordate), ordentliche Angelegenheiten (z. B. Verleihung von Auszeichnungen: päpstliche Hausprälaten, päpstliche Orden) und Expedition von päpstlichen Breven.

5. **Die Sekretariate der Breven an die Fürsten und der lateinischen Briefe** besorgen die Abfassung lateinischer Erlasse des Papstes.

[1] Der eigentümliche Name stammt von den Datierungsbeamten, die die Kurie in alter Zeit zur Eintragung des für die vielen Gnadenbewilligungen maßgebenden Datums angestellt hatte.

§ 20. Die päpstlichen Gesandtschaften.

(can. 265—270)

Der Papst hat iure divino das Recht, mit allen Teilen der Kirche, auch mit den noch nicht christlichen Weltteilen („in quamlibet mundi partem") in freien, ungehinderten Verkehr zu treten. Das geschieht durch Gesandte mit oder ohne Jurisdiktion zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder als ständige Einrichtung. Der Codex unterscheidet vier Arten von Legaten.

1. **Der Legatus a latere.** Dieser ist ein Kardinal, den der Papst mit einem genau bestimmten Mandat als sein „alter ego" sendet.

2. **Die Nuntien.** Diese sind ständige Gesandtschaften des Heiligen Stuhles zur Pflege der Beziehungen mit den weltlichen Regierungen (Internuntien bei kleinen Ländern).

Außerdem obliegt ihnen die Aufsicht über den status ecclesiarum in dem ihnen zugewiesenen Gebiet und die Berichterstattung darüber an den Papst.

Daneben haben sie facultates delegatae (Abdruck: Archiv f. kathol. Kirchenrecht 1922).

Sie behindern den Ortsordinarius an der freien Ausübung seiner Jurisdiktion nicht.

3. **Die Apostolischen Delegaten** sind Abgesandte für Länder, die keine Beziehung mit dem Heiligen Stuhl unterhalten. Potestate ordinaria sind sie nur mit der Aufsicht über die kirchlichen Zustände und mit der Berichterstattung an den Heiligen Stuhl betraut.

4. **Die Legati nati.** Manchen Bischöfen kommt auf Grund ihres Bischofsitzes (Prag, Salzburg) der Titel „Apostolischer Legat" zu. Er bringt kein besonderes Recht mit sich.

§ 21. Die Prälaten.

Im rechtlichen Sinn sind nur jene Geistlichen Prälaten, die in foro externo eine ordentliche Jurisdiktionsgewalt haben. Es gibt deren zwei Klassen: die hohen und die niederen Prälaten (Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe usw. — Äbte und Prälaten nullius).

Die „Familiares" des Papstes (Ehren- und Geheimkämmerer, Hausprälat) gelten rechtlich nicht als Prälaten, sie sind es honoris causa mit eigenen, nicht im kanonischen Recht bestimmten Privilegien (can. 110).

I. *Die hohen Prälaten.*
(can. 271—318)

1. **Patriarchen und Primaten.** Früher hatten die Patriarchen eine Jurisdiktion über Primaten, Metropoliten und Bischöfe ihres Gebietes; ebenso die Primaten über die Metropoliten und Bischöfe. Heute ist (in der lateinischen Kirche) der Titel gemeinrechtlich nur Ehrentitel und bringt außer dem ius praecedentiae keine spezielle Jurisdiktion mit sich (Patriarch von Venedig, der Bischof von Salzburg als Primas von Deutschland).

Allerdings gibt es einzelne Fälle, wo nach Partikularrecht Patriarch und Primas besondere Jurisdiktion haben (can. 271).

2. **Die Metropoliten** (Erzbischöfe) stehen einer Kirchenprovinz vor. Der Papst bestimmt den Bischofsitz, mit dem diese Würde verbunden ist.

Überhaupt ist die Errichtung, Neuumschreibung, Teilung, Unterdrückung der Kirchenprovinzen alleiniges Recht der obersten kirchlichen Gewalt (can. 215, § 1).

Im Deutschen Reich (mit Protektorat) bestehen folgende zehn Kirchenprovinzen:

Bamberg (mit Eichstätt, Speyer und Würzburg);
Breslau (mit Berlin, Ermland und Schneidemühl);

Köln (mit Aachen, Trier, Münster, Osnabrück und Limburg);
München-Freising (mit Augsburg, Passau und Regensburg);
Oberrheinische Kirchenprovinz (Freiburg mit Mainz und Rottenburg);
Paderborn (mit Fulda und Hildesheim);
Meißen, ist exemt;
Salzburg (mit Gurk, Seckau, Innsbruck);
Wien (mit Linz, St. Pölten, Eisenstadt);
Olmütz (mit Brünn);
Prag (mit Budweis, Königgrätz, Leitmeritz).

a) Gegenüber den Provinzialdiözesen (Suffragane) hat der Erzbischof gewisse Vollmachten (Berufungsinstanz gegen Urteile).

b) Zu den Auszeichnungen des Erzbischofs gehört das Vortragskreuz. Das eigentliche Symbol seiner Vollmacht ist das Pallium, das er sich nach der Ernennung bezw. Konsekration erbitten muß und bei bestimmten liturgischen Funktionen zu tragen hat (can. 272—280).

Das Pallium ist eine mehrere Zentimeter breite Schleife aus Wolle mit sechs eingestickten schwarzen Kreuzen, die über dem Meßgewand so getragen wird, daß ein Streifen vorn über die Brust und der andere über den oberen Rücken herabhängt. Bereitet wird es aus der in Sant' Agnese zu Rom geopferten und vom Papst geweihten Wolle von besonders für diesen Zweck gezogenen Lämmern.

3. **Die Apostolischen Vikare und Präfekten** leiten im Namen des Apostolischen Stuhles Missionsgebiete, d. h. Gebiete ohne Diözesenverfassung, mag diese untergegangen sein oder noch nie bestanden haben, und genießen in ihrem Gebiet die Rechte und Vollmachten eines residierenden Bischofs, wie sie auch dessen Pflichten zu erfüllen haben (relatio de statu, Visitation der einzelnen Teile ihres Sprengels, Meßapplikation an den gebotenen hohen Festen, der Vikar auch visitatio liminum).

Im besondern sollen sie eifrigst dafür Sorge tragen, daß aus den Eingeborenen selbst Priesternachwuchs kommt (can. 293—311).

Sie ernennen gleich nach ihrem Amtsantritt aus dem Klerus einen „Provikar" bzw. „Propräfekt", der gegebenenfalls die Regierung interimistisch führt.

4. **Die Apostolischen Administratoren.** Ausnahmsweise überträgt der Papst die Leitung einer kanonisch errichteten Diözese, mag dieselbe vakant sein oder nicht, für ständig oder auf bestimmte Zeit einem Verwalter oder Verweser (Administrator), wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen (lange Krankheit des Bischofs, Schwierigkeiten bei der Besetzung).

Der ständige Administrator genießt die Rechte und Ehren des residierenden Bischofs, wie er auch dessen Pflichten zu erfüllen hat.

Der auf bestimmte Zeit bestellte Verweser hat die Rechte und Pflichten eines Kapitularvikars.

Ist der Stuhl noch besetzt, so ist die Jurisdiktion des Bischofs und Generalvikars suspendiert (can. 312—318).

Im Einzelfalle kommt es bei den Rechten, Pflichten und Privilegien des Verwesers eventuell auf die besondern Bestimmungen seines Patentes an.

II. *Die niederen Prälaten.*

(can. 319—328)

1. **Begriff.** Zu den Praelati inferiores zählen die Äbte nullius und die Prälaten nullius, d. h. solche Äbte und Prälaten, die keiner Diözese vorstehen, die jedoch innerhalb des Gebiets einer Diözese ein territorium proprium mit eigenem Klerus und Volk haben (Gefreite Äbte und Prälaten nennt sie Eichmann).

Nur wenn mindestens drei Pfarreien zu einer Abtei oder Prälatur gehören, gelten für sie die gemeinrechtlichen Vorschriften; sonst gilt für sie singuläres Recht.

Solche Prälaten sind die von Eisenstadt und Schneidemühl, die Äbte von Einsiedeln und Mehrerau.

2. **Erwerb des Amtes.** Ernennung und Institution ist dem Papst reserviert unter Wahrung des jemand zustehenden Wahl- oder Präsentationsrechtes (Bestätigung oder Institution durch den Papst).

3. **Rechte und Pflichten.** Die gefreiten Äbte und Prälaten haben die ordentliche Gewalt und die Verpflichtungen eines residierenden Bischofs.

NB. Die Apostolischen Vikare, Präfekten und Administratoren sowie die niedern Prälaten können Bischöfe sein, müssen es aber nicht. Auch ohne bischöflichen ordo genießen sie eine Reihe der durch kirchliches Recht den Bischöfen reservierten Weihevollmachten und der bischöflichen Auszeichnungen (Benediktionen, Konsekrationen, Thron und Baldachin, Pektorale und Ring), jedoch nicht alle im gleichen Umfang.

§ 22. Die Plenar- und die Provinzialkonzilien.

(can. 281—292)

1. **Das Plenarkonzil.** Die Ordinarien mehrerer Kirchenprovinzen können mit Erlaubnis des Papstes zu einem Plenarkonzil zusammentreten.

Der päpstliche Delegat ruft dasselbe zusammen und führt dabei den Vorsitz.

Zur Teilnahme verpflichtet und mit Stimmrecht ausgestattet sind:

a) der Apostolische Legat;

der Metropolit, die residierenden Erzbischöfe oder in ihrem Auftrag ihre Koadjutoren oder Weihbischöfe;

die Apostolischen Administratoren, Vikare und Präfekten;

die Äbte und Prälaten nullius;
die Kapitularvikare;
die eingeladenen Titularbischöfe (wenn die Einladung ihnen nicht das Stimmrecht vorenthält).

b) Nichtstimmberechtigt sind andere, aus dem Welt- und Ordensklerus etwa eingeladene Kleriker.

2. **Das Provinzialkonzil.** Mindestens alle zwanzig Jahre ist in den einzelnen Provinzen ein Konzil abzuhalten. Der Metropolit ruft es (gewöhnlich an seinem Sitz) zusammen und präsidiert es.

Zur Teilnahme verpflichtet und stimmberechtigt sind: die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Prälaten nullius, die Kapitularvikare.

Die Kathedralkapitel entsenden je zwei von ihnen zu wählende Vertreter mit beratender Stimme.

Beratende Stimme haben ferner die höheren Obern der exemten Klerikalorden mit dem Sitz in der Provinz.

Auch andere Geistliche können mit beratender Stimme eingeladen werden.

3. **Die Aufgabe beider Konzilien.** Gegenstand der Tagung ist die Beratung und Beschlußfassung über die Vertiefung des Glaubens (incrementum fidei), nicht Entscheidung in Glaubenssachen, ferner Hebung der Sitten, Abschaffung von Mißbräuchen, Beilegung von Streitigkeiten, Erhaltung oder Herstellung der einheitlichen Disziplin.

Die Akten und Beschlüsse der Konzilien sind vom Präses an den Heiligen Stuhl zu senden und dürfen erst nach ihrer Prüfung durch die Konzilskongregation promulgiert werden.

Die rechtmäßig promulgierten Beschlüsse haben als Partikularrecht Geltung in dem betreffenden Territorium.

Die Ortsordinarien können von ihnen nicht dispensieren, außer in einzelnen Fällen und aus gerechter Ursache.

4. **Die Bischofskonferenzen.** Die Ortsordinarien einer Provinz sollen mindestens alle fünf Jahre durch ihren Metropoliten (oder ältesten Suffragan) zusammengerufen werden, um das bonum religionis in den Diözesen zu fördern und das künftige Provinzialkonzil vorzubereiten.

Die Beschlüsse solcher Konferenzen haben an sich keine Geltung in den Diözesen. Sie erlangen sie erst durch die Promulgation des einzelnen Bischofs in seiner Diözese.

So verhält es sich z. B. auch mit den Beschlüssen der Fuldaer Bischofskonferenz.

Dritter Abschnitt: Der Episkopat.

Der CIC überschreibt den Titel 8 des 2. Buches: „De potestate episcopali deque iis qui de eadem participant", über die bischöfliche Vollmacht und deren Teilnehmer. In elf Kapiteln handelt er von den Bischöfen, ihren Koadjutoren, von der Diözesansynode, der bischöflichen Kurie, den Kapiteln der Kanoniker, den Diözesankonsultoren, der Sedisvakanz und dem Kapitularvikar, den Landdekanen, Pfarrern, Vikaren der Pfarreien und den Rektoren der Kirchen.

§ 23. Der Bischof[1].
(can. 329—349)

1. **Die dogmatische Stellung des Bischofs.** Der Codex sagt: „Die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel und stehen gemäß göttlicher Einrichtung den einzelnen Kirchen vor, die sie mit ordentlicher

[1] Rechtlich gelten auch der Abt und der Prälat nullius als Bischof; ebenso ihr Territorium als Diözese, wenn nicht in beiden Fällen gemäß der Natur der Sache oder dem Wortlaut das Gegenteil feststeht (can. 215 § 2). So ist z. B. das, was unter Nr. 1 des § 23 dargelegt ist, naturgemäß auf die Äbte und Prälaten nullius nicht anwendbar.

Gewalt unter der Autorität des römischen Pontifex leiten."

Wie der Papst Nachfolger des hl. Petrus im Primat ist, so sind die Bischöfe Nachfolger der Apostel und als solche ein notwendiger Bestandteil der Kirchenverfassung. Der Papst kann also den Episkopat nicht abschaffen und die ihm eigenen Rechte nicht antasten.

Die Bischöfe haben eine potestas ordinaria propria für ihren Sprengel kraft der päpstlichen Sendung.

Jedoch besitzen die Bischöfe in ihrer Diözese nicht die plena potestas, wie der Papst sie über die ganze Kirche hat, sondern unterstehen in der Leitung ihres Territoriums, dessen Umkreis der Papst zu bestimmen hat, der päpstlichen Autorität.

Bei der Wichtigkeit des Amtes hat das ius canonicum nicht nur die Rechte und Pflichten des Bischofs des näheren geregelt, sondern auch strenge Bedingungen an die Person des Bischofs und die Besetzung des bischöflichen Stuhles geknüpft.

2. **Die Ernennung.** Dem Papst steht die freie Ernennung der Bischöfe zu (can. 329 § 2).

Es gibt jedoch Ausnahmen. Wenn einem Kollegium (Kapitel) das Wahlrecht zusteht oder die weltliche Macht das Präsentations- oder Designationsrecht hat, so ist dem Papst unbedingt die kanonische Provision bezw. die Institution vorbehalten (can. 332 § 1).

Durch die

Konkordate

mit einzelnen deutschen Staaten (Bayern, Preußen, Baden) und mit dem Deutschen Reich ist die Besetzung der deutschen Bischofstühle folgendermaßen geregelt:

a) Bayern: Der Heilige Stuhl hat volle Freiheit in der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe. Jedoch hat ihm bei Erledigung eines Stuhles das beteiligte Domkapitel eine Liste von geeigneten Kandidaten zu unterbreiten, und der Heilige Stuhl behält sich unter diesen wie unter den alle drei Jahre von den Bischöfen und Kapiteln zu bezeichnenden Kandidaten freie Auswahl vor, setzt sich aber vor der Publikation der Ernennungsbulle mit der Regierung in Verbindung, um sich zu vergewissern, ob gegen den Kandidaten Bedenken politischer Art bestehen.

b) Preußen: Nach Erledigung eines Bischofstuhles reichen sowohl das betreffende Domkapitel wie alle Diözesanbischöfe dem Papst Listen von geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen benennt der Heilige Vater dem Kapitel drei Personen, aus denen es den Bischof zu wählen hat. Der Heilige Stuhl ernennt niemand zum Bischof, von dem nicht das Domkapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Regierung festgestellt hat, daß politische Bedenken nicht bestehen.

Unter Umständen kann der Papst auch nicht auf den Listen stehende Personen auswählen.

c) Baden: Nach Erledigung des erzbischöflichen Stuhles reicht das Domkapitel (ergänzt durch vier Ehrenkanoniker) dem Heiligen Stuhl eine Liste von geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser und der vom Erzbischof jährlich einzureichenden Liste benennt der Papst dem Domkapitel drei Kandidaten zur freien Auswahl. Unter den drei Benannten wird mindestens einer Angehöriger der Diözese sein. Vor der Ernennung des Gewählten wird der Heilige Stuhl bei der Regierung sich vergewissern, ob gegen ihn nicht Bedenken allgemein politischer Art bestehen.

d) Für die Diözesen Mainz, Meißen und Rottenburg gelten zufolge des Reichskonkordats die Bestimmungen für die Erzdiözese Freiburg.

NB. Die Wahl erfordert stets absolute Mehrheit (can. 329).

3. **Die Eigenschaften** des künftigen Bischofs. Vor der Beförderung zum bischöflichen Amt muß die Geeignetheit (idoneus) des zu Befördernden feststehen (can. 331—333). Die bezüglichen Erfordernisse sind folgende sechs: Er muß

a) ehelicher Herkunft sein (natus ex legitimo matrimonio, non autem legitimatus etiam per subsequens matrimonium);

b) ein Alter von mindestens dreißig Jahren haben;

c) seit mindestens fünf Jahren Priester sein;

d) sittlich einwandfrei, fromm, seeleneifrig und klug sein und alle übrigen Gaben besitzen, die ihn gerade für die Leitung der betreffenden Diözese geeignet machen;

e) die nötige wissenschaftliche Bildung besitzen.

Das Doktorat oder Lizentiat in der Theologie und im kanonischen Recht ist zwar nicht vorgeschrieben, soll aber die Regel sein.

f) frei sein von Irregularitäten und Weihehindernissen (vgl. can. 983 ff.).

Diese Erfordernisse gelten auch, falls der Stuhl durch Wahl, Präsentation usw. besetzt wird.

Das Urteil darüber, ob jemand geeignet ist, steht allein dem Apostolischen Stuhl zu, der sich darüber durch den sog. Informativprozeß vergewissert.

4. **Die Weihe.** Innerhalb dreier Monate nach Empfang der Apostolischen Briefe (Ernennung, Bestätigung) muß der Beförderte die Bischofsweihe empfangen und innerhalb vier Monate sich in seine Diözese begeben.

Die Konsekration des Bischofs ist dem Papst vorbehalten, in dessen Auftrag ein Bischof die Weihe vornimmt (can. 953).

5. **Der Amtsantritt.** Die „possessio canonica" des Bistums erfolgt durch die Vorlage der litterae apostolicae vor dem Domkapitel in Gegenwart des Kanzlers der Kurie oder des Kapitelsekretärs, die darüber ein Protokoll aufzunehmen haben (can. 334 § 3).

Die übliche feierliche Einführung in der Kathedralkirche ist nur ein formeller Akt.

Vor der kanonischen Provision hat der Kandidat das Glaubensbekenntnis und den Treueid gegenüber dem Heiligen Stuhl nach einem bestimmten Formular abzulegen.

6. **Die Rechte.** Die Bischöfe sind in ihrem Sprengel die „pastores ordinarii et immediati". Sie haben also das Recht und die Pflicht, ihre Diözese „tum in spiritualibus tum in temporibus" mit der „potestas legislativa, iudiciaria et coactiva" im Rahmen der kanonischen Normen zu regieren.

a) Ihre Jurisdiktion erstreckt sich auf die geistlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der ganzen Diözese. Der Bischof ist:

α) der Gesetzgeber (und Verwalter) der Diözese; im Rahmen des kanonischen Rechtes (iuxta et praeter legem communem) kann er Gesetze und Befehle erlassen und vom Diözesanrecht dispensieren. Betr. erforderliche Zustimmung oder Rat anderer s. *[2].

β) der Lehrer der Diözese. Er ist amtlich verpflichtet zur Verkündung des Evangeliums, wenn er nicht rechtmäßig verhindert ist; er hat die Pfarrer und andere geeignete Männer für die segensreiche Ausübung dieses Amtes zu Hilfe zu nehmen (vgl. can. 1327);

γ) der Richter der Diözese. Er spricht selbst (oder durch den Offizial bzw. das Richterkollegium, iudices synodales bezw. prosynodales) in erster Instanz Recht für seine Diözesanen (soweit es sich nicht um causae maiores handelt). Vgl. 5. Buch (Prozeßrecht).

δ) Er besitzt die Strafgewalt und kann Gesetze und Befehle mit Strafen sanktionieren (vgl. can. 2220 ff.).

b) Die Weihegewalt. Sind schon nicht alle Einzelheiten der Jurisdiktionsgewalt in dem Kapitel „De Episcopis" dargelegt, sondern

auf verschiedene Teile des CIC zerstreut, so erst recht nicht die Rechte der Weihegewalt, die in ihren wesentlichen Teilen nicht mit der Besitzergreifung der Diözese, sondern durch die Bischofsweihe erlangt wird. In dem Kapitel „De Episcopis“ ist nur allgemein gesagt: Der Bischof hat in seiner Diözese überall, auch an den exemten Orten, das Recht zur Ausübung der Pontificalia (die Funktion mit Stab und Mitra), außerhalb der Diözese nur mit ausdrücklicher oder begründeter präsumierter Zustimmung des Ortsordinarius bezw. des exemten Ordensobern (can. 337).

Über die andern Rechte (Erteilung der Firmung, der Priesterweihe, der Weihe der heiligen Öle, die Benediktion usw.) ist besonders das Sachenrecht zu vergleichen.

c) Die Mensa episcopalis. Von der Besitzergreifung an gehören dem Bischof die Einkünfte des Tafelgutes (Vermögen des bischöflichen Stuhles).

d) Die Ehrenrechte. Der Bischof genießt das Recht der speziellen Insignien (Pektorale, Ring, Hirtenstab und Mitra) und das Recht des Throns mit Baldachin in allen Kirchen seiner Diözese.

Er wird mit Exzellenz angeredet.

e) Privilegien. Der Bischof hat verschiedene Privilegien. U. a. nimmt er an bestimmten Vorrechten der Kardinäle teil. Dahin zählen:

das Recht, am Gründonnerstag, wenn er nicht in der Kathedrale die Funktionen zu halten hat, eine heilige Messe zu lesen oder in seiner Gegenwart durch einen andern Priester lesen zu lassen;
das Recht des altare portatile.

Ferner besitzt der Bischof das Recht der Hauskapelle, die als halböffentliches Oratorium gilt (can. 1189) und in der als domus pia das Allerheiligste aufbewahrt werden darf.

7. **Die Pflichten.** Der Bischof hat die Pflicht der Residenz.

Er muß auf die Beobachtung der Kirchengesetze drängen. Zwecks Durchführung dessen ist er im einzelnen zu Folgendem verbunden:

a) Applikation der heiligen Messe für sein Volk an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen (einschließlich der abgeschafften) *[3];

b) Visitatio liminum Beatorum Apostolorum Petri et Pauli und Berichterstattung über die Diözesanverhältnisse alle fünf Jahre.

Die deutschen, österreichischen und schweizerischen Bischöfe z. B. im Jahre 1938, 1943 usw.

c) Die immer wiederkehrende Visitation (visitatio pastoralis) der ganzen Diözese im Lauf von höchstens fünf Jahren (in eigener Person oder durch den Generalvikar, die Kanoniker, Landdekane).

Die exemten Religiosen kann der Bischof nur in den vom Recht bestimmten Fällen visitieren.

§ 24. Die Koadjutoren und Hilfsbischöfe.

(Anhang.)

Der Papst, und nur er, kann dem Bischof einen Adjutor geben, sei es zu seiner Unterstützung (bei großen Diözesen) oder zu dessen Vertretung (bei hohem Alter oder Krankheit des Bischofs).

Das Recht unterscheidet:

a) Koadjutoren mit und ohne Nachfolgerecht (cum iure successionis und sine iure successionis).

Die letzteren heißen im besondern Hilfsbischöfe (Auxiliares).

b) Koadjutoren, die dem Bischof persönlich, und solche, die der Diözese (sedi) gegeben sind.

Die Rechte des der Person des Bischofs ohne Nachfolgerecht gegebenen Adjutors bestimmen sich nach den ihm zugegangenen litterae apostolicae. Ist der Bischof ganz inhabil, hat der Auxiliaris gewöhnlich alle bischöflichen Rechte und Pflichten; sonst nur die ihm vom Bischof übertragenen.

Der dem Stuhl gegebene Adjutor kann mit Ausnahme der Ordination in seinem Gebiet alle bischöflichen Weihefunktionen vornehmen, andere Funktionen nur gemäß der vom Papst oder Bischof erhaltenen Befugnis.

Der Adjutor mit Nachfolgerecht wird mit der Erledigung des Bistums ohne weiteres Ordinarius, während das Amt des Auxiliaris erlischt, das Amt des dem Sitz gegebenen Adjutors aber während der Sedisvakanz fortdauert.

Die Hilfsbischöfe sind sog. Titularbischöfe; sie werden auf den Titel eines untergegangenen Bistums (in partibus infidelium) geweiht, haben indes in ihrer Diözese keine Jurisdiktionsgewalt und ergreifen davon nicht Besitz. Deshalb besteht für sie auch nicht die Applikationspflicht; „es geziemt sich", sagt der CIC, „ex caritate, bisweilen das Meßopfer für ihre Diözese zu applizieren".

Sie werden wie der regierende Bischof mit Exzellenz angeredet und genießen die in § 23 Nr. 6 d und e bezeichneten Ehrenrechte und Privilegien, ausgenommen Thron mit Baldachin.

Zur Ausübung der Pontificalia, d. h. der Funktionen, bei denen die liturgischen Bücher den Gebrauch von Stab und Mitra vorschreiben, bedürfen sie der wenigstens vernünftigerweise präsumierten Erlaubnis des Ortsordinarius. Der Bischof kann ihnen auch den Thron mit Baldachin gestatten.

§ 25. Die Diözesansynode.

(can. 356—362)

Die Diözesansynode fußt nicht wie das allgemeine Konzil auf göttlichem, sondern auf kirchlichem Recht, hat also keinen Anteil an der Jurisdiktionsgewalt über die Diözese. Der Bischof ist auf ihr der einzige Gesetzgeber. Alle übrigen Teilnehmer besitzen bloß ein votum consultivum.

Die Synode ist mindestens alle zehn Jahre nach Maßgabe folgender Bestimmungen abzuhalten:

1. **Einberufung und Leitung.** Die Synode ist vom Bischof einzuberufen und zu präsidieren (nicht vom Generalvikar ohne besondern Auftrag und nicht vom Kapitularvikar).

2. **Ordentliche Teilnehmer.** Einzuladen und zur Teilnahme verpflichtet sind:

der Generalvikar;
die Domkapitulare (Diözesankonsultoren);
der Regens des Priesterseminars;
die Landdekane;
ein Vertreter jedes Kollegiatkapitels (Wahl durch das betreffende Gremium).
alle Pfarrer (parochi, nicht sacerdotes) des Tagungsorts (gewöhnlich der Bischofssitz) und mindestens je ein Pfarrer aus jedem Dekanat (Wahl durch alle „Seelsorger");
die regierenden Äbte;
je ein Superior der geistlichen Orden in der Diözese.

Der Bischof kann nach seinem Gutdünken noch andere Geistliche einladen (Vikare usw.), die ohne ausdrückliche anderslautende Bestimmung des Bischofs auf der Synode die gleichen Rechte wie die ordentlichen Teilnehmer haben.

3. **Beratungsgegenstände und Modus.** Es ist nur über Fragen zu verhandeln, die die Notwendigkeiten und Nützlichkeiten des Klerus und der Diözesanen der betreffenden Diözese angehen.

U. a. gehört zu den Aufgaben der Synode die Wahl der Richter.

Vor dem Zusammentritt der Synode kann der Bischof Kommissionen mit der Vorbereitung der Themen betrauen.

Allen Teilnehmern der Synode soll vor den Sitzungen ein Schema der Entwürfe in die Hand gegeben werden. Die einzelnen Gegenstände sollen in den vorbereitenden Sitzungen unter Leitung des Bischofs oder seines Beauftragten der freien Aussprache der Anwesenden unterworfen werden.

Die Synode soll in der Kathedralkirche abgehalten werden. Aus einer causa rationabilis kann ein anderer Ort gewählt werden.

Die religiöse Feierlichkeit vollzieht sich nach den Vorschriften des Pontificale Romanum.

4. **Gesetzeskraft.** Da der Bischof allein Gesetzgeber auf der Synode ist, unterschreibt er allein ihre Beschlüsse und ordnet ihre Ausführung an. Werden sie auf der Synode selbst promulgiert, so verpflichten sie eo ipso, wenn nichts anderes ausdrücklich vorgesehen wird.

§ 26. Die bischöfliche Behörde.

Der Bischof bedarf zur Durchführung seiner Aufgabe der Hilfe anderer. An seinem Sitz besteht die „curia dioecesana" (Ordinariat, Konsistorium).

Zu ihr gehören der Generalvikar, der Offizial, der Kanzler, der Anwalt (promotor iustitiae), der defensor vinculi (insbesondere Ehebandsverteidiger), die Richter und Examinatoren, die Konsultoren, die Notare usw.

Alle Glieder der Kurie haben in die Hand des Bischofs den Eid treuer Pflichterfüllung zu leisten und sind zum Dienstgeheimnis verpflichtet (can. 363 364).

Betr. Domkapitel s. S. 91.

I. *Der Generalvikar.*

(can. 366—371)

1. Für große Diözesen ist die Bestellung eines Generalvikars Vorschrift (nicht für kleine). Sie

erfolgt in freier Weise durch den Bischof, dessen Stellvertreter der Generalvikar ist. Der Bischof kann ihn auch jederzeit abberufen.

2. Der Generalvikar genießt kraft seines Amtes die potestas ordinaria (vicaria) in der ganzen Diözese, und zwar sowohl in spiritualibus wie in temporalibus, so wie sie dem Bischof selbst iure ordinario zukommt.

Ausgenommen sind einzelne Angelegenheiten, die der Bischof sich reserviert, oder für die das Recht selbst ein spezielles Mandat des Bischofs fordert.

Demgemäß kann nur ein Generalvikar bestellt werden.

3. Bei der Wichtigkeit des Amtes fordert das Recht vom Generalvikar bestimmte Eigenschaften (Weltpriester, Alter von mindestens 30 Jahren, Doktor der Theologie und des kanonischen Rechtes, mindestens Erfahrung darin, Rechtschaffenheit und Klugheit, Geschäftstüchtigkeit).

Insbesondere darf der Generalvikar nicht zugleich Pönitentiar an der Kathedrale und naher Verwandter des Bischofs sein.

4. Der Generalvikar ist dem Bischof Rechenschaft schuldig, muß ihm über die hauptsächlichsten Angelegenheiten referieren und ihn über die Geschehnisse unterrichten. Vor allem soll er sich hüten, seine Vollmacht gegen die Absicht und den Willen des Bischofs zu gebrauchen (vgl. oben § 5, Nr. 2).

5. Der Generalvikar besitzt verschiedene Ehrenrechte.

Er hat das ius praecedentiae in foro et in choro vor allen Geistlichen der Diözese, auch vor den Domkapitularen und Dignitäten der Bischofskirche (Dompropst und Domdekan). Nur Geistliche mit Bi-

schofswürde (Weihbischof) gehen ihm vor, falls er nicht selbst Bischofswürde besitzt.

Solange er im Amt ist, genießt er ferner die Privilegien und Insignien eines Apostolischen Titular-Protonotars; ist er Bischof, so besitzt er die Ehrenprivilegien eines Titularbischofs * 4.

6. Die Jurisdiktion des Generalvikars hört auf durch

Verzicht,
Abberufung seitens des Bischofs und
Vakanz des bischöflichen Stuhles.

II. *Der Kanzler und der Notar.*

(can. 372—384)

An jeder Kurie ist ein Priester als Kanzler zu bestellen. Sein Amt besteht vornehmlich in der Bewachung und Ordnung der kurialen Akten und in der Fertigung eines Verzeichnisses derselben. Er ist eo ipso notarius.

Neben ihm kann der Bischof nach Bedarf noch andere Notare (auch Laien) bestellen, deren Schriftstücke oder Unterschriften öffentlichen Glauben besitzen.

Bei Kriminalsachen gegen Geistliche muß der Notar Priester sein (can. 373 § 3).

Über die Einrichtung des Archivs ist eine Reihe von Vorschriften gegeben, auf die verwiesen wird (can. 375 ff.). Hier dürfte Folgendes genügen:

a) Neben dem allgemeinen Archiv ist ein archivum secretum zu unterhalten; darin sind die geheimzuhaltenden Akten sorgfältig aufzubewahren.

Alle Jahre sind die darin befindlichen Dokumente von Strafprozessen auf dem Gebiet der Sittlichkeit zu verbrennen, falls die Schuldigen gestorben sind, oder zehn Jahre nach der

Strafsentenz verflossen sind. Nur eine knappe summarische Zusammenfassung mit dem Text des definitiven Urteils soll aufbewahrt bleiben.

b) Von den Kathedral-, Kollegiat- und Pfarrkirchen sind Inventare oder Kataloge in zwei Exemplaren herzustellen; das eine bleibt im Archiv an Ort und Stelle, das andere ist im bischöflichen Archiv aufzubewahren; Originaldokumente sollen jedoch nicht aus dem lokalen Archiv weggegeben werden.

Vgl. noch can. 470, § 3 (Einsendung eines authentischen Exemplars der Pfarrbücher).

c) Interessenten sind berechtigt, in die nicht geheimzuhaltenden Dokumente der Behörde- und Pfarrarchive Einsicht zu nehmen und auf ihre Kosten eine Abschrift davon zu verlangen. Die nähere Regelung obliegt der kirchlichen Autorität.

III. *Die Synodalexaminatoren und Pfarrkonsultoren.*

(can. 385—390)

1. In jeder Diözese sind Synodalexaminatoren und Pfarrkonsultoren zu bestellen. Sie werden auf Vorschlag des Bischofs auf der Synode (regelmäßig nebenamtlich) bestimmt. Ihre Zahl soll nicht unter vier und nicht über zwölf betragen.

Scheiden welche aus dem Amte zwischen zwei Synoden aus, so ernennt der Bischof — nach Beratung mit dem Domkapitel — andere als prosynodales.

Sie können vom Bischof nur aus gewichtigem Grunde und nach Anhören des Domkapitels aus ihrem Amte entfernt werden.

Ihr Amt hört von selbst nach zehnjähriger Dauer auf oder schon früher, wenn eine Synode

gehalten wird; sie können aber wieder bestellt werden.

2. Die Examinatoren haben eine doppelte Aufgabe:

a) bei der Abhaltung des Pfarrkonkurses (nicht bei den andern Gelegenheiten, wie Jungpriesterexamen usw.) die Examinanden zu prüfen;

Der Bischof „kann" sie zu andern Angelegenheiten (Prüfung der Weihekandidaten, Approbation der Beichtväter und Prediger, Jungpriesterexamen) beiziehen.

b) zusammen mit den Konsultoren bei der Absetzung der Pfarrer und sonstigem Vorgehen gegen sie im Verwaltungsweg mitzuwirken.

Die Pfarrkonsultoren sind nur bei der Absetzung der Pfarrer und bei sonstigem Vorgehen auf dem Verwaltungswege gegen sie beizuziehen. Vgl. can. 2147 ff. und unten (4. Buch, §§ 170 ff.

Über das Offizialat vgl. unten 4. Buch Prozeßrecht).

§ 27. Die Dom- und Stiftskapitel.

(can. 391—422)

I. *Die Kapitel im allgemeinen.*

1. **Begriff.** Das Kapitel ist ein mit besondern Rechten und Pflichten ausgestattetes Kollegium von Geistlichen zwecks feierlicher Gestaltung des Gottesdienstes an einer Kirche.

Die Geistlichen der Kapitelskirche sind in der Regel von verschiedenem Rang:

Dignitäten (Würdenträger: Propst und Dekan) und Kanoniker.

Dazu kommen häufig niedere Benefiziaten (Vikare, Präbendare) und

Ehrenkanoniker.

Die beiden letzten Gruppen haben in den Kapitelsitzungen kein Stimmrecht.

2. **Arten.** Man unterscheidet Kapitel mit und ohne Seelsorge.

3. **Errichtung.** Die Errichtung, Erneuerung und Unterdrückung von Kapiteln ist dem Heiligen Stuhl reserviert.

4. **Verleihung der Ämter.**

Es ist zwischen den Dignitäten und den übrigen Ämtern zu unterscheiden.

a) Die Dignitäten besetzt der Heilige Stuhl.

b) Alle übrigen Ämter vergibt der Bischof (audito capitulo), wenn nicht die Fundationsurkunde anders bestimmt und im Einzelfall nicht der Papst zuständig ist, wie z. B. dann, wenn der Vorgänger zur päpstlichen Familie zählte (can. 1435).

Jede gegenteilige Gewohnheit ist durch den Codex verworfen und jedes gegenteilige Privileg zurückgezogen. Auch die Ehrenkanoniker ernennt der Bischof, cum consilio Capituli.

5. **Pflichten.**

Sie betreffen Gottesdienst, Seelsorge und andere Angelegenheiten.

a) Gottesdienst. Jedes Kapitel ist zum täglichen Chorgebet (Breviergebet und Konventsmesse mit Gesang) verpflichtet, unter Wahrung der Fundationsgesetze.

Alle Kapitelsgeistlichen haben täglich daran teilzunehmen, wenn nicht der Apostolische Stuhl oder die Stiftungen den Turnusdienst gestatten (Ausnahmen siehe can. 420—422).

Im Chor tragen alle Dignitäre, Kanoniker und Benefiziaten ihr besonderes Kleid (die Titularbischöfe ihr Bischofs-, d. h. das Prälatenkleid); sonst gelten sie als abwesend.

b) Andere Aufgaben. Auf Verlangen des Bischofs haben sich zwei Kapitulare für den

Kirchendienst und die Verwaltung der Diözese zur Verfügung zu stellen.

Bei Pontifikalhandlungen des Bischofs haben die Kanoniker in den Kirchen seines Sitzes zu ministrieren und ihn zum und vom Dom zu begleiten.

Dignitäre und Kapitulare haben ihrem Rang gemäß (nicht General- bzw. Kapitularvikar als solche, CC 10. 5. 1931) Recht und Pflicht, ihn gottesdienstlich zu vertreten, wenn er zelebriert, ihm am Portal das Aspergill zu reichen und Presbyter assistens zu sein, sowie ihn zu versehen und zu beerdigen.

c) Seelsorge haben nur die Kapitel an Pfarrkirchen. Sie ist durch den Pfarrvikar (mit Hilfsgeistlichen) auszuüben, den das Kapitel dem Ordinarius zur Institution vorschlägt.

Der Pfarrvikar hat die Applikationspflicht, die Pflicht der Predigt und Christenlehre und der Führung der Pfarrbücher; es steht ihm die Vornahme der pfarrlichen Funktionen zu, insbesondere auch der iusta funebria.

Letztere stehen jedoch bei den Dignitären, Kanonikern (einschließlich Ehrenkanoniker) und Benefiziaten der Kapitelskirche dem Kapitel zu.

Die Kapitulare sind ex caritate gehalten, nach der Weisung des Ordinarius, den Pfarrer in der Seelsorge zu unterstützen.

6. **Rechte.** Neben ihrer besondern Kleidung (violett) und ihren Insignien, haben die Kapitulare das Recht auf die Einkünfte der Pfründe (und die Distributionen) und (einschließlich der Ehrenkanoniker) auf einen besondern Platz im Chor (stallum, scamnum). Ebenso die Domvikare.

Das Chorkleid und die besondern Insignien dürfen die Dignitäre, Kapitulare (Ehrenkapitulare) und Benefiziaten in der ganzen Diözese tragen.

Außerhalb ihrer Diözese ist ihnen das nur erlaubt, wenn sie den Bischof begleiten oder den Bischof oder das Kapitel auf Konzilien oder bei andern Festlichkeiten vertreten.

Betreffs der juristischen Kapitelshandlungen, besonders der Wahlen, vgl. oben § 9 S. 27.

II. *Die Domkapitel im besondern.*

1. Die Stiftskapitel haben keinen Anteil an der Diözesanregierung, wohl aber die Domkapitel, d. h. die Kapitel an der Bischofskirche (Kathedrale). Sie haben im Rahmen der kanonischen Bestimmungen zwei wichtige Aufgaben.

a) Sie sind „senatus et consilium" des Bischofs.

b) Sede vacante führen sie die Regierung der Diözese.

Die Domkapitulare gehören demnach als solche nicht zur bischöflichen Kurie (Ordinariat). Zu Lebzeiten des Bischofs haben sie nur insoweit Anteil an der Regierung, als das kanonische Recht den Bischof verpflichtet, ihren Rat oder ihre Zustimmung bei bestimmten Angelegenheiten einzuholen *2.

In Deutschland sind sie jedoch meist, durch besondere Berufung des Bischofs, Mitglieder der Behörde oder „wirkliche geistliche Räte", mit den einzelnen Respiziaten betraut, ohne Jurisdiktionsgewalt, die einzig beim Bischof und Generalvikar ruht (trotz der üblichen kollegialen Organisation der Behörde).

Infolge dieser Verwendung in der Diözesanverwaltung wird bei verschiedenen Domkapiteln der tägliche Chordienst gar nicht oder nur teilweise, sei es durch Gewohnheitsrecht oder sonstwie, abgehalten.

2. Für die Domkapitel gelten neben den unter I dargestellten noch besondere Bestimmungen:

a) Mindestens die erste Dignität soll möglichst Doktor in der Theologie oder im kanonischen Recht sein.

b) An keiner Kathedrale darf das Amt des canonicus theologus fehlen.

Ebenso nicht, wo es möglich ist, das Amt des canonicus poenitentiarius.

Der canonicus theologus hat insbesondere an den vom Bischof und im Benehmen mit dem Domkapitel festgesetzten Tagen in der Kirche die Heilige Schrift zu erklären oder anstatt dessen im Auftrag des Bischofs im Seminar die „heiligen Disziplinen" zu dozieren.

Der Pönitentiar, der nicht zugleich in der Diözese ein Amt mit Jurisdiktion für das Äußere innehaben und ausüben darf, hat kraft seines Amtes potestas ordinaria (nicht übertragbar) zur Absolution auch von dem Bischof reservierten Sünden und Zensuren, und zwar in der ganzen Diözese auch gegenüber Fremden, gegenüber den Diözesanen auch außerhalb des Diözesangebietes.

Es ist seine Pflicht, den Gläubigen in geeigneter Weise Beichtgelegenheit zu geben.

3. In Deutschland gelten für die Besetzung der Ämter zufolge der Konkordate einige vom gemeinen Recht abweichende Bestimmungen.

a) Bayern: Die Besetzung des Kanonikats geschieht abwechselnd durch Übertragung des Bischofs nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl des Kapitels (und Bestätigung des Bischofs).

Die Dignitäten jedoch werden nach dem gemeinen Recht verliehen.

b) Preußen: Die Besetzung aller Domvikarien geschieht durch den Bischof nach Anhören des Kapitels.

Die Dignitäten verleiht der Heilige Stuhl, und zwar beim Vorhandensein zweier Dignitäten die Dompropstei auf Ansuchen des Kapitels, das Domdekanat auf Ansuchen des Bischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität abwechselnd auf Ansuchen des Kapitels und Bischofs.

c) Baden: Kanonikate und Präbenden verleiht immer der Erzbischof, abwechselnd mit Zustimmung oder nach Anhören des Wahlkapitels (Kanoniker und Ehrenkanoniker).

Die Dignitäten (Propst und Dekan) verleiht immer der Heilige Stuhl, abwechselnd auf Ansuchen des Erzbischofs im Benehmen mit dem Wahlkapitel, oder auf Ansuchen des Domkapitels im Einvernehmen mit dem Erzbischof.

d) Für Mainz und Rottenburg gelten zufolge des Reichskonkordats die für Freiburg geltenden Bestimmungen.

§ 28. Die Diözesankonsultoren.

(can 423—428)

(Anhang.)

In den Diözesen ohne Domkapitel hat der Bischof mindestens sechs Priester (gewöhnlich nebenamtlich) zu „consultores dioecesani" (nicht zu verwechseln mit den Pfarrkonsultoren) für je drei Jahre zu ernennen, die, ohne ein Kollegium oder eine moralische Person zu bilden (coetus, sagt von ihnen der Codex), an Stelle des Domkapitels als Senat des Bischofs dienen und bei Vakanz des Stuhles die Regierung führen.

§ 29. Die interimistische Diözesanregierung.

(can. 429—444)

I. *Bei Behinderung des Bischofs.*

Der Bischof kann tatsächlich (Gefangenschaft, Vertreibung, schwere Krankheit) oder rechtlich (Exkommunikation, Suspension, Interdikt) an der Leitung der Diözese verhindert sein.

1. Ist der Bischof tatsächlich verhindert, und zwar so, daß er nicht einmal schriftlich mit den Diözesanen verkehren kann, so liegt, wenn der Heilige Vater nichts anderes vorsieht, etwa einen Administrator bestellt, das Regiment der Diözese in der Hand des Generalvikars (oder eines andern Beauftragten des Bischofs).

Fehlt es an diesen oder sind auch sie behindert, so hat das Domkapitel einen Kapitularvikar mit der Regierung zu betrauen.

Dieser wie alle, die die Regierung in die Hände nehmen, haben dem Apostolischen Stuhl möglichst bald über die Behinderung des Bischofs und ihren Amtsantritt zu verständigen.

2. Ist der Bischof rechtlich verhindert, so hat der Metropolit (oder älteste Suffragan) an den Heiligen Stuhl zwecks Treffung der nötigen Maßnahmen zu rekurrieren.

Das Domkapitel hat in diesem Falle nicht das Recht, einen Kapitularvikar zu bestellen.

II. *Bei Sedisvakanz.*

Der bischöfliche Stuhl kann auf vierfache Weise vakant werden:

durch den Tod,
durch den vom Papst angenommenen Verzicht,
durch Versetzung,
durch Entsetzung des Bischofs.

1. **Die Rechte des Domkapitels.**

Mit dem Eintritt der Vakanz hört das Amt des Generalvikars auf, und die Regierung geht, falls der Papst keinen Administrator bestellt oder auf andere Weise für die Leitung der Diözese gesorgt hat, auf das Domkapitel über. Es kann sie aber nicht als Kollegium ausüben, sondern muß den Kapitularvikar damit betrauen.

2. **Der Kapitularvikar.** Das Domkapitel hat innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritt der Sedisvakanz den Kapitularvikar durch Wahl zu bestellen (absolute Mehrheit erforderlich).

Er braucht nicht aus seiner Mitte genommen zu werden, muß aber Priester und 30 Jahre alt sein, die erforderliche Bildung haben und sich durch integritas morum auszeichnen.

Auf den Kapitularvikar geht die ordentliche Jurisdiktion des Bischofs in geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten über (soweit das Recht nicht ausdrücklich es verbietet).

Er darf nichts tun, was der Diözese oder den bischöflichen Rechten irgendwie schaden könnte.

Es gilt der Grundsatz: „Sede vacante nihil innovetur." (Vgl. betr. Vergebung von Pfarreien, Bestellung von Vikaren, Institution von präsentierten Pfarrern can. 455 und unten § 31.)

Das Domkapitel kann sich nichts von der Jurisdiktionsgewalt reservieren und das Amt nicht zeitlich oder sonstwie begrenzen.

Der Kapitularvikar hat die Applikationspflicht wie der Bischof und den Anspruch auf congrua retributio (nicht auf die Gesamteinkünfte der bischöflichen Pfründe).

Die Jurisdiktion des Kapitularvikars hört normalerweise nur mit der Besitzergreifung des neuen Bischofs auf.

Vorher kann sie ihm nur durch den Apostolischen Stuhl entzogen werden.

Im Falle der Kapitularvikar stirbt oder verzichtet (dem Kapitel gegenüber) oder entsetzt wird, hat das Domkapitel von neuem die Wahl vorzunehmen.

Dem neuen Bischof sind der Kapitularvikar und das Kapitel Rechenschaft schuldig.

Ehrenrechte. Wie der Generalvikar geht der Kapitularvikar allen Geistlichen der Diözese ohne Bischofswürde vor.

Während seiner Amtsdauer genießt er die Privilegien und Insignien eines Apostolischen Titular-Protonotars *[4].

Besitzt er die Bischofswürde, hat er die Privilegien der Titularbischöfe.

§ 30. Die Landdekane.

(can. 445—450)

1. **Begriff und Ernennung.** Der Bischof muß seinen Sprengel in Distrikte, die aus mehreren Pfarreien bestehen, einteilen (can. 217). Diese Distrikte heißen Landdekanate. Der Landdekan (vicarius foraneus, Gegensatz Dom- oder Stiftsdekan) ist der vom Bischof einem solchen Land-

dekanat (vicariatus foraneus) dauernd vorgesetzte Priester.

Nach dem gemeinen Recht ist der Dekan nicht von den Pfarrern zu wählen; er ist nicht deren Vertrauensmann, sondern Beauftragter, Hilfsorgan des Bischofs. Die dem entgegenstehende Gewohnheit der Wahl des Dekans durch die Pfarrer ist durch den Bischof abzuschaffen, wenn es angesichts der Umstände geht (can. 5). Vorschläge von Pfarrern für die Ernennung entgegenzunehmen, ist selbstverständlich dem Bischof gestattet.

Der Dekan braucht nicht aus der Reihe der Pfarrer des Distriktes genommen zu werden; allerdings ist dies in Deutschland in der Regel der Fall (Nebenamt). Jedenfalls muß er im Dekanat oder in der Nähe residieren.

Er kann vom Bischof ad nutum entfernt werden.

2. **Der Amtskreis des Dekans** ist ziemlich umfangreich.

a) Kraft des gemeinen Rechtes hat der Dekan:

α) die Aufsicht (ius et officium invigilandi) vornehmlich über Folgendes:

die Lebensweise und die Amtstätigkeit der Dekanatsgeistlichkeit (besonders betr. Residenzpflicht, Predigt, Unterricht der Kinder und der Erwachsenen, und Krankenseelsorge),

die Durchführung der bischöflichen Visitationsbeschlüsse;

die schuldige Vorsicht in Bezug auf die Materie des heiligen Meßopfers,

den gehörigen Schmuck und die Sauberkeit der Kirchen und der heiligen Gegenstände,

die Einhaltung der liturgischen Vorschriften bei den heiligen Funktionen,

die Verwaltung des Kirchengutes, besonders Persolvierung der Meßstiftungen,

die Führung der Pfarrbücher und des Archivs;

β) die Visitationspflicht in allen Pfarreien nach den näheren bischöflichen Weisungen;

γ) die Pflicht der Sorge um die erkrankten oder verstorbenen Pfarrer (Versehen, ehrbare Beerdigung, Schutz der Dokumente, des Inventars und der Pfarrbücher gegen Verschleppung);

δ) Pflicht und Recht zur Einberufung und Leitung der vorgeschriebenen Pastoralkonferenzen, bzw. die Sorge um ihre richtige Abhaltung, falls solche an mehreren Orten des Dekanats stattfinden.

b) Die Provinzial- und Diözesansynode oder der Bischof können dem Dekan weitere Fakultäten geben (Erteilung von Urlaub, provisorische Ernennung eines Pfarrverwesers usw.) und haben sie vielfach gegeben.

c) Die Berichterstattung oder Rechenschaftsablegung gegenüber dem Bischof hat durch den Dekan wenigstens einmal im Jahr zu erfolgen (gute und böse Geschehnisse, Ärgernisse, angewandte Mittel und Pläne zur Ausrottung der Übel usw.).

3. **Ehrenrecht.** Der Dekan geht allen Pfarrern und den andern Priestern seines Dekanats vor.

NB. Die Dekanate bilden kirchenrechtlich keine moralische Person (wohl aber zivilrechtlich).

Jeder Dekan führt ein eigenes Dekanatssiegel.

Gehilfen des Dekans kennt der CIC nicht, läßt sie aber zu (Kämmerer, Definitoren).

§ 31. Die Pfarrer.

(can. 451—470)

1. **Begriffe.** Nach can. 216 ist jede Diözese für die Seelsorge in verschiedene örtliche Distrikte mit einem besondern Rektor als „proprius pastor“

einzuteilen. Diese Distrikte sind „Pfarreien" (in den Missionsgebieten „Quasi-Pfarreien").

Die Pfarreien sind kirchenrechtlich nur Verwaltungsbezirke, keine moralischen Personen.

Der „Pfarrer" (parochus) ist entweder ein Priester oder eine moralische Person (Kapitel, Seminar, Kloster), dem (der) eine Pfarrei als „Titel" zur Ausübung der Seelsorge unter der Autorität des Ortsobern übertragen ist*5.

Gegenüber modernen Übertreibungen ist festzuhalten, daß Pfarrei und Pfarrer rein historische Gebilde sind, denen keinerlei potestas nach göttlichem Recht zusteht. Die Wichtigkeit der Pfarrei und ihrer Arbeit soll damit nicht irgendwie herabgesetzt werden.

Den Pfarrern sind rechtlich die Quasi-Pfarrer und die Pfarrvikare mit voller Pfarrgewalt gleichgeachtet.

Hinsichtlich der Militärgeistlichkeit kommt es auf die speziellen Vorschriften des Heiligen Stuhles an. Für Deutschland vgl. Breve vom 9. Sept. 1935.

2. **Eigenschaften des Pfarrers.** Das Recht stellt verschiedene Anforderungen an die Person des Pfarrers.

a) Zum Pfarrer kann nur ein Priester genommen werden.

b) Er muß „bonis moribus, doctrina, animarum zelo, prudentia" ausgezeichnet sein und alle andern zur rechten Leitung der Pfarrei vom Recht verlangten Tugenden und Eigenschaften haben.

3. **Arten von Pfarrern.** Alle Pfarrer müssen grundsätzlich in ihrer Pfarrei als deren „proprii rectores" auf die Dauer angestellt werden (stabiles in ea esse debent). Aber nicht alle Pfarrer besitzen die gleiche Stabilität. Man unterscheidet:

parochi inamovibiles (unwiderrufliche) und amovibiles (widerrufliche).

Die paroeciae amovibiles können vom Bischof im Benehmen mit dem Domkapitel zu paroeciae inamovibiles erklärt werden.

Neuerrichtungen sollen, wenn die Umstände nicht anders gebieten, paroeciae inamovibiles sein.

Die Quasi-Pfarreien sind ausnahmslos amovibiles.

Die Pfarrer aus dem Ordensstand stehen ratione personae ad nutum des Ortsordinarius oder ihres Superiors (aequo iure, unter Verständigung des Superiors durch den Ordinarius oder umgekehrt, non requisito alterius consensu).

4. **Besetzung der Pfarreien.**

a) Das Recht zur Ernennung und Institution der Pfarrer steht regelmäßig dem Ortsordinarius zu (mit Ausnahme der dem Heiligen Stuhl reservierten Pfarreien).

Jede gegenteilige Gewohnheit ist verworfen.

Die rechtmäßig bestehenden Privilegien der Wahl und Präsentation sind jedoch aufrecht erhalten.

Der Generalvikar nimmt nicht teil an diesem Recht des Ordinarius. Er braucht für den Einzelfall ein spezielles Mandat.

Ist die Pfarrei einem Orden oder irgend einer Ordenskongregation anvertraut, so präsentiert der zuständige Superior den Pfarrer dem Ordinarius, der ihn instituiert, vorausgesetzt immer, daß der Präsentierte die erforderlichen Eigenschaften hat.

b) Sede vacante vel impedita stehen indes dem Leiter der Diözese (Kapitularvikar) folgende Vollmachten zu:

α) die Pfarrvikare für vakante Pfarreien zu ernennen;

β) die Wahl des Pfarrers zu bestätigen und die Präsentation auf eine freie Pfarrei anzunehmen und in beiden Fällen die Institution zu vollziehen;

γ) Pfarreien liberae collationis zu vergeben, wenn der Bischofsitz mindestens ein Jahr verwaist ist.

c) Der Ortsordinarius ist streng verpflichtet (graviter onerata eius conscientia), die vakante Pfarrei dem seinem Urteil nach Geeignetsten zu verleihen, ohne jede Parteilichkeit (illi quem magis idoneum ad eam regendam habuerit, sine ulla personarum acceptione).

Dabei ist nicht bloß auf Gelehrsamkeit, sondern auf alle Erfordernisse zu achten, die die Leitung gerade dieser konkreten Pfarrei stellt.

Der Bewerber soll das Pfarrexamen vor dem Bischof und den Synodalexaminatoren ablegen. Doktoren der Theologie können davon dispensiert werden.

Statt dieses speziellen Pfarrexamens läßt das Recht den besondern oder allgemeinen „Konkurs" zu. Wo er Sitte ist, ist er beizubehalten (bis der Apostolische Stuhl anders beschließt).

d) Vakante Pfarreien sind innerhalb sechs Monaten zu besetzen (wenn nicht örtliche und persönliche Verhältnisse die Verschiebung anraten).

e) Jeder Pfarrer kann nur eine Pfarrei als Titel innehaben (soweit es sich nicht um aeque principaliter unierte Pfarreien handelt. Vgl. unter Pfründewesen).

Entsprechend darf in jeder Pfarrei — ohne jede Ausnahme — nur ein parochus actualis (auch nur ein Pfarrverweser) sein.

f) Die cura animarum empfängt der Pfarrer mit der Besitzergreifung (vgl. 3. Buch, § 124). Bei dieser Gelegenheit hat er die professio fidei abzulegen.

Betr. Jurisdiktion in confessionali vgl. unten 3. Buch, § 59, betr. Dispensgewalt oben 1. Buch, § 7.

5. Rechte des Pfarrers.

a) Es sind ihm unter anderem folgende Funktionen vorbehalten:

die feierliche Spendung der Taufe;

die öffentliche Bringung der Krankenkommunion in der Pfarrei (Notfälle ausgenommen);

die Spendung des Viatikums und der heiligen Ölung (Notfälle ausgenommen);

die Eheassistenz und Erteilung des Brautsegens;

die Abhaltung der Exsequien (Ausnahme bei Kapitelskirchen);

die Taufwasserweihe am Kar- u. Pfingstsamstag;

die Führung der Prozessionen außerhalb der Kirche, mögen sie von der Pfarrkirche oder einer andern Kirche in der Pfarrei ausgehen oder nicht (betr. Fronleichnam vgl. can. 1291 u. 3. Buch, § 109);

die feierlichen Segnungen außerhalb der Kirche (Ausnahmen bei Kapitelskirchen).

b) Er hat das Recht auf das Einkommen der Pfründe und ihre Verwaltung, auf Stolgebühren gemäß der Gewohnheit oder der rechtmäßigen Festsetzung.

Bei Erfüllung der Obliegenheit durch andere fallen die (ordentlichen) Gebühren dem Pfarrer zu.

Der Codex ermahnt die Pfarrer ausdrücklich zum gratuitum ministerium bei Armen.

NB. Betr. Dispensgewalt vom Feiertag- und Fastengebot s. S. 294, von Ehehindernissen S. 226 f., betr. Delegation § 15.

6. **Pflichten des Pfarrers.** Kraft des Amtes obliegt ihm die Seelsorge aller Parochianen.

Der Bischof kann aus gerechten Gründen klösterliche Familien und fromme Häuser in der Pfarrei, die de iure nicht exemt sind, der Pfarrseelsorge entziehen. Andere Teile kann er ihr nicht entziehen, wohl aber abtrennen. Siehe S. 360 f.

Im einzelnen ist der Pfarrer verpflichtet:

a) zur Residenz im Pfarrhaus bei seiner Kirche.

Er hat indes Anspruch auf Urlaub (höchstens zwei Monate im Jahr).

Der Bischof kann diese Zeit kürzen. Die Zeit für Exerzitien ist nicht einzurechnen.

NB. Betr. Absenz ist Folgendes zu beachten:

Dauert die Absenz über eine Woche an, so bedarf es der schriftlichen Lizenz des Ordinarius (bei Religiosen auch des Konsenses des Superiors) und der Bestellung eines vom Bischof (und Superior) zu billigenden Vertreters.

Bei kürzerer Absenz ist vom Pfarrer für die Versorgung der Gläubigen das Nötige vorzukehren.

Muß er plötzlich weg und über eine Woche fortbleiben, so hat er sofort die Behörde zu verständigen, den suppliernden Geistlichen zu melden und den Verfügungen des Vorgesetzten sich zu unterwerfen.

b) zur applicatio Missae pro populo an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen (auch den abgeschafften) *3.

Ist mit der Pfarrei eine andere uniert, oder versieht er gleichzeitig als Verweser andere Pfarreien, so hat er nur eine heilige Messe „pro populis sibi commissis" zu applizieren.

Für gewöhnlich ist diese heilige Messe in der Pfarrkirche zu lesen. Ist der Pfarrer abwesend, so kann er selbst an seinem Aufenthaltsort oder in der Pfarrei durch einen Stellvertreter der Applikationspflicht genügen.

c) An Seelsorgepflichten zählt der Codex besonders auf:

die Abhaltung des Gottesdienstes (officia divina);

die Sakramentenspendung (quoties fideles legitime petunt);

die Kenntnis der Herde und kluge Rückführung der Irrenden;

väterliche Sorge um die Armen und Bedrückten;

sorgfältige Unterrichtung der Kinder;

die Krankenseelsorge (besonders bei Sterbenden). Diese wird dem Pfarrer ganz besonders ans Herz gelegt: „Sedula cura et effusa caritate debet parochus aegrotos adiuvare."

Der Pfarrer wie jeder dem Sterbenden beistehende Priester hat die Vollmacht zur Erteilung des Apostolischen Segens mit vollkommenem Ablaß, dessen Erteilung nicht unterlassen werden soll.

Wachsamkeit gegenüber Gefährdung des Glaubens und der Sittlichkeit (vornehmlich in den öffentlichen und privaten Schulen);

Einrichtung und Förderung der opera caritatis, fidei ac pietatis (Vereine, Bruderschaften, Armenpflege usw.);

d) Ferner ist des Pfarrers Pflicht

genaue Führung und sorgfältige Aufbewahrung der fünf Pfarrbücher (Tauf-, Firmungs-, Ehe-, Totenbuch und Verzeichnis der Pfarrkinder [liber de statu animarum]);

Im Taufbuch ist bei den Betreffenden auch die Firmung, die Eheschließung, der Empfang der Subdiakonatsweihe und die professio sollemnis zu notieren.

Am Schluß jedes Jahres hat der Pfarrer ein authentisches Exemplar der Pfarrbücher an die bischöfliche Behörde zu senden (nicht l. de statu).

die Führung des Pfarrsiegels;

die Einrichtung bzw. Besorgung des Archivs.

Darin sind die Pfarrbücher, die bischöflichen Erlasse, Dokumente usw. aufzubewahren.

§ 32. Die übrigen Pfarrgeistlichen.

(can. 471—478)

Die Pfarrgeistlichen außer dem Pfarrer faßt der CIC unter dem Begriff „vicarii paroeciales"

zusammen. Es bestehen unter ihnen wesentliche Unterschiede. Man muß unterscheiden zwischen einer besetzten und einer vakanten Pfarrei,

den vollen Vertretern des behinderten Pfarrers und den Mithelfern des amtierenden Pfarrers.

1. **Bei besetzter Pfarrei** sind vier verschiedene Fälle zu unterscheiden:

a) Pfarrvikar. Ist eine moralische Person parochus habitualis (Domkapitel, Kloster, Seminar), so ist dem Ordinarius durch sie ein ständiger Vikar als parochus actualis (aus der Mitte des Kollegiums oder jemand anders) für die Seelsorge zu präsentieren.

Dieser Pfarrvikar hat ausschließlich die Pfarrseelsorge mit allen Rechten und Pflichten des Pfarrers, wie es das gemeine und das Diözesanrecht oder löbliche Gewohnheit mit sich bringt.

Er ist inamovibel und deshalb, wie die Pfarrer, nur auf gerichtlichem Weg zu entfernen.

Ist er Ordensmann, so ist er amovibel.

b) Vikarhelfer. Wenn ein Pfarrer zur Erfüllung des Pfarramts ganz unfähig geworden ist (Greisenalter, Erblindung, geistige Erkrankung), so kann und soll der Ordinarius ihm einen „vicarius adiutor" geben, der ihn in allem ersetzt.

Diesem Vikarhelfer kommen alle eigentlichen Pfarrechte und -pflichten zu (die dem Pfarrer bleibende Meßapplikation ausgenommen).

Ist der vicarius adiutor dem nicht ganz inhabilen Pfarrer nur zur teilweisen Vertretung gegeben, so ergeben sich seine Rechte und Pflichten aus dem Anstellungsdekret.

c) Kooperatoren. In vielen Pfarreien braucht der arbeitsfähige Pfarrer wegen ihrer

Größe andere Geistliche zur Hilfe: „vicarii cooperatores", sei es einen oder mehrere.

Der Ordinarius ernennt sie „audito parocho". Diese Pflicht des Anhörens kann nicht durch Gewohnheit abrogiert sein, die 1918 nicht hundertjährig war.

Ist der Kooperator Ordensmann, so präsentiert ihn der zuständige Obere, audito parocho, dem Ordinarius zur Approbation.

Die Kooperatoren haben Residenzpflicht. Ihre einzelnen Rechte und Pflichten ergeben sich aus ihrem Anstellungsdekret und den Aufträgen des Pfarrers. Wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, müssen sie von Amts wegen den Pfarrer im ganzen pfarrlichen Amtskreis unterstützen (die Meßapplikation ausgenommen).

Sie unterstehen dem Pfarrer. Dieser soll sie in der Seelsorge „väterlich" instruieren und dirigieren, sie überwachen und wenigstens jährlich dem Ordinarius Bericht über sie erstatten.

d) Vicarius substitutus heißt der den Pfarrer in dem über eine Woche währenden Urlaub vertretende, von ihm zu bestimmende und vom Ordinarius zu approbierende Geistliche.

e) Vicarius (sacerdos) supplens wird der den Pfarrer bei plötzlicher Abberufung und über eine Woche dauernder Abwesenheit vertretende und von ihm zu bestimmende Priester genannt.

Betr. Ernennung eines vicarius substitutus durch den Bischof vgl. can. 1923, § 2.

2. **Bei vakanter Pfarrei** ist Folgendes zu beachten:

a) Wenn eine Pfarrei vakant wird (Tod des Pfarrers) und nichts anderes vorgesehen ist, so übernimmt ihre interimistische Leitung

der Kooperator (bzw. der erste oder älteste von ihnen) oder, wenn kein Kooperator da ist,

der parochus vicinior (bzw. Superior).

Von beiden ist der Ordinarius alsbald zu verständigen.

b) Pfarrverwesung. Sobald als möglich bestimmt die Behörde (evtl. de consensu Superioris) für die vakante Pfarrei den „vicarius oeconomus". Er hat die Pfarrei bis zur Wiederbesetzung zu leiten.

Er hat alle Rechte und Pflichten wie der Pfarrer in der Seelsorge, darf aber nichts tun, was den Pfarrechten oder dem Pfarrbenefizium schaden könnte.

3. **Alle vicarii paroeciales,** mit Ausnahme der ständigen Vikare der moralischen Personen und der bepfründeten Kapläne, sind amovibel.

Die Religiosen stehen ad nutum des Ordinarius oder Superiors, die andern ad nutum episcopi (Kapitularvikars, nicht des Generalvikars).

Die instituierten Kooperatoren (vicarii beneficiales, Kaplan, Benefiziat) können nur auf dem prozessualen Weg entfernt werden. Es genügt dazu jedoch schon schwere Verletzung des schuldigen Gehorsams gegen den Pfarrer in der Ausübung der Funktionen.

§ 33. Die Kuratien (Rektorate).

(Anhang.)

In Deutschland hat man vielfach bei dem schnellen Wachstum der Bevölkerung in bestimmten Gegenden (Industrieorte, Städte) Teile der Pfarrei abgetrennt und sie zu einem eigenen Seelsorgsbezirk gemacht, ohne eine Pfarrei im wahren Sinn (mit einer Pfründe) zu errichten (Kuratien, Rektorate).

Ihre Leiter sind unter den vicarii paroeciales nicht erwähnt; es ist auf can. 1427 verwiesen, der die „vicaria perpetua" mit eigenem Territorium und Pastor vorsieht. Dieser Pastor ist unser selbständiger Kurat (Rektor). Er hat Rechte und Pflichten eines Pfarrers (incl. Meßaplikation; CC 5. 3. 1932) und steht ad nutum des Ordinarius (Superiors). Bleibt die Kuratie aber Teil der Mutterpfarrei, so ist er Kooperator (ohne Applikationspflicht), da nach can. 460, § 2 in einem Gebiet nicht zwei aktuelle Pfarrer sein können.

§ 34. Die Kirchenrektoren.

(can. 479—486)

1. Die Kirchenrektoren gehören nicht zur Pfarrgeistlichkeit. Es handelt sich bei ihnen um Kirchen, die weder Pfarr-, noch Stifts-, noch Klosterkirchen sind; also z. B. um die Kirche eines Seminars, Hospitals usw. Die Sorge um solche Kirchen ist ihrem „Rektor" anvertraut.

Ihre Ernennung erfolgt in der Regel frei durch den Ordinarius. Sie stehen ad nutum des Bischofs.

Ist die Kirche mit einer von Geistlichen geleiteten Anstalt verbunden, so ist ihr Vorsteher zugleich Rektor der Kirche (wenn vom Ordinarius nicht anders bestimmt).

Über den Begriff „Kirche" vgl. 3. Buch, § 98.

2. Der Rektor darf in der Rektoratskirche keine pfarrlichen Funktionen vornehmen.

Er darf aber dort Gottesdienst (auch feierlichen) abhalten, doch so, daß dadurch dem Pfarrgottesdienst nicht geschadet wird.

Ist die Pfarrkirche von den Wohnungen der Gläubigen weit entfernt, so kann der Ordinarius dem Rektor (selbst unter Strafe) vorschreiben, das heilige Opfer in der Rektoratskirche zu gelegener Zeit zu feiern, im Katechismus zu unterrichten und das Evangelium zu verkündigen.

Der Pfarrer ist berechtigt, aus der Rektoratskirche das Sanctissimum für die Krankenversehung zu entnehmen.

Ohne (die mindestens präsumierte) Erlaubnis des Rektors oder eines andern rechtmäßigen Vorgesetzten ist es niemand gestattet, in der Rektoratskirche zu zelebrieren, die Sakramente zu spenden oder andere gottesdienstliche Funktionen vorzunehmen.

Zweiter Teil. Das Ordensrecht[1].

(can. 487—681)

§ 35. Vorbemerkungen.

(can. 487—491)

1. **Begriff des Ordensstandes** (status religionis). Der Ordensstand ist „die dauernde gemeinsame Lebensweise (von Gläubigen), die außer den gewöhnlichen Geboten Gottes die Beobachtung der evangelischen Räte durch die (öffentlichen) Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut auf sich nehmen."

Ein Vierfaches gehört also (rechtlich) zum Ordensstand: die gemeinsame Lebensweise (vita communis), ihre Dauerhaftigkeit (stabilitas), die Beobachtung der evangelischen Räte (Kern des Ganzen) und die drei öffentlichen Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut.

Es kommt in ihm das Streben nach der christlichen Vollkommenheit in hervorragender Weise zum Ausdruck. Jederzeit galt er als besondere Schule der Vollkommenheit und Heiligkeit. Deshalb verlangt die Kirche von allen Gläubigen, ihn in Ehren zu halten.

Bei den alten Orden mit selbständigen Klöstern gehört das Mitglied trotz des Klosterverbandes (Beuroner Kongregation) und gemeinsamen höheren Obern (Abtprimas, Erzabt) lebenslänglich zum gleichen Haus, bei den neueren zu einer Provinz und ist darin versetzbar.

[1] Literatur: Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechts. 1930. — Schäfer, De Religiosis ad normam CIC. 2. Aufl. 1931. — Jansen, Ordensrecht. 1931. — Peyska, Ius can. religiosorum. 3. Aufl. 1927.

Fromme Christen mit gemeinsamem Leben ohne die drei Gelübde (Pallottiner, Salesianer, Weiße Väter, Lazaristen u. a. m.), die Drittorden, Bruderschaften und die Eremiten (Einsiedler) zählen nicht zum Ordensstande.

2. **Arten von Orden.** Es gibt verschiedene Formen des Ordensstandes unter Wahrung der genannten wesentlichen Bedingungen. Der CIC nennt „religio" jede von der rechtmäßigen Obrigkeit approbierte Genossenschaft von Sodalen, die gemäß der besondern Regel ihrer Genossenschaft sich durch öffentliche (nicht private) ewige oder zeitliche (und wieder erneuerte) Gelübde zum Streben nach der christlichen Vollkommenheit verpflichten.

a) Diese religiones zerfallen mit Rücksicht auf ihre Gelübde in zwei Gruppen:

Orden = religiones mit feierlichen Gelübden (vota sollemnia)

Kongregationen = religiones mit einfachen Gelübden (vota simplicia), ewigen oder zeitlichen.

Die bedeutendsten Orden sind: Benediktiner, Kartäuser, Zisterzienser, Trappisten, Prämonstratenser, die Bettelorden der Franziskaner und Kapuziner, die Dominikaner, Karmeliten, Augustiner, Jesuiten u. a. m.

Zu den Kongregationen sind zu rechnen: die Schulbrüder, Redemptoristen, Barmherzigen Schwestern, Englischen Fräulein u. a. m.

b) Ferner unterscheidet man:

religiones clericales und laicales, je nachdem eine größere Zahl der Mitglieder Priester sind oder nicht;

religiones iuris pontificii und iuris dioecesani, je nachdem sie die Approbation oder wenigstens das decretum laudis vom Apostolischen Stuhl empfangen haben oder vom Bischof errich-

Der Pfarrer ist berechtigt, aus der Rektoratskirche das Sanctissimum für die Krankenversehung zu entnehmen.

Ohne (die mindestens präsumierte) Erlaubnis des Rektors oder eines andern rechtmäßigen Vorgesetzten ist es niemand gestattet, in der Rektoratskirche zu zelebrieren, die Sakramente zu spenden oder andere gottesdienstliche Funktionen vorzunehmen.

Zweiter Teil. Das Ordensrecht[1].

(can. 487—681)

§ 35. Vorbemerkungen.

(can. 487—491)

1. **Begriff des Ordensstandes** (status religionis). Der Ordensstand ist „die dauernde gemeinsame Lebensweise (von Gläubigen), die außer den gewöhnlichen Geboten Gottes die Beobachtung der evangelischen Räte durch die (öffentlichen) Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut auf sich nehmen."

Ein Vierfaches gehört also (rechtlich) zum Ordensstand: die gemeinsame Lebensweise (vita communis), ihre Dauerhaftigkeit (stabilitas), die Beobachtung der evangelischen Räte (Kern des Ganzen) und die drei öffentlichen Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armut.

Es kommt in ihm das Streben nach der christlichen Vollkommenheit in hervorragender Weise zum Ausdruck. Jederzeit galt er als besondere Schule der Vollkommenheit und Heiligkeit. Deshalb verlangt die Kirche von allen Gläubigen, ihn in Ehren zu halten.

Bei den alten Orden mit selbständigen Klöstern gehört das Mitglied trotz des Klosterverbandes (Beuroner Kongregation) und gemeinsamen höheren Obern (Abtprimas, Erzabt) lebenslänglich zum gleichen Haus, bei den neueren zu einer Provinz und ist darin versetzbar.

[1] Literatur: Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechts. 1930. — Schäfer, De Religiosis ad normam CIC. 2. Aufl. 1931. — Jansen, Ordensrecht. 1931. — Peyska, Ius can. religiosorum. 3. Aufl. 1927.

Fromme Christen mit gemeinsamem Leben ohne die drei Gelübde (Pallottiner, Salesianer, Weiße Väter, Lazaristen u. a. m.), die Drittorden, Bruderschaften und die Eremiten (Einsiedler) zählen nicht zum Ordensstande.

2. **Arten von Orden.** Es gibt verschiedene Formen des Ordensstandes unter Wahrung der genannten wesentlichen Bedingungen. Der CIC nennt „religio" jede von der rechtmäßigen Obrigkeit approbierte Genossenschaft von Sodalen, die gemäß der besondern Regel ihrer Genossenschaft sich durch öffentliche (nicht private) ewige oder zeitliche (und wieder erneuerte) Gelübde zum Streben nach der christlichen Vollkommenheit verpflichten.

a) Diese religiones zerfallen mit Rücksicht auf ihre Gelübde in zwei Gruppen:

Orden = religiones mit feierlichen Gelübden (vota sollemnia)

Kongregationen = religiones mit einfachen Gelübden (vota simplicia), ewigen oder zeitlichen.

Die bedeutendsten Orden sind: Benediktiner, Kartäuser, Zisterzienser, Trappisten, Prämonstratenser, die Bettelorden der Franziskaner und Kapuziner, die Dominikaner, Karmeliten, Augustiner, Jesuiten u. a. m.

Zu den Kongregationen sind zu rechnen: die Schulbrüder, Redemptoristen, Barmherzigen Schwestern, Englischen Fräulein u. a. m.

b) Ferner unterscheidet man:

religiones clericales und laicales, je nachdem eine größere Zahl der Mitglieder Priester sind oder nicht;

religiones iuris pontificii und iuris dioecesani, je nachdem sie die Approbation oder wenigstens das decretum laudis vom Apostolischen Stuhl empfangen haben oder vom Bischof errich-

tet sind und jenes Dekret noch nicht empfangen haben;

religiones exemptae und non exemptae, je nachdem die Genossenschaften der Jurisdiktion des Ordinarius loci entzogen sind oder nicht;

Männer- und Frauenorden, bzw. -kongregationen.

Die Unterscheidung in kontemplative und aktive Genossenschaften erwähnt der CIC nicht, weil sie rechtlich bedeutungslos ist. Die kontemplativen Orden widmen sich hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, der Betrachtung und dem Gottesdienst (Kartäuser), die aktiven vorwiegend den Werken der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit.

3. **Terminologie.**

a) Die Namen der Ordensleute wechseln nach der Verschiedenheit des Ordens:

Religiosen heißen alle Mitglieder des Ordensstandes;

Regularen nur die Mitglieder eines Männer- oder Frauenordens im engeren Sinn;

Nonnen (moniales) nur die Mitglieder eines Frauenordens im engeren Sinn;

Schwestern (sorores) die Mitglieder einer Frauenkongregation.

b) Domus formata heißt eine Niederlassung, in der sich mindestens sechs Ordensleute befinden, die Profeß abgelegt haben. Bei geistlichen Genossenschaften müssen unter den sechs Professen mindestens vier Priester sein, um eine domus formata zu bilden.

Superiores maiores (höhere Obere) heißen der Abtprimas, der Abtsuperior einer monastischen Kongregation (Vereinigung mehrerer eigenberechtigter Klöster, z. B. die Beuroner Kongregation der Benediktiner), der Abt eines eigenberechtigten Klosters, der Generalobere einer Genossenschaft, der Provinzialobere sowie deren Stellvertreter.

NB. Der geistliche „Superior“ der Laienkongregationen ist nicht „Oberer“, sondern Organ des Bischofs und Beauftragter der Gesellschaft in bestimmten, nach Diözesen und Kongregationen verschiedenen Angelegenheiten.

Die Vorschriften des CIC gelten für Männer und Frauen, wenn auch das masculinum vocabulum gebraucht wird, es müßte sich denn aus dem Zusammenhang oder der Natur der Sache etwas anderes ergeben.

4. **Rangordnung.** In der eigenen Kirche geht der Ordensklerus dem Weltklerus, der Weltklerus dem Laienorden vor.

Außerhalb der Ordenskirche geht der Weltklerus stets allen Religiosen vor.

Überall gehen die Religiosen den Laien vor, die klerikalen Genossenschaften den Laiengenossenschaften usw.

Die Kapitel (Stifts- und Domkapitel) gehen den Religiosen überall, auch in deren eigener Kirche, vor.

§ 36. Gründung, Niederlassung und Aufhebung religiöser Genossenschaften.

(can. 492—498)

1. **Gründung.**

a) Die Errichtung von „Orden“ bedarf der Genehmigung des Apostolischen Stuhles.

b) Die Gründung (und Genehmigung) von „Kongregationen“ steht dem Bischof (nicht dem General- oder Kapitularvikar) zu. Vorher ist die Erlaubnis des Heiligen Stuhles einzuholen.

Die Kongregation bleibt so lange eine Diözesangenossenschaft und der Jurisdiktion des Ordinarius unterworfen (im Rahmen der Kanones), auch wenn sie schon in andern Diözesen Eingang fand, bis sie die Approbation des Papstes bzw. dessen testimonium laudis erhalten hat.

Die neue Kongregation darf weder den Namen noch die Tracht einer schon bestehenden Genossenschaft annehmen.

2. **Niederlassung.** Für die Niederlassung (nicht Filiale) einer bestehenden religiösen Genossenschaft an einzelnen Orten bedarf es teils der Zustimmung des Papstes und der Ordinarien, teils des Ordinarius (oder der Ordinarien) allein.

a) Der Zustimmung des Papstes und der Ordinarien bedarf es in drei Fällen, bei:

exemten Genossenschaften,

Nonnenklöstern (moniales),

Niederlassungen in Missionsgebieten überhaupt.

b) Bei andern Niederlassungen in der Diözese des Ordenshauses bedarf es der Zustimmung des eigenen Ordinarius.

Bei der Niederlassung in einer andern Diözese bedarf es auch der Zustimmung des Ordinarius dieser Diözese, falls die Kongregation bischöflichen Rechtes ist.

Neue Niederlassungen sollen nur errichtet werden, wenn voraussichtlich für die Wohnung und den Unterhalt der Sodalen gesorgt ist.

Mit der Erlaubnis zur Niederlassung ist für die klerikalen Genossenschaften die Vollmacht zum Besitze einer Kirche oder eines oratorium publicum domui adnexum gegeben. Vor dem Bau der Kirche oder des Oratoriums an dem bestimmten Platz bedarf es trotzdem der Erlaubnis des Ordinarius loci.

Für alle andern Genossenschaften ist mit der Erlaubnis zur Niederlassung die Vollmacht gegeben zur Pflege der ihnen eigenen Zwecke, soweit bei der Erlaubnis nicht andere Bedingungen gestellt sind.

Zum Bau und zur Eröffnung von Schulen, Spitälern und ähnlichen, vom Ordenshaus betrauten Anstalten ist eine spezielle Erlaubnis des Ordinarius erforderlich.

3. **Aufhebung.**

a) Bestehende „Orden" kann nur der Apostolische Stuhl aufheben (Templer, Jesuiten).

Das Gleiche gilt von den „Kongregationen", auch wenn sie nur iuris dioecesani sind.

b) Für die Aufhebung von Niederlassungen gilt Folgendes:

α) Die Aufhebung einer Niederlassung exemter Genossenschaften ist nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles zulässig.

β) Die Niederlassung einer nicht exempten Genossenschaft iuris pontificii kann durch den Generalobern, unter Zustimmung des Ordinarius loci,

γ) die Niederlassung einer Genossenschaft iuris dioecesani durch den Ortsordinarius, nach Anhörung des Generalobern, aufgehoben werden.

Der Genossenschaft steht das Recht des Rekurses an den Heiligen Stuhl zu.

§ 37. Leitung der Orden.

(can. 499—517)

I. *Der Papst.*

Alle Ordensleute sind nicht bloß wie die Gläubigen überhaupt, sondern auch noch in besonderer Weise, kraft ihres Gelübdes, dem Papst zum Gehorsam verpflichtet. Er ist ihr „supremus Superior".

Der Papst übt sein Recht durch die Religiosenkongregation aus.

Die einzelnen Ordensgesellschaften haben je einen Kardinal zum „Protektor". Er besitzt in der Regel keine Jurisdiktion über den Orden und seine Mitglieder, darf sich nicht in ihre innere Disziplin und die Güterverwaltung einmischen, sondern hat nur die Aufgabe, mit seinem Rat und Schutz das Wohl des Ordens zu fördern.

Außerdem soll jeder Männerorden iuris pontificii einen „Generalprokurator" haben, der gemäß der Konstitution die Geschäfte des Ordens beim Heiligen Stuhl besorgt.

II. *Der Ordinarius.*

Die Ordensleute sind auch dem Ortsordinarius unterstellt; ausgenommen sind diejenigen, welche vom Heiligen Stuhl das privilegium exemptionis erlangt haben. Aber auch diese sind nicht in allem exemt.

Die einem Regularobern unterstehenden Nonnen sind dem Ortsordinarius nur in den vom Recht ausdrücklich bezeichneten Fällen untertan.

Der Ordinarius übt (in eigener Person oder durch andere) sein Recht namentlich durch die alle 5 Jahre stattfindende Visitation aus.

Unter die Visitation fallen:

a) die einzelnen, dem Ordinarius oder dem Papst unmittelbar unterstellten Nonnenklöster;

b) alle Häuser der männlichen und weiblichen Kongregationen iuris dioecesani;

c) die einem Superior regularis unterstellten Nonnenklöster in Bezug auf die Klausur;

d) die einzelnen Häuser der klerikalen Kongregationen iuris pontificii, einschließlich der exemten, in Bezug auf die Kirche, das Sacrarium, das öffentliche Oratorium und den Beichtstuhl;

e) die einzelnen Häuser der Laienkongregationen iuris pontificii wie bei d) und außerdem in Bezug auf die innere Disziplin. Vgl. indes § 44 (Privilegien der Ordensleute) und can. 618, § 2, n. 2.

Betr. Güterverwaltung bei allen Orden vgl. § 39.

III. *Die Oberen, Kapitel und Räte.*

Die unmittelbare Leitung der Orden steht den Obern zu. Sie bedürfen zu manchen Handlungen der Zustimmung oder des Rates der Kapitel, bzw. der Räte.

Die Kapitel setzen sich aus den stimmberechtigten Professen zusammen. Man unterscheidet General-, Provinzial- und Lokalkapitel.

„Räte" müssen die General- und Provinzobern sowie die Lokalobern mindestens jeder domus formata haben.

1. **Der Charakter der Gewalt.** Die Obern (und Kapitel) besitzen gegenüber den Ordensangehörigen nur eine „potestas dominativa", d. h. eine Gewalt, wie sie der Vater über die Familienangehörigen hat, keine Jurisdiktionsgewalt.

Eine Ausnahme machen bloß die exemten klerikalen Orden. Ihre Obern (und Kapitel) besitzen für das forum internum und das forum externum kirchliche Jurisdiktion gegenüber ihren Untergebenen. Der Obere ist ja „Ordinarius".

2. **Wahl der Obern.** Die Superiores maiores werden gewählt, die übrigen Obern in der Regel von den höheren ernannt.

Für die Wahl gelten die allgemeinen Bestimmungen über Wahlen. (Vgl. can. 160—182 und S. 46f.) Dazu kommen folgende besondere Bestimmungen:

a) Das aktive Wahlrecht steht in den Genossenschaften mit ewigen Gelübden ausschließlich denjenigen Ordensleuten zu, welche die ewigen Gelübde abgelegt haben, den übrigen nur dann, wenn die Konstitution ihres Ordens es ihnen ausdrücklich zugesteht (can. 578, n. 3).

b) Bezüglich der Wählbarkeit zu einem höheren Vorgesetzten sind vom CIC einige Anforderungen gestellt, zu denen noch eigene Anforderungen der Konstitutionen kommen können. Die Anforderungen des gemeinen Rechtes sind:

α) eheliche Abkunft;

β) Alter von mindestens 30 Jahren (von 40 Jahren bei den Generalobern oder bei der Vorsteherin eines Nonnenklosters);

γ) seit ihrer ersten Profeß in dem betreffenden Orden müssen mindestens 10 Jahre verflossen sein.

c) Hinsichtlich der Form sind folgende Vorschriften zu beachten:

α) In den Männerklöstern müssen alle Mitglieder des Kapitels vor der Wahl einzeln schwören, bei der Wahl nur der Stimme ihres Gewissens zu folgen.

β) Bei den Nonnenklöstern präsidiert der Wahl der Oberin der Ortsordinarius (oder sein Delegat) oder der Superior regularis, je nachdem das Kloster dem Ortsordinarius unterstellt ist oder nicht. Auch im letzten Fall kann er zugleich mit dem Superior regularis anwohnen und präsidieren. (Ein Akt der Jurisdiktion, nicht bloß der Ehre. AK vom 30. 7. 1934.) Er ist deshalb rechtzeitig von der Wahl zu verständigen.

γ) Bei den weiblichen Kongregationen präsidiert der Wahl der Generaloberin der Ordinarius des Wahlortes (oder sein Delegat), mag es sich um eine Kongregation iuris pontificii oder dioecesani handeln. Im letzten Fall steht ihm die Bestätigung der Wahl zu; im andern Fall ist dies Sache des Heiligen Stuhles.

3. **Amtsdauer.**

a) Die höheren Obern werden nach gemeinem Recht auf Zeit gewählt. Durch die Konstitutionen kann die Wahl auf Lebensdauer vorgesehen sein.

b) Die lokalen niederen Obern (Prior, Guardian, Oberin) werden stets auf Zeit bestellt, und zwar auf höchstens drei Jahre; falls die Konstitution dieses vorsieht, kann die betreffende Ordensperson unmittelbar nach Ablauf der drei Jahre ein zweites Mal als Oberer (Oberin) bestellt werden, aber nicht unmittelbar darauf ein drittes Mal in demselben Hause. In einem andern Hause kann sie gleich, und im gleichen Hause nach einem Intervallum wieder bestellt werden.

Diese Vorschrift ist praktisch von einschneidender Bedeutung, weil auch die den Orden nicht gehörenden, in ihrer Verwaltung stehenden Häuser (Konvikte, Seminarien, Krankenhäuser, Erholungsheime usw.) darunter fallen.

Strittig ist, ob nur die domus formata oder alle Niederlassungen darunter fallen.

Die Vorsteher von eigentlichen Filialhäusern sind keine Lokalobere (Entsch. der Religiosenkongregation vom 1. 2. 1924).

4. **Pflichten.**

a) Jeder Obere hat die Residenzpflicht.

b) Jeder Lokalobere hat dafür zu sorgen, daß mindestens alle Jahre einmal an bestimmten Tagen die Konstitutionen öffentlich verlesen werden, und daß mindestens zweimal im Monat für die Brüder und Angehörigen des Klosters eine Instruktion in der christlichen Lehre und, besonders in den Laienorden, allen eine fromme Exhortatio gegeben wird.

c) Der Abtprimas, der Superior einer monastischen Kongregation und der Generalobere jedes Ordens iuris pontificii hat mindestens alle 5 Jahre (oder gemäß der Konstitution häufiger) an den Apostolischen Stuhl (nach amtlichem Fragebogen) über den Stand des Ordens Bericht zu erstatten.

Der Bericht ist vom Obern, seinem Rat und bei Frauenkongregationen auch vom Ordinarius des Sitzes der Generaloberin zu unterzeichnen.

d) Die von den Konstitutionen dafür bestimmten höheren Obern haben in den von den Konstitutionen festgesetzten Zeiten alle ihnen unterstellten Häuser (selbst oder durch Beauftragte) zu revidieren.

e) Der Superior eines jeden Klerikalordens hat das Recht und die Pflicht, (selbst oder durch andere) den kranken Professen, Novizen und andern im Hause als Diener, Zöglinge, Kranke oder Gäste Tag und Nacht weilenden Personen das Viatikum und die heilige Ölung zu spenden.

In den Nonnenklöstern ist dies Sache des confessarius ordinarius (oder seines Stellvertreters).

In andern laikalen Orden und Kongregationen hat dieses Recht und diese Pflicht der Ortspfarrer, bzw. der Geistliche, den der Ordinarius damit beauftragt hat. (Vgl. can. 464, § 2 und oben § 31.)

Betr. Beerdigung vgl. can. 1221 1230, § 5 und unten § 102.

5. **Verwaltung der zeitlichen Güter.** Hierfür sollen General-, Provinzial- und Lokalverwalter bestellt werden, die ihr Amt unter der Leitung des Superiors versehen.

Das Amt des Lokalobern und Lokalverwalters kann nötigenfalls in ein und derselben Hand liegen, aber nicht das Amt des Superiors und des General- oder Provinzialverwalters.

Wenn die Konstitutionen nichts bestimmen, werden die Verwalter vom höheren Obern mit Zustimmung seines Rates bestellt.

§ 38. Die Beichtväter und Kapläne der Orden.

I. *Die Beichtväter der Orden.*

(can. 518—530)

Um für den religiösen Fortschritt der Ordensleute tunlichst zu sorgen und jeden Gewissenszwang zu verhüten, hat der CIC das Bußwesen der Ordensleute sehr eingehender Regelung unterzogen.

1. **Die Beicht.** Alle Religiosen sollen mindestens jede Woche das heilige Sakrament der Buße empfangen.

2. **Der Beichtvater.** Hinsichtlich der Bestellung der Beichtväter ist zu unterscheiden zwischen den klerikalen Genossenschaften, den andern Männer- und den Frauengenossenschaften.

a) Die klerikalen Genossenschaften.

In den einzelnen Häusern der klerikalen Genossenschaften sind von dem zuständigen Obern so viele Beichtväter zu bestimmen, als die Zahl der Mitglieder verlangt.

Die Beichtväter müssen legitime approbati sein, d. h. vom Ortsordinarius die Beichtvollmacht besitzen (Ausnahme bei den exemten Klöstern).

Die mit der Beichtvollmacht ausgestatteten geistlichen Superioren können zwar die Beicht ihrer Untergebenen abnehmen, wenn diese freiwillig, aus eigenem Antrieb, darum bitten; sie sollen es aber nicht regelmäßig tun; vor allem müssen sie sich davor hüten, irgendwie die Untergebenen zur Beicht bei ihnen zu veranlassen.

Wenn ein Religiose, auch ein exemter, zu seiner Gewissensberuhigung bei einem vom Ortsordinarius approbierten Beichtvater, auch wenn er nicht zu den für sein Haus bestimmten Beichtvätern gehört, beichtet, so ist die Beicht gültig und erlaubt. Jedes entgegenstehende Privileg ist aufgehoben. Dieser Beichtvater kann auch von den in der betreffenden Genossenschaft reservierten Sünden und Zensuren lossprechen.

b) Die Frauengenossenschaften.

α) Für jedes Haus einer Frauengenossenschaft ist ein confessarius ordinarius (nur einer!) für die regelmäßige Abnahme der sakramentalen Beicht der ganzen Kommunität in ihrer Niederlassung aufzustellen. 1.

Ausnahmsweise können aus besondern Gründen, namentlich bei großer Zahl der Ordensfrauen, weitere Beichtväter bestimmt werden.

Wenn letzteres geschieht, so steht nichts im Wege, daß der Bischof die Schwestern unter sie verteilt, so daß jede Abteilung ihren bestimmten confessarius ordinarius hat. Vielmehr scheint dies dem Geist des Gesetzes am besten zu entsprechen.

Bei kleinen Niederlassungen, deren Schwestern den Beichtvater in seiner Kirche aufsuchen, bedarf es keiner Bestellung eines confessarius.

β) Jeder Kommunität ist außerdem ein confessarius extraordinarius zu geben.

Dieser hat wenigstens viermal im Jahr (gewöhnlich an den Quatembertagen) in ihrem Haus Beichtgelegenheit zu geben.

Die Ordensfrauen müssen bei ihm zwar nicht beichten, müssen aber alle sich ihm stellen, um wenigstens seinen Segen zu empfangen. Sonst würde ja der Zweck dieser Einrichtung vereitelt.

γ) Außerdem ist noch in vierfacher Weise auf besondere Fälle Rücksicht genommen:

1. Die Frauen dürfen sich sowohl zur Beruhigung des Gewissens als auch ihres geistigen Fortschritts wegen vom Ortsordinarius einen „speziellen Beichtvater“ oder einen „speziellen Seelenführer“, und zwar für ständig erbitten.

Die Bitte soll gern gewährt werden, nur darf daraus kein Mißbrauch erwachsen.

2. Um für Einzelfälle sonstige Beichtgelegenheit zu schaffen, soll der Ortsordinarius für die einzelnen Häuser allgemein einige Priester bezeichnen, an die sich die Frauen zwecks Beicht wenden können.

Wenn eine Religiose einen dieser Priester erbittet, darf die Vorsteherin in keiner Weise selbst oder durch andere nach dem Grund der Bitte fragen, sich ihr widersetzen oder auch nur ihre Unzufriedenheit darüber irgendwie kundgeben.

3. Beichtet eine Religiose zur Gewissensberuhigung bei einem für Frauen (mulieres) approbierten Beichtvater in irgend einer Kirche oder irgend einem (auch halböffentlichen) Oratorium oder an einem sonstigen rechtmäßig zum Beichten bestimmten Ort (AK 24. 11. 1920), so ist die

Beicht gültig und erlaubt (sonstwo ungültig). Jedes gegenteilige Privileg ist aufgehoben *[6].

Die Vorsteherin darf diese Beichten weder verbieten noch darüber Nachforschungen anstellen. Die Ordensfrauen selbst brauchen der Vorsteherin darüber nicht zu berichten.

4. Bei schwerer Krankheit (auch ohne Todesgefahr) dürfen die Religiosen jeden beliebigen, für Frauenbeichten (ad mulierum confessiones excipiendas) approbierten Priester, wenn er auch nicht zu den für die Ordensfrauen besonders bestimmten Beichtvätern gehört, zu sich rufen und während der ganzen Krankheit ihm, so oft sie wollen, beichten, ohne daß die Vorsteherin es direkt oder indirekt verhindern darf.

Verfehlungen der Oberin in Bezug auf die Beichtfreiheit sind strafbar. Vgl. can. 2414 u. 5. Buch, § 202.

δ) Die Auswahl der Beichtväter ist Sache des Ortsordinarius, mag das Haus unmittelbar dem Apostolischen Stuhl oder dem Ordinarius unterstellt sein.

Der ordentliche Beichtvater soll nicht über drei Jahre seines Amtes walten. Jedoch kann er ein zweites und drittes Mal für drei Jahre aus besondern Gründen bestellt werden (Priestermangel — Wille der Mehrheit der Frauen gemäß geheimer Abstimmung). Vgl. S. 560 (Quinquennalfak.).

Die Vorschriften über den Beichtvater gelten auch für die Novizinnen (can. 566).

c) Die laikalen Männergenossenschaften.

Auch in den laikalen Männergenossenschaften soll ein confessarius ordinarius und ein confessarius extraordinarius bestellt werden.

Ebenso soll der Superior auf Wunsch dem Religiosen auch einen confessarius specialis zuge-

stehen, ohne nach dem Grund zu forschen oder Unwillen darüber zu äußern.

Ist die Genossenschaft exemt, so schlägt der Obere den Beichtvater vor; sonst bestimmt ihn der Ortsordinarius.

In beiden Fällen gibt der Ortsordinarius die Jurisdiktion.

Wie bei den klerikalen Orden so kann auch der Sodale jedes Laienordens jedem approbierten Beichtvater zur Beruhigung des Gewissens beichten und Absolution auch von den im Orden reservierten Sünden und Strafen erhalten (can. 519).

3. **Die Hausdisziplin** darf durch die Bestimmungen zum Schutz vor Gewissenszwang selbstredend nicht gestört werden.

Wenn die Ordensleute nicht Gelegenheit haben, von ihrem Recht ohne weiteres Gebrauch zu machen, z. B. bei erlaubten Ausgängen, beim Besuch der Pfarrkirche usw., so müssen sie eben die Gelegenheit abwarten oder den Vorgesetzten um Erlaubnis bitten.

4. **Die Gewissensrechenschaft.** Allen Vorgesetzten der religiösen Genossenschaften ist es streng verboten, zu der Gewissensrechenschaft (manifestatio conscientiae), der Eröffnung des Seelenzustandes außerhalb des Bußsakramentes die Untergebenen anzuhalten.

Dagegen ist es den Untergebenen gestattet, dieses anerkannte Mittel zur Förderung der Vollkommenheit zu benützen und freiwillig ihren Seelenzustand dem Superior zu eröffnen. Der Codex erklärt es für nützlich, daß sie ihn mit kindlichem Vertrauen angehen und, falls er Priester ist, Zweifel und Ängste ihm darlegen.

II. *Die Kapläne der Orden.*

Die Priestergenossenschaften bedürfen der Kapläne (sacerdotes a sacris) nicht. Ihre priesterlichen Mitglieder besorgen in der Regel selbst den Gottesdienst ihrer Häuser.

Für die laikalen, nicht exemten Genossenschaften (Kongregationen von Männern und Frauen) bestimmt der Ortsordinarius, für exemte Genossenschaften der Regularobere (can. 479, § 2, und 529) die Kapläne für Gottesdienst und Predigt.

§ 39. Die Vermögensverwaltung der Orden.

(can. 531—537)

1. Die Ordensgesellschaften als solche und ihre einzelnen Provinzen und Häuser sind (kirchenrechtlich) moralische Personen und können infolgedessen zeitliche Güter jeder Art erwerben und besitzen.

Ausgenommen sind die Genossenschaften, denen ihre Regel das Erwerbs- und Besitzrecht entzieht oder einschränkt (die Bettelorden). Hier gilt der Apostolische Stuhl als Eigentümer.

2. Die Verwaltung des Vermögens erfolgt im allgemeinen nach den besondern Bestimmungen der Ordensregel.

Die laufenden Geschäfte erledigen die Vorsteher und ihre Beauftragten im Rahmen ihres Amtes.

Für die außerordentlichen Geschäfte trifft das kanonische Recht strenge allgemeingültige Maßnahmen, so hinsichtlich der Anlage von Kapitalien, der Veräußerung von Kostbarkeiten und andern wertvollen Gütern, der Sicherstellung der „Mitgift", der Aufnahme von Darlehen, der Belastung von Ordensgut und der Schenkungen.

Dabei ist dem Ortsordinarius, besonders bei Gesellschaften iuris dioecesani, ein weitgehendes Aufsichts- bezw. Genehmigungsrecht eingeräumt.

Über die Einzelheiten vgl. den CIC selbst.

§ 40. Die vorläufige Aufnahme in eine religiöse Genossenschaft.

(can. 538—571)

Der Codex sagt: „Zu einer religio kann jeder durch kein gesetzliches Hindernis gehemmte Katholik zugelassen werden, der von der rechten Absicht geleitet und für die Übernahme ihrer Pflichten geeignet ist."

Drei Erfordernisse sind hier ausgesprochen; der Katholik muß

a) von kanonischen Hindernissen frei sein;

b) die rechte Intention haben, d. h. die Absicht, durch die Genossenschaft zur christlichen Vollkommenheit zu gelangen. Unlautere Absicht wäre vorhanden, wenn jemand der materiellen Versorgung wegen in den Ordensstand eintreten würde;

c) für die erwählte Genossenschaft körperlich und geistig tauglich sein.

Die Kirche will im Ordensstand nur solche Katholiken sehen, die hierzu berufen sind. Deshalb läßt sie der endgültigen Aufnahme eine Probe- und Bewährungszeit vorausgehen: das Postulat und das Noviziat.

I. *Das Postulat.*

(can. 539—541)

1. Das Postulat ist die Zeit, in der die postulantes, die um die Aufnahme in die Gesellschaft Nachsuchenden, sich auf sie in entfernter und formloser Weise vorbereiten und erprobt werden (probatio praevia), während das Noviziat die eigentliche Probation darstellt und den Charakter des Formellen und Feierlichen hat (Schönsteiner). Jenes gestattet tatsächlich einen freieren Rücktritt als das Noviziat, wenn auch rechtlich kein Unterschied hierin besteht.

2. Vorgeschrieben ist das Postulat nur in den Genossenschaften mit ewigen Gelübden, und zwar „für alle Frauen und die Laienbrüder" (conversi), nicht für die Kleriker, die ohnehin besonders erprobt werden.

Es dauert mindestens sechs volle Monate (der Superior maior kann es gegebenenfalls um höchstens ein Halbjahr verlängern).

Betreffs der Genossenschaften mit zeitlichen Gelübden gelten für das Postulat überhaupt wie besonders für dessen Dauer die Bestimmungen ihrer Konstitution.

3. Es findet in der Regel im Noviziatshaus statt (ausnahmsweise in einer andern geeigneten Niederlassung).

Die Postulanten tragen ein besonderes und einfaches Kleid.

Vor Beginn des Noviziates haben sie wenigstens acht Tage Exerzitien zu machen und (nach dem Urteil des Beichtvaters) eine Lebensbeichte abzulegen.

II. *Das Noviziat.*

(can. 542—571)

1. **Das Ziel** des für alle religiösen Genossenschaften unerläßlichen Noviziates ist die Schulung der Novizen durch das Studium der Regeln und Konstitutionen, fromme Betrachtung und anhaltendes Gebet, durch gründliche Erlernung dessen, was zu den Gelübden und Tugenden gehört, durch geeignete Übungen zur Ausrottung der lasterhaften Keime, zur Bemeisterung der Gemütsbewegungen und zur Aneignung der Tugenden.

2. **Die Zulassung zum Noviziat** steht dem Superior maior (nach den besondern Bestimmungen

der einzelnen Gesellschaft unter Zustimmung des Kapitels oder Rates) zu.

Für dieselbe bestehen kanonische Hindernisse zweierlei Art:

solche, die sie ungültig machen, und
solche, die sie nur unerlaubt machen.

a) Ungültig machen die Zulassung vornehmlich:

die ehemalige Zugehörigkeit zu einer akatholischen Sekte (d. h. abgefallen gewesene Katholiken, nicht Konvertiten);

das Alter unter 15 Jahren;

der erzwungene Eintritt (vis, metus gravis, dolus);

die erzwungene Aufnahme;

bestehendes Eheband.

b) Unerlaubt machen die Zulassung u. a.:

die höheren Weihen, ohne Befragung des Ortsordinarius (Priestermangel);

Verschuldung;

bei Kindern die Unterstützungspflicht gegen die in großer Not befindlichen Eltern und Großeltern;

bei Eltern die Verpflichtung zur Ernährung und Erziehung der Kinder.

(Die Kirche will eben unter allen Umständen die naturrechtlichen Verpflichtungen gewahrt wissen.)

Die Aspiranten haben Tauf- und Firmungs- sowie Sittenzeugnisse (litterae testimoniales) des Ordinarius des Geburtsortes und der mindestens ein Jahr bewohnten Aufenthaltsorte nach dem 14. Lebensjahr beizubringen.

Bei weiblichen (auch exemten) Genossenschaften muß die Oberin mindestens zwei Monate vorher den Ortsordinarius von jeder nächsten Zulassung zum Noviziat (und Profeß jeder Art) zwecks Prüfung der Kandidatinnen benachrichtigen.

Die Unterlassung ist strafbar. Vgl. can. 2412 u. 5. Buch, § 201.

Der Ordinarius (oder ein von ihm bestimmter Priester) hat dann mindestens 30 Tage vor dem Noviziat (Profeß) sorgfältig und kostenlos (ohne Betreten der Klausur) zu prüfen, ob die Kandidatin ungezwungen in den Orden treten will und weiß, um was es sich handelt. Nur wenn ihr freier Wille und ihre fromme Gesinnung feststeht, kann die Zulassung stattfinden.

3. **Die Mitgift.** Gemeinrechtlich ist eine von den Konstitutionen nach ihrer Höhe zu bestimmende Mitgift oder Aussteuer (dos) nur für die Nonnenklöster im engeren Sinne vorgeschrieben.

In den übrigen weiblichen Genossenschaften gelten allein die Bestimmungen der Konstitutionen.

Männer haben keine Mitgift einzubringen.

Bei Genossenschaften iuris dioecesani kann der Ortsordinarius gestatten, die Mitgift ganz oder teilweise zu erlassen; im übrigen der Heilige Stuhl.

Die Mitgift fällt durch den Tod der Religiosen dem Kloster zu.

Nach der ersten Profeß ist sie sicher und fruchttragend anzulegen; sie darf nie vor dem Tod der Geberin irgendwie verbraucht werden.

Die Verfehlung dagegen ist strafbar (can. 2412).

Beim Ausscheiden aus dem Kloster ist die Mitgift ungekürzt, jedoch ohne Zinsen, zurückzugeben.

4. **Ort und Dauer des Noviziats.** Das Noviziat muß im Noviziatshaus gemacht werden und ein volles und ununterbrochenes Jahr (annum integrum et continuum) dauern. Ohne genaue Einhaltung dieser örtlichen und zeitlichen Vorschrift ist das Noviziat ungültig.

Es beginnt mit der Annahme des Novizenkleides, das während der ganzen Noviziatszeit zu tragen ist.

„Ein volles Jahr“ ist im strengsten Sinn zu nehmen: wenn nur ein Tag fehlt, ist das Noviziat ungültig. Es muß also z. B. dauern vom 2. März 1934 bis Mitternacht des 2. März 1935, so daß erst am 3. März 1935 die Profeß stattfinden kann. (Vgl. can. 34, § 3, und AK 12. 11. 1922.)

Die Unterbrechung des Noviziats in der Weise, daß es von neuem begonnen und nochmals vollständig durchzumachen ist, findet in drei Fällen statt:

wenn der Novize, vom Obern entlassen, das Haus verläßt oder

ohne Erlaubnis des Obern mit der Absicht, nicht zurückzukehren, sich entfernt oder

überhaupt länger als 30 Tage, unterbrochen oder ununterbrochen, mit oder ohne Erlaubnis des Obern aus irgend einem Grunde außerhalb des Hauses gewohnt hat.

Beträgt die Unterbrechung mit Erlaubnis des Superiors über 15, aber nicht mehr als 30 Tage, so ist das Noviziat gültig, wenn die betreffende Zahl von Tagen nachgeholt wird. Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als 15 Tage, so ist nicht einmal die Nachholung der Tage zur Gültigkeit erforderlich, kann jedoch vom Superior vorgeschrieben werden.

5. **Der Novizenmeister.** Die Schulung der Novizen ist ausschließlich Pflicht und Recht des nach den Vorschriften der Regel gewählten Novizenmeisters (magister). Nötigenfalls kann ihm ein Gehilfe (socius) beigegeben werden. Er hat dem Vorgesetzten über die einzelnen Novizen Bericht zu erstatten.

6. **Die Beichtväter.** Betr. der Novizinnen gilt das oben von den Nonnen und Schwestern Gesagte. (Vgl. § 38.)

Für die männlichen Novizen sind je nach ihrer Zahl ein oder mehrere confessarii ordinarii und ein confessarius extraordinarius sowie für spezielle Fälle noch einige Beichtväter zu bestellen.

7. **Die Privilegien.** Die Novizen nehmen teil an allen Privilegien und geistlichen Gnaden der betreffenden Genossenschaft.

8. **Die Verfügung über das Vermögen.** Vor der Ablegung der Profeß mit einfachem Gelübde muß der Novize (für die Dauer des Gelübdes) die Verwaltung seiner Güter irgend einem beliebigen abtreten und über ihre Verwendung disponieren. Das Eigentum selbst behält er.

In den Kongregationen soll der Novize vor der Ablegung der zeitlichen Gelübde auch testamentarisch über seine jetzigen und vielleicht künftigen Güter verfügen.

Verzichte auf Vermögen und Benefizien während des Noviziats sind unerlaubt und ungültig. Der Novize muß sich die Freiheit des Austritts wahren.

9. **Der Abschluß des Noviziats.** Dem Novizen steht es vollständig frei, jederzeit auszutreten.

Ebenso kann er vom Superior oder Kapitel aus irgend einem gerechten Grunde entlassen werden. Ist er geeignet, so soll er natürlich zur Profeß zugelassen werden.

Vor der Profeß hat der Novize Exerzitien von mindestens acht Tagen zu machen.

§ 41. Die professio religiosa.

(can. 572—586)

1. **Begriff.** Unter professio religiosa ist die Ablegung der drei bekannten Gelübde in einer kirchlich approbierten religiösen Genossenschaft zu verstehen.

Sie ist scheinbar ein rein religiöser Akt, eine Bindung des Novizen Gott gegenüber. In Wirklichkeit ist aber damit wesentlich ein weiteres, ein juristisches Element vereinigt: der Vertrag zwischen dem Gelobenden und der Genossenschaft. Beide übernehmen gegeneinander Pflichten: Der Gelobende verspricht, in der Genossenschaft zu leben und ihr zu dienen, und die Ge-

nossenschaft übernimmt die Verpflichtung, auf das leibliche und geistige Wohl des Gelobenden bedacht zu sein.

Es wird also mit der Profeß ein doppeltes Band geschlungen: das Band zwischen dem Gelobenden und Gott und das Band zwischen dem Gelobenden und der religiösen Genossenschaft (Schönsteiner).

2. **Arten.** Das kanonische Recht unterscheidet zwei Arten: die feierliche und die einfache Profeß (professio sollemnis und professio simplex).

a) Die feierliche Profeß besteht in der Ablegung der „feierlichen Gelübde", d. h. sie enthält stets die ewige Bindung des Gelobenden an Gott und die Genossenschaft sowie der Genossenschaft an den Gelobenden und hat besondere juristische Wirkungen: sie macht die ihr zuwiderlaufenden Handlungen ungültig. (Näheres siehe unten.)

Die feierlichen Gelübde beruhen nicht auf göttlichem, sondern auf kirchlichem Recht. Sie heißen nicht feierliche wegen der äußern, liturgischen Feierlichkeit, mit der sie abgenommen werden, sondern wegen ihres wesentlichen Inhalts und ihrer rechtlichen Wirkungen.

b) Die einfache Profeß ist jene mit einfachen Gelübden, die ewig oder zeitlich sein können und die der feierlichen Profeß eigentümlichen rechtlichen Wirkungen nicht haben.

Weil die Unterscheidung auf rein kirchlichem Recht beruht, kann der Apostolische Stuhl auch einfachen Gelübden die Rechtswirkungen des feierlichen verleihen (Jesuitenorden) und sie bei den letzteren ganz oder teilweise aufheben.

Die feierliche Profeß ist Eigentümlichkeit der Orden im eigentlichen Sinn, die einfache ist in den Kongregationen üblich.

3. **Gültigkeit.** Zur Gültigkeit der Profeß stellt das Recht folgende Forderungen auf:

a) Alter von mindestens 16 Jahren bei der zeitlichen Profeß, von mindestens 21 Jahren bei jeder ewigen Profeß;

b) Zulassung durch den rechtmäßigen Superior (nach Maßgabe der Konstitutionen);

Bei der Zulassung zur ersten, zeitlichen Profeß bedarf der Superior der Zustimmung des Kapitels, bzw. des Rates, für die folgende ewige, feierliche oder einfache, ist nur ihr Rat einzuholen.

c) Zurücklegung des gültigen Noviziats;

d) Ablegung der Profeß ohne schwere Furcht und Täuschung;

e) die Profeß muß ausdrücklich sein (expressa), nicht stillschweigend (tacita);

f) Abnahme durch den rechtmäßigen Superior (oder dessen Beauftragten);

g) bei der ewigen Profeß außerdem das Vorangehen einer mindestens dreijährigen zeitlichen Profeß.

Wenn die Zeit der Gelübde abgelaufen ist, müssen sie unverzüglich erneuert werden.

Die Heilung der Hindernisse geschieht, wenn es sich um ein äußeres Hindernis handelt, durch die Sanatio des Apostolischen Stuhles, oder nach Beseitigung des Hemmnisses durch Wiederholung der Profeß.

Fehlte es bloß am Konsens, so erfolgt die Heilung durch die nachträgliche Leistung des Konsenses, falls von der Genossenschaft der Konsens nicht widerrufen ist.

4. **Ritus.** Der Ritus, d. h. die religiöse Aufnahmefeierlichkeit, richtet sich nach den Bestimmungen der einzelnen Genossenschaften.

Über die abgelegte Profeß ist eine vom Professen und mindestens vom Abnehmer der Profeß unterzeichnete Urkunde auszustellen und aufzubewahren.

Im Falle der feierlichen (nicht der einfachen) Profeß muß der Superior den Pfarrer des Professen zwecks Eintrags im Taufbuch benachrichtigen.

5. **Vermögensrechtliche und andere rechtliche Wirkungen.**

a) Die einfache (ewige oder zeitliche) Profeß macht die ihr entgegenstehenden Akte unerlaubt, aber nicht ungültig; die feierliche macht sie ungültig (wenn sie überhaupt irritabel sind).

Z. B. ist die Ehe eines Professen mit einfachen Gelübden unerlaubt, aber gültig, die Ehe eines Professen mit feierlichen Gelübden unerlaubt und ungültig.

Jeder Professe mit einfachen Gelübden behält das Eigentumsrecht an seinen Gütern und die Erwerbsfähigkeit, wenn die Regel nichts anderes vorsieht, also das „dominium radicale", das Fundament des Eigentums, nicht aber die Verwaltung und Verwendung der Güter.

Der Erwerb durch eigene Tätigkeit während der Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder wegen dieser Zugehörigkeit (Geschenke) fällt der Genossenschaft zu.

Den Professen mit einfachen Gelübden in den Kongregationen ist es verboten, auf ihr Eigentum unentgeltlich zu verzichten und ihr Novizentestament ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles (bzw. im Notfalle des höheren oder schließlich auch des lokalen Vorgesetzten) zu ändern.

b) Vor der feierlichen Profeß, und zwar nur innerhalb der ihr unmittelbar vorangehenden 60 Tage, muß der Professe auf sein ganzes Hab und Gut zu Gunsten irgend eines beliebigen verzichten, jedoch unter der Bedingung, daß die Profeß wirklich folgt.

Nach der Profeß hat alles Erforderliche zu geschehen, damit der Verzicht auch zivilrechtlich gilt.

Nach der feierlichen Profeß fallen alle Güter, die einer Ordensperson zufallen, an den Orden (Provinz oder Niederlassung), bei den Bettelorden an den Heiligen Stuhl.

c) Geistliche verlieren ein Jahr nach der Profeß jeglicher Art ihr Pfarrbenefizium, die übrigen Benefizien nach drei Jahren.

Der Professe mit ewigen Gelübden jeder Art verliert eo ipso die ihm in der Welt eigen gewesene Diözesanzugehörigkeit und ist nur der religiösen Gesellschaft, keiner Diözese, eingegliedert.

§ 42. Studienordnung in geistlichen Genossenschaften. (can. 587—591)

1. **Studienhäuser.** Für die Studien der Kleriker kommen neben den allgemeinen Bestimmungen für die Ausbildung der Geistlichen (De seminariis, can. 1352, 1371) noch die folgenden Regeln hinzu:

Jede klerikale Genossenschaft soll ihre zentralen oder Provinzstudienhäuser haben (gemeint sind nicht Gymnasien, sondern Hochschulen). Darin muß eine völlige vita communis herrschen.

Falls die Unterhaltung solcher Anstalten nicht möglich oder ihr Besuch schwierig ist, sollen die Alumnen in die Studienhäuser einer andern Provinz oder eines andern Ordens, in die bischöflichen Seminare oder auch an eine öffentliche „katholische Hochschule" (nicht weltliche Universität) für ihr geregeltes Studium geschickt werden.

Bei längerem Aufenthalt außerhalb der Niederlassung dürfen die Religiosen nicht in Privathäusern wohnen, sondern müssen in einem Haus ihres Ordens oder in einer andern religiösen Männeranstalt, einem Seminar oder sonstigen frommen approbierten Haus mit priesterlichem Vorsteher (nötigenfalls Pfarrhaus) ihren Aufenthalt nehmen.

An weltliche Universitäten dürfen nur Priester zur Weiterbildung geschickt werden.

Durch die wissenschaftliche Ausbildung darf die aszetische nicht zu kurz kommen. Deshalb sind die Alumnen der besondern Sorge eines Präfekten oder Spirituals (speciali curae Praefecti seu Magistri spiritus) anzuvertrauen.

2. **Studienbetrieb.** Nur in ganz großen Zügen regelt ihn der Codex. Die Verhältnisse in den einzelnen Häusern sind für die eingehende Regelung zu verschieden.

Nach Absolvierung der disciplinae inferiores (die an den Mittelschulen gelehrten Fächer) müssen die Kleriker mindestens ein zweijähriges philosophisches Studium und wenigstens ein vierjähriges Studium der heiligen Theologie im Anschluß an den hl. Thomas und nach den Weisungen des Apostolischen Stuhles durchmachen.

3. **Fortbildung der Priester.** Wie bei den Weltpriestern, so ist auch bei den Ordenspriestern die Fortbildung durch wiederholte Prüfungen und Konferenzen sichergestellt.

a) Mindestens während der ersten fünf Jahre nach der Priesterweihe haben die Ordenspriester alljährlich ein Examen über die verschiedenen, vorher bezeichneten Disziplinen der Theologie vor gelehrten und erfahrenen Patres abzulegen.

Ausgenommen sind die Dozenten der Theologie, des kanonischen Rechtes und der scholastischen Philosophie.

Der Superior maior kann davon aus wichtigem Grund dispensieren.

b) In jeder domus formata ist wenigstens monatlich eine Konferenz (solutio casus moralis et liturgici) über Moral und Liturgie oder nach dem Gutdünken des Superiors auch über Dogmatik und andere verwandte Gegenstände abzuhalten.

Alle Professen im Hause müssen denselben beiwohnen, wenn die Konstitutionen nichts anderes bestimmen.

§ 43. Die Pflichten der Ordensleute.

(can. 592—612)

I. *Religiös-sittliche Pflichten.*

1. Alle Religiosen (Kleriker und Nichtkleriker) sind an die allgemeinen Gebote für die Geistlichkeit gebunden (wenn nicht aus dem Kontext und der Natur der Sache sich etwas anderes ergibt).

2. Alle Religiosen haben getreu ihre Gelübde zu halten und nach den besondern Regeln ihres Ordens ihr Leben zu gestalten und so nach der Standesvollkommenheit zu streben.

Besonders ist zu achten auf die Einhaltung der vita communis seitens aller, vorab auch in Bezug auf Nahrung, Kleidung und Einrichtung.

Die Vorsteher sollen besorgt sein, daß alle Religiosen jährlich Exerzitien machen;

täglich womöglich der heiligen Messe beiwohnen, die heilige Kommunion empfangen, der Betrachtung obliegen, andere fromme Werke, wie die Regel sie vorschreibt, eifrig ausüben und

wöchentlich wenigstens einmal beichten.

Alle Religiosen haben innerhalb und außerhalb des Hauses das Ordenskleid zu tragen, wenn keine wichtige Ursache entschuldigt.

3. Die Geistlichen sollen auf Verlangen des Ortsordinarius oder des Pfarrers in den Kirchen bereitwillig Aushilfe leisten, wie diese sie gern in Anspruch nehmen sollen.

Die Vorstände der Klöster haben darauf zu achten, daß der Gottesdienst in ihren Klosterkirchen der Katechese und Predigt in der Pfarrkirche keinen Eintrag tut. Das Urteil darüber steht dem Ortsordinarius zu.

Ist die Klosterkirche selbst Pfarrkirche, so gilt für sie mutatis mutandis, was oben von den Stiftskirchen als Pfarrkirchen gesagt ist (vgl. § 27).

4. Die Ordensleute im eigentlichen Sinn mit Chorverpflichtung müssen in allen

ihren Häusern, wo mindestens vier Pflichtige (und nicht Verhinderte) anwesend sind, täglich das Brevier gemeinsam verrichten.

II. *Die Klausur.*

Das Wort Klausur wird in doppeltem Sinn gebraucht; es bezeichnet sowohl das Gesetz als auch die Örtlichkeit der Klausur. Der CIC unterscheidet zwei Arten: die päpstliche und die einfache (bischöfliche) Klausur.

1. **Die päpstliche Klausur** gilt nur für die eigentlichen Orden von Männern und Frauen, für alle ihre Niederlassungen, so klein sie auch sind. Sie erfaßt das ganze Wohnhaus der Kommunität samt den für die Ordensleute reservierten Gärten und Ziergärten.

Von der Klausur ausgenommen ist das öffentliche Oratorium mit der angeschlossenen Sakristei, unter Umständen auch das Fremdenhospiz und das möglichst nahe bei der Pforte gelegene Sprechzimmer.

Die der Klausur unterworfenen Räume sind, etwa durch Aufschrift, deutlich kenntlich zu machen.

a) Bei den Männerklöstern besteht die Klausur darin, daß in die betreffenden Räume keine Frau irgend eines Alters und Standes unter irgend einem Vorwand zugelassen werden darf.

Ausgenommen sind die Frauen von regierenden Fürsten (Präsidenten) mit Gefolge.

Ist mit dem Männerkloster ein Konvikt für interne Alumnen oder sonst ein dem Orden eigentümliches religiöses Werk verbunden, so soll möglichst mindestens ein separater Gebäudeteil für die Wohnung der Mönche reserviert sein.

Auch in die den internen oder externen Alumnen oder sonstigen Aufgaben reservierten Räume außerhalb der Klausur sollen — ohne Erlaubnis des Superiors — Personen des andern Geschlechts keinen Zugang haben.

b) Bei den Nonnenklöstern geht die Klausur in verschiedener Hinsicht weiter als bei den Männerorden.

α) Niemand (auch keine Frau), wessen Alters oder Standes er sein mag, darf in die Räume der Klausur ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles zugelassen werden.

Ausgenommen sind:
der Ortsordinarius und der Regularobere (oder deren Beauftragte) gelegentlich der Visitation, doch nur in Begleitung mindestens eines Klerikers oder Religiosen gereiften Alters;
der Beichtvater zur Spendung der Sterbsakramente und zum Beistand im Sterben unter besondern Kautelen (Instruktion der Religiosenkongregation vom 6. 2. 1924);
die regierenden Fürsten (Präsidenten), ihre Gemahlinnen mit Gefolge;
die Kardinäle;
Ärzte, Chirurgen usw. mit Erlaubnis der Oberin, die dafür die Approbation des Ortsordinarius braucht, die sie im Notfall präsumieren darf.

β) Die Klausur der Nonnenklöster verbietet nicht nur andern, die Klausurräume zu betreten, sondern auch den Nonnen selbst, nach ihrer Profeß die Klausur, auch nur für kurze Zeit, unter irgend einem Vorwande, ohne spezielles Indult des Heiligen Vaters zu verlassen.

Ausgenommen ist nur der Fall drohender Todesgefahr oder eines andern drohenden sehr schweren Übels, sei es für den ganzen Konvent (Feuersgefahr), sei es für eine einzelne Nonne (Operation).

NB. Über die Strafen wegen Klausurbruchs vgl. 5. Buch (Strafrecht).

2. **Die einfache (bischöfliche) Klausur** hat Geltung in den Häusern der Kongregationen, seien sie iuris pontificii oder dioecesani. Sie weicht wesentlich von der päpstlichen ab.

Sie schreibt hinsichtlich der Männer- und Frauengenossenschaften in gleicher Weise vor, daß in die Klausurräume niemand vom andern Geschlecht zugelassen werde.

Die Ausnahmen betreffend, gelten nicht nur die Regeln wie bei den Männer- und Frauenorden, sondern die Vorsteher können aus guten Gründen weitere Ausnahmen zulassen.

Für angeschlossene Konvikte und andere Aufgaben sind die Regeln wie bei den Mönchen anzuwenden.

Ein Verbot des Ausgangs aus dem Hause ist weder für die Männer noch für die Frauen aufgestellt. Das widerspräche ja regelmäßig den Aufgaben der Kongregationen (Krankenpflege, Schule). Selbstverständlich ist der beliebige Ausgang nicht gestattet. Regel und Brauch zeichnen hier die Wege.

III. *Verkehr mit der Außenwelt.*

1. **Ausgang.** Schwestern dürfen ohne Zwang nicht einzeln ausgehen.

2. **Dauernder Aufenthalt außerhalb des Klosters.** Die Obern dürfen ihren Untergebenen (Männern und Frauen) nur einen kurzen Aufenthalt außerhalb des Klosters und nur aus wichtigem Grunde gestatten. Zu einer über sechs Monate dauernden Abwesenheit bedarf es der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles; ausgenommen ist nur die studienhalber erfolgende Abwesenheit.

3. **Korrespondenz.** Der CIC schreibt die Überwachung des Briefverkehrs der Ordensleute durch die Obern nicht vor, setzt sie aber als Regel voraus. Er sichert jedoch allen Ordensleuten jeder Gattung, Männern und Frauen, einen freien Briefverkehr mit gewissen Stellen, an welche die Sodales sich ohne Kontrolle schriftlich wenden und von denen sie Zuschriften erlangen dürfen. Diese Stellen sind folgende:

der Heilige Stuhl, dessen Legat im Lande, der Kardinalprotektor;
die eigenen höheren Obern, der abwesende Obere (Oberin) der Niederlassung;
der zuständige Ortsordinarius (wenn sie nicht exemt sind), eventuell der Regularobere.

§ 44. Die Privilegien.
(can. 613—631)

I. *Grundsätze.*

1. Alle Religiosen (einschließlich der Laien und Novizen) haben teil an den Standesrechten der Geistlichen.

Strittig ist, ob die Postulanten diese Rechte haben.

2. Im übrigen erfreut sich die einzelne religiöse Genossenschaft nur der besondern Vorrechte, die im CIC enthalten oder ihr vom Apostolischen Stuhl direkt verliehen sind.

„Im Codex enthalten" sind auch die durch Gewohnheit erworbenen Privilegien.

3. Jede communicatio, d. h. die Teilnahme an Privilegien anderer Genossenschaften ist für künftig ausgeschlossen.

In dem wissenschaftlichen Streit, ob die bisher stattgehabte communicatio aufgehoben ist oder nicht, ist die Entscheidung für Nichtaufhebung gefallen (AK 30. Dez. 1937).

4. Die Privilegien des Männerordens kommen auch den Nonnen des gleichen Ordens zu, soweit die Nonnen derselben überhaupt fähig sind (Orden und Nonnen im engeren Sinn verstanden).

II. *Die Exemtion.*

1. Die Mitglieder der Orden (im engeren Sinn), der Männer- und Frauenorden, einschließlich der Novizen, sowie ihre Häuser und Kirchen

sind der Jurisdiktion des Ortsordinarius (und damit des Pfarrers) entzogen.

Ausgenommen sind die einem Regular-Superior nicht unterstehenden Nonnen.

Das Recht sieht eine Reihe weiterer Ausnahmefälle vor.

Ein Teil dieser Ausnahmen ist im 2. Teil des Personenrechts des CIC selbst enthalten. Andere liegen zerstreut in den verschiedenen Teilen des Codex vor.

a) Im „Ordensrecht" des CIC ist u. a. folgendes vorgesehen:

Die unrechtmäßig außerhalb des Hauses weilenden Ordensleute sind nicht exemt.

Bei einem Delikt außerhalb des Hauses, mögen die Delinquenten auch rechtmäßig ausgegangen und heimgekehrt sein, hat der Ortsordinarius in zweiter Linie über sie Strafgewalt, nämlich wenn ihr gemahnter eigener Superior sie nicht bestraft.

Bei eingeschlichenen Mißbräuchen, die der gemahnte Superior nicht abstellt, ist der Ortsordinarius zum sofortigen Bericht an den Apostolischen Stuhl verpflichtet.

Die kleinen Niederlassungen (domus non formata = weniger als sechs Professen) stehen unter der besondern Aufsicht des Ortsordinarius; er kann bei skandalösen Mißbräuchen vorläufig einschreiten.

b) Über den Codex zerstreut sind die Bestimmungen für die Ordensleute über die Höhe des Meßstipendiums (can. 831), die Regelung des Gottesdienstes (can. 1261, § 2), über Prozessionen (can. 1292), Christenlehre und Predigt (can. 1334 1345), Schulen und andere Anstalten (can. 1382 1491).

2. Die Genossenschaften mit einfachen Gelübden genießen nicht das Privilegium der Exemtion, wenn es ihnen nicht besonders erteilt ist. Trotzdem ist bei den Kongregationen iuris pontificii die Jurisdiktion des Ortsordinarius eingeschränkt.

Es ist ihm nicht gestattet:
die Änderung der Konstitutionen;
die Einmischung in die Verwaltung, innere Leitung und Disziplin, soweit das Recht nicht anders bestimmt.

Bei Laiengenossenschaften hat der Ortsordinarius das Recht und die Pflicht der Aufsicht über Disziplin, Lehre und Sitten, Frequenz der heiligen Sakramente.

Wenn die gemahnten Vorsteher das Nötige nicht veranlassen, hat der Ordinarius es selbst vorzukehren; in bedeutsamen Dingen soll, wenn die Zeit es gestattet, der Apostolische Stuhl angegangen werden. In dringenden Fällen entscheidet der Ortsordinarius sofort und schickt sein Dekret nach Rom.

3. Soweit die Religiosen (Orden und Kongregationen) dem Ordinarius loci unterstehen, kann er Strafen über sie verhängen.

Macht der Ortsordinarius von einem rechtmäßigen, das gemeine Recht aufhebenden Indult (z. B. hinsichtlich des Fastengebots) Gebrauch, so sind auch alle in der Diözese weilenden Ordensleute davon dispensiert, unter Wahrung der Gelübde und besondern Regel der Genossenschaften.

III. *Das Mendikantenprivileg.*

1. Die Mitglieder der Bettelorden (Franziskaner, Minoriten und Kapuziner) dürfen mit alleiniger Erlaubnis ihrer Vorgesetzten in der Diözese ihres Klosters Almosen sammeln; außerhalb dieser bedürfen sie dazu noch der schriftlichen Erlaubnis des Ordinarius der betreffenden Diözese.

2. Die Kongregationen iuris pontificii dürfen ohne besonderes Privileg des Heiligen Stuhles und ohne schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius nicht betteln.

Die Kongregationen iuris dioecesani bedürfen zum Sammeln von Almosen der schriftlichen Erlaubnis des Ordinarius der eigenen Diözese und des Sammlungsgebietes.

Rechtlich versteht man unter Almosensammeln nur das „Terminieren". Bettelbriefe, Aufsuchen einzelner Wohltäter, Sammlung in der Kirche und in Versammlungen u. a. fallen nicht darunter.

IV. *Die Abtsprivilegien.*

Wenn die regierenden Äbte eines selbständigen Männerklosters die Benediktion durch den Bischof der betreffenden Diözese (innerhalb drei Monaten nach ihrer Wahl) empfangen haben, besitzen sie gewisse Weihevollmachten (vgl. can. 964, Nr. 1; ferner 3. Buch: Weiherecht) und erfreuen sich der Privilegien der Prälaten und Äbte nullius, d. h. sie dürfen in ihrem Kloster (und dessen Filialen) die bischöflichen Insignien mit Thron und Baldachin benützen, den Gottesdienst nach bischöflichem Ritus feiern und überall Pektorale und Ring tragen.

Für die pontifikalen Funktionen außerhalb ihres Klosters (und der inkorporierten Pfarreien und Filialen) bedürfen sie der Erlaubnis des Diözesanbischofs.

§ 45. Die Beförderung von Ordensleuten zu geistlichen Würden und Pfarreien.

1. Kein Ordensmann (im weiteren Sinn) kann ohne Genehmigung des Heiligen Stuhles zu Würden, Ämtern und Benefizien, die mit dem Ordensstand unvereinbar sind (Bischof, Generalvikar, Pfarrer usw.), befördert werden.

Mit dem Ordensstand vereinbare Ämter können ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles übertragen werden (Synodalrichter, Synodalexaminator, Vikar einer dem Kloster inkorporierten Pfarrei usw.).

2. Der eine Pfarrei leitende Ordensmann (parochus oder vicarius) bleibt an die Gelübde und die Regel des Ordens so weit gebunden, als es das Pfarramt gestattet. Daher untersteht er hinsichtlich der Ordenszucht nur seinem Superior.

Die ihm unter dem Gesichtspunkte der Pfarrei zufallenden Güter erwirbt er für die Pfarrei (Meßstiftungskapital), die andern nach den für die Religiosen geltenden Normen (Manualstipendien, Stolgebühren usw.).

Als Pfarrer (Pfarrvikar) ist er unmittelbar und in jeder Weise der Jurisdiktion, Visitation und Strafgewalt des Ortsordinarius unterstellt, selbst dann, wenn er sein Amt im Haus oder an dem Ort ausübt, wo seine höheren Ordensvorgesetzten den ordentlichen Sitz haben.

§ 46. Austritt und Entlassung von Ordensangehörigen.
(can. 632—672)

I. *Austritt.*

1. Es ist eine doppelte Austrittsweise zu unterscheiden: Wechsel der religiösen Genossenschaft, d. h. Übertritt von einer Genossenschaft zu einer andern, und Austritt aus dem Ordensstande, um in die Welt zurückzukehren.

a) Der Übergang von einer religiösen Genossenschaft in eine andere, wenn auch strengere, sowie der Übergang von einem selbständigen Kloster in ein anderes ist nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles gestattet.

Über Einzelheiten vgl. can. 633—636.

b) Der Austritt aus dem Ordensstand und der Rücktritt in die Welt ist den Professen mit zeitlichen Gelübden frei gestattet, wenn die durch die Gelübde bestimmte Zeit abgelaufen ist.

Vorher ist dies nicht erlaubt, wenn kein besonderes Indult gegeben ist.

Erst recht ist der Austritt eines Professen mit ewigen Gelübden nicht erlaubt, wenn nicht besondere Dispens gegeben ist.

Das Recht unterscheidet zwischen indultum exclaustrationis und indultum saecularisationis. Das erste gestattet das Leben außerhalb des Klosters für eine bestimmte Zeit, das andere gestattet es auf immer, der Professe ist säkularisiert.

Der Papst allein kann solche Indulte für die Genossenschaft iuris pontificii geben, für die Genossen-

schaften iuris dioecesani neben dem Papst auch der Ortsordinarius.

Der Säkularisierte ist von den Gelübden entbunden; falls er Priester ist, gelten für ihn die priesterlichen Pflichten weiter; findet er in einer Diözese Aufnahme, so bleiben ihm doch verschiedene Ämter gesperrt.

Der Exklaustrierte bleibt an die (mit seinem Stand vereinbaren) Gelübde und übrigen Verpflichtungen des Professen gebunden, legt das Ordenskleid ab, behält die rein geistlichen Privilegien und ist an Stelle der Obern dem Ordinarius seines Aufenthaltsorts, auch kraft des Gehorsamsgelübdes, untertan.

2. Die Professen mit zeitlichen Gelübden können nach Ablauf der Gelübde von der Genossenschaft nicht frei, sondern nur aus „vernünftigen und gerechten Gründen" von der Erneuerung der zeitlichen oder der Ablegung der ewigen Gelübde ausgeschlossen werden.

Wegen Krankheit (einschließlich Geisteskrankheit) dürfen sie hievon nur ausgeschlossen werden, wenn sicher feststeht, daß die Krankheit vor der Profeß schon bestand und absichtlich verschwiegen wurde.

3. Anspruch wegen der der Genossenschaft geleisteten Dienste können die rechtmäßig Ausgeschiedenen wie die Entlassenen in keinem Fall erheben.

Eine Ausnahme ist für die Frauen, die keine ihnen zurückzugebende Mitgift einbrachten, gemacht.

Wenn nicht durch eigenes Vermögen für sie gesorgt ist, schuldet ihnen die Genossenschaft ex caritate das Nötige zur Heimkehr und für einige Zeit zum standesmäßigen Lebensunterhalt.

4. Zu den unrechtmäßig das Kloster verlassenden Ordensleuten gehören der „Apostata a religione" und der „Fugitivus".

a) Apostata a religione, vom Orden Abgefallener, wird ein Professe mit ewigen (feierlichen oder einfachen) Gelübden in zwei Fällen genannt:

α) wenn er das Kloster unrechtmäßig mit der Absicht, nicht zurückzukehren, verläßt,

β) wenn er es zwar rechtmäßig verläßt, aber tatsächlich nicht zurückkommt, und zwar nicht aus Saumseligkeit, sondern in der Absicht, sich dem Ordensgehorsam zu entziehen.

Diese böse Absicht (animus malitiosus) wird präsumiert, wenn er innerhalb eines Monats weder zurückgekehrt ist noch dem Superior den Willen zur Rückkehr geoffenbart hat.

b) Fugitivus, Flüchtling, nennt das kanonische Recht jeden Religiosen (nicht bloß den mit ewigen Gelübden), der ohne Erlaubnis des Obern sein Kloster eine Zeit lang verläßt, jedoch die Absicht hegt, zu ihm zurückzukehren.

Beide, Apostat und Flüchtling, bleiben an Regel und Gelübde gebunden und sind verpflichtet, ohne Verzug ins Kloster zurückzukehren.

Die Genossenschaft überläßt diese untreuen Glieder nicht ihrem Schicksal. Die Obern müssen sorgfältig nach ihnen suchen und sie bei reumütiger Rückkehr wieder aufnehmen.

Bei Nonnen (im engeren Sinn), um die sich die Vorsteherin des Klosters wegen der Klausur nicht selbst annehmen kann, muß der Ortsordinarius, und falls ihr Kloster exemt ist, auch der Superior regularis vorsichtig, ohne Aufsehen zu erregen, eingreifen.

Über die kanonischen Strafen gegen die beiden Gruppen vgl. can. 2385 und 2386 und 5. Buch, § 199.

II. *Entlassung.*

1. **Begriff.** Unter Entlassung (dimissio) ist die strafweise Ausstoßung aus der religiösen Genossenschaft wegen bestimmter Delikte zu verstehen.

Es sind zu unterscheiden:

die ipso facto eintretende Entlassung;

die Entlassung durch Dekret des Obern;

die Entlassung durch das Urteil des Ordensgerichts.

2. **Ipso facto** tritt die Entlassung ein beim Vorliegen folgender drei Verbrechen:

öffentlicher Abfall vom katholischen Glauben;

Flucht eines Professen mit einer Frau (ledig oder verheiratet) bzw. einer Professin mit einem Mann;

Versuch der Eheschließung oder wirkliche (auch rein zivile) Eheschließung.

In einem solchen Fall genügt zur Entlassung die declaratio facti durch den Superior maior mit seinem Rat oder Kapitel.

Vgl. hiezu AK 30. 7. 1934.

3. **Die Entlassung durch Verwaltungsdekret** ist verschieden, je nachdem die Religiosen zeitliche oder ewige Gelübde abgelegt haben.

Bei zeitlichen Gelübden hat sie für Männer und Frauen in allen Genossenschaften folgende Voraussetzungen:

a) Berechtigt zur Entlassung sind in den Orden und Kongregationen päpstlichen Rechts:

der Generalobere (mit Zustimmung des Rates);

der Abt eines selbständigen Klosters (mit Zustimmung des Rates);

der Ortsordinarius bei „Nonnen" oder der Regularobere, wenn das Kloster einem Orden untersteht (nach Bescheinigung der Gründe durch die Vorsteherin mit ihrem Rat);

der Ordinarius der Niederlassung in den diözesanrechtlichen Kongregationen (nicht ohne Wissen oder gegen gerechten Widerspruch der Vorsteher).

b) Es müssen schwere Gründe (causae graves) vorliegen entweder aufseiten des Klosters oder aufseiten des Professen.

Sie sind im CIC im einzelnen nicht aufgezählt. Nur für einige Fälle sind besondere Weisungen gegeben:

Krankheit ist kein Entlassungsgrund, wenn sie nicht sicher schon vor der Profeß bestand und absichtlich verheimlicht wurde.

Anstößiger Mangel an Ordensgeist ist ein genügender Grund, wenn wiederholte Mahnung, verbunden mit heilsamer Buße, vergeblich war.

Die Entlassungsgründe sind dem Religiosen mitzuteilen, und es ist ihm die Möglichkeit zur (mündlichen oder schriftlichen) Antwort zu geben, die der Obere bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat. Geheimjustiz ist also nicht erlaubt.

Ein förmliches richterliches Beweisverfahren ist nicht erforderlich; freilich muß der Obere die moralische Gewißheit über das Vorliegen der causa gravis haben.

c) Gegen das Entlassungsdekret steht dem Religiosen das Recht des Rekurses an den Heiligen Stuhl (Religiosenkongregation) unmittelbar oder durch die Rekurserklärung vor dem Obern zu, und zwar mit aufschiebender Wirkung, so daß er bis zur Entscheidung der Religiosenkongregation Mitglied seines Ordens bleibt.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsmittels beträgt zehn Tage (tempus utile), von der Zustellung des Dekretes an gerechnet. (Vgl. die Instruktion der Religiosenkongregation vom 13. 7. 1923.)

Entlassenen Frauen muß die Genossenschaft (wie den Austretenden) ex caritate die Mittel zur Heimreise und für einige Zeit zum standesgemäßen Lebensunterhalt geben.

d) Der Entlassene ist eo ipso von den Gelübden (und den Vorschriften der Regel) entbunden.

Ist er Kleriker, so ist zu unterscheiden zwischen Majoristen und Minoristen.

Die Minoristen sind eo ipso laisiert, die Majoristen sind an die Verpflichtungen der höheren Weihen (Brevier, Zölibat) gebunden.

Bei ewigen Gelübden werden Männer- und Frauengenossenschaften verschieden behandelt.

a) In den Männergenossenschaften, in den nicht exemten klerikalen wie in den laikalen, kann ein Professe mit ewigen Gelübden nur entlassen werden, wenn drei Delikte vorliegen und der Delinquent zweimal erfolglos gemahnt war. Die Entlassung geschieht

durch den Ordinarius loci, wenn die Genossenschaft iuris dioecesani ist,

durch den Generalobern selbst, wenn die Genossenschaft iuris pontificii ist; im letzten Fall bedarf sie indes der Bestätigung des Heiligen Stuhls.

Gegebenenfalls prüft der Generalobere zuerst in Verbindung mit seinem Rat, ob angesichts aller Umstände die Entlassung Platz greifen soll. Ist die Mehrzahl der Stimmberechtigten für die Dimission, dann bringt er die Angelegenheit bei Genossenschaften iuris dioecesani an den Ortsordinarius.

b) Bei Frauen (moniales und sorores) sind schwerwiegende äußere Gründe (causae graves exteriores) zur Entlassung erforderlich. Dazu muß ihre Unverbesserlichkeit (gemäß dem Urteil der Vorsteherin nach stattgehabten Versuchen) feststehen.

Die „schweren äußern Gründe" setzen nicht notwendig Delikte im eigentlichen Sinn, aber doch sittliche Verfehlungen (nicht physische oder geistige Mängel) voraus.

Die Berechtigung zur Entlassung steht je nach der Art des Klosters verschiedenen Stellen zu.

Ist die Kongregation bischöflichen Rechtes, so steht sie dem Ortsordinarius der Profeßschwester zu.

Handelt es sich um eine „Nonne", so ist die Religiosenkongregation zuständig. Der Ortsordinarius schickt alle Akten und Dokumente mit seinem (und des Regularobern) Votum an diese Stelle.

In den übrigen Genossenschaften päpstlichen Rechts ist gleichfalls die Religiosenkongregation zuständig, an die die Generaloberin alle bezüglichen Akten und Dokumente zu senden hat.

Auch den Frauen ist vor der Entlassung Gelegenheit zur Antwort auf die Anklagen zu geben.

c) Bei zwei außerordentlichen Fällen: bei großem Ärgernis nach außen und bei drohendem Schaden der Kommunität, ist für Männer und Frauen auch eine außerordentliche Entlassungsart vorgesehen (casus exceptus).

Hier ist zur sofortigen Entlassung (und Entzug des Ordenskleides) berechtigt:

der höhere Obere oder die höhere Oberin (mit Zustimmung des Rates);

der (bzw. die) lokale Vorgesetzte (mit Zustimmung von Rat und Ortsordinarius) in dringenden Fällen.

Indes ist der Entscheid nicht endgültig. Der Ordinarius (höhere Obere) muß den Fall dem Urteil des Heiligen Stuhles sofort unterbreiten.

4. **Bei den exemten klerikalen Genossenschaften** kann ein Professe mit ewigen Gelübden (feierlichen oder einfachen) nur **auf dem Prozeßwege** entlassen werden.

Ausgenommen die Fälle, in denen ipso facto die Entlassung eintritt, oder die Entlassung wegen des casus exceptus erfolgen muß.

Die Aufnahme desselben setzt drei schwere äußere Delikte gegen das gemeine oder das Ordensrecht, Mahnungen mit Entlassungsdrohung und Mangel an Besserung voraus.

Das Gericht ist kollegial; zu ihm gehört der Generalobere als Vorsitzender und die Mitglieder seines Rates als Beisitzer. Dieser ist durch andere zu ergänzen, wenn er nicht vier Mitglieder hat.

Die Anklage vertritt der vom Vorsitzenden aus dem Orden bestellte Anwalt (promotor iustitiae).

Das Urteil des Gerichts ist nicht definitiv; es bedarf zu seiner Ausführung der Bestätigung der Religiosenkongregation.

Betr. Einzelheiten vgl. can. 657—668.

5. **Folgen der Entlassung** für die Professen mit ewigen Gelübden.

Die Entlassenen bleiben an ihre Gelübde gebunden, wenn die Konstitution oder ein Indult des Apostolischen Stuhles nichts anderes mit sich bringt.

Von den Geistlichen treten die Minoristen ipso facto in den Laienstand zurück.

Die wegen delicta maiora entlassenen Majoristen verlieren auf immer das Recht auf das geistliche Kleid; die wegen delicta minora Entlassenen sind ipso facto suspendiert. Es sind Maßnahmen zu ihrer Besserung zu ergreifen (Unterbringung in einer „domus poenitentiae").

Die Entlassenen haben die Pflicht der Rückkehr ins Kloster.

Das Kloster muß sie wieder als Vollberechtigte aufnehmen, wenn sie drei Jahre hindurch den Beweis ihrer ernsten Besserung erbracht haben.

Das letztere gilt nicht für die nach can. 646 ipso facto Entlassenen (AK 30. 7. 1934).

Anhang.

§ 47. Ordensähnliche Genossenschaften.

1. Es gibt religiöse Gemeinschaften, die nur teilweise die Charakterzüge der Ordensgenossenschaften tragen: Sie leben gemeinsam, unterstehen einem Obern und befolgen kirchlich approbierte Konstitutionen; aber sie unterscheiden sich doch von den Orden in einer wesentlichen Eigentümlichkeit des Ordensstandes: sie haben die drei

öffentlichen Gelübde nicht. Sie leben zwar nicht ohne Gelübde, aber diese sind private, nicht öffentliche, nicht vor dem kirchlichen Obern (oder seinem Beauftragten) abgelegte Gelübde.

Hierher gehören z. B. Pallottiner, Salesianer, Oratorianer u. a. m. Diese Gemeinschaften sind teils klerikale, teils laikale, teils iuris pontificii, teils iuris dioecesani, wie die eigentlichen religiösen Genossenschaften.

2. Der CIC wendet auf sie das Ordensrecht sinngemäß an.

Zunächst gilt ihre approbierte Regel.

Über Errichtung, Niederlassung und Aufhebung gelten die gleichen Vorschriften wie für die „Kongregationen" (nicht „Orden"). Ebenso für Leitung und Beicht.

Sie sind wie die religiones kirchenrechtlich moralische Personen und somit vermögensfähig.

Was die einzelnen Mitglieder nicht intuitu societatis erwerben, ist ihr persönliches Eigentum, dessen Verwaltung ihnen zusteht.

Bezüglich der Aufnahme von Kandidaten gelten die besondern Bestimmungen ihrer Regel. Das Noviziat ist jedoch nach den allgemeinen Normen einzurichten.

In Bezug auf die wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen gelten die Vorschriften für den Weltklerus und die besondern Vorschriften des Apostolischen Stuhles.

Die Klausur gestaltet sich nach der besondern Regelung der Genossenschaft.

Die Sodalen genießen die Privilegien des geistlichen Standes, aber nicht die der Religiosen (falls sie kein spezielles Indult haben).

Über den Wechsel der Gesellschaft, über Austritt und Entlassung und sonstiges Strafrecht finden die allgemeinen Bestimmungen des Ordensrechtes sinngemäß Anwendung. (Vgl. AK 2. 6. 1918.)

§ 48. Das deutsche Ordensrecht.

1. Nach dem Reichskonkordat (1933) unterliegen Orden und religiöse Genossenschaften in Bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätig-

keit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besondern Beschränkung.

2. Geistliche Ordensobere mit dem Amtssitz innerhalb des Reiches müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Provinz- und Ordensobern mit dem Amtssitz außerhalb des Reiches steht das Visitationsrecht bezüglich ihrer Niederlassungen in Deutschland auch zu, wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind.

Der Heilige Stuhl sorgt für eine solche Provinzorganisation, daß jede Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzobere tunlichst entfällt.

Im Einvernehmen mit der Reichsregierung können hievon Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer deutschen Provinz unmöglich macht oder wo besondere Gründe zur Erhaltung einer geschichtlich gewordenen und bewährten Provinzorganisation vorliegen.

3. Die Orden und religiösen Genossenschaften behalten oder erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts.

4. Im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen sind sie zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt.

Diese Schulen geben die gleiche Berechtigung wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.

5. Für die Zulassung zum Lehramt und für die Anstellung der Ordensleute an Volksschulen, mittleren oder höheren Lehranstalten gelten die allgemeinen Bedingungen (vgl. Art. 13 15 25 32).

Dritter Teil. Das Laienrecht.

(can. 682—725)

§ 49. Einleitung.

Dem Laienrecht widmet der CIC dem Umfang nach im Vergleich zum Recht der Geistlichen und der Ordensleute einen sehr bescheidenen Teil (can. 682—725). Man würde sich aber ein ganz falsches Bild von der Rechtsstellung des Laien in der Kirche machen, wenn man sie nach dieser Äußerlichkeit bemessen würde.

Wenn der Laie auch nicht an der kirchlichhierarchischen Gewalt teilnimmt, so stehen ihm doch viele und bedeutsame Rechte in der Kirche zu, die in den verschiedenen Teilen des Rechtsbuches direkt oder indirekt ihren Ausdruck finden.

Vor allem darf nicht übersehen werden, daß das Recht der Geistlichkeit die mannigfachsten Pflichten gegen die Laien in sich begreift, auf deren Erfüllung der Laie ein wahres Recht hat.

Der Codex bestimmt:

1. „Die Laien haben das Recht, vom Klerus gemäß den kirchlichen Vorschriften die geistlichen Güter und vor allem die zum Heile notwendige Hilfe zu empfangen" (can. 682).

2. Verboten ist ihnen, das geistliche Kleid zu tragen.

Die Alumnen in Seminarien und die Weihe-Kandidaten sowie die Bediensteten (Mesner, Ministranten) dürfen in der Kirche und außerhalb derselben bei ihrem kirchlichen Dienst das geistliche Kleid tragen.

Im übrigen regelt der CIC nur das Vereinsrecht der Laien.

§ 50. Das Vereinsrecht[1].

(can. 684—725)

Allgemeine Regeln.

1. **Recht der Kirche.** Die Kirche nimmt für sich das Recht in Anspruch, neben ihren Ordens- und ordensähnlichen Genossenschaften noch andere Vereinigungen zu gründen, um ihre von Gott gegebene Mission möglichst vollkommen zu erfüllen.

Diese Vereine können für ein dreifaches Ziel errichtet werden:

zur Förderung des vollkommenen christlichen Lebens unter den Mitgliedern;

zur Übung gewisser Werke der Frömmigkeit und Liebe (opera pietatis et caritatis);

zur Förderung des öffentlichen Kultus.

2. **Kirchliche Vereine.** Ein Verein ist dann ein „kirchlicher", wenn er entweder von der rechtmäßigen kirchlichen Obrigkeit errichtet oder von ihr approbiert ist.

Eine bloße Empfehlung durch die kirchliche Autorität macht einen Verein noch nicht zu einem „kirchlichen" im Rechtssinn.

Das Vereinigungsrecht ist ein naturrechtliches. Wie Pius XI. in der Enzyklika „Quadragesimo anno" in Übereinstimmung mit der Enzyklika Leos XIII. „Rerum novarum" hervorhebt, hat der Mensch die volle Freiheit, nicht bloß dem Privatrecht und der Privatordnung angehörende Vereine zu gründen, sondern auch nach Belieben diejenige Disziplin und solche Statuten zu wählen, die zur Erreichung des vorgesteckten Zieles am geeignetsten erscheinen (Herder-Ausgabe S. 66). Selbstverständlich dürfen die Ziele der Vereine keine moralisch unerlaubten sein.

Die Katholiken haben von diesem Recht vielfach Gebrauch gemacht. Jedoch sind die katholischen Vereine meist keine „kirchlichen" Vereine im rechtlichen

[1] Literatur: Beil, Das kirchliche Vereinsrecht nach dem CIC (1932).

Sinn, auf die die Bestimmungen des CIC Anwendung finden.

Die Kirche hält ihre Hand, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich auch über diese Vereine, schon um das natürliche Recht der Vereinsfreiheit zu schützen.

NB. Abzeichen und Fahnen von weltlichen Vereinen dürfen in den Kirchen zugelassen werden, wenn sie nicht zu einem Vereine gehören, der offen kirchenfeindlich ist oder dessen Statuten verworfen sind, und wenn die Abzeichen oder Fahnen selbst kein an sich verbotenes oder ein verworfenes Emblem führen.

Benedizieren darf solche Abzeichen oder Fahnen jeder Priester unter Benützung der Formel des Rituale Romanum, wenn darum zur Pflege der katholischen Religion (in favorem et obsequium religionis catholicae) ersucht wird (Entscheidung der Ritenkongregation vom 26. 3. 1924).

Der Ausschluß politischer Vereine oder ihrer Abzeichen und Fahnen ist nicht vorgesehen.

Die Errichtung oder Approbation kirchlicher Vereine ist (neben dem Papst) Sache des Diözesanbischofs, ausgenommen die Vereine, deren Errichtung durch Apostolisches Privileg andern reserviert ist. Aber auch beim Vorhandensein eines solchen Privilegs ist zur gültigen Errichtung der schriftliche Konsens des Ortsordinarius erforderlich.

Die mit Zustimmung des Ortsordinarius erfolgte Niederlassung einer religiösen Genossenschaft schließt die Erlaubnis in sich, in ihrem Hause oder in der angeschlossenen Kirche die ihr eigentümlichen Vereine ohne den Charakter einer organischen Körperschaft zu gründen. Für andere bedarf sie der besondern Erlaubnis des Ordinarius.

General- und Kapitularvikar besitzen nicht die Vollmacht, kirchliche Vereine zu errichten oder ihre Gründung zu erlauben.

3. **Moralische Personen.** Die kirchlichen Vereine sind (kirchenrechtlich) juristische Personen, wenn sie vom rechtmäßigen kirchlichen Vorgesetzten eine Errichtungsurkunde erlangt

haben. Sonst haben sie die Eigenschaft einer juristischen Person nicht, auch nicht wenn sie approbiert sind.

4. **Autonomie.** Die kirchlichen Vereine sind autonom, d. h. sie verwalten ihre Angelegenheiten im allgemeinen selbst. Das schließt gewisse Beschränkungen nicht aus.

Sie dürfen keinen Namen führen, der Leichtfertigkeit oder Neuerungssucht verrät oder eine vom Heiligen Stuhl nicht approbierte Andachtsart (speciem devotionis) ausdrückt.

Jeder Verein muß sich vom Apostolischen Stuhl oder vom Ordinarius loci zu approbierende Statuten geben. Die nicht bestätigten Statuten unterliegen stets der Änderung und Korrektur des Ortsordinarius.

Die Organisation kann eine zweifache sein. Sie kann entweder

die Form einer organischen Körperschaft (ad modum organici corporis) haben, d. h. eine geschlossene Einheit bilden, eine Körperschaft mit Vorstand, dem die Mitglieder untergeordnet sind, einen Verein, der geschlossen auftritt; oder

die Form einer loseren Verfassung ohne besondern Aufbau, ohne geschlossenes Auftreten (Gebetsvereine, Meßbündnisse usw.).

Alle kirchlichen Vereine, auch die vom Apostolischen Stuhl errichteten, unterliegen, falls ihnen kein besonderes Privileg eingeräumt ist, der Jurisdiktion und Aufsicht des Ortsordinarius (Recht und Pflicht der Visitation).

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht nach den Normen des Rechts und nach den Statuten jeder einzelnen Vereinigung. Jedes Mitglied muß in die Vereinsliste eingetragen werden; bei Vereinen mit der Eigenschaft einer moralischen Person ist die Einschreibung zur Gültigkeit der Aufnahme erforderlich.

Von der Aufnahme sind ausgenommen die Akatholiken, die Angehörigen einer verurteilten Sekte, die notorisch mit einer Zensur Behafteten und die öffentlichen Sünder. Ihre Aufnahme ist ungültig.

Ausgeschlossen soll ein Mitglied nur werden aus einer gerechten Ursache und gemäß den Statuten.

Auszuschließen sind nach vorausgegangener Mahnung jene, bei denen zutrifft, was von der gültigen

Aufnahme ausschließt: Nichtkatholiken usw. Den Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an den Ordinarius zu.

Die Vereine haben das Recht, Versammlungen zu halten, ihre Vorstände, die Verwalter ihres Gutes, ihre Beamten zu wählen. Dabei sind die Vorschriften des gemeinsamen Rechts über die Wahl zu beachten (vgl. oben S. 46 f.).

Jedoch steht die Ernennung des Leiters (moderator) und Kaplans bei den vom Papst oder Ortsordinarius errichteten bzw. approbierten, sowie bei den von den Ordensleuten kraft Apostolischen Privilegs außerhalb ihrer eigenen Kirchen errichteten Vereinen dem Ortsordinarius zu.

Für die in ihren eigenen Kirchen errichteten Vereine ist hierzu ihr Superior zuständig; nur wenn er den Leiter oder den Kaplan aus dem Weltklerus nimmt, bedarf er der Zustimmung des Ortsordinarius.

Der Leiter und der Kaplan (beide Stellen können in einer Person vereinigt sein) können während ihrer Amtsdauer das Kleid und die Insignien, Skapuliere usw. der Vereinsmitglieder benedizieren.

Die Erwerbung und Verwaltung des Vereinsgutes geschieht unter der Autorität des Ortsordinarius, dem jährliche Rechenschaft geschuldet ist.

Die Vereine sind hierin dem Pfarrer ihres Sitzes nicht unterstellt, es müßte denn sein, daß der Ordinarius selbst anders verfügt hat.

NB. Für die katholischen Vereine, die nicht kirchliche im eigentlichen Sinne sind, gelten die oben angeführten Bestimmungen nicht. Jedoch unterstehen sie nach der religiösen und sittlichen Seite dem Ortsordinarius*[7].

5. **Verboten** ist der Beitritt zu den „geheimen, verurteilten, aufrührerischen, verdächtigen und den der rechtmäßigen Aufsicht der Kirche sich absichtlich entziehenden Gesellschaften“.

6. **Erwünscht** ist dagegen der Anschluß an die kirchlichen und von der kirchlichen Autorität empfohlenen Vereine (päpstl. Werk der Glaubensverbreitung, des hl. Petrus, der Kindheit Jesu, Priestermissionsbund, katholisch-soziale und karitative Vereine, wie Arbeiter-, Gesellen-, Jugend-, Elisabethen- und Vinzenzvereine).

Der CIC kennt also vier Gruppen von Vereinen: kirchlich errichtete, approbierte, empfohlene und verbotene Vereine. Die beiden letzten Gruppen sind Privatvereine; nur die beiden ersten sind „kirchliche Vereine" im Rechtssinn.

7. **Aufhebung** von Vereinen kann wegen schwerer Ursachen (graves causae) erfolgen, und zwar

durch den Apostolischen Stuhl, wenn der Verein von ihm errichtet ist; sonst

durch den Ortsordinarius, auch wenn der Verein von Ordensleuten gemäß einem Apostolischen Indult errichtet worden ist.

§ 51. Einzelne Vereine.

I. *Die Dritten Orden für Weltleute.*

Der CIC unterscheidet drei Arten von Vereinen: Dritte Orden, Bruderschaften (confraternitates) und Fromme Vereine (piae uniones).

Andere Vereine (solche mit profanem Ziel) kennt das Kirchenrecht nicht.

1. Die Mitglieder der Dritten Orden bleiben in der Welt und streben unter der Leitung eines Ordens und nach dessen Geist sowie gemäß den für sie vom Apostolischen Stuhl approbierten Regeln auf eine ihrem Stand entsprechende Weise nach christlicher Vollkommenheit.

Solche Orden sind z. B. die Dritten Orden der Benediktiner (Oblaten), des hl. Franziskus, des hl. Dominikus u. a.

Als ordensähnliche Gebilde genießen sie besondere Vorzüge und haben die Präzedenz vor allen andern Organisationen.

2. Kein Orden kann sich künftig einen Dritten Orden angliedern; jedoch bleibt das gewissen Orden verliehene Privileg bestehen.

Die Vorsteher jedes privilegierten Ordens können zwar einzelne Personen in ihren Dritten Orden aufnehmen, aber „Sodalitäten" (Ortsgruppen) können sie gültigerweise außerhalb ihrer eigenen Kirche ohne Zustimmung des Ortsordinarius nicht gründen (wohl aber in ihrer eigenen Kirche.).

Den von ihnen errichteten Sodalitäten können sie keine besondere, bei öffentlichen heiligen Funktionen zu gebrauchende Tracht zugestehen, wenn sie nicht eine spezielle Erlaubnis des Ortsordinarius dafür haben.

3. Eine Sodalität darf nicht die Mitglieder eines andern Dritten Ordens ohne päpstliches Indult zugleich als Mitglieder aufnehmen.

Mehreren Dritten Orden kann man also nicht zugleich angehören.

Die einzelnen Sodalen dürfen aus gerechtem Grunde von einem Dritten Orden zum andern sowie von einer Sodalität zu einer andern des gleichen Dritten Ordens übertreten.

4. Zur geschlossenen Teilnahme an öffentlichen Prozessionen, Begräbnissen und andern kirchlichen Funktionen sind die Tertiarier nicht verpflichtet.

Wenn sie aber collegialiter teilnehmen, dann müssen sie mit ihren Insignien hinter einem eigenen Kruzifix einherschreiten.

II. *Die Bruderschaften und Frommen Vereine.*

1. „Fromme Vereine" (piae uniones) heißen im Kirchenrecht die zur Ausübung von Werken der Frömmigkeit oder der Liebe errichteten kirchlichen Vereine von Gläubigen.

Haben sie den Charakter einer organischen Körperschaft, so werden sie „Sodalitäten" genannt.

„Bruderschaften" (confraternitates) werden diejenigen Sodalitien genannt, die neben anderem auch die Förderung des öffentlichen Gottesdienstes bezwecken.

Bruderschaften sind immer organische Körperschaften; die Frommen Vereine können es sein, können aber auch eine losere Verfassung haben.

Frauen können bei den Bruderschaften nur zur Gewinnung der Ablässe und Gnaden eingeschrieben werden, bei den Frommen Vereinen unbeschränkt.

2. Die Bruderschaften werden kanonisch durch schriftliche Urkunde errichtet.

Für die Frommen Vereine genügt die Approbation des Ordinarius.

Die Mitglieder der Bruderschaften haben eigene Tracht oder Insignien. Bei religiösen Funktionen müssen sie dieselbe anlegen. Ohne Erlaubnis des Ortsordinarius darf sie nicht abgeschafft oder geändert werden.

Titel und Name entnehmen Fromme Vereine und Bruderschaften den göttlichen Eigenschaften, den Geheimnissen des Christentums, den Festen des Herrn, der seligen Jungfrau Maria, den Heiligen oder einem frommen Werk des Vereins selbst.

3. In jeder „Pfarrei" (paroecia) sollen die zwei Bruderschaften vom heiligsten Altarssakrament (Corporis-Christi-Bruderschaft) und von der Christlichen Lehre bestehen.

Sie sind den betreffenden Erzbruderschaften in Rom angegliedert.

Besonders beachtenswert ist, daß das kanonische Recht die übrigen Vereine nicht nach Pfarreien abgegrenzt haben will, wenigstens nicht als Regel. Es zieht vielmehr zwischenpfarrliche Vereine grundsätzlich vor.

Can. 711, § 1 sagt: „Mehrere Bruderschaften oder Fromme Vereine des gleichen Titels und Zwecks (eiusdem tituli ac instituti) sollen an demselben Ort (in eodem loco) nicht errichtet und nicht approbiert werden."

Dabei sind drei Ausnahmen vorgesehen:

wenn es den betreffenden Vereinen eigens bewilligt ist,

wenn es vom Recht selbst vorgesehen ist (die zwei Bruderschaften vom Allerheiligsten Altarssakrament und von der Christlichen Lehre);

für große Städte, jedoch mit der Einschränkung: „wenn nur nach dem Urteil des Ordinarius zwischen ihnen eine genügende örtliche Entfernung (conveniens distantia) liegt".

4. Der Sitz der Bruderschaften und Frommen Vereine ist eine Kirche oder ein öffentliches oder wenigstens halböffentliches Oratorium.

Bei ihrer Errichtung in Dom- und Stiftskirchen bedarf es der Zustimmung des Kapitels.

An Kirchen und Oratorien von Ordensfrauen (im weiteren Sinn) darf der Ortsordinarius nur die Errichtung von weiblichen Vereinen zulassen oder nur solche Vereine, die sich auf Andachten und Teilnahme an geistlichen Gnaden beschränken.

Haben die Bruderschaften und Frommen Vereine eigene Kirchen, so dürfen sie die nicht pfarrlichen Funktionen unabhängig vom Pfarrer ausüben; jedoch darf dem Pfarrgottesdienst dadurch kein Eintrag geschehen.

Ist die Kirche nicht ihre eigene, so können die Vereine darin ihre kirchlichen Funktionen nur in der Kapelle (sacellum) oder an dem Altare ausüben, wo sie errichtet sind, selbstredend wiederum nur ohne Beeinträchtigung des pfarrlichen Gottesdienstes.

5. Für Bruderschaften (nicht Fromme Vereine) ist korporative Teilnahme an den üblichen und den vom Ortsordinarius angesagten Prozessionen Pflicht. Dabei tragen sie ihre Insignien und gehen, wenn der Ordinarius nichts anderes vorgeschrieben hat, hinter einer eigenen Fahne her.

6. Das Vermögen der Bruderschaften und Frommen Vereine, die in keiner eigenen Kirche errichtet sind, muß von den Gütern des Kirchenfonds getrennt bleiben.

III. *Die Erzbruderschaften und Primarvereine.*

1. Erzbruderschaften (Erzsodalitien) werden solche Sodalitäten genannt, die das Recht haben, andere Bruderschaften der gleichen Art (eiusdem tituli ac finis) sich anzugliedern.

Primarvereine (Primarkongregationen) werden solche Frommen Vereine genannt, die das Recht zur Angliederung anderer Frommen Vereine der gleichen Art haben.

Die gültige Angliederung setzt ein Apostolisches Indult voraus.

2. Durch die Angliederungen nehmen die einzelnen Vereinigungen an allen Ablässen, Privilegien und andern Gnaden teil, die der Erzbruderschaft oder dem Primarverein vom Papst direkt und namentlich verliehen sind oder noch verliehen werden, es müßte denn im Indult anders vorgesehen sein.

Diese communicatio bringt kein Recht der Erzbruderschaft oder des Primarvereins über die angeschlossene Vereinigung mit sich.

3. Die gültige Angliederung hat mehrere Voraussetzungen.

Z. B.: Die kanonische Errichtung der Bruderschaft oder des Frommen Vereins, Zustimmung des Ortsordinarius, Aufnahme für immer, Unentgeltlichkeit der Aufnahme (von den notwendigen Ausgaben abgesehen).

Anhang.

Das Reichskonkordat (Art. 31) sichert rein religiösen, kulturellen und karitativen Vereinen staatlichen Schutz zu, den übrigen bei Gewähr der Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei. Die vorgesehene Vereinsliste kam nicht zu stande.

Drittes Buch.

Das Sachenrecht.

A. Die geistlichen Angelegenheiten

(can. 726—1408).

Vorbemerkung. Der CIC behandelt in seinem 3. Buch das Sachenrecht (de rebus) und zählt zu den „Sachen" alles, was Mittel zur Erreichung des Zieles der Kirche ist.

Er unterscheidet res spirituales, temporales und mixtae, d. h. rein geistliche (Sakramente, heilige Messe, Predigt, Ablässe usw.), weltliche (Güter wie Häuser, Grundstücke, Geld, Vermögensrechte) und gemischte (Verlöbnis, Patronat usw.) Angelegenheiten.

Der Codex schickt dem Sachenrecht Bestimmungen über das Verbrechen der Simonie voraus, weil die Kirche mehr als jede andere Gemeinschaft treue und gewissenhafte Verwalter braucht.

§ 52. Die Simonie.

(can. 727—730)

1. **Begriff.** Man unterscheidet simonia iuris divini (göttlichen Rechtes) und simonia iuris ecclesiastici (kirchlichen Rechtes).

a) Der Simonie göttlichen Rechtes macht sich schuldig, wer

für zeitliche Güter (pro pretio temporali) eine in sich geistliche Sache (Sakramente, kirch-

[1] Literatur: Hilling, Das Sachenrecht des CIC. (1928).

liche Jurisdiktion, Konsekration, Ablässe usw.) oder

ein mit einer geistlichen Sache so verbundenes zeitliches Gut (rem temporalem rei spirituali adnexam), daß dieses ohne jenes nicht bestehen kann (nexus inseparabilis, z. B. Benefizien), kauft oder verkauft, oder

eine geistliche Sache ganz oder teilweise (z. B. die Konsekration beim Verkauf eines konsekrierten Kelches) zum Gegenstand eines Vertrages macht.

b) Der Simonie kirchlichen Rechtes macht sich schuldig, wer

zeitliche, einem geistlichen Gut adnexe Güter für ebensolche Güter (Benefizium gegen Benefizium) oder

geistliche Güter für geistliche Güter oder auch zeitliche Güter für zeitliche Güter (Kirchengut gegen Kirchengut) gibt, indes nur dann, wenn die Kirche wegen der Gefahr der Verunehrung geistlicher Güter diesen Tausch verbietet.

Die Worte: Kauf, Verkauf, Tausch usw., werden weit ausgelegt für jeden, auch den nicht ausgeführten und den nur stillschweigend geschlossenen Vertrag, bei dem der simonistische Wille nicht ausdrücklich geoffenbart wird, aber aus den Umständen sich ergibt.

Simonie liegt nicht vor, wenn das zeitliche Gut nicht für das geistliche selbst, sondern nur gelegentlich der Funktion mit gerechtem Grunde gemäß den Kanones oder auf Grund rechtmäßiger Gewohnheit geleistet wird (Meßstipendien, Stolgebühren, Taxen bei Verleihung von Benefizien).

Ebenso verhält es sich, wenn zeitliches Gut für ein zeitliches, gleichsam das geistige Gut als Adnex tragendes Gut gegeben wird (konsekrierter Kelch), sofern nicht wegen der adnexen geistlichen Sache der Preis erhöht wird.

2. **Rechtliche Wirkungen.** Die Simonie hat strafrechtliche Folgen. Vgl. 5. Buch (Strafrecht).

Sie hat auch zivilrechtliche Folgen:

Der simonistische Vertrag selbst ist unwirksam (omni vi caret).

Die Verleihung von Benefizien, Ämtern und Würden, wenn Simonie in dieser Hinsicht vorausging, ist ungültig, selbst dann, wenn die Simonie von einem Dritten ohne Wissen des Beliehenen begangen wurde.

Die Verleihung ist aber gültig, wenn die Simonie zu seinem Schaden oder mit seinem Widerspruch begangen ist.

Die auf simonistische Weise gegebenen und empfangenen, der Rückerstattung überhaupt fähigen Sachen sind zurückzuerstatten und die Pfründen, Ämter und Würden aufzugeben.

Der auf simonistische Weise Beliehene hat kein Recht auf die Früchte des Benefiziums oder Amtes. Soweit er sie schon bona fide empfangen hat, kann sie der Richter oder Ordinarius nach klugem Ermessen ihm ganz oder teilweise belassen.

Erster Teil. Die Sakramente.

(can. 731—1153)

Erster Abschnitt: Die Sakramente der Taufe, Firmung, Eucharistie und Letzten Ölung.

§ 53. Allgemeine Normen[1].

(can. 731—736)

1. Alle Sakramente sind, weil vom Herrn Jesus Christus eingesetzt als vorzügliche Mittel der Heiligung und des Heiles, mit der höchsten Sorgfalt und Ehrfurcht zu spenden und zu empfangen.

Häretikern oder Schismatikern dürfen sie nicht gespendet werden; auch nicht, wenn sie bona fide sind und darum bitten.

---

[1] Die dogmatischen und rein liturgischen Bestimmungen des CIC bleiben außer Betracht.

Die Spendung an sie ist erst nach Abschwörung ihres Irrtums und nach Versöhnung mit der Kirche gestattet. Dies gilt auch von der Zugehörigkeit zu einer atheistischen Sekte (AK vom 30. 7. 1934).

2. Bei Spendung und Empfang der heiligen Sakramente sind Ritus und Zeremonien nach den kirchlich approbierten Ritualbüchern genau einzuhalten.

3. Für die Spendung der Sakramente darf der Spender weder direkt noch indirekt aus irgend einem Grunde oder bei irgend welcher Gelegenheit etwas fordern oder erbitten.

Die Erhebung der (rechtmäßigen) Stolgebühren ist nicht verwehrt.

§ 54. Die Taufe.
(can. 737—779)

1. **Der Spender.**

a) Die Spendung der „feierlichen Taufe", das ist der Taufe unter Einhaltung aller im Rituale vorgeschriebenen Riten und Zeremonien, ist dem Pfarrer, in dessen Pfarrei die Eltern des Täuflings ihren Wohnsitz oder Quasi-Wohnsitz haben, vorbehalten.

Mit Erlaubnis des Pfarrers oder des Ordinarius, die im Notfall rechtmäßig präsumiert wird, können auch andere Priester die feierliche Taufe spenden.

Auch der Diakon (minister extraordinarius) kann die feierliche Taufe mit Erlaubnis des Ordinarius oder des Pfarrers spenden. Für die Erlaubnis ist eine causa iusta erforderlich; im Notfall wird sie rechtmäßig präsumiert.

Fremde sind vom parochus proprius (ihrer Eltern) in ihrer Pfarrei zu taufen, wenn es leicht und ohne Verzögerung geschehen kann. Sonst kann sie jeder Pfarrer in seinem Territorium taufen.

Auf fremdem Gebiet darf niemand (kein Pfarrer, kein anderer Priester, kein Diakon) ohne die nötige Erlaubnis die feierliche Taufe spenden, auch nicht den Kindern seiner Pfarrangehörigen.

b) Die private Taufe (Nottaufe), d. h. die Taufe ohne die vorgeschriebenen feierlichen Riten und Zeremonien, ist nur bei Todesgefahr erlaubt und kann von jedermann gespendet werden.

Es ist womöglich mindestens ein Zeuge beizuziehen. Für die Nottaufe ist folgende Reihenfolge einzuhalten: Priester, Diakon, Subdiakon, Geistlicher, Laie, Mann, Frau. Die Eltern dürfen ihr Kind nicht taufen, wenn jemand anders zur Verfügung steht.

Der Pfarrer muß dafür sorgen, daß die Gläubigen, besonders die Hebammen, Mediziner und Chirurgen über die rechte Spendungsweise der Nottaufe genau Bescheid wissen.

Der Ordinarius darf die private Taufe (ohne daß Todesgefahr besteht) nur in dem Fall gestatten, daß ein erwachsener Häretiker bedingungsweise getauft werden soll.

2. **Der Ort.** Die (feierliche) Taufe ist in der Taufkapelle (Baptisterium) einer Kirche oder eines öffentlichen Oratoriums zu spenden. In der Regel ist es die Pfarrkirche.

Jede Pfarrkirche muß einen Taufbrunnen (fons baptismalis) haben. Jede andere Vorschrift oder Gewohnheit sowie jedes andere Privileg sind aufgehoben.

Das bereits rechtmäßig erworbene Recht anderer Kirchen auf den Taufbrunnen bleibt bestehen, aber nur neben dem Recht der Pfarrkirche (ius cumulativum).

Bei weiter Entfernung der Pfarrkirche kann die feierliche Taufe auch in andern Kirchen oder öffentlichen Kapellen der Pfarrei gespendet werden. Der Ortsordinarius kann dies vorschreiben.

In **Privathäusern** darf die feierliche Taufe nicht gespendet werden.

Das Recht sieht zwei Ausnahmen vor: Die Spendung ist ohne weiteres erlaubt, wenn

der Täufling Kind oder Enkel des Staatsoberhauptes ist oder das Recht der Nachfolge auf den Thron hat, und wenn

der Ortsordinarius in einem außerordentlichen Fall nach klugem und gewissenhaftem Ermessen mit

gerechtem und vernünftigem Grund die Erlaubnis dazu für gut findet.

3. **Der Name.** Der Pfarrer muß besorgt sein, daß dem Täufling ein christlicher Name gegeben wird.

Wenn dies nicht zu erreichen ist, fügt er dem von den Eltern gewählten Namen den Namen eines Heiligen (nicht Seligen) hinzu und schreibt beide Namen in das Taufbuch.

4. **Die Taufpaten.** Gemäß „sehr alter Sitte" darf die feierliche Taufe nur gespendet werden, wenn der Täufling seinen Taufpaten (patrinus) hat.

Womöglich soll auch bei der Privattaufe ein Pate zugezogen werden oder, wenn es nicht der Fall war, bei der Nachholung der Zeremonien.

Es dürfen höchstens zwei Taufpaten, und zwar verschiedenen Geschlechts, beigezogen werden. Ist nur ein Pate da, so braucht er nicht desselben Geschlechtes wie der Täufling zu sein.

Die Paten müssen verschiedenen Anforderungen entsprechen; die einen sind zur Gültigkeit, die andern zur Erlaubtheit der Patenschaft erforderlich.

a) Zur Gültigkeit ist verlangt, daß der Pate

getauft und zum Vernunftgebrauch gelangt ist sowie die Absicht hat, das Amt zu übernehmen;

keiner häretischen oder schismatischen Sekte angehört;

durch keine Sentenz (deklaratorische oder kondemnatorische) exkommuniziert oder für infam erklärt oder von den gesetzlichen Handlungen ausgeschlossen ist;

kein abgesetzter oder degradierter Geistlicher ist;

nicht Vater, Mutter oder Gatte des Täuflings ist;

vom Täufling oder dessen Eltern oder Vormündern oder in Ermangelung dieser vom Taufspender ernannt ist;

den Täufling bei der eigentlichen Taufe selbst oder durch einen Stellvertreter physisch hält oder berührt oder sogleich (nach der Taufe) aus dem Taufbrunnen hebt oder aus der Hand des Täufers in Empfang nimmt.

b) Die Erlaubtheit verlangt, daß der Pate

das 14. Lebensjahr erreicht (nicht vollendet) hat (der Täufer kann gegebenenfalls ein höheres Alter verlangen);

nicht wegen eines notorischen Deliktes von Rechts wegen (ohne Urteil) exkommuniziert, von den gesetzlichen Handlungen ausgeschlossen oder ehrlos (infamia iuris) ist;

nicht mit dem Interdikt belegt oder sonst öffentlich als Verbrecher und tatsächlich ehrlos (infamia facti) ist;

die notwendigen Glaubensstücke (rudimenta fidei) kennt;

nicht Novize oder Professe bei einer religiösen Gesellschaft (religio) ist, falls keine dringende Notwendigkeit oder die Erlaubnis des Obern vorliegt;

nicht in den höheren Weihen steht, falls keine ausdrückliche Erlaubnis des eigenen Ordinarius gegeben ist.

5. **Die geistliche Verwandtschaft.** Sie entsteht durch die Taufe (feierliche oder private) zwischen dem Täufling einerseits und dem Täufer und den Taufpaten anderseits und begründet ein trennendes Ehehindernis.

Bei Nachholung der Zeremonien, im Fall einer Nottaufe, entsteht keine geistliche Verwandtschaft, wenn ein Pate dabei ist.

Bei der bedingungsweise wiederholten Taufe ist weder der Pate der ersten noch der zweiten Taufe mit dem Täufling verwandt; nur wenn beide Male die Paten identisch sind, tritt die Verwandtschaft ein.

Nur der eigentliche Taufpate, nicht der Stellvertreter, wird mit dem Täufling verwandt.

6. **Das Taufbuch.** Der Pfarrer muß ins Taufbuch die Namen der Getauften, ihrer Eltern und Paten, des Spenders sowie Ort und Zeit der Taufe sorgfältig und ohne Verzug eintragen.

Bei unehelichen Kindern ist der Name der Mutter, wenn ihre Mutterschaft öffentlich bekannt ist, andernfalls auf ihr Verlangen hin, einzutragen. Das gleiche gilt vom Vater. Sonst ist der Getaufte als Kind eines unbekannten Vaters bzw. unbekannter Eltern einzutragen. Gegen den Willen der unehelichen Eltern darf ihr Name nur eingetragen werden, wenn die Elternschaft öffentlich (authentico documento) bekannt ist.

Die Namen der Eltern sind (bei sacrilegi etc.) stets so einzutragen, daß jede Infamierung verhütet wird. In speziellen Fällen ist an die Konzilskongregation zu requirieren (AK vom 14. 7. 1922).

Ist die Taufe nicht vom eigenen Pfarrer oder in seiner Gegenwart gespendet worden, so hat der Sakramentsspender ihn sofort über die Taufe zu verständigen.

Im Taufbuch sind auch zu notieren: Firmung, Eheschließung (auch Ungültigkeitserklärung und Auflösung), Subdiakonatsweihe und feierliche (nicht einfache) Profeß.

§ 55. Die Firmung.

(can. 780—800)

1. **Der Spender.** Der ordentliche Spender der Firmung ist allein der Bischof.

Ein gewöhnlicher Priester kann außerordentlicherweise ihr Spender sein. Dazu ist erforderlich, daß ihm das gemeine Recht oder ein besonderes Indult des Apostolischen Stuhles diese Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht haben, ohne Bischofswürde zu besitzen, kraft des gemeinen Rechtes:
die Kardinäle;

die Äbte und Prälaten nullius;
die Apostolischen Vikare und Präfekten.

2. **Der Empfänger.** Die Firmung kann der Getaufte vom vollendeten 7. Lebensjahre an empfangen (AK 16. 6. 1931).

3. **Die Firmpaten.** Jeder Firmling soll einen Paten (nur einen) haben.

Der Pate soll ohne Erlaubnis des Spenders nicht mehr als zwei Firmlinge zur Firmung führen, da eine Patenschaft für viele nichts anderes als eine Form ohne den von der Kirche gewollten großen Inhalt der uralten Einrichtung bedeutet.

Wie bei der Taufe werden an die Firmpaten bestimmte Anforderungen gestellt.

Hinsichtlich der Gültigkeit sind es die gleichen wie bei der Taufe, nur entsprechend modifiziert. Die Berührung des Firmlings bei der Firmung muß eine physische sein.

Hinsichtlich der Erlaubtheit ist bestimmt:
Der Firmpate soll vom Taufpaten verschieden und gleichen Geschlechts mit dem Firmling sein, wenn Spender oder alte Gewohnheit nicht anders bestimmt;
im übrigen gelten die Vorschriften für Taufpaten.

4. **Die geistliche Verwandtschaft.** Aus der Firmung entsteht zwischen dem Gefirmten und dem wirklichen Paten (nicht zwischen dem Paten und den Eltern des Gefirmten) eine geistliche Verwandtschaft. Diese hat nur die eine Wirkung, daß der Pate im Gefirmten für immer seinen Schützling sehen und um seine christliche Erziehung besorgt sein muß (kein Ehehindernis).

5. **Das Firmbuch.** Der Pfarrer hat die Namen des Spenders, der Firmlinge, ihrer Eltern und Paten sowie Ort und Zeit der Firmung in ein besonderes Buch einzutragen.

Die Firmung ist außerdem im Taufbuch zu notieren.

§ 56. Die heilige Eucharistie.
(can. 801—869)

I. *Das heilige Meßopfer.*

Der Codex betrachtet die heilige Eucharistie unter dem doppelten Gesichtspunkte des Opfers und der Kommunion. Aus den Bestimmungen des CIC werden hier nur die rechtlichen Charakters behandelt; bezüglich der liturgischen sei auf den CIC selbst verwiesen.

1. **Das Zelebret.** Jeder auswärtige Priester bedarf zur Feier der heiligen Messe des Zelebrets, d. h. des authentischen und noch gültigen Empfehlungsschreibens seines Ordinarius bzw. bei Ordenspriestern des Obern („litterae commendatitiae").

Weist der Priester das Zelebret vor, so ist er zur Feier der heiligen Messe zuzulassen, wenn nicht unterdessen eine Tat von ihm sicher bekannt wurde, deretwegen er zurückzuweisen ist.

Besitzt der Priester kein Zelebret, ist aber dem Rektor der Kirche als rechtschaffen bekannt, so kann er zugelassen werden.

Ist er dem Rektor unbekannt, so kann er einoder zweimal zugelassen werden, falls er das geistliche Kleid trägt und wegen der Zelebration von der betreffenden Kirche unter keinem Gesichtspunkte etwas empfängt und seinen Namen, sein Amt und seine Diözese in ein besonderes Buch einschreibt.

Es muß also in der Sakristei ein eigenes Buch für diese Eintragungen aufliegen.

Der Ortsordinarius kann im Rahmen der kanonischen Regel nähere Vorschriften in dieser Angelegenheit geben. Erläßt er solche, so sind sie von allen, auch den exemten Ordensleuten (in den ihnen nicht eigenen Kirchen), zu befolgen.

2. **Die Bination.** Vom ersten Weihnachts- und Allerseelentag, an denen jedem Priester die Vollmacht zur Zelebration von drei heiligen Messen

zusteht, abgesehen, ist es strengstens verboten, an einem Tage mehrere heilige Messen zu lesen.

Bination (zweimalige Meßfeier) ist nur auf Grund Apostolischen Indults oder einer Ermächtigung des Ortsordinarius gestattet.

Der Ordinarius kann diese Vollmacht erteilen, wenn sonst nach seinem klugen Ermessen infolge Priestermangels an den Sonn- und gebotenen Feiertagen eine beträchtliche Zahl von Gläubigen der heiligen Messe nicht beiwohnen könnte. Herz-Jesu-Freitage betr. s. *[8].

Niemals kann der Ordinarius einem Priester mehr als zwei heilige Messen am gleichen Tage gestatten.

Binierende Geistliche können vom Gebot der Nüchternheit von Mitternacht ab (ieiunium naturale) durch das Heilige Offizium unter gewissen Umständen (schwächliche Gesundheit, große Anstrengung im Dienst usw.) dispensiert werden.

Der Ordinarius kann vom ieiunium naturale in dringenden Fällen dispensieren (nicht wegen privater Andacht und privatem Nutzen des Priesters, sondern nur wegen des geistlichen Wohles der Gläubigen).

Bei erlangter Dispens darf nur per modum potus (keine berauschenden Getränke) etwas genommen werden, und es muß jedes Ärgernis ausgeschlossen sein.

Der Heilige Stuhl ist von der erteilten Dispens möglichst bald zu verständigen (Schreiben des Heiligen Offiziums an die Ordinarien vom 22. 3. 1923).

Für die Trination (dreimalige heilige Messe) an Weihnachten ist Folgendes zu beachten:

Nur die Konventual- oder Pfarrmesse darf um Mitternacht beginnen; eine andere nur mit Apostolischem Indult.

Jedoch darf in den Ordens- und frommen Häusern mit einem Oratorium und dem Recht, die heilige Eucharistie ständig aufzubewahren, in der heiligen Nacht (nocte Nativitatis Domini) ein (unus) Priester drei heilige Messen oder nur eine lesen und den Gläubigen die heilige Kommunion spenden.

3. **Der Presbyter assistens.** Einen Presbyter assistens bei der heiligen Messe zu haben, ist nur

dem Bischof und andern mit dem Recht der Pontifikalfunktionen ausgestatteten Prälaten erlaubt.

Andern Priestern ist dies, geschieht es sola honoris aut sollemnitatis causa, verboten.

Auch bei Primizen kann ein Presbyter assistens nur mitwirken, insofern der Neupriester der Funktion noch nicht sicher ist.

4. **Ministranten.** Ohne Ministrant darf die heilige Messe nicht gelesen werden.

Grundsätzlich dürfen nur männliche Personen ministrieren. In Ermangelung einer solchen ist ex iusta causa gestattet, daß eine Frau in der Weise ministriert, daß sie dem Priester von ferne (ex longinquo) antwortet und keinesfalls an den Altar herantritt.

Es geht zu weit, zu behaupten, unter schwerer Sünde sei es verboten, daß die ministrierende Frau an den Altar herantritt.

5. **Die Zelebration außerhalb der Kirche.**

a) Das vom gemeinen Recht oder durch päpstliches Indult gewährte Privileg des „altare portatile" (Tragaltar) bringt die Erlaubnis mit sich, überall (das Meer ausgenommen) an einem würdigen Ort und über dem Altarstein zu zelebrieren.

Nach gemeinem Recht steht z. B. das Privileg des altare portatile dem Kardinal und dem Bischof zu, und zwar auch in mari.

b) Der Ordinarius (bei exemten Häusern der Superior maior) kann die Feier der heiligen Messe außerhalb der Kirche (Oratorium), in Häusern (nie in einem Schlafzimmer) oder im Freien von Fall zu Fall gestatten, wenn eine iusta et rationabilis causa vorliegt.

Als Ausnahme vom Gesetz ist die Befugnis des Ordinarius stricte auszulegen und darf demnach nicht gebraucht werden, um einer profanen Feier mehr Glanz

zu verleihen, sondern nur wegen der Verehrung Gottes und des geistlichen Nutzens der Gläubigen. Dabei muß alles Anstößige (Simultangottesdienst) vermieden werden (vgl. Schreiben der Sakramentskongregation an die italienischen Bischöfe vom 24. 7. 1924).

6. **Die Meßstipendien.** Es gibt drei Arten:
stipendia manualia,
stipendia ad instar manualium und
stipendia fundata.

Manualstipendien sind jene, die aus persönlicher Andacht von Fall zu Fall oder infolge testamentarischer Verpflichtung der Erben gleichsam in die Hand des Priesters gegeben werden.

Stipendien nach Art der Manualstipendien sind solche Stipendien, die zwar vermittelst eines Kapitals gestiftet sind, aber an dem Ort, wo sie eigentlich gelesen werden sollten, oder von denen, die sie eigentlich lesen sollten, nicht appliziert werden können und demzufolge andern Priestern zur Persolvierung übergeben werden müssen.

Die gestifteten Stipendien sind die aus den Einkünften von Meßstiftungen bezogenen.

a) Die Festsetzung der Höhe des Manualstipendiums für das Gebiet der Diözese ist Sache des Ortsordinarius (womöglich auf der Diözesansynode).

Kein Priester darf ein höheres als das so festgesetzte Stipendium verlangen (wohl aber annehmen, wenn frei angeboten).

Fehlt diese Festsetzung, so ist die Diözesangewohnheit einzuhalten.

Auch für die Ordensleute, die exemten eingeschlossen, gilt das Gesagte.

b) Sogar jeder Schein eines Geschäftes oder Handels ist von den Meßstipendien fernzuhalten.

Es sind so viele Messen zu lesen, als Stipendien angenommen wurden, mögen sie noch so klein sein.

Der binierende Priester darf nur für eine Messe ein Stipendium annehmen (an Weihnachten darf er drei

annehmen). Verwehrt ist nicht eine Vergeltung ex titulo extrinseco (Ganggebühr).

Bei Übergabe einer Summe für heilige Messen ohne Angabe ihrer Zahl ist anzunehmen, daß der Geber die Taxe seines Aufenthaltsortes (nicht Domizils) geben wollte, falls nicht rechtmäßig etwas anderes zu präsumieren ist.

c) Die vom Geber des Stipendiums für die Persolvierung ausdrücklich bestimmte Zeit ist genau einzuhalten.

Ist keine Frist für Manualstipendien ausdrücklich bestimmt, dann gilt Folgendes:

Für einen dringenden Fall (schwere Krankheit, wichtiges Vorhaben) bestellte Messen sind möglichst bald (tempus utile) zu lesen.

Die übrigen Intentionen sind innerhalb einer der Zahl der Messen entsprechenden Zeit zu persolvieren; nähere Bestimmungen fehlen in dieser Hinsicht.

Manche Moralisten sollten deshalb zurückhaltender sein, als sie es sind, wenn sie beim Hinausschieben der Persolvierung ein peccatum grave konstruieren.

Hat der Besteller die Zeit der Zelebration dem Ermessen des Priesters anheimgegeben, so kann er die Messen lesen, wann er will.

d) Niemand ist es erlaubt, mehr Stipendien für sich anzunehmen, als er in Jahresfrist persolvieren kann.

e) In Kirchen, wo so viele heilige Messen bestellt werden, daß sie nicht alle daselbst gelesen werden können (Wallfahrtsorte), sind die Gläubigen durch eine an sichtbarer Stelle angebrachte Tafel aufmerksam zu machen, daß die Messen, wenn es nicht gut anders geht, sonstwo gelesen werden.

f) Durch andere zu persolvierende Stipendien sind möglichst bald zu verteilen. Die Verpflichtung zur Persolvierung (solcher Stipendien) beginnt für den Empfänger mit dem Tage der Annahme (wenn nichts anderes feststeht).

Freiverfügbare Stipendien darf man bekannten, über allen Verdacht erhabenen oder durch ihren Ordinarius empfohlenen Priestern (auch Nicht-Diözesanen, Orientalen ausgenommen) zur Persolvierung übergeben.

Die Haftung für die Persolvierung der Messen hört für den Weitergebenden zu dem Zeitpunkte auf, wo er von dem andern eine Bestätigung des Empfangs und die Annahme der Verpflichtung erhält.

Bei der Weitergabe von Manualstipendien darf kein Abzug gemacht werden, wenn nicht der Besteller ausdrücklich dies erlaubt hat, oder feststeht, daß die übliche Taxe intuitu personae überschritten wurde.

Nicht verboten ist die freiwillige Abtretung eines Teiles des Stipendiums zu einem frommen Zweck. Dieser Verzicht darf aber nicht ausbedingt werden.

Intentionentausch ist trotz ungleichen Stipendiums erlaubt.

Bei der Weitergabe der Stipendien ad instar manualium genügt die übliche Taxe der Diözese des Zelebrans, wenn der Stifter nicht anders bestimmt hat und das höhere Stipendium zum Teil die Stelle der Dotierung der Pfründe oder der frommen Anstalt vertritt.

Die nicht innerhalb eines Jahres persolvierten Stipendien müssen am Jahresende dem Ortsordinarius abgeliefert werden. Dazu sind die Verwalter der frommen Anstalten und alle für die Erfüllung von Meßverpflichtungen Verantwortlichen, Geistliche und Laien, gehalten.

Für die Berechnung der Jahresfrist ist bei den Stiftungen das Kalenderjahr, bei den Manualstipendien das Sonnenjahr maßgebend, d. h. man muß diejenigen nicht persolvierten Manualstipendien abliefern, seit deren Annahme ein Jahr verstrichen ist, die andern sind am Ende des Kalenderjahres abzuliefern, innerhalb dessen sie zu persolvieren waren.

g) Die Erfüllung der Meßverpflichtungen darf und muß in den Säkularkirchen vom Ortsordinarius, in den Klosterkirchen von den Superioren überwacht werden.

Die Rektoren von Kirchen und andern frommen Orten, an denen Stipendien angenommen werden, müssen ein besonderes genaues Verzeichnis der angenommenen Messen (Zahl, Stipendium, Intention) und ihrer Persolvierung führen, das die Ordinarien mindestens alle Jahre selbst oder durch andere zu prüfen haben.

Die Ordinarien und Ordensobern, die Stipendien ihren Untergebenen oder andern übertragen, müssen ebenfalls ein Stipendienbuch führen und für möglichst baldige Persolvierung Sorge tragen.

Auch die einzelnen Welt- und Ordenspriester sind verpflichtet, die angenommenen Intentionen und deren Persolvierung genau zu notieren.

NB. Betr. Strafe gegen Verfehlungen in Bezug auf die Stipendien vgl. can. 2324 und 5. Buch, § 194.

II. *Die heilige Kommunion.*

1. **Die Krankenkommunion.**

a) Es ist Recht und Pflicht des Pfarrers, die heilige Kommunion öffentlich den Kranken innerhalb der Pfarrei (auch den Nichtpfarrangehörigen) zu bringen.

Die übrigen Priester dürfen es nur im Notfall oder mit (wenigstens präsumierter) Erlaubnis des Pfarrers oder des Ordinarius tun.

Die private Überbringung, soweit überhaupt erlaubt, ist jedem Priester gestattet mit (wenigstens präsumierter) Erlaubnis des Priesters, dem die custodia sanctissimi sacramenti anvertraut ist.

b) Die Spendung des Viatikums (öffentlich oder privat) ist Sache des Pfarrers. (Betr. Ausnahme vgl. oben bei den religiösen Häusern § 37, Nr. 4).

c) Vom Gebot der Nüchternheit sind Kranke, auch außer dem Fall der Todesgefahr, unter folgenden Bedingungen befreit:

Sie müssen seit einem Monat ohne Hoffnung auf baldige Genesung krank darniederliegen. Sie dürfen vor der Kommunion Medizin, wie Pillen, Pulver, oder etwas anderes nur per modum potus zu sich nehmen. Die Einschränkung: keine berauschenden Getränke, wie bei den binierenden Priestern, ist nicht gemacht.

So dürfen die Kranken (in Anstalten und Privathäusern) nach dem klugen Rat des Beichtvaters wöchentlich 1—2mal kommunizieren*[9].

2. **Die Kinderkommunion.** Von der Vorschrift des can. 859, § 1, daß alle Gläubigen nach Erlangung des Vernunftgebrauchs jährlich wenigstens zur Osterzeit die heilige Kommunion empfangen müssen, sind die Kinder, auch die unter sieben Jahren, nicht ausgenommen.

Jedoch sind sie außerhalb der Todesgefahr (bei der es zur Spendung genügt, wenn die Kinder das Altarsakrament von einer andern Speise unterscheiden und gebührend anbeten können) zur Kommunion an Ostern oder sonst nur zuzulassen, wenn sie eine „plenior cognitio" der christlichen Lehre besitzen und eine „accuratior praeparatio" gefunden haben; d. h. sie müssen mindestens die necessitate medii zum Heil notwendigen Glaubensgeheimnisse gemäß ihrer Fassungskraft kennen und mit einer ihrem Alter entsprechenden Andacht zum Tisch des Herrn gehen.

Die Entscheidung über die genügende Disposition ist Sache des Beichtvaters und der Eltern (Vormünder).

Des „Pfarrers" Pflicht ist es, sowohl darüber zu wachen (eventuell durch ein Examen), daß die Kinder nicht vor dem erlangten Vernunftgebrauch oder ohne gehörige Disposition das heilige Sakrament empfangen, als auch dafür zu sorgen, daß sie nach erlangtem Vernunftgebrauch und bei genügender Disposition möglichst bald mit dieser „göttlichen Speise erquickt werden."

3. **Die Osterkommunion.** Die österliche Zeit beginnt mit dem Palmsonntag und schließt mit dem Weißen Sonntag.

Die Ordinarien haben die Vollmacht, diese Zeit zu verlängern (Beginn frühestens mit dem 4. Fastensonntag und Schluß spätestens mit dem Fest der heiligen Dreifaltigkeit).

Früher gegebene weitergehende Vollmachten oder bestehende Gewohnheiten sind dadurch nicht aufgehoben. Z. B. beginnt im Erzbistum Freiburg die Zeit der Osterkommunion schon mit dem ersten Fastensonntag.

Der Empfang der Osterkommunion in der Pfarrkirche ist zwar nicht geboten, soll aber den Gläubigen angeraten werden.

Hat man sie in einer andern Kirche empfangen, so soll man den Pfarrer darüber verständigen.

Die Verantwortung für die Osterkommunion der impuberes (Knaben unter 14 Jahren, Mädchen unter 12 Jahren) lastet vorzüglich auf ihren Eltern, Vormündern, Beichtvätern, Lehrern und auf dem Pfarrer.

§ 57. Die Letzte Ölung.

(can. 937—947)

1. Der ordentliche Spender der Letzten Ölung ist der Pfarrer des Ortes, wo der Kranke liegt, also nicht der parochus proprius des Kranken (Ausnahme bei Ordenshäusern, vgl. § 37, Nr. 4).

Im Notfall oder mit (mindestens präsumierter) Erlaubnis des Pfarrers oder Ordinarius kann sie jeder beliebige Priester erteilen.

2. Das Krankenöl hat der Pfarrer an einem sauberen und würdig geschmückten Ort in einem silbernen Gefäß aufzubewahren.

Zu Hause darf er es nur aus einer causa rationabilis mit Erlaubnis des Ordinarius aufbewahren.

§ 58. Die Sakramentalien.

(can. 1142—1153)

(Anhang.)

1. Für die Einsetzung neuer oder für die authentische Erklärung bestehender Sakramentalien (res oder actiones, Gegenstände oder Handlungen) ist allein der Apostolische Stuhl zuständig.

2. Der rechtmäßige Spender der Sakramentalien ist der mit dieser Vollmacht ausgestattete Geistliche, dem ihre Ausübung von der zuständigen kirchlichen Autorität nicht verboten ist.

Näherhin ist Folgendes zu beachten:

Die Sakramentalien, die actiones sind, zerfallen in

Konsekrationen und

Benediktionen.

a) Die Konsekrationen (Weihungen) von Kirchen, Altarsteinen, Kelchen usw.) sind in der Regel dem Bischof vorbehalten.

Jedoch gestattet sie das gemeine Recht (oder ein Apostolisches Indult) auch Geistlichen ohne bischöflichen Charakter (z. B. Äbten oder Prälaten nullius, Apostolischen Vikaren und Präfekten). Ohne diese Vollmacht ist die Konsekration ungültig.

b) Die Benediktionen (Segnungen) kann jeder Priester erteilen, mit Ausnahme der dem Papst oder den Bischöfen oder andern Klerikern reservierten.

Jedoch ist die ohne Erlaubnis erteilte reservierte Benediktion gültig, wenn nicht der Apostolische Stuhl bei der Reservation ausdrücklich das Gegenteil bestimmte.

Zur Gültigkeit der Konsekrationen und Benediktionen, mögen sie konstitutiv oder invokativ sein, mögen sie also einen Gegenstand weihen oder ein Segen oder ein Gebet um göttliche Gnade sein, ist der Gebrauch der von der Kirche vorgeschriebenen Formel erforderlich.

Beispiele reservierter Benediktionen:

Die Benediktion heiliger Orte ist Sache des Ortsordinarius; er kann jedoch jeden Priester dazu delegieren.

Dasselbe gilt von der Benediktion der Glocken und der feierlichen Benediktion der zur öffentlichen Verehrung ausgestellten Bilder (imagines).

Die Weihe der heiligen Öle am Gründonnerstag kann nur durch einen Bischof erfolgen.

Die nach den liturgischen Büchern zu benedizierenden Gegenstände (Paramente usw.) können der Pfarrer für die Pfarrkirche sowie für die Kirchen und Oratorien in seiner Pfarrei, der Rektor einer Kirche für diese Kirche, die übrigen Priester nur mit Delegation des Ortsordinarius, die Ordensobern und die von ihnen delegierten Ordenspriester für ihre eigenen Kirchen und Oratorien und für die der ihnen unterstellten „Nonnen" benedizieren (can. 1304).

c) Der Exorzismus (Beschwörung) gegen Besessene darf nicht angewendet werden, wenn nicht eine besondere und ausdrückliche Erlaubnis dazu vom Ordinarius gegeben ist.

Diese Erlaubnis darf nur einem frommen, klugen und unbescholtenen Priester erteilt werden. Dieser darf sie erst anwenden, wenn er nach sorgfältiger und kluger Untersuchung einer wahren Besessenheit gewiß ist.

3. Empfänger der Sakramentalien können sein die Katholiken, denen dies Recht nicht zur Strafe entzogen ist (persönliches Interdikt, Exkommunikation nach dem Urteilsspruch), und die Katechumenen (auch Nichtkatholiken und Ungetaufte zur Erleuchtung im Glauben und in Verbindung damit zur Gesundheit des Leibes).

Der Exorzismus darf auch bei Exkommunizierten und bei Akatholiken angewendet werden.

4. Alle konsekrierten und benedizierten Sachen sind würdig zu behandeln und dem profanen Gebrauch zu entziehen.

Zweiter Abschnitt: Das Bußwesen.

(can. 870—936)

§ 59. Die Jurisdiktion.

(can. 871—888)

Die Spendung des Bußsakramentes unterscheidet sich von andern Sakramenten wesentlich dadurch, daß dabei nicht bloß die Weihegewalt ausgeübt, sondern ein gerichtliches Urteil gefällt wird. Deshalb bedarf es zur gültigen Spendung neben dem priesterlichen Charakter der Jurisdiktion.

1. **Arten der Jurisdiktion.** Der CIC unterscheidet
ordentliche und
delegierte Jurisdiktion.

a) Die ordentliche Jurisdiktion ist mit dem Amt verbunden. Diese besitzen:

für die ganze Kirche der Papst und die Kardinäle;

für sein Territorium der Ordinarius;

für die Diözese der Canonicus poenitentiarius der Dom- und Kollegiatkirchen;

für die Pfarrei der Pfarrer und alle andern, die Pfarrerrecht haben (Pfarrvikar, Pfarrverweser usw.);

für ihre Untergebenen die Obern exemter klösterlicher Genossenschaften (nach den Bestimmungen ihrer Konstitutionen).

Zu beachten ist, daß die Inhaber der ordentlichen Jurisdiktion ihre Untergebenen nicht bloß innerhalb ihres Territoriums, sondern allüberall (ubique terrarum) Beicht hören und absolvieren können (can. 881, § 2).

Die Jurisdiktion erlischt von selbst:
mit dem Verlust des Amtes;
durch Exkommunikation, Suspension vom Amte und durch Interdikt, jedoch erst wenn das Urteil (das kondemnatorische oder das deklaratorische) gefällt ist.

Liegt ein wichtiger Grund dazu vor, so kann der Ordinarius dem Pfarrer und dem Pönitentiar die Ausübung der Jurisdiktion verbieten.

Beiden steht das Recht des Rekurses an den Heiligen Stuhl ohne suspensive Wirkung offen, d. h. sie können unterdessen nicht gültig absolvieren.

b) Die delegierte Jurisdiktion zum Beichthören der Welt- und Ordensleute erteilt der Or-

dinarius des Beichtortes den Priestern (Welt- und Ordenspriestern, die exemten eingeschlossen).

Die andern Inhaber der ordentlichen Gewalt (Pfarrer) können nicht delegieren.

Die Ordenspriester werden vom Superior zur Delegation vorgeschlagen.

In den exemten-klerikalen Genossenschaften erteilt ihr Superior nach ihren Konstitutionen die Vollmacht zum Beichthören der Professen, Novizen (und anderer in ihren Häusern ständig Weilenden) den Priestern des eigenen oder eines andern Ordens oder den Weltgeistlichen.

In exemten Laiengenossenschaften schlägt der Superior wohl den Beichtvater vor; letzterer braucht aber die Delegation des Ordinarius der betreffenden Niederlassung.

2. **Die Beichtväter der Ordensfrauen.** Um die Mitglieder jeglicher weiblicher religiöser Genossenschaften (die Novizinnen eingeschlossen) erlaubt und gültig Beicht hören zu können, muß jeder Priester ausnahmslos, Welt- und Ordenspriester jeglichen Grades und Amtes (Kardinäle ausgenommen), eine besondere Vollmacht besitzen.

Jedes gegenteilige Partikulargesetz oder Privileg ist zurückgezogen.

Wenn die Ordensfrauen den Beichtvater aufsuchen, braucht es keiner besondern Vollmacht. Vgl. 2. Buch, § 38 b.

Diese Jurisdiktion gibt allein der Ordinarius der Niederlassung.

3. **Ausdehnung der Jurisdiktion.**

a) Die Beichtväter mit ordentlicher oder delegierter Jurisdiktion können an dem Ort, für den sie approbiert sind, alle, die zum Beichten zu ihnen kommen, auch die Fremden aus andern Pfarreien und Diözesen, selbst die Orientalen, erlaubt und gültig Beicht hören.

An andern Orten können sie weder erlaubt noch gültig Beicht hören.

b) In Todesgefahr sprechen alle Priester (auch die nicht zum Beichthören approbierten) erlaubt und gültig alle Pönitenten von allen Sünden und Zensuren (auch den reservierten) los, selbst dann, wenn ein approbierter Beichtvater gegenwärtig ist.

Nach erlangter Gesundheit müssen sich die so von Zensuren Losgesprochenen in bestimmten Fällen an die Pönitentiarie wenden. Vgl. S. 498.

c) Bei einer Seereise können die vom eigenen Ordinarius oder vom Ordinarius des Ausgangs- oder eines Zwischenhafens approbierten Beichtväter während der ganzen Reise die Beichten aller Mitreisenden abnehmen, wenn auch das Schiff an den Orten verschiedener Ordinarien vorbeifährt oder dort eine Zeit lang anlegt.

Zu den erwähnten Ordinarien gehört der Superior maior der exemten Klerikalorden in diesem Fall nicht (AK 30. 7. 1934).

Wenn das Schiff haltmacht, können die Beichtväter sowohl alle Besucher des Schiffes auf dem Schiff, als auch auf dem Land während eines kurzen Aufenthaltes von höchstens drei Tagen (AK 20. 5. 1923) diejenigen, die um die Abnahme ihrer Beichte ersuchen, erlaubt und gültig absolvieren (auch von den dem Ortsordinarius des Anlegehafens reservierten Fällen).

d) Die absolutio complicis in peccato turpi ist, von der Todesgefahr abgesehen, ungültig, und selbst in der Todesgefahr ist sie ohne Notwendigkeit für den Beichtvater (ex parte confessarii) unerlaubt; sie ist erlaubt, falls z. B. kein anderer Beichtvater da ist.

Für die näheren Bestimmungen verweist der CIC besonders auf die (in seinem Anhang abgedruckte) Konstitution Benedikts XIV. „Sacramentum Poenitentiae" vom 1. 6 1741.

Dort heißt es: „In dem heißen Wunsch, von dem priesterlichen Gericht und dem heiligen Tribunal jede Gelegenheit zur Unkeuschheit und die Verachtung der Sakramente, die Schmach der Kirche zu beseitigen . . ., untersagen und verbieten Wir allen Priestern (ausnahmslos) . . . ausgenommen den Fall der äußersten Not, d. i. in der Todesgefahr, selbst dann, wenn ein anderer zum Beichthören bevollmächtigter Priester fehlt, die sakramentale Beicht personae complicis in peccato turpi atque inhonesto, contra sextum Decalogi praeceptum commisso, abzunehmen zu wagen, indem ihnen ipso iure jegliche Autorität und Jurisdiktion zum Absolvieren irgend einer Person von jener Schuld entzogen ist." Betr. Strafe vgl. 5. Buch (Strafrecht).

§ 60. Das Beichtgeheimnis.

(can. 889—890)

Das Beichsigill ist absolut unverletzlich. Deshalb gilt:

1. Der Beichtvater hat sich mit aller Sorgfalt zu hüten, durch Wort oder Zeichen oder sonst irgendwie oder aus irgend einem Grunde den Sünder zu verraten. Es gibt keinen einzigen Fall, der dazu berechtigte, das sigillum zu brechen.

2. Auch der Dolmetscher des Beichtkindes und alle andern Personen, die auf irgend eine Weise zur Kenntnis der Beicht gelangt sind, haben das Geheimnis zu wahren.

Betr. Strafe vgl. can. 2369 und 5. Buch, § 198.

3. Es ist dem Beichtvater streng verboten, seine aus der Beicht gewonnene Kenntnis zu verwerten, falls damit eine Belästigung des Beichtkindes verbunden ist; dies gilt selbst dann, wenn jede Gefahr der Offenbarung ausgeschlossen ist.

Zum Schutze des Beichtkindes dürfen auch die derzeitigen Ordensobern und die später zu Obern ernannten Beichtväter ihre aus der Beicht erlangten Kenntnisse der Sünden keinesfalls für die äußere Leitung verwenden.

Das Beichtkind selbst ist an das Sigillum nicht gebunden. Es kann den Beichtvater davon befreien; trotzdem bleibt dieser unfähig, vor dem geistlichen Richter in einer solchen Angelegenheit als Zeuge aufzutreten (can. 1757, § 3, Nr. 2).

§ 61. Die Reservation der Sünde.

(can. 893—900)

1. **Begriff.** Die Jurisdiktion der Untergebenen kann durch die Vorgesetzten, die ordinario iure Beichtvollmacht erteilen oder Zensuren verhängen können, mit Einschränkungen erteilt werden. Es können einzelne Sünden und Strafen von der Absolutionsgewalt ausgenommen, und ihre Absolution kann dem Vorgesetzten vorbehalten werden. Dieser Vorbehalt heißt „reservatio casuum".

Die kompetenten Stellen sind Papst, Bischof, Generalobere der exemten Klerikalorden, Abt eines selbständigen Klosters, nicht General- oder Kapitularvikar.

2. **Reservierte Sünden.**

a) Kraft gemeinen Rechts gibt es nur eine einzige dem Heiligen Stuhl als solche reservierte Sünde: die falsche Anklage eines unschuldigen Priesters vor dem kirchlichen Richter wegen des Verbrechens der Sollizitation, d. h. der Anreizung zu einer Sünde gegen das 6. Gebot Gottes bei der Beicht oder gelegentlich der Beichte.

Die schon genannte Konstitution Benedikts XIV. nennt die falsche Anklage eine nefaria audacia und tam detestabile facinus.

Die Reservation trifft die Verleumder selbst wie die Anstifter zu der falschen Anklage. (Vgl. nächsten Paragraph.)

Andere Sünden sind mittelbar reserviert. Wenn jemand einer Zensur verfallen ist, so sind dadurch indirekt auch die der Strafe zu Grunde liegenden Sünden reserviert (ratione censurae). Bevor der Zensurierte von

den Sünden losgesprochen werden kann, muß er von der Zensur losgesprochen sein.

Die falsche Anklage wegen Sollizitation ist im Gegensatz dazu als peccatum ratione sui reserviert.

b) Die Ortsordinarien sollen Sünden nur reservieren, wenn die Angelegenheit auf der Diözesansynode beraten oder das Domkapitel und einige kluge und bewährte Seelsorger aus der Diözese gehört worden sind und sich dabei eine wirkliche Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Reservation ergeben hat.

Die Zahl der reservierten Sünden soll möglichst gering sein und sich auf höchstens drei oder vier der schwersten äußern Vergehen beschränken.

Die Reservation ist wieder aufzuheben, wenn sie zur Ausrottung eines öffentlichen Lasters und zur Wiederherstellung der verfallenen christlichen Zucht nicht mehr notwendig ist.

3. **Ausnahmen.**

a) Von den durch die Ordinarien festgesetzten Reservatfällen kann ipso iure der canonicus poenitentiarius absolvieren.

Den Dekanen der Landkapitel soll die Vollmacht hierzu habitualiter gegeben werden, zugleich mit dem Recht der Subdelegation, sooft ein Beichtvater des Dekanats in einem dringenden und bestimmten Fall sie darum angeht.

b) Während der österlichen Zeit können ipso iure alle Pfarrer (Quasipfarrer, Pfarrvikar, Pfarrverweser) und

während einer Volksmission alle Missionäre

von den Reservaten der Ordinarien lossprechen.

c) Jede Reservation der Sünden (nicht Zensuren), die päpstliche und die bischöfliche, ist aufgehoben (omni vi caret):

α) wenn nicht-ausgehefähige Kranke zu Hause beichten;

β) wenn Brautleute der Trauung wegen beichten;

γ) sooft der rechtmäßige Vorgesetzte die für einen bestimmten Fall erbetene Lossprechungsvollmacht verweigert hat;

δ) sooft nach dem klugen Urteil des Beichtvaters bei dem rechtmäßigen Superior die Vollmacht zur Absolution nicht ohne großen Nachteil des Pönitenten oder nicht ohne Gefahr der Sigillverletzung eingeholt werden kann;

ε) außerhalb des Gebietes der reservierenden Stelle (auch wenn der Pönitent das Gebiet zwecks Absolution verlassen hat).

Angehörige einer fremden Diözese sind an die Reservate des Beichtortes gebunden (AK 24. 11. 1920).

§ 62. Subjekt und Ort der Beicht.

(can. 901—910)

1. **Anzeige des sollizitierenden Beichtvaters.** Das Verbrechen der Sollizitation findet eine sonst nirgends vorhandene, aber verdiente strenge Behandlung. Der Pönitent, der bei der Beicht vom Beichtvater sollizitiert wurde, hat die Pflicht, ihn innerhalb eines Monats beim Ortsordinarius oder beim Heiligen Offizium anzuzeigen.

Ist die Anzeige vor dem Bischof erfolgt, so hat dieser die Angelegenheit gemäß der Instruktion des Heiligen Offiziums vom 6. 8. 1897 weiter zu behandeln. Vgl. S. 544.

Der Beichtvater der sollizitierten Person ist streng verpflichtet (graviter onerata eius conscientia), sie zur Anzeige zu mahnen und darf sie nicht absolvieren, solange sie ihre Pflicht der An-

zeige nicht erfüllt oder sobald als möglich zu erfüllen ernstlich versprochen hat.

Das Nähere ist in der schon zitierten Konstitution Benedikts XIV geregelt.

Über die Ausdehnung der Anzeigepflicht heißt es hier: Der Beichtvater muß zur Anzeige ermahnen, „etiamsi persona, quae sollicitationem commiserit, sacerdos sit, qui iurisdictione ad absolutionem valide impertiendam careat, aut sollicitatio inter confessarium et poenitentem mutua fuerit, sive sollicitationi poenitens consenserit sive consensum minime praestiterit, vel longum tempus post ipsam sollicitationem iam effluxerit, aut sollicitatio a confessario non pro se ipso sed pro alia persona peracta fuerit".

Das Verbrechen der sollicitatio selbst liegt dann vor, wenn Priester „aliquem poenitentem, quaecunque persona illa sit, vel in actu sacramentalis confessionis vel ante, vel immediate post confessionem, vel occasione aut praetextu confessionis, vel etiam extra occasionem confessionis in confessionali, sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato aut electo, cum simulatione audiendi ibidem confessionem ad inhonesta et turpia sollicitare vel provocare, sive verbis, sive signis, sive nutibus, sive tactu, sive per scripturam aut tunc aut post legendam, tentaverint aut cum eis illicitos et inhonestos sermones vel tractatus temerario ausu habuerint". Es liegt auch bei Zustimmung zu der vom Pönitent ausgehenden Anreizung vor.

2. **Der eigentliche Ort der Beicht** ist die Kirche oder ein öffentliches oder halböffentliches Oratorium.

Frauen dürfen nur bei Krankheit und in Notfällen (mit den nötigen Vorsichtsmaßregeln) außerhalb des Beichtstuhles Beicht gehört werden.

Männerbeichten darf man in Privathäusern abnehmen.

Für die Gültigkeit der Beicht hat der Ort nur Bedeutung bei den Klosterfrauen. Vgl. § 38 b, Nr. 3.

§ 63. Die Ablässe.

(can. 911—936)

I. *Die Gewährung der Ablässe.*

1. **Die Vollmacht zur Erteilung eines Ablasses,** d. h. „des vor Gott gültigen Nachlasses der schuldigen zeitlichen Strafen für die schon hinsichtlich der Schuld getilgten Sünden aus dem Schatz der Kirche", steht ordentlicherweise zu:

a) dem Papst „als dem von Christus dem Herrn bestellten Verwalter des geistlichen Schatzes der Kirche";

b) den Geistlichen, denen sie vom gemeinen Recht ausdrücklich zugebilligt ist (Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe).

Alle übrigen besitzen gegebenenfalls nur eine delegierte Gewalt vom Heiligen Stuhl.

Die Pönitentiarie hat 1938 alle vom Papst bewilligten, noch gültigen Ablässe in „Preces et opera in favorem omnium christifidelium vel quorumdam coetuum personarum indulgentiis ditata et opportune recognita" veröffentlicht (Deutsche Übersetzung: „Ablaßbuch", 1939).

2. **Einzelne Ablässe.**

a) Den „päpstlichen Segen" mit vollkommenem Ablaß können die Bischöfe — nach dem vorgeschriebenen Formular — in ihrer Diözese jährlich zweimal erteilen, und zwar am Ostersonntag und an einem andern, von ihnen selbst zu bestimmenden hohen Fest (die festo sollemni).

Dabei ist nicht erforderlich, daß sie das Pontifikalamt selbst halten; es genügt ihre Teilnahme.

Die Äbte und Prälaten nullius, die Apostolischen Vikare und Präfekten (auch die ohne Bischofswürde) dürfen diesen Segen in ihrem Territorium nur an einem hohen Festtage im Jahr erteilen.

Die mit diesem Privileg ausgestatteten Ordensleute (regulares) dürfen davon nur in ihren Kir-

chen und den Kirchen der „Nonnen" oder der ihnen aggregierten dritten Orden Gebrauch machen; keinesfalls aber am gleichen Tag und gleichen Ort (loco, nicht ecclesia), an dem der Bischof den päpstlichen Segen erteilt.

b) Das Altarprivileg (Gewinnung eines vollkommenen Ablasses für die armen Seelen durch die Feier der heiligen Messe an dem betreffenden Altar) kommt allen Messen am Allerseelentag zugute, wenn auch der Altar selbst nicht privilegiert ist.

Während der Tage des Vierzigstündigen Gebetes sind alle Altäre der betreffenden Kirche privilegiert.

Die Bischöfe (Äbte und Prälaten nullius, Apostolische Vikare und Präfekten) und die höheren Obern von exemten Klerikalgenossenschaften können einen Altar in ihren Kirchen (Dom-, Abtei-, Stifts-, Konvent-, Pfarrkirche) als „altare privilegiatum quotidianum perpetuum" bestimmen und erklären.

Voraussetzung ist, daß noch kein anderer Altar in der Kirche dieses Privileg besitzt.

Ausgeschlossen sind die Oratorien (öffentliche und halböffentliche), es sei denn, daß sie mit der Pfarrkirche verbunden sind oder ihr als Hilfskirche (subsidiaria ecclesia) dienen.

Der betreffende Altar ist durch Aufschrift als „altare privilegiatum" (perpetuum, ad tempus, quotidianum) zu bezeichnen.

3. **Auslegung.**

a) Die für die Feste des Herrn oder der Mutter Gottes verliehenen vollkommenen Ablässe sind nur für die im Kalender der ganzen Kirche enthaltenen Feste (nicht für besondere Feste der Diözese usw.) gegeben (vgl. das Kalendarium im römischen Brevier).

Die für die Apostelfeste verliehenen Ablässe (vollkommene und unvollkommene) gelten

nur für das festum natale (Todestag) der Apostel.

b) Vollkommene Ablässe, die für immer oder auf bestimmte Zeit als „tägliche" (quotidiana) den Besuchern einer Kirche (öffentliches Oratorium) gegeben sind, hat man so zu verstehen, daß sie an einem beliebigen Tage, aber nur einmal im Jahre, von jedem Gläubigen gewonnen werden können.

Nur wenn im Dekret ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat der Ablass eine weitergehende Wirkung (vgl. Portiunkula-Ablaß, Ablaß an Allerseelen).

c) Die mit einem Fest oder mit den vor ihm oder nach ihm oder in seiner Oktav gehaltenen Novenen, Oktaven und Triduen ververbundenen Ablässe (vollkommene und unvollkommene) gelten auf den Tag verlegt, auf den diese Feste rechtmäßig verlegt werden, wenn das Fest für immer verlegt wird und ein Offizium mit Messe ohne Sollemnität und äußere Feier hat, oder wenn die Feierlichkeit und äußere Feier auf bestimmte Zeit oder für ständig verlegt wird.

Wenn das Fest ausnahmsweise aus liturgischen Gründen, z. B. weil es auf den Karfreitag fällt, verschoben wird, so wird der Ablaß nicht verlegt und gilt selbst am Karfreitag (Entscheidung der Poenitentiarie vom 18. 2. 1921).

d) Wenn ein Ablaß mit irgend einem Tag verbunden ist, so kann der vorgeschriebene Besuch einer Kirche (Kapelle) gültig in der Zeit von Mittag (12 Uhr) des vorangehenden Tages bis Mitternacht (12 Uhr) des festgesetzten Tages gemacht werden.

4. **Erlöschen des Ablasses.** Die mit Rosenkränzen und andern Gegenständen verbundenen Ablässe gehen in zwei Fällen verloren:

a) Wenn die Gegenstände zu existieren aufhören;

b) wenn sie verkauft werden.

Auf andere Weise, z. B. wenn mehrere den Gegenstand (Rosenkranz) benützen, oder wenn er andern geschenkt wird. erlöschen die Ablässe nicht.

II. *Die Gewinnung der Ablässe.*

1. **Voraussetzung.** Für die Gewinnung irgend eines Ablasses ist Voraussetzung, daß man:

getauft und nicht exkommuniziert ist,

mindestens am Ende der vorgeschriebenen Werke im Stande der heiligmachenden Gnade ist,

Untergebener des Ablaßverleihers ist,

mindestens die allgemeine Intention zu ihrer Gewinnung hat,

die auferlegten Werke nach Zeit und Art richtig erfüllt.

Die bischöflichen Ablässe können, wenn nichts anderes aus dem Konzessionsdekret hervorgeht, auch außerhalb des Territoriums des Bischofs von seinen Diözesanen und von in seiner Diözese weilenden Fremden, Wohnsitzlosen und allen Exemten gewonnen werden.

2. **Wie oft** die Ablässe gewonnen werden können, hängt von ihrer Art ab.

a) Die vollkommenen Ablässe können (wenn nichts anderes ausdrücklich vorgesehen) nur einmal am Tage gewonnen werden, auch wenn die vorgeschriebenen Werke mehrmals verrichtet werden.

b) Die unvollkommenen Ablässe können (wenn nichts anderes ausdrücklich vorgesehen) am Tage so oft gewonnen werden, als die vorgeschriebenen Werke wiederholt werden.

3. **Der Kirchenbesuch,** der zur Gewinnung eines Ablasses etwa vorgeschrieben ist, soll in der Regel in irgend einer Kirche oder einem öffentlichen Oratorium gemacht werden.

Ist eine bestimmte Kirche, wie beim Portiunkula-Ablaß, vorgeschrieben, so ist diese zu besuchen.

Eine Ausnahme von der Regel ist, sofern keine bestimmte Kirche benannt ist, für alle Gläubigen beiderlei Geschlechts vorgesehen, die aus dem Streben nach Vollkommenheit (Ordenshaus) oder der Ausbildung oder Erziehung oder auch der Gesundheit (Krankenhaus) wegen in einem mit Zustimmung des Ordinarius errichteten kirchlichen Haus ohne Kirche (öffentliche Kapelle) ein gemeinsames Leben führen, sowie für das darin weilende Dienstpersonal.

Diese können in der Hauskapelle den Kirchenbesuch machen, sofern sie auch darin ihrer Sonntagspflicht rechtmäßig genügen können.

Selbstredend sind die übrigen auferlegten Werke vorschriftsgemäß zu leisten.

4. **Für die Beicht und Kommunion,** die etwa vorgeschrieben sind, gilt folgendes:

a) Die Beicht kann innerhalb der acht Tage (octo dies), die dem Ablaß unmittelbar vorangehen, abgelegt werden.

b) Die Kommunion kann am Vigiltage (Vortag) des Ablaßtages empfangen werden.

c) Beicht und Kommunion können auch innerhalb der nachfolgenden Oktav stattfinden.

Auch die zur Gewinnung der an Exerzitien, Missionen usw. geknüpften Ablässe erforderliche Beicht und Kommunion darf innerhalb der Oktav, die unmittelbar dem Ende der Exerzitien (Mission) folgt, statthaben.

Die regelmäßig mindestens zweimal im Monat Beichtenden (falls nicht rechtmäßig verhindert) oder die täglich Kommunizierenden, wenn sie auch das eine oder andere Mal von der Kommunion sich enthalten, können alle Ablässe gewinnen, ohne eigens für einen besondern Ablaß beichten zu müssen.

Ausgenommen sind die ordentlichen und außerordentlichen Jubiläumsablässe.

5. **Die sonstigen Bedingungen** sind ebenfalls streng einzuhalten.

a) Wenn im allgemeinen Gebete „nach der Meinung des Heiligen Vaters" vorgeschrieben sind, so genügt betrachtendes Gebet (oratio mentalis) allein nicht; es muß noch ein mündliches dazu kommen.

Ist dabei kein bestimmtes Gebet vorgeschrieben, so ist die Wahl des mündlichen Gebetes dem Gutdünken der Gläubigen anheimgegeben.

Die Frage, ob ein Vaterunser als Gebet „nach der Meinung des Heiligen Vaters" genüge oder ob fünf Vaterunser zu verrichten sind, hat die Pönitentiarie neuestens dahin entschieden, daß die Klausel „ad mentem Summi Pontificis" vollständig erfüllt ist, wenn zu den andern vorgeschriebenen Werken noch ein Pater noster mit Ave Maria und Gloria Patri usw. oder ein anderes Gebet beigefügt wird (Entsch. vom 20. 9. 1933).

b) Ist ein besonderes Gebet vorgeschrieben, so kann es in jeder Sprache verrichtet werden; nur muß die Treue der Übersetzung durch die Pönitentiarie oder einen Ordinarius aus dem betreffenden Sprachgebiet feststehen.

Stumme Personen können die mit öffentlichen Gebeten verbundenen Ablässe gewinnen, wenn sie zugleich mit den übrigen am gleichen Ort betenden Gläubigen Herz und Sinn fromm zu Gott erheben.

Handelt es sich um private Gebete, so ist es genügend, wenn sie dieselben erwägen und mit Zeichen ausdrücken oder nur mit den Augen lesen.

c) Die Ablässe gehen völlig verloren, wenn dem vorgeschriebenen Gebet durch Ein-, Zufügung oder Weglassung eine wesentliche Änderung zuteil wird (P. 26. 11. 1934).

Die Gewohnheit, besonders im deutschen Sprachgebiet, beim Rosenkranzgebet die Geheimnisse einzuschalten, steht der Ablaßgewinnung nicht entgegen (Indult Benedikts XV. vom 21. 1. 1921).

Bei vorgeschriebenen Gebeten genügt auch die mit andern abwechselnde Rezitation oder die geistige Teilnahme an der Rezitation des Vorbeters.

6. **Die Zuwendung von Ablässen** an andere lebende Personen ist unmöglich; sie können nur den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden.

Alle vom Papst bewilligten Ablässe sind den Verstorbenen zuwendbar, wenn nicht das Gegenteil feststeht.

7. **Die Umwandlung** vorgeschriebener Werke in andere kann durch den Beichtvater erfolgen, wenn jemand rechtmäßig an ihrer Leistung verhindert ist.

Dritter Abschnitt: Das Weiherecht.

(can. 948—1011)

§ 64. Einleitung.

(can. 948—949)

1. Die besondere Bedeutung der Weihe liegt darin, daß durch sie nach der Anordnung Christi die Gläubigen in die zwei Klassen der Geistlichen und Laien geschieden werden.

2. Die Weihen sind entweder höhere (ordines maiores oder sacri) oder niedere (ordines minores) Weihen.

Zu den höheren Weihen gehören: Presbyterat, Diakonat und Subdiakonat (der Episkopat ist im Presbyterat als sein höchster Grad enthalten).

Zu den niederen Weihen gehören: Akoluthat, Exorzistat, Lektorat und Ostiariat.

Die Ausdrücke ordinare, ordo, ordinatio, sacra ordinatio begreifen im Recht die Bischofsweihe, die eben unter 2. aufgezählten Weihen und die Tonsur (kein ordo) in sich, wenn nichts anderes aus der Natur der Sache oder dem Wortlaut sich ergibt.

§ 65. Der Spender der Ordination.
(can. 951—957)

1. **Für jede Weihe** ist der ordentliche Spender der konsekrierte Bischof.

Außerordentliche Spender einiger Weihen sind Geistliche ohne bischöflichen Charakter, die durch das gemeine Recht oder ein besonderes Indult des Apostolischen Stuhles (Kardinäle, Äbte und Prälaten nullius, Apostolische Vikare und Präfekten, benedizierter Abt) dazu bevollmächtigt sind.

2. **Die Konsekration des Bischofs** ist dem Papst reserviert.

Deshalb bedarf es zu ihrer Vornahme eines vorherigen päpstlichen Mandats. Der Konsekrator muß zur Konsekration zwei andere Bischöfe zur Assistenz bei der Weihe beiziehen.

3. **Oberster Grundsatz** ist im übrigen: Jeder ist vom episcopus proprius oder mit dessen Erlaubnis (litterae dimissoriae) zu weihen.

a) Die Weihe des Weltklerus steht nur dem Bischof derjenigen Diözese zu, in der der Weihekandidat seinen Wohnsitz (domicilium, nicht quasidomicilium) hat, sei es daß der Wohnsitz mit dem Geburtsort zusammenfällt oder nicht.

Im letzteren Fall muß der Weihekandidat eidlich versprechen, in der Diözese zu bleiben. Dies ist in drei Fällen nicht erforderlich: wenn der Kandidat schon durch die Tonsur der Diözese inkardiniert oder für den Dienst einer andern Diözese (nach erlangter Exkardination und Inkardination) bestimmt oder wenn er Professe einer religiösen Genossenschaft ist.

Die Apostolischen Vikare und Präfekten, Äbte und Prälaten nullius mit bischöflichem Charakter haben die gleichen Weiherechte wie ein Diözesanbischof.

Ohne bischöflichen Charakter können sie während ihrer Amtsdauer und in ihrem Territorium die Tonsur und die vier niederen Weihen ihren säkularen (nicht den klösterlichen) Untergebenen und den durch litterae dimissoriae an sie Gewiesenen spenden. Im übrigen sind die von ihnen erteilten Weihen ungültig.

b) Für die Weihe der Ordensleute gilt folgendes:

Der regierende (benedizierte und zum Priester) geweihte Regularabt kann, auch wenn er nicht Abt nullius ist, die Tonsur und die niederen Weihen erteilen, wenn der Kandidat durch die Profeß (feierliche oder einfache) sein Untergebener ist. Ohne diese Voraussetzungen sind die von ihm erteilten Weihen ungültig, falls er nicht Bischof ist.

Jedes entgegenstehende Privileg ist aufgehoben.

§ 66. Die litterae dimissoriae.
(can. 958—967)

Die Weihen sollen, außer im Fall der Verhinderung, nur vom episcopus proprius erteilt werden. Ordiniert ein anderer Bischof, so bedarf er dazu einer besondern Erlaubnis; sie wird durch die „litterae dimissoriae“ gegeben.

1. **Zur Ausstellung** derselben sind berechtigt:

a) für den Weltklerus:

der episcopus proprius (auch der noch nicht konsekrierte, aber rechtmäßig eingesetzte);

der Generalvikar nur mit besonderem Auftrag des Bischofs;

der Kapitularvikar mit Zustimmung des Kapitels erst ein Jahr nach Erledigung des Bischofstuhles;

vorher bloß für solche, die der Weihe zum Antritt oder zur Erlangung eines Benefiziums oder eines andern Amtes bedürfen, dessen Besetzung wegen der Diözesanbedürfnisse keine Verschiebung duldet. Jedoch soll er sie niemand, dem sie der Bischof verweigert hat, geben;

die Apostolischen Vikare und Präfekten, Äbte und Prälaten nullius (auch ohne bischöflichen Charakter) für die niederen und höheren Weihen;

b) für den Ordensklerus:

der höhere Obere der Exemten für sämtliche Weihen;

die Oberen der Professen mit einfachen Gelübden für die Tonsur und die niederen Weihen.

Im übrigen gilt, z. B. bezüglich der Novizen, das Recht für den Weltklerus.

Jedes Privileg, das den Oberen die Vollmacht gibt, die litterae dimissoriae für die höheren Weihen der Professen mit einfachen Gelübden auszustellen, ist aufgehoben.

Alle zur Ausstellung der litterae dimissoriae Berechtigten können auch die betreffenden Weihen selbst erteilen, wenn sie die dazu notwendige potestas ordinis haben; z. B. der Kapitularvikar mit bischöflichem Charakter kann in den angegebenen Grenzen die höheren Weihen erteilen.

Die litterae dimissoriae dürfen nicht ausgestellt werden, bevor die vom Recht geforderten Sittenzeugnisse vorliegen (s. § 72).

2. **Der Adressat** der litterae dimissoriae ist verschieden.

a) Der episcopus proprius kann sie an jeden, mit dem Heiligen Stuhl in Verbindung stehenden Bischof (und die ihm rechtlich Gleichgestellten: Apostolische Vikare und Präfekten, Äbte und Prälaten nullius) senden (ausgeschlossen ohne besonderes Indult der Bischof eines andern Ritus).

b) Der Ordensobere muß die litterae dimissoriae an den Diözesanbischof senden, d. h. an den Bischof (oder den ihm Gleichgestellten) der Niederlassung, zu der der Ordinandus gehört.

Sie können mit Erlaubnis des Diözesanbischofs, oder wenn dieser abwesend ist oder am nächsten kanonischen Weihetag nicht ordiniert, oder wenn die Diözese verwaist und ihr derzeitiger Leiter nicht Bischof ist, an einen andern Bischof als den Diözesanbischof gesandt werden.

3. **Einschränken** auf eine bestimmte Weihe oder ganz zurückziehen kann die litterae dimissoriae ihr Aussteller und dessen Nachfolger.

Sie erlöschen, einmal gegeben, nicht mit dem Recht des Gebers (Tod, Suspension, Amtsverzicht usf.).

§ 67. Die Eigenschaften des Weihekandidaten.

(can. 968—973)

I. *Gültigkeit der Weihe.*

Zur Gültigkeit der Weihe ist erforderlich, daß der Kandidat „vir baptizatus" ist, also männlichen Geschlechts und getauft ist.

Ungetaufte und Frauen können keinen ordo gültig empfangen.

II. *Erlaubtheit der Weihe.*

Zur Erlaubtheit der Weihe ist außerdem erforderlich, daß der Kandidat:

die vom kanonischen Recht verlangten Qualitäten besitzt,

durch keine Irregularität oder

ein anderes Hindernis

davon abgehalten wird.

Hinsichtlich der vom Recht verlangten Eigenschaften muß der Kandidat folgenden Erfordernissen Genüge leisten:

1. Sein Wille muß sein, Priester zu werden.

Die Vorstufen des Priestertums gelten heute nur als Übergangsstufen. Demgemäß dürfen Tonsur und die niederen Weihen nur solchen erteilt

werden, die sich zum Priestertum entschlossen haben und voraussichtlich würdige Priester sein werden.

Die Prüfung der kanonischen Eignung steht dem Bischof zu; er muß darüber vor der Erteilung der höheren Weihen zufolge positiver Beweise „moraliter certus" sein; eine Wahrscheinlichkeit genügt nicht.

Verweigert ein Geweihter den Empfang der folgenden Weihen, so darf er vom Bischof nicht dazu gezwungen werden. Er darf indes den erlangten ordo ausüben, wenn er nicht durch ein kanonisches Hindernis abgehalten ist oder sonst ein schwerer Grund (nach des Bischofs Urteil) entgegensteht. Ohne weiteres darf ihm die Ausübung des ordo nicht verboten werden.

Der eigene Bischof (Provinzial-Ordensobere) kann den Geistlichen aus einer kanonischen, auch geheimen Ursache und auch ohne Gericht (extraiudicialiter) den Aufstieg zu andern Weihen untersagen. Solchen Klerikern steht das Recht des Rekurses an den Heiligen Stuhl (Generalobern) zu.

2. Die Weihe ist mit freiem Willen zu empfangen.

Jemand zum geistlichen Stand zwingen oder ihn, wenn er geeignet ist, davon zurückhalten, ist ein großes Unrecht (nefas).

3. Die Notwendigkeit oder Nützlichkeit des Ordinanden für die Diözese muß nach dem Ermessen des Bischofs gegeben sein, wenn es sich um Weltgeistliche handelt. Sonst darf der Bischof ihn nicht ordinieren.

Wenn der Kandidat einer religiösen Genossenschaft angehört, darf er ohne die genannte Voraussetzung geweiht werden.

Ebenso ein Weltgeistlicher, wenn er für den Dienst einer andern Diözese (nach vorheriger Ex- und Inkardination) bestimmt ist.

4. Vor jeder Weihe muß die Firmung empfangen sein.

5. Der Kandidat hat die guten Sitten, die dem zu empfangenden ordo entsprechen, aufzuweisen.

6. Die unteren Weihen müssen vor den höheren empfangen sein.

Die Weihen sind in folgender Stufenordnung zu erteilen: Tonsur, Ostiariat, Lektorat, Exorzistat, Akoluthat, Subdiakonat, Diakonat, Presbyterat.

Die Ordination „per saltum" ist ausdrücklich verboten.

§ 68. Einzelne besondere Anforderungen.

(can. 974—982)

1. **Das kanonische Alter.** Für Tonsur und niedere Weihen ist bezüglich des Alters nichts festgesetzt;

das Subdiakonat kann nicht vor dem vollendeten 21. Lebensjahr,

das Diakonat nicht vor dem vollendeten 22. Lebensjahr,

das Presbyterat nicht vor dem vollendeten 24. Lebensjahr,

das Episkopat nicht vor dem 30. Lebensjahr empfangen werden.

2. **Die wissenschaftliche und aszetische Vorbildung.**

a) Die Tonsur darf dem Kandidaten nicht vor dem Beginn des theologischen Studiums,

das Subdiakonat nicht vor Abschluß des dritten Jahres des theologischen Studiums,

das Diakonat nicht vor Beginn des vierten Jahres und

das Presbyterat erst nach der Hälfte des vierten Jahres des theologischen Kurses erteilt werden.

b) Die Aspiranten sollen schon in den Jugendjahren (a teneris annis) in das Seminar (Knabenkonvikt) aufgenommen werden. Jedenfalls müssen alle während des ganzen eigentlichen theologischen Studiums im Seminar (theo-

logisches Konvikt, Priesterseminar) sein, falls nicht der Ordinarius in besonderen Fällen aus wichtiger Ursache Dispens erteilt.

Die außerhalb des Seminars rechtmäßig Weilenden sind einem geeigneten frommen Priester zur Überwachung und Anleitung zur Frömmigkeit anzuvertrauen.

3. **Die Interstitien.** Zwischen den einzelnen Weihen müssen bestimmte Zeiträume für die Übung der Ordinierten in den empfangenen Weihen liegen.

Ihre Länge ist nach den Weihen verschieden. In Bezug auf die Tonsur und die niederen Weihen ist sie dem Urteil des Bischofs überlassen.

Zwischen Akoluthat und Subdiakonat beträgt das Interstitium mindestens ein Jahr; zwischen Subdiakonat und Diakonat wie zwischen Diakonat und Presbyterat mindestens drei Monate, wenn die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Kirche nach dem Ermessen des Bischofs nicht anders verlangt. Nie dürfen, ohne besondere päpstliche Erlaubnis, die niederen Weihen mit dem Subdiakonat und zwei höhere Weihen an ein und demselben Tag erteilt werden. Jede gegenteilige Gewohnheit ist reprobiert.

Es ist auch nicht gestattet, die Tonsur zugleich mit einer der vier niederen Weihen oder alle vier niederen Weihen zugleich zu erteilen.

Die Bischofsweihe kann man erst fünf Jahre nach der Priesterweihe empfangen (can. 331, § 1, Nr. 3).

4. **Der kanonische Titel.** Zur Sicherstellung der standesgemäßen Lebenshaltung der Geistlichen, zur Hochhaltung ihrer Standesehre, damit sie nicht der Armut anheimfallen und mit dem Stande unvereinbare Tätigkeit ausüben müssen, können die höheren Weihen nur auf Grund eines Weihetitels erteilt werden, d. h. auf Grund einer Tatsache, die die standesgemäße Lebenshaltung des Ordinierten auf Lebenszeit garantiert (titulus pro tota ordinati vita et vere sufficiens ad congruam sustentationem secundum normas ab Ordinariis pro diversis locorum et temporum necessitatibus et adiunctis dandas).

Die Titel sind verschiedener Art.

a) für den Weltklerus gibt es viererlei Titel:
titulus beneficii,
patrimonii,
pensionis und
servitii dioecesis (missionis in den Missionsländern).

Ordentlicher Titel ist der Besitz eines Benefiziums mit entsprechendem Einkommen. Wenn dieser Titel fehlt, so treten subsidiär ein: das eigene genügende Vermögen oder gesicherte regelmäßige und genügende Jahreseinkünfte. Als Ersatz dieser drei Titel gilt nötigenfalls die Anstellung in der Diözese (bei uns die Regel).

Den „Tischtitel" kennt das kanonische Recht nicht; er besteht aber durch Gewohnheit zurecht.

Die Unterstützung, die der Ordinarius den auf den Dienst der Diözese geweihten Priestern, wenn er ihnen kein Benefizium oder Amt verleiht, geben muß (subsidium ad congruam sustentationem sufficiens), ist kein Tischtitel im eigentlichen Sinn.

b) Für den Ordensklerus besteht der Weihetitel:

bei den eigentlichen Orden in der feierlichen Profeß (titulus paupertatis),

bei den Religiosen mit einfachen, ewigen Gelübden in der „mensa communis",

für die übrigen Ordensleute in den Titeln des Weltklerus.

§ 69. Die Irregularitäten.

(can. 983—989)

Die Kirche wünscht sich für ihren Dienst gleichsam die Elite unter den Menschen (Philipps). Darum sichtet sie unter ihnen und sucht alle vom geistlichen Stand fernzuhalten, die ihm Unehre machen, und nur die in ihn aufzunehmen, welche die großenteils schon von der regula des Apostels

Paulus im 1. Brief an Timotheus (3, 2 ff.) geforderten Eigenschaften haben, also „regulär“, nicht irregulär sind.

1. **Begriff.** Irregularitäten sind dauernde Mängel eines Mannes, die den Empfang der Tonsur und der Weihen sowie die Ausübung der Weihegewalt verbieten.

Sie haben nicht den Charakter einer Strafe, sondern machen nur für die Weihe untauglich.

2. **Arten.** Der CIC unterscheidet: Irregularitäten ex defectu und ex delicto.

3. **Die einzelnen Irregularitäten.** Der CIC zählt sie erschöpfend (14) auf:

a) Ex defectu sind irregulär:

die unehelich Geborenen, wenn sie nicht legitimiert wurden oder die feierlichen Gelübde abgelegt haben;

die körperlich Gebrechlichen, und zwar sowohl diejenigen, die wegen Schwäche (debilitas) den Altardienst nicht sicher verrichten können (Blinde, Lahme, Stumme, Krüppel), als auch diejenigen, die wegen Mißgestalt (deformitas) ihn nicht dezent leisten können (Zwerge, Bucklige usw.);

die an Epilepsie, Geisteskrankheit (amentes) oder Besessenheit leiden oder gelitten haben; Geheilten erlaubt der Bischof Dienst.

die bigami, d. h. diejenigen, die nacheinander mehrmals gültig verheiratet waren;

die rechtlich Ehrlosen (infami iuris);

der Richter, der ein Todesurteil gefällt hat;

der Scharfrichter, der freiwillig dieses Amt übernommen hat, sowie seine freiwilligen und unmittelbaren Helfer bei der Vollstreckung des Todesurteils.

b) Ex delicto sind irregulär:

die Apostaten (a fide), Häretiker und Schismatiker;

Dahin sind auch die Mitglieder einer atheistischen Sekte zu rechnen (AK 30. 7. 34).

der Empfänger der Taufe durch einen Akatholiken, falls er dies ohne Notfall geschehen ließ;

die Ehemänner, Majoristen oder Ordensleute mit feierlichen oder einfachen, ewigen oder zeitlichen (noch bindenden) Gelübden, die eine Ehe (Zivilehe) geschlossen haben, sowie alle Männer, die mit einer durch solche Gelübde oder durch die Ehe gebundenen Frau die Ehe geschlossen haben;

die Mörder (homicidium voluntarium), die Abtreiber der Leibesfrucht (effectu secuto) und alle ihre Mithelfer (cooperantes);

die sich selbst oder andere verstümmelt oder einen Selbstmordversuch gemacht haben;

die Geistlichen, die verbotenerweise die Medizin und Chirurgie mit Todesfolge ausgeübt haben;

die einen dem Majoristen vorbehaltenen Weiheakt vornehmen, sei es, daß sie die dazu erforderliche Weihe gar nicht haben oder, wenn sie dieselbe haben, deren Ausübung ihnen durch eine kanonische Strafe (persönliche, medizinelle, vindikative und örtliche) verboten ist[1].

NB. Zu beachten ist, daß die Irregularität ex delicto nur eintritt, wenn die Delikte schwer sündhaft (gravia peccata) waren, nach der Taufe begangen wur-

[1] Das Subdiakonieren (ohne Manipel) ist den Tonsuristen und Minoristen ex causa rationabili gestattet. Dabei müssen sie gewisse sonst durch den Subdiakon zu verrichtende Handlungen dem Diakon überlassen (Dekret der Ritenkongregation vom 14. 3. 1906).

den und äußere Taten (öffentliche oder geheime) waren.

Unkenntnis entschuldigt nicht von den Irregularitäten.

Mehrere Irregularitäten können zugleich vorhanden sein und sind es infolge vorliegender verschiedener Ursachen, nicht aber bei Wiederholung der gleichen Ursache, Mord ausgenommen.

§ 70. Die einfachen Weihehindernisse.

(can. 987—989)

Der CIC zählt auch die einfachen Weihehindernisse erschöpfend (7) auf:

Einfach verhindert (simpliciter impediti) sind:

die Söhne von Nichtkatholiken, solange die Eltern irrgläubig bleiben;

die Ehemänner;

die Inhaber und Verwalter eines den Geistlichen verbotenen, mit der Pflicht zur Rechenschaftsablage verbundenen Amtes, solange sie nicht das Amt oder die Verwaltung niedergelegt haben und von der Rechenschaftsablage entlastet sind;

die Sklaven, bevor sie ihre Freiheit erlangt haben;

die Militärpflichtigen vor der Erfüllung dieser Pflicht;

die Neophyten, d. h. die neu zum Christentum Bekehrten (nicht bekehrte nichtkatholische Christen), bis sie vom Ordinarius genügend erprobt sind;

die tatsächlich Ehrlosen (infamia facti), solange die Infamie nach dem Urteil des Ordinarius andauert.

Unkenntnis entschuldigt wie bei den Irregularitäten auch bei den einfachen Weihehindernissen nicht.

Ebenso vervielfachen sich wie dort die Hindernisse infolge verschiedener Ursachen, nicht aber durch die Wiederholung desselben Tatbestandes.

§ 71. Das Erlöschen und die Dispensation von Irregularitäten und Hindernissen.

(can. 990—991)

Die Irregularitäten und einfachen Weihehindernisse verbieten sowohl den Empfang der Weihe als auch die Ausübung des erhaltenen ordo, selbst wenn sie nach der Weihe ohne Schuld der Ordinierten eingetreten sind.

Sie können indes erlöschen oder durch Dispens aufgehoben werden.

1. **Erlöschen.**

a) Die einfachen Hindernisse erlöschen mit dem Wegfall ihres Grundes.

b) Die Irregularitäten, obwohl an sich impedimenta perpetua, erlöschen unter Umständen auch.

Meistens ist zu ihrer Beseitigung Dispens erforderlich.

2. **Dispensation.**

a) Allgemein zuständig ist nur der Papst (Sakramentskongregation, bei Delikten pro foro interno die Pönitentiarie).

Das Recht selbst erteilt aber dem Ordinarius und dem Konfessarius in dieser Beziehung bestimmte Vollmachten.

b) Der Ordinarius kann seine Untergebenen (selbst oder durch Beauftragte) von allen Irregularitäten ex delicto occulto dispensieren.

Ausgenommen sind Mord, Abtreibung und andere schon vor das Gericht gezogene Verbrechen. (Vgl. noch oben § 7 [Dispensation].)

c) Der Beichtvater hat (pro foro interno sacramentali) in dringenden Fällen die gleiche Vollmacht wie der Ordinarius, wenn dieser nicht angegangen werden kann und die Gefahr großen Schadens oder der Infamie droht.

Er hat diese Vollmacht nur gegenüber schon Ordinierten, damit der Pönitent seine Weihe erlaubterweise ausüben kann.

Bei Bittgesuchen um Dispens müssen alle Irregularitäten und Hindernisse aufgeführt werden. Sonst ist die allgemeine Dispens zwar gültig für die bona fide, aber nicht für die mala fide verschwiegenen Irregularitäten und Hindernisse.

Mord und Abtreibung und vor das Gericht gebrachte Delikte sind dagegen auch dann ausgenommen, wenn sie bona fide unerwähnt bleiben.

Die allgemeine Dispens für Weihen gilt auch für die höheren Weihen; aber die so Geweihten erfahren einige Beschränkungen in der Zulassung zu Ämtern (Bischof, Generalsuperior).

Die Dispens in foro interno non sacramentali ist schriftlich zu geben und im Geheimarchiv der Behörde aufzubewahren.

§ 72. Andere Erfordernisse vor der Ordination.

(can. 992—1001)

I. *Die Skrutinien.*

Zur gesetzmäßigen Feststellung, daß der Weihekandidat die erforderlichen Eigenschaften besitzt und durch keine Irregularität oder durch kein Hindernis von ihr auszuschließen ist, hat der Ordination eine Prüfung (Skrutinium) über dessen rechtliche, sittliche und wissenschaftliche Qualifikation voranzugehen.

1. **Zeugnisse.** Die Ordinanden (säkulare wie religiöse) müssen zu diesem Zweck für die Weihen folgende Zeugnisse vorlegen:

a) für die Tonsur das Tauf- und Firmungszeugnis,

für den Empfang einer späteren Weihe das Zeugnis über den Empfang der vorhergehenden Weihen;

b) die Studienzeugnisse;

c) die Sittenzeugnisse des Seminarvorstehers (oder des zu ihrer Überwachung aufgestellten Priesters);

d) die litterae testimoniales über die Freiheit von Zensuren, Irregularitäten und einfachen Hindernissen;

e) gegebenenfalls das Zeugnis des höheren Ordensobern.

2. **Wissenschaftliches Examen.** Ein solches ist (nach der näheren Anordnung des Bischofs) über den betreffenden ordo von allen Ordinanden (auch von den Religiosen), bei höheren Weihen auch über die Theologie abzulegen.

3. **Öffentliche Verkündung.** Die Namen der Ordinanden zu den höheren Weihen müssen in der Pfarrkirche des Kandidaten öffentlich verkündet werden und zwar an einem gebotenen Feiertage beim Hauptgottesdienst (oder bei einem andern gutbesuchten Gottesdienst).

Alle Gläubigen sind verpflichtet, ihnen etwa bekannte Hindernisse dem Pfarrer oder Ordinarius mitzuteilen.

Von der Verkündigung ausgenommen sind die Ordensleute mit ewigen (feierlichen oder einfachen) Gelübden.

4. Eid der Kandidaten betr. s. * 10.

II. *Die Exerzitien.*

Vor der Tonsur und vor den niederen Weihen haben die Weihekandidaten mindestens dreitägige, vor den höheren Weihen wenigstens sechstägige Exerzitien zu machen.

Wenn sie innerhalb eines halben Jahres mehrere höhere Weihen empfangen, kann der Ordinarius die Exerzitien für das Diakonat bis auf drei Tage verkürzen.

Die heiligen Übungen sind für die Regel im Seminar oder in einem andern vom Bischof bezeichneten frommen Hause zu machen (Ordensleute im eigenen oder in dem vom Superior bestimmten Hause).

§ 73. Die Weihehandlung selbst.

(can. 1002—1011)

1. **Ritus.** Die Weihen sind (von Tonsur und den vier niederen Weihen abgesehen) in der vom Ordinator zu lesenden heiligen Messe zu erteilen.

Sie haben nach den Vorschriften der liturgischen Bücher (Pontificale Romanum) zu erfolgen.

In dieser Ordinationsmesse haben die Kandidaten der höheren Weihen zu kommunizieren (die der Priesterweihe mit zu zelebrieren; can. 803).

2. **Zeit.**

a) Die Bischofsweihe findet nur Sonntags und an den Apostelfesten (dies natalis) während der feierlichen Messe statt;

b) die andern höheren Weihen in der feierlichen Messe an den Quatembersamstagen, am Samstag vor dem Passionssonntag und am Karsamstag.

Aus wichtigem Grunde kann sie der Bischof auch an einem Sonntag oder gebotenen Feiertag vornehmen.

c) Die niederen Weihen können an allen Sonntagen und (nicht gebotenen) Festen mit Duplexcharakter erteilt werden.

d) Die Tonsur kann an jedem Tag und zu beliebiger Stunde statthaben.

Die den genannten Zeiten aller Weihen entgegenstehenden Gewohnheiten sind verworfen.

3. **Ort.** Die allgemeinen Weihen (ordines generales) sind in der Kathedrale in Gegenwart des Domkapitels öffentlich zu spenden.

Finden die Weihen nicht am Bischofssitz statt, so sind sie möglichst in der Hauptkirche (ecclesia dignior) in Gegenwart des Klerus zu erteilen.

Die Weihen einzelner Ordinanden (ordines particulares) kann der Bischof begründeter Weise in andern Kirchen, im Oratorium des Bischofs, des Seminars oder Klosters, die Tonsur und die niederen Weihen auch in Privatkapellen spenden.

Die Namen der Ordinierten und des Ordinators, Zeit und Ort der Weihe sind zu notieren und im Archiv der Behörde aufzubewahren.

Die einzelnen Ordinierten erhalten ein authenticum ordinationis receptae testimonium.

Der Pfarrer des zum Subdiakonat Geweihten bekommt durch den Ordinarius (höheren Superior) hiervon Nachricht zwecks Eintrags im Taufbuch.

Vierter Abschnitt: Das Eherecht [1].

Erstes Kapitel. Einleitung.

§ 74. Begriff und Grundsätze.

(can. 1012—1016)

1. **Begriff:** Der CIC gibt keine Definition der Ehe, sondern setzt sie voraus. Eine amtliche Definition gibt der Catechismus Romanus, der sagt:

„Die Ehe ist die rechtmäßige Verbindung eines Mannes und einer Frau zur ungeteilten (und unteilbaren) Lebensgemeinschaft" (viri et mulieris maritalis coniunctio inter legitimas personas, individuam vitae consuetudinem retinens. Pars II, cap. VIII, 3).

Die einleitenden Canones des CIC machen über Wesen, Zweck und Eigenschaften der Ehe wichtige Darlegungen.

2. **Wesen.** Die Ehe ist wesentlich ein Vertrag zwischen den beiden Gatten (contractus matri-

---

[1] Literatur: Gasparri, Tractatus de matrimonio. 2 Bde. (1932). Triebs, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts. 4 Bdchen. (1925/32). Hilling, Das Eherecht des CIC (1927). De Smet, De sponsalibus et matrimonio (1927). Müssener, Das kath. Eherecht in der Seelsorgspraxis. 2 Aufl. (1934). Linneborn-Wenner, Grundriß des Eherechts. 4. u. 5. Aufl. (1933). Schönsteiner, Grundriß des kirchl. Eherechts (1937). Kienitz, Die christl. Ehe (1938). Enzyklika Pius' XI.: „Casti connubii" (1930).

monialis, can. 1012), ein Vertrag eigentümlichster Art. Sein wesentlicher Inhalt steht von vornherein durch die Natur, durch den Zweck der Ehe unabänderlich fest; frei sind die Eheleute nur insoweit, als sie ihm mit freiem Willen zustimmen.

Mit dem eigentlichen Ehevertrag können noch andere, nicht wesentliche vertragliche Bestimmungen, z. B. über das Vermögen, verknüpft sein.

3. **Der Zweck** der Ehe ist ein doppelter: ein primärer und ein sekundärer.

a) Der Hauptzweck (finis primarius) der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft (procreatio atque educatio prolis).

Der Sinn der Ehe (finis operis) liegt also in der Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechts und gibt ihr demnach in dieser Hinsicht sozialen Charakter.

Die Ehe ist der einzige erlaubte Weg zu diesem Ziel. Die procreatio prolis außerhalb der Ehe ist immer und unter allen Umständen unerlaubt und sündhaft.

b) Der Nebenzweck (finis secundarius) der Ehe trägt individuellen Charakter und besteht in dem „mutuum adiutorium et remedium concupiscentiae" (can. 1013, § 1).

Er legt den Ehegatten die Pflicht auf, sich gegenseitig zu unterstützen und zu ergänzen und in leiblicher und geistiger Hinsicht zu fördern. Sodann dient die Ehe der rechtmäßigen Befriedigung des stärksten der Triebe, des Sexualtriebes.

Selbstverständlich müssen die Eheleute den finis secundarius dem finis primarius ein- und unterordnen.

4. **Die wesentlichen Eigenschaften** der Ehe sind:

Einheit und Unauflöslichkeit (unitas et indissolubilitas, can. 1013, § 2).

Die Ehe kann nur zwischen einem Mann und einer Frau, und zwar nur auf Lebensdauer bestehen (Monogamie). Die beiden Gatten bilden eine völlige Lebensgemeinschaft, vor allem Gemeinschaft von „Tisch und Bett", die in ihrem wesentlichen Inhalt nur durch den Tod eines Gatten aufgehoben wird.

Die Ausnahmen: Privilegium Paulinum und Dispensation des Heiligen Stuhles beim matrimonium non consummatum, siehe unten.

Bigamie und Polygamie, die gleichzeitige gültige Ehe eines Mannes mit zwei oder mehreren Frauen oder einer Frau mit mehreren Männern (Polyandrie), ist nicht bloß unerlaubt, sondern rechtlich unmöglich.

5. **Die Ehe unter Christen.**

Das Gesagte gilt von jeder Ehe, also auch von den Ehen der Nichtchristen. Denn die Ehe beruht auf Naturrecht, also auf göttlichem Recht.

Für die Christen ist die Ehe zugleich ein Sakrament, ein von Jesus Christus zur Heiligung des Instituts und zur Verleihung der Standesgnaden an die Eheleute eingesetztes Gnadenmittel. Unter Christen ist überhaupt keine gültige Ehe möglich, die nicht sakramental ist (can. 1012, § 2).

Dieser Sakramentscharakter verstärkt die Einheit und Unauflöslichkeit des Ehebandes (can. 1013, § 2).

Demzufolge ist die Ehe dem Christen kein rein weltlich Ding, sondern eine heilige Gemeinschaft, deren idealstes Vorbild im Verhältnis Christi zu seiner Braut, der Kirche, gegeben ist (Eph. 5, 32).

6. **Terminologie.**

a) Die gültige Ehe zwischen Ungetauften heißt matrimonium legitimum.

Die gültige Ehe Getaufter heißt:

matrimonium ratum, wenn unter den Gatten — nach der Eheschließung — noch kein ehelicher Verkehr (actus coniugalis) stattgefunden hat;

matrimonium ratum et consummatum, wenn ein solcher Verkehr — nach der Hochzeit — stattgefunden hat.

b) Die ungültige Ehe wird matrimonium putativum (Scheinehe) genannt, wenn sie mindestens von einem Gatten bona fide geschlossen wurde, und solange nicht beide Teile über ihre Nichtigkeit im klaren sind (can. 1015).

7. **Jurisdiktion.** Der can. 1016 bestimmt: „Die Ehe der Getauften wird nicht nur durch göttliches, sondern auch durch kanonisches Recht geregelt, unter Wahrung der staatlichen Kompetenz in Bezug auf die rein weltlichen Wirkungen der Ehe."

a) Die Ehe der Ungetauften. Der CIC spricht hier nur von den Ehen der Christen, und zwar aller Christen, Katholiken und Nichtkatholiken.

Die Ehen der Ungetauften fallen nicht unter die Jurisdiktion der Kirche, wohl aber unter die des Staates (selbstverständlich im Rahmen des göttlichen Rechts).

b) Die Ehe der Getauften ist als Sakrament eine res spiritualis und unterliegt ausschließlich in den eigentlichen Ehesachen der Jurisdiktion der katholischen Kirche (Gesetzgebung, Strafe, Gericht).

Der Staat kann demnach für Christen keine trennenden Ehehindernisse aufstellen, nicht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer Ehen Entscheidungen treffen, keine zur Gültigkeit der Ehe notwendige Trauungsform vorschreiben usw.

Sind von ihm trotzdem solche Regelungen getroffen, so haben sie keine Wirkung auf die Ehe als solche.

Wohl aber gehört es zur Kompetenz des Staates, das eheliche Güter-, Familien- und Erbrecht usw. zu regeln.

Demgemäß sind auch für die Streitigkeiten betreffs der rein zivilen Wirkungen der Ehe grundsätzlich die weltlichen Gerichte zuständig, die kirchlichen Gerichte nur im Zusammenhang mit andern, dem kirchlichen Gericht grundsätzlich zustehenden Streitigkeiten (can. 1961).

§ 75. Das Verlöbnis.

(can. 1017)

Da die Ehe die dauernde Lebensgemeinschaft der Gatten bedeutet, sollte sie von den Heiratswilligen nur nach gegenseitiger genauer Kenntnis ihrer persönlichen Eigenschaften und nach reifer Überlegung geschlossen werden. Dazu dient insbesondere das Verlöbnis oder Eheversprechen (sponsalitia). Da es seiner Natur nach auf die Ehe hinzielt, ist es wie die Ehe selbst bei Christen eine res spiritualis und unterliegt der kirchlichen Jurisdiktion, von der die Kirche auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat.

1. **Gültigkeit.** Zur Gültigkeit des Verlöbnisses bedarf es der schriftlichen Form.

Die Verlobung ist unter Angabe von Ort und Zeit zu beurkunden:

a) normalerweise:

durch eigenhändige Unterschrift der Parteien und des Pfarrers (oder Ortsordinarius) oder

durch eigenhändige Unterschrift der Parteien und zweier Zeugen;

b) bei Schreibunfähigkeit der Parteien oder eines Teils:

durch eigenhändige Unterschrift des Pfarrers (Ortsordinarius) und eines Zeugen oder

durch eigenhändige Unterschrift dreier Zeugen.

Die Schreibunfähigkeit muß unbedingt in der Urkunde erwähnt werden.

„Pfarrer" ist im Rechtssinn zu nehmen (Quasipfarrer, Pfarrvikar, Vicarius substitutus, Pfarrverweser). Die Kooperatoren können ihn nicht vertreten, und der Pfarrer kann sie nicht delegieren. Sind sie dabei tätig, so gelten sie nur als Zeugen.

Als zuständiger Pfarrer kommt nicht der parochus proprius, sondern der parochus loci in Betracht, d. h. das Verlöbnis kann vor jedem beliebigen Pfarrer in dessen Territorium geschlossen werden; handelt es sich doch nicht um die Jurisdiktion, sondern nur um die amtliche Beurkundung eines Aktes.

Das Verlöbnis kann bedingt oder unbedingt geschlossen werden (z. B. Heirat nur unter der Garantie der katholischen Kindererziehung).

Wird das Verlöbnis geschlossen, obwohl ein Ehehindernis vorliegt, so wird es von manchen Kanonisten für ungültig angesehen, wenn auch die Bedingung, falls Dispens erlangt wird, hinzugefügt ist.

Ohne diese Bedingung ist es sicher ungültig, da man sich nicht zu etwas Unerlaubtem verpflichten kann.

2. **Rechtliche Wirkungen.** Da das formlose Verlöbnis in sich ungültig ist, so entsteht zu dessen Erfüllung keine rechtliche (und keine sittliche) Verpflichtung. Nur das in kirchlicher Form geschlossene Verlöbnis verpflichtet rechtlich (und sittlich) zur Eingehung der Ehe.

Jedoch ist — im Interesse der Freiheit des Ehekonsenses — eine Klage (actio) auf Abschluß der Ehe vor dem kirchlichen Gericht nicht zulässig. Zulässig ist gegebenenfalls nur die Schadenersatzklage, z. B. bei Aufwendungen in Hinsicht auf die künftige Ehe (can. 1017).

3. **Aufhebung.** Aufgehoben wird das (gültige) Verlöbnis durch beiderseitige Einwilligung oder durch einseitigen Rücktritt infolge wichtiger Ursachen, z. B. wegen Nichterfüllens der Bedingung, wegen Untreue, schlechten Lebenswandels, Erkrankung, Wahl eines andern Standes (wie Eintritt ins Kloster) des andern Partners usf.

§ 76. Verhütung unrechtmäßiger und unglücklicher Ehen.

(can. 1019—1034)

I. *Das Brautexamen.*

Vor der Eheschließung muß feststehen, daß der Erlaubtheit und Gültigkeit der Ehe nichts im Wege steht. Ohne diese moralische Sicherheit darf die Trauung nicht stattfinden.

Dieser Feststellung dient zunächst das Brautexamen (can. 1020).

Die rechtzeitige und sorgfältige Untersuchung über etwaige Ehehindernisse ist die Aufgabe des zur Eheassistenz berechtigten Pfarrers (vorab Brautpfarrer). Er muß — nach näheren Anweisungen des Ortsordinarius — die Brautleute, unter Umständen Braut und Bräutigam getrennt, vorsichtig fragen, ob ein Ehehindernis vorliegt und ob der Konsens, namentlich seitens der Braut, frei, ohne Zwang, geleistet wird.

Die im Codex vorgesehene Frage, ob die Nupturienten im christlichen Glauben genügend unterrichtet sind, darf man unterlassen, wenn die Personen als unterrichtet gelten können, z. B. wenn sie regelmäßig die Sonntagspredigten besucht haben.

Außerdem muß der Pfarrer, falls die Brautleute nicht in seiner Pfarrei getauft sind, von beiden Teilen (also auch gegebenenfalls von nichtkatholischen Christen) ein Taufzeugnis verlangen.

Die Brautleute sollen, wenn sie noch nicht gefirmt sind, noch vor der Trauung die Firmung empfangen, falls es ohne große Schwierigkeit geht. Die Vorlage eines Firmzeugnisses ist nicht vorgeschrieben.

Bei Todesgefahr genügt, wenn andere Beweise nicht beigebracht werden können und gegenteilige Indizien nicht vorliegen, die eidliche Aussage der Kontrahenten, daß sie die Taufe empfangen haben und durch kein Hindernis von der Ehe abgehalten sind.

II. *Die Eheverkündungen.*

Eine weitere Einrichtung zur Aufdeckung von Ehehindernissen ist die Eheverkündung (can. 1022 ff.).

1. **Ort der Verkündung.** Die Verkündung hat durch den parochus proprius zu erfolgen, also am Domizil oder (und) Quasidomizil beider Brautleute.

Außerdem sieht das gemeine Recht die Verkündung an den Orten, an denen sich ein Teil nach dem Eintritt der Pubertät (12. bzw. 14. Lebensjahr) sechs Monate hindurch aufgehalten hat, vor, wenn der Ortsordinarius, an den der Pfarrer im gegebenen Fall sich zu wenden hat, es verlangt.

Der Ortsordinarius kann statt der Verkündung zur Feststellung des Ledigenstandes die Beibringung anderer Beweismittel (Eid der Brautleute) vorschreiben.

Bei Verdachtsgründen muß auch schon bei kürzerem Aufenthalt die Verkündung erfolgen oder die Beibringung anderer Beweise verlangt werden.

NB. In Deutschland gilt, da hier bei der starken Binnenwanderung diese Bestimmungen kaum durchführbar sind, Sonderrecht:

Mit Zustimmung der Sakramentskongregation (Reskript vom 15. I. 1925) ist die Verkündung nur da vorzunehmen, wo die Brautleute in den letzten sechs Monaten unmittelbar vorher ein Domizil (Quasidomizil) hatten.

Auf der Fuldaer Konferenz vom Jahre 1925 haben die Bischöfe durch eine Ausführungsverordnung nähere Bestimmungen über die Nachforschungen getroffen, um Gewißheit über die Erlaubtheit und Gültigkeit der Ehe zu erlangen (Nachfrage, Vorlage von Zeugnissen, Eid).

Besondere Vorsicht ist am Platze beim Aufenthalt im Auslande und gegenüber religiös und moralisch nicht einwandfreien Personen.

In der Erzdiözese München-Freising ist die Verkündung am Domizil und Quasidomizil, an dem noch nicht fünf Jahre verlassenen Geburtsort und an jedem früheren, noch nicht seit sechs Monaten verlassenen Aufenthaltsort vorzunehmen.

2. **Art und Weise der Verkündung.** Die Verkündung hat in der Kirche im Hauptgottesdienst (in ecclesia inter Missarum sollemnia) oder in einem andern gut besuchten Gottesdienst an drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonntagen oder gebotenen Feiertagen stattzufinden.

Gemischte Ehen und solche mit Nichtchristen sollen nicht verkündet werden. Mit Erlaubnis des Ordinarius darf es — wie bei uns üblich — geschehen, wenn die Dispens schon erteilt ist und die Religion des akatholischen Teils nicht erwähnt wird.

Statt der mündlichen Verkündung kann der Ordinarius die Bekanntmachung durch Anschlag an der Kirchentüre gestatten. Der Anschlag muß mindestens acht Tage mit zwei Sonntagen oder gebotenen Feiertagen währen. (In Paris üblich.)

Alle Gläubigen sind verpflichtet, ihnen bekannte Hindernisse vor dem Pfarrer oder Ordinarius zur Anzeige zu bringen.

Bei Verkündung außerhalb des Trauungsortes ist der assistierende Pfarrer sofort durch eine authentische Urkunde über das Ergebnis zu benachrichtigen (Verkündschein).

Wenn die Eheschließung nach den Verkündungen über sechs Monate verzögert wurde, so sind sie zu wiederholen, falls der Ordinarius nicht anders für gut findet.

Die Trauung soll, wenn kein vernünftiger Grund anderes nahelegt, erst drei Tage nach der letzten Verkündung stattfinden und erst nachdem alle notwendigen Dokumente in die Hand des Pfarrers gekommen sind.

3. **Dispens von der Verkündung.** Der Ordinarius proprius des Ortes der Brautleute kann Dispens von der Verkündung geben, wenn dazu eine recht-

mäßige Ursache (legitima causa) vorliegt, und zwar kann er nicht bloß von der in seiner Diözese, sondern auch von den in einer andern Diözese zu machenden Verkündungen seiner Untergebenen dispensieren.

Sind mehrere Ordinarien zuständig, weil Braut und Bräutigam verschiedenen Diözesen angehören, so hat das Dispensrecht der Ordinarius des Trauungsortes. Findet die Hochzeit außerhalb der eigenen Diözesen statt, so kann jeder Ordinarius proprius dispensieren.

III. *Verfahren bei Hindernissen.*

1. **Bei einem Zweifel** über das Bestehen eines Hindernisses untersucht der Pfarrer die Sachlage genau, indem er mindestens zwei glaubwürdige Zeugen (wenn daraus für die Brautleute keine Infamie droht) und nötigenfalls auch die Brautleute unter Eid verhört.

Sind in diesem Fall die Verkündungen schon begonnen, so werden sie fortgesetzt, die Ehe darf aber nicht stattfinden, solange noch vernünftige Zweifel bezüglich des Hindernisses bestehen und der Ordinarius nicht zugestimmt hat.

2. **Liegt ein Hindernis vor,** so ist verschieden vorzugehen, je nachdem es sich um ein geheimes oder öffentliches Hindernis handelt.

a) Ist das Hindernis geheim, so nimmt der Pfarrer die Verkündung wie gewöhnlich vor, bringt den Fall aber unter fremden Namen (Sempronius—Caja) an den Ortsordinarius (oder die Pönitentiarie).

b) Ist das Hindernis öffentlich, so kommt es darauf an, ob es vor der Verkündung oder erst nach deren Beginn bekannt geworden ist.

Ist es vor ihrem Beginn entdeckt worden, so unterläßt der Pfarrer jeden Schritt, bis das Hindernis beseitigt ist, selbst dann, wenn von ihm schon in foro conscientiae dispensiert ist.

Ist es erst nach ihrem Beginn bekannt geworden, so setzt der Pfarrer die Verkündung fort und erstattet Bericht an den Ordinarius.

IV. *Der Brautunterricht.*

Sollen die Ehen glücklich sein und den Eheleuten und ihren Kindern zum Heile für Leib und Seele gereichen, so müssen die Gatten eine ideale Auffassung von der Ehe haben und betätigen.

1. Deshalb verlangt die Kirche vom Pfarrer allgemein, daß er in kluger Weise das Volk über die Ehe (und Ehehindernisse) unterrichte (can. 1018). Besonders die jungen Leute soll er ernstlich mahnen, ohne Wissen und gegen den begründeten Widerspruch ihrer Eltern keine Ehe einzugehen. Ja er soll, wenn sie es doch tun, ihrer Ehe ohne vorherige Zustimmung des Ordinarius nicht assistieren (can. 1034).

2. Neben dieser allgemeinen Belehrung schreibt der CIC noch einen besonderen Brautunterricht vor (vorab durch den Brautpfarrer).

Can. 1033 bestimmt: „Der Pfarrer soll nicht unterlassen, unter Berücksichtigung ihres Standes die Brautleute über die Heiligkeit des Ehesakramentes, die gegenseitigen Pflichten der Gatten und die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder zu belehren; er soll sie auch ernstlich ermahnen, vor der Hochzeit ihre Sünden sorgfältig zu beichten und die heilige Kommunion fromm zu empfangen.“

So kurz die Anweisung ist, so gibt sie doch dem Pfarrer deutlich die Richtung an, in der dieser wichtige Unterricht zu erfolgen hat.

Zweites Kapitel. Die Ehehindernisse.

A. Allgemeines über die Hindernisse.
(can. 1035—1057)

§ 77. Die Arten der Ehehindernisse.

Die Ehehindernisse sind mannigfacher Art. Man unterscheidet:

1. **Hindernisse göttlichen und kirchlichen Rechts,** je nachdem sie in Gottes Gesetz oder in der kirchlichen Gesetzgebung ihre Quelle haben (Impotenz — geistliche Verwandtschaft).

2. **Aufschiebende und trennende Hindernisse** (impedimenta impedientia und dirimentia).

Die ersteren machen die Eingehung der Ehe unerlaubt (continet gravem prohibitionem contrahendi matrimonium); wenn sie trotzdem geschlossen wird, ist sie gültig.

Die andern verbieten nicht bloß die Eingehung der Ehe, sondern machen sie ungültig (et graviter prohibet matrimonium contrahendum et impedit quominus valide contrahatur).

Wenn das Hindernis auch nur bei einem Kontrahenten vorliegt, so ist die Ehe doch unerlaubt bzw. ungültig.

3. **Öffentliche und geheime Hindernisse.**

Die Hindernisse sind „öffentlich“, wenn sie in foro externo bewiesen werden können, d. h. wenn durch Zeugenaussagen, durch Urkunden usf. der Beweis für die Existenz des Hindernisses erbracht werden kann.

Die übrigen Hindernisse, für die der Beweis in der Öffentlichkeit nicht erbracht werden kann, sind „geheim“.

4. **Hindernisse niederen und höheren Grades.**

Die Hindernisse niederen Grades sind folgende:

Blutsverwandtschaft im dritten Grad der Seitenlinie;
Schwägerschaft im zweiten Grad der Seitenlinie;
öffentliche Ehrbarkeit im zweiten Grad;
die geistliche Verwandtschaft;
Ehebruch in Verbindung mit dem Versprechen oder Versuch der Eheschließung, wenn auch nur der zivilen.

Alle übrigen (trennenden) Hindernisse sind Hindernisse höheren Grades.

§ 78. Rechtliche Befugnisse.

1. **Dem Papst und dem allgemeinen Konzil** allein steht das Recht zu, authentisch zu erklären, wann kraft göttlichen Rechts eine Ehe unerlaubt oder ungültig ist.

Ebenso steht dem Papst und dem allgemeinen Konzil ausschließlich das Recht zu, Ehehindernisse (aufschiebende oder trennende) für Christen aufzustellen, sei es für die ganze Kirche, sei es für ein besonderes Gebiet (can. 1038).

Durch Gewohnheit kann weder ein neues Hindernis entstehen noch ein bestehendes abgeschafft werden (can. 1041).

Der Ordinarius loci kann nach gemeinem Recht wohl allen in seinem Territorium sich aufhaltenden Personen und seinen Untergebenen auch außerhalb seines Territoriums die Eheschließung in einem besondern Fall aus einem wichtigen Grunde verbieten, indes nur auf Zeit und so lange, als der Grund dafür andauert (can. 1039, § 1);

2. **Nur der Papst** (Romanus Pontifex) kann Hindernisse abschaffen und abändern (can. 1040).

3. **Dispens.** Außer dem Papst kann nur dispensieren, wer durch das gemeine Recht oder ein besonderes Indult des Apostolischen Stuhles die Vollmacht dazu besitzt (can. 1040).

a) Der **Papst** dispensiert durch die zuständigen Kongregationen,

und zwar durch

das Offizium von disparitas cultus und mixta religio;

die Sakramentskongregation von allen übrigen Hindernissen, für die nicht die Religiosenkongregation (Ordensgelübde) oder die Orientalische Kongregation zuständig ist;

die Pönitentiarie in allen Fällen für das forum internum.

b) **Der Ortsordinarius** kann Dispens geben:

α) von seinen eigenen Eheverboten,

von andern Hindernissen unter den oben § 7 genannten Umständen und in dubio facti (can. 15);

von gewissen der Ehe im Wege stehenden Gelübden (can. 1309, vgl. unten § 111);

β) in Todesgefahr (urgente mortis periculo) zwecks Beruhigung des Gewissens und Legitimation der Kinder, von der Trauungsform und von allen Hindernissen kirchlichen (nicht göttlichen) Rechts, den öffentlichen und geheimen, auch wenn deren mehrere zugleich vorliegen (can. 1043).

Ausgenommen von dieser Vollmacht sind nur das Hindernis der Priesterweihe und Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe.

Die Dispensvollmacht des Ordinarius erstreckt sich auf die Untergebenen allgemein und auch auf die zur Zeit in seinem Territorium weilenden Personen anderer Diözesen.

Voraussetzung ist, daß kein Ärgernis entsteht und daß bei Dispens von den Hindernissen der gemischten Religion und der Kultusverschiedenheit die üblichen Garantien gegeben sind.

γ) Beim casus perplexus, d. h. falls ein Hindernis erst entdeckt wird, wenn alles zur Hochzeit bereit ist und die Ehe nicht ohne wahrscheinliche Gefahr eines großen Übels bis zur Dispens des Heiligen Stuhles verschoben werden kann, von den unter β) genannten Hindernissen wie bei der dringenden Todesgefahr, jedoch nicht von der Trauungsform.

Dieselbe Vollmacht gilt auch außerhalb der Todesgefahr für die Konvalidation einer schon geschlossenen Ehe, wenn die Gefahr eines schweren Übels droht und die Zeit, den Heiligen Stuhl anzugehen, nicht ausreicht (can. 1045, § 1 und 2).

Gemäß den Quinquennalfakultäten kann der Ordinarius in weiteren Fällen dispensieren (siehe Beilage am Schlusse des Buches).

c) **Der Pfarrer** und jeder der Ehe assistierende Priester kann in dringender Todesgefahr wie der Ordinarius und unter denselben Voraussetzungen von den unter 3 b) β) genannten Hindernissen und der Trauungsform dispensieren, wenn der Ortsordinarius nicht angegangen werden kann;

ebenso beim casus perplexus, indes nur bezüglich der geheimen Hindernisse, falls der Ordinarius nicht oder nur unter der Gefahr der Verletzung des Geheimnisses angegangen werden kann.

Das gleiche gilt für die Konvalidation einer schon geschlossenen Ehe (can. 1044 f.) *11

d) **Der Beichtvater** kann in den gleichen Fällen und unter den gleichen Bedingungen wie der Pfarrer usw. in der Beicht pro foro interno Dispens erteilen.

„Geheim" ist hier auch von den öffentlichen Hindernissen, die tatsächlich geheim sind, zu verstehen (AK 28. 12. 1927).

Wenn der Ordinarius nur noch durch Telegramm oder Telephon erreichbar ist, so liegt rechtlich die Unmöglichkeit vor, ihn anzugehen (AK 12. 11. 1922).

Von der pro foro externo erteilten Dispens ist der Ordinarius sofort zu benachrichtigen. Sie ist im Ehebuch zu notieren (can. 1044 1045, § 3, 1046).

§ 79. Dispensregeln.

(can. 1049—1057)

1. **Auslegung der Dispensvollmacht.** Der Inhaber einer allgemeinen Dispensvollmacht von einem bestimmten Hindernis (a certo quodam impedimento) kann von ihm dispensieren, auch wenn es mehrfach vorliegt, es müßte denn das Gegenteil ausdrücklich im Indult erwähnt sein.

Der Inhaber einer allgemeinen Dispensvollmacht von mehreren Hindernissen verschiedener Art kann von den in einem und demselben Fall zusammentreffenden Hindernissen (auch von den öffentlichen) dispensieren.

Fällt mit den öffentlichen Hindernissen, von denen man dispensieren kann, ein anderes Hindernis, von dem man nicht dispensieren kann, zusammen, so ist für alle Hindernisse der Apostolische Stuhl anzugehen, falls das betreffende Hindernis nicht erst nach Erteilung der päpstlichen Dispens bekannt wird.

2. **Nebenwirkungen.** An Nebenwirkungen der Dispens sind zu bemerken:

Mit der Dispens von einem trennenden Hindernis kraft der potestas ordinaria oder delegata zufolge eines allgemeinen Indults ist eo ipso die Legitimation der Nachkommenschaft verbunden, ausgenommen die „proles adulterina et sacrilega" (can. 1051).

Ist die Dispens nur durch ein Reskript in einem besondern Fall erteilt, so ist die Legitimation des Kindes damit nicht gegeben.

Die Dispens des Heiligen Stuhles vom matrimonium ratum et non consummatum oder die von ihm gegebene Erlaubnis zur Heirat wegen des präsumierten Todes des früheren Gatten (Verschollenheit) bringt ohne weiteres nötigenfalls Dispens vom Hindernis des Ehebruchs mit dem Versprechen oder Versuch der Eheschließung mit sich, keinesfalls aber dann, wenn das Verbrechen des Gattenmordes vorliegt (can. 1052 1053).

Hat der Ordinarius die Todeserklärung ausgesprochen, so tritt diese Wirkung nicht ein. Es bedarf also der besondern Dispens vom Hindernis des Verbrechens.

3. **Dispensgesuche.** Die Dispensgesuche können stets direkt an den Heiligen Stuhl gerichtet werden. Ist dies geschehen, so dürfen die Ordinarien ihre etwaigen Fakultäten — ohne besondern dringenden Grund — inzwischen nicht gebrauchen.

Gewöhnlich werden aber die Gesuche an den Ordinarius gerichtet, der nötigenfalls die Vermittlung mit der in Betracht kommenden römischen Kongregation übernimmt.

Bei den geheimen, bei der Beicht bekannt werdenden Hindernissen übernimmt der Beichtvater die Vermittlung an den Ordinarius bzw. die Pönitentiarie unter Angabe eines Decknamens (Caja, Titus). Die erteilte Dispensvollmacht wird ebenfalls in der Beicht ausgeübt. Das Dispensschreiben ist zu vernichten.

Die Dispensgesuche sind wahrheitsgemäß zu begründen (vgl. oben § 5, Nr. 2, Reskript). Als „kanonisch" gelten nach der Zusammenstellung der Datarie (1901) achtzehn Gründe, die jedoch nicht absolut vollständig sind.

Diese Gründe sind entweder causae honestae oder inhonestae.

Die wichtigsten causae honestae sind:

Angustia loci (Ortsenge, etwa bis 1500 katholische Einwohner);

Aetas feminae superadulta (Alter der Braut über 24 Jahre);

Incompetentia dotis (ungenügendes Heiratsgut der Frau);

Bonum pacis (Beilegung von Streitigkeiten unter den Brautleuten oder deren Verwandten);

Vidua filiis gravata (Sorge einer Witwe für mehrere Kinder; gleiches gilt jetzt auch für den Witwer);

Oratrix parentibus orbata (elternlose Braut);

Periculum fidei (wenn die Gefahr einer Mischehe oder der Trauung vor einem nichtkatholischen Religionsdiener droht);

Periculum civilis tantum matrimonii (wenn die bloße Ziviltrauung zu befürchten ist);

Spes conversionis (Aussicht auf Annahme des katholischen Glaubens durch den nichtkatholischen Teil).

Zu den causae inhonestae zählen:

Infamia et scandalum ex nimia familiaritate (verdächtiges und ärgerniserregendes Zusammenwohnen);

Copula et praegnantia (Geschlechtsverkehr und Schwangerschaft).

Matrimonium nullum (wenn eine nichtige Ehe gültig gemacht werden soll);

Cessatio publici concubinatus (Beseitigung eines öffentlichen Konkubinats).

Entgegen den sonstigen Regeln sind die Dispensen trotz falscher Angaben in folgenden Fällen gültig:

Die Dispens von der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, falls der wirkliche Grad niederer ist als der angegebene, oder wenn ein anderes Hindernis derselben Art im gleichen oder niedereren Grad verschwiegen wurde (can. 1052).

Die Dispens von einem Hindernis niederen Grades ist stets gültig, sogar dann, wenn der einzige und ausschlaggebende Grund des Gesuches nicht stimmt (can. 1054).

4. **Die Aufbewahrung der Dispensschreiben** hat, wenn die Dispens für das forum externum gegeben ist, im Pfarrarchiv zu erfolgen.

Das Reskript der Pönitentiarie pro foro interno non sacramentali ist im Ehebuch zu notieren und im Geheimarchiv des Ordinariats aufzubewahren.

Wird dieses Hindernis später bekannt, so ist eine Dispens für das forum externum nicht erforderlich, wohl aber, falls die Dispens für das forum internum sacramentale gegeben war.

5. **Taxen.** Die Ordinarien dürfen für Dispensen nur eine mäßige Gebühr zur Deckung ihrer Auslagen verlangen, falls der Heilige Stuhl ihnen nicht ein Mehr ausdrücklich bewilligt hat. Bei Übertretung sind sie zur Restitution verpflichtet.

Von den Armen darf keine Gebühr erhoben werden.

Bei Ausübung einer vom Apostolischen Stuhl erhaltenen Vollmacht ist (in foro externo et interno) das päpstliche Indult zu erwähnen.

B. Die aufschiebenden Hindernisse.

§ 80. Das einfache Gelübde.

Ehe unerlaubt

Can. 1058 bestimmt: „Das einfache Gelübde der Jungfräulichkeit, der vollkommenen Keuschheit, nicht zu heiraten, die höheren Weihen zu empfangen und in eine religiöse Genossenschaft einzutreten, hindert die Ehe."

1. Einfaches Gelübde ist der Gegensatz zum feierlichen Gelübde. Es ist gleichgültig, ob es von Ordensleuten oder von Laien, privat oder öffentlich abgelegt ist.

In allen Fällen (die Jesuiten durch spezielles päpstliches Gebot ausgenommen) macht das ein-

fache Gelübde jeglicher Gattung die Ehe nur *unerlaubt*, nicht ungültig. Es macht sie unerlaubt nach göttlichem Recht, weil sie im Widerspruch mit dem Inhalt des Gelübdes steht.

2. In Betracht kommen fünf Arten von Gelübden:

a) das Gelübde der *Jungfräulichkeit*; es kann auf eine bestimmte Zeit begrenzt sein. Mit dem Ablauf der Zeit hört das Ehehindernis auf;

b) das Gelübde der *vollkommenen Keuschheit*, d. h. des Verzichtes auf jeden geschlechtlichen Genuß, auch auf den durch die Ehe erlaubten, und überhaupt der Ablehnung aller Sünden gegen das 6. Gebot des Dekalogs in Gedanken, Worten und Werken. Es kann ständig oder zeitlich begrenzt sein;

c) das Gelübde, *nicht zu heiraten*;

d) das Gelübde, die *höheren Weihen* zu empfangen;

e) das Gelübde des *Eintritts in eine religiöse Genossenschaft* (status religiosus, nicht bloß Orden im engeren Sinn).

Wenn auch in Bezug auf die Gültigkeit der Ehe unter den einfachen Gelübden kein Unterschied zwischen den öffentlich oder privatim abgelegten besteht, so besteht doch ein solcher in Bezug auf die Dispensationskompetenz. Von dem Keuschheitsgelübde der Kongregationen päpstlichen Rechts kann nur der Papst, von den privaten Gelübden auch der Ordinarius dispensieren mit Ausnahme des Gelübdes der vollkommenen, ständigen Keuschheit und des Gelübdes zum Eintritt in einen Orden mit feierlichen Gelübden, falls diese Gelübde nach dem vollendeten 18. Lebensjahr in absoluter Weise abgelegt sind. Vgl. can. 1309 und 3. Buch, § 111.

§ 81. Die gesetzliche Verwandtschaft (Adoption).

Die Kirche schließt sich hier dem zivilen Recht an.

„In den Ländern, in denen nach dem Zivilgesetz die aus der Adoption hervorgehende gesetzliche Verwandtschaft die Heirat unerlaubt macht, ist die Ehe auch nach dem kanonischen Recht unerlaubt" (can. 1059).

Für Deutschland trifft dies zu.

BGB § 1311: „Wer einen andern an Kindes Statt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht." (Vgl. BGB §§ 1741 ff.)

1744, 1757, 1763, 1768, 1771

§ 82. Das Hindernis der gemischten Religion.

1. „Die Kirche verbietet überall strengstens die Eingehung der Ehe zwischen zwei getauften Personen, von denen die eine katholisch ist, die andere aber einer häretischen oder schismatischen Sekte angehört. Wenn dabei die Gefahr des Abfalls des katholischen Gatten und der Nachkommenschaft besteht, ist die Heirat auch durch das göttliche Gesetz selbst untersagt" (can. 1060).

Bei diesem Hindernis handelt es sich um die Ehe unter *Christen* verschiedener Konfessionen. Bei der innigen Lebensgemeinschaft, die die Ehe bedeutet, sollte die Familie vor allem im heiligsten Gut nicht gespalten sein; sonst können die Eheleute gerade im Wichtigsten einander nicht „mutuum adiutorium" sein, sich nicht gegenseitig Hilfe und Ergänzung bieten.

NB. Die Zugehörigkeit oder ehemalige Zugehörigkeit zu einer atheistischen Sekte (Gottlosenbünde, Freidenkervereine usw.) ist hinsichtlich aller rechtlichen Wirkungen auch in Bezug auf die Ehe, wie die Zugehörigkeit oder ehemalige Zugehörigkeit zu einer akatholischen Sekte zu behandeln (AK 30. 7. 1934).

2. Die Kirche dispensiert nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

a) Es müssen gerechte und schwerwiegende Gründe dafür sprechen.

b) Der nichtkatholische Teil muß dafür Bürgschaft geleistet haben, daß vom katholischen Gatten die Gefahr des Abfalls beseitigt ist.

Beide Teile müssen die katholische Taufe (und nur diese) und Erziehung aller Kinder garantiert haben.

c) Es muß die moralische Sicherheit (moralis certitudo) bestehen, daß die Versprechungen (cautiones) gehalten werden.

d) Die Garantien sind regelmäßig schriftlich zu geben (Revers).

Diese Kautionsvorschrift wurde durch Dekret des Heiligen Offiziums vom 14. Januar 1932 verschärft. Die Dispens darf nur gegeben werden, wenn die Innehaltung der Versprechen möglichst gesichert ist. Deshalb müssen die etwa im Zivilrecht möglichen Sicherungen (z. B. Vertrag, notarielle Beurkundung, eidliches Versprechen) angewendet werden. Sonst ist die gegebene Dispens null und nichtig. (In Deutschland gibt es derartige zivile Sicherungen nicht.)

e) Der katholische Teil ist verpflichtet, in kluger Weise um die Bekehrung des andern Gatten zum katholischen Glauben besorgt zu sein (can. 1061 1062).

3. Die Nupturienten dürfen weder vor noch nach der katholischen Trauung sich von dem akatholischen Geistlichen trauen lassen.

Ist dem Pfarrer sicher bekannt, daß die Brautleute vorhaben, nach der katholischen Trauung sich noch von einem nichtkatholischen Geistlichen trauen zu lassen, oder daß dies schon geschehen ist, so darf er ihrer Ehe nicht assistieren, es müßten denn schwerwiegende Gründe vorliegen, kein Ärgernis entstehen und der Ordinarius seine Zustimmung geben (can. 1063).

Betr. Strafe siehe unten 5. Buch, § 193).

Gestattet ist, wenn in einem Lande der akatholische Geistliche als Zivilbeamter waltet, der zivilen Wirkungen der Ehe wegen, von ihm sich „trauen" zu lassen (can. 1063, § 3).

4. Der CIC verpflichtet die Ordinarien und Seelsorger, die Gläubigen von den gemischten Ehen möglichst abzuhalten. Wenn solche aber nicht zu verhindern sind, sollen sie mit allem Eifer dafür sorgen, daß diese nicht gegen die Anordnungen Gottes und der Kirche geschlossen werden, und auch über die treue Einhaltung der gegebenen Garantien sorgfältig wachen (im eigenen wie im fremden Territorium).

§ 83. Einfache Eheverbote.

Das kirchliche Rechtsbuch führt zwar das, was hier mit „einfache Eheverbote" bezeichnet wird, unter den impedimenta impedientia auf. Sie sind trotzdem keine Ehehindernisse im eigentlichen Sinn, mit denen sie allerdings Ähnlichkeit haben. Wenn sie vorliegen, ist ja weder eine Dispens im rechtlichen Sinne noch ein Revers wie bei den gemischten Ehen erforderlich. Es handelt sich hier um rein katholische Ehen.

1. Die Gläubigen sind von der Heirat mit solchen, die öffentlich den katholischen Glauben verleugneten, auch ohne Übertritt zu einer akatholischen Sekte, sowie mit notorischen Mitgliedern der von der Kirche verurteilten Gesellschaften abzuhalten.

Der Pfarrer darf ihrer Eheschließung nur mit Zustimmung des Ordinarius assistieren. Der Ordinarius kann die Trauung gestatten, wenn er der Überzeugung ist, daß die katholische Erziehung aller Kinder gesichert und für den andern Ehegatten keine Abfallgefahr droht.

2. Wenn ein öffentlicher Sünder oder ein notorisch mit einer Zensur Behafteter sich wei-

gert, vor der Hochzeit zur Beicht zu gehen bzw. mit der Kirche sich zu versöhnen, so darf der Pfarrer die Trauung nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes vornehmen. Wenn möglich, ist die Zustimmung des Ordinarius einzuholen (can. 1065 1066).

C. Die trennenden Hindernisse.

§ 84. Die Impotenz.

1. **Begriff.** Unter Impotenz ist das geschlechtliche Unvermögen zu verstehen, d. h. die Unmöglichkeit, den ehelichen Akt naturgemäß auszuüben (actus per se aptus ad prolis generationem).

Sie bildet ein naturrechtliches Hindernis, da die Ehe primär die Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechts bezweckt. Um dieses Zweckes willen hat der Schöpfer den Menschen für die Zeugung mit entsprechenden Organen ausgerüstet, ohne deren Existenz und Gesundheit die Zeugung nicht möglich ist.

Von der Impotenz ist die „Sterilität" zu unterscheiden, d. h. die impotentia generandi, die Unfruchtbarkeit, obwohl die Fähigkeit, den ehelichen Akt naturgemäß auszuüben, gegeben ist.

Der CIC sagt ausdrücklich: „Die Sterilität trennt weder die Ehe noch verbietet sie dieselbe" (can. 1068, § 3).

In der Wissenschaft ist der Begriff „Sterilität" strittig. Die meisten Kanonisten, darunter insbesondere Gasparri, sehen die Impotenz nur gegeben, wenn der actus coniugalis, die potentia coeundi, nicht möglich ist. Wenn dieser Akt in naturgemäßer Weise möglich ist, liegt Impotenz nicht vor, auch falls bei der Gattin die entsprechenden Organe zur Fortpflanzung fehlen.

Andere Kanonisten (Triebs) vertreten den Standpunkt, die Impotenz liege trotz der potentia coeundi vor, wenn beim Weib die Fortpflanzungsorgane fehlen

(impotentia generandi). Sterilität läge nur dann vor, wenn die Organe der Begattung bzw. der Fortpflanzung vorhanden und so die potentia coeundi und generandi an sich gegeben wäre, aber trotzdem tatsächlich Unfruchtbarkeit vorläge, weil die Organe nicht funktionieren.

Praktisch hat ob dieses Zweifels nur die impotentia coeundi als Hindernis zu gelten. Denn der CIC sagt ausdrücklich: Die Ehe darf nicht verhindert werden, wenn ein Zweifel, sei es dubium iuris oder facti, betr. des Hindernisses der Impotenz waltet (can. 1068, § 2).

NB. Die künstliche Sterilität des Mannes ist der natürlichen nicht gleichzusetzen. Die Eheschließung bei Vasektomie (Sterilisierung) des Mannes ist nicht zu hindern, da zweifelhaft ist, ob eine impotentia perpetua (can. 1068, § 1—2) dadurch bewirkt wird.

2. **Voraussetzungen.** Die Impotenz bildet ein Ehehindernis, wenn sie folgende Eigenschaften hat:

a) antecedens, d. h. sie muß vor der Eheschließung vorliegen. Tritt sie erst nach derselben auf, so bleibt die einmal gültig geschlossene Ehe von ihr unberührt;

b) perpetua, d. h. sie muß ständig sein, darf nicht bloß vorübergehend sein.

Wenn sie durch eine nicht lebensgefährliche Operation zu beseitigen ist, kann sie nicht als perpetua gelten, wohl aber, wenn sie nur unter Gefahr des Lebens beseitigt werden kann, was allerdings heutzutage selten der Fall ist.

3. **Arten.**

a) Die Impotenz kann aufseiten des Mannes oder aufseiten des Weibes vorliegen.

b) Ihre Ursache kann eine organische oder eine psychische (nervöse) sein.

c) Die Impotenz ist entweder eine absolute oder eine relative, d. h. sie liegt sowohl vor,

wenn der actus coniugalis überhaupt mit keiner Person möglich ist, als auch, wenn er nur mit dieser bestimmten Frau oder mit diesem bestimmten Mann unmöglich ist.

Auf die Kenntnis oder Nichtkenntnis des Hindernisses seitens der Nupturienten kommt es nicht an. Die Ehe ist infolge der Impotenz ungültig, mögen die Brautleute darum wissen oder nicht (can. 1068, § 1).

Dispens von dem Hindernis der Impotenz gibt es, weil auf dem Naturrecht beruhend, nicht.

§ 85. Das bestehende Eheband.

1. Das bestehende Eheband ist kraft göttlichen (positiven) Rechts ein trennendes Hindernis für jede andere Ehe. Jede gültig geschlossene Ehe, also nicht bloß die unter katholischen Christen oder Christen überhaupt geschlossene, sondern auch die unter Nichtchristen geschlossene gültige Ehe bildet ein trennendes Hindernis, solange dieses Band nicht gelöst ist, sei es durch den Tod des einen Ehegatten, sei es (im Falle des matrimonium ratum et non consummatum) durch die professio sollemnis oder die Dispensation des Heiligen Stuhles, sei es zufolge des privilegium Paulinum (siehe unten § 93).

Der CIC hebt hervor, daß das Gesagte auch gilt vom matrimonium non consummatum. Auch dieses Band muß gelöst sein, bevor eine Wiederverheiratung möglich ist.

Wenn eine Ehe durch das weltliche Gericht geschieden wird, so besteht bei den Ehen unter Christen das Band als Ehehindernis fort.

2. Jede Ehe, auch die der Nichtkatholiken und der Nichtchristen, erfreut sich des „favor iuris“ (can. 1014), d. h. sie gilt so lange als gültig, bis das Gegenteil feststeht. Deshalb darf eine spätere Ehe nicht eher geschlossen werden, bis die Nichtigkeit oder Auflösung der früheren vor der Kirche rechtmäßig festgestellt ist (can. 1069).

Der Pfarrer kann also die Trauung nur vornehmen:
wenn der Tod des einen Ehegatten erwiesen ist, oder wenn der Gatte durch den Bischof (Papst), nicht durch die weltliche Behörde, für tot erklärt ist, oder
wenn durch die Kirche die Nichtigkeit der früheren Ehe festgestellt oder das Eheband gemäß des privilegium Paulinum oder beim matrimonium non consummatum durch die Dispensation des Papstes oder die professio sollemnis gelöst ist.

Der Pfarrer muß sich die Beweise vorlegen lassen, bevor er der Ehe assistiert. Vgl. unten § 166 (Eheprozeß).

Bei Toterklärung wäre die Ehe ungültig, wenn der für tot erklärte Ehegatte tatsächlich noch lebte.

Vgl. zu Toterklärung Instruktion SO 13. 5. 1868.

§ 86. Die Religionsverschiedenheit.

1. Während die Konfessionsverschiedenheit die Ehe nur unerlaubt macht, bewirkt die Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) ihre Ungültigkeit, indes nur, wenn die Heirat zwischen einer nicht getauften Person (Jude, Mohammedaner, Heide) und einer in der katholischen Kirche getauften oder zu ihr von einer häretischen oder schismatischen Sekte bekehrten Person stattfindet (can. 1070, § 1).

Die Ehen der Protestanten und anderer nichtkatholischer Christen mit Nichtchristen fallen nicht unter das Hindernis der Religionsverschiedenheit.

Nach dem alten Kirchenrecht war dies der Fall.

Entscheidend ist indes nicht das protestantische Bekenntnis, sondern die Taufe. Das Hindernis gilt also auch für abgefallene oder konfessionslos gewordene Katholiken und für Konvertiten, die sich wieder von der Kirche getrennt haben.

Die Taufe muß „in der katholischen Kirche“, d. h. in katholischer Weise gespendet sein. Wenn die Nottaufe von einem katholischen Geistlichen oder Laien einem Kinde nichtkatholischer Eltern gespendet wurde, so ist es in der katholischen Kirche getauft, und das Hindernis bleibt in Geltung, auch wenn das Kind nicht katholisch erzogen wurde.

Der Wortlaut des can. 1070, § 1 berechtigt nicht dazu, die für die Trauungs f o r m gemachte Ausnahme (can. 1099, § 2) auf dieses Hindernis auszudehnen.

Hat die Taufe außer der Todesgefahr gegen oder ohne den Willen der akatholischen Eltern stattgefunden, so liegt keine Taufe in der katholischen Kirche vor. (Vgl. can. 750 751).

2. Die Ehe eines Katholiken mit einem Ungetauften ist also (ohne Dispens) ungültig.

Hat sie indes stattgefunden mit einer Person, die z u r Z e i t d e r H o c h z e i t allgemein (communiter) für getauft galt oder deren Taufe zweifelhaft war, so genießt diese Ehe den favor iuris und gilt als gültig bis zum Beweis, daß die eine Person ungetauft, die andere getauft war.

3. Das Hindernis beruht auf k i r c h l i c h e m Recht. Deshalb kann davon dispensiert werden.

Die Kirche verpflichtet aber die Ordinarien und Seelsorger, die Gläubigen von der Heirat mit Nichtgetauften abzuhalten, und erteilt Dispens nur mit den Kautelen wie bei den Ehen verschiedener Konfession und drängt auf die Überwachung der Einhaltung der gegebenen Garantien (can. 1070 1071).

NB. Obwohl die Nichtchristen den Kirchengesetzen nicht unterstehen, so bedarf es doch bei der Ehe von Katholiken mit solchen auch der Dispens von etwaigen andern kirchenrechtlichen Hindernissen, z. B. Verwandtschaft usw. (Entscheidung der Propaganda vom 20. 5. 1931).

§ 87. Die Hindernisse der Verwandtschaft.

I. *Die Blutsverwandtschaft.*

(can. 1076)

1. Das Hindernis der Blutsverwandtschaft liegt in der g e r a d e n L i n i e nach g ö t t l i c h e m R e c h t bei allen Verwandtschaftsgraden (inter omnes ascendentes et descendentes, Eltern, Voreltern, Kinder, Enkel) vor, mag es sich um eheliche oder uneheliche Abstammung handeln. Es gilt danach für alle Menschen und ist nicht dispensierbar.

2. In der S e i t e n l i n i e liegt das Hindernis der Blutsverwandtschaft bis zum dritten Grad (einschließlich) vor, und zwar sovielmal, als die Nupturienten einen gemeinsamen Stamm haben.

Nach dem alten Recht reichte das Hindernis bis zum vierten Grad.

Gegebenenfalls stellt man von jedem der Brautleute einen Stammbaum auf (von den Urgroßeltern angefangen).

Sind die Linien gleich, so entspricht die Zahl der Grade der Zahl der Generationen in einer Linie.

Sind die Linien ungleich, so entspricht die Zahl der Grade der Zahl der Generationen in der längeren Linie (can. 96, § 3; vgl. oben § 8).

Demgemäß bildet eine Verwandtschaft im dritten Grad berührend den vierten kein Hindernis.

NB. Zu beachten ist, daß unsere staatliche Zählung von der kirchlichen abweicht. So sind z. B. die Geschwister nach der letzteren im ersten, nach der andern im zweiten Grad verwandt.

Die V e r w a n d t s c h a f t u n t e r G e s c h w i s t e r n behandelt die Kirche als Hindernis göttlichen Rechts. Es ist undispensierbar.

Die übrigen Verwandtschaftsgrade der Seitenlinie beruhen auf kirchlichem Recht. Von ihnen kann dispensiert werden.

3. Im Z w e i f e l , ob die Nupturienten in irgend einem Grad der geraden Linie oder im e r s t e n Grad der Seitenlinie verwandt sind, darf im Gegensatz zu can. 15 (vgl. oben § 2) die Ehe niemals gestattet werden, weil es sich nicht um ein gewöhnliches dubium facti, sondern um das göttliche Recht handelt.

Der CIC hat die Frage, ob die Ehen unter Blutsverwandten der geraden Linie allgemein und unter Ge-

schwistern kraft göttlichen Rechtes ungültig sind, nicht ausdrücklich entschieden. Er setzt dies indes voraus, wie die Vorschrift über die Dispens zeigt. Sie verbietet unter allen Umständen die Erlaubnis zur Ehe (nunquam matrimonium permittatur) nicht bloß dann, wenn die Verwandtschaft genannter Art feststeht, sondern auch dann, wenn nur ein Zweifel daran besteht, ganz entgegen dem can. 15, der in dubio facti dem Ordinarius die Dispens von leges irritantes gestattet. Dieses Verbot duldet keine Ausnahme (nunquam), also auch nicht in periculo mortis und beim casus perplexus, obwohl can. 1043, demzufolge der Ordinarius in diesen Fällen von den impedimenta iuris ecclesiastici dispensieren kann, bei den dort vorgesehenen zwei Ausnahmen diese Hindernisse nicht nennt.

II. *Die Schwägerschaft.*

(can. 1077)

1. Die Schwägerschaft entsteht (kraft kirchlichen Rechts) aus jeder gültigen Ehe (der Christen) zwischen dem Mann und den Blutsverwandten der Frau sowie zwischen der Frau und den Blutsverwandten des Mannes.

Die Berechnung des Schwägerschaftsgrades ist dieselbe wie bei der Blutsverwandtschaft. Der Gatte ist mit den Blutsverwandten des andern in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert, wie der andere Gatte mit seinen Blutsverwandten verwandt ist.

2. Ein trennendes Ehehindernis bildet die Schwägerschaft:

a) in der geraden Linie bei allen Graden;

b) in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (einschließlich). Es wird in dem Maße vervielfältigt, als das Hindernis der Blutsverwandtschaft, von dem es ausgeht, besteht; außerdem durch eine neue Ehe mit einem Blutsverwandten des verstorbenen Gatten.

Nach dem alten Recht bildete die Schwägerschaft ein trennendes Hindernis in der Seitenlinie ex copula licita bis zum vierten Grad und ex copula illicita bis zum zweiten Grad, beide Mal in der geraden Linie uneingeschränkt.

Da das Hindernis auf kirchlichem Recht beruht, kann von ihm dispensiert werden. Tatsächlich wird von der affinitas in linea recta matrimonio consummato nicht dispensiert.

III. *Die gesetzliche und die geistliche Verwandtschaft.*

(can. 1079 1080)

1. Die aus der Annahme an Kindes Statt (adoptio) entstehende gesetzliche Verwandtschaft bildet ein trennendes Ehehindernis in den Ländern, deren Recht dieses Hindernis als trennendes festsetzt.

In Deutschland ist die Adoption nur ein verbietendes Hindernis. Vgl. S. 232f.

2. Die geistliche Verwandtschaft bildet ein trennendes Ehehindernis nur zwischen dem Täufling einerseits und dem Taufenden und Paten anderseits. (Vgl. can. 768.)

Früher bildete noch die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Firmling und dem Paten und zwischen dem Paten und den Eltern des Firmlings ein trennendes Hindernis.

§ 88. Die übrigen trennenden Ehehindernisse.

1. **Die öffentliche Ehrbarkeit** (publica honestas). Das Hindernis öffentlicher Ehrbarkeit entsteht:

a) aus jeder ungültigen Ehe, auch aus der Putativehe (ex matrimonio invalido);

b) aus dem öffentlichen oder notorischen Konkubinat (ex publico vel notorio concubinatu), wozu jedenfalls die Zivilehe gehört.

Geschlechtsverkehr bringt nicht ohne weiteres das Hindernis hervor; es muß ein eheähnliches Verhältnis, ein Zusammenwohnen wie bei Eheleuten vorliegen. Deshalb liegt das Hindernis infolge bloßer Ziviltrauung nicht vor, solange die beiden nicht zusammengewohnt haben (AK 12. 3. 1929).

c) In beiden Fällen ist das Hindernis nur im ersten und zweiten Grad der geraden Linie zwischen dem Mann und den Blutsverwandten der Frau und umgekehrt vorhanden (can. 1078).

2. **Die Eheunmündigkeit.** Ein Jüngling kann vor dem vollendeten 16. Lebensjahr, ein Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr keine gültige Ehe schließen.

Die Seelsorger sollen, obwohl die Ehen nach dem Erreichen des angegebenen Alters gültig geschlossen werden können, darauf drängen, daß die jungen Leute sich beim Heiraten bezüglich des Alters nach den Landesgewohnheiten richten.

3. **Die Kleriker höherer Weihen** (vom Subdiakonat aufwärts) können keine gültige Ehe schließen (can. 1072).

4. **Die Ordensleute** können nach Ablegung der feierlichen Gelübde ebenfalls keine gültige Ehe eingehen (can. 1073).

5. **Die Entführung.** Sie bildet ein trennendes Ehehindernis zwischen dem Entführer (raptor) und der — in Hinsicht auf die Ehe — entführten Frau, solange letztere in der Gewalt des Entführers sich befindet (can. 1074).

Der Entführung ist das gewaltsame Festhalten an einem Platze gleichgestellt, wenn es wie die Entführung geschieht, um die Ehe zu erzwingen.

Ist die Entführte wieder vom Entführer getrennt und an einem sicheren und freien Platz untergebracht, so hört das Hindernis von selbst auf.

6. **Das Hindernis des Verbrechens** (criminis). Dieses liegt vor:

a) bei qualifiziertem Ehebruch, d. h. wenn die Ehebrecher zugleich sich gegenseitig (nicht einseitig) das Versprechen zur Heirat gegeben haben oder die Eheschließung, wenn auch nur vor dem weltlichen Standesbeamten, versucht haben — trotz des bestehenden Ehebandes;

b) im Falle des (einfachen) Ehebruches, zu dem die Ermordung des unbeteiligten Gatten durch einen der Ehebrecher hinzukommt;

c) im Falle des gemeinsam (physisch oder moralisch) verübten Gattenmordes, ohne oder mit Ehebruch.

Das Ehehindernis besteht zwischen den Personen, die des Verbrechens schuldig sind. Es tritt nur ein, wenn wegen einer gültigen Ehe ein objektiver Ehebruch oder Gattenmord vorliegt (can. 1075).

NB. Nur die in den §§ 80—82, 84—88 genannten Hindernisse sind Ehehindernisse im eigentlichen Sinn. Die Konsensmängel, einschließlich Zwang und Furcht, die im § 90 behandelt werden, sind Hindernisse im weiteren Sinne. Indes gilt auch für sie can. 1971, § 1, demzufolge das Recht zur Eheklage allen denen entzogen ist, welche die „causa impedimenti" waren (AK 17. 7. 1933).

Drittes Kapitel. Die Eheschließung selbst.

§ 89. Der Ehekonsens.

(can. 1081—1093)

1. Der Konsens ist das Wesentlichste beim Zustandekommen der Ehe. „Die Ehe bewirkt der zwischen den dazu nach dem Recht fähigen Personen gesetzmäßig ausgedrückte Konsens" (can. 1081, § 1). Er ist von so wesentlicher Bedeutung, daß er durch keine menschliche Macht, also auch nicht durch kirchliche Dispens, ersetzt werden kann. Ohne den richtigen Konsens

beider Teile oder nur eines Teils, ohne ihren Ehewillen, kommt eine wahre Ehe nie zustande.

Ist der Konsens richtig gegeben, so ist die Ehe perfekt. Es bedarf nicht, wie die Kopulationstheorie annahm, des ehelichen Verkehrs.

Der Konsens ist unbedingt notwendig, weil die Ehe ein gegenseitiger Vertrag ist. Der Ehewille muß nicht bloß beiderseits vorhanden sein, sondern gegenseitig ausgetauscht werden. Erst wenn beide Teile ihr „Jawort" gegeben haben, ist die Ehe geschlossen.

Der Konsens muß äußerlich gegeben werden, er muß eine „Willenserklärung" darstellen (manifestatus); die bloß innere Zustimmung genügt nicht zum Eheabschluß.

Der Konsens muß zwischen zwei rechtsfähigen Personen (iure habiles), d. h. solchen, denen das Recht zu einer gültigen Hochzeit nicht fehlt, ausgetauscht werden.

Unfähig zur Ehe sind Personen, zwischen denen ein trennendes Ehehindernis besteht.

Geschäftsunfähige Personen (sui non compotes: Kinder unter sieben Jahren und des Vernunftgebrauchs Beraubte) können naturrechtlich keinen gültigen Konsens abgeben.

Endlich muß der Konsens in gesetzmäßiger Weise abgegeben werden, d. h. für die Katholiken vor dem Pfarrer und zwei Zeugen(vgl. unten § 91).

2. Der Ehekonsens (consensus matrimonialis) ist näherhin „der Willensakt, mit dem jeder Teil das immerwährende und ausschließliche Recht auf den Körper des andern in Bezug auf die an sich zur Erzeugung von Nachkommenschaft geeigneten Handlungen gibt und empfängt" („actus voluntatis, quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad prolis generationem" [can. 1081]).

Demgemäß kann niemand einen wahren Ehekonsens abgeben, der das Wesen der Ehe nicht kennt, der nicht mindestens weiß, daß sie „die dauernde Gemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau zwecks Erzeugung von Kindern" darstellt (can. 1082).

Solche Unkenntnis wird bei den Geschlechtsreifen nicht präsumiert.

Die Einzelheiten des ehelichen Aktes brauchen den Nupturienten nicht bekannt zu sein.

3. Die Konsensabgabe muß erfolgen in Gegenwart der Kontrahenten selbst oder ihres Prokurators oder Dolmetsch. (Näheres siehe CIC can. 1089—1091.)

Die Brautleute müssen ihren Konsens mündlich ausdrücken; nur wenn sie nicht sprechen können, ist der Ausdruck durch Zeichen gestattet (can. 1088).

4. Bei einer Ehe, die wegen eines „Hindernisses" nichtig ist, bei deren Abschluß jedoch der echte Ehekonsens geleistet wurde, wird dessen Fortdauer präsumiert, bis seine Zurücknahme feststeht (can. 1093).

Wichtig bei der Konvalidation der Ehe (sanatio in radice).

§ 90. Die Konsensmängel.

(can. 1083—1093)

Es gibt Mängel des Ehekonsenses, die die Eheschließung ungültig machen. In Betracht kommen hier die volle Unfähigkeit zum Ehewillen, Irrtum, Freiheitsbeschränkung und dem Konsens beigefügte Vorbehalte und Bedingungen.

1. **Geistige Gebrechen.**

Der CIC führt in dem Kapitel über den Konsens die geistigen Gebrechen nicht an, weil diese Mängel selbstverständlich sind. Er erwähnt sie bei andern Gelegenheiten (Grundbegriffe des Personenrechts, Ehegericht, Delikte und Strafen).

Es sind zu unterscheiden:

Geisteskranke (amentes und dementes), die ständig (habitualiter) des Vernunftgebrauchs beraubt sind, und solche, die in einem bestimmten Zustande (actu, z. B. Rausch, Fieber), also nur vorübergehend ihrer Sinne nicht mächtig sind;

Schwachsinnige (debiles), deren Geistesleben nicht ganz gestört, sondern geschwächt ist.

a) Die beim Eheabschluß des Vernunftgebrauchs beraubten Personen können in diesem Zustande nicht gültig kontrahieren; ebenso nicht:

b) die eigentlichen Geisteskranken (Idioten, Kretins, auch die dementes, d. h. solche, die nur auf dem einen oder andern Gebiet, also hier auf dem Ehegebiet, ein anormales Geistesleben haben).

Wenn die Geisteskrankheit erst nach der Hochzeit entsteht, ist die Ehe nicht ungültig. Allerdings kommt es bisweilen vor, daß die schon vor der Hochzeit latent vorhandene Krankheit erst einige Zeit nach der Heirat offenbar wird (z. B. bei der dementia praecox, Schizophrenie). In diesem Fall ist die Ehe ungültig, es müßte denn sein, daß sie zur Zeit „der lichten Augenblicke" (lucida intervalla), deren Existenz allerdings heute von manchen Sachverständigen geleugnet wird, geschlossen ist.

c) Bei Schwachsinnigen (debiles) kommt es auf den Grad ihrer Krankheit an, ob sie zur Abgabe des Ehekonsenses fähig sind oder nicht.

2. **Irrtum.**

a) Der Irrtum in der Identität der zu heiratenden Person (error substantialis) macht die Ehe ungültig; der Irrende will ja diese Person gar nicht heiraten.

Der Irrtum hinsichtlich der Eigenschaften der Person (error accidentalis) macht die Ehe nicht ungültig, auch wenn er den Beweggrund zur Heirat gibt.

Es gibt hiervon nur eine Ausnahme: Dieser Irrtum macht die Ehe ungültig, wenn er dem Irrtum in der Identität der Person selbst gleichkommt (si redundet in errorem personae), d. h. wenn es sich um eine Eigenschaft handelt, durch die sich die betreffende Person gerade von jeder andern unterscheidet, z. B. wenn ein Mädchen den Hoferben heiraten will und hierbei sich täuscht und mit einem andern Kind der betreffenden Familie kontrahiert.

Sonstiger Irrtum, z. B. über Vermögensverhältnisse, Unbescholtenheit usw., macht den Konsens nicht ungültig.

Kraft kirchlichen Rechts macht ein Irrtum über die Eigenschaft einer Person die Ehe ungültig, wenn die Ehe mit einem Sklaven (Sklavin) geschlossen wird, der irrigerweise für eine freie Person gehalten wird.

b) Ebenso macht ein „einfacher Irrtum" in Bezug auf Eigenschaften der Ehe (die Einheit, Unauflöslichkeit und ihre sakramentale Würde) den Ehekonsens nicht ungültig, auch dann nicht, wenn er den Anlaß zur Heirat gibt (anders bei „qualifiziertem Irrtum", d. h. wenn eine Bedingung als conditio sine qua non beigefügt ist. Vgl. unter 5).

Ebenso kann (nicht muß) die Ehe gültig sein, obwohl man meint, die Ehe, die man zu schließen bereit ist, sei ungültig. Z. B. ist die Ehe gültig, wenn einer trotz der Meinung, es liege ein Hindernis vor, seinerseits fest zur Heirat entschlossen ist, aber das vermeintliche Hindernis tatsächlich nicht besteht.

Vgl. auch oben § 9 die Ausführungen über Irrtum.

3. **Simulation und Vorbehalte.** Das Recht präsumiert, daß die wahre Gesinnung beider Brautleute oder einer Partei dem nach außen kundgegebenen Willen entspricht.

Es kann aber der Fall sein, daß jemand innerlich eine andere Gesinnung hat, als er kundgibt; man kann eine Eheschließung vortäuschen, sei es aus diesem oder jenem Grunde. So geschlossene Ehen sind nichtig.

Solche simulierten Ehekonsense liegen rechtlich pro foro externo vor, wenn beide Teile oder nur ein Teil durch einen „positiven Willensakt" Vorbehalte machen, die sich beziehen auf:

die Ehe selbst,
auf das eheliche Recht,
auf die wesentlichen Eigenschaften der Ehe (Einheit, Unauflösbarkeit).

Der Vorbehalt muß ein „positiver Willensakt" sein, d. h. es genügt nicht der innere Irrtum oder eine falsche Auffassung über die Ehe, sondern die Simulation muß durch besondern Entschluß geschehen. Die Ehe ist z. B. nicht schon nichtig, wenn man sie in der Meinung der Lösbarkeit schließt, sondern erst durch eigenen (beweisbaren) Vorbehalt der Lösbarkeit.

Für das forum internum ist die Ehe ungültig, auch wenn der Vorbehalt nur in der Gesinnung vorhanden war.

Der Vorbehalt in Bezug auf die Ehe selbst liegt z. B. beim Heiratsschwindler vor, dem es nicht auf die Ehe selbst, sondern die Mitgift der Frau oder die Befriedigung seiner Wollust ankommt.

Ein Vorbehalt in Bezug auf „ius ad coniugalem actum" liegt vor, wenn man die Übertragung des ehelichen Rechts auf den andern Gatten ausschließt (insbesondere Ausschluß des Kindersegens), mag der Ausschluß zeitlich begrenzt sein oder nicht[1].

[1] Der CIC sagt, die Ehe ist ungültig, „si pars excludat omne ius ad coniugalem actum".
Die Übersetzung von „omne ius ad coniugalem actum" mit „jegliches Recht auf den ehelichen Akt" ist kaum richtig. Vielmehr ist wohl (mit Hilling) zu übersetzen: „das ganze (unteilbare) Recht auf den ehelichen Akt". Wer es nicht ganz, nicht in perpetuum (can. 1081, § 2), für die ganze Dauer der Ehe und lückenlos, ohne zeitliche Beschränkung, gewährt, sondern von dem Recht wesentliche Abstriche macht, kontrahiert ungültig. Eichmann gebraucht den Ausdruck: „das volle Recht". Die Spruchpraxis der Rota bestätigt diese Auffassung.

Von dem Vorbehalt ist der sündhafte Wille zum Mißbrauch der Ehe zu unterscheiden, bei dem die ehelichen Rechte nicht beschränkt werden. Dieser sündhafte Wille macht die Ehe nicht ungültig.

Ein Vorbehalt in Bezug auf wesentliche Eigenschaften der Ehe liegt vor, wenn zwar der Ehewille da ist und die Übertragung der ehelichen Rechte stattfindet, aber die Unauflöslichkeit oder Einheit der Ehe ausgeschlossen wird (can. 1086).

4. **Zwang und Furcht.**

a) Der physische Zwang (vis absoluta), der den freien Ehewillen gänzlich ausschließt, läßt naturrechtlich einen echten Konsens nicht aufkommen. Dieser Zwang kann freilich nur statthaben, wenn der Konsens nicht durch die Sprache, sondern durch Zeichen abgegeben wird.

Ebenso kann im Falle von Furcht ein wirksamer Konsens nicht abgegeben werden, wenn sie einen so hohen Grad erreicht hat, daß sie die freie Entschließung völlig aufhebt.

b) Die Furcht bildet auch, wenn der freie Wille nicht ganz benommen ist (vis moralis), ein trennendes Ehehindernis unter folgenden Voraussetzungen:

α) Die Furcht muß „ab extrinseco", d. h. von außen her, und zwar von andern Menschen, eingeflößt sein, also nicht von einem äußern Ereignis, auf das die Menschen keinen Einfluß haben, und sie darf nicht von innen her kommen aus Erwägungen, die der Nupturient selbst anstellt.

β) Die Furcht muß schwer (gravis) sein. Das angedrohte Übel muß ein schweres Übel für den

Bedrohten darstellen, ein Übel, das selbst einen herzhaften Mann (vir constans) erschüttert (Verstoßung aus dem Elternhaus, Erschießung usw.).

Das Übel kann absolut oder relativ, d. h. nur für diese bestimmte Person, schwer sein.

γ) Die Furcht muß *ungerecht* (iniuste) eingeflößt sein, ungerecht in der Sache selbst oder in der Art (quoad substantiam oder quoad modum).

Wenn jemand zu einer Drohung berechtigt ist, so liegt das Hindernis nicht vor, es müßte denn sein, daß dabei das rechte Maß erheblich überschritten wird.

Ebenso nicht bei bloßer Verletzung der Liebe.

Freies Tun (Enterbung), nicht ein Ereignis (Herzschlag) muß angedroht sein.

δ) Die eingeflößte Furcht muß eine solche Lage herbeigeführt haben, daß *keine andere Wahl* bleibt, als das Übel selbst hinzunehmen oder die Ehe einzugehen (metus..., a quo ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium). Es muß demnach dem Drohenden nicht nur Ernst sein mit der Drohung, er muß auch in der Lage sein, sie auszuführen.

Der Bedrohte muß versuchen, so gut es ihm möglich ist, das Übel abzuwehren und ihm zu entfliehen (can. 1087, § 1).

ε) Sie muß die Ehe nicht bezwecken (Gasparri).

Eine nicht selten vorkommende Art dieses Hindernisses ist der „*metus reverentialis*“, d. h. die Furcht eines Kindes, sich die Ungnade seiner Eltern zuzuziehen, seine Nachgiebigkeit gegen deren Willen. Aus ihr entsteht nur dann das Ehehindernis, wenn sie „*metus reverentialis qualificatus*“ ist, d. h. wenn die Eltern das Kind zu einer ihm mißliebigen Heirat nicht bloß durch ihre einfache Willensäußerung bestimmen, sondern den ungestümen Bitten Beschwörungen und Beschimpfungen hinzufügen, also in ungerechter Weise das Kind zu der Heirat moralisch nötigen, weil es sonst mit der Ungnade der Eltern rechnen müßte.

Es kommt dabei im Einzelfall sehr auf den Charakter des Kindes an. Bei Mädchen wird im allgemeinen dieses Hindernis eher als bei jungen Männern vorliegen, die nicht bloß widerstandsfähiger sind, sondern auch eher Möglichkeiten haben, sich dank ihres Berufes dem Zwang zu entziehen.

5. **Bedingungen.**

Der Vorbehalt ist einseitig, auch dann, wenn beide Teile den gleichen Vorbehalt oder verschiedene machen. Bedingungen *sind stets beiderseitig*; der eine Teil stellt sie, der andere nimmt sie an.

Werden dem Konsens Bedingungen beigefügt, so sind vier Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn eine Bedingung für die *Zukunft* gestellt wird, die notwendig eintritt (z. B. daß der Vater der Braut einmal stirbt), oder die eine Unmöglichkeit (z. B. daß der Bräutigam Wunder wirken werde), oder etwas Unsittliches enthält, so gilt sie *rechtlich* als nicht gestellt (Rechtsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils).

b) Wenn eine Bedingung *für die Zukunft gegen die Substanz der Ehe* gestellt ist, so ist die Ehe ungültig.

In Betracht kommen Bedingungen gegen

das *bonum prolis*, gegen die Nachkommenschaft selbst, nicht gegen ihre Erziehung (bonum physicum, nicht spirituale), oder gegen

das *bonum fidei*, die eheliche Treue, wenn z. B der Mann sich das Recht einer Konkubine ausbedingt, oder gegen

das *bonum sacramenti*, gegen die Unauflöslichkeit, z. B. wenn die Ehe auf Probe geschlossen wird (can. 1092).

c) Wenn eine *erlaubte* Bedingung für die *Zukunft* gestellt wird (z. B. „wenn du dein Examen gemacht hast“, „wenn meine Eltern zustimmen“), so schiebt diese Bedingung die Gültigkeit der Ehe so lange hinaus, bis sie erfüllt ist.

Die Ehe besteht also mit ihren Rechten und Pflichten erst von dem Augenblick an, in dem die Bedingung erfüllt ist.

1092, 4. d) Wenn eine Bedingung für die *Vergangenheit* oder für die *Gegenwart* gestellt ist, so kommt es darauf an, ob die Bedingung erfüllt ist oder nicht. Ist sie erfüllt, so ist die Ehe gültig; ist die Bedingung nicht erfüllt, so ist die Ehe ungültig.

Die Braut macht z. B. die Bedingung sine qua non: Ich heirate dich nur, wenn du bereit bist, meiner religiösen Betätigung keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen und alle unsere Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen. Der Bräutigam erklärt seine Bereitwilligkeit dazu, obwohl er nicht gesonnen ist, die Versprechungen zu halten. Im Irrtum über diese Lage (error qualificatus) schließt die Braut die Ehe. Da stellt sich bald heraus, daß zur Zeit des Eheabschlusses seitens des Bräutigams die Bedingung nicht erfüllt war. Diese Ehe ist ungültig.

Voraussetzung obiger Darlegungen ist, daß die einmal beigefügte *Bedingung* vor der Ehe *nicht widerrufen* ist. Ist sie widerrufen, so treten die Wirkungen selbstverständlich nicht ein. Allerdings muß sie nicht actualis sein, es genügt die conditio virtualis.

NB. *Wohl zu beachten* ist, daß sog. Bedingungen meist keine Bedingungen im eigentlichen Sinn, sondern „Auflagen“ (modus) sind, die die Ehe selbst nicht berühren.

§ 91. Die Trauung.

(can. 1094—1183)

Da die Ehe ein Vertrag ist, kann die Kirche zu ihrer Gültigkeit wie der Staat für Verträge auf seinem Gebiet auch eine bestimmte Form vorschreiben. Die Notwendigkeit dazu lag für die Kirche angesichts des durch die „klandestinen Ehen“, d. h. geheim geschlossenen Ehen, verursachten Wirrwarrs offenkundig vor.

Der Darstellung des neuen Rechts ist in Kürze die geschichtliche Entwicklung vorauszuschicken, zumal für viele bestehende Ehen das alte Recht gilt.

Das Konzil von Trient forderte durch das Dekret „*Tametsi*“ zur Gültigkeit der Ehe ihren Abschluß in facie ecclesiae, d. h. „coram parocho (proprio der Brautleute oder eines von ihnen) et duobus testibus“. Das Dekret erlangte indes nur dort Geltung, wo es verkündet wurde. An den zahlreichen andern Orten (Reformation!) waren nach wie vor die anders geschlossenen (clandestinen, heimlichen) Ehen gültig, wenn auch unerlaubt.

Die nach dem Papst Benedikt XIV. benannte „*Benedictina*“ (4. Nov. 1741) brachte eine Milderung des Dekretes. In einigen Gebieten (Holland, Belgien, Norddeutschland u. a. m.) wurde das dort verkündete Dekret „Tametsi“ sowohl für die protestantischen als auch für die gemischten Ehen außer Kraft gesetzt. So blieb der Rechtszustand bis in die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts herein. Nun folgten rasch hintereinander wichtige Änderungen speziell für Deutschland.

Die Konstitution „*Provida*“ Pius' X. bestimmte, daß vom 15. April 1906 ab *alle rein katholischen Ehen im Deutschen Reich* gültigerweise nur noch coram parocho catholico geschlossen werden können. Die protestantischen und die gemischten Ehen konnten allgemein in Deutschland in anderer Form gültig geschlossen werden, jedoch vom 19. April 1908 ab mit der Einschränkung, daß bei gemischten Ehen beide Brautleute in Deutschland geboren waren. Zugleich erklärte die „Provida“ alle am 14. 4. 1906 bestehenden, bloß wegen Formmangels ungültig geschlossenen protestantischen oder gemischten Ehen für gültig, falls der Konsens nicht zurückgenommen war (Sanatio in radice). Der Unterschied zwischen tridentinischen und nicht tridentinischen Orten war also für das Deutsche Reich gefallen.

Das Dekret „*Ne temere*“ vom 2. Aug. 1907 führte mit Wirkung vom 19. April 1908 ab schon das mit dem CIC übereinstimmende Recht ein, wodurch aber Deutschland und Ungarn nicht betroffen wurden. Mit dem Inkrafttreten des neuen kirchlichen Rechtsbuches ist dieser Ausnahmezustand beseitigt und einheitliches Recht für die ganze Kirche geschaffen worden. Jetzt gelten überall in der abendländischen Kirche die nun darzulegenden Vorschriften des CIC.

A. Die Ehen der Katholiken.

I. *Die ordentliche Form der Trauung.*

Nach dem CIC können die Ehen der Katholiken mit Katholiken oder Nichtkatholiken (Getauften und Ungetauften) regelmäßig nur gültig geschlossen werden „vor dem Pfarrer (coram parocho) oder dem Ortsordinarius oder einem von einem dieser beiden delegierten Priester und mindestens zwei Zeugen (duobus saltem testibus).

Als katholisch gelten alle in der katholischen Kirche Getauften und alle zu ihr aus der Häresie oder dem Schisma Bekehrten, ob sie später abgefallen sind oder nicht.

Wurden die Kinder eine Zeit lang katholisch erzogen, aber später der Häresie usw. zugeführt, so gelten sie als katholisch.

Die Orientalen sind an die Trauungsform dann gebunden, wenn sie die Ehe mit an diese Form gebundenen Lateinern eingehen.

Näherhin ist bestimmt:

1. **Eheassistenz.** Der CIC unterscheidet gültige und erlaubte Assistenz.

a) Gültigerweise assistieren der Ehe:

α) der Pfarrer (Ordinarius) von dem Tage an, wo er sein Benefizium bzw. sein Amt in kanonischer Weise angetreten hat und

innerhalb seines Territoriums und

wenn er den Ehekonsens ungezwungen erfragt und entgegennimmt.

Als „Pfarrer" gelten auch Pfarrvikare, Pfarrverweser, Pfarrkuraten, der vicarius substitutus, vicarius adiutor, sacerdos supplens. Vgl. oben § 32.

Der vicarius substitutus (can. 465, § 4) kann als solcher vor der bischöflichen Approbation nicht gültig assistieren; der vicarius (sacerdos) supplens (can. 465, § 5) kann es vor der Approbation (AK 14. 7. 1922).

Exkommunizierte, Interdizierte und vom Amt Suspendierte (durch Urteil oder Erklärung) assistieren nicht gültig.

Pfarrer und Ordinarius assistieren in ihrem Territorium allen Ehen gültigerweise, also nicht bloß den Ehen ihrer Untergebenen, sondern auch den Ehen Fremder und Wohnsitzloser.

Wenn ein Pfarrer (Ordinarius) infolge Zwangs oder schwerer Furcht (vis vel metus gravis) die Konsensabgabe erfragt und entgegennimmt, so ist die Assistenz ungültig. Es genügt nicht die Konsensabgabe vor ihm; er muß sie erfragen und entgegennehmen (keine Überrumpelung mehr möglich!).

β) Der delegierte Priester. Die Delegation muß gegeben sein:

von dem zur gültigen Eheassistenz berechtigten Pfarrer (Pfarrvikar, Pfarrverweser usw.) oder Ordinarius;

ausdrücklich (expresse), nicht stillschweigend, und zwar

einem genau bezeichneten Priester und

für eine genau bestimmte Ehe.

Allgemeine Delegationen sind ausgeschlossen; nur die vicarii cooperatores machen eine Ausnahme; ihnen kann der Ordinarius oder der Pfarrer eine allgemeine Delegation geben. Ist dies der Fall, können sie auch subdelegieren. Vgl. oben § 15.

b) Erlaubterweise assistiert der Ehe der zur gültigen Assistenz berechtigte Pfarrer (Ordinarius):

α) wenn der Ledigenstand der Nupturienten rechtmäßig festgestellt ist;

β) wenn außerdem feststeht, daß der eine oder andere Teil der Brautleute in seiner Pfarrei (Diözese) seinen Wohnsitz (Quasiwohnsitz) hat oder einen Monat daselbst weilt, oder ein Wohnsitzloser (vagus) aktuell seinen Aufenthalt daselbst hat;

γ) wenn er, falls das unter β) Gesagte für ihn nicht zutrifft, die Erlaubnis des Pfarrers (Ordinarius) hat, bei dem es zutrifft.

Einer Erlaubnis bedarf es in einem Notfall nicht. Zur Trauung aller Vagi, auch derer, die einen Monat am Ort weilen, bedarf es, von Notfällen abgesehen, der Erlaubnis des Ordinarius (can. 1032).

Regelmäßig soll die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen werden, wenn nicht eine gerechte Ursache entschuldigt; ausgenommen die Ehen zwischen Katholiken von verschiedenem Ritus, wobei der Ritus und die Pfarrei des Mannes maßgebend sind.

Der ohne die notwendige Erlaubnis assistierende Pfarrer hat kein Recht auf die Stolgebühren; sie gehören dem parochus proprius der Brautleute.

NB. Betr. Assistenz bei Ehen von Militärpersonen vgl. * 12.

2. **Über die Zeugen** sagt der CIC nichts Näheres. Es kommen als Zeugen alle (Männer und Frauen) in Betracht, die den Eheabschluß bezeugen können; unfähig sind kleine Kinder, Geisteskranke, Betrunkene usw.

3. **Ort der Trauung.** Die Ehe unter Katholiken ist in der Pfarrkirche zu schließen.

In andern Kirchen (öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien) darf es nur mit Erlaubnis des Pfarrers (Ordinarius) geschehen.

In Privathäusern kann die Trauung nur in einem außerordentlichen Fall mit Genehmigung des Ordinarius stattfinden.

Die Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken (Mischehen) dürfen nach allgemeinem Recht nicht in der Kirche geschlossen werden. Der Ordinarius kann davon dispensieren, was in Deutschland allgemein geschieht; unter keinen Umständen darf damit die heilige Messe verbunden werden (can. 1109).

4. **Ritus der Trauung.** Die Trauung ist nach den approbierten liturgischen Büchern und den

rechtmäßigen Gewohnheiten vorzunehmen. Sehr erwünscht ist die Verbindung der Missa pro sponsis mit der Trauung katholischer Brautleute.

Der Pfarrer soll darauf bedacht sein, daß die Brautleute die „benedictio sollemnis" empfangen, die nur in der heiligen Messe, auch noch längere Zeit nach der Hochzeit, erteilt werden darf.

Zu ihrer Erteilung (selbst oder durch andere) ist nur der Priester befugt, der der Ehe gültig und erlaubt assistiert.

Bei Ehen mit verschiedener Konfession oder Religion sind alle sacri ritus wegzulassen. Zur Verhütung schlimmerer Übel kann der Ordinarius — mit Ausnahme der heiligen Messe — die üblichen Zeremonien gestatten.

NB. Außer der benedictio sollemnis gibt es neuerdings einen außerhalb der heiligen Messe erteilten Brautsegen. Dazu bedarf es eines besonderen Apostolischen Indults, das mehrere deutsche Diözesen (Freiburg, München-Freising, Meißen) für bestimmte Zeit erlangt haben. Das Formular für diesen Segen findet sich im Appendix zum Rituale Romanum und darf von dem zur Trauung berechtigten Priester verwendet werden, wenn die Brautmesse, bzw. die Messe mit dem Brautsegen erlaubt ist, aber nicht gehalten wird.

Der Appendix des Rituale Romanum enthält ferner „Gebete", die bei der Trauung über die Gatten außerhalb der heiligen Messe verrichtet werden können, wenn die benedictio sollemnis unerlaubt ist, d. h. wenn die Braut (Witwe) ihn schon einmal empfangen hat, und in der geschlossenen Zeit. Hierzu bedarf es gleichfalls eines Apostolischen Indults, das verschiedene deutsche Diözesen (wie oben) besitzen.

Bei gemischten Ehen sind dieser Brautsegen und die „Gebete" nicht gestattet.

5. **Zeit der Trauung.** Die Ehe kann zu jeder Zeit geschlossen werden.

Indes ist die „sollemnis nuptiarum benedictio" in der Zeit vom 1. Adventsonntag bis zum Weihnachtsfest (einschließlich) und vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag (einschließlich) verboten (geschlossene Zeit).

Der Ordinarius kann diese Feier in der verbotenen Zeit aus gerechtem Grund gestatten; die Brautleute sind zu mahnen, ut a nimia pompa abstineant (can. 1108).

6. **Ehebuch.** Nach der Trauung ist vom Pfarrer (oder seinem Vertreter) der Eintrag in den liber matrimoniorum mit Angabe der Namen der Eheleute, des Assistenten und der Zeugen, des Orts und Datums zu machen.

Ferner ist im Taufbuch die Ehe anzumerken. Hat die Taufe an einem andern Ort stattgefunden, so ist dem betreffenden Pfarrer zwecks Eintrags im Taufbuch von dem Eheabschluß Kenntnis zu geben (can. 1103).

II. *Die Nottrauung.*

Die Ehe kann ohne die Einhaltung der ordentlichen Trauungsform gültig geschlossen werden, wenn ohne große Schwierigkeit die ordentliche Trauungsform (coram parocho, Ordinario, sacerdote delegato et duobus testibus) nicht eingehalten werden kann. Ein solcher Notfall liegt vor:

1. In periculo (nicht bloß articulo) mortis, wenn ein Teil oder beide Teile sich in Todesgefahr befinden;

2. Extra mortis periculum, ohne Todesgefahr, wenn nach kluger Voraussicht die Unmöglichkeit (physische oder moralische) der ordentlichen Trauung einen Monat lang andauert (Erkrankung des Pfarrers, große Entfernung usw., Priesterverfolgung).

Zur Gültigkeit der Nottrauung ist die Abgabe des Konsenses vor zwei Zeugen erforderlich.

Zur Erlaubtheit ist außerdem in beiden Fällen der Beizug irgend eines Priesters neben

den beiden Zeugen vorgeschrieben, wenn er zur Verfügung steht (can. 1098).

Auch die Nottrauung (nicht die „Gewissensehe") ist genau so wie die ordentliche Trauung einzutragen. Der assistierende Priester, bzw. die Zeugen sollen um den Eintrag besorgt sein.

III. *Die Gewissensehe.*

Die Gewissensehe (matrimonium conscientiae) ist die Ehe, die wohl in der ordentlichen Form (also nicht klandestin), aber ohne Verkündung geschlossen und geheim gehalten wird.

Sie kann nur vom Ordinarius selbst (nicht vom Generalvikar ohne besonderen Auftrag) und nur ex gravissima et urgentissima causa gestattet werden. Der Eintrag dieser Ehe hat in einem besondern, im Geheimarchiv der bischöflichen Kurie aufbewahrten Buch stattzufinden, nicht im Pfarr-, Ehe- und Taufbuch.

Die Pflicht zur Geheimhaltung hört für den Ordinarius in gewissen Fällen auf (can. 1104 bis 1107).

B. Die Ehen der Nichtkatholiken.

1. Die Akatholiken, Getaufte und Nichtgetaufte, sind an die von der Kirche vorgeschriebenen Trauungsformen (ordentliche Trauung und Nottrauung) nicht gehalten, wenn sie unter sich heiraten. Ihre Ehe ist gültig, wenn sie in irgend einer Form einen wahren Ehekonsens erklären (z. B. vor dem Standesbeamten, vor dem akatholischen Religionsdiener oder auch privatim).

2. Als nichtkatholisch gelten (für die Trauung) auch solche Abkömmlinge von Akatholiken, die zwar katholisch getauft, aber von

Kindheit an (ab infantili aetate) in der Häresie, im Schisma, im Unglauben oder ohne jede Religion herangewachsen sind.

Dies ist selbst dann der Fall, wenn ihre Eltern bei der Hochzeit die vorgeschriebene katholische Erziehung versprochen haben.

Ebenso gilt es von den Kindern der abtrünnigen Katholiken (AK 20. 7. 1929 u. 7. 4. 1930).

C. Die Zivilehe.

1. Da die Ehe der Christen ein Sakrament ist und der Jurisdiktion der Kirche unterliegt, ist jede Zivilehe, besonders die obligatorische, als Verstoß gegen die kirchlichen Rechte und Bestimmungen grundsätzlich zu verwerfen.

2. Die Katholiken dürfen indes, wenn die Zivilehe vorgeschrieben ist, vor dem Standesbeamten ihren Konsens als reinen bürgerlichen Akt abgeben, um der bürgerlichen Wirkungen der Ehe teilhaftig zu werden (can. 1063, § 3).

In Deutschland ist die Zivilehe obligatorisch. Indes ist ausdrücklich bestimmt, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch die Vorschriften des BGB. nicht berührt werden (BGB. § 1588). Der Pfarrer darf die kirchliche Trauung nicht vor der bürgerlichen vornehmen, außer wenn lebensgefährliche Erkrankung eines Verlobten keinen Aufschub duldet.

Das Reichskonkordat (20. 7. 1933) brachte eine weitere Ausnahme: Die kirchliche Trauung darf auch im Falle eines schweren sittlichen, durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigten Notstandes vor der Ziviltrauung statthaben. Ein solcher Notstand liegt z. B. vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen. Von einer solchen Trauung hat der Pfarrer dem Standesamt sofort Nachricht zu geben.

§ 92. Die rechtlichen Wirkungen der Ehe.

(can. 1110—1117)

1. **Für die Gatten:**

a) Jede gültige Ehe schlingt „ein seiner Natur nach immerwährendes und ausschließliches Band" um die Gatten; die christliche Ehe verleiht ihnen außerdem, wenn sie selbst kein Hindernis in den Weg legen, die Standesgnade.

b) Beide Gatten haben vom Eheabschluß an gleiches Recht und gleiche Pflicht in Bezug auf die actus proprii coniugalis vitae.

Gemeint ist nicht bloß der actus coniugalis, sondern Rechte und Pflichten des ehelichen Lebens überhaupt: Zusammenwohnen, gemeinsamer Tisch, gegenseitige Hilfe.

Die Frau nimmt in Bezug auf die kanonischen Wirkungen teil am Stand des Mannes (Wohnsitz, Gerichtsbarkeit, Heimat usw.).

c) Die Eltern sind zur Erziehung ihrer Kinder (educationem tum religiosam et moralem, tum physicam et civilem) und zur Vorsorge ihres zeitlichen Wohles nach ihren Kräften (gravissima obligatione) verpflichtet.

2. **Für die Kinder.** Legitim (ehelich) sind sowohl die Kinder, die in einer gültigen Ehe empfangen oder geboren sind, als auch die Kinder aus einer Putativehe.

Eine Ausnahme stellt der Codex für den Fall fest, daß zur Zeit der Empfängnis den Eltern infolge der feierlichen Profeß oder einer höheren Weihe der usus matrimonii antea contracti verboten war (sacrilegi).

Als Vater gilt der Ehemann der Frau, bis das Gegenteil erwiesen ist.

Die Kinder werden als legitim präsumiert, wenn sie mindestens sechs Monate nach dem Hochzeitstage oder innerhalb zehn Monate nach der Auflösung des ehelichen Lebens geboren sind.

Uneheliche Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert, und zwar sowohl durch die wirkliche, als auch durch die Putativehe, und zwar bei neuem Abschluß oder bei Konvalidation der Ehe, auch der nichtkonsumierten.

Voraussetzung ist, daß die Eltern zur Zeit der Empfängnis, Schwangerschaft oder Geburt zum Eheabschluß unter sich fähig waren, d. h. daß kein trennendes Ehehindernis vorlag.

Die Legitimation findet also nicht durch die Ehe selbst statt, wenn ein trennendes Hindernis vorlag. Dies geschieht indes eo ipso durch die Dispens vom Ehehindernis. Die Ausnahmen betr. vgl. oben S. 228.

Es kann auch eine Legitimation durch päpstliches Indult stattfinden.

Die durch die nachfolgende Ehe legitimierten Kinder genießen in Bezug auf die kanonischen Wirkungen die gleichen Rechte wie die ehelichen Kinder, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vorgesehen ist (z. B. Zulassung zum Kardinalat und Episkopat ausgeschlossen).

Viertes Kapitel. Trennung der Gatten und Konvalidation der Ehe.

§ 93. Die Ehescheidung.

(can. 1118—1127)

1. **Die gültige, konsumierte Ehe** zweier Christen kann nur durch den Tod getrennt werden. Keine Macht der Erde, also auch nicht der Papst, kann sie scheiden, weil hier ein göttliches Recht vorliegt.

2. **Die gültige, nicht konsumierte Ehe** (zwischen Getauften oder zwischen einem Getauften und einem nicht Getauften) wird gelöst

eo ipso durch die „feierliche Profeß",

durch die Dispensation des Apostolischen Stuhles, die aus gerechter Ursache auf Bitten eines oder beider Gatten, selbst gegen den Willen eines Gatten, gewährt wird.

3. **Privilegium Paulinum.** Die legitime Ehe unter Nichtgetauften (auch die konsumierte) wird zum Schutz des Glaubens (in favorem fidei) gelöst, wenn ein Teil — nach der Hochzeit — Christ wird (vgl. 1 Kor. 7, 12), und der nichtgetaufte Eheteil ein friedliches Zusammenleben verweigert.

Dieses Privileg gilt also nicht für die zwischen einem Getauften und einem Ungetauften mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit geschlossene Ehe.

Näherhin bestimmt der CIC:

a) Der bekehrte und getaufte Gatte kann erst dann wieder gültig heiraten, wenn er den andern Gatten interpelliert hat, ob er nicht auch selbst sich bekehren und taufen lassen wolle oder wenigstens mit ihm friedlich „sine contumelia Creatoris" zusammenleben wolle.

b) Die Interpellation muß im Auftrag des Ordinarius des christlichen Teils und nur ausnahmsweise privatim geschehen. Jedenfalls muß der Vorgang und sein Ergebnis pro foro externo durch Zeugen oder sonstwie festgestellt sein.

Hat der Apostolische Stuhl aus besondern Gründen die Interpellation erlassen oder hat sie der nichtchristliche Teil ausdrücklich oder stillschweigend negativ beantwortet, so ist der andere Gatte befugt, mit einer katholischen (und mit Dispens mit einer nichtkatholischen) Person sich wieder zu verehelichen, aber nur dann, wenn er dem ungläubigen Gatten nach seiner Taufe keinen gerechten Anlaß zum Weggang gegeben hat. Hat der christliche Teil nach der Taufe von neuem mit dem ungläubigen Teil zusammengelebt, weil dieser die Interpellation positiv beantwortet hat, so bleibt ihm doch das Recht zu der neuen Heirat, wenn der andere Gatte seinen Willen ändert, ihn ohne gerechten Grund verlassen hat oder mit ihm nicht friedlich „sine contumelia Creatoris" zusammenlebt.

Das frühere Eheband wird erst mit der neuen gültigen Ehe des gläubigen Teils gelöst.

Die besondern, von den Päpsten Paul III. (1537), Pius V. (1571) und Gregor XIII. (1585) getroffenen Bestimmungen betr. die Ehe der in Indien mit seiner Vielweiberei zum Christentum Übergetretenen sind jetzt auf alle Gegenden mit den gleichen Verhältnissen ausgedehnt. Vgl. die Dokumente VI—VIII im Anhang zum CIC.

NB. Die Ehescheidung ist nicht zu verwechseln mit der Nichtigkeitserklärung. Eine gültig geschlossene Ehe kann (von den genannten Ausnahmen abgesehen) nicht aufgelöst werden; eine ungültig geschlossene Ehe, die also wegen der entgegenstehenden Hindernisse nie bestand, kann von der Kirche für nichtig erklärt werden.

§ 94. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

(can. 1128—1132)

1. Die an sich gebotene Lebensgemeinschaft (communio vitae coniugalis) kann aus jedem gerechten Grunde, z. B. wegen Eintritts in einen Orden mit Zustimmung des andern Gatten, aufgehoben werden (separatio tori, mensae et habitationis).

2. Wegen Ehebruchs des einen Gatten hat der andere — unter Fortbestand des Ehebandes — das Recht, die Lebensgemeinschaft dauernd aufzulösen, wenn er dem Verbrechen nicht selbst zugestimmt oder es verursacht oder es verziehen hat (ausdrücklich oder stillschweigend) oder selbst auch des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat.

Stillschweigende Vergebung liegt vor, wenn der unschuldige Gatte nach erlangter Kenntnis des Ehebruchs mit ihm freiwillig und maritali affectu verkehrt hat.

Sie wird präsumiert, wenn er nicht innerhalb sechs Monaten den schuldigen Gatten verstoßen oder verlassen oder rechtmäßig angeklagt hat.

Mag der unschuldige Teil infolge kirchlichen Richterspruchs oder aus eigenem Recht den schuldigen Teil verlassen haben, so hat er niemals die Pflicht, wohl aber das Recht, die Lebensgemeinschaft wieder zuzulassen.

3. Für eine gewisse Zeit kann ein Gatte — sei es durch Anordnung des Ordinarius oder aus eigener Vollmacht — den andern rechtmäßig in folgenden Fällen verlassen:

a) wenn der andere Gatte zu einer akatholischen (auch atheistischen) Sekte übertritt;

b) die Kinder akatholisch erzieht;

c) einen verbrecherischen und schimpflichen Wandel führt;

d) die Seele oder den Körper des Gatten schwer gefährdet (Mißhandlung, Verführung, ansteckende Krankheit);

e) das Zusammenleben durch Beleidigungen allzu schwer macht und

f) aus andern ähnlichen Gründen.

Die Trennung kann ohne die kirchliche Behörde erfolgen, wenn die Gründe dazu offenkundig sind; sonst hat sie durch den Ordinarius auf gerichtlichem oder Verwaltungswege zu erfolgen.

Indes ist in diesen Fällen die Lebensgemeinschaft wiederherzustellen, wenn der Grund der Trennung weggefallen ist.

Wenn der Ordinarius die Trennung verfügt hat (auf bestimmte oder unbestimmte Zeit) oder die Wiederherstellung der Gemeinschaft verlangt, hat sich der Gatte an diese Verfügungen zu halten.

4. Nach Durchführung der Trennung sind die Kinder beim unschuldigen Teil zu erziehen; ausgenommen die Mischehen (Konfessions- oder Religionsverschiedenheit), deren Kinder stets beim katholischen Teil, auch dem schuldigen, bleiben.

Für beide Fälle kann der Ordinarius im Interesse der Kinder andere Anordnungen treffen.

§ 95. Die Konvalidation der Ehen.

(can. 1133—1141)

I. *Die einfache Konvalidation.*

Der CIC unterscheidet zwei Arten, durch die ungültige Ehen gültig gemacht werden können: die einfache Konvalidation (convalidatio simplex) und die sanatio in radice.

Bei der einfachen Konvalidation sind dreierlei Fälle zu unterscheiden:

1. es lag beim Eheabschluß ein trennendes Hindernis vor;
2. es fehlte am richtigen Konsens;
3. es fehlte an der rechten Form.

1. Die Fälle des trennenden Hindernisses.

Wenn eine Ehe wegen eines trennenden Hindernisses ungültig ist, so kann sie erst nach Entfernung dieses Hindernisses gültig gemacht werden. Dies kann geschehen:

durch Aufhören der Existenz des Hindernisses (z. B. wenn die Ehe ungültig ist, weil ein früheres Eheband noch bestand und der frühere Gatte nun gestorben ist) oder

durch Dispensation.

Außerdem ist die Wiederholung des Ehekonsenses erforderlich, und zwar kraft kirchlichen Rechts, auch dann, wenn beide Gatten seiner Zeit den Konsens gegeben und nicht zurückgezogen haben. Das bloße Fortbestehen des Konsenses (consensus virtualis) genügt nicht.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Ist das Hindernis ein öffentliches (publicum), so ist der Konsens in der üblichen Form, d. h. coram parocho et duobus testibus, zu erneuern.

Ist das Hindernis geheim (occultum), so kommt es darauf an, ob ein Gatte oder beide Gatten darum wissen.

Wissen beide darum, so müssen beide den Konsens wenigstens privat und geheim erneuern.

Weiß nur ein Gatte um das Hindernis, so hat dieser allein privatim und geheim den Konsens zu erneuern, vorausgesetzt, daß der andere Gatte den ehedem gegebenen Konsens nicht zurückgezogen hat.

In beiden Fällen ist nichts weiteres erforderlich.

2. Die Fälle der Konsensdefekte.

Wenn die Ehe ungültig ist, weil bei einem oder bei beiden Nupturienten der richtige Konsens fehlte, so wird die Ehe durch die nachträgliche richtige Konsensgebung des (der) Gatten konvalidiert.

Die einseitige Konsenserneuerung genügt nicht, wenn der andere Teil den früher gegebenen Konsens zurückgezogen hat.

Näherhin ist zu beachten:

War der Konsensdefekt nur ein rein innerer, nicht nach außen kundgegebener, so genügt es, ihn innerlich zu geben.

War der Konsensdefekt ein äußerlicher, ein nach außen kundgegebener (z. B. bei vis et metus), so ist der Konsens äußerlich kundzutun, und zwar:

öffentlich (vor Pfarrer und zwei Zeugen), wenn der Defekt öffentlich (beweisbar) ist;

geheim und privat, wenn der Defekt geheim ist.

3. Die Fälle des Formfehlers.

Ist die Ehe wegen des Mangels der kanonischen Form ungültig, so wird sie konvalidiert durch die Schließung der Ehe in der vorgeschrie-

benen Form, also durch die Trauung coram parocho (Ordinario) et duobus testibus.

II. *Die sanatio in radice.*

1. Die sanatio in radice ist von der einfachen Konvalidation dadurch verschieden, daß keine Konsenserneuerung stattfindet und die Ehe von Anfang an als gültig geschlossen angesehen wird. Sie wird allerdings tatsächlich erst durch die sanatio gültig, aber das Recht nimmt an, sie sei immer gültig gewesen, und verleiht ihr die kanonischen Ehewirkungen von dem Zeitpunkt des ungültigen Eheschlusses ab (fictio iuris).

2. Sie schließt in sich die Dispensation (oder Zessation) von dem der Ehe etwa entgegengestandenen Hindernisse und von der Vorschrift der Konsenserneuerung.

Letzteres hat zur unbedingten Voraussetzung, daß beide Gatten beim Eheabschluß den richtigen Konsens gegeben und ihn nicht zurückgezogen haben. Der Konsens ist ja durch keine menschliche Macht zu ersetzen.

3. Jede Ehe, die mit dem richtigen Konsens geschlossen wurde (consensus naturaliter sufficiens), aber infolge eines trennenden kirchlichen (nicht göttlichen) Ehehindernisses oder wegen des Mangels der richtigen Form ungültig ist, kann bei Fortbestand des Konsenses durch die sanatio in radice konvalidiert werden, und zwar auch ohne Wissen des einen oder beider Teile.

Fehlte es bei der Eheschließung am Konsens, wurde derselbe aber später, während der ungültigen Ehe, richtig gegeben, so datiert die sanatio in radice von dem Moment des richtigen Konsenses ab.

4. Die sanatio in radice ist grundsätzlich dem Apostolischen Stuhle vorbehalten.

In den Quinquennalfakultäten ist sie den Ordinarien in gewissem Umfang zugestanden.

In der Praxis wird man um die sanatio in radice dann einkommen, wenn der einfachen Konvalidation große oder unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen.

§ 96. Zweite Ehen.

(can. 1142—1143)

(Anhang.)

Die Kirche sieht in der keuschen Witwenschaft das Bessere (casta viduitas est honorabilior); aber wenn die Lösung des früheren Ehebundes kirchenrechtlich feststeht, ist eine (oder mehrere) spätere Ehe gültig und erlaubt.

Einer Witwe, die schon einmal die benedictio sollemnis empfangen hat, darf später der Brautsegen nicht mehr erteilt werden.

NB. Über den Eheprozeß vgl. unten 4. Buch, §§ 161 ff.

Zweiter Teil. Heilige Orte und heilige Zeiten.

Erster Abschnitt: Heilige Orte.

(can. 1154—1242)

§ 97. Einleitung.

(can. 1154—1160)

1. **Begriff.** Heilige Orte sind dem Gottesdienst oder dem Begräbnis der Gläubigen gewidmete und nach den liturgischen Vorschriften konsekrierte oder benedizierte Orte.

Dazu gehören die Kirchen, Oratorien (Kapellen), Altäre und Friedhöfe (nicht Hauskapellen).

2. **Konsekration.** Die Konsekration heiliger Orte ist Sache des Ortsordinarius mit bischöflichem Charakter.

Der Generalvikar ist nur mit besonderem Auftrag zuständig.

Der Ordinarius ohne Bischofswürde kann in seinem Territorium jedem Bischof (desselben Ritus) die Konsekration gestatten.

3. **Benediktion.** Die Benediktion heiliger Orte steht dem Ortsordinarius (mit und ohne bischöfliche Würde) zu.

Ausgenommen sind die zu einer exemten klerikalen Ordensgesellschaft (religio) gehörenden heiligen Orte; hier steht die Benediktion dem höheren Obern zu.

Der Ordinarius loci (Superior maior) kann einen andern Priester zur Benediktion im Einzelfall delegieren.

Über die erfolgte Konsekration oder Benediktion ist eine Urkunde in doppelter Fertigung abzufassen und ein Exemplar bei der bischöflichen Kurie, das andere im Archiv der Kirche aufzubewahren.

Ein konsekrierter oder benedizierter Ort darf nicht mehr geweiht werden. Im Zweifel soll die Konsekration oder Benediktion ad cautelam vorgenommen werden.

4. **Jurisdiktion.** Die heiligen Orte unterstehen nicht der staatlichen, sondern nur der kirchlichen Jurisdiktion. Die rechtmäßige kirchliche Autorität (z. B. Pfarrer) übt sie darin frei aus.

§ 98. Die Kirchen.

(can. 1161—1187)

1. **Begriff.** „Kirche (ecclesia) ist ein heiliges, dem Gottesdienst geweihtes Gebäude, das vornehmlich für den Gebrauch aller Christgläubigen zum öffentlichen Gottesdienst bestimmt ist."

Die Oratorien (Kapellen) sind „dem Gottesdienst gewidmete Orte (nicht immer ganze Gebäude, sondern Teile eines solchen), die nicht in erster Linie zum Gebrauch des ganzen gläubigen Volkes für den öffentlichen Gottesdienst", sondern nur für gewisse Anstalten oder Private zu ihrem Gottesdienst bestimmt sind.

Der Begriff „Kirche" setzt also keine bestimmte Größe voraus. Entscheidend ist, daß das Gotteshaus ein selbständiges Gebäude darstellt und zum Gottesdienst für die Allgemeinheit bestimmt ist. So ist im rechtlichen Sinne manches Kapelle genannte Gotteshaus eine Kirche, und manches Kirche genannte Gotteshaus ist ein Oratorium.

Der CIC kennt Kirchen verschiedener Art und verschiedenen Ranges. Er nennt die Kathedral- (Bischofs-), die Kollegiat- (Stifts-), die Konvent- (Kloster-) und die Pfarrkirche.

Ferner ist die Basilika erwähnt, ein Titel, den eine größere Reihe von Kirchen kraft Apostolischer Verleihung (oder unvordenklicher Gewohnheit) führen (Dome von Bamberg, Mainz und Speyer, die Wallfahrtskirchen in Vierzehnheiligen, Altötting, Mariastein, die Klosterkirchen Maria Laach, Ottobeuren u. a. m.). Ihre Symbole sind das Conopaeum (Zeltvorhang), das Tintinnabulum (Glöckchen an einem Stab) und die Cappa Magna der Geistlichkeit.

Diese Kirchen sind Basiliken niederen Grades im Gegensatz zu den sechs Patriarchalkirchen, den Basiliken höheren Ranges (in Rom: St. Johannes, St. Peter, St. Paul und Maria Maggiore, dazu St. Franziskus und Portiunkula in Assisi).

2. **Kirchenbau.**

a) Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius darf keine Kirche erbaut werden.

Der Generalvikar braucht für die Zustimmung ein besonderes Mandat.

Die Zustimmung setzt voraus, daß das zum Bau und zur Erhaltung der Kirche und zur Sustentation des Klerus und für die andern Kultkosten Nötige voraussichtlich zur Verfügung steht.

Der Ordinarius muß, damit durch die neue Kirche die schon bestehenden nicht geschädigt werden, vor der Zustimmung die interessierten Rektoren der benachbarten Kirchen „hören". Diese haben ein Einspruchsrecht (can. 1676).

b) Die Grundsteinlegung und -segnung (benedicere et imponere primarium ecclesiae lapidem) steht den gleichen Stellen zu, denen die Benediktion heiliger Orte zusteht. (Vgl. oben § 97, Nr. 3.)

c) Bei der Herstellung und Ausstattung der Kirche sind die Formen der christlichen Überlieferung und die Gesetze der christlichen Kunst einzuhalten.

Die Aufsicht darüber steht dem Ordinarius zu, der sich gegebenenfalls mit Sachverständigen ins Benehmen zu setzen hat.

Vgl. die von der Fuldaer Bischofskonferenz 1932 für Deutschland aufgestellten Richtlinien.

3. **Konsekration und Benediktion.** Bevor die Kirche konsekriert oder mindestens benediziert ist, darf in ihr kein Gottesdienst gehalten werden.

Zu konsekrieren sind die Kathedralkirchen und, wo möglich, neben den Kollegiat- und Konventkirchen besonders auch die Pfarrkirchen.

Mit der Kirchenkonsekration ist die Konsekration des Hauptaltars (oder eines Nebenaltars), wenn jener schon konsekriert ist) zu verbinden.

Die Konsekration von Kirchen aus Holz, Eisen oder sonstigem Metall ist untersagt (nicht die Benediktion).

Die Konsekration kann zwar an jedem Wochentag stattfinden; es geziemt sich aber, sie an Sonn- oder Feiertagen vorzunehmen.

Der Konsekrator wie die um die Konsekration Nachsuchenden (Stifter, Pfarrei) haben die Pflicht, tags zuvor zu fasten (ieiunent).

Der Konsekrator verleiht den Besuchern der Kirche am Konsekrationstag einen Ablaß von einem Jahr und den Besuchern am Jahrestag der Konsekration einen Ablaß von 50 Tagen (bzw. 100 oder 200 Tagen, wenn er Erzbischof bzw. Kardinal ist).

4. **Kirchweihe** (Dedicatio). Jedes Jahr ist das Fest der Kirchenkonsekration zu begehen (festum chori, nicht fori); ebenso das Titularfest.

Jede konsekrierte oder benedizierte Kirche muß ihren „Titel“ haben, d. h. auf den Namen eines „Heiligen“ oder auf ein Geheimnis (Dreifaltigkeit, Mariä Himmelfahrt) geweiht sein. Ist dies einmal geschehen, so kann eine Änderung nicht mehr erfolgen.

Einem Seligen darf eine Kirche ohne Apostolisches Indult nicht dediziert werden.

Vielfach findet mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles der Jahrtag der Kirchweihe aller Kirchen an einem Tag in der ganzen Diözese statt.

5. **Glocken.** Jede Kirche soll Glocken besitzen, die die Gläubigen zum Gottesdienst rufen.

Sie sind nach den liturgischen Vorschriften zu konsekrieren oder zu benedizieren.

Diese heiligen Funktionen stehen dem Ordinarius (Superior) zu, wie oben § 97, Nr. 2 und 3, angegeben ist.

Für die konsekrierten Kirchen kann der Bischof die Weihe der Glocken einem einfachen Priester (Generalvikar, Domkapitular, Dekan usw.) nur mit besonderem Apostolischen Indult übertragen (Rituale Romanum).

Über den Gebrauch der geweihten Glocken verfügt nur die kirchliche Autorität. Sie können zu rein profanen Zwecken nicht verwendet werden, wenn nicht eine Notwendigkeit oder die Erlaubnis des Ordinarius oder eine rechtmäßige Gewohnheit vorliegt.

Gewahrt bleiben die unter Billigung des Ordinarius etwa gemachten Bedingungen der Glockenstifter.

Durch Dekret vom 20. 3. 1931 hat die Konzilskongregation die genaue Einhaltung dieser Vorschriften eingeschärft und die Ordinarien zur Überwachung und zur Bestrafung des Ungehorsams, nötigenfalls zur Anzeige der Ungehorsamen bei ihr ermahnt.

6. **Gottesdienste.** In jeder konsekrierten oder benedizierten Kirche können alle kirchlichen Funktionen (omnes ecclesiastici ritus) vorgenommen werden, jedoch unter Wahrung der Pfarrechte, Privilegien und rechtmäßigen Gewohnheiten.

Außer der Pfarrkirche ist in den „Kirchen“ z. B. die Abhaltung der Exsequien und die Taufwasserweihe verboten.

Der Eintritt in die Kirche zu den Gottesdiensten muß gebührenfrei sein. Jede andere Gewohnheit ist verworfen.

Zur bloßen Besichtigung und für Programme bei besondern Veranstaltungen dürfen Gebühren erhoben werden.

Die Gottesdienstordnung ist Sache des Rektors der Kirche. Der Ordinarius kann aus gerechtem Grunde darüber, besonders über die Zeit des Gottesdienstes, Anordnungen treffen, die exemten Ordenskirchen ausgenommen.

Vgl. noch oben S. 135, Nr. 3.

7. **Asylrecht.** Die Kirche genießt Immunität und demzufolge das Asylrecht, d. h. die in sie geflohenen Angeklagten dürfen von dort nicht ohne Zustimmung des Ordinarius oder des Rektors gewaltsam herausgeholt werden, wenn keine dringende Notwendigkeit vorliegt (allerdings heute ohne praktische Bedeutung).

8. **Pflege der Kirche.** Die Rektoren der Kirchen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in den Kirchen die dem Haus Gottes geziemende Sauberkeit und Reinlichkeit herrscht.

Es sind von ihnen alle Geschäfte und Märkte, auch wenn sie zu einem frommen Zweck veranstaltet werden (Devotionalienhandel), und überhaupt alles, was der Heiligkeit des Ortes widerspricht, fernzuhalten.

Fahnen betr. hat die heilige Ritenkongregation (1924) entschieden, daß alle Fahnen (und Vereinsabzeichen) in die Kirche zugelassen (und benediziert) werden können, außer es handle sich um offenbar religionslose Vereine oder um Fahnen (und Abzeichen), die etwas Verbotenes oder Unzulässiges an sich haben. Vgl. auch oben S. 155.

Beerdigung in den Kirchen und Totentafeln daselbst betr. siehe unten § 102.

9. **Vermögensverwaltung.** Die Verwaltung der zur Reparatur und zur Ausstattung der Kirche und für den Kult bestimmten Güter (bona fabricae) steht dem Rektor der Kirche zu (bei der Kathedrale dem Bischof zusammen mit dem Domkapitel, bei der Stiftskirche ihrem Kapitel).

Die Zuwendungen (oblationes) an die Pfarrkirche oder an eine in der Pfarrei gelegene Kirche

verwaltet der Pfarrer, außer für den Fall, daß diese Kirche eine eigene Verwaltung hat, oder wenn besonderes Recht oder eine rechtmäßige Gewohnheit etwas anderes mit sich bringt.

Vgl. unten 3. Buch, § 131.

Es können andere (Geistliche und Laien) zur Vermögensverwaltung — als Beiräte — hinzugezogen werden (consilium fabricae ecclesiae, Kirchenstiftungsrat).

Die Mitglieder dieses Rates ernennt, wenn nichts anderes rechtmäßig bestimmt ist, der Ordinarius oder sein Delegat (Pfarrer). Er kann sie auch aus wichtigem Grunde absetzen.

Diese Beiräte geht nur die Verwaltung des Vermögens an; sie dürfen sich in keiner Weise in das geistliche Amt einmischen. Der CIC verwehrt ihnen ausdrücklich den Einfluß auf

den Gottesdienst selbst;

die Ordnung in der Kirche;

das Glockengeläute;

die Art und Weise der Kollekten, Verkündigungen und andern auf Gottesdienst und Kirchenschmuck sich beziehenden Handlungen;

die Aufstellung der Altäre, der Kommunionbank, der Kanzel, Orgel, des Sängerchors, der Stühle, Opferstöcke und ähnlicher Dinge;

die Zulassung oder Zurückweisung von heiligen Gebrauchsgegenständen (Kelche, Paramente);

die Abfassung, Anlage und Aufbewahrung der Pfarrbücher und anderer Dokumente des Pfarrarchivs.

10. **Die niederen Angestellten.** Diese (Sakristan, Organist, Sänger, Chorknaben, Glöckner usw.) werden vom Rektor der Kirche allein ernannt, beaufsichtigt und entlassen unter Wahrung der rechtmäßigen Gewohnheiten, etwaiger Abmachungen und der Autorität des Ordinarius.

11. **Die Baulast.** Diese obliegt bei Pfarrkirchen zunächst der Kirchenfabrik (ausgenommen das zum Gottesdienst und zur ordentlichen

Kirchenverwaltung nötige Vermögen); dann subsidiär:

dem Patron,

den Beziehern von Einkünften der Kirche (Pfarrer, Benefiziaten, Körperschaften usw.) entsprechend ihren Bezügen und den Anordnungen des Ordinarius, und zuletzt

den Pfarrkindern, die jedoch der Ordinarius dazu nicht zwingen, sondern ermahnen soll.

Auch bei der Domkirche kommt in erster Linie die Kirchenfabrik in Betracht, in zweiter Linie Bischof und Kanoniker entsprechend ihren Einkünften und zuletzt die Diözesanen, möglichst mittels freiwilliger Beiträge.

Entsprechend dem Gesagten ist bei allen andern Kirchen zu verfahren.

§ 99. Die Violatio der Kirche.

(can. 1170—1177)

1. Die Heiligkeit einer Kirche (eines Friedhofes) wird durch einige genau bestimmte, in ihr vorgekommene Taten so verletzt, daß in ihr kein Gottesdienst mehr gehalten, kein Sakrament gespendet bzw. keine Beerdigung vorgenommen werden darf, bis die Rekonziliation stattgefunden hat.

Solche die Kirche (Friedhof) gleichsam befleckende Untaten sind folgende vier:

Mord (bewußte und beabsichtigte Tötung eines Menschen);

ungerechtes und großes Blutvergießen;

gottlose und schmutzige Verwendung der Kirche;

Beerdigung eines Ungetauften (infidelis) oder Exkommunizierten.

Die Befleckung der Kirche tritt nur ein, wenn eine jener Taten sicher oder notorisch feststeht und in der Kirche selbst (nicht Sakristei, Turm usw.) geschehen ist (actus certi, notorii, et in ipsa ecclesia positi).

Geschieht die Violatio während des Gottesdienstes, so ist dieser sofort abzubrechen.

Bei der heiligen Messe unterbricht der Priester die heilige Handlung, wenn die Violatio vor dem Kanon oder nach der Kommunion statthat; sonst setzt er die heilige Messe bis zur Kommunion fort.

2. Die befleckte Kirche muß möglichst bald rekonziliiert werden; erst wenn dies geschehen, hört die Sperre der gottesdienstlichen Handlungen auf.

Im Zweifel, ob eine violatio vorliegt, kann die Kirche ad cautelam rekonziliiert werden.

Handelt es sich um eine benedizierte Kirche, so kann die Rekonziliation durch ihren Rektor oder jeden beliebigen Priester mit (wenigstens präsumierter) Zustimmung des Rektors geschehen.

Handelt es sich um eine konsekrierte Kirche, so steht die Rekonziliation dem Ortsordinarius (dem Obern des exemten Klerikalordens), im Notfalle dem Rektor, der den Ordinarius danach zu verständigen hat, zu.

Der Ordinarius (Superior) kann einen einfachen Priester dazu delegieren, der bei der Funktion nach dem Ritus des Pontifikale zu verfahren hat (Rituale Romanum).

Die Rekonziliation einer benedizierten Kirche kann mit gewöhnlichem Weihwasser geschehen, die einer konsekrierten Kirche mit besonders geweihtem Wasser. Diese Weihe kann neben dem Bischof jeder rekonziliierende Priester vornehmen.

NB. Durch die Violatio verliert die Kirche nicht ihre Konsekration oder Benediktion. Diese gehen nur verloren, wenn die Kirche ganz zerstört oder der größere Teil der Wände eingestürzt oder die Kirche durch den Ortsordinarius profanen Zwecken überlassen worden ist (Exsekration, Entweihung).

Durch tatsächlichen Mißbrauch wird die Kirche nicht entweiht, aber eventuell violiert.

Betr. Strafe für Violation vgl. can. 2329 und unten 5. Buch, § 194.

§ 100. Die Oratorien.

(can. 1188—1196)

1. **Begriff.** Siehe § 98, Nr. 1.

2. **Arten.** Man unterscheidet:

a) öffentliche (publica) Oratorien, d. h. solche, die wohl zum Vorteil eines Kollegiums oder Privater errichtet sind, aber doch so, daß allen Gläubigen, mindestens zur Zeit des Gottesdienstes, das Recht (ius, nicht bloß Gnade) des Besuches zusteht.

b) halböffentliche (semipublica) Oratorien, d. h. solche, die zum Vorteil einer Kommunität oder für die Zusammenkünfte eines Vereins von Gläubigen errichtet sind, zu denen nicht jedermann freien Zutritt hat.

c) Privat- oder Hausoratorien (Hauskapellen), die in Privathäusern zur Bequemlichkeit einer Familie oder Privatperson errichtet sind.

Die Hauskapellen der Kardinäle und Bischöfe (auch der Titularbischöfe) genießen alle Rechte und Privilegien der oratoria semipublica.

3. **Recht.**

a) Für die öffentlichen Oratorien gilt das gesamte für die Kirchen geltende Recht (vgl. § 98).

Es dürfen in ihnen nach der Konsekration oder Benediktion alle heiligen Funktionen — unter Wahrung der gegenteiligen Rubriken — vorgenommen werden. Vgl. NB. zu b).

b) Die halböffentlichen Oratorien betr. ist zu bemerken:

Die Errichtung bedarf der Erlaubnis des Ordinarius; er darf sie erst geben, wenn er sich von der würdigen Einrichtung des Ortes überzeugt hat.

Ohne Erlaubnis des Ordinarius darf das einmal gestattete Oratorium nicht wieder zu profanen Zwecken verwendet werden.

In den Kollegien, Konvikten, Gefängnissen, Krankenhäusern usw. darf neben dem oratorium principale nicht noch ein Nebenoratorium (oratorium minor) errichtet werden, wenn nicht nach dem Urteil des Ordinarius dazu eine Notwendigkeit vorliegt oder ein großer Vorteil daraus zu erhoffen ist.

Auch in den halböffentlichen Oratorien dürfen alle heiligen Funktionen vorgenommen werden, denen die Rubriken nicht entgegenstehen oder die der Ordinarius nicht ausgenommen hat.

Im übrigen gilt für sie das Recht der „Kirche" nicht (keine Konsekration, keine Benediktion, kein Titel, keine Glocken, kein Asylrecht, keine Violatio usw.).

Benediktion ist erlaubt, nicht vorgeschrieben (Formular: benedictio communis domorum).

NB. Verboten sind nach den Rubriken in den Oratorien (öffentlichen und halböffentlichen) die Kerzenweihe an Mariä Lichtmeß, die Aschenweihe am Aschermittwoch, die Palmweihe am Palmsonntag sowie die heiligen Funktionen der Karwoche.

Die Ritenkongregation gewährt auf Ansuchen den Ortsordinarien auf fünf Jahre die Vollmacht, jene Funktionen in Oratorien, z. B. von Krankenhäusern und Sanatorien, zu gestatten. Dabei ist nach dem auf Anordnung des Papstes Benedikt XIII. 1725 für kleinere Kirchen ausgegebenen „Memoriale Rituum" zu verfahren.

Nicht verboten sind die im Missale nicht enthaltenen, also die inoffiziellen Funktionen, z. B. die Kräuterweihe an Assumptio Mariae.

c) Hauskapellen für private Andachtsübungen können von jedermann ohne weiteres errichtet werden. Aber solche, in denen die heilige Messe gelesen wird, bedürfen zur Errichtung eines Apostolischen Indults.

§ 100. Die Oratorien.

(can. 1188—1196)

1. **Begriff.** Siehe § 98, Nr. 1.

2. **Arten.** Man unterscheidet:

a) öffentliche (publica) Oratorien, d. h. solche, die wohl zum Vorteil eines Kollegiums oder Privater errichtet sind, aber doch so, daß allen Gläubigen, mindestens zur Zeit des Gottesdienstes, das Recht (ius, nicht bloß Gnade) des Besuches zusteht.

b) halböffentliche (semipublica) Oratorien, d. h. solche, die zum Vorteil einer Kommunität oder für die Zusammenkünfte eines Vereins von Gläubigen errichtet sind, zu denen nicht jedermann freien Zutritt hat.

c) Privat- oder Hausoratorien (Hauskapellen), die in Privathäusern zur Bequemlichkeit einer Familie oder Privatperson errichtet sind.

Die Hauskapellen der Kardinäle und Bischöfe (auch der Titularbischöfe) genießen alle Rechte und Privilegien der oratoria semipublica.

3. **Recht.**

a) Für die öffentlichen Oratorien gilt das gesamte für die Kirchen geltende Recht (vgl. § 98).

Es dürfen in ihnen nach der Konsekration oder Benediktion alle heiligen Funktionen — unter Wahrung der gegenteiligen Rubriken — vorgenommen werden. Vgl. NB. zu b).

b) Die halböffentlichen Oratorien betr. ist zu bemerken:

Die Errichtung bedarf der Erlaubnis des Ordinarius; er darf sie erst geben, wenn er sich von der würdigen Einrichtung des Ortes überzeugt hat.

Ohne Erlaubnis des Ordinarius darf das einmal gestattete Oratorium nicht wieder zu profanen Zwecken verwendet werden.

In den Kollegien, Konvikten, Gefängnissen, Krankenhäusern usw. darf neben dem oratorium principale nicht noch ein Nebenoratorium (oratorium minor) errichtet werden, wenn nicht nach dem Urteil des Ordinarius dazu eine Notwendigkeit vorliegt oder ein großer Vorteil daraus zu erhoffen ist.

Auch in den halböffentlichen Oratorien dürfen alle heiligen Funktionen vorgenommen werden, denen die Rubriken nicht entgegenstehen oder die der Ordinarius nicht ausgenommen hat.

Im übrigen gilt für sie das Recht der „Kirche" nicht (keine Konsekration, keine Benediktion, kein Titel, keine Glocken, kein Asylrecht, keine Violatio usw.).

Benediktion ist erlaubt, nicht vorgeschrieben (Formular: benedictio communis domorum).

NB. Verboten sind nach den Rubriken in den Oratorien (öffentlichen und halböffentlichen) die Kerzenweihe an Mariä Lichtmeß, die Aschenweihe am Aschermittwoch, die Palmweihe am Palmsonntag sowie die heiligen Funktionen der Karwoche.

Die Ritenkongregation gewährt auf Ansuchen den Ortsordinarien auf fünf Jahre die Vollmacht, jene Funktionen in Oratorien, z. B. von Krankenhäusern und Sanatorien, zu gestatten. Dabei ist nach dem auf Anordnung des Papstes Benedikt XIII. 1725 für kleinere Kirchen ausgegebenen „Memoriale Rituum" zu verfahren.

Nicht verboten sind die im Missale nicht enthaltenen, also die inoffiziellen Funktionen, z. B. die Kräuterweihe an Assumptio Mariae.

c) Hauskapellen für private Andachtsübungen können von jedermann ohne weiteres errichtet werden. Aber solche, in denen die heilige Messe gelesen wird, bedürfen zur Errichtung eines Apostolischen Indults.

Sie werden nach Art einer Kirche weder konsekriert noch benediziert, können jedoch mit der allgemeinen Benediktion für Orte und Häuser versehen werden.

Gewöhnlich darf in ihnen — mit Ausnahme der hohen Feiertage — täglich eine stille heilige Messe (nur eine) gelesen werden.

Mit besondern Gründen kann der Ordinarius auch an hohen Festen es fallweise gestatten*[13].

Andere heilige Funktionen dürfen darin nicht vorgenommen werden. Jedoch darf in ihnen die heilige Kommunion ausgeteilt werden (can. 869).

Die Hauskapelle ist dem göttlichen Kult zu reservieren; profaner Gebrauch des Raumes ist untersagt.

In Hauskapellen ohne päpstliches Indult kann der Ortsordinarius in einem außerordentlichen Fall und mit genügenden Gründen per modum actus (also nicht allgemein oder habitualiter) die Feier einer heiligen Messe gestatten.

Für private Grabkapellen steht ihm zu, dieses Recht habitualiter und auch für mehrere heilige Messen zu gestatten.

Betr. Aufbewahrung des Allerheiligsten und Erfüllung der Sonntagspflicht in den Oratorien vgl. unten §§ 104, 107.

§ 101. Die Altäre.

(can. 1197—1202)

1. **Begriff und Arten.** Der Altar ist ein zur Darbringung des heiligen Meßopfers bestimmter Tisch oder Stein.

Man unterscheidet:
festen Altar (altare fixum) und
Tragaltar (altare portatile oder mobile).

Festen Altar nennt man den Altartisch (mensa), der zugleich mit seinem Unterbau (stipes) als einheitliches Ganzes konsekriert ist.

Tragaltar heißt der (meist kleine) Stein, der für sich allein konsekriert ist (petra sacra).

2. **Beschaffenheit.**

a) Die Mensa des fixen Altars wie auch der heilige Stein müssen aus einem einzigen, unversehrten und nicht zerbrechlichen

Naturstein (ex unico lapide naturali, integro et non fragili) bestehen.

Die Mensa des fixen Altars muß sich auf den ganzen Altar ausdehnen und mit dem Unterbau fest verbunden sein.

Der Unterbau selbst oder mindestens die ihn tragenden Seitenstücke müssen auch aus Stein (ex lapide, also nicht Naturstein) bestehen.

Der heilige Stein des Tragaltars muß mindestens so groß sein, daß die Hostie und der größere Kelchteil darauf Platz haben.

b) Jeder Altar (unbeweglicher wie beweglicher) muß ein Grab (sepulcrum) mit Heiligenreliquien haben, das, nach den liturgischen Vorschriften gemacht, mit einem Stein verschlossen ist.

In der konsekrierten Kirche muß mindestens ein Altar, vor allem der Hochaltar (altare maius) fix, in der benedizierten Kirche können alle Altäre mobil sein.

3. **Konsekration.** Die heilige Messe darf nur auf einem konsekrierten Altar zelebriert werden.

Über die Konsekration der fixen Altäre vgl. oben § 97, Nr. 2.

Die Konsekration der beweglichen Altäre können alle Bischöfe (auch die Titularbischöfe) ohne besondere Erlaubnis vollziehen.

Außerdem andere Geistliche infolge besonderer Privilegien (Kardinäle, Apostolische Vikare und Präfekten, Äbte und Prälaten nullius ohne Bischofswürde).

Nach den Quinquennalfakultäten können die Bischöfe den Generalvikar oder andere in einer gewissen kirchlichen Würde stehende Priester zu der Konsekration von fixen und beweglichen Altären delegieren.

Die Altarkonsekration kann mit oder ohne die Kirchenkonsekration stattfinden. Aber die Kirchenkonsekration bedingt die gleichzeitige Konsekration mindestens eines Altars, des Hauptaltars, oder wenn dieser schon konsekriert ist, eines Nebenaltars (can. 1165, § 5).

Über die Zeit der Konsekration bestimmt das Recht nichts. Jedoch „geziemt es sich, daß die Konsekration eines unbeweglichen Altars an einem Sonntag oder gebotenen Feiertag geschieht".

4. **Exsekration.**

a) Der fixe Altar verliert die Konsekration mit jeder Trennung der Mensa vom Unterbau, mag sie auch nur einen Moment währen.

In diesem Fall kann mit Erlaubnis des Ordinarius ein Priester die Konsekration nach einem kürzeren Ritus und Formular erneuern. Die Ritenkongregation hat hierfür 1920 eine besondere formula brevior herausgegeben. (Vgl. Anhang zum Rituale Romanum, Formular I.)

b) Beide Altargattungen verlieren die Konsekration:

durch enormen Bruch, sei es, daß dieser an sich oder mit Rücksicht auf die gesalbte Stelle bedeutend ist;

durch Entfernung der Reliquien und Bruch oder Beseitigung des Verschlusses des Sepulcrums.

Ausgenommen ist der Fall, in dem der Bischof selbst oder sein Delegat den Deckel zwecks Befestigung, Wiederherstellung oder Erneuerung desselben oder zwecks Visitation der Reliquien wegnimmt.

Eine unbedeutende Verletzung des Verschlusses (levis fractio) hat die Exsekration nicht zur Folge; sie darf durch jeden beliebigen Priester vermittelst Zement beseitigt werden.

NB. Auch in den unter b) genannten Fällen kann nach dem Appendix zum Rituale Romanum ein Priester zur Erneuerung der Konsekration delegiert werden.

Diese Delegation setzt jedoch ein besonders Indult der Ritenkongregation voraus, das in den Quinquennalfakultäten den Bischöfen hinsichtlich des Generalvikars oder anderer in einer kirchlichen Würde stehender Priester gegeben ist. Der konsekrierende Priester hat in diesem Falle die formula II zu benützen (vgl. Anhang zum Rituale Romanum).

c) Die Exsekration der Kirche bringt die der Altäre und umgekehrt nicht mit sich.

5. **Altartitel.** Jeder Altar, mindestens jeder fixe, soll wie eine Kirche seinen eigenen „Titel" (proprium titulum), kann aber auch deren mehrere haben.

Der Haupttitel des Hochaltars muß mit dem Titel der Kirche identisch sein.

Mit Erlaubnis des Ordinarius können die Titel beweglicher Altäre, aber nicht die der fixen Altäre wieder geändert werden.

Den Seligen (beatis) können Altäre in den Kirchen und Oratorien ohne Apostolisches Indult nicht geweiht werden, auch dann nicht, wenn dort die Feier der heiligen Messe und das Offizium dieser Seligen konzediert ist.

6. **Verwendung.** Jeder Altar ist für den Gottesdienst und besonders für die Zelebration der heiligen Messe reserviert. Jegliche profane Verwendung ist auszuschließen.

Unter dem Altar darf kein Toter beigesetzt werden. Die Stelle der Beisetzung muß mindestens ein Meter von ihm entfernt sein. Sonst ist die Zelebration der heiligen Messe an diesem Altar nicht gestattet.

§ 102. Das Begräbniswesen.

(can. 1203—1242)

Die Kirche hält an der urchristlichen Tradition der Beerdigung der Toten streng fest und verbietet die Leichenverbrennung.

Hat jemand auf irgend eine Weise den Auftrag zur Verbrennung seiner Leiche gegeben, so dürfen die Angehörigen seinen Willen nicht ausführen. Ist dieser Wille einem Vertrag, Testament oder einem andern

Rechtsakt hinzugefügt, so ist er als nicht hinzugefügt zu behandeln.

Das kirchliche Begräbnis besteht (sollte bestehen) aus drei Akten:

der Überführung der Leiche in die zuständige Kirche (translatio),

den Exsequien und

der Beisetzung (depositio).

I. *Der Friedhof.*

1. Die verstorbenen Christen sollen, wie sie im Leben zu einer heiligen Gemeinschaft gehörten, auch im Tode an einem gemeinsamen Ort in heiliger Erde ruhen und der Auferstehung entgegenharren.

a) Der Friedhof (coemeterium) ist in feierlicher oder einfacher Weise zu benedizieren (vgl. § 97, Nr. 2) und muß auf allen Seiten fest geschlossen (durch eine Mauer) und gut behütet sein.

Epitaphien, Inschriften und Ausstattungen der Grabmäler, die der katholischen Religion und Frömmigkeit widersprechen, sind fernzuhalten.

b) Die Kirche beansprucht das Recht auf eigene Friedhöfe.

Jede Pfarrei soll in der Regel ihren eigenen Friedhof haben.

Die exemten Orden dürfen ein besonderes Coemeterium besitzen.

Moralischen Personen und Familien kann der Ortsordinarius ein besonderes Grab (peculiare sepulcrum, extra commune coemeterium positum et ad instar coemeterii benedictum) gestatten.

Wird das Recht der Kirche auf eigene Friedhöfe nicht respektiert, so sollen doch die im Eigentum der zivilen Gemeinde stehenden Friedhöfe benediziert werden, falls die dort zu Beerdigenden größtenteils katholisch sind. Wenigstens soll darauf hingearbeitet

werden, daß für die Katholiken ein besonderer, zu benedizierender Raum reserviert wird.

Sind diese Zugeständnisse nicht zu erreichen, so ist jedes Grab einzeln zu benedizieren.

2. Für die kirchlichen Friedhöfe gelten noch folgende Bestimmungen:

a) Die Vorschriften der Canones über Interdikt, Violation und Rekonziliation der Kirchen finden auch auf die Friedhöfe Anwendung.

b) Die Gräber der Priester (und aller Geistlichen) sollen möglichst von denen der Laien getrennt sein und sich an einem hervorragenden Platz (locus decentior) befinden.

Sie dürfen nicht in einer Kirche (auch nicht in der als Kirche verwandten Krypta) beigesetzt werden.

Nur die Leiche eines regierenden Bischofs (Abtes oder Prälaten nullius) und Kardinals darf in der ecclesia propria beerdigt werden.

c) Für die Kinderleichen sollen tunlichst besondere Plätze vorgesehen sein.

3. Die einzelnen Gläubigen dürfen in den Pfarreifriedhöfen mit schriftlicher Erlaubnis des Ortsordinarius (oder seines Delegaten) und in dem Friedhof einer moralischen Person mit (schriftlicher) Erlaubnis des Vorstehers sich eine besondere Grabstätte (sepulcrum particulare) errichten und mit Zustimmung des Ordinarius oder Vorstehers veräußern.

Selbstverständlich dürfen auch die Laien nicht in den Kirchen beerdigt werden.

Epitaphien. Die Anbringung von Totentafeln mit Inschriften und Namen verstorbener Gläubigen in den Kirchen und ihren zum Gottesdienst verwendeten Krypten ist verboten, falls es sich um Personen handelt, die daselbst nicht beerdigt sind oder gemäß can. 1205, § 2 nicht beerdigt werden dürfen. (Entscheidung der Ritenkongregation vom 20. 10. 1922.) Dies gilt auch für Kriegergedenktafeln.

Für die Verstorbenen, denen das kirchliche Begräbnis verweigert wird, soll möglichst außerhalb des benedizierten Friedhofes ein besonderer, umschlossener und behüteter Ort vorgesehen sein.

II. *Die zuständige Kirche.*

Jede Leiche soll von dem Sterbehaus aus kirchlicherseits abgeholt und in die Kirche übergeführt werden, wo im unmittelbaren Anschluß daran die Exsequien nach den liturgischen Vorschriften abgehalten werden (Totenamt mit Absolution).

Die Gewohnheit, die Leiche vor der Bestattung nicht in die Kirche zu bringen, ist reprobiert (AK 16. 10. 1919). Gleichwohl wird der einzelne Pfarrer in der Regel nicht allein eine Änderung treffen dürfen. In den größeren Städten stehen gesetzliche Schwierigkeiten im Wege (Leichenhallenzwang).

Nach dem Trauergottesdienst wird die Leiche auf den Gottesacker begleitet und dort nach den liturgischen Vorschriften beigesetzt.

a) Nach dem ordentlichen Recht ist hierzu die Pfarrkirche des Verstorbenen (ecclesia propriae defuncti paroeciae) zuständig, und zwar die Pfarrkirche des Sterbeortes, falls der Verstorbene mehrere Domizilien hatte.

Falls der Tod sich außerhalb der eigenen Pfarrei ereignet, so ist unter den Pfarrkirchen des Verstorbenen die am nächsten gelegene zu wählen, falls die Überführung zu Fuß gemacht werden kann. Sonst ist die Pfarrkirche des Sterbeortes (nicht die eigene Pfarrkirche des Verstorbenen) zuständig.

Jedoch haben die Angehörigen, Erben und andere Interessierte auch bei weitem Weg das Recht, auf ihre Kosten die Leiche zur Pfarrkirche des Verstorbenen und ihrem Coemeterium zu bringen.

Die Leichen residierender Bischöfe (Äbte und Prälaten nullius) sind in die Kathedralkirche (Abtei- oder Prälaturkirche) zu bringen oder, wenn dies nicht gut geht, in die ausgezeichnetste andere Kirche der Stadt oder des Ortes.

Die Leichen der residierenden Benefiziaten sind in die Kirche ihres Benefiziums überzuführen.

Für die verstorbenen Ordensleute (Professi religiosi ac novitii) kommt die Kirche (Oratorium) ihrer Niederlassung oder Genossenschaft in Betracht.

Wenn sie weit weg von ihrer Niederlassung oder vom Sitz ihrer Genossenschaft sterben, so sind sie in die Pfarrkirche des Sterbeortes überzuführen.

Auch die ständig im Kloster weilenden gestorbenen Bediensteten werden, wenn sie daselbst starben, in die Klosterkirche vom Superior übergeführt; starben sie aber außerhalb des Klosters, so gilt die allgemeine Norm.

Die Toten dagegen, die als Pensionäre oder der Erziehung oder einer Krankheit wegen sich in einem Kloster oder Kollegium aufhielten, ebenso die in einem Hospital Gestorbenen machen keine Ausnahme von der allgemeinen Regel, es müßte denn sein, daß partikulares Recht oder ein Privileg anderes gestattet.

Nur die Insassen eines Seminars sind von der allgemeinen Norm kraft Gesetzes ausgenommen, weil das Seminar überhaupt von der Pfarrei exemt ist.

b) Die freie Wahl steht jedoch in Bezug auf die Kirche wie auf das Grab allen zu, denen es das Recht nicht ausdrücklich verbietet.

Die Gattin und Kinder über 12 bzw. 14 Jahren (puberes) sind hierbei von der ehelichen bzw. väterlichen Macht unabhängig, können also den Friedhof selbst bestimmen.

Verboten ist die freie Wahl:

den Kindern unter 12 bzw. 14 Jahren (impuberes); an ihre Stelle treten die Eltern oder Vormünder;

denen, die in einer religiösen Genossenschaft Profeß abgelegt haben (einfache oder feierliche, Laien oder Geistliche), mit Ausnahme eines Bischofs.

Die Novizen haben das Recht der freien Wahl.

Die Gültigkeit der getroffenen Wahl hat zur Voraussetzung, daß eine Pfarr- oder Regularkirche, die Patronats- oder eine andere das ius funerandi besitzende Kirche gewählt ist.

Die Kirche von Nonnen (moniales) kann nur von Frauen, die dort als Bedienstete oder der Erziehung oder Krankheit oder zur Versorgung, nicht bloß bittweise (non precario), innerhalb der Klausur wohnten, gewählt werden.

III. *Der zuständige Priester.*

Der parochus proprius des Verstorbenen hat nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht der Beerdigung (Abholung und Begleitung der Leiche zur Kirche, Exequien, Beisetzung); wenn der Verstorbene mehrere Wohnsitze hatte, hat dieses Recht und diese Pflicht der Pfarrer des Sterbedomizils.

Starb das Pfarrkind außerhalb der Pfarrei und kann die Leiche leicht zu seiner Pfarrkirche übergeführt werden, so ist wohl der parochus loci zu verständigen, aber die Abholung, Begleitung der Leiche zur Kirche, die Exequien und die Beisetzung sind Sache des parochus proprius.

Ist eine Regularkirche oder eine andere vom Pfarrer exemte Kirche vom Verstorbenen rechtmäßig gewählt worden, so ist es zwar Recht des parochus proprius, die Leiche sub cruce ecclesiae funerantis abzuholen und in die Kirche zu geleiten, aber die Exequien hält der Rektor der Kirche.

Ist aber die gewählte Kirche nicht vom Pfarrer exemt, so sind auch die Exequien Sache des Pfarrers, wenn der Verstorbene sein Pfarrkind war; sonst Sache des Rektors der Kirche.

Die in einem Ordenshause verstorbenen Ordensfrauen und Novizinnen werden von den andern Schwestern an die Klausurgrenze gebracht.

Bei „Nonnen" begleitet ihr Kaplan die Leiche in die Klosterkirche und hält die Exequien; bei den „Schwestern" der Pfarrer.

Tritt der Tod außerhalb des Klosters ein, gelten die allgemeinen Normen für die Ordensfrauen.

IV. *Die Beisetzung.*

1. Die Beisetzung darf, besonders bei plötzlichen Todesfällen, erst nach einer entsprechenden Zwischenzeit, die jeden Zweifel am wirklichen Tod beseitigt, erfolgen.

2. Sie hat auf dem Friedhof der Pfarrei des Verstorbenen zu erfolgen, wenn kein anderer rechtmäßig gewählt worden ist. Ist ein anderer

Friedhof gewählt worden, so hat sie hier stattzufinden, wenn der Friedhofseigentümer nichts dagegen einwendet.

Ist der Friedhof eines Ordens gewählt, so bedarf es der Zustimmung des Obern gemäß der speziellen Ordensregel.

Besteht eine Familiengruft, so hat die Beisetzung in ihr stattzufinden, wenn der Verstorbene nicht anders verfügt hat oder die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zu groß sind.

Die Frau ist in der Gruft ihres (letzten) Mannes beizusetzen.

3. Der Priester, der die Exequien hielt, hat das Recht und die Pflicht, die Leiche (selbst oder durch einen andern Priester) zum Grab zu geleiten.

Führt der Weg durch das Territorium einer andern Pfarrei (oder Diözese), so kann der Priester ohne Erlaubnis des Pfarrers (Ordinarius) mit Stola und vorangetragenem Kreuz hindurchschreiten. (Gilt auch für die translatio.)

Kann die Leiche nicht bequem zum Friedhof gebracht werden, so hat der Pfarrer (Rektor) der Beerdigungskirche nicht das Recht, sie über die Grenzen des Ortes (Stadt) hinaus zu begleiten.

4. Vereine und Abzeichen, die der katholischen Religion entgegen sind, dürfen bei der Beerdigung nicht zugelassen werden.

5. Nach der Beerdigung ist der Name und das Alter des Verstorbenen, der Name seiner Eltern, des Gatten, der Todestag, Empfang der heiligen Sakramente und Ort und Zeit der Beisetzung im Totenbuch einzuschreiben.

6. Die Ausgrabung einer definitiv beigesetzten Leiche darf nur mit Erlaubnis des Ordinarius statthaben, und nur dann, wenn kein Zweifel über die Identität der auszugrabenden Leiche vorliegt.

NB. Über Leichenreden (elogia funebria) bestimmt der CIC selbst nichts. Nach den Regeln der

Konsistorialkongregation für das Predigtamt (vom 28. 6. 1917) dürfen aber keine Leichenreden ohne vorhergehende ausdrückliche Erlaubnis des Ordinarius gehalten werden.

V. *Taxen.*

1. Der Ortsordinarius hat nach Anhörung des Domkapitels (und der Landdekane und Pfarrer der Bischofsstadt) für die Diözese ein Verzeichnis aufzustellen, worin die nach den rechtmäßigen partikulären Gewohnheiten und nach allen persönlichen und örtlichen Verhältnissen festgesetzten Taxen benannt und für die verschiedenen Fälle die Rechte der einzelnen klar bestimmt sind, so daß die Gelegenheit zu jeglichem Streit und Ärgernis beseitigt ist.

Es können mehrere Beerdigungsklassen vorgesehen werden, unter denen die Angehörigen der Verstorbenen wählen können.

Es ist streng verboten, mehr zu fordern, als in dem Taxenverzeichnis vorgesehen ist.

2. Die Armen sind unentgeltlich, dezent und vorschriftsgemäß zu beerdigen (gratis omnino funerentur et sepeliantur, cum exsequiis).

3. Die portio paroecialis (in dem oben genannten Verzeichnis festgesetzt) kommt dem parochus proprius des Verstorbenen auch zu, wenn die Beerdigungsfeierlichkeit nicht in der Pfarrkirche abgehalten wird.

Konnte jedoch die Leiche nicht leicht zur Pfarrkirche des Verstorbenen gebracht werden, so hat der parochus proprius keinen Anspruch auf die Portio.

Hatte der Verstorbene mehrere Wohnsitze und wurde ein anderer Friedhof freiwillig gewählt, so ist die portio paroecialis unter die parochi proprii zu verteilen.

Jedoch gibt es in dieser Hinsicht meist partikulares Recht.

VI. *Die Begräbnisverweigerung.*

1. Das kirchliche Begräbnis ist allen Nichtgetauften zu verweigern.

Die ohne ihre Schuld ungetauft verstorbenen Katechumenen werden kirchlich beerdigt.

2. Von den Getauften sind von der Beerdigung auszuschließen:

a) die notorischen Apostaten,

die notorischen Anhänger einer häretischen (atheistischen) oder schismatischen Sekte,

die notorischen Mitglieder eines Freimaurerordens oder einer andern ähnlichen (eiusdem generis) Vereinigung (kirchenfeindliche und geheime Gesellschaften, also nicht jedes verbotenen Vereins);

b) die Exkommunizierten und Interdizierten (nach der richterlichen Sentenz oder der Erklärung der Strafe);

c) die Selbstmörder (deliberato consilio);

d) die im Duell Gefallenen oder an einer daraus entstandenen Wunde Verstorbenen;

e) die die Verbrennung ihres eigenen Leichnams angeordnet haben (dagegen nicht, wenn andere sie angeordnet haben);

Das Verbot bleibt bestehen, wenn das Mandat gegeben, aber nicht ausgeführt wurde (AK 20. 11. 1925).

f) die übrigen öffentlichen Sünder (peccatores publici et manifesti) * 14.

Zu beachten bleibt, daß immer Voraussetzung der Begräbnisverweigerung ist, daß die Betroffenen vor dem Tod keinerlei Zeichen von Reue gegeben haben (aliqua poenitentiae signa).

Die Verweigerung des Begräbnisses schließt die Verweigerung der missa exsequialis und jeder öffentlichen Leichenfeierlichkeit sowie der missa anniversaria in sich.

Bei Zweifelsfällen hat man sich möglichst an den Ordinarius zu wenden. Sind die Zweifel nicht zu beheben, so ist — nach Beseitigung etwaigen Ärgernisses — die Beerdigung vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt: Heilige Zeiten.

§ 103. Grundsätze.
(can. 1243—1246)

1. **Begriff.** Heilige Zeiten sind die „dies festi" (Gegensatz feriae). Zu ihnen gehören sowohl die Sonn- und gebotenen Feiertage als auch die Abstinenz- und Fasttage.

2. **Festsetzung.** Die Festsetzung, Verlegung und Abschaffung von dies festi für die ganze Kirche ist ausschließlich das Recht der höchsten kirchlichen Autorität (Papst und allgemeines Konzil).

Die Ortsordinarien können für die Diözese oder für einzelne Orte derselben besondere Feste und Festtage per modum actus, d. h. für einige Zeit, „ansagen"; für immer können sie keine dies festi festsetzen.

3. **Dispensation.**

a) Die Ortsordinarien und die Pfarrer können in Einzelfällen mit gerechtem Grund einzelne ihnen untergebene Gläubige und Familien, auch außerhalb ihres Territoriums, und in ihrem Territorium auch Fremde vom gemeinen Gebot der Feiertagsheiligung (heilige Messe und Verbot knechtlicher Arbeit) und vom Fasten- oder Abstinenzverbot oder von beiden dispensieren. (Vgl. den § 7 über Dispensation.)

b) Die Ordinarien können ferner ihre ganze Diözese oder einzelne Orte vom Fasten- oder Abstinenzgebot oder von beiden dispensieren, wenn ein großer concursus populi (wenn auch nur in einer Pfarrei) oder die öffentliche Gesundheit dies anrät.

In den exemten klerikalen Orden können die Obern so wie die Pfarrer (ad modum parochi) die Ordensleute und die andern in ihrem Kloster wohnenden Personen dispensieren. Den Orden stehen Kongregationen gleich.

4. **Zeitberechnung.** Der Fest- oder Fasttag geht von Mitternacht zu Mitternacht (12 Uhr).

§ 104. Die Festtage.
(can. 1247—1249)

1. **Gebotene Festtage** der ganzen Kirche sind:
alle Sonntage und
die zehn Feiertage: Weihnacht, Neujahr, Dreikönig, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Unbefleckte Empfängnis und Himmelfahrt der Mutter Gottes Maria, St. Josef, St. Peter und Paul und Allerheiligen.

Stephanstag, Ostermontag und Pfingstmontag sind keine allgemeinen, aber mit Zustimmung Roms in Deutschland gebotene Feiertage.

Das Kirchen- und andere Patrozinienfeste sind keine gebotenen Feiertage. Der Ortsordinarius kann deren äußere Feier auf den nächstfolgenden Sonntag verlegen.

Ist irgendwo eines der oben genannten allgemeinen zehn Feste abgeschafft oder verlegt, so darf ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles keine Neuerung vorgenommen werden (z. B. das Fest des heiligen Joseph, das in den meisten deutschen Diözesen abgeschafft ist).

2. **Die Feier** der Sonn- und Feiertage besteht im Besuch der heiligen Messe, der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten, Gerichtsverhandlungen und, wenn rechtmäßige Gewohnheiten und besondere Indulte nichts anderes mit sich bringen, vom öffentlichen Handel, von Märkten und andern öffentlichen Käufen und Verkäufen.

Der Pflicht, die heilige Messe zu hören, kommt man durch ihren Besuch nach, wenn sie nach irgend einem katholischen Ritus im Freien, in irgend einer Kirche, in einem öffentlichen oder

halböffentlichen Oratorium oder in einer privaten Totenkapelle gefeiert wird.

Durch den Besuch einer in einer Hauskapelle gelesenen heiligen Messe genügt man der Pflicht nur, wenn dies vom Apostolischen Stuhl ausdrücklich zugestanden ist.

§ 105. Die Fast- und Abstinenztage.

(can. 1250—1254)

1. **Das Abstinenzgebot** verbietet den Genuß von Fleisch und Fleischbrühe.

Der Genuß von Eiern, Milchspeisen und den aus Tierfett bereiteten Würzen ist nicht verboten; ebenso nicht der Genuß von Fischen.

2. **Das Fastengebot** (Abbruchfasten) schreibt vor, an einem Tage nur einmal sich zu sättigen. Es verbietet nicht, morgens oder abends eine kleine Stärkung (aliquid cibi) zu nehmen, unter Einhaltung der in Bezug auf Quantität und Qualität der Speisen bestehenden gebilligten örtlichen Gewohnheiten (d. i. des Aufenthaltsortes. CC 15. 11. 1924).

Es ist gestattet, bei der gleichen Mahlzeit Fisch und Fleisch zu essen und die Hauptmahlzeit abends und die kleine Stärkung mittags zu nehmen.

Fleischgenuß ist den zum Fasten Verpflichteten täglich nur einmal gestattet (AK 20. 10. 1919).

3. **Bloße Abstinenztage** sind alle Freitage, auf die kein gebotener Feiertag fällt;

Abstinenz- und Fasttage zugleich sind:
Aschermittwoch,
die Freitage und Samstage der Fastenzeit,
die Quatembertage,
die Vortage von Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnacht.

Bloße Fasttage sind die übrigen Tage der Fastenzeit.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen verpflichtet das Fasten- und Abstinenzgebot nicht, ausgenommen die in die Fastenzeit fallenden Feiertage (sonst würde die Zahl 40 nicht erreicht).

Die Vigilien werden nicht antizipiert.

Am Karsamstag um 12 Uhr mittags erlischt das vierzigtägige Fastengebot.

4. **Persönliche Ausdehnung der Gebote.** Zur Abstinenz sind alle vom vollendeten 7. Lebensjahr an,

zum Abbruchfasten alle vom vollendeten 21. Lebensjahr an bis zum Beginn des 60. Lebensjahrs verpflichtet.

Die Abstinenz- und Fastenvorschriften ändern nichts an den partikulären Indulten, Gelübden einer physischen oder moralischen Person und an den Regeln und Konstitutionen der Ordensleute und ordensähnlichen Institute.

Für Deutschland (ohne die neuen Gebiete) sind durch den Heiligen Stuhl verschiedene Erleichterungen zugestanden. Hiernach ist

a) Abstinenz außer Freitags nur am Aschermittwoch und Karsamstagvormittag geboten, der Genuß von Fleischbrühe nur am Karfreitag untersagt.

b) Die Gläubigen, die zum Fasten überhaupt nicht verpflichtet oder von ihm entschuldigt sind (schwere Arbeit, schwache Gesundheit), dürfen an bloßen Fasttagen nicht nur zweimal — bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen —, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeit unbeschränkt Fleisch genießen.

c) Trifft ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag), auf einen Fast- oder Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort.

d) Vom bloßen Fasten entschuldigt sind kranke, genesende und schwächliche Personen so-

wie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen.

e) Die Abstinenz wird für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags erlassen:

den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel;

den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen;

den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden;

den Militärpersonen und den Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben;

allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben;

denen, die sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

Dritter Teil. Gottesdienst und Gotteswort.

Erster Abschnitt: Gottesdienst.

§ 106. Einleitung.

(can. 1255—1264)

1. **Arten des Kultus.** Der CIC versteht unter „Gottesdienst" (cultus divinus) nicht nur die Gott selbst unmittelbar erwiesene Verehrung, sondern auch die ihm indirekt durch die Verehrung der Engel, Heiligen und Seligen, der Reliquien und der Bilder erwiesene Ehre.

Er unterscheidet:

a) die „Anbetung" (cultus latriae), die nur der heiligsten Dreifaltigkeit, den einzelnen drei

göttlichen Personen und Christus dem Herrn (auch unter den sakramentalen Gestalten) geschuldet ist und geleistet werden darf;

die „Verehrung" (cultus duliae), die den Engeln, Heiligen und Seligen („cum Christo in coelo regnantibus") mit Ausnahme der Mutter Gottes gebührt;

die „Hyperdulie", die als höherer Grad der Verehrung (keine Anbetung) der seligsten Jungfrau Maria wegen ihrer besondern Stellung zukommt;

b) cultus absolutus und relativus;

Die Gott und den Heiligen selbst erwiesene Ehre ist cultus absolutus;

die den heiligen Reliquien und Bildern erwiesene Ehre ist ein „cultus relativus", bezieht sich auf die Person, zu denen sie in Beziehung stehen.

c) öffentlichen und privaten Kult.

Der Kult ist öffentlich, wenn er im Namen der Kirche von den dazu rechtmäßig bestimmten Personen und durch Handlungen, die nach der Anordnung der Kirche nur Gott, den Heiligen und Seligen zu erweisen sind (heilige Messe, Brevier, Reliquien- und Bilderkult), geschieht (also drei Erfordernisse!).

Jeder andere Kult ist privat; z. B. die private Verrichtung einer Litanei, die Verehrung eines im Ruf der Heiligkeit verstorbenen Menschen.

2. **Gesetzgebung.** Dem Apostolischen Stuhl ist die Ordnung der heiligen Liturgie selbst und die Approbation der liturgischen Bücher (Missale, Brevier, Pontifikale, Zeremoniale der Bischöfe, Rituale) vorbehalten.

Die einzelnen Diözesen haben gewöhnlich ihr „Proprium", worin besondere Meßformulare bzw. Benediktionen usw. enthalten sind, das als Supplementum zu den allgemeinen liturgischen Büchern der Approbation des Heiligen Stuhles bedarf.

Die Ortsordinarien haben das Recht und die Pflicht der Aufsicht über den Vollzug der Liturgie.

Die in den „Kirchen und Oratorien" zu verrichtenden Gebete und sonstigen Andachtsübungen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Ortsordinarius. Sonst darf man sie nicht zulassen.

Die Ortsordinarien haben darüber zu wachen, daß die gottesdienstlichen Vorschriften der Canones sorgfältig eingehalten werden, und besonders darüber, daß sich in den öffentlichen und privaten Kult der Gläubigen keine abergläubische Praxis (praxis superstitiosa) oder etwas dem Glauben Fremdes und von der kirchlichen Tradition Abweichendes oder etwas, das den Schein häßlicher Gewinnsucht in sich trägt, einschleicht.

Sie sind demgemäß befugt, in ihrem Territorium entsprechende Vorschriften zu geben, an die auch die Ordensleute, die exemten eingeschlossen, gebunden sind.

Neue, öffentlich zu betende Litaneien können die Ordinarien nicht approbieren (Sache des Apostolischen Stuhles).

3. **Gottesdienst- und Kirchenordnung.**

a) Die Geistlichen sind bei der Ausübung des Kultus nur von den kirchlichen Obern (nicht vom Kirchenvorstand, Stiftungsrat, Gemeindevorstand, Staat) abhängig.

b) Die alte und passende Gewohnheit der Trennung der Frauen und Männer in der Kirche beizubehalten, ist sehr zu wünschen (optandum).

Die Männer wohnen dem Gottesdienst entblößten Hauptes, die Frauen mit Kopfbedeckung und geziemender Kleidung (besonders beim Kommunionempfang) bei.

c) Den Mitgliedern der Zivilbehörden (magistratibus) kann ihrer Würde und ihrem Rang entsprechend ein besonderer hervorragender Platz (locus distinctus) nach den liturgischen Vorschriften (d. h. nicht im Chor) zugebilligt werden.

Sonst darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Ortsordinarius für niemand ein Platz reserviert sein. Die Zustimmung darf nur gegeben werden, wenn für die andern Gläubigen genügend gesorgt ist. Der Ordinarius kann die gegebene Zustimmung aus gerechtem Grunde jederzeit zurückziehen.

4. **Musik und Gesang.** Betr. Musik sind die liturgischen Gesetze einzuhalten.

Von Musik und Gesang ist alles Laszive und Sinnliche (lascivum aut impurum) fernzuhalten.

Wenn Ordensfrauen in ihrer eigenen Kirche oder in einem öffentlichen Oratorium singen, sollen sie einen Platz einnehmen, wo sie vom Volk nicht gesehen werden können.

Im übrigen ist auf die liturgischen Vorschriften zu verweisen.

5. **Communicatio in sacris.** Den Gläubigen ist irgend eine aktive Teilnahme oder Mitwirkung (assistere seu partem habere) am Gottesdienst der Akatholiken nicht erlaubt (Eheschließung vor dem akatholischen Geistlichen, Patenschaft bei der Taufe usw.).

Die passive Teilnahme (praesentia passiva seu mere materialis) kann bei Beerdigungen, Hochzeiten und ähnlichen Feiern der bürgerlichen Pflicht wegen oder honoris causa toleriert werden.

Voraussetzung ist, daß ein wichtiger Grund (gravis ratio) dazu vorliegt und eine Gefahr des Abfalls und des Ärgernisses nicht vorhanden ist.

§ 107. Aufbewahrung und Verehrung der heiligen Eucharistie.

(can. 1265—1275)

I. *Die Aufbewahrung.*

1. **Aufbewahrungspflichtige Kirchen** sind:
die Domkirche,
die Hauptkirche der Abtei und Prälatur nullius, des Apostolischen Vikars und Präfekten,

alle Pfarrkirchen und
jede Kirche, die mit dem Haus eines exemten Männer- und Frauenordens verbunden ist.

2. **Die Erlaubnis** zur Aufbewahrung kann der Ortsordinarius geben für:
die Kuratkirchen, die keine Pfarrkirchen sind (kraft Gewohnheitsrecht),
die Kollegiatkirchen,
das Hauptoratorium (öffentliches oder halböffentliches) eines frommen Hauses oder Klosters oder eines kirchlichen, von Welt- oder Ordensgeistlichen geleiteten Kollegs.

Zu den „Frommen Häusern" zählen auch die Wohnungen der Bischöfe. Deshalb darf in ihrer Hauskapelle das Sanctissimum aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung des heiligen Sakraments in einem Nebenoratorium einer frommen Anstalt oder eines Klosters ist verboten, wenn es schon in der angegliederten Kirche (Hauptoratorium) aufbewahrt ist und diese für die regelmäßigen täglichen Andachten benützt wird. In diesem Falle ist die Aufbewahrung nur in der Kirche (Hauptoratorium) erlaubt (AK 2. 6. 1918 zu can. 1267).

Ebenso ist sie innerhalb des Chores oder der Klausur eines Frauenklosters nicht gestattet.

Jedes gegenteilige Privileg ist widerrufen.

Für alle andern Kirchen oder Oratorien ist ein Apostolisches Indult erforderlich.

Der Ortsordinarius kann für diese andern Kirchen und für öffentliche (nicht halböffentliche) Oratorien die Erlaubnis nur per modum actus (vorübergehend) erteilen.

NB. Voraussetzung für die Aufbewahrung der Eucharistie ist ausnahmslos, daß jemand (Geistlicher oder Laie) mit der Sorge um das Allerheiligste betraut ist und ein Priester regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in der Kirche (Kapelle) die heilige Messe zelebriert.

Speziell für die Kapellen ist zu beachten, daß außer den Raumvorschriften des CIC selbst (can. 1192 u. 1196) die Vorschrift besteht, daß sich über der Kapelle, mindestens über der Stelle des Tabernakels, auch wenn er mit einem Baldachin abschließt, kein Schlafraum befinden darf.

Da der CIC diese Bestimmung der Ritenkongregation (24. 1. 1908) nicht ausdrücklich aufgehoben hat, gilt sie wie alle liturgischen Gesetze gemäß can. 2 auch fernerhin.

Entspricht die Kapelle nicht dieser Vorschrift, so ist ein päpstliches Indult erforderlich, wie es z. B. ein armes Kloster unter der Bedingung erhalten hat, daß über dem Tabernakel ein Baldachin angebracht wird (23. 11. 1880).

3. **Verboten** ist jedermann, die heilige Eucharistie zu Hause aufzubewahren oder auf der Reise mit sich zu führen.

4. **Art der Aufbewahrung.** Die Ehrfurcht vor der heiligen Eucharistie veranlaßte die Kirche zu detaillierter Regelung gerade dieser Materie.

a) Das heilige Sakrament ist „an dem hervorragendsten und vornehmsten Ort der Kirche" aufzubewahren. Dies ist in der Regel der Hauptaltar (von den drei letzten Tagen der Karwoche abgesehen).

In den Kathedral-, Stifts- und Konventkirchen, in denen am Hochaltar die Chorfunktionen stattfinden, ist es passend, daß das Allerheiligste auf einem andern Altar (Kapelle) aufbewahrt wird.

Die heilige Eucharistie darf ständig (continuo seu habitualiter) nur an einem Altar derselben Kirche aufbewahrt werden. Für kurze Zeit darf sie zugleich auf mehreren Altären aufbewahrt werden.

Die früher übliche Aufbewahrung in dem vom Altar getrennten „Sakramentshäuschen" ist nicht mehr gestattet.

Die Rektoren der Kirche müssen zwecks Förderung der Verehrung des Allerheiligsten für eine besondere, den Sakramentsaltar auszeichnende Ausstattung desselben besorgt sein.

b) Näherhin ist die heilige Eucharistie im Tabernakel aufzubewahren.

Dieser muß unbeweglich sein und sich in der Mitte des Altars befinden. Außerdem soll er kunstgemäß hergestellt, allseitig fest geschlossen und nach der liturgischen Vorschrift dezent geziert sein.

Andere Dinge als die zum heiligen Sakrament gehörigen dürfen darin nicht aufbewahrt werden.

Schließlich muß er sorgfältig bewacht werden, um jede Gefahr einer sakriiegischen Profanation zu verhüten.

Aus wichtigem und vom Ortsordinarius gebilligtem Grund ist es gestattet, die heilige Eucharistie nachts an einem andern sicheren Ort (Sakristei, Pfarrhaus) aufzubewahren (auf einem Korporale und mindestens mit dem „Ewigen Licht").

c) Im Tabernakel ist das Allerheiligste im Speisekelch (pyxis) aufzubewahren.

Dieser muß aus solider und dezenter Materie bestehen, rein gehalten, mit einem Deckel gut verschlossen und einem weißseidenen und passend geschmückten Velum umgeben sein.

Die Pyxis muß stets so viel konsekrierte Hostien enthalten, daß sie für die Kommunion der Kranken und der andern Gläubigen ausreichen.

d) Vor dem Sakramentsaltar muß das „Ewige Licht", d. h. mindestens eine mit Olivenöl oder Bienenwachs unterhaltene Lampe, Tag und Nacht ununterbrochen brennen.

Im Notfall kann der Ortsordinarius andere Pflanzenöle für die Unterhaltung des Lichtes gestatten.
Elektrisches Licht ist verboten.

e) Die heiligen Hostien müssen frisch (recentes) sein und deshalb häufig (frequenter) erneuert werden. Die übriggebliebenen alten heiligen Hostien sind vom Priester zu konsumieren.

Nähere Anweisungen hierzu gibt der Ortsordinarius.

f) Der Schlüssel zum Tabernakel ist von dem mit der Sorge um die Kirche (Oratorium) betrauten Priester, onerata graviter eius conscientia, mit aller Sorgfalt zu behüten.

Vgl. zu Nr. 4 b und f die Instruktion der CS vom 26. Mai 1938 in den Acta Ap. Sed. oder den Diözesanamtsblättern.

II. *Die Verehrung.*

1. **Allgemeine Verehrung.**

a) Die „Kirchen", in denen die heilige Eucharistie aufbewahrt ist, besonders die Pfarrkirchen, müssen täglich mindestens für einige Stunden den Gläubigen offenstehen, damit sie dort ihre Andacht verrichten können (Visitatio Sanctissimi).

b) Die der christlichen Unterweisung obliegenden Personen sollen alles tun, um die Liebe zum allerheiligsten Sakrament in den Herzen der Gläubigen anzuregen; sie sollen sie besonders dazu ermahnen, nicht bloß an Sonn- und gebotenen Feiertagen, sondern auch an den Werktagen so oft als möglich dem heiligen Meßopfer beizuwohnen und das heilige Sakrament zu besuchen.

2. **Aussetzung.** Man unterscheidet: expositio publica und privata.

a) Die öffentliche Aussetzung, d. i. die Aussetzung in der Monstranz, ist in allen Kirchen (Oratorien) mit ständiger Aufbewahrung der heiligen Eucharistie an Fronleichnam und in der Oktav dieses Festes unter dem Amt (inter Missarum sollemnia) und zur Vesper gestattet.

Im übrigen ist sie nur bei einem wichtigen und gerechten Grund und mit der Erlaubnis des Ortsordinarius (auch bei der Kirche eines exemten Ordens) zulässig.

b) Die private Aussetzung, d. i. die Aussetzung im Speisekelch, ist in den Kirchen (Oratorien), die das Allerheiligste aufbewahren dürfen, aus jedem gerechten Grund ohne weiteres jederzeit erlaubt.

3. **Vierzigstündiges Gebet.** In allen Pfarrkirchen und den andern Kirchen mit ständiger Aufbewahrung der heiligen Eucharistie soll an den mit Zustimmung des Ortsordinarius festgesetzten Tagen mit möglichst großer Feierlichkeit das Vierzigstündige Gebet abgehalten werden.

Wo dies nicht gut möglich ist, soll der Ortsordinarius besorgt sein, daß das Allerheiligste an den bestimmten Tagen einige Stunden unter feierlichem Ritus ausgesetzt wird (gewöhnlich unmittelbar vor Aschermittwoch).

Die „Ewige Anbetung" ist fast allgemeine, aber nicht gemeinrechtliche Einrichtung. CIC erwähnt sie nicht.

§ 108. Der Kult der Heiligen, der heiligen Bilder und Reliquien.

(can. 1276—1289)

1. **Grundsatz.** Die Verehrung der Heiligen, der heiligen Bilder und Reliquien ist nicht Pflicht. Es ist jedoch „gut und heilsam, die mit Christus zusammen herrschenden Diener Gottes demütig anzurufen und ihre Reliquien und Bilder zu verehren; vor allem sollen alle Gläubigen mit kindlicher Ergebenheit die seligste Jungfrau Maria ehren".

2. **Verehrung der Heiligen** (Seligen).

a) Öffentlich (cultu publico) dürfen nur die von der Kirche heilig oder selig gesprochenen Diener Gottes verehrt werden; und zwar dürfen

die Heiligen überall und mit jedem Akt der dulia,

die Seligen nur dort und so verehrt werden, wie es der Papst gestattet.

Private Verehrung darf man auch den nicht heilig (selig) gesprochenen Dienern Gottes erweisen.

b) Es ist empfehlenswert (laudabiliter), daß die Völker, Diözesen, Provinzen, Bruderschaften, Ordensfamilien, moralischen Personen usw. „Heilige" erwählen und sie durch die Bestätigung des Apostolischen Stuhles zu ihren „Patronen" ernennen lassen.

Die „Seligen" können nur mit besonderem Indult des Heiligen Stuhles zu Patronen erwählt werden.

3. **Verehrung der Bilder.**

a) Niemand ist es erlaubt, in den Kirchen, die exemten eingeschlossen, und andern heiligen Orten ein ungewöhnliches Bild, ohne daß es vom Ortsordinarius approbiert ist, aufzustellen oder aufstellen zu lassen.

Der Ordinarius darf Bilder zur öffentlichen Verehrung nur approbieren, wenn sie mit dem bewährten Gebrauch der Kirche übereinstimmen.

Niemals darf er in den Kirchen und an andern heiligen Orten Bilder eines falschen Dogmas oder unpassende und unschickliche (quae debitam decentiam et honestatem non prae se ferant) oder den Ununterrichteten Gelegenheit zu gefährlichem Irrtum gebende Bilder zulassen.

b) Die Benediktion der für die öffentliche Verehrung bestimmten Bilder ist dem Ordinarius reserviert (Delegation jedes Priesters zulässig). Betr. Kreuzweg s. *[15].

c) Kostbare Bilder (imagines pretiosae), sei es, daß sie durch ihr Alter, ihre Kunst oder ihren Kult hervorragen und in den Kirchen (öffentlichen Oratorien) zur Verehrung aufgestellt sind, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Ordinarius und ohne vorherige Beratung mit klugen und sachverständigen Männern nicht einer Reparatur unterzogen werden.

Sie dürfen ferner nicht veräußert werden.

Es bedarf dazu der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. Ohne diese ist die Veräußerung ungültig.

Auch dürfen sie nicht ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles für immer (wohl aber vorübergehend) in eine andere Kirche übertragen werden.

4. **Verehrung der Reliquien.** Der Kult der Reliquien ist sehr eingehend geregelt, um ihnen einerseits die gebührende Pietät zu erweisen und anderseits alles fernzuhalten, was ungebührlich ist. Der CIC unterscheidet:

ausgezeichnete (reliquiae insignes) und nicht ausgezeichnete Reliquien (reliquiae non insignes).

Zu den reliquiae insignes gehören:

Der Körper, das Haupt, der Arm, der Vorderarm, das Herz, die Zunge, die Hand und das Gebein oder jener Körperteil, an dem der Martyrer gelitten hat, falls er vollständig und nicht klein ist.

Die übrigen Reliquien sind reliquiae non insignes.

Die reliquiae insignes (von Heiligen und Seligen) dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ortsordinarius in Privathäusern und Hauskapellen nicht aufbewahrt werden; wohl aber die reliquiae non insignes, die von den Gläubigen auch getragen werden dürfen.

Der öffentliche Kult darf in den Kirchen nur den Reliquien (insignes und non insignes) erwiesen werden, deren Echtheit zufolge eines authentischen Dokumentes eines Kardinals oder des Ortsordinarius oder eines andern dazu durch ein Apostolisches Indult bevollmächtigten Geistlichen festgestellt ist.

Die Ortsordinarien sind verpflichtet, die Reliquien, deren Echtheit nicht feststeht, in kluger Weise der Verehrung der Gläubigen zu entziehen.

Sind die betreffenden Urkunden verloren gegangen, so hat die öffentliche Aussetzung zu unterbleiben, solange der Ortsordinarius (der Generalvikar im Auftrag) ihr nicht zugestimmt hat.

Jedoch ist an der Verehrung der alten, bisher verehrten Reliquien festzuhalten, wenn nicht in einem Einzelfall feststeht (certis argumentis constat), daß sie falsch oder unterschoben sind.

Die Ortsordinarien dürfen auch nicht dulden, daß in der Predigt, in Büchern, Zeitungen, Zeitschriften usw., die für die Pflege der Frömmigkeit bestimmt sind, aus bloßer Vermutung oder Wahrscheinlichkeit oder aus vorgefaßten Meinungen, besonders durch spöttische oder verächtliche Bemerkungen, Fragen über die Echtheit der Reliquien erörtert werden.

Die Reliquien (insignes und non insignes), die in einer Kirche öffentlich verehrt werden, dürfen (wie die kostbaren Bilder) nicht veräußert und nicht für immer ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles in eine andere Kirche transferiert werden.

Die Reliquien sind nicht offen, sondern in verschlossenen und versiegelten Kapseln auszustellen. Dabei darf eine Partikel des heiligen Kreuzes nie in einer Kapsel gemeinsam mit Reliquien der Heiligen, sondern muß in einer eigenen Kapsel ausgestellt sein.

NB. Die Reliquien der Seligen dürfen in einer Kirche nur dann ausgestellt werden, wenn ihr vom Apostolischen Stuhl die Fakultät gegeben ist, das Offizium (Brevier) und die heilige Messe von dem Seligen zu feiern.

Auch dürfen sie bei Prozessionen nur kraft eines besondern Indultes mitgetragen werden.

Jeder Verkauf von Reliquien ist schwer sündhafte Simonie.

Deshalb haben die Ortsordinarien, Landdekane, Pfarrer und alle andern Seelsorger darauf achtzugeben, daß keine Reliquien, besonders keine Partikel „des heiligen Kreuzes" bei einer Erbschaft oder Veräußerung einer Gütermasse verkauft werden oder an Akatholiken übergehen.

Die Rektoren der Kirche und alle andern, die es angeht, müssen darauf bedacht sein, daß jede Profanation der Reliquien und ihr Verlust durch Menschenschuld und jede ungeziemende Behandlung vermieden wird.

§ 109. Die heiligen Prozessionen.
(can. 1290—1295)

1. **Begriff.** Mit „heiligen Prozessionen“ bezeichnet man „feierliche Bittgänge, die vom gläubigen Volk, unter Führung eines Geistlichen, in geordnetem Zug von einem heiligen Ort zu einem andern heiligen Ort (Altar, Kirche, Friedhof) gemacht werden, um die Frömmigkeit der Gläubigen anzuregen, um Gottes Wohltaten zu preisen und ihm Dank zu sagen oder um Gottes Hilfe anzurufen“.

2. **Arten.** Man könnte nach dem gegebenen Begriff unterscheiden:

Lob-, Dank- und Bittprozessionen.

Der CIC selbst unterscheidet:

ordentliche und außerordentliche Prozessionen.

Ordentliche Prozessionen sind die jedes Jahr an den bestimmten Tagen nach den liturgischen Vorschriften (und den Gewohnheiten der Kirchen) regelmäßig abzuhaltenden Prozessionen.

Gemeinrechtlich sind folgende sieben vorgeschrieben: an Mariä Lichtmeß, Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, St. Markus, in der Bittwoche und an Fronleichnam.

Außerordentliche Prozessionen sind die in besondern Fällen aus öffentlichen Gründen angesagten Prozessionen.

3. **Rechtliche Befugnisse.**

a) Der Ortsordinarius kann — nach Anhören des Domkapitels — aus einem öffentlichen Grunde außerordentliche Prozessionen ansagen.

b) Der Pfarrer (oder jemand anders) kann ohne Erlaubnis des Ordinarius weder neue Prozessionen einführen, noch die üblichen verlegen oder abschaffen.

c) Der Pfarrer hat (von den Kapitelskirchen abgesehen) alle öffentlichen Prozessionen (nicht processio propria) außerhalb der Kirche in seiner

Pfarrei zu leiten, und zwar auch dann, wenn sie von einer andern Kirche (auch Ordenskirche) in seiner Pfarrei ausgehen, die keine Filialkirche ist und einen eigenen Rektor hat. (AK 12. 11. 1922).

d) Die Orden (exemte eingeschlossen) dürfen außerhalb ihrer Kirche und Klausur Prozessionen nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius führen.

Für die processio propria in der Oktav von Fronleichnam bedürfen sie jedoch keiner Erlaubnis (AK 10. 11. 1925).

4. **Feierweise.**

a) Eine besondere Stellung nimmt die theophorische Prozession an Fronleichnam ein. Falls nicht eine uralte Gewohnheit oder örtliche Umstände nach dem klugen Ermessen des Bischofs (Episcopi) anders gebieten, darf am Festtag selbst an ein und demselben Ort (Stadt) nur eine einzige feierliche Prozession durch die öffentlichen Straßen, und zwar von der Hauptkirche (ecclesia dignior) abgehalten werden.

Zur Teilnahme an ihr sind verpflichtet:

alle Geistlichen (nicht bloß die an der Kirche angestellten) des betreffenden Gebietes;

alle männlichen Ordensfamilien (die exemten eingeschlossen); ausgenommen die Regularen mit ständiger strengerer Klausur, wie z. B. die Trappisten, oder die von der Stadt über 3000 Schritte (etwas mehr als eine Stunde) entfernt wohnen;

die Bruderschaften der Laien.

Sonstige Laien sind zur Teilnahme nicht verpflichtet.

Die andern Pfarreien und Kirchen (auch Kirchen der Regularen) können innerhalb der Oktav des Fronleichnamsfestes ihre eigene Prozession (processio propria) außerhalb des Kirchenbereichs abhalten, nötigenfalls nach den näheren Bestimmungen (Tag, Stunde, Wege) des Ortsordinarius.

Die Ordensfrauen sind nicht zur Teilnahme verpflichtet.

b) An den andern ordentlichen und herkömmlichen wie an den vom Ordinarius angesagten außerordentlichen Prozessionen haben alle zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession Verpflichteten teilzunehmen.

c) An den besondern Prozessionen einer Kirche haben ihre Geistlichen teilzunehmen.

NB. Betr. Wallfahrten (Pilgerzüge) s. *[16].

§ 110. Die heiligen Geräte.

(can. 1296—1306)

Von den beim Gottesdienst gebräuchlichen Gerätschaften muß ein Teil konsekriert (Meßkelch) oder benediziert (Paramente) sein, ein Teil (Teppiche, Leuchter) muß es nicht sein (sacra supellex im engeren Sinn — im weiteren Sinn).

Für einige Geräte sind durch die Liturgie und kirchliche Überlieferung in Bezug auf Materie und Form Vorschriften gegeben, die unter Beachtung der Kunstgesetze streng einzuhalten sind.

1. **Zuständigkeit.** Es sind zuständig:

a) für die Benediktion der heiligen Geräte:

die Kardinäle und Bischöfe (auch Titularbischöfe) allgemein;

der Ortsordinarius ohne bischöfliche Würde für die Kirchen (Oratorien) seines Territoriums;

der Pfarrer für die Kirchen (Oratorien) in seiner Pfarrei;

der Rektor einer Kirche für diese;

der Ordensobere für die Ordenskirche (Oratorien) und die Kirchen (Oratorien) der ihm unterstehenden Nonnen;

die vom Ordinarius (Superior) delegierten Priester.

Die Pfarrer und delegierten Priester können nicht subdelegieren, weil es sich um die potestas ordinis, nicht iurisdictionis handelt.

b) Betreffend Konsekration vgl. oben § 97.

2. **Verlust** der Konsekration und Benediktion. Beide gehen verloren durch:

a) Verletzungen und Änderungen der Gegenstände von solcher Stärke, daß sie ihre bisherige Form einbüßen und zu ihrem Gebrauch nicht mehr tauglich sind;

b) Verwendung zu unanständigem Gebrauch (ad usus indecoros);

c) Aussetzung zum öffentlichen Verkauf.

NB. Kelch und Patene bleiben trotz des Verschwindens und der Erneuerung der Vergoldung konsekriert. Die strenge Verpflichtung, die Vergoldung rechtzeitig erneuern zu lassen, gilt nach wie vor.

3. **Behandlung.**

a) Über den Bestand der Gerätschaften ist ein Inventar zu führen und sorgfältig aufzubewahren.

b) Kelch und Patene und die bei der heiligen Messe gebrauchten und noch nicht gewaschenen Purifikatorien, Pallen und Korporalien dürfen nur von Klerikern und von den mit ihrer Obhut betrauten Personen (Mesner) berührt werden.

c) Die Purifikatorien, Pallen und Korporalien dürfen nach ihrem Gebrauch bei der heiligen Messe Laien (auch Ordensleuten) erst nach einer Waschung durch einen Geistlichen mit höherer Weihe zu weiterer Behandlung überlassen werden.

Das bei der ersten Waschung benützte Wasser ist in das Sakrarium oder bei dessen Mangel ins Feuer zu schütten.

4. **Spolien-(Heimfall-)recht.** Als Rest des Spolienrechts, demgemäß im Mittelalter das ganze Vermögen der verstorbenen Geistlichen an den Bischof fiel, sind folgende Bestimmungen geblieben:

a) Stirbt ein Kardinal in Rom, so fallen seine sacra supellex (mit Ausnahme der Ringe und Brustkreuze) und alle andern zum Gottesdienst ständig bestimmten Gegenstände der päpstlichen Sakristei zu, ohne Rücksicht auf die Art und Natur der Einkünfte, aus denen sie angeschafft wurden, wenn er sie nicht einer Kirche (Oratorium), einer kirchlichen oder einer Ordensperson schenkte oder vermachte.

b) Beim Tod des residierenden Bischofs fällt seine sacra supellex an die Domkirche, mit Ausnahme nicht bloß der Ringe und Brustkreuze, sondern auch aller andern Utensilien, soweit bewiesen wird, daß sie vom Bischof nicht aus der Kirche gehörendem Gut angeschafft wurden, und wenn nicht feststeht, daß sie in das Eigentum der Kirche übergegangen sind.

c) Das oben geschilderte bischöfliche Recht findet seine Anwendung auf den Klerus, der an irgend einer Kirche ein säkulares oder Ordens-Benefizium innehatte.

Alle Genannten sind verpflichtet, durch ein vor dem Zivilrecht geltendes Testament die Ausführung des kirchlichen Rechtes sicher zu stellen. Ferner haben sie schriftlich, und zwar in einer zivilrechtlich gültigen Form eine Person integrae famae zu benennen, die nach ihrem Tode die heiligen Geräte, Bücher, Dokumente und alles der Kirche Gehörige und in ihrer Wohnung Befindliche an sich zu nehmen und dem Eigentümer zurückzugeben hat.

5. **Zelebrationsgebühr.** Fremden Priestern soll zur privaten Zelebration der heiligen Messe in der Kirche das Notwendige im allgemeinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Mit Erlaubnis des Ordinarius dürfen arme Kirchen ein kleines Entgelt (moderata stipes) verlangen, das durch den Bischof (nicht Kapitularvikar und nicht durch den Generalvikar ohne speziellen Auftrag) festzulegen ist, und zwar für die ganze Diözese möglichst auf der Diözesansynode, sonst audito capitulo.

Die Domkirche hat dem Bischof alles zur heiligen Messe und für die Pontifikalfunktionen Nötige gratis zu stellen, ob er in der Kathedrale selbst oder sonst in der Stadt oder Vorstadt zelebriert.

6. **Anschaffungslast** der sacra supellex. Diese ruht, wenn nichts anderes vorgesehen ist, auf denselben, auf denen die Baulast ruht (vgl. § 98, Nr. 11).

7. **Pflege.** Die Kirchenrektoren und alle, denen die Geräte anvertraut sind, müssen sorgfältig auf ihre Erhaltung und Reinhaltung bedacht sein.

§ 111. Gelübde und Eid.

(can. 1307—1321)

Gelübde und Eid sind Akte der Gottesverehrung.

I. *Das Gelübde.*

1. **Begriff.** Das Gelübde ist „ein überlegtes und Gott gemachtes Versprechen in Bezug auf ein mögliches und besseres Gut und verpflichtet ex virtute religionis zur Erfüllung."

Ein Gelübde kann an sich jede des Vernunftgebrauchs fähige Person ablegen; aber rechtlich fehlt die Gelübdefähigkeit in bestimmten Fällen; z. B. kann niemand unter 16 Jahren ein zeitliches Ordensgelübde, niemand unter 21 Jahren ein ewiges

(feierliches oder einfaches) Ordensgelübde ablegen (can. 572—573).

Ein unter schwerer und ungerecht eingeflößter Furcht abgelegtes Gelübde ist kraft kirchlichen Rechtes nichtig.

Das versprochene gute Werk muß physisch und ethisch möglich sein; auch zu an sich schon gebotenen Handlungen kann man sich durch ein Gelübde verpflichten.

2. **Arten.** Das Recht unterscheidet:

a) öffentliche und private Gelübde;

Öffentlich ist nur das Gelübde, das namens der Kirche vom rechtmäßigen kirchlichen Vorgesetzten abgenommen wird (Ordensgelübde).

Privat sind alle übrigen Gelübde.

b) feierliche und einfache Gelübde;

Feierlich sind nur die Gelübde, die von der Kirche als solche anerkannt sind.

c) persönliche, sachliche (reale) und gemischte Gelübde;

Durch ein persönliches Gelübde wird eine Handlung des Gelobenden,
durch das sachliche eine Sache,
durch das gemischte beides zugleich Gott gelobt.

d) reservierte und nicht reservierte Gelübde, je nachdem die Dispensation davon dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist oder nicht.

Von den privaten Gelübden sind nur zwei dem Apostolischen Stuhl reserviert:
das Gelübde vollkommener und ständiger Keuschheit und
das Gelübde des Eintritts in einen Orden mit feierlichen Gelübden;
beide nur dann, wenn sie unbedingt (absolute) und nach dem vollendeten 18. Lebensjahr gemacht worden sind.

Die öffentlichen Gelübde sind alle dem Papst vorbehalten, auch die in den Kongregationen bischöflichen Rechtes abgelegten Gelübde.

Bisweilen werden die öffentlichen Ordensgelübde ipso iure gelöst (durch Entlassungsdekret, Säkularisierung). Vgl. S. 143f. 150.

3. **Ausdehnung der Pflicht.** Das persönliche Gelübde verpflichtet den Gelobenden allein (Wallfahrt!); die Verpflichtung des sachlichen Gelübdes geht wie auch die des gemischten Gelübdes, soweit es sachlich ist, auf die Erben über.

4. **Erlöschen des Gelübdes.** Das Gelübde erlischt durch Ablauf der im Gelübde bestimmten Zeit;
wesentliche Änderung der gelobten Sache;
Wegfall des Gelübdezweckes;
Nichtvorhandensein der beigefügten Bedingung;
Aufhebung (irritatio);
Dispensation und Umwandlung.

5. **Nichtigkeit des Gelübdes.** Nichtig machen (irrita reddere) kann valide der Besitzer der potestas dominativa (Eltern, Vormünder) die Gelübde seiner Untergebenen und zugleich licite aus gerechtem Grund, und zwar so, daß später die Verpflichtung nie mehr auflebt.

Wer nicht über die Person des Gelobenden selbst, sondern nur über die gelobte Sache die Verfügungsgewalt hat, kann die Erfüllung des Gelübdes so lange, als sie ihm schädlich ist, hinausschieben.

6. **Dispensation.** Dispensieren kann — von den nichtreservierten Gelübden — aus gerechtem Grund und, wenn niemand dadurch Unrecht geschieht:

a) der Ortsordinarius alle seine Untergebenen und die in der Diözese weilenden Fremden;

b) der Superior eines exemten Klerikalordens die Professen, Novizen und die im Ordens-

haus wohnenden Diener, Zöglinge, Pensionäre und Kranken;

c) die vom Apostolischen Stuhl dazu Delegierten.

Vgl. oben § 7 über Dispensation.

7. **Umwandlung.** Die Umwandlung des in einem nicht reservierten Gelübde versprochenen Gutes in ein besseres oder gleichwertiges Gut ist dem Gelobenden selbst gestattet.

Die Umwandlung in ein geringeres Gut kann nur durch Personen, die von den Gelübden dispensieren können, geschehen.

Die vor der professio religiosa abgelegten Gelübde bleiben während der Zugehörigkeit des Gelobenden zum Orden in der Schwebe (can. 1307—1315).

II. *Der Eid.*

Die Eidesablegung ist im kanonischen Recht vielfach vorgesehen (Ledigeneid, Zeugeneid, Sachverständigeneid, Amtseid usw.).

1. **Begriff und Arten.** Der Eid ist „eine Anrufung des göttlichen Namens als Zeugen der Wahrheit".

Eine Beteuerung ohne Anrufung des göttlichen Namens ist kein Eid im kirchenrechtlichen Sinne.

Der Eid ist entweder Aussage- oder Versprechungseid.

Man unterscheidet ferner gerichtlichen und außergerichtlichen Eid (vgl. can. 2323),

je nachdem er vor dem (kirchlichen) Gericht oder vor einer andern Behörde (einschließlich weltliches Gericht) abgelegt wird.

Von „Überzeugungseid" redet man, wenn jemand seine, vielleicht irrige Auffassung in einer Sache beschwört.

Der Eid darf nur in Wahrheit (in veritate), im Gericht (in iudicio, d. h. aus wichtigem Grund) und in Gerechtigkeit (in iustitia, nichts Unrechtes und Sündhaftes) geleistet werden.

Die Beschwörung einer bewußt falschen Aussage (Versprechen) ist „Meineid"; die schuldhafterweise, nicht absichtliche Beschwörung einer falschen Aussage nennt man „fahrlässigen Eid".

Jede des Vernunftgebrauchs fähige Person ist bei der nötigen Erkenntnis eidesfähig.

Der durch Gewalt oder schwere Furcht erpreßte Eid ist zwar gültig, kann aber durch den kirchlichen Obern aufgehoben werden.

Der weder durch Gewalt noch durch Arglist geleistete Eid zum Verzicht auf ein privates Gut oder privaten Vorteil, der einem von Gesetzes wegen zusteht, ist zu halten, sofern es nicht zum Verlust des ewigen Heiles ausschlägt.

2. **Der Versprechungseid** im besondern.

a) Er folgt der Natur und den Bedingungen des Hauptaktes des Versprechens oder Vertrages, dem er zur Bekräftigung beigefügt ist; d. h. er steht und fällt mit diesem.

Der freiwillig geleistete Versprechungseid verpflichtet ex peculiari religionis obligatione.

Wenn er einem Akte, der zum Schaden anderer oder zum Nachteil des öffentlichen Wohles oder des ewigen Heiles beigefügt wurde, so befestigt er keineswegs den betreffenden Akt, sondern ist nichtig.

Zu etwas Sündhaftem kann man sich niemals durch einen Eid verpflichten, da man Gott mehr als den Menschen gehorchen muß. Falls man einen solchen geleistet hat, darf man ihn nicht halten. Das gleiche gilt, wenn von jemand mit Berufung auf seinen allgemeinen Gehorsamseid etwas Sündhaftes verlangt wird.

b) Seine Verpflichtung hört auf durch:

Eidesentbindung durch den, zu dessen Gunsten er geleistet wurde;

wesentliche Veränderung der beschworenen Sache, oder wenn sie infolge der veränderten Verhältnisse in sich schlecht oder ganz indifferent wurde oder ein wichtiges Gut hindert;

Wegfall des Zweckes des Eides;

Nichtvorhandensein der gestellten Bedingung;

Irritation, Dispensation oder Kommutation.

c) Betreffs Aufhebung, Dispensation und Umwandlung gilt das von den Gelübden Gesagte.

Wenn die Dispensation zum Nachteil anderer gereicht und diese die Eidesentbindung verweigern, kann nur der Apostolische Stuhl der Notwendigkeit oder des Nutzens der Kirche wegen dispensieren. Das allgemeine Wohl geht dem individuellen vor.

d) Was die Auslegung betrifft, so ist der Eid stricte auszulegen nach dem Recht und der Intention des Schwörenden, und wenn dieser dolose handelt, nach der Intention dessen, dem geschworen wurde.

Betr. Strafe auf Meineid vgl. 5. Buch.

Zweiter Abschnitt: Gotteswort.

(can. 1322—1408)

Vorbemerkung. Der 4. Teil des 3. Buches des CIC behandelt das kirchliche Lehramt (magisterium ecclesiasticum), das zur Jurisdiktionsgewalt der Kirche zählt. Zuerst werden allgemeine Grundsätze aufgestellt (can. 1322—1328); dann folgen die Canones über die Verkündigung des göttlichen Wortes, und zwar über die katechetische Unterweisung (can. 1329—36), über die heiligen Predigten (can. 1337—48), über die heiligen Missionen (can. 1349—51), über die Seminarien (can. 1352—71), über die Schulen (can. 1372—83), über die Bücherzensur und das Bücherverbot (can. 1384—1405) und über die Ablegung des Glaubensbekenntnisses (can. 1406—08).

§ 112. Grundsätze.

(can. 1322—1328)

1. **Kirchengewalt.** Christus der Herr hat der Kirche den Glaubensschatz (depositum fidei) anvertraut, damit sie die geoffenbarte Lehre unter des Heiligen Geistes Beistand heilig bewahre und treu auslege.

Die Kirche ist, ohne Abhängigkeit von irgend einer zivilen Gewalt, berechtigt und verpflichtet zur Verkündigung des Evangeliums an alle Menschen.

Alle Menschen sind lege divina gehalten, diese Lehre recht zu erlernen und der wahren Kirche anzugehören.

2. **Gegenstand des Glaubens.** Fide divina et catholica ist das Wort Gottes zu glauben, das in der Heiligen Schrift und Tradition enthalten ist und von der Kirche als von Gott geoffenbarte Wahrheit zu glauben vorgelegt wird, mag es durch einen „feierlichen Ausspruch" oder durch die ordentliche und allgemeine Lehrgewalt vorgelegt werden.

Die Verkündung einer Glaubenswahrheit durch einen feierlichen (unfehlbaren) Ausspruch (sollemne iudicium) ist das Vorrecht des Allgemeinen Konzils und des Papstes allein, wenn er ex cathedra spricht, d. h. als oberster Hirt und Lehrer der ganzen Kirche eine Entscheidung trifft, die alle Christen zum Glauben verpflichtet.

Keine Glaubenssache ist als dogmatisch erklärt oder definiert anzusehen, wenn dies nicht offenkundig feststeht.

Es genügt nicht, daß die Gläubigen die häretische Verkehrtheit meiden, sondern sie müssen auch die zu jener mehr oder weniger hinführenden Irrtümer fliehen.

Deshalb müssen alle auch die Konstitutionen und Dekrete beobachten, durch die die

verkehrten Meinungen solcher Art vom Heiligen Stuhl verurteilt und verboten worden sind.

Zum ausdrücklichen offenen Glaubensbekenntnis sind die Gläubigen verpflichtet, so oft ihr Schweigen und Verdecken (silentium, tergiversatio) und ihre Handlungsweise die Glaubensverleugnung, Religionsverachtung, eine Beleidigung Gottes oder ein Ärgernis für den Nebenmenschen mit sich bringt.

3. **Verfehlungen gegen den Glauben.**

a) Wer nach Empfang der Taufe — unter Beibehaltung des christlichen Namens — eine fide divina et catholica zu glaubende Wahrheit hartnäckig leugnet oder in Zweifel zieht, ist Häretiker (haereticus).

b) Wer nach der Taufe vom christlichen Glauben ganz abfällt, ist Apostat (apostata).

c) Wer zwar den katholischen Glauben beibehält, aber dem Papst den Gehorsam (grundsätzlich, nicht im Einzelfall) verweigert oder es ablehnt, mit den dem Papst untergebenen Gliedern der Kirche in Verbindung zu treten, ist Schismatiker (schismaticus).

Die Katholiken sollen Disputationen, besonders öffentliche, mit Akatholiken vermeiden, wenn sie nicht die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder in einem dringenden Fall die des Ortsordinarius haben. Diese Disputationen führen in der Regel ja doch nicht zu einem guten Ziel, sondern zu neuem Streit.

4. **Die Bischöfe.** Sie sind für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen unter der Autorität des Papstes echte Lehrer (veri doctores seu magistri).

Wenn sie vereinzelt oder auf einem Partikularkonzil eine Lehrentscheidung treffen, sind sie nicht unfehlbar.

§ 113. Die Verkündung des Wortes Gottes.

(can. 1329—1351)

Die Verkündung des katholischen Glaubens ist in erster Linie Aufgabe des Papstes für die ganze Kirche und der Bischöfe für ihre Diözesen.

Die Bischöfe müssen, soweit sie nicht rechtmäßig verhindert sind, dieser Aufgabe persönlich nachkommen. Sie bedürfen aber der Mithilfe anderer. Deshalb haben sie die Pfarrer und andere geeignete Männer (viros, nicht bloß Geistliche) zur heilsamen Verkündung des Evangeliums beizuziehen.

Missio canonica. Die Lehrer der Heilswahrheit müssen vom rechtmäßigen Obern „gesandt sein". Ohne die „missio canonica" darf niemand dieses Amt ausüben.

Die Sendung ist teils mit der Übertragung eines Offiziums ohne weiteres verbunden (Amt des Canonicus theologus an den Stiftskirchen, die Seelsorgsämter) oder wird besonders gegeben (Lehrer und Lehrerinnen für den Religionsunterricht in den Schulen).

Die Verkündung erfolgt in Katechese, Predigt und bei Missionen.

I. *Die katechetische Unterweisung.*

Die Sorge um den katechetischen Unterricht des christlichen Volkes ist besonders für die Seelenhirten strengste Pflicht.

1. **Des Pfarrers Pflicht** ist:

a) die Kinder jedes Jahr zur festgesetzten Zeit durch einen zusammenhängenden, auf mehrere Tage ausgedehnten Unterricht auf den rechten Empfang der Sakramente der Buße und der Firmung vorzubereiten;

mit ganz besonderem Eifer in der Fastenzeit

sie auf den würdigen Empfang (sancte Sancta) der ersten heiligen Kommunion vorzubereiten;

nach dem ersten Empfang der heiligen Kommunion sie im Katechismus tiefer (uberius ac perfectius) zu unterweisen;

b) den Erwachsenen an Sonn- und gebotenen Feiertagen zu der für die frequentia populi geeigneten Stunde den Katechismus in einer der Fassungsgabe des Volkes angepaßten Vortragsweise zu erklären (Christenlehre).

Der Pfarrer darf für die Unterweisung der Kinder, ja er muß, wenn er selbst rechtmäßig verhindert ist, die Mitwirkung anderer, in der Pfarrei wohnender Geistlicher, nötigenfalls auch frommer Laien, besonders der Mitglieder der (für jede Pfarrei vorgeschriebenen) Bruderschaft von der christlichen Lehre, in Anspruch nehmen.

Priester und andere Geistliche, die nicht rechtmäßig verhindert sind, sollen ihrem Pfarrer (parocho proprio) „in diesem heiligsten Werk" Helfer sein. Gegebenenfalls kann der Ordinarius dies unter Strafe ihnen vorschreiben.

Hier sind nicht so sehr die Vikare und Kooperatoren, die dem Pfarrer zur Mithilfe in der Seelsorge beigegeben sind, sondern andere Geistliche gemeint.

Falls nach dem Ermessen des Ortsordinarius die Mithilfe der Ordensleute erforderlich ist, sind die Obern, auch die exemten, auf Ansuchen des Ordinarius gehalten, selbst oder durch ihre Untergebenen den Katechismusunterricht, namentlich in ihren eigenen Kirchen, zu erteilen (ohne Eintrag der Disziplin).

Auch die Rektoren von Kirchen können vom Ordinarius zur sonntäglichen Katechese in ihren Kirchen verpflichtet werden.

Vgl. Verordnung der CC 12. Jan. 1935.

2. **Die Eltern** und deren Stellvertreter, sowie die Herrschaften (heri) und Paten haben die Pflicht, um die katechetische Unterweisung aller ihrer Untergebenen oder Anvertrauten besorgt zu sein.

3. **Der Ortsordinarius** hat das Recht, die für den christlichen Unterricht erforderlichen Anordnungen zu treffen (Lehrbücher, Lehrplan usw.).

Diese Anordnungen sind auch von den unterrichtenden exemten Ordensleuten in ihrem Unterricht für die Nichtexemten zu befolgen.

II. *Die Predigt.*

1. **Die Predigtvollmacht,** die nicht schon mit dem Amt gegeben ist, verleiht der Ortsordinarius den Welt- und nicht exemten Ordensgeistlichen für sein Territorium.

a) Wird die Predigt bloß vor exemten Ordensleuten und den in ihren Häusern wohnenden Dienern, Zöglingen usw. gehalten, so erteilt der Superior die Vollmacht gemäß den Konstitutionen den Ordensleuten des eigenen Ordens oder den (von ihrem Ordinarius für geeignet befundenen) Ordensleuten eines andern Ordens oder Weltgeistlichen.

Ist die Predigt vor andern oder vor den den Regularen untergebenen Nonnen zu halten, so erteilt der Ordinarius des Predigtortes die Vollmacht auch den exemten Ordensleuten. Außerdem bedarf der Prediger vor exemten Nonnen der Erlaubnis des Regularobern.

Für die Predigt vor den Sodalen eines Laienordens, selbst eines exemten, gibt der Ortsordinarius die Vollmacht; der Prediger bedarf dazu der Zustimmung des Ordensobern.

Die Prediger aus einem Orden bedürfen in allen Fällen neben der erhaltenen facultas noch der licentia ihres Obern.

b) Priester aus fremden Diözesen, Welt- oder Ordensgeistliche sollen zum Predigen nicht eingeladen werden, bevor die Erlaubnis des Ordinarius des Predigtortes gegeben ist. Sie recht-

zeitig einzuholen, ist Sache des Pfarrers bzw. des Kirchenrektors, der ersten Dignität bei Stiftskirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, oder des Kaplans der Bruderschaft mit eigener Kirche.

NB. Die Bischöfe der Fuldaer Konferenz haben 1918 allgemein die Erlaubnis erteilt, Prediger fremder Diözesen mit cura in ihrer Diözese zur Predigt einzuladen.

2. **Nur Priestern und Diakonen** kann die Predigtvollmacht erteilt werden.

Andern Geistlichen (Subdiakon, Minoristen) kann sie in einzelnen Fällen nach dem Ermessen des Ordinarius aus einem vernünftigen Grunde erteilt werden.

Verboten ist in einer Kirche die Predigt der Laien, auch der Laien-Ordensleute.

3. **Der Ortsordinarius** ist befugt, in jeder beliebigen, auch einer exemten Kirche seines Sprengels zu predigen.

4. **Der Pfarrer** hat die Pflicht zur Predigt (consueta homilia) an allen Sonntagen und gebotenen Festen. Sie soll mit der am besten besuchten heiligen Messe verbunden sein (intra Missam nach dem Evangelium).

Der Pfarrer kann sich durch andere, aber nicht ohne wichtigen, vom Ordinarius gebilligten Grund habitualiter vertreten lassen.

Der Ordinarius kann den Ausfall der Predigt an gewissen hohen Festen oder auch aus gerechter Ursache an einigen Sonntagen gestatten.

Gewünscht wird, daß an den Sonn- und gebotenen Feiertagen bei der heiligen Messe in allen Kirchen und öffentlichen Oratorien eine kurze Ansprache gehalten wird. Der Ortsordinarius kann dies vorschreiben. Ist dies geschehen, so sind nicht bloß alle Weltgeistlichen, sondern auch die Ordensgeistlichen, einschließlich der exemten, in ihren eigenen Kirchen daran gebunden.

5. **Als Predigtstoff** bezeichnet der CIC vor allem die Wahrheiten und Sittengesetze, die die Gläubigen zu glauben bzw. zu erfüllen haben, um das Heil zu erlangen.

Die Prediger werden vom Codex angewiesen, alle profanen und abstrusen Gegenstände und Beweise, die die gemeine Fassungskraft der Zuhörer überschreiten, zu vermeiden und den Dienst am Evangelium nach des Apostels Weisung nicht mit der Überredungskunst menschlicher Weisheit und nicht mit dem profanen Apparat und dem Lockmittel eitler und ehrgeiziger Beredsamkeit, sondern in der Offenbarung des Geistes und der Kraft auszuüben, indem sie nicht sich selbst, sondern Christus den Gekreuzigten verkünden.

6. **Die Gläubigen** sind ernstlich anzuhalten, den Predigten häufig beizuwohnen.

III. *Die Missionen.*

Der CIC unterscheidet dreierlei Missionen:
die Mission einer Pfarrei,
die Mission für die Nichtkatholiken und
die Mission für die Heidenländer.

1. In jeder Pfarrei soll wenigstens alle zehn Jahre eine „sacra missio“ abgehalten werden. Der Ortsordinarius hat darüber zu wachen, daß es geschieht. Der Pfarrer muß hinsichtlich ihrer Art den Anordnungen der Behörde Folge leisten.

2. Die Ortsordinarien wie die Pfarrer sollen sich auch die in ihren Territorien wohnenden Akatholiken in Gott empfohlen halten.

Zur Annahme des katholischen Glaubens darf niemand gezwungen werden.

3. Die Mission in den Heidenländern ist ausschließlich der Sorge des Apostolischen Stuhles reserviert.

§ 114. Die Seminarien.

Die Kirche beansprucht auf Grund ihres Wesens (societas perfecta) das ausschließliche Recht zur Vorbildung der künftigen Kirchendiener. Dieser Aufgabe dienen die Seminarien.

1. **Arten.** Der CIC unterscheidet:

a) Kleine und Große Seminarien (seminarium minus et maius).

Das Kleine Seminar dient der allgemeinwissenschaftlichen Vorbereitung der Knaben (Erziehung, Volkssprache, Latein usw.).

Das Große Seminar dient der näheren Vorbereitung auf den geistlichen Stand (philosophische und theologische Lehranstalt neben der aszetischen Bildung).

b) Diözesan- und Regionalseminare, d. h. Seminare für eine oder Seminare für mehrere Diözesen zugleich.

2. **Errichtung.** Jede Diözese soll an einem vom Bischof ausgewählten Ort ein Seminar, größere Diözesen ein Kleines und ein Großes Seminar haben.

Falls ein Diözesanseminar nicht errichtet werden kann oder in dem bestehenden die ausreichende Bildungsmöglichkeit fehlt, so soll der Bischof die Alumnen in ein anderes Seminar, gegebenenfalls in das Regionalseminar, schicken.

Das Regionalseminar (seminarium interdioecesanum) kann nur autoritate apostolica errichtet werden. (In Italien mehrfach geschehen.)

3. **Die Unterhaltung** des Seminars und der Alumnen ist zunächst von den Einkünften aus dem eigenen Vermögen der Anstalt zu bestreiten.

Zu ihrer Ergänzung kann der Bischof folgende Anordnungen treffen:

a) den Pfarrern und andern Rektoren der Kirchen (auch exemten) zu bestimmten Zeiten Kollekten in der Kirche vorschreiben;

b) den Diözesanen eine Steuer (tributum seminaristicum) auflegen;

c) dem Seminar einfache Benefizien zur Nutzung zuweisen, wenn die beiden Mittel a) und b) nicht genügen.

Der unter b) genannten Steuer sind unterworfen, unter Ausschluß jeder Appellation, Aufhebung jedes anders lautenden Privilegs und Verwerfung jeder gegenteiligen Gewohnheit:

die mensa episcopalis,

alle Benefizien,

alle Pfarreien (Quasipfarreien), auch wenn sie außer den Oblationen der Gläubigen keine andern Einkünfte haben,

die von der kirchlichen Autorität errichteten Hospitäler,

die kanonisch errichteten Vereine,

die Kirchenfabriken mit eigenen Einkünften,

alle Ordenshäuser (auch exemte), wofern die Ordensleute nicht bloß von Almosen leben oder im Hause zur Zeit ein Kollegium von Schülern oder Lehrern zum gemeinen Besten der Kirche unterhalten wird.

Die Steuer muß allgemein (für alle genannten Anstalten) und für alle verhältnismäßig nach dem Bedarf des Seminars verteilt sein. Der Höchstsatz ist 5 Prozent des Reinertrags.

4. **Die Leitung** und Verwaltung des Diözesanseminars ist Sache des Bischofs (unter Wahrung der Vorschriften des Heiligen Stuhles in Sonderfällen und bei den Regionalseminarien).

Jedes Seminar soll seinen besondern geistlichen Rektor für die Disziplin, die Lehrer (Priester) für den Unterricht und den besondern Verwalter (auch Laien), mindestens zwei ordentliche Beichtväter und einen Spiritual (director spiritus) haben.

Außer den ordentlichen Beichtvätern sollen noch andere Beichtväter bezeichnet werden, die die Alumnen in freier Weise angehen können.

Wenn es sich um Aufnahme zu den Weihen oder um Entlassung aus dem Seminar handelt, darf das Votum des Beichtvaters nicht eingeholt werden.

Für die Disziplin und die Verwaltung ist je ein Rat (coetus deputatorum) auf sechs Jahre zu ernennen, der aus je zwei Priestern besteht, die vom Bischof nach Anhören des Kapitels ernannt werden (ausgeschlossen: Generalvikar, Verwandte des Bischofs, der Seminar-Rektor und der Verwalter sowie die ordentlichen Beichtväter). Bei wichtigen Angelegenheiten ist dieser Rat zu hören.

5. **Aufnahme und Entlassung.**

a) Vor der Aufnahme eines Zöglings sind von ihm der Tauf- und Firmungsschein sowie die Bestätigung ehelicher Geburt und Zeugnisse über seinen Lebensgang und sein sittliches Verhalten vorzulegen.

Zu den ehelichen Söhnen zählen auch die per subsequens matrimonium Legitimierten.

Ist ein Kandidat von einem andern Seminar oder einem Orden entlassen worden, so darf er vom Bischof nur nach näherer Nachforschung und der Feststellung, daß nichts vorliegt, was für den geistlichen Stand unpassend ist, aufgenommen werden.

b) Ungeeignete Zöglinge sind aus dem Seminar wieder zu entlassen. Der CIC nennt:

Die Unverbesserlichen und Aufrührerischen (incorrigibiles, seditiosi),

alle, die wegen ihrer Sitten und Anlage für den geistlichen Stand sich nicht eignen,

jene Alumnen, die in ihrem Studium nicht genug vorankommen, und

speziell diejenigen, die sich vielleicht gegen die guten Sitten oder den Glauben verfehlt haben.

6. **Wissenschaftliche Ausbildung.** Die Alumnen des Großen Seminars müssen mindestens zwei Jahre dem Studium der Philosophie und der verwandten Fächer obliegen.

Der eigentliche theologische Kurs dauert mindestens vier volle Jahre: Dogmatik, Moral, Heilige Schrift, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Liturgie, Predigt, Kirchengesang, Pastoral (mit praktischen Übungen) und (nach der Enzyklika Quadragesimo anno vom 15. 5. 1931) Soziale Frage.

Die Professoren der Philosophie und Theologie haben sich in ihrem Unterricht dem Doctor angelicus (St. Thomas von Aquin) anzuschließen.

7. **Aszetische und sonstige Ausbildung.** Des Bischofs Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß die Alumnen

täglich gemeinsam das Morgen- und Abendgebet verrichten, einige Zeit betrachten und der heiligen Messe beiwohnen;

wenigstens wöchentlich beichten und

häufig zur heiligen Kommunion gehen (frequenter, qua par est pietate);

an Sonn- und Festtagen dem Hauptgottesdienst und der Vesper (besonders in der Domkirche) beiwohnen, dabei ministrieren und sich in den heiligen Zeremonien üben;

alljährlich einige Tage Exerzitien machen.

Wöchentlich mindestens einmal ist ihnen ein geistlicher Vortrag mit einer abschließenden „pia exhortatio" zu halten.

Die Rektoren und ihre Helfer sollen öfters die Alumnen über die Gesetze echter und christlicher Vornehmheit (vera et christiana urbanitas) belehren und durch ihr eigenes Beispiel ihnen darin voranleuchten.

Ferner sollen sie die Seminaristen zur Pflege der Hygiene, zur Sauberkeit der Kleidung und des Körpers und zu einem freundlichen, bescheidenen und zugleich ernsten Benehmen anhalten.

8. **Exemtion.** Das Seminar soll von der Jurisdiktion der Pfarrei exemt sein. Für die Alumnen und allen im Seminar Befindlichen versieht der Seminar-Rektor (oder sein Delegat) das Amt eines Pfarrers (die materia matrimonialis für die Dienerschaft ausgenommen).

Die Alumnen des Seminars darf der Rektor nur in besondern Fällen auf deren Verlangen beichthören.

9. **Priester und priesterlicher Nachwuchs.** Alle Priester, vor allem die Pfarrer, sollen sich be-

mühen, die Knaben mit Anzeichen der Berufung zum geistlichen Stand besonders sorgfältig vor Befleckung durch die Welt zu bewahren, zur Frömmigkeit anzuleiten, ihnen die Anfangsgründe der Wissenschaft beizubringen und den Keim der göttlichen Berufung in ihnen zu pflegen.

§ 115. Die Regelung in Deutschland.

(Anhang.)

In Deutschland und andern deutschsprachigen Ländern bestehen vielfach keine eigentlichen Seminarien. Mit Zustimmung des Heiligen Stuhles erhalten die Theologen ihre Vorbildung an den öffentlichen Gymnasien und an den theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten, so daß die Konvikte und Seminarien sich in erster Linie der aszetischen Ausbildung widmen.

Durch die Konkordate ist in dieser Hinsicht eine Reihe wichtiger Bestimmungen getroffen, die einerseits dem Staat entgegenkommen, anderseits die Grundsätze der Kirche nach Tunlichkeit wahren.

a) Nach dem bayrischen Konkordat (1924) erfolgt die Ernennung oder Zulassung der Professoren (Staatsbeamte) oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten, philosophisch-theologischen Hochschulen sowie der Religionslehrer an den höheren Lehranstalten staatlicherseits erst, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof kein Einwand erhoben worden ist.

Wird ein im Amt befindlicher Lehrer wegen seiner Lehre oder seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet, so sorgt die Staatsregierung für einen entsprechenden Ersatz.

Der Unterricht muß den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes nach Maßgabe der kirchlichen Vorschrift Rechnung tragen (Art. 3 und 4).

b) Nach dem preußischen Konkordat (1929) bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten in Breslau,

Bonn, Münster und Braunsberg erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich nach den für die Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten, d. h. bevor jemand zur Ausübung des Lehramtes angestellt oder zugelassen werden soll, ist der zuständige Bischof zu hören, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten erfolgt nicht.

Hat ein im Amt befindlicher Lehrer gegen die Lehre der Kirche oder die sittlichen Erfordernisse des priesterlichen Wandels verstoßen, so leistet der Minister auf Anzeige des Bischofs Abhilfe und hat für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Paderborn, Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück behalten ihre Seminarien zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen. Die Bischöfe dieser Diözesen geben dem Kultusministerium Kenntnis von den Statuten und dem Lehrplan. Zu Seminarlehrern werden nur Geistliche berufen, die in ihrem Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechende Erziehung haben (Art. 12 und Schlußprotokoll).

Das Pfarramt überträgt der Bischof nur solchen Geistlichen, die:

α) Die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen,

β) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis haben,

γ) mindestens ein dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen oder kirchlichen Hochschule oder an einem bischöflichen Seminar oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt haben.

c) Nach dem badischen Konkordat (1932) gelten hinsichtlich der Pfarrer die gleichen Bestimmungen wie in Preußen (Seminar ausgenommen).

Für die übrigen Pfarrseelsorge-Geistlichen gelten die Vorschriften α) und β) (nicht γ).

Das Studium an einer österreichischen staatlichen Universität ist zugestanden.

Die theologische Fakultät in Freiburg bleibt mit den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Rechten bestehen, unter besonderer Beachtung des CIC und der Constitutio Apostolica „Deus scientiarum Dominus" vom 24. 5. 1931 mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. (Ein sehr weitgehendes Ent-

gegenkommen des Staates an die neuesten kirchlichen Verordnungen.)

Die Studienordnung muß im Einverständnis mit dem Erzbischof aufgestellt werden.

Dem Erzbischof ist gestattet, Konvikte und ein Priesterseminar zu unterhalten und zu leiten.

Vor der Berufung, Zulassung oder Anstellung der Lehrer an der theologischen Fakultät ist der Erzbischof (Erzbistumsverweser) zu hören, ob gegen Lehre, Lebenswandel oder Lehrbefähigung (ein ganz neues Moment!) begründete Einwendungen erhoben werden. Bei derartigen Beanstandungen erfolgt keine Berufung, Zulassung oder Anstellung.

Falls gegen einen im Amt befindlichen Lehrer derartige Einwendungen gemacht werden, sorgt die Regierung im Einvernehmen mit dem Erzbischof für entsprechenden Ersatz.

d) Das Reichskonkordat (1933) garantiert die Erhaltung der katholisch-theologischen Fakultäten an den Hochschulen. Ihr Verhältnis zur Kirchenbehörde richtet sich nach den einschlägigen Konkordaten unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften.

Die Grundlage bietet die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ und die Instruktion vom 7. 7. 1932.

Die Kirche hat, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, das Recht, philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der Kirchenbehörde abhängen (falls keine Staatszuschüsse verlangt werden).

Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Priesterseminare und kirchlichen Konvikte steht innerhalb der allgemeinen Gesetze ausschließlich den kirchlichen Behörden zu.

Geistliche, die ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen:

α) deutsche Staatsangehörige sein,

β) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,

γ) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium durchgemacht haben.

Von den Erfordernissen kann bei beiderseitigem Einverständnis (Kirche und Staat) abgesehen werden.

§ 116. Die Schulen.

Alle Gläubigen sind von Kindheit an so zu unterrichten, daß sie nicht bloß nichts der katholischen Religion oder den guten Sitten Widersprechendes gelehrt werden, sondern der Religions- und Moralunterricht (institutio religiosa ac moralis) den ersten Platz einnimmt.

Das Recht und die Pflicht hierzu haben die Eltern und deren Stellvertreter (ius et gravissimum officium est curandi christianam liberorum educationem).

Staat und Kirche haben nur die Aufgabe, ergänzend einzuspringen, gewisse Anforderungen an die Unterweisung zu stellen und sie zu beaufsichtigen.

Die Zwangsschule widerspricht demnach katholischen Grundsätzen (Schulzwang wohl, aber keine Zwangsschulen).

1. **Konfessionelle Schule.** Die Religion ist nicht bloß ein Fach neben andern Lehrfächern, sondern sie muß den Geist für den gesamten Unterricht geben. Die Schule ist ja ihrem Wesen nach Erziehungsanstalt.

Deshalb ist die institutio religiosa in allen Volksschulen (elementariae scholae) in einer den Schülern entsprechenden Weise und auch in den mittleren und höheren Schulen (mediae vel superiores scholae) zu erteilen.

In den mittleren und höheren Schulen ist sie in einer gründlicheren Art als in der Volksschule (plenior religionis doctrina) zu erteilen. Demgemäß sind hier nur Priester die gegebenen Lehrer (in der Volksschule auch Laien).

Der Religionsunterricht genügt aber nicht für sich allein. Die Schule als solche muß katholisch sein.

Der can. 1374 verbietet katholischen Schülern den Besuch von akatholischen (evangelischen), neutralen oder gemischten (auch Nichtkatholiken geöffneten) Schulen (Volks- und höheren Schulen).

Die Verhältnisse raten oder zwingen nicht selten zur Duldung der interkonfessionellen Schulen. Es ist allein die Aufgabe des Ortsordinarius, gemäß den Weisungen des Apostolischen Stuhles zu entscheiden, ob und mit welchen Kautelen unter den obwaltenden Umständen der Besuch nichtkatholischer Schulen toleriert werden kann.

2. **Kirchliche Schule.** Die Kirche bestreitet dem Staat keineswegs das Recht auf die Schule; aber sie verwirft das staatliche Schulmonopol und nimmt für sich das Recht in Anspruch, nicht bloß den Religionsunterricht in den Schulen zu erteilen und zu beaufsichtigen, sondern auch „Schulen jeder Disziplin, und nicht bloß Elementar- sondern auch mittlere und höhere Schulen zu gründen".

Solche katholischen Schulen können die Ortsordinarien gründen und sollen es tun, wenn keine vorhanden sind.

Die Gläubigen sollen nach Kräften zu ihrer Gründung und Unterhaltung beitragen.

Die kanonische Errichtung einer katholischen Universität oder Fakultät ist dem Apostolischen Stuhl reserviert. Ihre Statuten müssen vom Heiligen Stuhl (Kongregation der Seminare und Universitäten) approbiert sein, auch dann, wenn diese Anstalten einem Orden anvertraut sind.

In der letzten Zeit wurden so errichtet:

die Universitäten zu Lublin (1920), zu Mailand (1921), zu Nimwegen (1923) und Santiago in Chile (1929) und die Fakultät zu Warschau (1920), Preßburg (1935), Riga (1938).

Die Kirche wünscht die Errichtung katholischer Universitäten überall dort, wo die öffentlichen Universitäten nicht vom katholischen Geist (sensus catholicus) erfüllt sind.

Sie wünscht ferner den Besuch der katholischen oder approbierten Universitäten (Fakultäten) durch Geistliche zur Vervollkommnung ihrer philosophischen, theologischen und kanonistischen Studien und zur Erwerbung der akademischen Grade.

Die akademischen Grade mit ihren kanonistischen Wirkungen können die Fakultäten nur mit apostolischer Vollmacht erteilen.

Die Doktoren haben das Recht, außerhalb der heiligen Funktionen einen Ring (cum gemma) und das biretum doctorale (vier Hörner) zu tragen. Die Geistlichen mit einem akademischen Grad genießen, ceteris paribus, den Vorzug bei Verleihung gewisser Ämter und Benefizien.

3. **Religiöse Unterweisung.** Diese unterliegt in allen Schulen, besonders auch in den privaten und staatlichen, der Autorität und Aufsicht der Kirche.

Der Ortsordinarius hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß in den Schulen seines Territoriums nicht etwas gegen die Glaubens- oder Sittenlehre vorgetragen wird oder geschieht.

Ebenso ist es seine Aufgabe, die Religionsbücher wie die Religionslehrer zu approbieren und bei Verstößen gegen die Lehre oder Sittlichkeit deren Entfernung zu verlangen.

Demgemäß steht es ihm zu, in eigener Person oder durch andere die Schulen, Spiel-, Unterhaltungs- und Kinderschulen usw. (oratoria, recreatoria, patronatus usw.) hinsichtlich der religiösen und sittlichen Unterweisung zu visitieren.

Die exemten Orden sind davon hinsichtlich ihrer internen Schulen für ihre Professen ausgenommen.

§ 117. Das Schulrecht in Deutschland.

(Anhang.)

Aus dem einschlägigen Inhalt der Konkordate ist Folgendes hervorzuheben:

a) Das preußische und das badische Konkordat konnten angesichts der damaligen politischen Machtverhältnisse die Schule nicht in das Konkordat miteinbeziehen. Jedoch konnte für Baden mit seiner (christlichen) Simultanschule über den Religionsunterricht die Bestimmung getroffen werden, daß er in den Schulen nach Maßgabe des Art. 49 der RV ordentliches Lehrfach ist und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt wird. Baden verpflichtet sich weiter in Anwendung der Reichs- und Landesverfassung, die bezüglich des Religionsunterrichts an den badischen Schulen (Volks-, Mittel-, Fachschulen usw.) geltenden Rechte der katholischen Kirche künftig aufrecht zu erhalten (Art. XI und Schlußprotokoll).

b) Das bayrische Konkordat enthält eingehende Abmachungen in Bezug auf die Schule selbst und den Religionsunterricht im besondern. Bayern behält seine bestehenden konfessionellen Schulen.. Auf Antrag der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter sind in allen Gemeinden neue katholische Volksschulen zu errichten, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb möglich ist.

Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den (staatlichen) katholischen Volksschulen wird nur solchen Lehrkräften anvertraut, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der katholischen Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des katholischen Glaubens zu erziehen (Ausweis entsprechender Ausbildung). Die Erteilung des Religionsunterrichtes setzt die missio canonica des Diözesanbischofs voraus. Der Staat sagt Einrichtungen zu, die eine entsprechende Ausbildung des Lehrpersonals sichern.

An allen Volksschulen bleibt (von einzelnen Ausnahmen abgesehen) der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach.

Den Schülern der Volks-, Mittelschulen und höheren Lehranstalten wird im Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gegeben.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volks- und Mittelschulen wie an den höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet.

Dem Bischof und seinem Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen oder ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterricht, bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für Abhilfe Sorge trägt.

Orden und religiöse Kongregationen sind unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen.

Ordensleute können auch an andern Schulen unter den allgemein gültigen Vorschriften als Lehrer verwendet werden.

Die Zöglinge der Klosterschulen werden unter den allgemeinen Bedingungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen.

c) Das Reichskonkordat wahrt die Abmachungen des Heiligen Stuhles mit einzelnen Ländern und bringt dazu einige erfreuliche Fortschritte:

Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen

und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geist des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Derselben wird Gelegenheit gegeben, im Benehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten.

Bei Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung beanstandete Lehrer dürfen, solange das Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.

Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt.

An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besondern Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.

Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besondern Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten.

Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen des allgemeinen Gesetzes und gesetzlicher Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Schulen geben die gleiche Berechtigung wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen. Hinsichtlich der Zulassung von Orden oder religiösen Genossenschaften zum Lehramt und für die Anstellung an Volksschulen, mittleren und höheren Lehranstalten gelten die allgemeinen Bedingungen (Art. 21—25).

§ 118. Die Vorzensur der Bücher.

(can. 1384—1394)

Vorbemerkung. Zum Schutz des Glaubens schreibt die Kirche für gewisse Bücher die Vorzensur (praevia censura librorum) vor, d. h. diese Bücher dürfen nicht herausgegeben werden, bevor — nach einer entsprechenden Prüfung — die Druckerlaubnis von der zuständigen kirchlichen Stelle gegeben ist.

Außerdem besteht für bestimmte schon herausgegebene Bücher das Leseverbot (prohibitio librorum oder censura repressiva, index librorum prohibitorum seit 1559).

Als „Bücher" (gedruckte Schriften größeren Umfangs über ein bestimmtes Thema) gelten auch Broschüren (Schriften kleineren Umfangs über einen bestimmten Gegenstand), Zeitungen (publicationes diariae), Zeitschriften (publicationes periodicae) und alle andern gedruckten Schriften.

Manuskripte fallen nicht unter die Vorzensur (und das Bücherverbot), weil sie nicht öffentlich zugänglich sind.

1. **Zensurbedürftig** sind folgende Werke, mögen sie Geistliche oder Laien zu Verfassern haben:

a) Ausgaben der Heiligen Schrift selbst oder Anmerkungen (adnotationes) und Erklärungen (commentaria) dazu;

b) die Bücher über die Heiligen Schriften, die Theologie (Dogmatik und Moral), die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht,

die Bücher über natürliche Theologie, Ethik (Moralphilosophie) oder andere derartige religiöse und moralische Disziplinen;

c) Die Gebets- und Andachtsbücher und die Bücher mit religiösem, moralischem, aszetischem, mystischem und ähnlichem Inhalt sowie alle Schriften, in denen irgend etwas besonders die Religion und die Ehrbarkeit der Sitten angeht;

d) die heiligen Bilder, gleichgültig, auf welche Weise sie vervielfältigt werden, und ob ihnen Gebete beigefügt sind oder nicht (Bilder, die nicht gedruckt werden, fallen nicht unter die Zensurpflicht).

Die Approbation des Originaltextes eines Werkes gilt weder für die Übersetzung in eine andere Sprache noch für neue Auflagen. Diese bedürfen neuer Approbation.

Dagegen bedürfen Sonderausgaben von einzelnen Aufsätzen (capita) einer Zeitschrift nicht der besondern Approbation.

2. **Zuständig** für die Erteilung der Druckerlaubnis sind verschiedene Ordinarien: entweder der Ordinarius proprius:

des Ortes des Verfassers (nicht des Verlegers),
des Veröffentlichungsortes oder
des Druckortes.

Der Autor, dem einer der genannten Ordinarien die Druckerlaubnis verweigert hat, darf einen andern nicht um dieselbe angehen, ohne von der Lizenzverweigerung Erwähnung zu tun. (Vgl. oben § 5.)

Ordensleute bedürfen noch der Erlaubnis ihres höheren Obern.

3. **Profane Bücher** unterliegen der Zensur nicht.

Jedoch ist für den Klerus eine besondere Vorschrift erlassen.

Die Weltgeistlichen bedürfen der Zustimmung ihres Ordinarius, und die Ordensgeistlichen der Erlaubnis ihres höheren Obern und des Ortsordinarius zur Herausgabe von Büchern mit profanem Inhalt und zur Mitarbeit bei Zeitungen, Blättern (folia) und Zeitschriften oder zu ihrer Leitung.

Diese Vorschrift stellt keine Vorzensur dar. Die profanen Bücher der Geistlichen bedürfen also keines Imprimatur. Die Vorschrift ist nur der Disziplin wegen gegeben.

Zur Redaktion einer Zeitung und Zeitschrift ist die Erlaubnis einzuholen. Die Mitarbeit an katholischen Zeitungen und Zeitschriften ist in Deutschland ohne besondere Erlaubnis gestattet. Die Fuldaer Bischofskonferenz hat 1923 diese Mitarbeit ausdrücklich gewünscht.

Auch die katholischen Laien dürfen in Zeitungen, Blättern und Zeitschriften, die die katholische Religion oder die guten Sitten anzugreifen pflegen, nicht ohne gerechten, vom Ortsordinarius gebilligten Grund, irgend etwas schreiben.

4. **Sonderbestimmungen** gelten noch für die Ablaßbücher, die Ausgabe der Sammlungen der Dekrete der römischen Kongregationen, der liturgischen Bücher, der Übersetzung der Heiligen Schrift und die Bücher über einen Selig- oder Heiligsprechungsprozeß.

Unter anderem ist Folgendes bestimmt:

a) Alle Bücher, kurze Zusammenstellungen (Summaria), Broschüren, Blätter usw., die Ablaßbewilligungen enthalten, dürfen ohne Er-

laubnis des Ordinarius loci nicht herausgegeben werden. (Es ist nicht näher bestimmt, welcher Ortsordinarius gemeint ist, wohl der des Veröffentlichungsortes.)

b) Bei Herausgabe der liturgischen Bücher oder ihrer Teile und der vom Heiligen Stuhl approbierten Litaneien muß ihre Übereinstimmung mit den approbierten Ausgaben durch eine Bestätigung des Ordinarius des Druck- oder des Veröffentlichungsortes festgestellt sein.

c) Übersetzungen der Heiligen Schrift in eine Volkssprache dürfen nur gedruckt werden:

wenn sie vom Apostolischen Stuhl approbiert sind oder

unter Aufsicht der Bischöfe ausgegeben werden und mit Anmerkungen, vorzüglich aus den heiligen Kirchenvätern und gelehrten katholischen Schriftstellern, versehen sind.

5. **Zensoren,** die die Schriften zu prüfen und zu beurteilen haben, sind von den bischöflichen Behörden ex officio aufzustellen.

Dazu sind aus den Reihen des Welt- und Ordensklerus solche Geistliche zu entnehmen, die sich durch Alter, Kenntnisse und Klugheit empfehlen und den mittleren und sicheren Weg bei der Billigung wie bei der Mißbilligung der Lehren einhalten.

Die Zensoren müssen bei ihrem Urteil alle Parteilichkeit vermeiden und nur die kirchlichen Dogmen und die allgemeine katholische Lehre, die in den Dekreten der allgemeinen Konzilien oder in den Konstitutionen und Vorschriften des Apostolischen Stuhles und in dem consensus der bewährten Autoren enthalten ist, vor Augen haben.

Der Zensor hat sein Urteil schriftlich abzugeben („Nihil obstat").

6. **Form der Erlaubnis.** Bei einem günstigen Urteil des Zensors hat der Ordinarius die Erlaubnis zur Ausgabe des Buches schriftlich zu geben („Imprimatur"). Der Erlaubnis ist regelmäßig das Urteil des Zensors mit dessen Namen voranzustellen.

In besondern Fällen kann die Namensnennung unterbleiben. Dem Verfasser ist der Zensor nie eher zu benennen, als er ein günstiges Urteil gefällt hat.

Die Erlaubnis des Ordinarius ist am Anfang oder Ende des Buches (Blattes, Bildes) mit Angabe des Ordinarius, des Orts und der Zeit der Erlaubnis abzudrucken.

Bei Verweigerung der Erlaubnis sind dem darum bittenden Autor die Gründe mitzuteilen, falls nicht ein wichtiger Grund anders gebietet.

§ 119. Das Bücherverbot.

(can. 1395—1405)

1. **Begriff.** Das Verbot eines Buches bedeutet, daß es (ohne Erlaubnis) nicht neu herausgegeben, gelesen, aufbewahrt, verkauft, übersetzt oder sonstwie andern zugänglich gemacht werden darf.

2. **Arten von verbotenen Büchern.** Es gibt Bücher, die durch das gemeine Recht ohne weiteres (ipso iure) verboten sind, und solche, die durch ein spezielles Dekret verboten und auf den Index verbotener Bücher gesetzt werden.

3. **Ipso iure verbotene Bücher sind:**

a) die von Nichtkatholiken veröffentlichten Ausgaben des Originaltextes der Heiligen Schrift und ihrer alten katholischen Übersetzungen;

ebenso die von Nichtkatholiken hergestellten oder herausgegebenen Übertragungen der Heiligen Schrift;

b) die Bücher jeglicher Schriftsteller, die die Häresie oder das Schisma verteidigen oder

die Fundamente der Religion auf irgend eine Art zu untergraben streben;

c) die Bücher, die die Religion oder die guten Sitten systematisch (opera data) bekämpfen;

d) alle ex professo über Religion handelnden Bücher von Nichtkatholiken, wenn nicht feststeht, daß in ihnen nichts gegen den katholischen Glauben Verstoßendes enthalten ist;

e) die Bücher der Heiligen Schrift oder Anmerkungen und Kommentare dazu, die nicht approbiert sind; ebenso ihre Übersetzungen ohne Apostolische Approbation oder ohne die vorgeschriebenen Anmerkungen und ihre Ausgabe ohne bischöfliche Aufsicht;

f) die Bücher und Broschüren ohne Approbation, die neue Erscheinungen, Offenbarungen, Gesichte, Prophezeiungen und Wunder berichten oder neue Andachten (auch Privatandachten) einführen;

g) die Bücher, die irgend ein katholisches Dogma bekämpfen oder verspotten, vom Apostolischen Stuhl verworfene Irrtümer in Schutz nehmen, den Gottesdienst herabsetzen, die kirchliche Disziplin zu untergraben suchen und systematisch (opera data) die kirchliche Hierarchie oder den geistlichen oder den Ordensstand schmähen;

h) die Bücher, die irgend eine Art von Aberglauben, Zeichendeutung, Wahrsagerei, Zauberei, Geisterbeschwörung und anderes Ähnliches lehren und empfehlen;

i) die Bücher, die das Duell, den Selbstmord und die Ehescheidung als erlaubt hinstellen;

die Bücher über freimaurerische Sekten und andere derartige Gesellschaften, die behaupten, sie seien der Kirche und dem Staat nicht schädlich, sondern nützlich;

k) die Bücher, die laszive oder obszöne Dinge ex professo behandeln, erzählen oder lehren;

l) die Ausgaben vom Apostolischen Stuhl approbierter liturgischer Bücher, die nicht genau mit den authentischen Ausgaben übereinstimmen;

m) die Bücher, in denen apokryphe oder vom Heiligen Stuhl verworfene oder widerrufene Ablässe verbreitet werden;

n) die Bilder Christi, der seligsten Jungfrau Maria, der Engel und Heiligen und der andern Diener Gottes, die vom Sinn der Kirche und ihren Dekreten abweichen.

NB. Zensurpflichtige Bücher, denen das Imprimatur fehlt, sei es deshalb, weil es nicht verlangt, sei es deshalb, weil es verweigert wurde, gehören nicht ohne weiteres zu den „verbotenen Büchern".

4. **Durch Dekret** verbotene Bücher sind die von den zuständigen Obern besonders verbotenen Schriften. Die in der ganzen Kirche geltenden Verbote sind im „Index verbotener Bücher" zusammengefaßt.

5. **Das Recht und die Pflicht**, glaubensgefährliche Bücher zu verbieten, kommt zu:

der obersten Autorität der Kirche (Papst und allgemeines Konzil) für die ganze Kirche;

den partikulären Konzilien für ihre Untergebenen;

den Ortsordinarien für ihre Untergebenen (nicht für die Fremden und exemten Ordensleute);

dem Abt eines eigenberechtigten Klosters und dem Generalobern eines exemten Klerikalordens, in Verbindung mit dem Kapitel oder Rat, für die Untergebenen.

Gegen ein Verbot steht den Betroffenen das Rechtsmittel des Rekurses an den Heiligen Stuhl (S. Officium) zu. Das Verbot bleibt inzwischen bestehen.

6. **Die Anzeige** verderblicher Bücher hat an den Ortsordinarius oder den Apostolischen Stuhl (Heiliges Offizium), womöglich mit Begründung, zu erfolgen.

Sie ist Pflicht für:
alle Gläubigen; besonders aber für
Geistliche und kirchliche Würdenträger und
alle Gelehrten.

Auf Grund eines besondern Titels sind zur Anzeige verpflichtet:
die Legaten des Heiligen Stuhles;
die Ortsordinarien und
die Rektoren der katholischen Universitäten.

7. **Ausnahmen vom Bücherverbot.**

a) Kraft des gemeinen Rechtes sind an das Bücherverbot überhaupt nicht gebunden:
die Kardinäle,
die Bischöfe (auch Titularbischöfe) und
die übrigen Ordinarien.

b) Der Gebrauch der oben unter 3 a) und e) bezeichneten Bücher ist allen theologischen oder biblischen Studien Obliegenden gestattet, wenn die Ausgaben wortgetreu und vollständig sind (fideliter et integre editi) und in der Vorrede und den Anmerkungen die katholischen Dogmen nicht bekämpfen *[17].

8. **Dispens vom Bücherverbot.** Es ist zu unterscheiden zwischen den Verboten, die ipso iure oder zufolge eines Dekretes des Apostolischen Stuhles bestehen, und solchen, die von den Ordinarien, Konzilien und Äbten erlassen sind.

a) Die allgemeine Erlaubnis, ipso iure oder vom Apostolischen Stuhl verbotene Bücher zu

lesen usw., kann grundsätzlich nur der Apostolische Stuhl geben.

b) Die Ordinarien können kraft des gemeinen Rechtes Dispens vom Bücherverbot nur für einzelne Bücher und in dringenden Fällen geben.

Wenn sie vom Apostolischen Stuhl eine Generalvollmacht (Quinquennalfakultäten) erhalten haben, dürfen sie ihre Untergebenen nur mit Auswahl und aus gerechtem und vernünftigem Grund dispensieren.

Die Ordinarien (Äbte) können selbstverständlich von ihren eigenen Bücherverboten Dispens erteilen.

Wenn man vom Apostolischen Stuhl Dispens vom Bücherverbot erlangt hat, so ist damit noch nicht die Dispens von den durch die Ordinarien erlassenen Verboten gegeben, wenn dies nicht ausdrücklich im Indult gewährt ist.

Die Besitzer einer solchen Fakultät sind strenge (gravi praecepto) verpflichtet, die verbotenen Bücher so aufzubewahren, daß sie nicht in andere Hände kommen.

Wenn man Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher besitzt, so ist man nicht befreit vom Verbot des Naturgesetzes. Man darf trotz der juristischen Erlaubnis keine Bücher lesen, die proximum spirituale periculum mit sich bringen.

Die Buchhändler dürfen über Obszönes ex professo handelnde Schriften nicht verkaufen, verleihen oder aufbewahren. Eine Dispens gibt es hier nie.

Andere verbotene Bücher dürfen sie mit Apostolischer Erlaubnis feilhalten, dürfen sie aber niemand verkaufen, wenn sie nicht klugerweise voraussetzen können, daß der Käufer sie rechtmäßig verlangt.

Die Ortsordinarien und alle Seelsorger sollen die Gläubigen bei passender Gelegenheit vor der Lektüre schlechter, besonders verbotener Bücher, warnen.

Über die Strafen vgl. unten 5. Buch, § 193.

§ 120. Das Glaubensbekenntnis.

(can 1406—1408)

I. Der katholische Glaube ist in verschiedenen (kürzeren oder längeren) Formeln (symbola fidei) zusammengefaßt: Apostolisches, Nizänisches, Athanasianisches, Tridentinisch - Vatikanisches Glaubensbekenntnis.

Das Kirchenrecht schreibt für bestimmte Personen und Gelegenheiten die eidliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses, und zwar des (dem Codex vorangestellten) tridentinisch - vatikanischen Bekenntnisses vor.

Sie hat persönlich (nicht durch einen Vertreter) und vor der geistlichen Behörde (nicht vor einem Laien) zu geschehen.

II. Zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses sind verpflichtet:

1. alle Teilnehmer eines allgemeinen oder partikulären Konzils und der Diözesansynode, und zwar vor dem Vorsitzenden des Konzils oder der Synode oder vor dem Delegaten des Vorsitzenden; letzterer selbst vor dem Konzil oder der Synode;

2. der zum Kardinal Beförderte vor dem Dekan des Heiligen Kollegiums, dem rangältesten Kardinalpriester und Kardinaldiakon sowie vor dem Kardinalkämmerer;

3. der zum Bischof Beförderte vor dem Delegaten des Apostolischen Stuhles;

4. der Kapitularvikar vor dem Domkapitel;

5. der auf eine Dignität oder ein Kanonikat Beförderte vor dem Ortsordinarius (oder dessen Delegaten) und dem Kapitel;

6. die Diözesankonsultoren vor dem Ortsordinarius (oder dessen Delegaten) und den andern Konsultoren:

7. der Generalvikar, die Pfarrer und alle Benefiziaten mit Seelsorge;

der Rektor und die Professoren der Theologie, des kanonischen Rechts und der Philosophie an Seminarien;

alle bisher Genannten wenigstens beim Amtsantritt;

die Minoristen vor der Subdiakonatsweihe;

die Bücherzensoren, die Beichtväter und Prediger vor Erteilung der betreffenden Vollmacht;

alle unter 7 Genannten vor dem Ortsordinarius (oder Delegaten);

8. der Rektor der (katholischen) Universität oder Fakultät vor dem Ordinarius (oder Delegaten);

die Professoren einer kanonisch errichteten Universität (Fakultät) vor dem Rektor (oder Delegaten), und zwar

am Anfang jedes Schuljahres oder mindestens beim Amtsantritt.

Ebenso nach bestandenem Examen die zu einem akademischen Grad Beförderten vor dem Rektor (oder Delegaten);

9. die Obern von klerikalen Genossenschaften vor dem Kapitel oder dem Obern, der sie ernannt hat (oder dessen Delegaten).

NB. Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses muß wiederholt werden, wenn jemand sein Amt oder Benefizium aufgegeben und ein anderes Amt oder Benefizium oder eine Dignität erlangt hat.

Der Antimoderniste neid, seit 1910 dem Glaubensbekenntnis beigefügt, ist auch fernerhin zu leisten (Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 22. 3. 1918).

B. Die zeitlichen Angelegenheiten[1].

(can. 1409—1488)

Erster Teil. Das Pfründewesen.

§ 121. Begriff und Arten von Pfründen.

(can. 1409—1413)

1. **Begriff.** Das Kirchenrecht kennt zwar auch geistliche Ämter mit dauerndem Charakter, deren Inhaber ihr Einkommen nicht aus einer mit dem Amt verbundenen Vermögensmasse beziehen; aber die Regel ist, daß mit dem geistlichen Amt ein Vermögensstock (dos) verbunden ist, aus dem der Inhaber des Amtes sein Einkommen bezieht.

Dahin gehören insbesonder die Pfründen (Präbenden) der Bischofsstühle, der Dom- und Stiftskapitel und der Pfarreien, häufig auch der Kaplaneien und anderer geistlicher Ämter.

An diesem, dem mittelalterlichen deutschen Lehenswesen entsprossenen System hält der CIC grundsätzlich fest.

Er definiert die kirchliche Pfründe (beneficium ecclesiasticum) folgendermaßen:

„Die kirchliche Pfründe ist eine juristische, von der zuständigen kirchlichen Autorität für immer errichtete Anstalt, die aus dem geistlichen Amt und dem Bezugsrecht der Einkünfte aus der mit dem Amt verbundenen Stiftung besteht" (ens iuridicum a competente ecclesiastica auctoritate in perpetuum constitutum seu erectum, constans officio sacro et iure percipiendi reditus ex dote officio adnexos).

[1] Literatur: Hilling, Das Sachenrecht des CIC. 1928.

a) Die Pfründe ist ein ens iuridicum, eine juristische Person, die das Recht hat, Vermögen und andere Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen oder verklagt werden kann.

b) Die dos, das Benefizium im engeren Sinn, ist nicht die Hauptsache; die Pfründe ist bloß ein adnexum, ein accessorium des Amtes. „Beneficium propter officium."

Die dos beneficii kann bestehen:

in Gütern, die der Pfründe selbst gehören (Grundstücke, Wertpapiere usw.),

in bestimmten geschuldeten Leistungen einer Familie oder moralischen Person (Staat, Gemeinde),

in bestimmten freiwilligen Leistungen der Gläubigen an den Inhaber des Benefiziums,

in Stolgebühren im Rahmen der Diözesantaxen oder der rechtmäßigen Gewohnheit, oder

in Choranteilen.

c) Das Benefizium muß auf die Dauer (in perpetuum) errichtet sein. Die Vermögensmasse bleibt, so wie sie ist, immer mit dem Amt verbunden und darf nicht vermindert werden (perpetuitas obiectiva). Die Verleihung an den Inhaber auf immer (perpetuitas subiectiva) ist nicht erforderlich.

2. **Arten von Pfründen.** Es sind zu unterscheiden:

a) beneficia consistorialia und non consistorialia;

Zu den ersten Benefizien gehören diejenigen, die gewöhnlich (nicht immer) im päpstlichen Konsistorium verliehen werden; bisweilen wird dort nur ihre schon erfolgte Verleihung bekanntgegeben (vom Bischofsamt aufwärts). Vgl. oben § 18.

Alle andern Benefizien gehören zu den non consistorialia.

b) beneficia saecularia und religiosa;

Die ersten können nur an Weltgeistliche, die andern nur an Ordensgeistliche verliehen werden.

Im Zweifel spricht die praesumptio für den Charakter eines beneficium saeculare, wenn es außerhalb einer Ordenskirche oder eines Ordenshauses errichtet ist.

c) beneficia duplicia (residentialia) und simplicia (non residentialia);

Mit den ersten ist die Residenzpflicht verbunden (Bischöfe, Kanoniker, Pfarrer), mit den andern an sich nicht.

d) beneficia amovibilia (temporaria, manualia) und inamovibilia (perpetua);

Die ersten werden nicht auf Lebensdauer, sondern widerruflich, die andern auf immer verliehen (Quasipfarreien — Pfarreien).

e) beneficia curata und non curata;

Mit den ersten ist Seelsorge verbunden, mit den andern nicht.

Keine Benefizien sind im rechtlichen Sinn gewisse Ämter und Einkünfte, obwohl sie ihnen ähnlich sind, nämlich:

die nicht auf immer errichteten Pfarrvikarien;
die Laienkaplaneien, die nicht von der zuständigen geistlichen Autorität errichtet sind;
die Koadjutorien mit oder ohne Nachfolge (es fehlt die perpetuitas);
die persönlichen Pensionen;
die zeitliche Kommende, d. h. das jemand derart gemachte Zugeständnis auf den Bezug der Einkünfte einer Kirche oder eines Klosters, daß nach seinem Wegfall die Einkünfte wieder an die Kirche bzw. das Kloster fallen.

3. **Nur für die beneficia non consistorialia** gelten die in den nächsten Paragraphen behandelten Bestimmungen (wenn sich nichts anderes von selbst ergibt).

Für die Pfründeämter (officia beneficialia) gelten außerdem die schon oben dargestellten Bestimmungen über die Kirchenämter überhaupt (can. 1409—1413).

§ 122. Errichtung von Pfründen.

(can. 1414—1418)

1. **Zuständigkeit.** Abgesehen von den beneficia consistorialia, deren Errichtung dem Apostolischen Stuhl reserviert ist, kann — neben dem Papst — der Ordinarius in seinem Territorium Pfründen errichten.

Der Generalvikar braucht dazu ein besonderes Mandat. Neue Dignitäten kann nur der Apostolische Stuhl errichten; der Bischof (episcopus) kann mit Zustimmung des Domkapitels eingegangene Dignitäten wieder herstellen und den im Kapitel bestehenden Präbenden andere (canonicales und beneficiales) hinzufügen.

2. **Voraussetzung.** Für die Errichtung von Benefizien ist die Sicherheit vorausgesetzt, daß eine dauernde und ausreichende Vermögensmasse (stabilis et congrua dos) zur Verfügung steht, aus der die Einkünfte für immer fließen.

Besteht die dos in barem Geld, so muß der Ordinarius nach Anhören des Diözesanverwaltungsrates (Vgl. § 131) um die baldigste Anlegung in sicheren und ergiebigen Grundstücken oder Wertpapieren besorgt sein.

Es ist nicht verboten, Pfarreien (Quasipfarreien) zu errichten, obwohl die dos congrua nicht aufgebracht werden kann, wenn klugerweise damit gerechnet wird, daß für das Notwendige auf andere Weise gesorgt ist.

Außerdem dürfen durch die Errichtung von Benefizien die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

Deshalb sind vor der Errichtung einer neuen Pfründe die Interessierten (Pfarrer, Pfarreimitglieder) zu laden und zu hören. Es steht ihnen unter Umständen ein Einspruchsrecht zu.

3. **Form der Errichtung.** Die Errichtung muß durch eine rechtmäßige Urkunde (instrumentum legitimum) mit Angabe des Ortes der Pfründe, der Vermögensmasse und der Rechte und Pflichten des Benefiziaten geschehen.

Der Stifter eines Benefiziums kann mit Zustimmung des Ordinarius in die Stiftungsurkunde aufzunehmende Bedingungen, auch solche, die dem gemeinen Recht widersprechen, stellen; sie müssen aber ehrbar

sein und dürfen der Natur des Benefiziums nicht widerstreiten. (Verrichtung von Gebeten für den Stifter, Zahlung einer Rente, Besetzungsmodus usf.).

Zugelassene Bedingungen kann der Ortsordinarius nicht wieder beseitigen oder abändern. Änderungen zu Gunsten der Kirche können mit Zustimmung des Stifters bzw. des Patrons vorgenommen werden.

§ 123. Veränderung von Benefizien.

(can. 1419—1430)

1. **Als Grundsatz** gilt: Nihil innovetur! Das Benefizium soll in seinem ursprünglichen Bestand, mit seinem Vermögen, seinen Rechten und Pflichten möglichst erhalten werden.

Es gibt aber Verhältnisse, die eine Änderung notwendig machen oder empfehlen. Das Heil der Seelen kann vielfach eine Änderung gebieten oder nahelegen. Der CIC läßt sie zu, wenn ein solcher Anlaß, eine „causa canonica" vorliegt.

2. **Causa canonica.** Die vom Ordinarius vorgenommenen Änderungen sind nur gültig, wenn eine causa canonica vorliegt.

Für den Apostolischen Stuhl gilt diese Einschränkung nicht. Die Änderungen müssen durch eine authentische Urkunde, nach Anhören des Kapitels und aller Interessierten, besonders der Kirchenrektoren, erfolgen.

Gegen die Dekrete des Ordinarius haben die Interessierten das Recht des Rekurses an den Heiligen Stuhl (ohne aufschiebende Wirkung).

3. **Die Arten der Veränderung.** Die Veränderung kann auf sechsfache Weise erfolgen, durch:

Vereinigung eines Benefiziums mit einem andern (unio);
Verlegung an einen andern Ort (translatio);
Teilung (divisio);
Abzweigung (dismembratio);
Umwandlung (conversio) und
Aufhebung (suppressio).

Der Änderung ähnlich sind neue Auflagen (Pensiones).

4. Über die einzelnen Änderungen ist noch Folgendes zu bemerken:

a) **Die Vereinigung.**

α) Die unio beneficiorum ist eine vierfache:
unio exstinctiva,
unio aeque principalis,
unio minus principalis sowie
die Inkorporation.

Die unio exstinctiva bringt die zusammengelegten Pfründen zum Erlöschen.

Dies geschieht entweder so, daß zwei oder mehr Benefizien ganz aufgehoben werden und daraus ein einziges neues Benefizium gemacht wird, oder indem ein Benefizium oder mehrere Benefizien mit einem andern schon vorhandenen so vereinigt werden, daß sie selbst nicht mehr existieren.

Bei der unio aeque principalis bleiben die zusammengelegten Pfründen, so wie sie sind, bestehen; es wird keine Pfründe von der andern abhängig gemacht; beide sind nur durch den gleichen Inhaber geeint.

Bei der unio minus principalis bleiben die zusammengelegten Benefizien wohl bestehen, aber eines oder mehrere von ihnen werden als ein accessorium von einem Hauptbenefizium abhängig gemacht.

β) Bei der unio exstinctiva gehen alle Rechte und Pflichten der eingegangenen Pfründen auf das neue oder das verbleibende Benefizium über, wenn sie mit ihm vereinbar sind; sonst nur die besseren Rechte und günstigeren Lasten.

Bei der unio aeque principalis behalten alle Pfründen ihre Natur, ihre Rechte und Pflichten und sind ein und demselben Geistlichen zu übertragen (Personalunion).

Bei der unio minus principalis erhält der Inhaber des beneficium principale eo ipso auch das beneficium accessorium mit dessen Pflichten.

Die Inkorporation stellt eine besondere Gattung der Vereinigung dar: die Zusammenlegung einer Pfarrpfründe nicht mit einer Pfründe, sondern mit einer andern moralischen Person (Domkapitel, Stiftskapitel, Kloster). Sie ist doppelter Art: pleno iure oder ad temporalia tantum[1].

In beiden Fällen bleibt die Pfründe bestehen. Im ersten Fall wird die moralische Person parochus habitualis, im zweiten Fall ist sie bloß Nutznießerin der Früchte des Benefiziums.

Im ersten Fall versieht ein Vikar die Pfarrei, im zweiten Fall ein wirklicher Pfarrer.

Naturgemäß nimmt das Kloster hier eine besondere Stellung ein. Liegt die Inkorporation ad temporalia tantum vor, so bleibt die Pfarrei parochia saecularis. Der Superior hat den Pfarrer aus dem Weltklerus dem Ortsordinarius zu präsentieren.

Geschieht die Inkorporation pleno iure, so wird die Pfarrei eine parochia religiosa. Der Superior ernennt aus seinem Orden den Pfarrvikar, dem der Ortsordinarius die Institution gibt. Er ist hinsichtlich der Seelsorge der Jurisdiktion, Strafgewalt und Visitation des Ortsordinarius unterworfen.

In allen Fällen der Inkorporation ist dem Pfarrer oder Pfarrvikar die portio congrua aus der Pfründe zu leisten.

Betr. die Kapitel, die parochi habituales sind, vgl. oben S. 90.

γ) Zuständig ist

αα) der Heilige Stuhl ausschließlich: für die unio exstinctiva allgemein,

für die unio aeque principalis wie die unio minus principalis von Ordensbenefizien mit weltgeistlichen Benefizien und umgekehrt,

---

[1] Die Kanonisten reden auch von einer unio plenissimo iure. Sie liegt z. B. vor bei einer Abtei nullius, der die Pfarrei nicht bloß pleno iure inkorporiert, sondern auch als Ordinarius unterstellt, also aus dem Diözesanverband genommen ist.

für die Inkorporation pleno iure bedarf es stets eines päpstlichen Indults (can. 452, § 1). Can. 1423, § 3 untersagt dem Ordinarius ausdrücklich jede Art Union einer Pfarrei mit irgend einer moralischen Person außer der Vereinigung einer Pfarrei mit einer in ihrem Gebiet gelegenen Dom- oder Kollegiatkirche.

Der im Mittelalter häufigen Inkorporation von (reichen) Pfründen sind also durch den CIC engste Schranken gezogen.

ββ) der Ortsordinarius (nicht der Kapitularvikar, der Generalvikar nur mit speziellem Auftrag) in folgenden Fällen:

Er kann wegen kirchlicher Notwendigkeit oder wegen erheblichen und offenkundigen kirchlichen Vorteils Pfarreien miteinander oder mit einem Benefizium ohne Seelsorge vereinigen (aeque oder minus principaliter).

Bei der unio minus principalis eines Benefiziums ohne Seelsorge mit einer Pfarrpfründe tritt ersteres in jedem Fall in Abhängigkeit von letzterer.

Der Ordinarius kann indes keine Pfarrei mit der mensa des Kapitels oder des Bischofs, mit einem Kloster, einer Klosterkirche oder einer andern moralischen Person, oder mit den Dignitäten und Benefizien der Kathedral- oder einer Stiftskirche vereinigen.

Über die Union von beneficia simplicia mit den Präbenden der Kanoniker und die Unterdrückung einiger Präbenden an den Kapitelskirchen zu Gunsten der übrigbleibenden vgl. can. 394, § 3.

Bei einer besetzten, nicht vakanten Pfründe kann der Ordinarius eine Vereinigung zum Schaden ihres Inhabers ohne dessen Zustimmung nie vornehmen.

Ebenso kann er nicht die Zusammenlegung eines Benefiziums mit Patronatsrecht mit

einem solchen freier Verleihung ohne Zustimmung des Patronatsherrn durchführen.

Er kann ferner nicht die Vereinigung von Pfründen verschiedener Diözesen, auch wenn die Diözesen vereinigt sind und ein und demselben Bischof unterstehen, oder die Vereinigung exemter oder dem Apostolischen Stuhl reservierter Benefizien mit andern Pfründen vornehmen.

Jede Zusammenlegung, die der Ordinarius vornimmt, muß auf immer geschehen.

b) **Die Verlegung.**

Der Ordinarius ist berechtigt — aus kanonischen Gründen (Notwendigkeit oder Nützlichkeit) —, den Sitz eines weltgeistlichen Pfarrbenefiziums von seinem Platz an einen Platz derselben Pfarrei zu verlegen.

Andere Benefizien können von ihm nur verlegt werden, wenn ihre Kirche verfallen ist und nicht mehr hergestellt werden kann.

Die Verlegung hat an die Mutterkirche oder eine andere Kirche des gleichen Ortes oder benachbarter Orte zu geschehen.

In der neuen Kirche sollen möglichst Altäre bzw. Kapellen unter den gleichen Titeln errichtet werden.

Mit der Verlegung gehen alle Rechte und Pflichten an die betreffende Kirche über.

c) **Die Teilung und Abzweigung.**

Der Ordinarius kann — aus gerechten und kanonischen Gründen — Pfarreien, selbst gegen den Willen ihrer Leiter und ohne Zustimmung des Volkes, durch Errichtung einer ständigen Vikarie (Kuratie) oder einer neuen Pfarrei teilen (dividere) oder ihre Gebiete neu gliedern (dismembrare, Umpfarrung).

Die Abzweigung von Einkünften ohne Errichtung eines neuen Benefiziums ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.

Als kanonische Gründe gelten für die Teilung und Abzweigung nur die zwei Tatsachen: der Besuch der Pfarrkirche bereitet den Pfarrkindern erhebliche Schwierigkeiten (Entfernung von etwa drei Kilometer);

die Seelenzahl der Pfarrei ist zu groß, als daß durch Vermehrung der vicarii cooperatores ihr geistliches Wohl recht besorgt werden könnte.

Der Ordinarius muß der neuen Vikarie oder Pfarrei die congrua portio zuweisen. Dabei ist gemäß can. 1500 zu verfahren, d. h. für das ganze Territorium bestimmt gewesene Einkünfte und Schulden sind billig zu verteilen, unbeschadet des Stifterwillens und wohlerworbener Rechte.

Die dos ist erst dann, wenn sie nicht anders beschafft werden kann, aus den Einkünften der Mutterkirche zu nehmen, der das Notwendige allerdings verbleiben muß.

Der Ordinarius kann der dotierenden Mutterkirche verschiedene Rechte (z. B. Beerdigungen) vorbehalten, keinesfalls aber die fons baptismalis.

d) **Die Umwandlung und Aufhebung.**

α) Kuratbenefizien können vom Ordinarius nicht in Benefizien ohne Seelsorge, Benefizien ohne Seelsorge nicht in Kuratbenefizien, ordensgeistliche Benefizien nicht in weltgeistliche und weltgeistliche Benefizien nicht in ordensgeistliche umgewandelt werden.

Soll es geschehen, so ist die Vollmacht des Apostolischen Stuhles einzuholen.

Dagegen können „einfache Pfründen" (ohne Residenzpflicht) von dem Ortsordinarius in Kuratbenefizien umgewandelt werden, falls die Bedingungen der Stiftung nicht entgegenstehen.

β) Die Aufhebung von Pfründen ist dem Apostolischen Stuhl reserviert.

e) **Die Auflagen.**

α) Der Ortsordinarius kann keinem Benefizium dauernde oder zeitliche, auf die Lebens-

dauer eines Pensionärs ausgedehnte Pensionen auferlegen (für den Stifter, Patron, seitherigen Benefiziat).

Er kann aber bei der Verleihung eines Benefiziums demselben aus gerechtem Grund eine zeitliche, auf die Lebensdauer des Benefiziaten (nicht des Nachfolgers) ausgedehnte Pension auferlegen.

Immer muß dabei dem jetzigen Benefiziaten die congrua portio verbleiben.

β) Der Pfarrpfründe speziell kann der Ordinarius zu Gunsten des aus dem Amt scheidenden Pfarrers (Pfarrvikars) derselben Pfarrei eine Pension auf Lebensdauer des Pensionärs auferlegen. Diese darf den dritten Teil der Netto- und sicheren Einkünfte des Benefiziums nicht übersteigen.

Demgemäß kann der Ordinarius auch den Verzicht auf eine Pfarrei cum reservatione pensionis ad vitam pensionarii zulassen (AK 20. 5. 1923).

γ) Der Pensionär kann die Pension nicht veräußern. Sie fällt mit seinem Tod fort.

§ 124. Die Pfründeverleihung.

(can. 1431—1447)

1. **Zuständigkeit.**

a) Der Papst ist befugt, alle Benefizien in der ganzen Kirche zu verleihen oder ihre Verleihung (ständig oder im Einzelfall) sich vorzubehalten.

Das gemeine Recht behält ihm bzw. dem Apostolischen Stuhl folgende Benefizien vor:

α) die Konsistorialbenefizien;

β) die Dignitäten an den Kathedral- und Stiftskirchen.

Betr. die durch die Konkordate zugestandenen Rechte an die Bischöfe und Kapitel vgl. oben S. 92.

γ) Ferner sind noch reserviert: alle durch Tod, Beförderung, Verzicht oder Versetzung erledigten Benefizien der Kardinäle, päpstlichen Legaten, höheren Beamten an den römischen Kongregationen, Gerichten und Ämtern;

δ) die Benefizien der sog. Familiaren des Papstes (Ehren- und Geheimkämmerer, Hausprälaten), falls sie diese Würde noch beim Freiwerden ihrer Pfründe innehaben;

Die Würde des Ehren- und des Geheimkämmerers geht mit dem Tod des verleihenden Papstes verloren, die des Hausprälaten bleibt, solange sie nicht entzogen wird.

Für die Kanoniker (nicht für andere Geistliche) in den bayerischen Diözesen und in der Erzdiözese Freiburg sowie in ganz Preußen ist die Bestimmung betr. der Familiaren aufgehoben.

ε) die Benefizien außerhalb Roms, deren Inhaber in Rom stirbt;

ζ) die infolge Simonie ungültig verliehenen Benefizien.

Dazu kommen die Fälle, bei denen der Papst auf ein Benefizium „seine Hand gelegt hat" (affectio Papae).

Das ist der Fall, wenn er die Wahl auf eine Pfründe für ungültig erklärt oder den Wählern die Vornahme der Wahl verboten oder den Verzicht auf eine Pfründe angenommen, den Benefiziaten befördert, versetzt und ihm das Benefizium entzogen oder eine Pfründe als Kommende zugewiesen hat.

Die Reservatio in den Fällen unter γ) ff. gilt nur für den Einzelfall. Die Besetzung des Benefiziums durch den Apostolischen Stuhl bringt nicht dessen Reservation für die Zukunft mit sich. Wenn der Papst z. B. einen Domkapitular zum Bischof befördert, so wird das freigewordene Kanonikat das eine Mal vom Papst besetzt; wenn ein päpstlicher Geheimkämmerer oder Hausprälat stirbt, besetzt der Apostolische Stuhl das von ihm innegehabte Benefizium nur das erste Mal.

Auf das durch seine Mitwirkung freigewordene, nicht auf das von ihm besetzte Benefizium legt der Papst die Hand.

Beneficia manualia (amovible) oder beneficia iuris patronatus (laicalis vel mixti) sind nie reserviert, es müßte denn ausdrücklich gesagt sein.

Ebenso nicht die Ämter ohne Pfründe.

Eine Verleihung reservierter Benefizien durch unbefugte Stellen ist ungültig.

Die Ordinarien entbehren nicht jedes Einflusses auf die Besetzung der reservierten Benefizien, die nicht Konsistorialbenefizien sind. Sie reichen dem Papst (Datarie) (unverbindliche) Dreier-Vorschläge ein. (Vgl. die Weisungen der Datarie vom 11. 11. 1930.)

Ferner devolviert die Besetzung von solchen Pfründen, die nicht innerhalb sechs Monaten nach ihrer Erledigung besetzt werden (Pfarreien unter Umständen ausgenommen), an den Apostolischen Stuhl, falls nicht ein absolutus defectus subiectorum vorlag (AK 24. 11. 1920).

b) Der Ortsordinarius ist im übrigen für die Verleihung aller vakanten Benefizien in seinem Territorium zuständig (der Generalvikar nicht ohne besondern Auftrag).

Der Kapitularvikar kann, von den oben § 31, S. 99 f. genannten Fällen abgesehen, weder Pfarr- noch andere ständige Benefizien freier Kollatur besetzen.

Die Verleihung muß innerhalb eines halben Jahres nach der Erledigung des Benefiziums geschehen; sonst fällt sie an den Heiligen Stuhl.

Eine Ausnahme ist unter gewissen Umständen bei Pfarrpfründen gestattet. (Siehe oben S. 100).

2. **Bedingungen.** Zunächst ist an die Erfordernisse für die Besetzung der Kirchenämter überhaupt zu erinnern. (Vgl. oben § 14.) Außerdem ist zu beachten:

a) Gegen seinen Willen oder ohne seine ausdrückliche Annahme kann einem Geistlichen keine Pfründe gültig übertragen werden.

Bei vorausgegangener Bewerbung um eine Stelle bedarf es selbstverständlich keiner besondern Annahmeerklärung mehr.

b) Niemand kann sich selbst ein Benefizium übertragen;

c) Alle Benefizien sind dem Benefiziaten auf seine Lebenszeit zu übertragen, wenn nicht die Stiftung oder unvordenkliche Gewohnheit oder ein spezielles Indult etwas anderes mit sich bringen (subjective perpetuitas).

d) Kein Geistlicher kann gültigerweise mehrere incompatible Benefizien annehmen oder behalten, sei es mit festem Anstellungstitel oder als dauernde Kommende.

Mit einander unvereinbar sind nicht nur zwei Pfründen, deren sämtliche Pflichten derselbe Benefiziat nicht selbst erfüllen kann, sondern auch zwei Pfründen, von denen die eine oder andere zu seiner honesta sustentatio ausreicht.

e) Die Pfründen sind ohne Minderung (deminutio) zu übertragen (vgl. § 123 e).

Als simonistische Handlungen sind alle dem Geistlichen zu Gunsten des Verleihers, des Patronatsherrn oder anderer beim Verleihungsakt zu machenden Abzüge aus den Früchten der Pfründe, Vergütungen und Zahlungen verboten.

Gestattet ist eine mäßige Gebühr für gute Zwecke (can. 1507).

f) Weltgeistliche Pfründen dürfen nur an Weltgeistliche, Ordensbenefizien nur an Geistliche aus dem betreffenden Orden verliehen werden.

3. **Die institutio corporalis** (Investitur, Installation) ist bei allen nichtkonsistorialen Benefizien

erforderlich. Mit ihr tritt man den Besitz der Pfründe an. Sie ist stets Sache des Ortsordinarius, der einen andern Geistlichen (Dekan) damit betrauen kann.

Ihre Form ist durch den Ortsordinarius zu regeln oder gemäß der rechtmäßigen Gewohnheit vorzunehmen.

Aus einem gerechten Grund kann er von dieser Form dispensieren. Die Dispens gilt als capta possessio.

Die feierliche Einführung des Pfarrers, die an sich nur eine religiöse Bedeutung hat, ist dann Besitzergreifung im rechtlichen Sinn, wenn die Anordnung des Ordinarius oder die rechtmäßige Gewohnheit mit ihr diesen Charakter verbinden, was tatsächlich da und dort der Fall ist.

Die Inhaber der Konsistorialbenefizien (Bischof, Äbte und Prälaten nullius) nehmen von ihrer Pfründe Besitz, indem sie dem Domkapitel (Diözesankonsultoren, Ordenskapitel) die Ernennungsurkunde vorlegen.

Wenn die Besitzergreifung ungültig war, so ist das Benefizium ersessen, wenn der Benefiziat bona fide drei volle Jahre in seinem ungestörten Besitz war. Ausgeschlossen ist die praescriptio im Falle der Simonie.

§ 125. Das Patronatsrecht.

(can. 1448—1471)

1. **Begriff.** Der CIC definiert das Patronatsrecht als den „Inbegriff der Privilegien und der damit verbundenen Pflichten, die durch ein Zugeständnis der Kirche den katholischen Stiftern einer Kirche, Kapelle oder eines Benefiziums selbst oder ihren Rechtsnachfolgern zukommen."

Das Patronat beruht demnach nicht auf privatrechtlichen Ansprüchen. Es ist vielmehr ein Zugeständnis (concessio), eine Summe von Privilegien, durch die insbesondere die bischöfliche Kollatur der Benefizien eingeschränkt ist.

Der CIC hält zwar an den bestehenden Patronaten fest (can. 4), wünscht aber deren Beseitigung durch freien Verzicht.

Die Ortsordinarien sollen nämlich den Patronatsherren anraten, auf ihre Rechte, wenigstens auf ihr Präsentationsrecht zu verzichten und an deren Stelle sich mit den spiritualia suffragia, etiam perpetua, für sich und ihre Angehörigen zu begnügen (AK 12. 11. 1922 zu can. 1451, § 1).

Für die Zukunft verbietet der CIC die Entstehung jedes Patronats.

Die Ortsordinarien können jedoch Stiftern nicht nur spiritualia suffragia entsprechend ihrer Freigebigkeit zugestehen, sondern auch bei der Stiftung eines Benefiziums die Bedingung zulassen, daß es das erste Mal dem geistlichen Stifter oder einem andern vom Stifter bezeichneten Geistlichen verliehen wird.

Patronatsrechte kommen nach dem gemeinen Recht nur katholischen Stiftern zu. Gewohnheitsrechtlich kommen in Deutschland und Österreich auch Protestanten in Betracht (can. 5).

Wiewohl der Codex bei den Benefizien keinen Unterschied macht, so sind doch die höheren Benefizien (Bischöfe, Dignitäten) vom Patronat, mindestens vom Laienpatronat, ausgeschlossen.

2. **Arten.** Man unterscheidet:

a) dingliches und persönliches Patronat;

Das erste ist mit einem Gut (res), das andere mit einer Person verbunden.

b) geistliches, laikales und gemischtes Patronat;

Der Unterschied liegt darin, daß sein Titel entweder ein geistlicher (von einem Geistlichen als solchem oder einer kirchlichen Anstalt stammender) oder ein laikaler (von Laien, auch von Geistlichen, aber nicht als Geistlichen stammender) ist, oder beides in sich schließt (Stiftung aus Laien- und Kirchengut zugleich).

c) erbliches, Familien-, Geschlechts- und gemischtes Patronat.

Der Unterschied ist darin begründet, daß es frei vererblich ist (auch durch Testament) oder nur auf die

Glieder der Familie oder des Geschlechts des Stifters übergeht oder nur auf solche Personen, die zugleich Erben und Glieder der Familie oder des Geschlechts des Stifters sind.

Ähnlichkeit mit dem Patronat hat das Wahl- und Vorschlagsrecht von Gemeinden. Der Codex bestimmt darüber:

Die Wahlen und Präsentationen des Volkes auf Pfründen können da, wo sie bestehen, toleriert werden, wenn es aus drei vom Ortsordinarius vorgeschlagenen Geistlichen einen auswählt. Sonst ist Volkswahl oder -präsentation nicht mehr zulässig.

3. **Rechte des Patrons.** Sein vornehmstes Recht ist die Präsentation des Geistlichen auf die vakante Kirche oder das vakante Benefizium dem Ortsordinarius gegenüber.

Sie hat (regelmäßig) innerhalb vier Monaten nach der rechtmäßigen Mitteilung des zur Institution Berechtigten über die Erledigung der Stelle zu erfolgen. Sonst wird die Stelle für diesen Fall zu einer solchen freier Verleihung.

Der Präsentierte muß idoneus sein, worüber der Ortsordinarius zu entscheiden hat. Bei Ablehnung des Kandidaten braucht er dem Patron die Gründe nicht zu offenbaren.

Der Patron ist im Falle der Ablehnung eines Kandidaten berechtigt, nur noch ein zweites Mal die Präsentation auszuüben.

Legt er jedoch gegen die Ablehnung des zweiten Kandidaten oder legt der Abgelehnte selbst — innerhalb zehn Tagen — den Rekurs an den Apostolischen Stuhl ein, so unterbleibt die Verleihung des Benefiziums bis zur Erledigung des Streitfalles; nötigenfalls weist der Ordinarius einstweilen einen Verweser an.

Der geeignete Präsentierte hat nach seiner Annahme der Präsentation das Recht auf die kanonische Institution, die Sache des Ortsordinarius (nicht des Generalvikars ohne speziellen Auftrag) ist und innerhalb zweier Monate nach der Präsentation zu geschehen hat, damit die Pfründe vorschriftsgemäß nicht länger als sechs Monate unbesetzt bleibt.

Sind mehrere Geistliche präsentiert, wozu der Patron berechtigt ist, so hat der Ordinarius den geeignetsten von ihnen zu nehmen (quem magis idoneum in Domino iudicaverit).

Jede an Simonie leidende Präsentation ist wie die ihr etwa gefolgte Institution ipso iure ungültig.

Über weitere Einzelheiten im Falle eines Rechtsstreites wegen des Patronats selbst, im Falle, wenn mehrere Einzelpersonen Patrone sind oder es eine moralische Person ist, oder wenn jemand infolge verschiedener Titel Patronatsrechte besitzt vgl. CIC can. 1458 bis 1463.

Außerdem steht dem unschuldig in Not geratenen Patron eine Unterstützung aus den Einkünften der Kirche oder des Benefiziums zu, soweit die Lasten der Kirche oder des Benefiziums und die honesta sustentatio des Benefiziaten es gestatten. Ein schönes Beispiel von Dankbarkeit der Kirche gegen ihre Wohltäter!

Ferner hat der Patron in der Kirche verschiedene Ehrenrechte. Sie sind vor allem durch die rechtmäßige Gewohnheit bestimmt. Der CIC führt folgende an:

Anbringung des Familien- oder Geschlechtswappens in der Kirche (stemma gentis vel familiae),

die Präzedenz bei Prozessionen und andern ähnlichen Funktionen vor den übrigen Laien, und

einen besondern Sitz (dignior sedes) in der Kirche, aber außerhalb des Presbyteriums und ohne Baldachin (Zeichen der Jurisdiktion).

NB. Die Frau (uxor) übt das ihr etwa zustehende Patronatsrecht in eigener Person aus, die Minderjährigen durch ihre Eltern und Vormünder.

4. **Pflichten des Patrons.** Ohne sich in die Verwaltung des Kirchengutes einmischen zu dürfen, ist er verpflichtet, den Ortsordinarius auf etwaige Verschleuderung des Vermögens der Kirche oder des Benefiziums aufmerksam zu machen.

Er hat die (subsidiäre) Baupflicht (Reparationen, Wiederaufbau), wenn sein Patronat ex

titulo aedificationis stammt und diese Last nicht auf andern liegt (vgl. oben S. 277 f.).

Er hat die Pflicht, die für Kult und Benefizium notwendigen, aber fehlenden Einkünfte entsprechend zu ergänzen, wenn das Patronat ex titulo donationis stammt.

Ist die Kirche verfallen, wird sie nicht in der erforderlichen Weise repariert, und wenn die nötigen Einkünfte nicht beschafft werden, ruht unterdessen das Patronatsrecht.

Es lebt wieder auf, wenn der Patron innerhalb der vom Ordinarius unter Androhung des Verlustes des Rechtes festgesetzten Zeit seiner Pflicht nachgekommen ist. Andernfalls hört es ipso iure et sine ulla declaratione auf.

5. **Erlöschen des Patronats.** Außer in dem eben genannten Fall erlischt das Patronat in folgenden sechs Fällen:

a) durch Verzicht (ganz oder teilweise, jedoch nicht möglich zum Schaden der Konpatrone);

b) durch Widerruf des Heiligen Stuhles oder Aufhebung der Kirche (Benefizien) durch ihn;

c) infolge rechtmäßiger Verjährung;

d) bei Untergang des Gutes, an welches das Patronat gebunden ist;

beim Aussterben der betreffenden Familie, des Geschlechts oder der Linie;

e) durch Vereinigung der Kirche (Benefizium) mit einer andern Kirche (Benefizium) freier Kollatur, oder wenn die Patronatskirche zu einer Wahl- oder Regularkirche wird. In beiden Fällen ist für die Vornahme der Veränderung die Zustimmung des Patrons erforderlich;

f) auf Grund folgender Verbrechen:

Versuch des Patrons, das Recht auf einen andern in simonistischer Weise zu übertragen;

Abfall des Patrons, Übertritt zur Häresie oder zum Schisma;

ungerechte Aneignung oder Festhaltung der Güter der betreffenden Kirche (Benefizium);

Tötung oder Verstümmelung des Rektors, eines andern Geistlichen an der betreffenden Kirche oder des Benefiziaten, sei es in eigener Person oder durch andere.

In den unter f) bezeichneten Fällen verliert nur der schuldige Patron sein Recht; jedoch im zuletzt genannten Fall (Tötung und Verstümmelung) auch die Erben.

Der Verlust des Rechtes setzt die sententia declaratoria (nicht gerichtliches Urteil) voraus.

6. **Ruhen des Patronats.** Das Patronatsrecht ruht:

wenn und solange der Patron zensuriert oder rechtlich infam ist, post sententiam condemnatoriam vel declaratoriam. Die Pflichten des Patrons bestehen auch in dieser Zeit weiter.

Nach gemeinem Recht ruht das Patronatsrecht auch, wenn Realpatronate an solche fallen, an die persönliche unübertragbar sind, d. h. an

Ungläubige, öffentliche Apostaten, Häretiker, Schismatiker, Mitglieder kirchlich verbotener Bünde oder Exkommunizierte, oder

wenn die Eltern oder Vormünder des minderjährigen Patrons akatholisch sind.

§ 126. Die Rechte und Pflichten der Benefiziaten.
(can. 1472—1482)

1. **Rechte.** „Jeder rechtmäßig instituierte Benefiziat genießt alle mit seiner Pfründe verbundenen zeitlichen und geistlichen Rechte."

Bezüglich der zeitlichen Güter sagt der CIC noch: „Auch wenn der Benefiziat andere bona

non beneficialia (Privatvermögen) besitzt, kann er die zu seiner honesta sustentatio erforderlichen Früchte des Benefiziums frei genießen, ist aber verpflichtet, die überflüssigen Einkünfte (aus dem Benefizium) für die Armen oder fromme Zwecke zu verwenden."

Der Benefiziat ist also nicht Eigentümer der Pfründe, sondern Nutznießer ihrer Güter. Das Benefizium bleibt Eigentümer und ist in seinem Bestand zu erhalten.

Auch das Nutznießungsrecht ist beschränkt; soweit die Einkünfte über das zur honesta sustentatio Nötige hinausgehen, darf der Benefiziat nicht frei darüber verfügen. Er ist vielmehr verpflichtet, sie für gute Zwecke zu verwenden.

Über die nicht aus dem Benefizium (dos im oben S. 353 bezeichneten Sinn genommen) stammenden Früchte kann er frei verfügen.

Ansprüche hat er nur auf die „Früchte", d. h. die regelmäßigen Einkünfte, nicht auf solche Einkünfte, mit denen eine Minderung der Substanz des Benefiziums verbunden ist. Diese fallen vielmehr der Pfründe selbst zu (Entscheidung der Konzilskongregation vom 12. 12. 1931).

Wenn für ein Benefizium der Empfang einer Weihe vorgeschrieben ist, so muß der Benefiziat diesen ordo vor der Verleihung des Benefiziums empfangen haben. Es kann z. B. niemand, der nicht schon Priester ist, eine Pfarrpfründe antreten.

2. **Pflichten.**

Der Benefiziat ist verpflichtet, die mit der Pfründe verbundenen besondern Pflichten treu zu erfüllen.

Jeder Benefiziat ist verpflichtet:

a) zum täglichen Breviergebet;

Falls er ohne rechtmäßige Verhinderung die kanonischen Horen nicht verrichtet, gehören die Benefizialfrüchte pro rata omissionis nicht ihm, sondern sind der Kirchenfabrik oder dem Diözesanseminar zu übergeben oder für die Armen zu verwenden.

b) zur Verwaltung der Güter seiner Pfründe nach den kirchlichen Vorschriften.

Durch Nachlässigkeit oder auf andere Art schuldhafterweise dem Benefizium zugefügte Schäden hat er ihm zu ersetzen und ist vom Ortsordinarius dazu anzuhalten.

Handelt es sich um einen Pfarrer, so kann er wegen schlechter Verwaltung nach den Normen des Codex amoviert werden (can. 2147 ff.; vgl. 4. Buch).

Betr. Verwaltung gelten folgende Einzelvorschriften:

Die mit der Verwaltung der Pfründe und mit der Vereinnahmung ihrer Früchte verbundenen ordentlichen Ausgaben hat der Benefiziat selbst zu tragen.

Die Kosten für die außerordentlichen Reparationen des Benefiziumshauses sind von denjenigen zu tragen, denen die Wiederherstellung der Pfründekirche obliegt, falls nicht die Stiftungsurkunde, rechtmäßige Abmachungen oder Gewohnheiten etwas anderes vorsehen.

Kleine Reparationen, die dem Benefiziaten selbst obliegen, hat er möglichst bald ausführen zu lassen, um die Notwendigkeit größerer Reparationen zu vermeiden.

Bei Verpachtung von Pfründegütern sind Abmachungen über Vorauszahlungen von mehr als einem halben Jahr an den Benefiziaten (anticipatae solutiones ultra semestre) verboten. Der Ortsordinarius kann sie in außerordentlichen Fällen mit den nötigen Kautelen gestatten (Verhinderung eines Schadens der Pfründe oder des künftigen Benefiziaten).

Beim Pfründewechsel infolge Todes des Benefiziaten sind die Jahreseinkünfte zwischen dem Nachfolger und dem Vorgänger bzw. dessen Erben pro rata temporis des Dienstes beider zu teilen, unter Anrechnung aller Einnahmen und Lasten des laufenden Jahres, soweit nicht durch eine rechtmäßige Gewohnheit oder besondere Vorschriften ein anderer gerechter Ausgleichsmodus eingeführt ist.

Nach Abzug aller Kosten (auch der für den Verweser) fällt bei Vakanz eines Benefiziums die eine Hälfte der Einkünfte der Pfründe an diese (oder an die gemeinsame Vermögensmasse, z. B. Domkapitel), die andere Hälfte an die Fabrik der Kirche (Kapelle), unter Wahrung der rechtmäßigen Gewohnheit, nach der alle Früchte zu Gunsten der Diözese verwendet werden (Interkalargefälle, Interkalarfonds).

Der Ortsordinarius ist verpflichtet, über die Erhaltung und gute Verwaltung der Pfründen zu wachen, wozu er sich der Landdekane bedienen kann.

Betr mensa und domus episcopalis vgl. can. 1483, §§ 1—3.

§ 127. Verzicht und Tausch.

(can 1484—1488)

1. **Verzicht.** Den Verzicht auf die Pfründe soll der Ortsordinarius bei einem Geistlichen mit höherer Weihe nur dann zulassen, wenn feststeht, daß auf andere Weise für seine honesta sustentatio gesorgt ist (Privatvermögen, Pension usw.; vgl. auch § 14, IV).

Ist der Geistliche auf den Titel des Benefiziums ordiniert worden, so ist der Verzicht ungültig, wenn nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß er auf diesen Titel geweiht und mit Zustimmung des Ordinarius ein anderer rechtmäßiger Ordinationstitel an dessen Stelle gesetzt wurde.

Zu einem Verzicht zu Gunsten dritter oder mit Bedingungen über die Verwendung der Einkünfte oder die Verleihung der Pfründe ist der Ordinarius nur kompetent in dem besondern Fall, wo um ein Benefizium ein Prozeß entstanden ist und der eine Partner zu Gunsten des andern verzichtet.

2. **Tausch.** Der Tausch von zwei dem Apostolischen Stuhl nicht reservierten Benefizien ist wegen kirchlicher Notwendigkeit oder eines kirchlichen Vorteils halber oder aus einem andern gerechten Grunde, ohne Beeinträchtigung dritter, zulässig, indes nur mit Zustimmung des Ortsordinarius (des Generalvikars mit besonderem Auftrag, nicht des Kapitularvikars) und gegebenenfalls des Patrons.

Der Tausch muß schriftlich oder mündlich vor zwei Zeugen geschehen.

Zwischen den ungleichen Benefizien darf kein Ausgleich durch Vorbehalt von Früchten oder durch eine Geldleistung oder ähnliches stattfinden (Simonie!).

Der Tausch kann immer nur zwischen zwei Benefiziaten erfolgen.

§ 128. Andere kirchliche Anstalten ohne kollegialen Charakter.

(can. 1489—1494)

(Anhang.)

1. Hospitäler, Waisenhäuser und andere ähnliche Institute, die zur Pflege der Religion oder der Werke der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit bestimmt sind (pia instituta, pia causa), können vom Ortsordinarius errichtet und durch ein Dekret zu juristischen Personen gemacht werden.

Sie bilden das Gegenstück zu den kollegialen Anstalten (Korporationen und Vereine).

Die Gründung solcher Anstalten kann auch von anderer Seite ausgehen. In diesem Fall werden sie vom Ordinarius approbiert und kirchlich errichtet. Er soll die Approbationen ihnen nur geben, wenn ihr Zweck wirklich nützlich ist und ein Grundstock (dos) gebildet ist, der in Erwägung aller Umstände zur Erreichung des vorgesteckten Zieles genügt.

Die Kirche nimmt das Recht auf die freie Betätigung der Liebe für sich selbst und ihre Glieder in Anspruch. Der Staat oder die Gemeinden haben kein Monopolrecht in dieser Hinsicht. Gerade die öffentlichen Organe haben wie allgemein so speziell auch in der Wohlfahrtspflege nur ergänzend und regelnd einzuspringen, soweit die kirchliche und freie Wohlfahrtspflege den Anforderungen nicht genügen.

Das Reichskonkordat (1933) trägt diesem Grundsatz völlig Rechnung und sichert den Einrichtungen und der Tätigkeit der katholischen karitativen Organisationen und Verbände den staatlichen Schutz zu (Art. 31). Der Caritasverband ist als Spitzenverband der katholischen Liebestätigkeit staatlich anerkannt und bildet mit den drei übrigen Verbänden der Wohlfahrtspflege eine Arbeitsgemeinschaft als gleichberechtigtes Glied.

Die Kirche bestreitet aber auch dem Staat und den untergeordneten zivilen Organen nicht das Recht auf Wohlfahrtspflege in der angegebenen Begrenzung und

verlangt keine Unterstellung der staatlichen oder städtischen Anstalten unter die kirchliche Autorität.

Die Verwaltung solcher Anstalten ist Sache ihrer Rektoren nach Maßgabe der Stiftung. Diese haben dieselben Pflichten und Rechte wie die Verwalter anderer kirchlicher Güter.

2. In der Stiftungsurkunde hat der Stifter genau die Verfassung der Anstalt, ihren Zweck, die Dotation, die Leitung und Verwaltung und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Anstalt zu beschreiben.

Ein Exemplar der Urkunde ist im Archiv der Anstalt, ein zweites im Archiv der Behörde aufzubewahren.

3. Der Ortsordinarius ist berechtigt und verpflichtet, solche Institute ohne Ausnahme zu visitieren.

Ist eine Anstalt einer Ordensgesellschaft iuris pontificii anvertraut, so erstreckt sich die vigilantia episcopalis nur auf die Religionslehre, die Sitten, die Übungen der Frömmigkeit und die Verwaltung des Gottesdienstes und der heiligen Sakramente.

Bei den Ordensgesellschaften iuris dioecesani erstreckt sie sich auf alles.

Wenn durch die Gründung, Ersitzung oder ein Apostolisches Privileg eine Anstalt von der Jurisdiktion oder der Aufsicht des Ortsordinarius exemt ist, so steht ihm trotzdem das Recht zu, Rechenschaft zu verlangen. Jede gegenteilige Gewohnheit ist verworfen.

Wenn der Stifter will, daß die Verwalter zu dieser Rechenschaft nicht gehalten sind, so darf die Stiftung nicht angenommen werden.

Der Ordinarius muß darüber wachen, daß der Wille der Stifter genau eingehalten wird.

4. Die Anstalten dürfen ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nicht aufgehoben, mit andern Anstalten vereinigt oder zu irgendwelchen der Stiftung fremden Zwecken verwendet werden, falls in der Stiftungsurkunde nicht etwas anderes vorgesehen ist.

5. Die geschilderte Regelung gilt nur für die „kirchlichen" Anstalten im engeren Sinn. Die katholischen Anstalten mit den gleichen Zwecken wie jene kirchlichen Anstalten sind zu allermeist kirchenrechtlich private Anstalten, die dieser Regelung des CIC nicht unterliegen. Man kann daraus aber ersehen, in welchem Geist sie zu führen sind.

Soweit Geistliche an ihrer Leitung und Verwaltung beteiligt sind, kann der Ordinarius entsprechende Bedingungen stellen und die Geistlichen zurückziehen, wenn sie nicht erfüllt werden.

Über das religiöse und sittliche Gebiet steht dem Ordinarius auch in den katholischen Anstalten privatrechtlichen Charakters selbstverständlich die Aufsicht zu.

6. Piae domus (wohltätige Anstalten) kann der Bischof der Pfarrseelsorge entziehen (can. 464).

Zweiter Teil.
Das kirchliche Vermögensrecht.

§ 129. Einleitung.
(can. 1495—1498)

1. **Begriff.** Kirchengut (bona ecclesiastica) sind

a) zeitliche, bewegliche oder unbewegliche Güter (bona corporalia), die der Kirche (und kirchlichen moralischen Personen) als Eigentum gehören;

b) Forderungsrechte der Kirche auf eine vermögenswerte Leistung;

c) kirchliche Rechte überhaupt an einer Sache, wie Pfandrecht, Servitut (bona incorporalia).

Die einzelnen Kirchengüter heißen

bona sacra, wenn sie durch Konsekration oder Benediktion für den Gottesdienst bestimmt sind (Kelch, Kirche, Paramente usw.);

bona pretiosa, wenn ihnen wegen ihrer künstlerischen Art, ihres Alters und Materials ein beträchtlicher Wert (notabilis valor) zukommt.

Eigentümer des Kirchengutes ist entweder:
die ganze Kirche und der Apostolische Stuhl oder
eine andere unter der Autorität des Apostolischen Stuhles stehende (kirchliche) moralische Person (Kapitel, Kloster, kanonisch errichteter Verein usw.).

Der CIC hat die alte Streitfrage, wem das Kirchengut gehört (Gott, Kirchenpatron, Papst, Benefiziat, Gesamt- oder Einzelkirche) zu Gunsten der sog. Institutstheorie entschieden.

2. **Grundsätze.**

a) Der katholischen Kirche und dem Apostolischen Stuhl steht als einer societas perfecta das angeborene Recht (nativum ius) auf Eigentum zu. Sie ist befugt, frei und von der Zivilgewalt unabhängig zur Verfolgung der ihr eigenen Ziele zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten.

Den einzelnen Kirchen und den andern moralischen, von der Kirche als juristische Personen errichteten Personen, steht das Recht (nicht das angeborene) zu, — im Rahmen der Canones — zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten.

Die Kirche lehnt also die Beschränkung des Eigentumsrechts der Kirche (Erwerb, Verwaltung) durch den Staat als ungerechten Eingriff in ihre gottgegebenen Rechte ab (Amortisationsgesetze, Stiftungsgesetze).
Das deutsche Recht gestattet der Kirche die freie Vermögensverwaltung.

Das Reichskonkordat sichert den katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, den Diözesanverbänden, den Bischofsstühlen, Bistümern und Kapiteln, den Orden und religiösen Genossenschaften sowie den unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücken der katholischen Kirche die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich (Art. 13).

b) Die Kirche besitzt speziell, unabhängig von der Zivilgewalt, das Steuerrecht gegenüber ihren Gläubigen, soweit der Gottesdienst, die standesgemäße Lebenshaltung der Geistlichen und anderer Bediensteter und die übrigen der Kirche eigenen Zwecke es erfordern.

Für unnötige Ausgaben, für Luxuszwecke usw. beansprucht die Kirche kein Steuerrecht.
Das deutsche Recht erkennt das Steuerrecht der Kirche an.

§ 130. Der Eigentumserwerb.

(can. 1499—1517).

Die Wege des Erwerbs von Eigentum sind mannigfaltig. Die Privaten erwerben es durch Arbeit, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft usw.
Bei den natürlichen Gesellschaften, wie Staat, Gemeinde usw., kommen noch besondere Erwerbsarten hinzu, wie Gebühren, Steuern.

1. Die Kirche beansprucht für sich das Recht, „zeitliche Güter auf jede gerechte, vom Natur- oder vom positiven Gesetz andern gestattete Weise zu erwerben“ (omnibus iustis modis iuris sive naturalis sive positivi, quibus id aliis licet).

Die Kirche schließt ausdrücklich ungerechte Erwerbsmethoden aus und läßt nur gerechte zu.
Sie beansprucht keine besondern, aber alle Erwerbsarten, die andern offen stehen. Der Staat ist nicht berechtigt, ihr eine Erwerbsart vorzuenthalten oder zu beschneiden (Erbschaft). Da die Kirche eine societas perfecta ist, stehen ihr neben den Erwerbsarten Privater noch andere Erwerbsarten, wie Steuern, Gebühren zu.

2. Der CIC behandelt im Titel XXVII neben der Vermögensteilung im Falle der Gebietsteilung einer kirchlichen moralischen Person (can. 1500)

und dem Heimfallrecht beim Untergang einer kirchlichen moralischen Person (can. 1501) den Zehnten und die Erstlingsfrüchte, die Sammlungen, das sog. Cathedraticum, die Auflagen an Benefiziaten und kirchliche Institute, die Taxen, die Ersitzung und Verjährung, die Schenkung und das Vermächtnis.

Was den Zehnten und die Erstlingsfrüchte angeht, sind die besondern Vorschriften und löblichen Gewohnheiten jedes Landes zu beobachten.

In Deutschland sind sie abgeschafft.

Hinsichtlich der Sammlungen haben nur die Mendikantenorden das oben S. 141 beschriebene Recht.

Die Sammlungen Privater (Geistlicher wie Laien) für ein frommes oder kirchliches Institut oder für einen frommen oder kirchlichen Zweck sind ohne (schriftliche) Erlaubnis des Apostolischen Stuhles oder des eigenen und des Ortsordinarius verboten.

Das Cathedraticum ist eine mäßige, vom Provinzialkonzil oder der Bischofskonferenz bestimmte Jahresabgabe aller Kirchen, Benefizien und Laienbruderschaften an den Bischof als Zeichen ihrer Untertänigkeit (signum subiectionis).

Was die Auflagen betrifft, so ist schon erwähnt worden, daß durch den Ortsordinarius für das Seminar bestimmten Stellen eine Steuer auferlegt werden kann (vgl. S. 328 f.); ebenso, daß den Benefizien Pensionen auferlegt werden können (vgl. S. 362).

Außerdem kann der Ortsordinarius, wenn es die spezielle Notlage der eigenen (nicht einer fremden) Diözese erfordert, allen Benefiziaten (Weltgeistlichen und Ordensleuten) eine außerordentliche und mäßige Abgabe auflegen. Besteuerung für die Diaspora ist nur mit päpstlicher Vollmacht gestattet, wie Berlin, Breslau und Paderborn sie auf Zeit erhalten haben.

Eine andere Abgabe, sei es für die Diözese, sei es für den Patronatsherrn, kann der Ordinarius Benefizien und andern kirchlichen Instituten nur bei der Gründung oder Konsekration (in actu fundationis vel consecrationis) auflegen.

Auf die Meßstipendien (gestiftete oder Manualstipendien) kann nie eine Auflage gemacht werden. Einzelne Ordinarien haben vom Heiligen Stuhl das Privileg, bei weiterzugebenden Stipendien einen Teil für kirchliche Zwecke zurückzubehalten.

Die Festsetzung der in der ganzen Kirchenprovinz zu erlegenden Taxen für die verschiedenen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die Ausführung päpstlicher Reskripte oder gelegentlich der Spendung der heiligen Sakramente und Sakramentalien ist Aufgabe des Provinzialkonzils oder des Konvents der Bischöfe der Provinz. Die Festsetzung der Taxen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Approbation des Apostolischen Stuhles.

Betr. der Gebühren bei Beerdigungen vgl. oben § 102, bei Dispensationen § 79, betr. der Gerichtsgebühren § 154.

Eine eingehendere Behandlung verlangen Präskription (Ersitzung und Verjährung), Schenkung und Vermächtnis.

I. *Die Ersitzung und Verjährung.*

„Praescriptio" hat im CIC einen doppelten Sinn: es bedeutet sowohl einen modus acquirendi als auch einen modus se liberandi; d. h. man kann, wie wir im Deutschen sagen, eine Sache durch „Ersitzung" erwerben und von einer Verpflichtung durch „Verjährung" befreit werden; beides bedeutet der lateinische Ausdruck praescriptio.

a) Die Kirche übernimmt für die Ersitzung und Verjährung im allgemeinen die jeweilige Landesgesetzgebung, macht aber bestimmte, meist vom göttlichen Recht geforderte Vorbehalte.

Das BGB. handelt in den Paragraphen 937—945 von der Ersitzung, in den Paragraphen 194—225 von der Verjährung.

Durch zehnjährigen Besitz einer beweglichen Sache wird man ihr Eigentümer, falls man im guten Glauben besessen hat.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre. Eine Reihe von Ansprüchen verjähren in zwei, andere in vier Jahren.

Beide, Ersitzung und Verjährung, werden in bestimmten Fällen unterbrochen.

b) Die vom CIC gemachten Vorbehalte sind folgende:

Der Präskription unterliegen nicht:

α) was göttlichen (natürlichen oder positiven) Rechtes ist;

β) was nur durch ein Apostolisches Privileg erlangt werden kann;

γ) die geistlichen Rechte, die die Laien nicht besitzen können, falls es sich um praescriptio zu Gunsten von Laien handelt;

δ) die sichere und unbezweifelte Abgrenzung der Kirchenprovinzen, Diözesen, Apostolischen Vikariate und Präfekturen, Abteien und Prälaturen nullius sowie der Pfarreien;

ε) die Almosen und Meßverpflichtungen;

ζ) das ohne Titel erlangte kirchliche Benefizium;

η) das Visitationsrecht und das Recht auf Gehorsam, so daß die Untergebenen überhaupt von keinem Prälaten mehr visitiert werden können und keinem Prälaten mehr unterworfen sind;

θ) die Zahlung des Cathedraticum.

Die im privaten Eigentum stehenden res sacrae können von Privaten wohl ersessen, dürfen aber nicht zu profanen Zwecken verwendet werden. Haben die Gegenstände ihre Weihe eingebüßt, so können sie für profanen, aber nicht unanständigen Gebrauch (ad usus sordidos) erworben werden.

Die nicht in Privateigentum stehenden res sacrae können nur von einer kirchlichen moralischen Person gegen eine andere kirchliche moralische Person ersessen werden.

c) Die Frist der praescriptio beträgt bei unbeweglichen Gütern, den res pretiosae, Rechten und Klagen dreißig Jahre.

Ist indes der Apostolische Stuhl Eigentümer solcher Güter oder Inhaber solcher Rechte, beträgt die Frist hundert Jahre.

d) Ersitzung und Verjährung kommen nur zustande, wenn sie auf gutem Glauben beruhen, und zwar nicht bloß anfänglich, sondern während der ganzen Zeit des Besitzes.

II. *Schenkung und Vermächtnis.*

(can. 1513—1517)

a) **Grundsatz.** Der CIC stellt den Grundsatz auf: Jede, nach dem Natur- oder nach dem Kirchenrecht zur Verfügung über ihre Güter fähige Person kann sie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Testament (ad pias causas sive per actum inter vivos sive per actum mortis causa) frommen Zwecken zuwenden.

Dagegen verstoßende weltliche Vorschriften berühren die Gültigkeit der Schenkung oder der letztwilligen Verfügung nicht.

Hinsichtlich der Testamente zu Gunsten der Kirche wünscht die Kirche, daß die Formen des Zivilrechtes möglichst eingehalten werden. Wenn dies nicht geschehen ist und infolgedessen der letzte Wille der Verstorbenen zivilrechtlich nicht anerkannt wird, so sind die Erben zu ermahnen, den Willen des Testators (hinsichtlich des kirchlichen Vermächtnisses) zu erfüllen.

Die Testamente ad pias causas gehören ihrem Wesen nach zu den res spirituales. Sie zielen ihrer Natur nach, nicht bloß der Intention des Testators nach, auf etwas Geistliches hin, ähnlich wie das Verlöbnis auf die Ehe hinzielt und demgemäß von der kirchlichen Gesetzgebung erfaßt ist. Infolgedessen steht die Regelung solcher Testamente ausschließlich der Kirche zu.

Diese verlangt von der Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen nur, daß auf irgend eine Weise (durch eigenhändige Unterschrift oder vor zwei Zeugen usw.) der Wille des Testators sicher feststeht.

Der letzte Wille steht zum Beispiel nicht fest, wenn der Sterbende dem Beichtvater allein, ohne Zeugen, sagt, er vermache der Kirche das und das. Desgleichen

liegt kein letzter Wille vor, wenn der Verstorbene früher einmal versprochen hat, etwas an die Kirche zu stiften, das Versprechen aber tatsächlich nicht in seinem letzten Willen berücksichtigt hat, sei es absichtlich oder aus Vergeßlichkeit.

Die früher vor dem kirchlichen Gericht zulässige Klage auf Erfüllung des zivilrechtlich ungültigen Testaments gestattet der CIC nicht mehr. Aber an der Pflicht der Erfüllung der vor der Kirche gültigen letztwilligen Verfügung hält er fest. Die Auslegungskommission hat am 17. 2. 1930 entschieden, daß der Ausdruck „heredes moneantur" eine wahre Erfüllungspflicht in sich schließt.

Bei etwaigen Härten der Testamente gewährt CC bzw. P. entsprechenden Nachlaß.

Es ist indes wohl zu beachten, daß der can. 1513, § 2 sich nur auf Vermächtnisse an die Kirche und andere juristische Personen (Anstalten und Vereine), nicht auf solche an Privatpersonen, katholische Anstalten und Vereine ohne den Charakter einer kirchenrechtlich juristischen Person usw. bezieht.

Wie steht es nun mit den Vermächtnissen an nichtkirchliche Vereine (St. Vinzenz-, St. Elisabethvereine usw.) oder Anstalten und Privatpersonen zu frommen Zwecken?

Soweit die Vereine und Anstalten Korporationsrechte nicht besitzen, ist die Lage klar. Sie sind nicht erwerbsfähig, so daß Testamente an sie nicht verpflichten.

Nicht so einfach liegt die Sache, wenn sie Korporationsrechte haben, und wenn es sich um Privatpersonen handelt, z. B. bei einem Vermächtnis an einen Geistlichen mit der Verpflichtung zur privaten Persolvierung heiliger Messen. Es kommt darauf an, ob man solche Testamente zu den res spirituales zählen muß oder nicht. Man braucht der pia causa gewiß nicht die weite Auslegung der Kanonisten und Moralisten früherer Jahrhunderte zu geben; aber man wird doch Vermächtnisse für religiöse Zwecke dazu rechnen müssen, auch wenn sie nicht direkt an die Kirche oder kirchliche Vereine und Anstalten gemacht sind. Ist dies der Fall, dann unterliegen sie nicht dem Zivilrecht, sondern dem Naturrecht, d. h. sie sind gültig, wenn der Wille des Testators auf irgend eine Weise ganz sicher feststeht, — solange die Kirche nicht zu ihrer Gültigkeit besondere Formvorschriften erlassen hat, was bis jetzt nicht der Fall ist.

Es bleibe nicht unerwähnt, daß einige neuere Kanonisten und Moralisten eine andere Meinung vertreten.

b) **Wille der Stifter.** Der Wille der Stifter ist nach allen Seiten sorgfältig zu erfüllen.

Vollstrecker aller frommen Verfügungen (Schenkung und Vermächtnis) ist der Ordinarius. Er kann und muß darüber wachen, daß die Verpflichtungen eingehalten werden.

Die beauftragten Exekutoren sind ihm Rechenschaft schuldig. Hiergegen verstoßende Klauseln im Testament finden keine Berücksichtigung.

Wenn einem Geistlichen oder Ordensmann (nicht Laien) Güter zu frommen Zwecken anvertraut sind (si fiduciarie accepit, Treuhänder) hat er hiervon den Ordinarius zu verständigen und ihm alle anvertrauten Güter mit den Verpflichtungen zu benennen. Schließt der donator dies aus, so soll man den Auftrag (fiducia) ablehnen.

Ordinarius ist, wenn ein Religiose die Güter empfangen hat, der Ortsordinarius, falls die Gabe für die Kirche des Ortes, die Diözese oder für die Unterstützung der Einwohner oder piae causae bestimmt ist; sonst der eigene Ordinarius des Ordensmannes.

Der Ordinarius muß auf sichere Anlage der anvertrauten Güter drängen und über die Ausführung des frommen Willens wachen.

c) **Reduktion und Änderung.** Die Reduktion und Änderung der letztwilligen Verfügungen darf ex iusta et necessaria causa vorgenommen werden. Zuständig ist

α) der Apostolische Stuhl allein, wenn nicht der Fundator selbst die Vollmacht ausdrücklich dem Ortsordinarius zugestanden hat.

β) Der Ordinarius kann, wenn die Erfüllung der Pflichten wegen Minderung der Einkünfte oder aus einem andern Grunde, ohne Schuld der Verwaltung, unmöglich geworden ist, nach Anhören der Interessierten und unter mög-

lichster Wahrung des Stifterwillens, die Pflichten in billiger Weise ermäßigen.

Ausgenommen ist die reductio missarum, für die allein der Apostolische Stuhl kompetent ist. Die Ordinarien können sie nur mit spezieller päpstlicher Vollmacht vornehmen.

§ 131. Die Verwaltung des Kirchengutes.
(can. 1518—1528)

1. **Dem Papst** steht grundsätzlich die oberste Verwaltung und Verfügung über alle Kirchengüter zu (supremus administrator et dispensator).

Tatsächlich beschränkt er sich auf die Verwaltung des Gutes der Gesamtkirche und des Apostolischen Stuhles (Apostolische Kammer).

Nur für einige wichtige Fälle macht der CIC Vorbehalte für den Apostolischen Stuhl (Veräußerung, Verpachtung usw. von Gütern mit besonderem Wert und Reduktion von Lasten frommer Stiftungen. Vgl. can. 1551 f. und unten § 132 133).

2. **Besondere Verwalter** hat das Vermögen der einzelnen Kirchen und sonstigen kirchlichen juristischen Personen (der Ordinarius bei der mensa episcopalis, der Benefiziat bei Benefizien, der Direktor, Vorstand usw. bei kirchlichen Anstalten und Vereinen je nach den Statuten, Bischof und Domkapitel bei der Kathedrale).

3. **Der Ortsordinarius** hat die Aufsicht über die Verwaltung des gesamten Kirchengutes in seinem Territorium (die exemten Institute ausgenommen).

a) Er hat in Berücksichtigung der kirchlichen Vorschriften und rechtmäßiger Gewohnheiten durch besondere Instruktionen für eine

geordnete Verwaltung des gesamten Kirchengutes Sorge zu tragen.

In praxi sind die verschiedenen Dienstweisungen und Statuten zu vergleichen.

b) Insbesondere ist von ihm an seinem Sitze ein „Consilium", ein von ihm selbst präsidierter und aus mindestens zwei geeigneten, im kanonischen und Zivilrecht erfahrenen, im Benehmen mit dem Domkapitel von ihm ausgewählten Personen bestehender Diözesanrat (Kanoniker, andere Geistliche oder Laien) zu bilden, falls nicht schon auf eine andere aequivalente Weise rechtmäßig für die Verwaltung gesorgt ist.

Von diesem Consilium sind die nächsten Blutsverwandten und Verschwägerten des Ortsordinarius auszuschließen.

Bei allen wichtigen Angelegenheiten ist der Diözesanrat zu „hören". Stimmrecht haben die Räte nur dann, wenn es im Sonderfall durch das gemeine Recht ausdrücklich oder durch die Fundationsurkunde verlangt ist.

Für mehrere Fälle ist der Konsens des Rates bzw. dessen Anhörung vom CIC ausdrücklich vorgesehen.

Die Zustimmung des Rates ist zur Gültigkeit der Rechtshandlung erforderlich in den Fällen des can. 1532, § 3; 1539, § 2 und 1541, § 2, Nr. 2.

Die Anhörung des Rates ist zur Gültigkeit der Rechtshandlung notwendig in den Fällen der can. 1415, § 2; 1532, § 2; 1541, § 2, Nr 2 3.

Die Räte haben vor dem Ordinarius den Eid abzulegen, ihr Amt gut und treu zu verwalten.

Das Seminar hat seinen besondern Rat.

c) Für die Verwaltung des Vermögens einer Kirche oder einer frommen Anstalt, die nach dem gemeinen Recht oder ihrer Stiftungsurkunde keinen besondern Verwalter haben, hat der Ordinarius „viros providos, idoneos et boni testimonii" zu bestellen, die nach drei Jahren, wenn die örtlichen Umstände nicht anders anraten, durch andere zu ersetzen sind.

Wenn die Laien eine Verwaltung führen, so sind sie Verwalter nomine ecclesiae, die der Aufsicht und den Vorschriften des Ordinarius unterstehen und ihm Rechenschaft schuldig sind.

Vor der Übernahme ihres Amtes haben die Verwalter den Eid vor dem Ordinarius oder dem Landdekan zu leisten.

Es ist ein genaues, von den Verwaltern zu unterschreibendes Inventar in zwei Exemplaren herzustellen (eines für das Archiv der Kurie, das andere zu Händen des Verwalters). In beiden sind die Änderungen des Bestandes zu notieren.

Die Verwalter sind mit der „Sorgfalt eines guten Hausvaters" zur Verwaltung des anvertrauten Gutes verpflichtet.

4. **Die sozialen Vorschriften** sind besonders beachtenswert. Can. 1524 schreibt vor:

„Alle, besonders die Geistlichen, Ordensleute und Verwalter von Kirchengut, müssen bei Dienst- und Werkverträgen (in operum locatione) den Arbeitern einen anständigen und gerechten Lohn (honestam iustamque mercedem) festsetzen.

Sie müssen besorgt sein, daß dieselben genügende Zeit für die Übungen der Frömmigkeit haben.

Sie dürfen sie keinesfalls von der Sorge um ihre Familie (domestica cura) und dem Sparsinn ablenken und ihnen

nicht mehr an Arbeit aufladen, als ihre Kräfte leisten können, und nichts, was mit ihrem Alter und Geschlecht unvereinbar ist."

Will man den Sinn dieser Vorschrift in concreto recht beachten, muß man die beiden Enzykliken „Rerum novarum" (15. 5. 1891) und „Quadragesimo anno" (15. 5. 1931) zu Rate ziehen.

5. **Geschäftsführung.** Zur Rechenschaftsablage gegenüber ihrem Ordinarius sind alle Verwalter von Kirchen, auch von der Kathedrale, von einer

kirchlichen Anstalt oder Bruderschaft alljährlich verpflichtet.

Jede gegenteilige Gewohnheit ist verworfen. Dies gilt auch, wenn etwa noch andern Stellen gegenüber die Rechenschaft vorgeschrieben ist.

Zur Prozeßführung bedürfen die Verwalter jedesmal der (schriftlichen) Erlaubnis des Ortsordinarius; in dringenden Fällen mindestens der des Dekans, der den Ordinarius sofort verständigt.

Falls sie ein außerordentliches Rechtsgeschäft ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius vornehmen, sind die betreffenden Geschäfte ungültig.

Laufende Geschäfte können sie jederzeit auf Grund ihres Amtes vornehmen.

§ 132. Verträge über Kirchengut.

(can. 1529—1543)

1. **Begriff und Arten der Verträge.** Der Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch die Willenseinigung von mindestens zwei geschäftsfähigen Personen zustande kommt.

Man hat zu unterscheiden:

a) einseitige oder gegenseitige Verträge (contractus unilaterales, bilaterales oder synallagmatici), je nachdem beide Parteien oder nur eine Verbindlichkeiten übernimmt.

b) Benannte und unbenannte Verträge (nominati und innominati).

Die ersten sind Verträge, die wegen ihrer bestimmten und häufig vorkommenden Eigenart feststehende Bezeichnungen haben, wie Darlehen (mutuum), Leihe (commodatum), Verpfändung (pignus), Verwahrungsvertrag (depositum) usw.

Die andern sind Verträge, die keine regelmäßig wiederkehrende Eigentümlichkeit und deshalb auch keine feststehende Bezeichnung haben.

Man führt sie gewöhnlich auf die vier Formeln zurück: do ut des, do ut facias, facio ut facias, facio ut des.

2. **Vertragsrecht.** Ein besonderes Vertragsrecht hat das Kirchenrecht im allgemeinen nicht. Vielmehr bestimmt can. 1529:

„Die Vorschriften des Zivilrechtes eines Landes über die Verträge im allgemeinen wie im besondern, seien es benannte oder unbenannte, sowie die Vorschriften über die Verbindlichkeiten (solutiones) sind nach dem kanonischen Recht in kirchlichen Angelegenheiten mit den gleichen Wirkungen zu beobachten, falls sie nicht dem göttlichen Recht zuwider sind oder vom kanonischen Recht etwas anderes vorgesehen ist."

Demnach gelten für Deutschland grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

Vgl. 1. Buch, 3 Abschnitt: Rechtsgeschäfte §§ 104 ff.; 2. Buch: Recht der Schuldverhältnisse §§ 241 ff.; 3. Buch, 8. Abschnitt: Hypothek §§ 1113 ff., und 9. Abschnitt: Pfandrecht §§ 1204 ff.

Besondere Vorschriften gibt der CIC über die Veräußerung von Kirchengut (alienatio), Schenkung (donatio), Leihe (commodatum), Belastung und Schuldaufnahme (hypotheca, contractus de aere alieno), Kauf und Tausch heiliger Sachen und Wertpapiere (venditio, permutatio), Pacht (locatio), Erbpacht (emphyteusis) und Darlehen (mutuum), die nun im einzelnen darzulegen sind.

3. **Veräußerung von Kirchengut.** Kirchengut soll grundsätzlich möglichst nicht veräußert werden. Es können aber Gründe zur Veräußerung vorliegen; nämlich Not oder Nutzen der Kirche (necessitas urgens vel evidens utilitas ecclesiae) oder Pietätspflicht (gegen Arme usw.)

Voraussetzungen für die Veräußerung sind:

a) Wie schon oben (§ 108, S. 307 ff.) erwähnt, bedarf es zur gültigen Veräußerung von reliquiae insignes, imagines pretiosae und anderer vom Volk hoch verehrter Reliquien oder Bilder der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles.

Das gleiche gilt von allen Votivgeschenken. Der Votivcharakter ist bei Geschenken zu präsumieren (Entscheidung der Konzilskongregation vom 17. 5. 1919 und 16. 1. 1922).

b) Die Veräußerung von andern beweglichen oder unbeweglichen Gütern, die nicht so wie so zum Verkauf bestimmt sind (Früchte), darf nur geschehen, wenn:

α) eine iusta causa zur Veräußerung vorliegt,

β) der Wert des zu veräußernden Gutes von rechtschaffenen Sachverständigen in schriftlicher Form geschätzt worden ist,

γ) der rechtmäßige Obere die Erlaubnis erteilt hat. Ohne diese Erlaubnis ist die Veräußerung ungültig.

Der rechtmäßige Obere ist:

αα) Der Apostolische Stuhl, wenn es sich handelt um res pretiosae oder um Güter mit einem (rechtmäßig geschätzten) Wert von mehr als 30 000 Fr. (24 000 RM.);

Die Vorschrift gilt auch dann, wenn ein und dieselbe Person mehrere Gegenstände im Gesamtwerte von mehr als 30 000 Franken zugleich veräußert (AK 20. 8. 1929).

ββ) der Ordinarius im übrigen.

Wenn es sich um Güter mit einem Wert zwischen 1000 und 30 000 Fr. handelt, bedarf der Ordinarius dabei der Zustimmung des Domkapitels, des Diözesanverwaltungsrates und der Interessenten (Benefiziat usw.). Überschreitet der Wert 1000 Fr. nicht, so genügt für die Erlaubniserteilung des Ordinarius das „Anhören" des Diözesanrates und die Zustimmung der Interessenten.

Bei Gütern minimi momenti ist der Diözesanrat nicht zu hören.

Handelt es sich um ein teilbares Gut, so ist bei Einholung der Erlaubnis oder Zustimmung zur Veräußerung anzugeben, was davon früher schon veräußert wurde. Sonst ist die Erlaubnis ungültig.

c) Außerdem ist folgendes zu beachten:

Die Veräußerung darf nicht unter dem Schätzungswert erfolgen und soll (in der Regel) auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung oder wenigstens der öffentlichen Bekanntmachung geschehen. Das Gut ist in Würdigung aller Umstände dem Meistbietenden zu überlassen.

Der Erlös ist caute, tuto et utiliter zum Nutzen der Kirche (der Veräußerin) anzulegen.

Der Kirche kommt (vor dem kirchlichen Gericht) die Personalklage gegen diejenige Person (und ihre Erben) zu, die Kirchengut ohne die vorgeschriebene Form veräußert hat,

die Realklage bei ungültiger Veräußerung gegen jeden Besitzer, der wieder seine Ansprüche gegen den Veräußerer geltend machen kann. Das Klagerecht steht in diesem Falle auch dem Veräußerer, dem Obern (dessen Nachfolger) und jedem geschädigten Geistlichen an der betreffenden Kirche zu.

d) Die unter b) geschilderten Formen (sollemnitates) sind nicht bloß bei Veräußerungen im engeren Sinn, sondern bei allen die Lage der Kirche verschlechternden Verträgen einzuhalten.

Der CIC versteht demnach unter „alienatio", an dem bisherigen kanonistischen Sprachgebrauch festhaltend, nicht bloß die Veräußerung im engeren Sinne, wie Verkauf, Tausch, Schenkung, sondern jedes Rechtsgeschäft, das geeignet ist, die Lage des Eigentümers zu verschlechtern, wie Verpachtung, Vermietung, Verpfändung, Belastung (Simon Hirt).

Dies ist für die Auslegung der Strafe im can. 2347 nicht zu übersehen. Vgl. § 195.

4. **Schenkung.** Die Prälaten (vgl. oben § 21) und Rektoren dürfen kleine und bescheidene ortsübliche Geschenke aus dem beweglichen Kirchengut machen; andere Geschenke dürfen sie aus dem beweglichen Gut machen, wenn eine iusta causa remunerationis aut pietatis aut christianae caritatis vorliegt.

Ist eine donatio ohne solchen Grund erfolgt, so kann sie durch die Nachfolger des donator zurückverlangt werden.

Geschenke aus dem unbeweglichen Gut sind nicht ausdrücklich verboten, können aber jedenfalls mutatis mutandis nur unter den gleichen Voraussetzungen und unter denselben Formen wie die unter Nr. 3 behandelte Veräußerung gemacht werden.

Geschenke an die Kirchenrektoren gelten bis zum Beweis des Gegenteils als Geschenke an die Kirche.

Ohne Erlaubnis des Ordinarius darf ein Geschenk an die Kirche nicht abgelehnt werden. Unberechtigte Ablehnung hat eventuell die actio restitutionis in integrum vel indemnitatis zur Folge.

5. **Leihe.** Der CIC bestimmt nur, daß res sacrae nicht zu einem ihrem Charakter widerstreitenden Gebrauch ausgeliehen werden dürfen (z. B. Paramente und Kelche für Theaterspiele).

6. **Verpfändung und andere Belastungen.** Ist die Verpfändung einer beweglichen Sache oder die hypothekarische Belastung eines Grundstücks oder die Aufnahme einer Schuld begründet, so hat der rechtmäßige Obere (Apostolischer Stuhl oder Ordinarius, je nach dem Gegenstand oder Wert, um den es sich handelt; vgl. unter Nr. 3) zu verlangen, daß vorher alle Interessenten gehört werden, und dafür zu sorgen, daß die Schuld sobald als möglich durch die von ihm bestimmten Jahresraten getilgt wird.

7. **Kauf und Tausch.**

a) Bei Verkauf oder Tausch von res sacrae darf die Konsekration oder Benediktion in keiner Weise in Anrechnung gebracht werden.

b) Die Verwalter können Inhaberpapiere (tituli ad latorem) gegen andere Wertpapiere umtauschen, wenn diese sicherer und ergiebiger oder mindestens ebenso sicher und ergiebig sind wie jene. Jedoch ist dabei jeder Schein eines Handels oder Geschäfts (Spekulation) untersagt.

Erforderlich ist für den Umtausch die Zustimmung des Ortsordinarius, des Diözesanrates und aller Interessenten.

c) Unbewegliche Güter dürfen ihren Verwaltern und deren nächsten Verwandten nicht ohne besondere Erlaubnis des Ortsordinarius verkauft (oder verpachtet) werden.

8. **Pacht.** Die Verpachtung eines Grundstücks hat (in der Regel) durch öffentliche Vergebung oder mindestens durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Dabei sind stets Bedingungen über die Wahrung der Grenze, gute Bodenpflege und pünktliche Zinszahlung zu stellen und eine angemessene Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Bedingungen zu verlangen.

Bei der Verpachtung der Kirchengüter überhaupt ist, wie schon beim Benefizialrecht erwähnt, von außerordentlichen Fällen abgesehen, die Vorauseinnahme des Pachtzinses über ein halbes Jahr hinaus ohne Erlaubnis des Ortsordinarius nicht gestattet.

Außerdem verlangt der CIC:

a) apostolische Genehmigung, wenn der Wert der (kapitalisierten) Pacht 30 000 Fr. (24 000 RM.) und die Pachtzeit neun Jahre überschreitet.

b) Beträgt der Pachtwert wohl mehr als 30 000 Fr., ist aber die Pachtzeit nicht länger als neun Jahre, so ist die Erlaubnis des Ortsordinarius erforderlich, der die Zustimmung des Domkapitels, des Diözesanrats und der Interessenten einholen muß.

Das gleiche gilt, wenn der Pachtwert zwischen 1 000 und 30 000 Fr. und die Pachtzeit über neun Jahre beträgt.

c) Beträgt die Pachtzeit aber nicht mehr als neun Jahre, so bedarf es der Erlaubnis des Ortsordinarius, der den Diözesanrat „hören" und die Zustimmung der Interessenten einholen muß.

Das gleiche gilt, wenn der Pachtwert 1000 Fr. nicht, die Pachtzeit aber neun Jahre überschreitet.

d) Beträgt die Pachtzeit nicht mehr als neun Jahre, so kann die Verpachtung vom Verwalter, monito Ordinario, getätigt werden.

9. **Erbpacht.** Bei der Erbpacht (in Deutschland sehr selten!) bleibt die Kirche Eigentümerin (Grundherr), der Erbpächter (emphyteuta) ist wie seine Erben im Besitz des Gutes und hat dessen Nutznießung. Hierfür muß er einen jährlichen „Kanon" an die Kirche leisten.

Für diesen Pachtvertrag gelten neben den allgemeinen Regeln über Pacht noch die folgenden:

a) Der Erbpächter kann den Erbzins nur mit der Erlaubnis des zuständigen Obern (Apostolischen Stuhls oder Ortsordinarius, je nach dem Gegenstand und dem Wert des Gutes) ablösen.

Wird eine Ablösung zugelassen, so muß die Ablösungssumme mindestens dem Erbzins entsprechen, d. h. mindestens soviel Ertrag geben, als der Kanon ausmacht.

b) Von dem Erbpächter ist für den Kanon und die Erfüllung der Pachtbedingungen eine congrua cautio zu verlangen.

c) Im Pachtvertrag ist das kirchliche Gericht als Schiedsgericht zur Schlichtung der unter Umständen zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten zu bestimmen und ausdrücklich zu erklären, daß die vom Pächter vorgenommenen Meliorationen dem Boden (ohne Entschädigung) zufallen.

10. **Darlehen.** Im Gegensatz zu Miete und Pacht, bei denen es sich um nicht vertretbare Güter (res non fungibiles) handelt, und bei denen der Vermieter oder Verpächter Eigentümer des betreffenden Gutes bleibt, handelt es sich beim Darlehen (mutuum) um vertretbare Güter (res fungibiles), die in das Eigentum des Darlehensnehmers übergehen, mit der Verpflichtung, eine entsprechende Menge Güter der gleichen Art an den Darlehensgeber zurückzugeben (z. B. 1 Ztr. Weizen gegen 1 Ztr. Weizen der gleichen Sorte, 1000 RM. gegen 1000 RM.).

a) Der CIC bestimmt (can. 1543) darüber: „Wenn eine res fungibilis jemand so gegeben wird, daß sie dessen Eigentum wird und später nur in derselben Art (genus) zurückzuerstatten ist, so kann kein Gewinn (nihil lucri) wegen des Vertrages selbst (ratione ipsius contractus) angenommen werden. Es ist jedoch nicht an sich unerlaubt, gelegentlich der Hingabe einer res fungibilis den gesetzlichen Gewinn (de lucro legali), wenn nicht dessen Ungereimtheit feststeht (nisi constet ipsum esse immoderatum), oder auch einen höheren Gewinn (de lucro maiore), wenn ein gerechter und verhältnismäßiger Titel (iustus ac proportionatus titulus) vorliegt, zu vereinbaren."

b) Mit diesem zur Berühmtheit gewordenen Kanon hat die Kirche die alte Streitfrage

über den Zins offiziell entschieden. Die Regelung gilt zwar formell nur für den Vertrag kirchlicher Personen mit kirchlichen Personen, oder der Kirche mit der Welt und umgekehrt, aber tatsächlich gilt sie allgemein. Was der Kirche gestattet ist, kann in diesem Punkt erst recht dem Laien nicht verwehrt sein.

Es bleibt dabei, daß der Darlehensvertrag seinem Wesen nach ein unentgeltlicher Vertrag ist. Es kommt an sich nicht darauf an, unter welchen Verhältnissen der Darlehensnehmer lebt, ob er in Not oder nicht in Not ist. Deshalb darf man wegen des Darlehens allein keinen Zins verlangen oder empfangen. Es wäre ein zur Restitution verpflichtender Verstoß gegen die Gerechtigkeit, nicht bloß gegen die Liebe.

Indes darf bei Gelegenheit des Darlehens, gleichsam durch einen Nebenvertrag, aus äußern, nicht im Darlehensvertrag selbst liegenden Gründen oder Titeln, ein lucrum, gewöhnlich fälschlich Zins (natürlicher Ertrag) genannt, vereinbart werden, wie die Moral schon bisher lehrte (wegen lucrum cessans, damnum emergens, Risikoprämie).

Der CIC erwähnt nur das lucrum legale, den durch Gesetz oder Gewohnheit festgesetzten Gewinn. Falls ein solcher besteht, so ist zu präsumieren, daß er selbst wie sein Ausmaß durch die Verhältnisse des Landes berechtigt ist. Deshalb darf man ihn auch ausbedingen. Wenn nur ein berechtigter Zweifel an seiner Gereimtheit besteht, ist dessen Vereinbarung oder Annahme doch erlaubt. Man darf sogar das lucrum legale überschreiten, wenn dazu besondere Gründe vorliegen (eigene entsprechende Schädigung, entgehender entsprechender Gewinn, besonderes Risiko).

§ 133. Fromme Stiftungen.
(can. 1544—1551)

1. **Begriff.** Während nach dem BGB die Stiftung den Charakter einer juristischen Person trägt, versteht das Kirchenrecht unter „piae fundationes" zeitliche Güter, die einer kirchlichen moralischen Person mit der Verpflichtung übergeben sind, auf die Dauer oder eine Zeit lang aus deren jährlichen Erträgnissen eine Anzahl von Messen zu zelebrieren oder andere bestimmte kirchliche Funktionen vorzunehmen oder gewisse Werke der Frömmigkeit oder Barmherzigkeit auszuüben.

Die frommen Stiftungen sind demnach einer kirchlichen juristischen Person vermacht, haben aber selbst keine Korporationsrechte. Sind sie rechtmäßig durch die moralische Person (Pfarrei) angenommen, so haben sie den Charakter des contractus synallagmatici: do ut facias (vgl. oben § 132).

2. **Voraussetzungen.** Der Ortsordinarius setzt die Mindesthöhe der Stiftungsgabe (quantitas dotis) fest und regelt die Verteilung ihres Ertrags.

Die Annahme einer Stiftung setzt die (schriftliche) Zustimmung des Ortsordinarius voraus. Diese soll nur erteilt werden, wenn die betreffende moralische Person neben den neuen Verpflichtungen auch den schon bisher bestehenden nachkommen kann. Besonders ist darauf zu sehen, daß die Einkünfte aus der Stiftung gemäß der Diözesansitte ihren Verpflichtungen entsprechen.

Der Patron der Kirche besitzt betr. der Annahme, Errichtung und Verwaltung einer Stiftung keinerlei Rechte.

Die Stiftungen sind schriftlich zu machen. Ein Exemplar des Stiftungsbriefes wird im Archiv der moralischen Person, ein anderes im Archiv der Kurie aufbewahrt.

3. **Das Kapital.** Das Kapital der Stiftung ist caute und utiliter nach dem klugen Ermessen des Ortsordinarius nach Anhören der Interessenten und des Diözesanrates anzulegen (und nicht mit anderem Vermögen zu vermischen).

4. **Die Verpflichtungen.** Die Verpflichtungen der Stiftungen sind gewissenhaft einzuhalten. Deshalb ist in jeder Kirche ein Verzeichnis aller Verpflichtungen aus frommen Stiftungen zu führen und vom Rektor sicher zu verwahren.

Ferner ist außer dem bereits oben (S. 177 f.) erwähnten Meßstipendienbuch der Kirchenrektoren noch ein Buch über die Stiftungen, ihre Verpflichtungen mit Notierung ihrer Erfüllung und der Almosen zwecks Rechenschaft gegenüber dem Ordinarius zu führen.

5. **Die Reduktion.** Die Reduktion der Verpflichtungen steht ausschließlich dem Apostolischen Stuhl zu, wenn nicht die Stiftungsurkunde selbst ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Wenn ohne Schuld der Verwaltung die Erfüllung der Pflichten nicht mehr möglich ist, so ist der Ordinarius zuständig.

Ein Indult zur Reduktion gestifteter Messen erstreckt sich weder auf andere übernommene Messen noch auf andere Werke der Stiftung.

Ein allgemeines Indult zur Reduktion der Pflichten frommer Stiftungen berechtigt, wenn nicht das Gegenteil feststeht, eher dazu, andere Werke als Messen zu reduzieren.

NB. Bei Stiftungen an exemte Klosterkirchen (auch Pfarrkirchen) tritt hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Ortsordinarius ausschließlich der Superior maior an dessen Stelle.

Viertes Buch.

Das Prozeßrecht[1].

(can. 1552—2194)

Erster Teil. Die Gerichte überhaupt.

§ 134. Einleitung.

(can. 1552—1555)

Unter dem Titel „De processibus“ vereinigt der CIC mehrere wesentlich verschiedene Verfahren. Er nimmt den Ausdruck im weiteren Sinn und handelt im ersten Teil des 4. Buches von den „Gerichten“ (Gerichte überhaupt und einige besondere Gerichte wie Kriminal- Ehe- und Weihegerichte), im 2. und 3. Teil von gerichtsähnlichen Verfahren (Selig- und Heiligsprechung, Amotion der Pfarrer, Verfahren gegen concubinarii usw.). Hier handelt es sich um das Gericht (Prozeß) im engeren Sinn.

1. **Begriffe.**

a) Das Gericht im engeren Sinn bedeutet, wie der CIC selbst (can. 1552, § 1) sagt, „die gesetzmäßige Verhandlung und Entscheidung der der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Streitigkeiten vor dem kirchlichen Gerichtshof“ (controversiae in re, de qua Ecclesia ius habet cognoscendi, coram tribunali ecclesiastico, legitima disceptatio et definitio).

Zum Gericht (Prozeß) im engeren Sinn gehören also mehrere wesentliche Merkmale. Es handelt sich zunächst bei ihm immer um controversiae, und zwar um

---

[1] Literatur: Eichmann, Das Prozeßrecht des CIC (1921). Wernz-Vidal, De processibus (1927 ff.).

Rechtsstreitigkeiten. Voraussetzung ist stets das Vorhandensein eines Klägers und eines Beklagten. Die Angelegenheit muß in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen erörtert werden (Klageschrift, Zitation des Beklagten, Streiteinlassung, Beweisverfahren usw.). Die Verhandlung hat vor dem zuständigen Gerichtshof stattzufinden und mit dem Urteil zu enden.

b) Ganz verschieden davon ist das Verwaltungsverfahren, das bei vielen Streitigkeiten nach dem Ermessen der Behörde zur Anwendung kommen kann.

Das Verfahren führt die Behörde (Ordinariat), nicht der Richter; es vollzieht sich in „summarischer Weise“, d. h. ohne genau bezeichnete Formen, und endet mit dem Dekret der Behörde, nicht mit dem Urteil.

Sonderfälle betr. s. S. 462 ff.

Rechtsmittel gegen Dekrete ist Rekurs an den Bischof bzw. die zuständige Kongregation innerhalb zehn Tage, nicht Berufung an Obergericht. Can. 1601.

2. **Prozeßarten.**

Man unterscheidet zwei Arten von Prozessen im engeren Sinn:

Zivil- und Kriminalprozeß (iudicium contentiosum und criminale).

Im ersten Fall handelt es sich um Streitigkeiten von Privatpersonen (physischen oder moralischen), und zwar um den Schutz gefährdeter Rechte (z. B. Eigentumsklage) oder um die Wiederherstellung verletzter Rechte (z. B. Schadenersatzklage) oder um die Feststellung juristischer Tatsachen (z. B. Ehenichtigkeitsklage).

Im zweiten Fall handelt es sich um die Bestrafung von Verbrechen, sei es, daß die Strafe vom Gericht erst bestimmt, sei es, daß von ihm erklärt wird, daß sie durch die Tat eo ipso eingetreten ist (sententia condemnatoria oder declaratoria).

3. **Gerichtsbarkeit.** So gut wie im Staat muß in der Kirche das Recht auf geordnete Weise geschützt sein. Als vollkommene Gesellschaft besitzt die Kirche auf ihrem Gebiete iure divino

eigene (vom Staat unabhängige) und ausschließliche Gerichtsbarkeit.

Dazu kommt die Gerichtsbarkeit iure ecclesiastico (privilegium fori).

a) Der CIC sagt hierzu: Aus eigenem und ausschließlichem Recht erkennt die Kirche:

α) über die causae, die die res spirituales und die ihnen adnexen Angelegenheiten betreffen;

β) über die Verletzung der kirchlichen Gesetze und über alles, bei dem es sich um die Sünde als solche handelt (de omnibus, in quibus inest ratio peccati), sofern es um die Feststellung der Schuld und die Auferlegung kirchlicher Strafen geht;

γ) über alle Streitfälle (zivile und kriminelle) der Personen, die das Privilegium fori genießen. (In Deutschland durch Gewohnheitsrecht beseitigt.)

b) Persönlich erstreckt sich die Gerichtsbarkeit auf alle Getauften und nur auf diese.

c) Die weltlichen Angelegenheiten (der Laien) fallen nicht unter die kirchliche Gerichtsbarkeit.

d) Es gibt Fälle, in denen Kirche und Staat zugleich Gerichtsbarkeit besitzen (causae mixti fori). Hier gilt das Recht der praeventio, d. h. die Stelle, die zuerst die causa durch die Vorladung aufgreift, hat sie allein zu behandeln.

Hat ein Kläger eine causa mixti fori vor das geistliche Gericht gebracht und bringt sie nachher vor das weltliche Gericht, kann er gestraft werden (can. 2222) und verliert das Recht, gegen die gleiche Person in derselben Sache und den mit ihr zusammenhängenden Sachen vor dem kirchlichen Gericht zu klagen.

Erster Abschnitt: Die Gerichtsverfassung.

§ 135. Der Gerichtsstand.

(can. 1556—1568)

Die Wahl des Gerichtes kann wie beim Staat auch in der Kirche den Gläubigen nicht überlassen bleiben. Das Tribunal, vor dem man „zu Recht stehen“ bzw. „Recht nehmen“ muß, ist durch das gemeine Recht bestimmt (forum competens). Näherhin gelten folgende Regeln:

1. **Ohne Gerichtsstand** ist der Apostolische Stuhl (Prima Sedes a nemine iudicatur).

2. **Sondergerichtsstand.** Bestimmte hochgestellte Gläubige haben einen besondern Gerichtsstand; ihre Angelegenheiten sind mit Rücksicht auf ihre Stellung in der Kirche oder im Staat „causae maiores“.

a) Dem Papst selbst reserviert das Recht ausschließlich das Gericht über:

die Staatsoberhäupter, ihre Söhne und Töchter und die nächsten Thronfolger;

die Kardinäle und Legaten des Apostolischen Stuhles;

die Bischöfe (auch Titularbischöfe) in Kriminalsachen (nicht Zivilsachen).

b) Den Gerichtshöfen des Apostolischen Stuhles ist das Gericht reserviert über:

die regierenden Bischöfe (nicht die Titularbischöfe) in Zivilstreitigkeiten;

die Diözesen und andere kirchliche moralische, dem Papst unmittelbar unterstellte Personen (exemte Klöster, monastische Kongregationen usw.).

c) Andere vom Papst vor sein Gericht gezogene causae verhandelt der von ihm besonders bezeichnete Richter.

In all diesen Fällen liegt die „incompetentia absoluta“ der andern Richter vor; sonst ist die Unzuständigkeit stets nur eine relative.

Ist der Richter absolut inkompetent, so leidet sein Urteil in der Sache unter allen Umständen an (unheilbarer) Nichtigkeit. Ist er relativ inkompetent, so kann er in der Sache richten, falls der Beklagte nicht vor der Streiteinlassung seine Unzuständigkeit geltend macht.

3. **Notwendiger Gerichtsstand.** Ein „forum necessarium“ haben, im Interesse der sachgemäßen Erledigung, (neben den Spolienklagen)

die Streitigkeiten um ein Benefizium (zuständig ist der Ortsordinarius des Benefiziums);

die Streitigkeiten wegen der Verwaltung von Kirchengut (Ordinarius des Ortes der Verwaltungstätigkeit);

die Streitigkeiten um Erbschaften und fromme Legate (Ortsordinarius des Domizils des Testators). Handelt es sich dabei bloß um die Ausführung des Legats, so gelten die allgemeinen Normen.

4. **Ordentlicher Gerichtsstand.** Dieser greift in allen übrigen Fällen Platz.

a) Zuständig ist in der Regel als erste Instanz das Gericht des Wohnsitzes (Quasiwohnsitzes) oder eines beliebigen von mehreren Wohnsitzen des Beklagten, nicht des Klägers (Actor sequitur forum rei).

Da der Ortsordinarius nur über seine Untergebenen Gerichtsbarkeit hat, können nur diese vor sein Gericht gezogen werden; die Untergebenen jedoch auch dann, wenn sie nicht in seinem Territorium sich aufhalten.

Kläger kann auch ein Fremder sein.

Der Vagus hat sein Forum an dem Aufenthaltsort, die Ordensleute am Ort ihrer Niederlassung.

b) Die freie Wahl zwischen dem Forum des Domizils des Beklagten und einem andern Forum steht dem Kläger in folgenden Fällen zu:

ratione rei sitae kann er das Gericht des Ortes der belegenen Sache wählen, wenn die Klage eine actio in rem, nicht gegen die Person des Beklagten, darstellt;

ratione contractus kann er das Gericht des Ortes des Vertragsabschlusses oder seiner Erfüllung wählen, falls der Beklagte an einem dem Ordinarius des Vertrags- oder Erfüllungsortes unterstellten Orte anwesend ist (AK 14. 7. 1922).

Beim Vertragsabschluß können die Kontrahenten den Gerichtsstand frei bestimmen;

c) ratione delicti kann der Verbrecher auch vor dem Forum des Tatortes (forum in loco patrati delicti) belangt werden;

d) ratione connexionis sind die miteinander zusammenhängenden causae von dem Richter der Hauptsache zu verhandeln, wenn keine gesetzliche Vorschrift (z. B. Sondergericht) entgegensteht;

e) ratione praeventionis ist, falls in einer Sache zwei oder mehr Richter in gleicher Weise zuständig sind, der Richter zur Prozeßführung berechtigt, der zuerst den Beklagten rechtmäßig vorgeladen hat.

§ 136. Die Gerichtshöfe im allgemeinen.

(can. 1569—1571)

1. **Arten.** Das kirchliche Recht kennt Gerichtshöfe verschiedener Art und verschiedenen Grades. Sie sind:

a) ordentliche oder delegierte Gerichte,

b) Untergerichte oder Obergerichte.

2. **Oberster Richter.** Der oberste Richter für die ganze katholische Welt ist der Papst. Er spricht selbst oder durch die von ihm errichteten Ge-

richtshöfe oder die von ihm delegierten Richter Recht.

Justiz, Gesetzgebung und Verwaltung sind in der Kirche nicht, wie im Staate üblich, voneinander ganz getrennt. Diese Trennung widerspräche der göttlichen Ordnung, welche dem Papst (Bischof) auch die richterliche Gewalt in der Kirche (Diözese) verleiht.

a) Deshalb steht jedem Gläubigen auf dem ganzen katholischen Erdkreis das Recht zu, seinen Streitfall (Zivilsache oder Kriminalsache) vor den Heiligen Stuhl zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen, und zwar in jedem Grad des Gerichtes, d. h. schon in erster Instanz, und bei jedem Stadium des Verfahrens.

b) Der Papst kann sich in beliebiger Weise Streitsachen ständig reservieren oder Einzelfälle an sich ziehen, ohne bei ihrer Behandlung an die Normen des gemeinen Rechts gebunden zu sein.

Die durch das gemeine Recht dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen causae siehe § 135, Nr. 2.

3. **Die übrigen Gerichtshöfe.** Die dem Papst bzw. dem Apostolischen Stuhl nach dem gemeinen Recht nicht reservierten und im Einzelfall nicht an ihn gezogenen causae werden entschieden:

von den ordentlichen territorialen Gerichtshöfen (Diözesan- und Metropolitangerichte),

den ordentlichen Gerichtshöfen des Apostolischen Stuhles (Sacra Romana Rota et Signatura Apostolica) oder

von delegierten Gerichten.

Die Untergerichte behandeln eine Sache in erster Instanz,

die Obergerichte in zweiter oder dritter Instanz.

Der Gerichtshof, der in einer Instanz eine Sache verhandelt hat, kann dieselbe Sache nicht in einer andern Instanz verhandeln.

4. **Gerichtshilfe.** Die einzelnen Tribunale haben auf Ansuchen einander Gerichtshilfe zu leisten (Verhör der Parteien und Zeugen, Einsicht von Dokumenten oder der strittigen Sache, Mitteilung von Beschlüssen usw.).

§ 137. Der ordentliche Gerichtshof der ersten Instanz.

I. *Der Richter.*

(can. 1572—1579)

1. **Der Ortsordinarius.** Er ist in seiner Diözese für alle vom Recht nicht ausdrücklich ausgenommenen Fälle der ordentliche Richter erster Instanz. Er übt diese Gewalt selbst oder durch andere aus.

Handelt es sich um Rechte und Güter des Bischofs oder des bischöflichen Tafelgutes oder um Rechte und Güter der Diözesankurie (Generalvikar, Offizial, Defensor vinculi usw.), so ist der Objektivität halber der Streitfall, mit Zustimmung des Bischofs, vor ein kollegiales Diözesangericht (Offizial und die zwei ältesten Synodalrichter) oder vor den nächst höheren Richter zu bringen.

2. **Der Offizial.** Der Offizial, dessen Bestellung des Bischofs Pflicht ist, besitzt die potestas ordinaria (vicaria) iudicandi und bildet zusammen mit dem Bischof ein Tribunal. Er kann indes in den Fällen, die der Bischof sich vorbehält, nicht Richter sein.

Dem Offizial können Stellvertreter (vice-officiales) zur Unterstützung beigegeben werden.

Der Offizial soll, von kleinen Diözesen abgesehen, mit dem Generalvikar nicht identisch sein.

Offizial und Vizeoffizial müssen Priester von gutem Ruf und Doktor des kanonischen Rechts oder doch darin erfahren und mindestens dreißig Jahre alt sein.

Sie können nach dem Ermessen des Bischofs aus ihrem Amt entfernt werden.

Die Unabsetzbarkeit der Richter ist demnach dem kanonischen Recht fremd.

Sede vacante bleiben sie im Amt und können vom Kapitularvikar nicht daraus entfernt werden, bedürfen aber der Bestätigung des neuen Bischofs.

3. **Die Synodalrichter.** Als Synodalrichter sind in jeder Diözese aus dem Klerus der eigenen oder einer andern Diözese Priester (höchstens zwölf) von tadelloser Lebensführung und mit Erfahrung im kanonischen Recht auszuwählen, die „potestate delegata" Recht sprechen. Bestallung und Enthebung wie bei Examinatoren. Siehe S. 87.

4. **Die Gerichtsräte** (assessores consulentes). Sie kann der Einzelrichter bei jedem Prozeß aus der Reihe der Synodal- (Prosynodal-)Richter beiziehen. Sie nehmen nicht an der Rechtsprechung teil, sondern unterstützen den Offizial durch ihren Rat und ihre Gutachten.

5. **Einzelrichter und Kollegialgericht.**

a) Wenn das Recht nicht ausdrücklich anders bestimmt, kann ein einzelner Richter (Offizial) Recht sprechen.

b) Das kollegiale Gericht schreibt der CIC, unter Verwerfung jeder andern Gewohnheit und Widerruf jedes gegenteiligen Privilegs, in folgenden Fällen vor:

α) Einem Gericht mit drei Richtern sind vorbehalten:

die streitigen Prozesse um die Gültigkeit der heiligen Weihe oder der Ehe und um die Rechte und Güter der Domkirche;

die Kriminalprozesse, bei denen es sich um die Privation eines beneficium inamovibile oder um die Exkommunikation (irroganda vel declaranda) handelt.

β) Einem Gericht von fünf Richtern sind die Kriminalprozesse vorbehalten, bei denen es sich um Absetzung (depositio), dauernde Entziehung der geistlichen Tracht oder Degradation handelt.

Der Ortsordinarius kann bzw. soll auch andere wichtige und schwierige Fälle einem kollegialen Gericht mit drei oder fünf Richtern übertragen.

Die Richter des Kollegialgerichts sind vom Ordinarius aus der Reihe der Synodal- (Prosynodal-)Richter, in der Regel per turnum. zu entnehmen.

Wenn der Bischof es sich nicht vorbehält, kann auch der Offizial das Gericht aus den Synodalrichtern bilden (AK 28. 7. 1932).

Sie sind den Parteien der Einrede wegen sofort zu nennen, ebenso die Änderungen.

Die wichtigeren Gerichtshandlungen haben collegialiter zu geschehen, z. B. Annahme oder Ablehnung der Klage, Fällung von Zwischenurteilen, nicht litis contestatio und Zeugenverhör.

Der Offizial (Vizeoffizial) leitet den Prozeß und führt den Vorsitz bei der Verhandlung. Einen von den Richtern ernennt er zum Berichterstatter (Ponens, Relator), der in der Hauptverhandlung über die causa ein Referat hält und nach der Fällung des Urteils es schriftlich abfaßt (can. 1584). Die Sentenz wird nach der Mehrheit der Stimmen (ad maiorem suffragiorum partem) gefällt.

6. Sind Ordensleute an Prozessen beteiligt, so ist u. a. noch Folgendes zu beachten:

Bei Streitigkeiten zwischen exemten Religiosen aus dem gleichen Klerikalorden ist der iudex primae instantiae der Provinzialobere, falls die Konstitution des Ordens nichts anderes vorsieht; ist das Kloster sui iuris, so ist der lokale Abt Richter erster Instanz.

Spielt der Prozeß zwischen Personen verschiedener Orden oder zwischen Ordensleuten desselben nicht exemten oder laikalen Ordens oder zwischen einer Ordensperson und einem Weltgeistlichen oder Laien, so ist der Ortsordinarius des Beklagten der Richter erster Instanz.

II. *Der Notar, der Amtsanwalt und der Amtsverteidiger.*

(can. 1585—1591)

1. **Der Notar.** An jedem Prozeß muß als Gerichtsschreiber und zur Beurkundung der Akten ein Notar teilnehmen.

Der Richter wählt ihn unter den Notaren der Kurie aus, falls nicht der Ordinarius im Einzelfall einen besondern Aktuar bestellt hat.

Die nicht vom Aktuar geschriebenen oder mindestens unterschriebenen Akten gelten als nichtig.

Der Gerichtschreiber kann Laie sein. Bei Kriminalsachen des Klerus muß er Priester sein (can. 373, § 3).

2. Für jede Diözese ist sowohl ein Amtsanwalt (promotor iustitiae) als auch ein Amtsverteidiger (defensor vinculi) zu bestellen.

a) **Der Amtsanwalt.** Er vertritt bei kirchlichen Zivilprozessen die kirchlichen öffentlichen Interessen nach dem Ermessen des Ordinarius; bei Kriminalprozessen ist er ausschließlich der Kläger.

b) **Der Amtsverteidiger.** Er wirkt bei den Prozessen um die Gültigkeit der heiligen Weihe oder der Ehe mit.

Beide Ämter können in einer Hand liegen, falls der Geschäftsumfang es zuläßt.

Der Anwalt wie der Verteidiger können durch den Ordinarius allgemein (ad universitatem causarum) oder für Einzelfälle bestellt werden. Es sind dazu Priester guten Rufes, die Doktoren des kanonischen Rechtes oder mindestens darin erfahren sind und sich durch Klugheit und Gerechtigkeitssinn auszeichnen, zu nehmen.

Bei Ordenstribunalen muß der Anwalt außerdem demselben Orden angehören.

Aus gerechtem Grunde kann der Bischof (nicht der Generalvikar) den Anwalt oder den Verteidiger des Amtes entheben.

Beide Ämter hören sede episcopali vacante nicht auf und können vom Kapitularvikar nicht entzogen werden; die Inhaber bedürfen aber der Bestätigung des neuen Prälaten.

In den Fällen, in denen die Anwesenheit des Amtsanwaltes oder des Amtsverteidigers erforderlich ist, hat der Richter sie zu laden.

Die Akten sind ungültig, wenn der Anwalt bzw. Verteidiger nicht zitiert ist, jedoch gültig, wenn er trotzdem zugegen war oder, obwohl geladen, fehlte. Im letzteren Fall sind ihm die Akten zur Veranlassung des Nötigen zu unterbreiten.

Beide dürfen wie der Richter in Prozessen, wo sie befangen sind, nicht mitwirken. Vgl. S. 416.

III. *Das übrige Gerichtspersonal.*

(can. 1580—1583, 1591—1593)

1. **Die Auditoren.** Der Ordinarius kann einen oder mehrere Auditoren für ständig oder für einen Einzelfall, in der Regel aus der Reihe der Synodal- (Prosynodal-)Richter bestellen, die den Richter bei Vorarbeiten durch Ladung der Zeugen, deren Verhören usw. zu entlasten haben, an der Urteilsfällung aber nicht beteiligt sind.

Auch der Richter kann einen Auditor bestimmen, wenn der Ordinarius es nicht schon getan hat.

2. **Die Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten.** Für die Zustellung der Gerichtsakten sind, falls keine andere erprobte Gerichtsübung besteht, allgemein oder für den Einzelfall Boten (cursores) und ebenso für die Vollstreckung der Urteile oder Dekrete Gerichtsvollzieher (apparitores) zu bestellen, deren Beurkundungen öffentlich Glauben genießen.

Beide Ämter können in einer Hand liegen.
Es sollen dazu (in der Regel) Laien genommen werden.

§ 138. Das ordentliche Gericht zweiter Instanz.

(can. 1594—1596)

1. **Zuständigkeit.**

a) Der Metropolit bildet die zweite Instanz für das Gericht eines Suffraganbischofs.

Für das Gericht des Erzbischofs ohne Suffragane und für die Gerichte der dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstehenden Ortsordinarien (exemte Bischöfe, Äbte und Prälaten nullius) bildet derjenige benachbarte Metropolit die zweite Instanz, den jene selbst unter Billigung des Apostolischen Stuhles für immer (für ihre Teilnahme an einer Provinzialsynode) erwählt haben (vgl. can. 385).

b) Für das Gericht des Metropoliten bildet derjenige Ortsordinarius die zweite Instanz, den er sich selbst dafür mit Billigung des Apostolischen Stuhles für immer bestimmt hat (z. B. Rottenburg für Freiburg, Augsburg für München, Würzburg für Bamberg).

Bei exemten Ordensleuten bildet für alle vor dem Provinzialobern in erster Instanz verhandelten causae der Generalobere die zweite Instanz; für das Gericht des lokalen Abtes der Generalobere des Ordensverbandes.

Für die Streitigkeiten, die der Ortsordinarius in erster Instanz entschieden hat (vgl. oben S. 409), ist der Metropolit, dem jener Ortsordinarius untersteht oder den er sich für immer erwählt hat, die zweite Instanz.

2. **Zusammensetzung und Geschäftsführung.** Das Appellationsgericht muß ebenso zusammengesetzt sein, wie es das Untergericht war, und nach denselben, der Sachlage angepaßten Regeln verfahren.

War das Gericht erster Instanz ein kollegiales, so muß auch das Appellationsgericht kollegial sein, und die Zahl der Richter darf nicht geringer als bei der ersten Instanz sein.

Der Ortsordinarius kann in Anbetracht der Verhältnisse als Appellationsgericht ein kollegiales Gericht auch dann bilden, wenn in erster Instanz der Einzelrichter Recht gesprochen hat (can. 1576, § 2).

§ 139. Die ordentlichen Gerichtshöfe des Apostolischen Stuhles.

(can. 1597—1605)

Der Papst ist für den ganzen katholischen Erdkreis der iudex supremus. Er bildet die dritte Instanz, wenn nicht eine besondere Ausnahme gemacht ist.

Das Freiburger Gericht ist z. B. dritte Instanz für Köln, das Bamberger für München.

Der Papst spricht Recht durch die drei Gerichtshöfe:

das Sanctum Officium,
die Sacra Romana Rota,
die Signatura Apostolica.

Das Heilige Offizium richtet nach eigenem Recht, nicht nach dem des CIC. Deshalb scheidet es hier aus (can. 1555, § 1).

1. **Die Heilige Römische Rota**[1]. Sie ist ein Kollegialgericht (zur Zeit elf Auditoren), an dessen Spitze ein Dekan als primus inter pares steht.

Sie spricht in zweiter Instanz Recht in den causae, die in erster Instanz vor den Gerichtshöfen der Ordinarien verhandelt und durch Appellation vor den Heiligen Stuhl gebracht wurden.

---

[1] Die Rota (Kreis, Rad) ist ein tief in das Mittelalter zurückreichender, von Pius X. wiederhergestellter Gerichtshof. Es ist nicht genau bekannt, woher die eigentümliche Bezeichnung stammt.

Sie spricht als letzte Instanz Recht in den causae, die vor ihr selbst oder vor den andern Gerichten in zweiter oder in einer weiteren Instanz schon verhandelt waren, aber noch nicht zur res iudicata geworden, d. h. noch nicht endgültig entschieden sind.

Die Rota ist also grundsätzlich Appellationsgericht. Sie ist jedoch auch Richter erster Instanz in den Streitigkeiten, die den Gerichtshöfen des Apostolischen Stuhles vorbehalten sind und in allen Fällen, die der Papst aus eigenem Antrieb oder auf Antrag der Parteien an sich gezogen und der Rota übertragen hat.

In diesen Fällen ist sie auch in der Regel zweite und dritte Instanz, wobei die Richter wechseln.

Die causae maiores (vgl. oben S. 403) gehören nicht zur Kompetenz der Rota.

NB. Gegen Dekrete der Ordinarien kann an die Rota weder Appellation ergriffen noch Rekurs eingelegt werden. In diesen Fällen hat man sich an die zuständige Kongregation zu wenden (can. 1601, AK 22. Mai 1923).

2. **Die Signatura Apostolica**[1] ist ein Kollegialgericht von Kardinälen (zur Zeit sechs) mit dem Kardinalpräfekten als Vorsitzendem und bildet den höchsten Gerichtshof der Kirche (supremum tribunal). Sie richtet teils potestate ordinaria, teils potestate delegata.

Sie richtet potestate ordinaria u. a. über Klagen, die einen Rotarichter als solchen oder ein Urteil der Rota betreffen oder bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Untergerichten ohne Metropolitangericht.

Potestate delegata erkennt sie über die an den Papst gerichteten Gesuche um Übertragung einer causa an die Rota.

---

[1] Der Name stammt von der Tatsache, daß die Dekrete dieses alten, von Pius X. erneuerten Gerichtshofes vom Papst unterzeichnet werden mußten, um Rechtskraft zu haben (Gnadensachen).

Da die Apostolische Signatur der höchste Gerichtshof ist, besitzen ihre Entscheidungen Rechtskraft. Eine Appellation ist also ausgeschlossen (Kassationshof).

§ 140. Das delegierte Gericht.

(can. 1606, 1607)

Neben dem Heiligen Stuhl können auch die Ordinarien ein Gericht für ständig oder für einen Einzelfall delegieren (nur in ihrem Gebiet).

Die delegierten Richter sind an die allgemeinen Vorschriften über Delegation gebunden (can. 199 bis 207, 209; vgl. oben § 15).

Die Untergerichte können, etwa um eine beschleunigte Urteilsfällung zu erhalten, den Heiligen Stuhl im Einzelfall ersuchen, ein inländisches Gericht als dritte Instanz zu delegieren.

Zweiter Abschnitt: Die Gerichtsordnung.

§ 141. Der Richter und das Gericht.

(can. 1608—1645)

Der CIC behandelt unter dem Titel „De disciplina in tribunalibus servanda“ in fünf Kapiteln die Pflicht der Richter und der andern Gerichtspersonen (can. 1608—1626), die einzuhaltende Reihenfolge der Erkenntnisse (can. 1627—1633), die Termine und Fristen (can. 1634/35), den Gerichtsort und die Gerichtszeit (can. 1636— 1639), die Zulassung zu den Verhandlungen sowie die Herstellung und Aufbewahrung der Akten (can. 1640—1645).

Wir entnehmen daraus nur folgende Bestimmungen:

1. **Aufgabe des Richters.** Der zuständige Richter darf dem gesetzmäßig Rechtsuchenden seinen Beistand nicht versagen.

Er hat die Klage abzuweisen, wenn die nötigen Prozeßvoraussetzungen fehlen.

Er muß unbefangen und unparteiisch sein.

Die Parteien können ihn wegen Befangenheit ablehnen (exceptio suspicionis).

Er darf nicht in einer Sache, in Streitigkeiten, die ihn selbst irgendwie berühren, Recht sprechen. (Nahe Verwandtschaft, intimer Verkehr, Vormundschaft, Feindschaft usw.)

Er (wie die Gehilfen) darf gelegentlich einer gerichtlichen Verhandlung keinerlei Geschenke annehmen.

In Zivilstreitigkeiten, die nur das Privatrecht betreffen, hat der Richter eine Sache nur auf Antrag der Partei aufzugreifen und den Prozeß vorwärtszutreiben nach dem Grundsatz: Kein Richter ohne Kläger! (Nemo iudex sine actore).

Es steht ihm also nicht zu, die Beweise der Partei oder die ihr möglichen Einreden selbst vorzubringen oder zu ergänzen (Verhandlungsprinzip).

Bei Zivilstreitigkeiten, die das bonum commune der Kirche oder das Heil der Seelen betreffen, und bei Delikten handelt der Richter ex officio.

In diesen Fällen ist er berechtigt und verpflichtet, die Beweise und Einreden, die der Promotor iustitiae oder defensor vinculi vorbringt, gegebenenfalls zu ergänzen (Offizialprinzip).

Die Erledigung der Prozesse soll der Richter möglichst beschleunigen.

Vor der ersten Instanz dürfen die Sachen höchstens zwei Jahre, vor der zweiten Instanz höchstens ein Jahr liegen bleiben.

2. **Termine und Fristen.** Das Gesetz oder der Richter oder auch die Parteien setzen für gewisse Handlungen Termine, d. h. einen bestimmten

Zeitpunkt (z. B. am 30. Juni, vormittags 9 Uhr) oder Fristen, d. h. einen Zeitraum, innerhalb dessen die Handlung vorzunehmen ist (z. B. innerhalb zehn Tagen), fest.

Die vom Gesetz bestimmten Termine und Fristen können vom Richter nicht verlängert werden; sie sind „fatalia legis", sie wirken „fatal", wenn man sie nicht einhält.

Die vom Richter (oder den Parteien) festgesetzten Fristen können vor ihrem Ablauf aus gerechtem Grund nach Anhören oder Antrag der Parteien verlängert werden, soweit die Erledigung der Sache dadurch nicht über Gebühr hinausgeschoben wird.

Fällt der angesetzte Termin auf einen (gerichtlichen) Feiertag, so gilt ohne weiteres der nächste freie Tag (dies non feriata) als Termin.

3. **Ort und Zeit.** In der Regel sollen die Gerichtsverhandlungen in einem Gerichtssaal (aula) am Sitz des Bischofs stattfinden.

Der Ordinarius soll öffentlich die Tage und Stunden kundgeben, an denen das Gericht regelmäßig angegangen werden kann.

Jedoch ist es das Recht jedes Gläubigen, auch zu anderer Zeit mit gerechtem Grund, und besonders wenn Gefahr im Verzuge ist, zum Schutze des eigenen Rechtes oder des Gemeinwohles den Dienst des Gerichts in Anspruch zu nehmen.

Gesetzliche Gerichtsferien sind die Sonntage und die gebotenen Feiertage sowie die letzten drei Tage der Karwoche. An ihnen ist jede gerichtliche Handlung (Zustellung, Zeugenverhör, Beweisaufnahme, Urteilsfällung, Vollzug usw.) verboten, wenn nicht die Not, die christliche Liebe und das öffentliche Wohl anders gebieten oder der Richter im Einzelfalle nicht eine Ausnahme zuläßt.

4. **Eigentümlichkeiten des kirchlichen Prozesses.** Eine Eigentümlichkeit des kirchlichen Prozesses ist der grundsätzliche Ausschluß der Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen. Nur diejenigen Personen sind zugelassen,

deren Anwesenheit dem Richter notwendig erscheint.

Eine weitere Eigentümlichkeit des kirchlichen Prozesses ist die Schriftlichkeit, nach dem alten Grundsatz: Quod non est in actis, non est in mundo.

Diejenigen Handlungen, die den Streit selbst, z. B. das Urteil, die Beweise usw., betreffen, wie diejenigen, welche die Prozeßform, z. B. die Zitation, die Zustellung usw., betreffen, sind schriftlich festzulegen (acta causae — acta processus).

Die beim Gericht verbleibenden Akten sind im Archiv der Kurie zu verwahren.

Belanglose, anonyme und andere offenkundig verleumderische Zuschriften sind zu vernichten.

Dokumente werden in der Regel nach der Fällung des Urteils den Parteien zurückgegeben.

§ 142. Die Parteien.

(can. 1646—1666)

I. *Kläger und Beklagter.*

1. Partei- und Prozeßfähigkeit.

Parteifähig sind alle kirchlich rechtsfähigen Personen; aber nicht alle parteifähigen Personen sind prozeßfähig, d. h. nicht alle können vor Gericht handelnd auftreten. Bei den einen ist die Prozeßfähigkeit beschränkt, bei andern fehlt sie ganz; manche bedürfen eines Prokurators, andere einer Erlaubnis.

2. **Klagefähig** ist demgemäß jede physische oder moralische Person, der es nicht durch die kirchlichen Gesetze verboten ist.

Beklagt werden können alle rechtsfähigen physischen und moralischen Personen. Während die Klage ein Recht ist, hat der Beklagte die Pflicht, vor Gericht Rede und Antwort zu stehen.

Die Ungetauften sind zur Klage nicht berechtigt (vgl. can. 87). Sie können auch nicht verklagt werden.

Akatholische Christen können nicht klagen, aber beklagt werden (can. 87). So kann z. B. bei einer gemischten Ehe nur der katholische Gatte die Ehe anfechten.

Die Minderjährigen und die des Gebrauchs der Vernunft Beraubten werden als Kläger wie als Beklagte von ihren Eltern oder Vormündern vertreten. In geistlichen Sachen können die Minderjährigen mit vollendetem 14. Lebensjahr selbst klagen oder verklagt werden.

Moralische Personen vertritt regelmäßig ihr Rektor oder Verwalter.

Entmündigte und Geistesschwache werden in der Regel durch ihre Kuratoren vertreten. Sie können aber wegen ihrer Delikte selbst Rede und Antwort stehen.

Die Exkommunizierten sind nach der gefällten Sentenz im allgemeinen nicht klageberechtigt.

Es ist ihnen jedoch gestattet, in eigener Person durch eine Klage die Gerechtigkeit oder Gesetzmäßigkeit ihrer Exkommunikation zu bestreiten.

Handelt es sich um einen andern Schaden für ihre Seele, so können sie zwar klagen, aber nur durch einen Prokurator.

Die Ordensleute haben im allgemeinen nicht das Recht zur Klage ohne Zustimmung ihrer Obern. Sie sind jedoch in folgenden drei Fällen dazu berechtigt:

wenn es sich um die Geltendmachung von Rechten, die sie gegenüber ihrer Genossenschaft durch ihre Profeß erworben haben, handelt;

wenn bei einem rechtmäßigen Aufenthalt außerhalb des Klosters der Schutz ihrer Rechte dringlich ist;

wenn sie gegen den Superior selbst eine Anzeige erstatten wollen.

3. Legitimation.

Im konkreten Falle muß man nach dem Recht zu dieser Klage (aktive L.) befugt sein bzw. durch sie beklagt werden können (passive L.).

So ist z. B. in Strafsachen nur der Amtsanwalt der Diözese des Verbrechers oder des Tatortes zur Anklage befugt.

Betr. Eheklage vgl. unten § 163.

Die Ordinarien sind namens der Kathedrale oder des bischöflichen Tafelgutes prozeßfähig, bedürfen aber des Rates bzw. der Zustimmung des Domkapitels und Diözesanverwaltungsrates.

Die Benefiziaten können sämtlich im Namen ihres Benefiziums Kläger und Beklagte sein, sie bedürfen jedoch für die Klage der Erlaubnis des Ordinarius oder mindestens des Dekans.

Die Vorsteher von Sodalitäten und von Kollegien überhaupt können in deren Namen nur mit Zustimmung der Kommunität gemäß deren Statuten vor einem Gericht stehen.

II. *Prokuratoren und Anwälte.*

1. In den Zivilstreitigkeiten ist es im allgemeinen den Parteien freigestellt, einen Stellvertreter (procurator) oder einen Anwalt (advocatus) zu bestellen.

Jedoch soll der Richter in Zivilstreitigkeiten der Minderjährigen und in solchen, in denen das öffentliche Wohl in Betracht kommt, der Partei, die keinen Verteidiger hat, einen solchen ex officio beigeben.

2. Beim Kriminalprozeß muß der Beklagte immer einen Anwalt haben. Er kann ihn selbst bestimmen; unterläßt er es, so hat der Richter selbst einen Anwalt zu bestellen.

Gewöhnlich kann nur ein Prokurator für einen Prozeß, wohl aber können mehrere Anwälte zugleich bestimmt werden.

Prokurator und Anwalt können identisch sein.

Prokuratoren und Anwälte müssen katholisch, gereiften Alters, guten Rufes und im Recht erfahren sein.

Akatholiken sind nur ausnahmsweise und aus Not zuzulassen.

Der Advokat bedarf der Approbation des Ordinarius (allgemein oder für den Einzelfall), der Prokurator bedarf ihrer nicht.

Beide bedürfen einer schriftlichen Vollmacht bzw. eines schriftlichen Auftrags der Partei.

§ 143. Klage und Einrede.

(can. 1667—1705)

I. *Allgemeines.*

Jedes Recht kann auf doppelte Weise geschützt werden:

durch die Klage (actio) und
durch die Einrede (exceptio).

1. **Begriffe.**

a) Durch die Klage macht der Kläger sein Recht gegen den Beklagten geltend. Man nennt sie

actio petitoria, wenn um die Wiederherstellung des verletzten Rechts,

actio possessoria, wenn um den Schutz des gefährdeten Rechtes gestritten wird.

b) Die Einrede ist das Abwehrmittel des Beklagten gegen den Kläger.

Der Angeklagte macht z. B. geltend, daß die Forderung oder das Verbrechen verjährt ist, oder daß der Richter inkompetent, der Offizial usw. befangen ist. Vgl. S. 416. Sie ist gewöhnlich vor der Streiteinlassung zu machen und von der zuständigen Stelle sofort und endgültig zu entscheiden. Can. 1614, 1628 ff.

2. **Klagearten.** Man unterscheidet:

a) Die Nichtigkeitsklage (actio nullitatis) bei ungültigen Rechtsakten (Ehenichtigkeitsklage).

Rechtsakte sind ungültig, wenn entweder ihnen selbst etwas Wesentliches abgeht, oder wenn die vom Recht unter der Strafe der Nichtigkeit geforderte Form nicht eingehalten ist (z. B. die Form der Eheschließung). Im übrigen sind sie gültig.

b) Die Anfechtungsklage (actio rescissoria), wenn jemand eine an sich gültige Rechtshandlung (Vertrag) anficht, weil er sie infolge ungerecht eingeflößter schwerer Furcht oder infolge Täuschung vorgenommen hat.

c) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) ist ein außerordentliches Rechtsschutzmittel, das (neben den ordentlichen Rechtsschutzmitteln) den Minderjährigen und moralischen Personen zur Wiedergutmachung des erlittenen Schadens auf ihre Bitte oder ex officio gewährt wird, wenn es sich um ein zwar gültiges, aber anfechtbares, sie schwer schädigendes Rechtsgeschäft handelt.

Es wird unter Umständen auch den Volljährigen zugestanden, wenn ihnen die actio rescissoria oder andere ordentliche Rechtsmittel fehlen.

Durch sie wird die vor dem schädigenden Rechtsgeschäft bestandene Rechtslage wiederhergestellt. Beide Teile haben also die Leistungen gegenseitig zurückzuerstatten, unter Wahrung der von andern bona fide vor der Stellung des Gesuchs um dieses Rechtsmittel erworbenen Rechte.

d) Die Widerklage (reconventio), in der Regel nur zulässig bei Zivilprozessen, besteht darin, daß der Beklagte den Kläger vor demselben Richter und bei demselben Prozeß anklagt, um dessen Forderung ganz oder teilweise abzulehnen.

II. *Erlöschen (Verjährung) der Klage.*

1. Die Klagen de statu personarum (z. B. um die Nichtigkeit der Ehe, Weihe, Profeß usw.) verjähren nie.

2. Die Zivilklagen verjähren nach den Normen des jeweiligen weltlichen Landesrechtes, mit den Ausnahmen, die bereits oben § 130 angegeben sind.

3. Strafklagen erlöschen:
mit dem Tode des Angeklagten;
durch Verzicht seitens der zuständigen Kirchenbehörde (condonatio legitimae potestatis); durch Ablauf der Klagefrist (tempus utile).

4. Die Klagefrist beträgt bei der Strafklage regelmäßig drei Jahre.

Ausgenommen hiervon sind:

a) die dem Heiligen Offizium reservierten Delikte (Glaubenssachen, wie Häresie und Apostasie, Sollicitatio). Wie schon erwähnt, richtet diese Behörde nach eigenem Recht;

b) die Beleidigungsklagen, die in einem Jahr verjähren;

c) die Klagen wegen qualifizierter Delikte gegen das 6. und 7. Gebot Gottes, die in fünf Jahren verjähren;

d) die Klagen wegen Mordes und Simonie, die in zehn Jahren verjähren.

5. Die Klagefrist beginnt:

bei Zivilstreitigkeiten mit dem Zeitpunkte, in dem Klage erstmals erhoben werden konnte;

bei Kriminalklagen mit dem Tage, an dem das Verbrechen begangen wurde.

Anders bei den „Einheitsdelikten"; sie beginnt beim Dauerdelikt (si habeat tractum successivum) am Ende des deliktischen Zustands (Bigamie);

beim Gewohnheitsdelikt (d. habituale) nach dem letzten Verbrechensakt; ebenso

beim fortgesetzten D., dessen einzelne Taten einem einzigen Vorhaben entspringen (d. continuatum, Konkubinat).

Wird der Verbrecher wegen eines nicht verjährten Deliktes angeklagt, so ist er auch für ältere, mit denselben zusammenhängende, im einzelnen genommen verjährte Delikte haftbar.

Strittig ist die Frage, ob die Frist bei den Kriminalklagen erst läuft, wenn die Behörde Kenntnis von dem Delikt bekommen hat, oder schon vom Tage der Tat an. Der CIC gesteht freilich ausdrücklich ein tempus utile zu, d. h. eine Frist, die für den nicht läuft, der sein Recht nicht verfolgen kann, weil er um die Ver-

letzung nicht weiß oder an der Verfolgung verhindert ist (can. 35). Vgl. oben § 8. Da indes can. 2147 voraussetzt, daß die Bestrafung wegen Verjährung eines alten, neuerdings erst entdeckten Verbrechens nicht zulässig ist, muß man wohl (mit Wernz-Vidal, De processibus, S. 316) sich dahin entscheiden, daß die Frist in allen Fällen mit dem Tag der Tat beginnt.

Zu beachten ist jedoch, daß mit dem Ablauf der Klagefrist bei Kriminalsachen weder die Schadenersatzklage noch das Recht des Ordinarius auf die nötigen Maßregeln ohne Strafcharakter (amotio, suspensio) erlischt.

Dritter Abschnitt: Der Prozeßgang.

§ 144. Die Eröffnung des Prozesses.

(can. 1706—1741)

Der Gang des Prozesses, sein Beginn und sein Fortschreiten (procedere) bis zum Abschluß ist im CIC eingehend geregelt. Wir müssen uns hier auf die Richtlinien beschränken.

1. **Klageschrift.** Eingeleitet wird der Prozeß mit der Einreichung der Klageschrift (libellum) durch den Kläger vor dem kompetenten Gericht. Ihr Inhalt ist gesetzlich festgelegt.

Sie muß enthalten die Angabe des angerufenen Gerichtes, den Klageantrag und dessen rechtliche Stütze, den Namen und Wohnort des Beklagten und des Klägers (Prokurators) zwecks Zustellung der Ladung usw.

Sie muß unter genauer Angabe des Datums vom Kläger (Vertreter) unterschrieben sein.

Die mündliche Vorbringung der Klage ist nur ausnahmsweise zu gestatten.

Nach Einreichung der Klage hat der Richter über ihre Zulässigkeit oder Ablehnung zu entscheiden.

Gegen die Ablehnung kann der Kläger innerhalb zehn Tagen (tempus utile) bei der höheren Instanz Rekurs einlegen.

2. **Vorladung.** Wird die Klage vom Richter zugelassen, so muß der Beklagte vorgeladen werden (vocatio in ius, citatio) nach dem Grundsatz: audiatur et altera pars.

Ohne die (in vorgeschriebener Form vollzogene) Vorladung ist die Sentenz samt dem ganzen Prozeß nichtig.

Die Ladung braucht als zwecklos nicht stattzufinden, wenn beide Parteien sich von selbst vor dem Richter in der Sache einfinden. Diese Tatsache muß vom Gerichtsschreiber in den Akten bemerkt werden.

Die Ladung des Beklagten geschieht durch den Richter in der vom Recht nach Inhalt und Form vorgeschriebenen Art. Dem Kläger wird hiervon Kenntnis gegeben, damit er sich zur Verhandlung zugleich mit dem Beklagten vor dem Gericht einfinden kann.

Die Ladung muß enthalten: die Aufforderung, zu dem bestimmten Termin vor Gericht sich zu stellen, den wesentlichen Inhalt der Klage, den Namen des Klägers und Beklagten. Sie muß vom Richter (Auditor) und Notar unter Beifügung des Siegels unterschrieben sein.

Zugestellt wird sie durch die Gerichtsboten oder durch die Post (eingeschriebener Brief) oder auf eine andere sichere Weise.

Ist der Aufenthalt des Beklagten nicht zu entdecken, so hat die Ladung „per edictum" (Anschlag am Tor der Kurie oder Aufforderung in einem öffentlichen Blatt) zu erfolgen.

Für Unmündige und Geisteskranke ist ihr Kurator zu laden (can. 1648 ff.).

Der Beklagte ist verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten und Rede und Antwort zu stehen. Weigert er sich zu erscheinen, so ist er für säumig (contumax) zu erklären (vgl. unten § 146). Ist er für säumig erklärt, so kann der Prozeß ohne ihn seinen Fortgang nehmen.

Hat die Ladung in richtiger Weise stattgefunden, oder haben die Parteien von selbst sich vor

dem Richter eingefunden, so treten unter anderem folgende Wirkungen ein:

a) Die Sache, um die es sich handelt, ist nicht mehr integra, sondern strittig (res litigiosa), darf z. B. nicht mehr veräußert werden.

b) Verjährung und Ersitzung werden unterbrochen.

c) Die Sache ist rechtshängig (lis pendere incipit). Nun gilt der Grundsatz: lite pendente nihil innovetur! Während des Streits darf am Klagegegenstand keine Änderung vorgenommen werden, die zum Nachteil einer Partei gereicht, und wenn die andere Partei nicht zustimmt. Dies gilt für den Kläger (Promotor) wie für den Richter (vgl. can. 1854).

3. **Streiteinlassung.** Der Beklagte, der es auf den Prozeß ankommen lassen, sich in den Streit einlassen will, „sich dazu bekennt" (litis contestatio), gibt seinen Widerspruch gegen den klägerischen Antrag überhaupt oder gegen einzelne Teile desselben kund. So wird der Inhalt der Klage endgültig präzisiert.

Diese litis contestatio bedarf keiner bestimmten Solemnität. Es genügt, daß von den Parteien selbst (bei verwickelten Fällen mit Hilfe des Richters oder auch ex officio) der Klageinhalt vor dem Richter umgrenzt wird.

Bei Kriminalsachen ist die litis contestatio nicht erforderlich.

Vor der litis contestatio darf der Richter nicht zum Beweisverfahren schreiten (von einigen Ausnahmen abgesehen).

Der Besitzer einer fremden Sache hört jetzt auf, bona fide zu sein.

4. **Instantia litis.** Mit der Streiteinlassung hat das eigentliche Prozeßverfahren, der Rechtszug, begonnen (Instantiae initium fit litis contestatione) und ist nun in der vorgeschriebenen Form

amtlich bis zur Urteilsfällung, gegebenenfalls vor einer zweiten oder dritten Instanz (Instanzenzug) weiterzuführen, wenn es nicht rechtmäßig unterbrochen (Verzicht, Tod) oder eingestellt (Vergleich, Schiedsspruch) wird oder erlischt.

Es erlischt, wenn beim Gericht der ersten Instanz ohne Verhinderung innerhalb zweier Jahre oder beim Berufungsgericht innerhalb eines Jahres keine prozessuale Handlung vorgenommen wurde. Im letzteren Fall erlangt das bekämpfte Urteil Rechtskraft (transit in rem iudicatam).

5. **Vernehmung der Parteien.**

a) Nach der litis contestatio ist die Zeit für das Beweisverfahren gekommen.

Zu dessen Erleichterung und Vereinfachung können die Parteien (auch der Promotor iustitiae und der Defensor vinculi) vor dem Richter gegeneinander Behauptungen (articuli, positiones) aufstellen, über die der Richter die Gegenpartei hört und vielleicht von ihr ein Geständnis erhält.

Der Richter selbst muß bei Klagen von öffentlichem Interesse und bei andern Klagen bezüglich der von den Parteien selbst vorgebrachten Beweisgründe zur Erforschung der Wahrheit Fragen (interrogationes) stellen; im übrigen kann er es auf Antrag der Parteien tun.

Die Fragen können vom Richter in jedem Stadium des Prozesses gestellt werden.

b) Die Parteien sind verpflichtet, dem Richter Antwort zu geben und die Wahrheit zu gestehen.

Der Verbrecher hat die Pflicht des Geständnisses nicht.

Die Lüge ist dabei natürlich nicht erlaubt.

Die unberechtigte Verweigerung der Antwort oder die lügenhafte Antwort ist vom Richter mit dem Ausschluß von den kirchlichen gesetzlichen Akten zu

bestrafen. Liegt Meineid vor, so ist der Laie mit dem persönlichen Interdikt, der Geistliche mit der Suspension zu bestrafen.

c) Die Eidesabnahme der Parteien ist:

bei Zivilstreitigkeiten von öffentlichem Interesse geboten,

bei Zivilstreitigkeiten ohne öffentliches Interesse nach dem Ermessen des Richters gestattet;

bei Kriminalklagen ist dem Richter verboten, den Angeklagten zu vereidigen.

§ 145. Das Beweisverfahren.
(can. 1747—1837)

I. *Allgemeines.*

1. Eines Beweises bedürfen nicht:

a) die notorischen Tatsachen, d. h. die tatsächlich öffentlich bekannten Tatsachen (notorietas facti) oder die gerichtlich feststehenden Tatsachen (notorietas iuris, z. B. die durch Urteil, Geständnis vor Gericht erwiesenen Tatsachen);

b) das vom Gesetz Präsumierte;

c) die vom Beklagten zugestandenen Tatsachen, falls nicht das Recht oder der Richter trotzdem den Beweis fordern.

Das vor dem Richter von einer Partei abgelegte Geständnis (confessio iudicialis) befreit, falls es sich um eine Privatsache handelt, die andere Partei von der Beweislast; aber nicht bei den Prozessen mit öffentlichem Interesse (z. B. bei Ehenichtigkeitsklagen).

Das der Gegenpartei oder andern außerhalb des Gerichtes gemachte und ins Treffen geführte Geständnis (confessio extraiudicialis) ist vom Richter den Umständen entsprechend zu bewerten.

2. Die Beweislast obliegt dem Kläger (oder der die Einrede vorbringenden Person).

3. Der Beklagte ist, falls dem Kläger der Beweis nicht gelingt, freizusprechen.

4. Zum Beweis dienen:
Zeugen,
Gutachten von Sachverständigen,
der Augenschein,
Urkunden,
Präsumptionen,
der Parteieneid.

II. *Die Zeugen.*

1. **Zeugnispflicht.**

Die vom Kläger (Amtsanwalt oder Amtsverteidiger) zu benennenden und vom Richter in derselben Form wie die Beklagten zu ladenden Zeugen sind zum Erscheinen und zur Antwort unter Strafe verpflichtet.

Von dieser Pflicht sind befreit:

die Pfarrer und alle Priester betr. der ihnen amtlich außerhalb der Beicht anvertrauten Dinge;

die zum Amtsgeheimnis verpflichteten bürgerlichen Beamten, Ärzte, Hebammen, Anwälte und Notare, sowie die durch vertrauliche Beratung zum Schweigen verpflichteten Personen in Bezug auf das Amtsgeheimnis bzw. die anvertrauten Angelegenheiten;

alle Personen, die infolge des Zeugnisses für sich, ihre Blutsverwandten oder Verschwägerten Infamie, grobe Belästigung oder ähnliche schwere Übel zu fürchten haben.

Die sich selbst als Zeugen anbietenden Personen kann der Richter nach seinem Ermessen zulassen oder zurückweisen.

2. **Ausschluß von der Zeugenschaft.**

a) Völlig ungeeignet (non idonei) sind die Geschlechtsunreifen (impuberes) und die Geistesschwachen (mente debiles).

b) Verdächtig (suspecti) und deshalb nicht zugelassen sind:

Exkommunizierte, Meineidige, Infame (nach der Urteilsfällung);

die ob ihrer schlechten Sitten Unglaubwürdigen;

die öffentlichen und schweren Feinde einer Partei.

c) Unfähig (incapaces) sind (neben den Parteien und ihrem Vertreter, dem Richter, Anwalt usw.) auch:

die Priester betr. der Beicht, auch wenn sie vom Sigillum entbunden sind; selbst das, was sie irgendwie gelegentlich der Beicht gehört haben, darf nicht einmal als Indizium gewertet werden;

der Gatte in einer causa des andern Gatten;
der Blutsverwandte und Verschwägerte in Sachen des Blutsverwandten oder Verschwägerten, in allen Graden der geraden und dem ersten Grad der Seitenlinie (ausgenommen u. a. Eheklagen).

d) Ablehnbar sind andere ex iusta causa (deshalb rechtzeitig gegenseitige Zeugenbenennung! can. 1764).

3. **Vereidigung.**

Die Zeugen müssen (in der Regel) vor ihrer Aussage den Eid „de tota ac sola veritate dicenda" leisten (promissorischer Eid) und können nach der Aussage zum Eid „de veritate dictorum" veranlaßt werden (assertorischer Eid).

Wissentlich falsche Aussagen oder Verschweigung der Wahrheit und die Verleitung dazu ist vom Richter zu ahnden (can. 1755, § 3).

4. **Das Verhör** hat gewöhnlich am Sitz des Gerichts stattzufinden. Von dieser Regel sind ausgenommen:

a) hohe Persönlichkeiten (Kardinäle, Bischöfe, hohe weltliche Personen). Sie können den Ort ihrer Vernehmung selbst bestimmen;

b) die Kranken und sonstige durch körperliche und geistige Gebrechen oder durch die gemeinsame Lebensweise (Nonnen) Verhinderten; sie werden zu Hause verhört;

c) die außerhalb der Diözese Weilenden, die nicht gut an den Gerichtsort kommen können. Sie werden vom Gericht des Aufenthaltes nach den Instruktionen des zuständigen Richters vernommen;

d) die in der Diözese weit vom Gerichtssitz Wohnenden; sie werden im Auftrag des Richters von einem benachbarten Priester unter Assistenz einer als Notar fungierenden Person nach den gegebenen Instruktionen vernommen (sehr häufig bei Eheprozessen!).

Das Verhör nimmt der Richter selbst oder sein Delegat vor. Es muß dabei stets ein Notar zugegen sein.

Wollen die Parteien (der Amtsanwalt oder Amtsverteidiger) dem Zeugen noch andere Fragen vorgelegt haben, so müssen sie diese dem Richter vorschlagen, der sie an den Zeugen stellt.

Die Antworten der Zeugen sind vom Notar genau zu protokollieren. Das fertige Protokoll ist dem Zeugen vorzulesen und nach etwaiger Verbesserung vom Zeugen, Richter und Notar zu unterzeichnen.

5. **Beweiskraft.**

Die Würdigung des Zeugnisses steht dem Richter zu.

Dabei kommt es darauf an, ob der Zeuge aus eigenem Wissen die Aussagen macht oder ob er das Ge-

sagte von andern erfahren hat (testes de visu, testes de auditu), ob er in seinen Aussagen fest bleibt oder schwankt, ob die Zeugen unter sich übereinstimmen oder nicht usw.

Das Zeugnis eines Zeugen reicht zum Beweis regelmäßig nicht hin.

Ein testis qualificatus genügt, wenn er in der Sache amtlich tätig war.

Der Beweis gilt als erbracht, wenn unter Eid zwei oder drei einwandfreie Personen (klassische Zeugen) über eine Sache oder Tatsache aus eigenem Wissen übereinstimmende Aussagen machen.

Der Richter kann in wichtigen Fällen oder beim Vorliegen von zu Zweifeln berechtigenden Umständen noch eine probatio plenior fordern.

III. *Die übrigen Beweismittel.*

1. **Sachverständige** (periti). Die Gutachten von Sachverständigen können zum Beweis dienen. In gewissen Fällen ist ihre Einholung (z. B. Ehenichtigkeitsklage wegen Geisteskrankheit) vorgeschrieben.

Die Sachverständigen werden vom Richter bestellt, bei reinen Privatsachen auf Antrag der Parteien, bei andern Klagen nach Anhören des Amtsanwaltes bzw des Amtsverteidigers.

Sie müssen den Eid de munere fideliter implendo leisten.

Wer nicht Zeuge sein kann, kann auch nicht als Sachverständiger zugelassen werden.

2. **Augenschein** (recognitio iudicialis). Beim Streit um einen Ort oder eine Sache kann der Richter den Besuch des Ortes bzw. die Einsichtnahme der Sache anordnen und selbst oder durch Beauftragte, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Sachverständigen, durchführen.

In gewissen Fällen ist der Augenschein vorgeschrieben (Ehenichtigkeitsklagen wegen Impotenz und Dispensation a matrimonio non consummato).

3. **Urkundenbeweis.** In allen Prozessen werden zum Beweis sowohl öffentliche (kirchliche und weltliche) als auch private Urkunden (Briefe, Verträge, Testamente) zugelassen, deren Beweiskraft selbstredend verschieden ist.

Sie sind im Original oder in beglaubigten Abschriften dem Gericht vorzulegen.

4. **Praesumptiones.** Unter Präsumption versteht man eine solche Vermutung, nach der eine ungewisse Sache als bewiesen gilt. Sie ist entweder praesumptio iuris oder hominis.

Die erste liegt vor, wenn das Recht selbst sie aufstellt, die andere, wenn der Richter sie wegen einer sicheren und bestimmten Tatsache aufstellt * 18.

Die gesetzliche Präsumption ist:

praesumptio iuris simpliciter oder iuris et de iure.

Im ersten Fall kann man direkt und indirekt den Gegenbeweis antreten; im zweiten Fall ist nur der indirekte Gegenbeweis zulässig; d. h. gegen die Tatsache, auf die sich die Vermutung stützt.

Z. B. genießt nach can. 1904, § 1 ein rechtskräftiges Urteil die praesumptio iuris et de iure. Man kann rechtlich nicht nachweisen, daß das Urteil ungerecht ist, sondern man kann die Sentenz nur dadurch anfechten, daß man beweist, daß in Wirklichkeit überhaupt keine endgültige Entscheidung vorliegt.

Wer eine praesumptio iuris für sich hat, ist der Last des Beweises enthoben. Sein Gegner muß den Gegenbeweis führen.

5. **Parteieneid.** Es wurde oben schon angeführt, daß der Richter die Parteien vor dem Eintritt in das Beweisverfahren (und in jedem Stadium desselben) vereidigen kann, um den Prozeß zu ver-

einfachen. Hier handelt es sich um etwas anderes, nämlich um den Ergänzungseid (iusiurandum suppletorium), Schiedseid (iusiurandum decisorium) oder Schätzungseid (iusiurandum aestimatorium).

a) Es kommt vor, daß das Beweismaterial zum vollen Beweis nicht genügt. In solchen Fällen kann der Richter in sehr beschränktem Umfang ex officio oder auf Antrag der Parteien (Amtsanwalt, Amtsverteidiger) einer Partei das „iusiurandum suppletorium" auflegen, die es begründeterweise ablehnen oder der Gegenpartei zuschieben kann.

b) Ferner können die Parteien in gewissen Fällen in jedem Stadium des Prozesses vereinbaren, daß der Streit durch den Eid einer Partei vergleichsweise geschlichtet werden soll (iusiurandum decisorium).

c) Handelt es sich im Prozeß um Wiedergutmachung eines nicht sicher zu bestimmenden Schadens, so kann der Richter der klagenden Partei den Schätzungseid (iusiurandum aestimatorium) abverlangen.

§ 146. Zwischenverfahren.

(can. 1837—1857)

Vor der Beendigung des Hauptverfahrens kann die Lösung einer von den Parteien (Amtsanwalt oder Amtsverteidiger) aufgeworfenen und mit der Hauptfrage in Verbindung stehenden Frage durch Dekret oder Urteil des Richters erforderlich sein. Zur Sonderart des Verfahrens s. *[19].

Der CIC behandelt unter dem Titel „de causis incidentibus" die Versäumnis (contumacia), die Beteiligung oder Einmischung dritter am Prozeß interessierter Personen und die während des schwebenden Streites von einer Partei oder vom Richter selbst zum Schaden einer Partei unternommenen Versuche („attentata") zur Änderung des Inhalts der Klage oder der Termine.

Hier genügt es, den (besonders bei Eheprozessen nicht selten vorkommenden) Fall der Versäumnis zu behandeln.

Versäumnis (contumacia).

Sowohl der Beklagte wie der Kläger kann vom Richter als „contumax" erklärt werden.

1. Der Beklagte, der gesetzmäßig geladen ist und ohne gerechten Grund selbst (oder dessen Vertreter) nicht vor Gericht erscheint, kann auf Antrag der Partei (des Amtsanwaltes oder Amtsverteidigers) für säumig erklärt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Es muß feststehen, daß die rechtmäßig geschehene Ladung ihm in der zulässigen Frist (tempus utile) zur Kenntnis gekommen ist oder mindestens hätte kommen müssen;

daß er versäumt hat, sein Fernbleiben überhaupt zu entschuldigen oder keinen gerechten Grund dafür beigebracht hat.

Diese Feststellung kann z. B. durch Wiederholung der Ladung gemacht werden.

Die Wirkung des Versäumnisurteils besteht darin, daß der Richter das Prozeßverfahren fortsetzen, das Urteil fällen und vollstrecken kann, ohne daß der Säumige dagegen Berufung einlegen kann.

Allerdings kann ihm vom Richter auf seine Bitte das außerordentliche Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

2. Der Kläger, der sich zum Termin, an dem der Beklagte sich erstmals vor dem Richter einfindet, unentschuldigt nicht stellt, ist vom Richter auf Antrag des Beklagten von neuem zu laden; leistet er wieder keine Folge oder versäumt er, den Prozeß zu beginnen oder weiterzutreiben, so ist er auf Antrag des Beklagten (unter denselben Voraussetzungen wie unter Nr. 1) für contumax zu erklären.

Hierdurch büßt der Kläger das Recht ein, den Prozeß weiter zu treiben.

Amtsanwalt oder Amtsverteidiger verlieren das Recht nicht, soweit es sich um öffentliche Interessen handelt.

Der Beklagte hat das Recht auf Freisprechung bzw. auf Beendigung des Prozesses in Abwesenheit des Klägers.

Betr. Prozeßkosten siehe can. 1851.

§ 147. Das letzte Stadium des Verfahrens.

(can. 1858—1867)

1. **Publikation des Prozesses.** Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist der gesamte Inhalt der Akten zu veröffentlichen, d. h. den Parteien und ihren Anwälten die Erlaubnis zu erteilen, von ihm Einsicht zu nehmen und eine Abschrift davon (auf ihre Kosten) zu verlangen.

2. **Aktenschluß.** Falls nach der Veröffentlichung der Akten die Parteien keine weiteren Beweisanträge mehr stellen, die für die Beibringung neuen Beweismaterials vom Richter festgesetzte Zeit verstrichen ist oder der Richter die Streitfrage für genügend geklärt hält, verfügt das Gericht durch Dekret die „conclusio in causa".

Nach dem Aktenschluß ist die Vorbringung neuer Beweise nicht mehr zulässig.

Ausgenommen sind die causae, die nie zu einer res iudicata werden (ungültige Ehe), oder wenn ein Dokument erst nachträglich gefunden wird oder die Zeugen vorher wegen eines gesetzmäßigen Hindernisses nicht erscheinen konnten.

Die Gegenpartei muß von dem neuen Beweismaterial unterrichtet werden und genügend Zeit erhalten, um ihre Einwendungen machen zu können.

3. **Verteidigung.** Nach dem Aktenschluß hat der Richter den Parteien eine der Sache entsprechende Zeit zur schriftlichen Abfassung ihrer Verteidigung zu bestimmen.

Die Verteidigungsschrift ist dem Gericht zu übergeben. Außerdem tauschen die Parteien ihre Verteidigungsschriften gegenseitig aus. Die Parteien können auf sie in der Regel nur noch einmal antworten (Replik).

4. **Schlußverhandlung.** Zum Abschluß des Verfahrens setzt der Richter die Schlußverhandlung fest. Vorher kann noch, besonders auf Antrag einer Partei, vor dem Richter (den Richtern) und einem Notar seitens der Parteien (Anwälte) eine beschränkte mündliche Erörterung zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes (moderata disputatio) stattfinden. Verteidigungsreden (informationes orales) von Anwälten sind ausdrücklich verboten.

Nun wird das Urteil gesprochen.

§ 148. Das Urteil.

(can. 1868—1877)

1. **Begriff.** Das Urteil (sententia) ist „der rechtmäßige Spruch, durch den der Richter den von den streitenden Parteien vorgelegten und auf gerichtliche Weise verhandelten Rechtsfall entscheidet".

Das Urteil ist entweder End- oder Zwischenurteil (definitiva oder interlocutoria), je nachdem es den eigentlichen Streitfall (causa principalis) oder einen Zwischenstreit entscheidet.

Die andern Sprüche des Richters heißen „decreta".

2. **Pflicht des Richters.** Der Richter muß, um ein Urteil fällen zu dürfen, die moralische Gewißheit in der zu entscheidenden Sache besitzen.

Hat er diese Sicherheit nicht, so muß sein Spruch dahin lauten, daß „das Recht des Klägers nicht feststeht" („non constare de iure actoris") und muß den Beklagten freisprechen.

Diese notwendige Gewißheit gewinnt der Richter aus den Akten und den vorgebrachten Beweisen, nicht aus andern Quellen. Quod non est in actis, non est in mundo! Die Würdigung der Beweise ist regelmäßig die persönliche Gewissenssache des Richters.

Eine Ausnahme von der Regel, daß im Zweifel der Beklagte freizusprechen ist, machen die vom Recht begünstigten Streitfälle (causae favorabiles). So gilt die Ehe für gültig, solange das Gegenteil nicht nachgewiesen ist. Beim Privilegium Paulinum ist im Zweifel zu Gunsten des Begünstigten zu entscheiden.

3. **Kollegiales Gericht.** Wird ein Rechtsfall durch ein kollegiales Gericht entschieden, so ist folgendes zu beachten:

a) Den Termin für die Beratung der Richter setzt der Präses des Gerichts fest. Sie ist in der Regel am Gerichtssitz abzuhalten.

b) Die einzelnen Richter bringen ihre schriftlich abgefaßten Gutachten mit und geben sie zu den Akten.

c) Der als Referent bestellte Richter berichtet an erster Stelle über den Rechtsfall; darauf geben die andern Richter ihre Auffassung wieder.

Es folgt unter der Leitung des Präses eine beschränkte Diskussion, die sich besonders auf den dispositiven Inhalt des Urteils beziehen soll.

Es steht nichts im Weg, daß die Richter bei der Abstimmung von ihrer vorherigen Auffassung abstehen.

Es ist zulässig, daß das Gericht die Urteilsfällung auf eine zweite Sitzung (innerhalb acht Tagen) verschiebt.

d) Die Abfassung des gefällten Urteils ist Aufgabe des Referenten.

4. **Inhalt und Form des Urteils.**

a) Das Urteil muß den Streit entscheiden (definire), es muß also den Angeklagten freisprechen oder verurteilen.

Handelt es sich um Leistungen, so hat es zu bestimmen, was der Verurteilte zu leisten hat, wovon er sich zu enthalten hat, wie, wann und wo die Pflicht zu erfüllen ist.

Das Urteil muß die rechtlichen und tatsächlichen Gründe angeben, auf die es sich stützt, und betr. der Kostentragung Bestimmungen treffen.

b) Das Urteil wird im Namen Gottes, der immer zu Beginn der Sitzung anzurufen ist, gefällt.

Es hat zu enthalten:

die Angabe des Richters (Gerichtshofes), die Bezeichnung des Klägers, des Beklagten (und des Vertreters) mit genauer Adresse und gegebenenfalls die Bezeichnung des Amtsanwaltes und Amtsverteidigers;

eine kurze Darstellung des Tatbestandes mit den Anträgen der Parteien und

den dispositiven Teil des Urteils mit den Urteilsgründen.

Das Urteil schließt mit der Angabe des Tages und des Ortes, an denen es gefällt wurde, und ist vom Richter (bzw. von allen Richtern) und vom Notar zu unterzeichnen.

5. **Veröffentlichung des Urteils.** Das Urteil soll sobald als möglich verkündet werden. Dies kann auf dreifache Weise geschehen:

durch feierliche *Vorlesung* des Urteils durch den Richter vor den zu diesem Zweck geladenen Parteien;

durch die *Mitteilung* an die Parteien, das Urteil *könne beim Gerichtshof eingesehen und davon eine Abschrift verlangt werden*;

durch *Übersendung eines Exemplars des Urteils* an die Parteien durch die Post.

Vierter Abschnitt: Die Rechtsmittel gegen das Urteil.

§ 149. Die Berufung.

(can. 1879—1891)

Urteile können anfechtbar sein, weil der Richter sich in der Beurteilung der Sache selbst geirrt oder formelle Fehler begangen hat[1].

[1] Hat sich bei der schriftlichen Abfassung des Urteils ein Irrtum eingeschlichen, so kann der Richter ihn selbst berichtigen und muß es nach einem Gerichts-

Als ordentliche Rechtsmittel kommen in Betracht:

die Berufung (appellatio),

die Nichtigkeitsbeschwerde (querela nullitatis).

Als außerordentliche Mittel:

der Einspruch eines Dritten,

die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (nur gegen rechtskräftige Urteile).

Für die Berufung (Appellation) gelten folgende Regeln:

1. **Wer kann appellieren?**

Jede durch ein Urteil sich beschwert fühlende Partei (Beklagter und Kläger) kann gegen das Urteil des Untergerichts beim Obergericht Berufung einlegen.

Dieses Recht steht auch dem Amtsanwalt und dem Amtsverteidiger bei den Prozessen, an denen sie teilnahmen, zu.

2. **Ausschluß der Berufung.**

Die Berufung ist indes u. a. in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) vom Urteil des Papstes oder der Apostolischen Signatur;

b) von einem ungültigen Urteil;

c) von einem rechtskräftigen Urteil;

d) von einem Zwischenurteil (Dekret) ohne wesentlichen Einfluß auf das Endurteil * 17;

e) von einem Urteil gegen den Säumigen;

f) von einem „baldigst" zu fällenden Urteil;

g) bei ausdrücklichem schriftlichem Verzicht darauf.

---

beschluß tun, wenn eine Partei es verlangt und die andere nicht widerstrebt. Widerstrebt eine Partei, so entsteht ein Zwischenverfahren, das durch Dekret zu erledigen ist. Das Dekret wird auf der Rückseite des korrigierten Urteils vermerkt.

3. **Form der Berufung.**

Sie ist mündlich gleich nach der Vorlesung des Urteils oder schriftlich innerhalb zehn Tagen nach der Mitteilung des Urteils beim Richter einzulegen, der es gefällt hat (iudex a quo), und beim höheren Richter (iudex ad quem) innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung einzuführen.

Zu letzterem genügt die Anrufung des Oberrichters zur Verbesserung des Urteils unter Anfügung eines Exemplars des Urteils und der an den Vorrichter eingereichten Appellationsschrift.

Sind die Appellationsfristen ungenützt verstrichen, so erlischt die Berufung.

4. **Wirkung der Berufung.**

Die Wirkung der Berufung besteht darin, daß das Urteil nicht ausgeführt werden kann; es bleibt in der Schwebe.

Ausnahmsweise hat die Berufung in den vom Recht ausdrücklich vorgesehenen Fällen diese Suspensivwirkung nicht. Z. B. tritt die vom Richter verhängte Zensur ein, auch wenn Berufung eingelegt wird (can. 2243, § 1).

Hier hat die Berufung nur devolutiven Charakter; die letzte Entscheidung geht an den Oberrichter über.

5. **Gegenstand der Berufung.**

Vor der Berufungsinstanz kann kein neuer Antrag, sondern nur der gleiche Gegenstand, der Inhalt der Klage vor dem Untergericht war, verhandelt werden.

Es steht nichts im Wege, vor der Oberinstanz neue Beweise beizubringen.

§ 150. Die Nichtigkeitsbeschwerde.

(can. 1892—1897)

Das Urteil kann an einer unheilbaren oder an einer heilbaren Nichtigkeit leiden.

1. Es leidet an der unheilbaren Nichtigkeit

a) wenn es von einem absolut unzuständigen Richter gefällt worden ist (vgl. oben S. 404);

b) wenn das Gericht nicht vorschriftsgemäß besetzt war;

c) wenn die Parteien oder eine von ihnen nicht prozeßfähig waren;

d) wenn jemand ohne gesetzmäßigen Auftrag eine Partei vertreten hat.

Das an unheilbarer Nichtigkeit leidende Urteil kann durch Einrede immer oder auf dem Wege der Klage innerhalb dreißig Jahren nach seiner Publikation vor dem Richter, der es gefällt hat, angefochten werden.

2. Das Urteil leidet an einer heilbaren Nichtigkeit in folgenden Fällen:

a) wenn die Ladung nicht oder nicht recht erfolgt ist;

b) wenn im Urteil die Begründung fehlt;

c) wenn es nicht rechtmäßig unterschrieben ist;

d) wenn ihm die Angabe des genauen Datums und des Ortes des Gerichtes fehlt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur gegen ein Urteil von heilbarer Nichtigkeit zulässig.

Sie kann in Verbindung mit der Berufung innerhalb zehn Tagen oder für sich allein innerhalb drei Monaten nach der Veröffentlichung des Urteils vor den Richter, der es gefällt hat, gebracht werden, und zwar sowohl von den sich beschwert fühlenden Parteien als auch vom Amtsanwalt und Amtsverteidiger, dann, wenn sie dem Gericht beiwohnten.

Die Instanz wechselt demnach bei der Beschwerde nicht. Falls der Richter als verdächtig angesehen wird, ist nicht ein anderer Gerichtshof, sondern nur ein anderer Richter (andere Richter) zu bestimmen.

Der Richter selbst kann eine nichtige, von ihm gefällte Sentenz ex officio zurückziehen und innerhalb der can. 1893 und 1895 festgesetzten Frist verbessern.

Ist die Frist ungenützt verstrichen, ist die Nichtigkeit saniert.

§ 151. Der Einspruch Dritter.

(can. 1898—1901)

Wenn irgend jemand durch ein Endurteil eine Verletzung seines Rechts fürchtet, so kann er das Urteil vor seiner Ausführung (nicht mehr nach derselben) anfechten und seiner Ausführung sich entgegensetzen (oppositio tertii).

Der Einspruch kann entweder vor dem Richter, der das Urteil gefällt hat, zwecks Revision des Urteils oder durch Berufung an den Oberrichter geschehen.

Im ersten Fall gelten für die Behandlung des Einspruchs die Vorschriften über das Zwischenverfahren, im andern Fall die Vorschriften über die Berufung.

Gelingt dem Dritten der Beweis der Schädigung, so ist das frühere Urteil vom Richter entsprechend abzuändern.

§ 152. Die Rechtskraft des Urteils.

(can. 1902—1903, 1917—1924)

1. **Rechtskräftig** und vollstreckbar (res iudicata) ist ein Urteil:

a) wenn in der gleichen Sache zwei übereinstimmende Urteile ergangen sind;

b) wenn innerhalb der gesetzlichen Frist die Berufung nicht eingelegt wurde, oder wenn die Berufung beim Richter a quo zwar eingelegt, aber beim Richter ad quem nicht oder nicht rechtzeitig eingeführt wurde;

c) wenn es sich um ein einziges definitives Urteil handelt, von dem es keine Berufung gibt (Urteil des Papstes, der Apostolischen Signatur, Urteil gegen einen Säumigen usw.; vgl. oben S. 440).

2. **Niemals endgültig rechtskräftig** werden die Urteile de statu personarum (Ehe, Weihe).

Solche können grundsätzlich trotz mehrfacher gleichlautender Urteile immer wieder mit den ordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden. Jedoch ist nach zweimaligem gleichlautendem Urteil ein weiterer Prozeß nur zugelassen, wenn neues wichtiges Beweismaterial beigebracht wird.

3. **Wirkung.** Die res iudicata gilt nach der ihr zukommenden praesumptio iuris et de iure als wahr und gerecht und kann nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft werden. Der Prozeß ist beendigt, und das Urteil schafft endgültig unter den Parteien (nicht gegen Dritte) Recht und ist vollstreckbar.

Der Richter kann unter bestimmten Voraussetzungen auch bei noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteilen eine vorläufige Vollstreckung anordnen.

Die Vollstreckung des Urteils ist mit möglichster Schonung durchzuführen. Das zum Leben und zum Beruf Notwendige ist dem Verurteilten zu belassen: dem Geistlichen insbesondere muß die honesta sustentatio verbleiben.

Widerstand gegen die Vollstreckung kann nötigenfalls mit Bußen und Zensuren gebrochen werden.

§ 153. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(can. 1905—1907)

1. Wenn einer Partei die ordentlichen Rechtsmittel gegen ein Urteil nicht mehr zukommen, so kann ihr das außerordentliche Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum), die Wiederherstellung ihres Rechtszustands, wie er vor der Rechtsverletzung durch das Urteil bestand, gewährt werden. Ist ihr dies zugestanden, dann kann sie das rechtskräftig gewordene Urteil anfechten, wie wenn es noch nicht rechtskräftig geworden wäre, kann also Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde einlegen.

2. Dieses Mittel kann nur bei bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung kommen:

Es kann gewährt werden an Minderjährige und juristische Personen bei schwerer Schädigung durch das ergangene Urteil, an Volljährige nur nach dem Nachweis, daß ein gerechter Grund für dieses außerordentliche Rechtsmittel vorliegt und sie keine Schuld an dem erlittenen Schaden trifft.

Es muß außerdem die Ungerechtigkeit des Urteils evident sein. Der Codex zählt erschöpfend die Fälle auf, in denen die Ungerechtigkeit evident ist:

wenn das Urteil sich auf später als falsch befundene Dokumente stützt;

wenn nachträglich Dokumente entdeckt werden, die eine neue und gegenteilige Entscheidung fordernde Tatsache klar beweisen;

wenn das Urteil infolge Hinterlist (ex dolo) einer Partei zum Schaden der andern ausfiel;

wenn die gesetzlichen Vorschriften offenkundig nicht beachtet wurden.

3. Zuständig für die Gewährung dieses Rechtsmittels ist der Richter, der das Urteil gefällt hat, die Berufungsinstanz, wenn der Richter selbst die Vorschriften verletzt hat.

4. Der Antrag auf Gewährung desselben hemmt nur die unbegonnene Urteilsvollstreckung.

Fünfter Abschnitt: Das übrige Gerichtswesen.

§ 154. Die Gerichtskosten.

(can. 1908—1916)

1. In den Zivilprozessen können die Parteien zwecks Ersatzes der Gerichtskosten zu einem Beitrag verpflichtet werden.

Gegebenenfalls kann von den Parteien eine entsprechende Sicherheitsleistung im voraus verlangt werden.

Der unterlegene Teil hat regelmäßig dem Obsiegenden die Gerichtskosten zu ersetzen.

2. Das Provinzialkonzil oder die Bischofskonferenz soll eine Gebührenordnung (Leistung der Parteien, Gebühren für die Vertreter und Anwälte, für Abschriften und Übersetzungen usw.) aufstellen.

3. Arme Personen haben Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsschutz, Minderbemittelte auf eine Ermäßigung der Gebühren.

4. Bei Strafprozessen werden keine Gebühren erhoben, Kosten eventuell dem Schuldigen auferlegt.

§ 155. Wege zur Verhütung eines Prozesses.
(can. 1925—1932)

I. *Der Vergleich.*

1. Da es der Kirche erwünscht ist, daß Prozesse unter den Gläubigen nach Möglichkeit vermieden werden, soll der Richter bei rein privaten Angelegenheiten vor Beginn des gerichtlichen Verfahrens oder in dessen Verlauf bei einiger Aussicht auf Erfolg den Vorschlag zu einem Vergleich, d. h. zu einer gütlichen Vereinbarung (transactio) machen und gegebenenfalls durch einen andern Priester (Synodalrichter) die dazu nötigen Verhandlungen führen lassen.

Für den Vergleich gelten die jeweiligen Landesgesetze, soweit sie dem göttlichen oder kirchlichen Recht nicht entgegenstehen.

2. Der Vergleich ist ausgeschlossen:

in Strafsachen;

in der Ehenichtigkeitsklage;

in Benefizialsachen, wenn es sich um den Titel des Benefiziums selbst handelt und die kompetente kirchliche Behörde nicht zustimmt;

in geistlichen Dingen, wenn die Leistung einer zeitlichen Sache statthat (Simonie).

Der Vergleich ist bei zeitlichen Kirchengütern und auch bei geistlichen Dingen adnexen Gütern gestattet, wenn sie von den geistlichen Dingen getrennt betrachtet werden können (Kelch).

Je nach der Lage der Sache sind hierbei die für die Veräußerung von Kirchengut vorgesehenen Formen (sollemnitates) einzuhalten.

II. *Das Schiedsgericht.*

1. Zur Vermeidung des gerichtlichen Austrags eines Streites können die Parteien sich auch dahin einigen, daß die Lösung entweder der nach den Normen des Rechts oder der nach dem billigen Ermessen zu treffenden Entscheidung einer oder mehrerer Personen überlassen wird (Schiedsrichter, arbitri; Schiedsmänner, arbitratores).

Für das Schiedsgericht gelten wie für den Vergleich die Zivilgesetze des betreffenden Landes.

2. Das Amt eines Schiedsrichters (arbiter) können in kirchlichen Angelegenheiten Laien, Exkommunizierte und Infame nicht gültig ausüben.

Zweiter Teil. Besondere Prozesse.

Erster Abschnitt: Der Strafprozeß [1].

§ 156. Allgemeines.
(can. 1933—1959)

1. **Gegenstand.** Gegenstand des Strafprozesses sind die „öffentlichen Delikte“, d. h. mit Strafe belegte, schuldhafte äußere Gesetzes-(Befehls-)übertretungen, die entweder schon einem größeren Kreis bekannt sind oder es den Umständen nach wahrscheinlich werden (vgl. can. 2195).

Geheime Verbrechen sind nicht straflos; sie unterliegen nur nicht dem Strafprozeßverfahren.

[1] Literatur: Haring, Der kirchliche Strafprozeß. 1931.

2. **Ausnahmen.** Nur öffentliche, aber nicht alle öffentlichen Delikte sind Gegenstand des Strafprozesses. Ein Teil ist ihm durch das Recht selbst entzogen, ein Teil kann auf andere Art geahndet werden.

a) Durch das Recht selbst sind dem Prozeß entzogen:

α) einige öffentliche Delikte der Geistlichen; sie sind einem besondern kürzeren Verfahren unterworfen, weil das Heil der Seelen hier schnellste Abhilfe erfordert (clerici non residentes, concubinarii, parochi in adimplendis paroecialibus officiis negligentes);

β) gemischte Verbrechen. Bei gemischten Verbrechen, d. h. solchen, die von der Kirche wie vom Staat bestraft werden, geht der Ordinarius gegen Laien nicht vor (wohl aber gegen Geistliche), wenn die staatliche Macht durch die Strafverfolgung des Schuldigen für die Wahrung des Gemeinwohls Sorge trägt.

b) Strafbefehl. Bestimmte Strafen (poenitentia, remedium poenale, excommunicatio, suspensio und interdictum) können auch per modum praecepti ohne gerichtliche Verhandlung auferlegt werden; indes nur dann, wenn die Übertretung des Gesetzes (Befehls) sicher feststeht.

Andere Strafen, wie Versetzung und Absetzung von Benefiziaten, Degradation, Infamie usw., können durch Strafbefehl nicht auferlegt werden.

Die Bestrafung per modum praecepti steht in keinem Zusammenhang mit dem durch Strafandrohung sanktionierten praeceptum. Vgl. can. 24 und 2310 sowie unten 5. Buch, § 191. Deshalb ist die Ansicht, es könne bloß die Übertretung solcher sanktionierter Befehle durch Strafbefehl geahndet werden, abzulehnen.

3. **Tatsächlich** ist der Kriminalprozeß eine Seltenheit. Die meisten Delikte werden per modum praecepti bestraft.

Betr. die einzuhaltenden Formalitäten vgl. can. 2225 und unten 5. Buch, § 181.

§ 157. Anklage und Anzeige.

(can. 1934—1938)

1. **Strafklage.** Diese ist ausschließlich Sache des Amtsanwalts.

2. **Anzeige.** Die Anzeige eines Verbrechens steht jedem Gläubigen zu, sei es um Genugtuung und Schadenersatz für sich selbst zu fordern, sei es aus Liebe zur Gerechtigkeit, zur Beseitigung eines Ärgernisses oder sonstigen Übels.

Es gibt Fälle, wo eine Anzeigepflicht durch das Naturrecht oder das positive Gesetz (die Anzeige der Sollicitatio) gegeben ist.

Die Anzeige geschieht schriftlich (mit Namen, nicht anonym) vor dem Ortsordinarius, dessen Kanzler, dem Dekan oder Pfarrer. Ist bei den beiden letzten Stellen die Anzeige mündlich erfolgt, so wird sie protokolliert und der Behörde sofort übermittelt.

Anonyme und von öffentlichen Feinden oder nichtswürdigen Personen stammende Anzeigen sind nicht zu beachten (can. 1442, 1645, § 4).

3. **Antragsdelikte.** Beleidigung und üble Nachrede sind grundsätzlich Antragsdelikte.

Deshalb wird in der Regel vom Amtsanwalt die Klage erst nach vorausgegangener Anzeige oder Beschwerde der verletzten Partei erhoben.

Wenn es sich um eine schwere Beleidigung oder Verleumdung eines Geistlichen oder einer Ordensperson, besonders in hoher Stellung, oder um solche durch Geistliche oder Ordensleute gegen andere begangene Delikte handelt, kann der Amtsanwalt auch von Amts wegen die Klage erheben.

§ 158. Die Voruntersuchung.

(can. 1939—1946)

1. Die Voruntersuchung (inquisitio) ist nicht erforderlich, wenn das Verbrechen öffentlich bekannt ist oder ganz sicher feststeht. In diesem Fall kann die Anklage ohne weiteres erfolgen.

Wenn die Straftat bloß durch Gerücht, Anzeige oder Beschwerde, eine allgemeine Fahndung (inquisitio generalis) oder sonstwie zur Kenntnis der Behörde kommt, muß der Anklage eine vom Ordinarius anzuordnende besondere diskrete, in der Regel durch einen Synodalrichter (Untersuchungsrichter, inquisitor) vorzunehmende Untersuchung vorhergehen, um festzustellen, ob die Beschuldigung begründet ist und worauf sie sich stützt.

Der Untersuchungsrichter kann nicht Richter in der gleichen Sache sein.

2. Nach der gegebenenfalls im Benehmen mit dem Amtsanwalt erfolgten Beendigung der Voruntersuchung und Berichterstattung des Untersuchungsrichters an den Ordinarius ordnet dieser (der Generalvikar nur mit besonderem Auftrag) an, was nun zu geschehen hat.

Bei mangelndem Fundament der Anzeige wird das Verfahren nicht eingeleitet; die Akten werden jedoch im Geheimarchiv der Behörde aufbewahrt.

Beim Vorliegen von zur Klageerhebung nicht genügenden Indizien des Verbrechens ordnet der Ordinarius die Verwahrung der Akten im Geheimarchiv und die Überwachung des Lebenswandels des Beschuldigten an.

Er kann den Beschuldigten auch in der Sache hören und ihm eine Verwarnung (monitio) geben.

Wenn sichere oder wenigstens wahrscheinliche und genügende Anhaltspunkte für die Strafklage vorhanden sind, läßt der Ordinarius den Beschuldigten vorladen (nicht vor das Gericht, sondern vor das Ordinariat).

§ 159. Der gerichtliche Verweis.

(can. 1947—1953)

1. Der vor den Ordinarius geladene Delinquent kann und soll dem gerichtlichen Prozeßverfahren durch das Geständnis möglichst entgehen. An Stelle des Urteils des Strafprozesses tritt der „gerichtliche Verweis" (correptio iudicialis).

Der gerichtliche Verweis kann ein zweites Mal (nicht mehr) gegen denselben Beschuldigten angewendet werden.

Er kann vom Ordinarius auch nach Beginn des Strafprozesses, aber nur vor dem Aktenschluß angewendet werden. In diesem Fall wird das Prozeßverfahren eingestellt. Wenn aber der Verweis sich als fruchtlos herausstellt, wird es wieder aufgenommen und fortgeführt.

2. Mit dem Verweis sind neben „heilsamen Ermahnungen" als Sühne und zur Gutmachung des Ärgernisses meist entsprechende Auflagen (Bußen, Exerzitien usw.) verbunden, die in ihrer Härte geringer sein müssen, als die unter Umständen vom Gericht aufzuerlegende Strafe es wäre.

Über die formale Seite des Verweises vgl. 5. Buch.

3. Ausgeschlossen ist die correptio iudicialis in folgenden Fällen:

a) bei den Delikten, die mit der dem Apostolischen Stuhl specialissimo oder speciali modo reservierten Exkommunikation belegt sind;

b) auf denen die Strafe des Benefiziumentzugs, der Infamie, Absetzung oder Degradation liegt;

c) wenn es sich um die Feststellung der durch das Delikt eo ipso eingetretenen Strafe oder Zensur handelt;

d) wenn nach Ermessen des Ordinarius der Verweis als Sühne oder Gutmachung des Ärgernisses ungenügend ist.

§ 160. Die Eröffnung des Strafprozesses.
(can. 1954—1959)

1. Wenn der gerichtliche Verweis nicht in Anwendung kommen kann, läßt der Bischof (Episcopus) oder der Offizial mit besonderem Auftrag die Untersuchungsakten dem Amtsanwalt zustellen.

Dieser fertigt sofort die Anklageschrift aus und stellt sie dem Gericht zu.

2. Der Richter zitiert zunächst den Angeklagten, womit der Prozeß beginnt und seinen gewöhnlichen Lauf nimmt (die litis contestatio findet hier nicht statt; der promotor iustitiae bestimmt allein den Inhalt des Prozesses).

3. Als Verwaltungsmaßregel (nicht zur Strafe) kann der Ordinarius bei groben Delikten den Angeklagten nach Anhören des Amtsanwalts vor der Verurteilung suspendieren bzw. von der heiligen Kommunion ausschließen.

Falls die Befürchtung obwaltet, der Angeklagte könne auf irgend eine Weise den Prozeß behindern (Flucht, Bestechung, Bedrohung der Zeugen usw.), so kann der Richter ihm auf Zeit den Aufenthalt an einem Ort verbieten oder den Aufenthaltsort mit besonderer Überwachung (Kloster) vorschreiben (Sicherheitshaft).

Beide Maßnahmen können erst nach Beginn des Prozesses getroffen werden, d. h. wenn der Angeklagte geladen war und sich stellte oder bei der ersten Ladung oder im Verlauf des Prozesses säumig war.

Rechtsmittel dagegen gibt es nicht.

Zweiter Abschnitt: Der Eheprozeß [1].

§ 161. Das zuständige Gericht.
(can. 1960—1965)

1. **Grundsatz.** Die Eheprozesse zwischen Getauften gehören kraft eigenen und ausschließlichen Rechtes vor das kirchliche Gericht.

Über die Ehestreitigkeiten unter Nichtgetauften richtet die Kirche nicht.

Die Klagen um rein bürgerliche Wirkungen der Ehe gehören vor das weltliche Gericht, wenn sie selbständig erhoben werden. Falls sie mit der Hauptklage verbunden werden, kann sie auch der kirchliche Richter aus eigenem Recht erkennen und entscheiden.

2. **Zuständigkeit.** Zuständiger Richter ist der Richter:

des Trauungsortes oder

des Wohnsitzes (Quasiwohnsitzes) des Beklagten oder bei Mischehen der katholischen Partei.

Die vom Manne böswillig verlassene Frau muß die Eheklage vor dem Ordinarius des Domizils (Quasidomizils) des Mannes, nicht vor dem Ordinarius ihres etwaigen eigenen Domizils, vorbringen (AK 14. 7. 1922).

Die nicht rechtmäßig von ihrem akatholischen Mann getrennte katholische Gattin kann die Eheklage vor den Ordinarius des Domizils des Mannes oder ihres eigenen Domizils bringen.

3. **Sondergerichte.**

a) Die Sakramentskongregation entscheidet ausschließlich über die causae dispensationis super matrimonio rato et non consummato.

Der gewöhnliche Richter darf also ohne spezielle Vollmacht des Apostolischen Stuhles in einer solchen Sache

---

[1] Die CS hat eine Eheprozeßinstruktion erlassen, die manche Zweifel löst und das gemeine Prozeßrecht in einigen Punkten ändert (15. 8. 1936).

Literatur: Haring, Der kirchliche Eheprozeß [3]. 1937. — Hollnsteiner, Die Spruchpraxis der Rota in Ehenichtigkeitsprozessen. 1934. — Decisiones S. Rotae. 1912 ff.

einen Prozeß nicht aufnehmen. Vgl. die Instruktion der Sakramentskongregation vom 7. 5. 1923. Ergibt sich bei einem Prozeß wegen Impotenz die inconsummatio, so sind die gesamten Akten an die Kongregation zu senden *[20].

b) Das Heilige Offizium entscheidet in den Fragen, die das Privilegium Paulinum betreffen,

c) das vom Papst besonders delegierte Gericht (Kongregation, Kommission) in den Eheprozessen der Regenten eines Landes, ihrer Söhne und Töchter und der nächsten Thronfolger.

4. **Sühneversuch.** Der Richter soll, falls die Ehe ex defectu consensus angefochten wird, vor allem sich bemühen, daß der Ehekonsens erneuert wird.

Handelt es sich um den Mangel der Eheschließungsform oder um ein trennendes Hindernis, von dem Dispens gegeben zu werden pflegt, so soll der Richter darauf hinarbeiten, daß die Parteien die gesetzliche Trauungsform nachholen bzw. Dispens von dem Hindernis einholen.

Nur wenn diese Bemühungen aussichtslos oder fruchtlos sind, soll er den Prozeß aufnehmen.

§ 162. Die Zusammensetzung des Ehegerichts.

(can. 1966—1969)

1. **Die Richter.** Bei Prozessen um das Eheband selbst muß das Gericht mit drei Richtern besetzt sein.

Die Voruntersuchung betr. Dispens super matrimonio rato et non consummato führt der Einzelrichter (iudex instructor).

2. **Der Ehebandsverteidiger.** Ein solcher ist bei allen Prozessen, bei denen es um die Nichtigkeit der Ehe oder um die Dispens wegen Nichtvollzugs der gültigen Ehe handelt, zu laden.

Zu seiner Pflicht gehört:

dem Verhör der Parteien, Zeugen und Sachverständigen beizuwohnen;

die Fragen an die Parteien oder Zeugen verschlossen und versiegelt dem Richter zu übergeben, der sie erst bei der Vernehmung öffnet und den Parteien oder Zeugen vorlegt. Ferner kann er neue, aus der Vernehmung sich ergebende Fragen durch den Richter vorlegen;

die von den Parteien vorgebrachten Artikel zu prüfen, ihnen nötigenfalls zu widersprechen und die vorgewiesenen Dokumente auf ihre Echtheit zu untersuchen;

die Einwände gegen die Nichtigkeit der Ehe und die Beweise für ihre Gültigkeit oder ihren Vollzug schriftlich darzulegen und überhaupt alles vorzubringen, was ihm zum Schutz der Ehe nützlich erscheint.

Das Recht des defensor vinculi ist:

jederzeit und in jedem Stadium des Prozesses die Prozeßakten einzusehen, neue Termine zu verlangen;

von allen Beweisen rechtzeitig verständigt zu werden, um Widerspruch einlegen zu können;

die Vernehmung weiterer Zeugen oder die nochmalige Vernehmung der Zeugen zu verlangen, auch noch nach der Veröffentlichung des Prozesses, und neue Einwände zu erheben;

zu fordern, daß noch andere von ihm bezeichnete Gerichtshandlungen vorgenommen werden (Verhör von Sachverständigen oder weiteren Sachverständigen usw.). Allerdings kann der Gerichtshof mit einstimmigem Beschluß dies ablehnen. Vgl. §§ 137 II, 165 f.

3. Prokuratoren und Advokaten der Parteien bedürfen der Bestätigung des Ordinarius. EP Art. 48.

§ 163. Legitimation zur Eheklage und zum Dispensgesuch beim matrimonium tantum ratum.

(can. 1970—1973)

1. **Voraussetzung.** Ohne regelrechte Klage (Gesuch) kann das Gericht in keiner Ehesache erkennen und entscheiden.

2. **Klageberechtigung.**

a) Klageberechtigt sind:

α) die Ehegatten, wenn es sich um die Scheidung der Gatten (separatio) und die Nichtigkeit der Ehe handelt, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst die Schuld (culpa) am Hindernis tragen;

β) der Amtsanwalt bei den ihrer Natur nach öffentlichen Ehehindernissen * [21].

Sonst hat niemand ein Klagerecht.

b) Nicht klageberechtigt sind:

α) der Ehegatte, der die „causa impedimenti" ist, der an der behaupteten Ungültigkeit der Ehe selbst schuld ist (causa culpabilis).

Die AK hat am 12. 3. 1929 entschieden, daß hier unter impedimentum nicht bloß die eigentlichen Ehehindernisse (can. 1067—1080), sondern auch die uneigentlichen (can. 1091—1103) zu verstehen sind.

So kann z. B. der Gatte nicht klagen, der den andern Gatten durch ungerechte Einflößung schwerer Furcht zur Ehe nötigte, wohl aber der Gatte, der diese Bedrohung erlitten hat.

Der Gatte, der die Ungültigkeit der Ehe durch eine causa inhonesta et illicita verschuldet hat, kann nicht klagen, wohl aber der Gatte, der eine causa honesta et licita (z. B. die Bedingung katholischer Kindererziehung als conditio sine qua non) gesetzt hat (AK 17. 7. 1933).

β) die Akatholiken, Getaufte und Ungetaufte (Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 27. 1. 1928).

Mit Erlaubnis des Heiligen Offiziums können ihre Ehen vom ordentlichen Gericht verhandelt werden.

3. **Anzeigeberechtigung.** Zur Anzeige berechtigt sind gegenüber dem Ordinarius oder dem Amtsanwalt alle übrigen: Blutsverwandte, der schuldige Ehegatte (AK 17. 2. 1930), die Akatholiken usw.

4. **Dispensgesuch.** Das Dispensgesuch (kein Klagerecht) um Lösung des matrimonium ratum et non consummatum können nur die Eheleute selbst (beide oder ein Teil) bei der Sakramentskongregation stellen, sei es direkt oder unter Vermittlung des Ordinarius.

Über die Behandlung des Gesuches vgl. das Dekret der Sakramentskongregation vom 7. 5. 1923.

§ 164. Das Beweisverfahren.

(can. 1974—1982)

1. **Zeugen.**

a) Im Gegensatz zum gewöhnlichen Recht können im Eheprozeß Blutsverwandte und Verschwägerte Zeugen sein. Sie sind ja vielfach die einzigen um die Sache wissenden Personen.

b) Eine besondere, aus dem germanischen Recht stammende Eigentümlichkeit ist der Siebenhändereid (iuramentum septimae manus).

Er kommt in Betracht in den Fällen der Impotenz oder des Nichtvollzugs der Ehe, falls diese Tatsachen nicht sonstwie erwiesen sind.

Jeder Gatte muß sieben Blutsverwandte oder Verschwägerte oder gut beleumundete, um die Sache wissende Nachbarn einführen, die die Rechtschaffenheit der Ehegatten, besonders ihre Wahrhaftigkeit in der Streitsache beschwören können. Ihre Aussage ist ein argumentum credibilitatis, das für sich allein nicht ge-

nügt, sondern noch durch andere Beweise und Indizien ergänzt werden muß.

Der Richter kann ex officio weitere Zeugen verlangen.

c) Alle bedürfen testimonia religiositatis, probitatis et credibilitatis und sind wie die Parteien vor und nach dem Verhör zu vereidigen. EP Art. 90, 104, 138.

2. **Körperliche Untersuchung.** Diese muß in den Fällen der Impotenz und des Nichtvollzugs der Ehe bei beiden oder nur einem Ehegatten durch Sachverständige stattfinden.

Bei Männern sind für die Untersuchung (regelmäßig) zwei erfahrene Ärzte, bei Frauen zwei tüchtige Hebammen ex officio zu bestimmen. Der Untersuchung von Frauen muß noch eine „matrona honesta" beiwohnen.

3. **Gutachten vom Psychiater.** Dieses muß eingeholt werden, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit angefochten ist.

Außerdem sind die Sachverständigen, die den Kranken behandelt haben, als Zeugen zu hören.

§ 165. Abschluß des Verfahrens.

(can. 1983—1985)

1. Die Parteien können auch nach Veröffentlichung des Prozesses neue Zeugen einführen.

2. Der Amtsverteidiger hat in allem, was vorgebracht wird, das Recht auf das Schlußwort. Das Urteil darf nicht gefällt werden, bevor er auf Anfrage nicht auf weiteres Vorbringen verzichtet hat.

3. In dem Verfahren wegen des Gesuchs um Dispensation beim Nichtvollzug der Ehe ist der Richter nur Untersuchungsrichter (iudex instructor).

Er hat deshalb weder den Prozeß zu publizieren noch das Urteil zu fällen.

Vielmehr sind alle Akten, zugleich mit dem schriftlichen Votum des Bischofs (Episcopi) und des Amtsverteidigers, an den Apostolischen Stuhl zu senden.

§ 166. Die Berufung.

(can. 1986—1989)

Der Amtsverteidiger ist stets verpflichtet, vom ersten auf Ehenichtigkeit lautenden Urteil an die höhere Instanz zu appellieren.

Zur Appellation gegen das zweite, die Ehenichtigkeit bestätigende Urteil ist er nur verpflichtet, wenn sein Gewissen ihm dies befiehlt.

Appelliert er nicht mehr, dann sind die Eheleute nach Ablauf von zehn Tagen nach der Urteilsverkündung zum neuen Eheabschluß berechtigt.

Das Urteil gilt also als rechtskräftig, obwohl es bei der Ehe keine res iudicata gibt. Mit neuen Gründen kann die Ehe später wieder angefochten werden.

Die Ungültigkeitserklärung ist im Tauf- und Ehebuch der Pfarrei, wo der Eintrag der Ehe stattfand, zu vermerken.

NB. In der Praxis ist wohl zu beachten, daß die Trauung erst nach dem zweiten, die Nichtigkeit der Ehe bestätigenden Urteil, und zwar erst zehn Tage nach der Urteilsverkündung (Frist für die Berufung) stattfinden darf.

§ 167. Das summarische Verfahren.

(can. 1990—1992)

In den Fällen, in denen ex certo et authentico documento feststeht, daß das Hindernis

der Religionsverschiedenheit,

der Weihe,

des feierlichen Gelübdes der Keuschheit,

des Ehebandes,
der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft oder
der geistlichen Verwandtschaft
vorliegt und
wenn ebenso sicher Dispens davon nicht gegeben wurde, wird das gerichtliche Verfahren nicht angewendet, sondern der Ordinarius kann nach Vorladung der Parteien und im Benehmen mit dem Amtsverteidiger die Ehe für ungültig erklären.

Der Amtsverteidiger muß hiergegen, wenn er berechtigte Zweifel an dem Hindernis selbst hat oder begründeterweise meint, es sei Dispens gegeben worden, beim Richter der zweiten Instanz Berufung einlegen.

Dieser entscheidet auch auf summarischem Wege, ob das Urteil zu bestätigen ist oder ob die causa auf dem ordentlichen Weg zu entscheiden ist. Im letzten Fall verweist er die Sache an den Gerichtshof der ersten Instanz zurück

NB. Unter den oben genannten Hindernissen ist ein oft vorliegender Mangel nicht erwähnt: der Mangel der Trauungsform (coram parocho et duobus testibus). Liegt dieser Mangel vor, so bedarf es nicht des summarischen Vorgehens wie oben, nicht einmal der Mitwirkung des Defensors vinculi. Es genügt die Entscheidung des Ordinarius oder des Pfarrers consulto Ordinario (EP Art. 231).

Dritter Abschnitt.

§ 168. Der Weiheprozeß.

(can. 1993—1998)

1. **Ungültige Weihe.** Nur diese kann angefochten werden (defectus substantialis sacri ritus, defectus consensus usw.).

2. **Gültige Weihe.** Sie ist nicht anfechtbar; aber es kann die Aufhebung der mit ihr verbundenen Pflichten (Zölibat, Brevier) beantragt werden,

wenn der Geweihte durch ungerecht eingeflößte Furcht zur Weihe bestimmt worden ist.

3. **Zuständigkeit.** Zuständig für die Behandlung der Weiheprozesse ist:

a) das Heilige Offizium, wenn die Gültigkeit der Weihe wegen eines wesentlichen Mangels des Ritus angefochten wird;

b) die Sakramentskongregation in den übrigen Fällen (Mangel des Konsenses, schwere Furcht usw.).

Die Kongregation entscheidet zunächst, ob die Sache auf dem ordentlichen gerichtlichen Weg oder auf dem Verwaltungsweg zu behandeln ist.

Im ersten Falle weist sie die Angelegenheit an das Gericht der Diözese zurück, der der Geistliche zur Zeit der Weihespendung angehört hat bzw. in der er geweiht wurde, falls es sich um defectus sacri ritus handelt.

Im zweiten Falle entscheidet die Kongregation selbst nach vorausgegangenem Informativprozeß vor dem zuständigen bischöflichen Gericht.

4. **Berechtigung.** Berechtigt zur Anfechtung der Weihegültigkeit ist der Geistliche, sein Ordinarius oder der Ordinarius der Diözese, in der die Weihe erteilt wurde.

Berechtigt zum Antrag auf Aufhebung der mit der Weihe verbundenen Pflichten ist der betreffende Geistliche allein.

5. **Verfahren.** Für den Weiheprozeß gelten mutatis mutandis die allgemeinen Vorschriften des Prozeßrechtes und die besondern des Eheprozesses.

Der Amtsverteidiger hat beim Weiheprozeß dieselben Rechte und Pflichten wie beim Eheprozeß, namentlich auch hinsichtlich der Appellation.

Wenn die Weihe nicht selbst angefochten, sondern nur die Aufhebung der Verpflichtungen beantragt

wird, so ist dem Geistlichen ad cautelam (nicht als Strafe) die Ausübung der Weihegewalt zu verbieten, weil Zweifel an ihrer Gültigkeit obwalten.

Die Befreiung von den Pflichten tritt erst nach zwei gleichlautenden Urteilen ein.

Vgl. die von der Sakramentenkongregation am 9. 6. 1931 erlassenen und einzuhaltenden Regeln.

Vierter Abschnitt: Der Ordensprozeß.

Das Gericht für die Entlassung von Ordensleuten ist schon beim Ordensrecht behandelt (S. 149 f.).

Dritter Teil. Das Verwaltungsverfahren.

§ 169. Allgemeine Vorschriften.
(can. 2142—2146)

Das Verwaltungsverfahren ist ein abgekürztes (summarisches) Verfahren („es wird kurzer Prozeß gemacht") und findet vor allem Anwendung, wenn das Heil der Seelen eine schnelle Erledigung der Angelegenheit erfordert. Meistens hat es nicht den Charakter eines Strafverfahrens, hat ihn aber in bestimmten Fällen (verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen die clerici non residentes, clerici concubinarii, parochus in adimplendis paroecialibus officiis negligens, — Suspendierung ex informata conscientia).

Für die verschiedenen Fälle des Verfahrens bestehen besondere Regeln.

Allgemeine Regeln sind folgende:

1. Richter ist allein der Ordinarius (Bischof, Obere). Die Mitwirkenden (examinatores, consultores) haben stets nur beratende Stimme.

2. Ein Notar ist zu jedem Verwaltungsverfahren beizuziehen. Er nimmt ein Protokoll auf und unterzeichnet die Akten. Die Akten sind im Archiv aufzubewahren.

3. Die Mahnungen (monitiones), die bei einzelnen Verfahren vorgeschrieben sind, müssen vom Ordinarius an den betreffenden Geistlichen entweder mündlich vor einem Beamten der Kurie (Kanzler) oder vor zwei Zeugen oder durch eingeschriebenen Brief gemacht werden.

4. Die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung muß dem vom Verfahren betroffenen Geistlichen belassen werden. Deshalb darf ihm auch die notwendige Beweisführung nicht vorenthalten werden.

Es können zwei bis drei von den Betroffenen eingeführte oder amtlich bestellte zu vereidigende Zeugen (Sachverständige) gehört werden.

Der Ordinarius kann sie — nach Anhören der Pfarrkonsultoren oder der Examinatoren — abweisen, wenn dadurch nach seinem Ermessen eine Verzögerung des Verfahrens bezweckt wird.

5. Die beigezogenen Examinatoren und Konsultoren sind wie der Notar unter Strafe zum Amtsgeheimnis verpflichtet.

6. Einziges Rechtsmittel gegen das endgültige Dekret ist der Rekurs an den Apostolischen Stuhl (Konzilskongregation).

Er ist innerhalb zehn Tagen nach der Zustellung des Dekrets in Rom einzulegen. Die Einlegung ist dem Ordinarius mitzuteilen (AK 12. 1. 1924).

Vor der Entscheidung des Apostolischen Stuhles kann der Ordinarius das entzogene Benefizium nicht weiterverleihen.

§ 170. Die Enthebung der Pfarrer.
(can. 2147—2161)

I. *Die unwiderruflichen Pfarrer.*

Es handelt sich hier nicht um die Enthebung wegen eines Deliktes, wegen dessen die unwiderruflichen Pfarrer auf dem Wege des Strafpro-

zesses ihres Amtes entsetzt werden können (amotio poenalis), sondern um die Enthebung „citra gravem culpam", ohne daß eine schwere Verschuldung des Pfarrers vorliegt (amotio oeconomica oder administrativa), seine Entfernung jedoch im Interesse der Seelsorge geboten ist.

1. **Voraussetzungen der Enthebung.** Der CIC zählt die hauptsächlichen (also nicht alle) die amotio rechtfertigenden Gründe auf. Diese sind:

a) dauernde geistige oder körperliche Schwäche, die den Pfarrer zur richtigen Pflichterfüllung in dieser seiner Pfarrei unfähig machen;

Genügt zur Abstellung des Mißstandes die Bestellung eines Hilfspriesters (vicarius adiutor, vgl. oben S. 104), so ist dieser Weg zu beschreiten. Das Urteil darüber steht dem Ordinarius zu.

b) der Haß des Volkes gegen die Person des Pfarrers (odium plebis), mag er gerechtfertigt sein oder nicht, allgemein oder nicht allgemein sein, wenn er nur einen solchen Grad erreicht, daß die ersprießliche Wirksamkeit des Pfarrers gehindert ist, und wenn er voraussichtlich nicht in kurzer Zeit sich legen wird;

c) der Verlust der Achtung bei den ernsten und rechtschaffenen Leuten;

Hierbei ist gleichgültig, ob der Verlust des guten Rufes auf einen leichtfertigen Lebenswandel oder ein früher begangenes, jetzt erst ans Tageslicht gekommenes und wegen Verjährung nicht mehr strafbares Verbrechen des Pfarrers selbst oder auf eine Tat seiner Hausgenossen oder mit ihm zusammen lebender Blutsverwandten zurückzuführen ist.

Der letzte Grund fällt fort, wenn durch die Entfernung der Hausgenossen bzw. Blutsverwandten der gute Ruf des Pfarrers genügend hergestellt ist.

d) ein noch geheimes, vom Pfarrer wahrscheinlich begangenes und ihm zur Last gelegtes Verbrechen, aus dem nach der klugen Voraussicht des Ordinarius später ein großes Ärgernis für die Gläubigen entstehen kann.

e) Schlechte Vermögensverwaltung, mit der für die Kirche oder die Pfründe ein großer Schaden verbunden ist, obwohl der Pfarrer sein geistliches Amt ersprießlich ausübt.

Dieser Grund fällt fort, wenn dem Mißstand durch die Entziehung der Vermögensverwaltung oder auf andere Weise abgeholfen werden kann.

2. **Form des Verfahrens.**

a) Einladung zum Verzicht. Liegt einer der ebengenannten Fälle vor, so „hört" der Ordinarius zwei Examinatoren; nach Beratung des Falles fordert er den Pfarrer (sofern dieser nicht geisteskrank ist) — unter Angabe der Gründe — zum freiwilligen Verzicht auf die Pfarrei innerhalb einer bestimmten Frist auf.

Dadurch soll dem Pfarrer ein ehrenhafter Abgang zugesichert und das Unruhe bringende Verfahren vermieden werden.

b) Verzicht. Verzichtet der Pfarrer, so erklärt der Ordinarius die Pfarrei als vakant.

Der verzichtende Pfarrer darf an Stelle des vom Ordinarius vorgebrachten Grundes einen andern, ihm weniger peinlichen, jedoch wahren und ehrenhaften Grund des Verzichtes, z. B. „um dem Wunsche des Bischofs zu entsprechen", angeben.

Ferner kann er (vom Ordinarius annehmbare) Bedingungen stellen.

Bei Verleihung einer Pfründe ist er dem zwangsweise Entfernten vorzuziehen.

Vgl. betr. Verzicht oben § 14.

c) Widerspruch gegen die Amotion. Verzichtet der Pfarrer nicht, sondern will er sich

gegen die Amotion zur Wehr setzen, so kann er sich zwecks Erbringung der Beweise gegen die vom Ordinarius vorgebrachten Gründe die erforderliche Zeit erbitten, die ihm ohne Schaden für die Seelsorge gewährt werden soll.

Über die vom Pfarrer vorgebrachten Gründe muß der Ordinarius, um gültig zu handeln, die gleichen schon gehörten zwei Examinatoren wieder hören. Seine Entscheidung (negative oder positive) ist dem Pfarrer durch Dekret zur Kenntnis zu bringen.

Wenn der Pfarrer aber rechtzeitig weder verzichtet noch Fristverlängerung beantragt und die für die Amotion vorgebrachten Gründe nicht bekämpft, obwohl erwiesenermaßen ihn die gesetzmäßige Einladung zum Verzicht erreicht hat und er an der Antwort nicht rechtmäßig (Krankheit, Verkehrssperre) verhindert war, so soll ihn der Ordinarius sofort von der Pfarrei entheben, ohne die weitere Versorgung des Amovierten in Erwägung ziehen zu müssen.

Steht nicht fest, daß die gesetzmäßige Einladung ihn tatsächlich erreicht hat oder daß er nicht verhindert war, so soll die Einladung zum Verzicht wiederholt bzw. die Frist für die Antwort verlängert werden.

3. **Rechtsmittel gegen die Amotion.** Gegen das Amotionsdekret kann der Pfarrer innerhalb zehn Tagen von der Zustellung des Dekretes an Rekurs beim gleichen Ordinarius (der schnellen Erledigung wegen nicht beim höheren Richter) einlegen. Derselbe ist innerhalb neuer zehn Tage weiter zu betreiben (neue Beweise, neue Zeugen).

Der Ordinarius muß jetzt, um gültig zu handeln, zwei Pfarrkonsultoren (nicht Examinatoren) in der Sache hören, die neuen Beweise zugleich mit den früher vom Pfarrer vorgebrachten prüfen, sie anerkennen oder verwerfen. Die Entscheidung ist dem Pfarrer durch Dekret bekannt zu geben.

Gegen dieses zweite Dekret steht dem Pfarrer der Rekurs an den Heiligen Stuhl offen.

4. **Wirkungen der Amotion.** Die Pfarrei ist vakant. Der amovierte Pfarrer muß möglichst bald das Pfarrhaus verlassen und alles der Pfarrei Gehörige (Pfarrbücher usw.) dem neuen Pfarrer (Pfarrverweser) übergeben.

Dem kranken amovierten Pfarrer, der nicht gut anderswohin gebracht werden kann, soll der Ordinarius den Gebrauch des Pfarrhauses teilweise oder ganz, solange als nötig, überlassen.

5. **Versorgung des Amovierten.** Unter Beizug der Examinatoren bzw. der Konsultoren soll der Ordinarius nach Kräften besorgt sein, je nach Lage des Falles dem enthobenen Pfarrer eine neue Stelle (andere Pfarrei, anderes Amt) zu geben oder ihn zu pensionieren.

NB. Die bepfründeten Vikare von Pfarreien (vicarii cooperatores) können aus denselben Gründen und in der gleichen Weise wie die Pfarrer ihres Amtes enthoben werden (vgl. noch oben S. 106).

II. *Die widerruflichen Pfarrer.*

Zu den widerruflichen Pfarrern gehören u. a. die Vorstände aller Quasipfarreien (in den Gebieten der Apostolischen Vikare und Präfekten) sowie die Pfarrer aus dem Ordensstand.

1. Die Pfarrer aus dem Ordensstande stehen immer ad nutum des Ortsordinarius oder ihres Superiors.

2. Die übrigen widerruflichen Pfarrer können von der Pfarrei aus den gleichen Gründen wie die unwiderruflichen Pfarrer entfernt werden.

Das dabei einzuschlagende Verfahren ist noch mehr als dort vereinfacht.

Der Ordinarius soll zunächst unter Angabe des Grundes den Pfarrer „väterlich ermahnen", auf die Pfarrei zu verzichten. Examinatoren sind in diesem Vorstadium nicht beizuziehen.

Falls der Pfarrer nicht verzichtet und rechtzeitig seine Einwände schriftlich einreicht, so muß der Ordinarius die Sache in Verbindung mit zwei Examinatoren prüfen. Ergibt sich hierbei die Berechtigung der Enthebung, so sind die „väterlichen Ermahnungen" mit der Drohung der Amotion zu wiederholen, falls der Verzicht nicht innerhalb der festzusetzenden Zeit geschehen ist.

Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist erläßt der Ordinarius das Amotionsdekret.

3. Betr. Wirkung der Amotion und Versorgung gilt das gleiche wie bei den unwiderruflichen Pfarrern.

§ 171. Die Versetzung der Pfarrer.

(can. 2162—2167)

1. **Den unwiderruflichen Pfarrer,** der seine Gemeinde gut leitet, kann der Ordinarius ohne dessen Willen nicht versetzen.

Falls das Heil der Seelen die Versetzung auf eine andere Pfarrei erwünscht erscheinen läßt, so kann er ihm vorschlagen und raten, aus Liebe zu Gott und den Seelen in die Versetzung einzuwilligen. Zu einer zwangsweisen Versetzung bedürfte er einer besondern apostolischen Vollmacht.

2. **Den widerruflichen Pfarrer** kann der Ordinarius auch gegen seinen Willen auf eine gleichwertige oder fast gleichwertige Pfarrei (si paroecia ad quam non sit ordinis nimio inferioris) versetzen. Dabei sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Zunächst mahnt der Ordinarius den Pfarrer zum Verzicht. Willigt er nicht ein, so hat er seine Gründe schriftlich darzulegen.

Falls der Ordinarius bei seinem Vorhaben bleiben zu müssen glaubt, so muß er zwei Konsultoren beiziehen und mit ihnen die Sachlage erwägen. Bleibt der Ordinarius bei seinem Entschluß, so sind die „väterlichen Ermahnungen" zu wiederholen.

Falls sie wieder kein Gehör finden, befiehlt der Ordinarius dem Pfarrer den Antritt der neuen Pfarrei innerhalb bestimmter Zeit, mit dem Hinweis, daß nach Ablauf der Frist seine bisherige Pfarrei eo ipso vakant ist.

Nach ungenütztem Ablauf der Frist erklärt der Ordinarius die Pfarrei als vakant.

§ 172. Das Verfahren bei Vergehen gegen die Residenzpflicht.

(can. 2168—2175)

Das Verfahren gegen die clerici non residentes (parochi, canonici und alii clerici) hat, wie die weiteren noch zu behandelnden Verfahren, im Gegensatz zu den schon behandelten Verfahren Strafcharakter und setzt deshalb eine Schuld voraus: die schuldhafte Abwesenheit vom Amtssitze seitens eines zur Residenz verpflichteten Benefiziaten (vgl. can. 465 und oben S. 31). Dabei gelten folgende Regeln:

Liegt eine Vernachlässigung der Residenzpflicht vor, so richtet der Ordinarius zunächst (ohne Mitwirkung der Examinatoren) eine monitio an den Benefiziaten. Mit dem Hinweis auf die straf- und zivilrechtlichen Folgen des Ungehorsams (stillschweigender Verzicht auf das Beneficium, can. 188, Nr. 8) setzt er die Frist für die Rückkehr fest.

1. Bei rechtzeitiger Rückkehr büßt der Benefiziat den Früchtegenuß für die Zeit der Abwesenheit ein und kann je nach dem Falle noch mit einer angemessenen Strafe belegt werden.

2. Kehrt er nicht rechtzeitig zurück, ohne seine Abwesenheit zu begründen, so soll der Ordinarius das Benefizium für vakant erklären, falls

feststeht, daß die monitio ihm tatsächlich zur Kenntnis gekommen und er an der Beantwortung nicht rechtmäßig verhindert war.

3. Kehrt der Benefiziat nicht rechtzeitig zurück, bringt aber Gründe für seine Abwesenheit vor, so hat der Ordinarius zwei Examinatoren zur Prüfung der vorgebrachten Gründe beizuziehen. Anerkennt der Ordinarius die Gründe nicht, so wird dem Benefiziaten nochmal eine bestimmte Frist zur Rückkehr bezeichnet.

Das weitere Verfahren ist verschieden, je nachdem es sich um einen widerruflichen „Pfarrer" oder um einen unwiderruflichen „Benefiziaten" handelt.

a) Der nicht zurückkehrende widerrufliche Pfarrer wird sofort seines Amtes entsetzt;

dem zurückkehrenden wird unter der Strafe des ipso facto eintretenden Verlustes der Pfarrei der Befehl gegeben, die Pfarrei nicht mehr ohne Erlaubnis zu verlassen.

Einwände kann der Pfarrer nicht mehr vorbringen.

b) Die nicht zurückkehrenden unwiderruflichen Benefiziaten können von neuem ihre Abwesenheit begründen. Der Ordinarius prüft nochmals im Benehmen mit den Examinatoren die Sachlage. Hält er die Begründung für ungenügend, so befiehlt er dem Benefiziaten unter der Strafe des ipso facto eintretenden Verlustes des Benefiziums die Rückkehr innerhalb der zu bestimmenden Frist. Kehrt er jetzt zurück, wird ihm der gleiche Befehl erteilt wie dem widerruflichen Pfarrer. Kehrt er nicht zurück, so erklärt der Ordinarius die Pfründe für vakant.

In beiden Fällen (widerruflicher Pfarrer, unwiderruflicher Benefiziat) darf der Ordinarius das Benefizium erst für vakant erklären, wenn feststeht, daß der Geistliche die Erlaubnis zu seiner Abwesenheit hätte einholen können, also schuldhafterweise den Amtssitz verlassen hat.

§ 173. Das Verfahren gegen die Konkubinarier.

(can. 2176—2181)

Nach can. 133 dürfen die Geistlichen mit verdächtigen Frauen nicht zusammenwohnen und solche nicht besuchen. Das Urteil darüber, ob das Zusammenwohnen mit einer Frau oder deren Besuch im Einzelfall zum Ärgernis gereicht oder dem Geistlichen selbst gefährlich ist, steht dem Ortsordinarius zu.

Gegebenenfalls hat der Ortsordinarius den Geistlichen zunächst unter Androhung der kanonischen Strafe (can. 2359) zu mahnen, die Frau zu entlassen bzw. deren Besuch einzustellen.

1. Falls er nicht Folge leistet und ohne rechtmäßige Verhinderung sich nicht rechtfertigt, so gilt er rechtlich als Konkubinarier (can. 133, § 4). Er ist

a) a divinis zu suspendieren;

b) falls er Pfarrer ist, sofort zu entsetzen;

c) falls er ein Benefizium ohne Seelsorge inne hat und sich innerhalb eines Jahres nicht bessert, mit Entzug der Hälfte des Pfründeeinkommens, nach weiteren drei Monaten mit Entzug des gesamten Pfründeeinkommens und nach weiteren drei Monaten mit Entzug des Benefiziums selbst zu bestrafen.

2. Falls der Geistliche dem behördlichen Befehl zwar nicht gehorcht, aber sich rechtfertigt und seine Unschuld zu beweisen sucht, so muß der Ordinarius darüber zwei Examinatoren hören. Falls der Beweis der Unschuld als nicht erbracht erscheint, ist dies dem Geistlichen möglichst bald

kundzutun und ihm der „förmliche Befehl“ zu erteilen, sich in kurzer Frist dem Mandat zu fügen.

Den ungehorsamen widerruflichen Pfarrer kann der Ordinarius sofort entsetzen.

Der unwiderrufliche und ungehorsame Benefiziat kann nochmals Rechtfertigungsgründe vorbringen, die vom Ordinarius im Benehmen mit den zwei Examinatoren geprüft werden. Wird die Rechtfertigung wieder nicht als gelungen angesehen, so ist dem Geistlichen nochmals der Befehl zu geben, innerhalb geeigneter Frist dem Mandat Folge zu leisten. Läßt er die Zeit ungenützt verstreichen, so wendet der Ordinarius die unter 1. bezeichneten Strafen an.

Legt der Bestrafte Rekurs beim Apostolischen Stuhl ein, so bleibt die Suspension in Kraft; nur die Entziehung des Benefiziums bleibt in Schwebe.

§ 174. Das Verfahren gegen die Pfarrer wegen Dienstvernachlässigung.

(can. 2182—2185)

Wenn ein Pfarrer seine pfarrlichen Pflichten (allgemeine Seelsorge, Unterricht, Krankenseelsorge, Pflege des Gotteshauses, Christenlehre, Predigt; vgl. can. 467, § 1, 468, § 1, 1178, 1330 bis 1332, 1344) schwer verletzt, soll ihn der Bischof (episcopus) unter Erinnerung an die kanonischen Strafen zur Pflichterfüllung mahnen.

Ist die monitio fruchtlos, so soll ihm der Bischof einen Verweis geben und ihn mit einer der Schwere der Schuld entsprechenden Strafe belegen.

Vor Anwendung dieser Maßnahme ist dem Pfarrer die Möglichkeit der Verteidigung zu geben.

Ferner hat eine Beratung mit zwei Examinatoren stattzufinden, ob die Pfarrpflichten wiederholt eine beträchtliche Zeit hindurch in schwerer Weise verletzt worden sind und dafür kein gerechter Grund vorliegt.

Erweist sich die Rüge und Strafe als erfolglos, so kann der Ordinarius im Benehmen mit den Examinatoren dem widerruflichen Pfarrer sofort die Pfarrei entziehen.

Dem unwiderruflichen Pfarrer soll er zunächst nach der Schwere des Falles ganz oder teilweise das Pfründeeinkommen entziehen und den Armen zuwenden. Bei fortgesetzter Vernachlässigung der Pfarrpflichten kann er ihn schließlich im Benehmen mit den Examinatoren amovieren.

§ 175. Die Suspension ex informata conscientia.

(can. 2186—2194)

1. Die Suspension ex informata conscientia (Suspension ab officio, nicht beneficio) ist ein „remedium extraordinarium“, das nur angewendet werden kann, wenn das normale Verfahren nicht gut möglich ist.

Das Vorgehen weicht in verschiedener Hinsicht von dem normalen Verfahren ab. Es bedarf hierbei keiner gerichtlichen Formen (Anklage, Vorladung), keiner kanonischen Mahnungen und keines Beizugs der Examinatoren oder Konsultoren. Es genügt, daß der Ordinarius mit einem einfachen Dekret den Geistlichen suspendiert.

2. Diese Maßnahme kann der Ordinarius nur über seine Untergebenen, nicht über Fremde, namentlich nicht über Exemte, verhängen.

Sie kann nur unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung kommen:

a) Der Ordinarius muß aus Beweisen die Sicherheit haben, daß der Geistliche ein schweres, diese Strafe verdienendes Verbrechen wirklich begangen hat. Eine Vermutung oder Wahrscheinlichkeit genügt nicht.

b) Das Delikt muß geheim sein. Bei einem notorischen Delikt ist die Maßnahme niemals anwendbar.

c) Bei einem delictum publicum, d. h. bei einem solchen, das schon bekannt ist oder wahrscheinlich bekannt wird, ist die Maßnahme nur unter folgenden Bedingungen anwendbar:

wenn entweder die glaubwürdigen, das Delikt dem Ordinarius anzeigenden Zeugen sich keinesfalls zur gerichtlichen Aussage bereit finden lassen und auf andere Weise das Verbrechen auf dem Wege des Prozesses nicht erwiesen werden kann;

wenn der Geistliche selbst durch Drohungen oder sonstwie die Beschreitung des gerichtlichen Weges oder dessen Beendigung verhindert;

wenn dem gerichtlichen Prozeß und der Urteilsfällung weltliche Gesetze entgegenstehen;

wenn aus ihm schweres Ärgernis droht.

Die Suspension ex informata conscientia kann verhängt werden, wenn von mehreren Verbrechen eines geheim ist.

3. Das die Suspension aussprechende, in der Regel schriftlich mitzuteilende Dekret muß folgenden Inhalt haben:

a) die ausdrückliche Erwähnung, daß die Suspension ex informata conscientia erfolgt;

b) die Dauer der Strafe (in der Regel soll sie nur auf bestimmte Zeit gegeben werden);

c) die genaue Angabe der verbotenen Handlungen, falls die Suspension nur eine teilweise ist.

Das Delikt ist dem Suspendierten nicht zu benennen. Es kann ihm aber mitgeteilt werden.

4. Wird durch die Suspension eine Stellvertretung im Amt notwendig, so fallen die Kosten dem suspendierten Benefiziaten zur Last.

Gegenüber dem vom Ordinarius zu bestimmenden Maß des Anteils des Stellvertreters am Pfründeeinkommen kann der Suspendierte eine Herabsetzung bei dem Vorgesetzten beantragen, der beim gerichtlichen Prozeß Berufungsrichter wäre.

5. Bei Rekurs an den Apostolischen Stuhl bleibt die Suspension einstweilen in Kraft.

Vierter Teil.

§ 176. Der Selig- und Heiligsprechungsprozeß.

(can. 1999—2141)

1. Wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit zählt die Selig- und Heiligsprechung zu den causae maiores und ist dem Heiligen Stuhl ausschließlich vorbehalten (jene seit 1634, diese seit 1171), und zwar ist die Ritenkongregation allein kompetent.

Die Ordinarien haben bei den Beatifikations- und Kanonisationsprozessen nur vorbereitende Aufgaben.

2. Zur Selig- oder Heiligsprechung eines Dieners Gottes ist erforderlich, daß er sich durch ein heroisches Tugendleben ausgezeichnet oder den Martyrertod erlitten hat und daß auf seine Fürbitte hin Wunder geschehen sind. Beides ist also notwendig: heroische Tugend und Wunder.

Bei Martyrern, bei denen keine Wunder nachgewiesen sind, kann die Kongregation den Papst um Dispens angehen.

Für die Seligsprechung werden zwei Wunder verlangt, wenn die heroische Tugend beim Informations- und beim Apostolischen Prozeß mindestens durch Zeugen ex auditu a videntibus bewiesen wird; dagegen drei bzw. vier Wunder, wenn beim Informationsprozeß Augenzeugen und beim Apostolischen Prozeß nur Zeugen vom Hörensagen (ex auditu auditus) bzw. bei beiden Prozessen nur Traditionszeugen und Dokumente den heroischen Tugendgrad erweisen.

Der Heiligsprechungsprozeß setzt die formelle Seligsprechung (formaliter beatificati) oder die kirchliche Anerkennung der tatsächlich geübten öffentlichen Verehrung als Seliger voraus (aequipollenter beatificati).

Für die Heiligsprechung sind zwei nach der formellen Seligsprechung geschehene Wunder erforderlich. Ist die Verehrung des Seligen nachträglich von der Kirche anerkannt worden, so sind drei nach der Anerkennung bewirkte Wunder erforderlich.

An das Beweisverfahren sind der Wichtigkeit der Sache entsprechend besonders strenge Anforderungen gestellt (probationes debent esse omnino plenae).

3. Das Prozeßverfahren ist in der Form dem gerichtlichen Verfahren nachgebildet (statt Kläger ein postulator [Antragsteller], statt promotor iustitiae promotor fidei [defensor diaboli]) und durch zahlreiche besondere Bestimmungen geregelt, von denen hier nur die großen Linien aufgezeigt werden können.

Man unterscheidet einen doppelten Weg des Prozesses:

via ordinaria non cultus und via extraordinaria casus excepti seu cultus.

Gewöhnlich wird einem Verstorbenen vor der kirchlichen Selig- oder Heiligsprechung keine öffentliche Verehrung erwiesen. Ausnahmsweise kommt dies jedoch vor.

Wird der Prozeß im ersten Falle geführt und der Nachweis angetreten, daß dem Diener Gottes keine öffentliche Verehrung zuteil geworden ist (processus non cultus), so vollzieht er sich auf dem ordentlichen Weg.

Wird der Beweis angestrebt, daß ohne formelle Seligsprechung ein Diener Gottes bereits öffentliche kirchliche Verehrung genießt, so daß es sich nur um die formelle Anerkennung dieser Tatsache durch den Heiligen Stuhl handelt, so vollzieht sich der Prozeß auf dem außerordentlichen Weg (processus cultus).

Die päpstliche Approbation kann indes nur für die zwischen 1181 und 1625 als Selige ex tolerantia Verehrten beantragt werden (Alexander III., † 1181, hat die öffentliche Verehrung als Heiliger ohne formelle Heiligsprechung, Urban VIII. am 13. 3. 1625 die Verehrung als Seliger ohne formelle Seligsprechung verboten).

4. Dem eigentlichen ordentlichen Seligsprechungsprozeß geht ein Vorverfahren, der sog. Informativprozeß, voraus. Er ist Sache des Ordinarius des Sterbeortes des Dieners Gottes oder seiner Wunder (Sammlung der Schriften des Dieners Gottes, Erhebungen über den Ruf der Heiligkeit, die Wunder). Eine Entscheidung in der Sache hat der Ordinarius nicht zu treffen, sondern die Akten an die Ritenkongregation zur Weiterbehandlung zu senden.

Auf Vorschlag der Kongregation wird hierauf durch die litterae remissionales des Papstes der eigentliche Prozeß (processus apostolicus) begonnen und vor einem delegierten Gericht (gewöhnlich in der Heimatdiözese des Dieners Gottes) in zwei getrennten Verfahren verhandelt: das eine über den Ruf der Heiligkeit, der Wunder oder des Martyriums, das andere über die Tugenden im besondern oder über das Martyrium und dessen Ursache.

Nach Überprüfung des Prozesses vor dem delegierten Gericht durch die Ritenkongregation ergeht nach Einholung der päpstlichen Bestätigung das Dekret über die Gültigkeit des Prozesses.

Über den heroischen Grad der Tugenden im einzelnen sowie über das Martyrium und dessen Ursache finden Spezialprozesse statt.

Die (ohne besondere Erlaubnis) erst 50 Jahre nach dem Tode des Dieners Gottes zu beginnende Prüfung seiner Tugend und des Martyriums muß in drei Zusammenkünften der

Ritenkongregation erfolgen (congregatio antepraeparatoria, praeparatoria, generalis).

Die letzte wird in Gegenwart des Papstes abgehalten, dem allein die Entscheidung in der Sache zusteht. Die Kardinäle der Kongregation, die Offiziale und Konsultoren haben nur beratende Stimme. Entscheidet der Papst, daß der heroische Tugendgrad oder das Martyrium erwiesen ist, wird das entsprechende Dekret erlassen und veröffentlicht.

Der Diener Gottes heißt jetzt „venerabilis", ohne daß damit schon seine öffentliche Verehrung erlaubt ist.

Ebenso sind in dem Spezialprozeß über die Wunder drei Sitzungen der Ritenkongregation erforderlich. Auch hier hat in der letzten Sitzung der Papst allein die Entscheidung.

Erfolgt seitens des Papstes die Anerkennung der Wunder, so ist vor ihm die Frage zu erörtern: an tuto procedi possit ad beatificationem servi Dei? Bejahendenfalls spricht der Papst die Seligsprechung aus.

5. Der Heiligsprechungsprozeß vollzieht sich mutatis mutandis in denselben Formen wie der Seligsprechungsprozeß, besonders hinsichtlich der Prüfung der neuen Wunder.

Schließlich entscheidet der Papst allein durch ein Dekret, daß sicher zur feierlichen Kanonisation des Seligen, d. h. zur Aufnahme in den Kanon (Verzeichnis) der Heiligen geschritten werden kann, und spricht sie feierlich im Konsistorium aus.

Nach der offiziellen Selig- oder Heiligsprechung findet eine religiöse Feier in St. Peter statt. Bei der Seligsprechungsfeierlichkeit wird das Hochamt von einem Bischof, bei der Heiligsprechungsfeierlichkeit vom Papst selbst unter prunkvollem Zeremoniell gehalten.

Fünftes Buch.

Das Strafrecht[1].

(can. 2195—2414)

Erster Teil. Die Delikte.

§ 177. Begriff und Arten.

(can. 2195—2198)

1. **Begriff.** Das Kirchenrecht versteht unter Delikt eine äußere, zurechenbare Gesetzesverletzung, die mit einer mindestens unbestimmten kanonischen Strafe bedroht ist.

Auch die Übertretungen der mit Strafandrohung versehenen Befehle gelten als Delikte.

Die Kirche bestraft wie der Staat nicht alle, sondern nur der Gemeinschaft schädliche Gesetzesverletzungen, und unter diesen nur die bedeutsameren, die ein Strafvorgehen erfordern. Gegen die Verletzung des Privatwohles kann sich der Verletzte selbst auf dem Wege der Zivilklage wehren.

Das Delikt setzt eine durch Gesetz (Befehl) mit Strafe bedrohte Tat oder eine Unterlassung voraus.

Die Verletzung eines nicht durch Strafandrohung sanktionierten Gesetzes (Befehls) ist kein Delikt und deshalb nicht strafbar, z. B. die Unterlassung der vorgeschriebenen Priesterexerzitien, der Wirtshausbesuch u. a. m. Ausnahmen s. S. 489.

Das Delikt setzt eine äußere Handlung voraus. Böse Gesinnung wird erst Straftat, wenn sie sich durch Wort, Schrift usw. äußert.

Das Delikt liegt nur bei einer zurechenbaren Tat (Unterlassung) vor (moraliter imputabilis legis violatio); wenn den Täter keine Schuld trifft, wenn es

[1] Literatur: Eichmann, Das Strafrecht des CIC (1920). Chelodi, Ius poenale et ordo procedendi in iudiciis criminalibus iuxta CIC⁴ (1935).

ihm an der Willensfreiheit fehlt, liegt kein Delikt vor. So ist also jedes Delikt wohl Sünde; aber nicht jede Sünde ist Delikt.

2. **Qualität.** Die Qualität oder Art des Delikts ergibt sich aus dem Objekt des verletzten Gesetzes, aus der Art der vom Gesetz geschützten Güter (Glaubensdelikte, Sittlichkeitsdelikte usw.).

3. **Quantität.** Die Quantität oder Schwere der Delikte ergibt sich zunächst:

aus der objektiven Wichtigkeit des verletzten Gesetzes (Beleidigung, Mord); sodann

aus subjektiven Momenten, aus der größeren oder geringeren Schuld (reifes Alter, junge Leute, Mutwille, Nachlässigkeit usw.), und

aus dem angerichteten Schaden (materieller Schaden, Ärgernis).

Das kanonische Recht kennt die Einteilung unseres deutschen Strafrechts in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nicht.

4. **Arten.** Die Delikte sind:

a) öffentliche, wenn sie einem größeren Kreis schon bekannt sind oder unter solchen Umständen begangen wurden oder die Verhältnisse so liegen, daß man klugerweise ihre leichte Verbreitung fürchten kann oder muß;

b) notorische, und zwar

gerichtsbekannte (notorietate iuris), wenn der zuständige Richter ein rechtskräftig gewordenes Urteil gefällt oder der Delinquent ein gerichtliches Geständnis abgelegt hat (can. 1750);

tatsächlich notorische (notorietate facti), wenn sie öffentlich bekannt sind und unter solchen Umständen begangen wurden, daß sie keinesfalls geleugnet oder rechtlich entschuldigt werden können;

c) geheime, wenn sie nicht publik (öffentlich oder notorisch) sind.

Sie können materialiter geheim sein, wenn das Delikt selbst unbekannt ist; sie können es formaliter sein, wenn die Zurechnungsfähigkeit nicht bekannt ist (Absicht oder Zufall).

Die Delikte sind ferner:

a) rein kirchliche, wenn sie bloß das Kirchengesetz verletzen;

b) rein weltliche, wenn sie nur das weltliche Gesetz verletzen;

c) gemischte, wenn sie die Gesetze beider Gewalten verletzen.

Die Kirche beansprucht für sich ausschließlich die Bestrafung der Übertretung kirchlicher Gesetze.

In die rein weltlichen mischt sie sich unter grundsätzlicher Wahrung des privilegium fori und ihres Einmischungsrechts ratione peccati nicht ein.

Gemischte Delikte können von beiden Gewalten gestraft werden; doch läßt die Kirche in der Regel die Prävention gelten. Wenn der Staat das Delikt eines Laien bereits vor sein Gericht gezogen hat und so für das Gemeinwohl gesorgt ist, greift die Kirche nicht mehr ein.

Bei Geistlichen greift sie auch in diesem Fall ein.

§ 178. Die Schuld.

(can 2199—2209)

Ein Delikt liegt nur vor, wenn der Delinquent für seine Tat im Gewissen verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit oder Schuld hat verschiedene Grade.

1. **Arten der Schuld.** Der CIC unterscheidet zwei Formen der Verantwortung: dolus und culpa.

a) Dolus (Absicht) liegt vor, wenn der Delinquent mit „Wissen und Willen" das Gesetz (Befehl) übertritt (deliberata voluntas violandi le-

gem); er liegt nicht vor, wenn die Erkenntnis oder der freie Wille fehlt.

Der dolus hat die Kenntnis des übertretenen Gesetzes (nicht dessen Strafe) zur Voraussetzung.

Nach begangener Tat wird in foro externo der dolus bis zum Beweis des Gegenteils präsumiert.

b) Culpa (Fahrlässigkeit) ist gegeben, wenn der Delinquent das Gesetz zwar nicht mit Wissen und Willen, aber doch infolge verschuldeter Unkenntnis des Gesetzes oder infolge Unterlassung der nötigen Sorgfalt übertritt (culpa in ignorantia legis violatae aut in omissione debitae diligentiae).

2. **Schuldaufhebende oder -mindernde Gründe.** Solche sind:

a) Mangel des Vernunftgebrauchs.

Die im Augenblick der Tat Geistesgestörten sind deliktsunfähig.

Die dauernd Geisteskranken (habitualiter amentes) gelten, auch wenn sie bisweilen lichte Augenblicke haben oder bei gewissen Handlungen als gesund erscheinen, bis zum Beweis des Gegenteils als deliktsunfähig.

Geistesschwäche (debilitas mentis) hebt die Verantwortung nicht auf, mindert sie aber.

Die freiwillige Trunkenheit hebt die Schuld nicht auf, mindert sie jedoch; die unfreiwillige Trunkenheit hebt die Schuld ganz auf, wenn sie den Vernunftgebrauch gänzlich aufhebt; sonst mindert sie die Schuld.

Von ähnlichen Störungen des Geistes gilt das gleiche.

b) Unkenntnis des Gesetzes.

Ist die Unkenntnis eine schuldlose, so wird die Übertretung des unbekannten Gesetzes nicht angerechnet; ist die Unkenntnis verschuldet, so mindert sie die Verantwortung im Verhältnis der Schuld für die Unkenntnis.

Das Nichtkennen der Strafe allein hebt die Schuld nicht auf, mindert sie jedoch einigermaßen.

c) Unaufmerksamkeit und Irrtum. Hier gelten die gleichen Regeln wie bei der Unkenntnis des Gesetzes.

d) Unterlassung der nötigen Sorgfalt. Es steht dem Richter zu, im Einzelfall den Grad der Minderung nach den jeweiligen Umständen zu bestimmen.

Wenn der Delinquent die Übertretung voraussah und trotzdem dagegen keine Vorsichtsmaßregeln traf, ist die culpa dolo proxima.

e) Zufall. Der nicht vorherzusehende oder nicht zu verhindernde Zufall befreit von jeglicher Schuld.

f) Unmündigkeit mindert die Verantwortlichkeit um so mehr, je näher der Delinquent dem Kindesalter steht.

g) Physische Gewalt, die die Handlungsfreiheit nimmt, schließt das Delikt ganz aus.

h) Schwere Furcht (absolute oder relative), Not und großer Nachteil schließen in der Regel das Delikt aus, wenn es sich um rein kirchliche Gesetze handelt.

Handelt es sich um eine in sich schlechte Handlung oder um ein Vergehen auf Kosten des Glaubens, der kirchlichen Autorität oder des Seelenheils, so heben diese Momente die Schuld nicht auf, mindern sie aber.

i) Notwehr. Die gegen den „ungerechten Angreifer“ mit der geforderten Mäßigung unternommene Notwehr schließt das Delikt aus. Bei Nichteinhaltung des debitum moderamen mindert die Notwehr die Schuld.

Das letztere gilt auch, wenn man provoziert worden ist.

k) Leidenschaft. Die nicht freiwillig und überlegt erregte oder genährte Leidenschaft mindert, ja hebt unter Umständen die Zurechenbarkeit ganz auf.

3. **Schuldmehrende Umstände.** Dahin zählen u. a.:

a) höhere Würde der Person, die sich vergeht oder gegen die man sich vergeht;

b) Mißbrauch der Autorität oder des Amtes zum Delikt;

c) freiwillige und überlegt erregte oder genährte Leidenschaft;

d) Rückfall;

Rückfällig ist im juristischen Sinn nur derjenige, der nach der Verurteilung wieder ein Verbrechen der gleichen Art und unter solchen Umständen, besonders in Hinsicht auf die Zeit, begeht, daß man klugerweise auf sein hartnäckiges Festhalten am bösen Willen (pertinacia in mala voluntate) schließen muß.

e) Verbrechenshäufigkeit, d. h. mehrfache Verfehlungen in ein und derselben Art oder in verschiedener Art.

4. **Die Mitschuld (Verbrecherkonkurrenz).** Die Mitwirkung zu einem Verbrechen hat verschiedene Formen und Grade. Man unterscheidet

Mittäterschaft und Teilnahme.

a) Mittäterschaft liegt vor, wenn jemand mit einem andern nach gemeinsamem Plan physisch zu einem Delikt zusammenwirkt, z. B. wenn zwei Personen eine dritte gemeinsam töten.

b) Teilnahme ist entweder

eine notwendige (bei Verbrechen, die ihrer Natur nach einen Komplizen voraussetzen, wie Ehebruch, Duell usw.), oder

Einfluß auf die Begehung des Delikts in verschiedener Art (Auftrag, Verleitung, sonstige positive Beihilfe, Pflichtvernachlässigung),

Begünstigung des schon begangenen Delikts (Billigung, Teilnahme an den Früchten, Kauf des gestohlenen Gutes, Gewährung von Unterschlupf usw.).

Den Mitwirkenden wird das Verbrechen so wie den Tätern angerechnet, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

Hat die Mitwirkung das Verbrechen, das sowieso geschehen wäre, nur erleichtert, so trifft sie eine geringere Schuld (und Strafe) als den eigentlichen Täter.

Hat jemand seinen Einfluß auf das Delikt vor der Tat ganz oder teilweise zurückgenommen, so ist seine Schuld behoben bzw. gemindert.

Bestand die Mitwirkung nur in der Pflichtvernachlässigung, so richtet sich die Schuld nach dem Grad der Verpflichtung zur Verhinderung des Verbrechens. (Beispiel: Der Mesner schließt aus Leichtsinn oder aus Vergeßlichkeit nachts die Kirche nicht ab. Die Folge ist ein Diebstahl in der Kirche; der Pfarrer verwahrt den Tabernakelschlüssel nicht sorgfältig, so daß eine Verunehrung der heiligen Hostien die Folge ist.)

Die Begünstigung des Verbrechens nach der Tat bringt die Schuld am Verbrechen nur dann mit sich, wenn sie vor der Tat mit dem Verbrecher abgemacht wurde. Sonst ist sie geringer.

Bisweilen bildet die Begünstigung ein eigenes Delikt, nämlich dann, wenn sie im Gesetz als solche mit einer Strafe belegt ist (vgl. Duell).

§ 179. Der Versuch.

(can. 2212—2213)

1. Das Delikt des Versuchs (delictum conatus) ist gegeben, wenn jemand zwar alles tut bzw. unterläßt, was seiner Natur nach zu einem Delikt führt, es aber nicht ganz ausführt, sei es infolge seiner Willensänderung, sei es wegen des Ungenügens der Kräfte oder Mittel.

Ist die Vollendung des Delikts ohne den Willen des Delinquenten aus einer andern Ursache unterblieben, so heißt der Versuch „delictum frustratum", vereiteltes oder fehlgeschlagenes Verbrechen.

Das Delikt des Versuchs liegt auch vor, wenn jemand einen andern zur Begehung eines Delikts vergebens zu verleiten bestrebt ist.

2. Der Versuch kann als solcher ein eigenes, besonderes Delikt bilden. Dies ist der Fall, wenn er als solcher im Gesetz mit einer besondern Strafe belegt ist.

3. Für den Versuch, der kein besonderes Delikt bildet, gelten folgende Regeln:

a) Von jeder Verantwortung ist befreit, wer freiwillig von der Vollendung des begonnenen Verbrechens absteht, falls aus dem Versuch kein Schaden oder Ärgernis entstand.

b) Der vereitelte Versuch ist schuldhafter als der einfache Versuch.

c) Die Schuld des einfachen Versuchs ist um so größer, je näher er an die Vollendung des Verbrechens geführt hat, ist aber jedenfalls geringer als beim vollendeten Verbrechen.

Zweiter Teil. Die Strafen.

Erster Abschnitt: Die Strafen überhaupt.

§ 180. Recht der Kirche. Begriff und Arten.

(can. 2214—2219)

1. **Grundsatz.** Die Kirche beansprucht als vollkommene Gesellschaft das eigene angeborene und von jeder menschlichen Autorität unabhängige Strafrecht gegen die ihr untergebenen Verbrecher (can. 2214, § 1).

Sie mahnt zugleich mit dem Tridentinum die Bischöfe und andere Ordinarien (Sess. XIII, cap. 1), wenn Bestrafung erfolgen muß, zum „rigor cum mansuetudine, iudicium cum misericordia, severitas cum lenitate".

2. **Begriff.** Die Kirchenstrafe besteht in einer von der rechtmäßigen Obrigkeit gegen eine (physische oder moralische) Person verfügten Entziehung eines Gutes zwecks Besserung und Bestrafung des Verbrechers (can. 2215).

Die Strafe entzieht (vorenthält) entweder ein geistliches oder ein zeitliches Gut. Sie hat doppelten Zweck:

An der Spitze steht die Besserung des Verbrechers; dazu kommt die Ahndung des Verbrechens, zugleich als Warnung vor dem Bruch der Rechtsordnung.

Bei den einzelnen Strafen tritt bald das eine, bald das andere Moment in den Vordergrund.

3. **Arten.** Die Strafen zerfallen in drei Gruppen:

a) Besserungsstrafen (poenae medicinales, censurae);

b) Vergeltungsstrafen (poenae vindicativae);

c) Sicherungsstrafen und Bußen (remedia poenalia — poenitentiae).

Die Strafen sind ferner:

a) bestimmte und unbestimmte;

Im ersten Fall bestimmt das Gesetz (Befehl) genau die Strafe, im andern Fall ist ihr konkretes Maß dem Richter oder Vorgesetzten anheimgegeben.

b) latae sententiae oder ferendae sententiae;

Die ersten treten kraft des Gesetzes (Befehls) mit dem Verbrechen ipso facto ohne weiteres ein; die andern werden vom Richter oder Vorgesetzten nach der Tat verhängt.

Wenn nichts anderes ausdrücklich gesagt ist, sind die Strafen stets ferendae sententiae.

c) a iure und ab homine.

Die Strafe a iure ist im Gesetz selbst ganz genau bestimmt; sie kann latae oder ferendae sententiae sein. Die Strafe ab homine wird durch einen besondern Strafbefehl oder das gerichtliche Urteil, wenn auch schon gesetzlich bestimmt, verhängt. Nach dem Urteil gilt die Strafe a iure nur als p. ab homine.

4. **Strafbemessung.** Zwischen der festzusetzenden Strafe und dem Delikt muß eine „aequa proportio" bestehen. Der Richter (Vorgesetzte) muß

dabei auf die Zurechenbarkeit des Verbrechens, auf das gegebene Ärgernis und den angerichteten Schaden Rücksicht nehmen, besonders auch darauf, ob der Verbrecher seine Tat bereut hat und ihre schlimmen Folgen selbst abzuwehren bemüht war oder nicht. Besonders zu beachten ist:

Die von schwerer Schuld entlastenden Umstände befreien von jeder Strafe (latae und ferendae sententiae).

Diese Entlastung von schwerer Schuld ist pro foro externo vom Beklagten zu beweisen. Sonst wird die schwere Schuld sogar bei Fahrlässigkeit vorausgesetzt (can. 2218, § 2).

Gegenseitiges Unrecht (mutua iniuria) gleicht sich aus, wenn das Unrecht auf beiden Seiten gleich ist.

5. **Auslegung.** Bei der Auslegung der Strafgesetze ist die dem Angeklagten günstigere Interpretation anzuwenden.

Im Zweifel über die Gerechtigkeit der von rechtmäßigen Obern auferlegten Strafe ist sie in foro interno und externo vom Bestraften zu beachten, abgesehen von jenen Fällen der Berufung, bei denen die Strafe in Schwebe bleibt.

Die Anwendung einer Strafe auf andere, analoge Fälle ist unstatthaft. Die für „Pfarrer" festgesetzten Strafen können z. B. nicht auf andere Priester beim gleichen Verbrechen angewendet werden.

§ 181. Die Inhaber der Strafgewalt.

(can. 2220—2225)

1. **Die Inhaber der Gesetzesgewalt.** Alle Inhaber der Gesetzesgewalt (Papst, allgemeines Konzil, Bischof, Kapitularvikar, Klosterobere) können Gesetze (Befehle) durch Strafen sanktionieren. Wer keine Gesetzesgewalt hat (Kardinäle, Diözesansynode, Generalvikar, Domkapitel, Pfarrer), kann keine Strafe verhängen.

Der Inhaber der bloßen Richtergewalt kann nur die im Gesetze (Befehl) festgesetzten Strafen nach den Regeln des Rechts applizieren.

Die Inhaber der gesetzgebenden Gewalt können innerhalb der Grenzen ihrer Jurisdiktion sowohl

ihre eigenen Gesetze und die ihrer Vorgänger als auch — unter besondern Umständen —

das göttliche und das von einer höheren Instanz erlassene kirchliche Gesetz durch eine angemessene Strafe schützen oder die gesetzlich festgelegte verschärfen (nicht verringern).

Besonderheiten. Im Gegensatz zu der allgemeinen Regel, daß die Übertretung eines durch Strafe nicht sanktionierten Gesetzes (Befehls) straffrei ausgeht, kann der rechtmäßige Obere sie, auch ohne vorhergehende Strafandrohung, mit einer entsprechenden Strafe vergelten, wenn dadurch Ärgernis gegeben wurde oder eine besondere Schwere der Übertretung vorliegt.

Im übrigen kann eine solche Übertretung nur geahndet werden, wenn der Übertreter vorher unter Androhung der Strafe (latae oder ferendae sententiae) gewarnt worden ist (can. 2222, § 1).

Desgleichen hat der Obere, wenn jemand ein Verbrechen nicht nachgewiesen werden kann, sondern nur die Wahrscheinlichkeit dafür spricht oder die Kriminalklage bei einem sicheren Verbrechen verjährt ist, das Recht bzw. die Pflicht, dem Geistlichen zur Vermeidung des Ärgernisses die Ausübung des heiligen Dienstes zu verbieten oder ihn des Amtes (officio) nach den Normen des Rechtes (Amotionsverfahren) zu entheben. (Diese Maßnahmen haben indes nicht Strafcharakter.)

2. **Der Richter.** Der Richter kann die Strafe nur auf den einzelnen Fall applizieren und bei der Strafzumessung, ohne daß besondere Umstände es

gebieten, die gesetzlich bestimmte Strafe nicht erhöhen.

Schreibt das Gesetz ausdrücklich eine bestimmte Strafe vor, so ist sie in der Regel auch aufzuerlegen.

Läßt das Gesetz Spielraum, so sind die Klugheit und das Gewissen des Richters maßgebend.

Ein vollständig gebesserter Delinquent, der den angerichteten Schaden gutgemacht hat, soll nicht bestraft werden;

ebenso nicht der Verbrecher (aus dem Laienstand), der vom Staat schon genügend bestraft ist oder es voraussichtlich wird.

Bei mehreren Verbrechen gilt die Regel: tot poenae quam delicta. Bei großer Zahl der Delikte steht jedoch einer entsprechenden einheitlichen Strafe nichts entgegen.

3. **Formalität.** Diese ist verschieden, je nachdem die Strafe durch Urteil oder Strafbefehl verhängt wird.

Wird die Strafe durch ein Gericht verhängt, so gilt das oben § 148 über die Urteilsverkündung Gesagte.

Wird die Strafe (latae vel ferendae sententiae) ad modum praecepti particularis verhängt, so ist sie schriftlich oder vor zwei Zeugen aufzuerlegen, unter Angabe der Gründe.

§ 182. Die der Strafgewalt Unterworfenen.

(can. 2226—2235)

1. Der kirchlichen Strafgewalt unterliegen die Untergebenen der kirchlichen Obrigkeit. Die kirchliche Strafe trifft demgemäß diejenigen, die dem durch die Strafe sanktionierten Gesetz (Befehl) eines kirchlichen Obern (Papst, Bischof, Superior usw.) unterstehen, und nur diese.

Von dieser Regel gibt es einige Ausnahmen:

Besonders ist zu beachten, daß die Geschlechtsunreifen von den Strafen latae sententiae ausgenommen sind. Sie können jedoch für die betreffende Tat in anderer Weise bestraft werden.

Andere Ausnahmen bestehen:

für die in can. 1557, § 1 genannten höchsten weltlichen Würdenträger (Staatsoberhäupter, deren Kinder, Thronfolger). Hier kann nur der Papst eine Strafe auferlegen oder erklären;

für die Kardinäle, die die im Gesetze festgelegte Strafe nicht trifft, wenn sie nicht ausdrücklich benannt werden;

für die Bischöfe. Sie fallen nicht unter die Suspension und das Interdikt latae sententiae.

2. Die im Gesetz festgelegte Strafe wird nur dann inkurriert, wenn das Verbrechen in seiner Art gemäß dem besondern Wortlaut des Gesetzes ganz vollendet ist, wenn also alle objektiven und subjektiven Merkmale des Deliktes gegeben sind.

Wenn das Gesetz für die Strafe dolus verlangt, wird sie nicht inkurriert, falls nur culpa vorliegt.

Besondere Ausnahmen bestehen für die Strafen latae sententiae.

Die Strafen latae sententiae treten, falls irgend eine Minderung der Verantwortlichkeit vorliegt, in den Fällen nicht ein, in denen das Gesetz Ausdrücke verwendet, wie: wer sich herausnimmt (praesumpserit, ausus fuerit), wer wissentlich, absichtlich, verwegen (scienter, studiose, temerarie usw.) handelt, also Ausdrücke, die eine volle Erkenntnis und Überlegung beinhalten.

Die ignorantia affectata betr. Gesetz oder Strafe schützt nicht vor der Strafe latae sententiae.

Fehlen solche oben bezeichneten Ausdrücke im Gesetz, so tritt bei einer auf grober Nachlässigkeit beruhenden Unkenntnis (ignorantia crassa vel supina) die Strafe ein; bei einer auf leichterer Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis treten die vindikativen Strafen latae sententiae, nicht die Besserungs-

strafen (Zensuren) ein. Jedoch kann der Delinquent mit einer entsprechenden Strafe belegt werden.

Trunkenheit, Unterlassung der nötigen Sorgfalt, Geistesschwäche, Sturm der Leidenschaft schützen trotz der Minderung der Verantwortlichkeit nicht vor der Strafe latae sententiae, wenn die Handlung graviter culpabilis (schwer sündhaft) bleibt.

Schwere (ungerecht eingeflößte) Furcht schützt immer davor, außer wenn das Delikt Verachtung des Glaubens oder der kirchlichen Autorität oder öffentlichen Seelenschaden bedeutet (AK 30. Dez. 1937).

3. Die Mitschuldigen an einem Verbrechen trifft die gleiche Strafe wie die eigentlichen Täter, und zwar auch dann, wenn sie im Gesetz nicht ausdrücklich genannt sind, vorausgesetzt, daß das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Ausgenommen sind folgende Mitschuldigen:

die das Verbrechen, das sowieso geschehen wäre, bloß erleichtert haben;

die ihren Einfluß vor der Begehung des Delikts zurückgezogen haben;

die nur durch Pflichtvernachlässigung zum Verbrechen mitgewirkt haben;

die nach der Tat es begünstigt haben, falls die Begünstigung nicht vor der Tat mit dem Verbrecher vereinbart war.

Straffrei sind diese Mitschuldigen indes nicht. Sie sind vielmehr vom kompetenten Superior mit einer entsprechenden Strafe zu belegen. Setzt das Gesetz für diese Mitwirkung eine besondere Strafe fest, so ist diese zu verhängen (z. B. beim Duell, vgl. can. 2351).

4. Die verwirkte Strafe bindet den Verbrecher überall (nicht bloß in der eigenen Diözese) und auch dann, wenn der Obere, der sie verhängt hat, nachträglich seine Jurisdiktion eingebüßt hat, es müßte denn ausdrücklich etwas anderes vorgesehen sein (lokales Interdikt).

5. Hebt ein späteres Gesetz ein Strafgesetz auf oder ändert es die Strafe, so ist der Verbrecher, der seine Tat unter dem früheren Gesetzeszustand begangen hat, straffrei bzw. es ist die ihm günstigere Rechtslage anzuwenden.

Schon zugezogene Zensuren bleiben von einem neuen, die Zensur aufhebenden Gesetz unberührt.

6. Keine Strafe kann auferlegt werden, wenn nicht sicher feststeht, daß das Delikt begangen wurde und nicht verjährt ist.

Steht dies fest, und handelt es sich um die Auflegung der Zensur (ferendae sententiae), so ist der Schuldige zuerst zur Besserung zu mahnen. Erst wenn diese Mahnung fruchtlos bleibt, darf die Zensur ausgesprochen werden.

Beim qualifizierten Befehl kann die angedrohte Zensur gleich nach der Übertretung ohne monitio verhängt werden (AK 14. 7. 1922).

7. Die Strafen latae sententiae binden den ihrer bewußten Verbrecher ipso facto in foro interno und externo.

Jedoch ist er daran vor der Fällung der sententia declaratoria nicht gebunden, sooft er sie nur unter Infamie beachten kann. In diesem Fall kann auch die Beachtung der Strafe in foro externo vor dem erklärenden Urteil von dem Verbrecher nicht verlangt werden. Es kann jedoch geschehen, wenn das Delikt notorisch ist.

8. Das vereitelte Delikt oder der Versuch, der im Gesetze nicht als besonderes Verbrechen behandelt und mit besonderer Strafe belegt ist, kann nach seiner Schwere entsprechend geahndet werden.

Falls der Delinquent freiwillig den Versuch aufgegeben hat und Ärgernis oder sonstiger Schaden nicht entstanden ist, so ist der Versuch straffrei.

9. Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen ist der Verbrecher entsprechend schärfer zu bestrafen. Der Richter kann ihn zugleich erforderlichenfalls unter Aufsicht stellen oder andere Sicherungsstrafen (remedia poenalia) auferlegen.

§ 183. Der Strafnachlaß.

(can. 2236—2240)

1. Die Strafe kann durch Lossprechung (bei Zensuren) oder durch Begnadigung (bei vindikativen Strafen) nachgelassen werden.

Zuständig ist hierzu der kirchliche Obere, der sie verhängt hat, dessen Oberer und dessen Amtsnachfolger oder der dazu Delegierte.

Der Papst ist in allen Fällen zuständig; der Ordinarius für die Strafen, die er oder sein Vorgänger verhängt hat und die von seinem Gericht ausgesprochen worden sind.

Der Richter kann die ex officio einmal applizierte, von seinem Obern festgesetzte Strafe nicht zurücknehmen.

Regel ist: Derjenige, der von einem Gesetz befreien kann, kann auch die in ihm enthaltene Strafe nachlassen, also der Papst in allen Fällen, der Ordinarius bei den Partikulargesetzen, im Notfall auch bei andern. Siehe S. 16.

Beichtvater betr. s. S. 499, 511.

2. Der Ordinarius kann neben den von seinem Gericht verhängten gemeinrechtlichen Strafen (vgl. S. 487 nr. 3 c, 497 nr. 3) solche latae sententiae nachlassen:

a) In öffentlichen Fällen kann er die Strafen latae sententiae nachlassen.

Hiervon sind ausgenommen:

α) die schon vor dem kirchlichen Zivilgericht anhängigen Fälle;

β) die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Zensuren;

die Strafen der Unfähigkeit zu kirchlichen Benefizien, Ämtern, Würden und Diensten, zum aktiven und passiven Stimmrecht und deren Entziehung;

γ) die Strafen der dauernden Suspension, der infamia iuris, der Entziehung des Patronatsrechtes und eines vom Apostolischen Stuhl gewährten Privilegs oder einer von ihm gewährten Gnade.

b) In geheimen Fällen kann er alle Strafen latae sententiae (selbst oder durch einen Delegaten) nachlassen, mit Ausnahme der dem Apostolischen Stuhl specialissimo vel speciali modo reservierten Strafen (vgl. dazu can. 2254 und 2290).

3. Die Nachlassung kann absolut oder bedingt, in foro externo oder bloß in foro interno gegeben werden.

Wenn auch die mündliche Nachlassung genügt, so empfiehlt sich doch die schriftliche, mindestens dann, wenn die Strafe schriftlich gegeben worden ist.

Zweiter Abschnitt: Die Strafarten.

Erstes Kapitel. Zensuren.

§ 184. Die Zensuren überhaupt.

(can. 2241—2254)

1. **Begriff.** Unter Zensur versteht der CIC die Bestrafung eines hartnäckigen, getauften Verbrechers (nicht einer moralischen Person) mit Entziehung geistlicher oder Geistlichem annexer Güter bis zu der nach erfolgter Besserung des Verbrechers von ihr erteilten Lossprechung.

2. **Voraussetzungen.** Zensuren treffen äußere, schwer sündhafte, in allen Teilen vollen-

dete (nicht bloß versuchte) und mit Hartnäckigkeit (contumacia) verbundene Delikte.

Als Besserungsstrafe trifft die Zensur den Verbrecher erst, wenn er trotz der Warnung des Obern das Verbrechen begangen hat oder darin beharrt.

Dabei ist ein Unterschied zwischen den Zensuren ferendae und latae sententiae gemacht.

Handelt es sich um eine Zensur ferendae sententiae, so liegt contumacia erst vor, wenn der Verbrecher vorher vom Obern gewarnt und ermahnt ist und trotzdem vom Delikt nicht abläßt oder sich weigert, für das Delikt Buße zu tun und den angerichteten Schaden (Ärgernis) gut zu machen.

Falls es sich um die Zensuren latae sententiae handelt, ist die contumacia schon gegeben, wenn das Gesetz (Befehl), das selbst Warnung genug ist, übertreten wird, falls der Schuldige durch keinen rechtlichen Grund (z. B. unverschuldete Unkenntnis) entschuldigt ist.

Die contumacia hört in beiden Fällen auf, wenn der Verbrecher seine Tat wahrhaft bereut hat und zugleich die genügende Genugtuung schon geleistet oder wenigstens ihre Leistung ernstlich versprochen hat. Das Urteil darüber steht dem Obern zu, von dem der Schuldige Absolution erbittet.

Wenn auch die contumacia aufhört, so hört doch die Zensur nie von selbst, sondern nur durch die Lossprechung auf. Deshalb ist sie nicht auf bestimmte Zeit oder für immer zu verhängen.

Der gebesserte Verbrecher hat ein Recht auf die Lossprechung. Es kann ihm aber eine entsprechende Vergeltungsstrafe oder Buße auferlegt werden.

Die Zensur entzieht geistliche Güter (Empfang und Spendung der heiligen Sakramente usw.) und dem Geistlichen annexe Güter (Ausübung des Wahl-, Klage-, Präsentationsrechtes usw.). Das Recht selbst wird nicht entzogen. Nach der Absolution kann es wieder ausgeübt werden.

Der Empfang der heiligen Sakramente ist also nicht durch jede Zensur ausgeschlossen, so daß gegebenenfalls die disponierten Zensurierten bei Fortbestand der Strafe von ihren Sünden losgesprochen werden können.

Ist durch die Zensur der Sakramentsempfang ausgeschlossen, so ist dadurch zugleich die Sünde, auf der die Strafe ruht, reserviert. Sie kann nicht nachgelassen werden, bevor die Absolution von der Strafe gegeben ist.

Die Reservation der Sünde fällt weg, falls der Verbrecher von der Strafe absolviert ist oder sie trotz des Deliktes aus rechtlichen Gründen nicht inkurriert hat, weil sie nur ratione censurae besteht.

3. **Arten.** Man unterscheidet:

a) Exkommunikation, Interdikt und Suspension;

b) reservierte und nicht reservierte Zensuren.

Nur die Zensuren sind reserviert, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Bei den reservierten Zensuren besteht ein Unterschied zwischen denen ab homine und denen a iure reservierten.

Die Zensuren ab homine, d. h. die vom Richter durch Urteil oder vom Oberen durch Befehl verhängten, sind dem reserviert, der sie verhängt oder das Urteil gefällt hat, seinem kompetenten Oberen, seinem Nachfolger oder Delegierten.

Die Zensuren a iure, d. h. die im Recht festgesetzten, sind teils dem Ordinarius, teils dem Apostolischen Stuhl (Pönitentiarie) vorbehalten.

Die dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Zensuren sind:

einfach (simpliciter),
in besonderer Weise (speciali modo) oder
in ganz besonderer Weise (specialissimo modo) reserviert.

Man kann sich mehrere (gleiche oder verschiedene) Zensuren zugleich zuziehen.

4. **Rechtsmittel.** Gegen die vom Richter auferlegte Zensur gibt es nur eine Appellation in devolutivo, d. h. der Strafvollzug wird nicht hinausgeschoben; nur die endgültige Entscheidung fällt an die höhere Gerichts-Instanz.

Ebenso gibt es bei der ad modum praecepti auferlegten Zensur nur ein Rekursrecht in devolutivo an die höhere Verwaltungsinstanz (CC).

5. **Absolution.** Lossprechen kann:

a) von den nichtreservierten Zensuren:

bei der Beicht jeder Beichtvater;

außerhalb der Beicht der Inhaber der Jurisdiktionsgewalt über den Zensurierten;

b) von den ab homine reservierten Zensuren:

jene Stelle, der sie reserviert sind (vgl. unter 3).

Diese Stelle kann die Absolution auch geben, wenn der Bestrafte sein Domizil (Quasidomizil) verlegt hat.

c) von den a iure reservierten Zensuren:

derjenige, der sie aufgestellt hat oder dem sie reserviert sind, dessen Nachfolger oder rechtmäßige Obere oder Beauftragte.

Deshalb kann von einer dem Bischof oder Ordinarius vorbehaltenen Zensur jeder Ordinarius seine Untergebenen, der Ortsordinarius auch die in seinem Gebiet weilenden Fremden lossprechen;

von der dem Apostolischen Stuhl reservierten Zensur der Apostolische Stuhl und alle andern, die von ihm die Absolutionsvollmacht erhalten haben, sei es eine allgemeine Vollmacht im Falle der einfachen Reservation, sei es eine besondere oder ganz besondere Vollmacht im Falle der Reservation speciali bzw. specialissimo modo.

d) Bei Todesgefahr des Zensurierten kann jeder „Priester" von allen Zensuren, von einigen bestimmten jedoch nur provisorisch, lossprechen.

Ist nämlich jemand in Todesgefahr durch einen Priester ohne besondere Vollmacht von einer Zensur ab homine oder von einer dem Papst specialissimo modo reservierten absolviert worden, so ist er nach seiner Genesung unter Strafe des Rückfalls in die Zensur zum Rekurs innerhalb eines Monats verpflichtet, und zwar bei einer Zensur ab homine zum Rekurs bei der Stelle, die die Zensur verhängt hat, bei einer Zensur a iure bei der Pönitentiarie, dem vom Recht oder Apostolischen Stuhl bevollmächtigten Bischof oder einem andern mit der Absolutionsvollmacht Ausgestatteten, und hat ihren Anordnungen sich zu fügen.

Im Falle anderer Zensuren ist die Absolution endgültig.

e) In dringenden Fällen, wenn eine Zensur latae sententiae nicht ohne Gefahr eines groben Ärgernisses oder der Infamie nach außen beobachtet werden kann, oder wenn es für den Pönitenten zu hart ist, in der für die Lossprechung durch den kompetenten Obern notwendigen Zeit im Stande der Todsünde zu bleiben, kann jeder Beichtvater in der Beicht von jeder Zensur provisorisch lossprechen. Ausnahme s. *22.

Er muß indes in allen Fällen dem Pönitenten auflegen, unter Strafe des Rückfalls in die Zensur, mindestens innerhalb eines Monats sich schriftlich durch den Beichtvater — unter Verschweigung des Namens — an die Pönitentiarie usw. wie bei d) zu wenden und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Ist der Rekurs in einem besondern Fall moralisch unmöglich, so kann der Beichtvater den Pönitenten ohne die Auflage des Rekurses von der Zensur absolvieren, muß ihm aber statt dessen eine entsprechende, in bestimmter Frist zu leistende Buße und Genugtuung auflegen, und zwar so, daß er ohne ihre rechtzeitige Leistung in die Zensur wieder verfällt.

Ausgenommen von dieser besondern Vergünstigung ist die auf der absolutio complicis ruhende Zensur.

NB. Wenn der Beichtvater außerhalb der Todesgefahr und ohne Dringlichkeit infolge Unkenntnis (verschuldeter oder unverschuldeter) der Reservation einen Pönitenten von einer Zensur und der Sünde losgesprochen hat, so ist die Absolution von der Strafe gültig, mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich um eine Zensur ab homine oder eine dem Apostolischen Stuhl specialissimo modo reservierte Zensur handelt.

Die Reservation einer Zensur in einem speziellen Territorium gilt nicht außerhalb desselben, auch dann nicht, wenn der Zensurierte zwecks Absolution sich dahin begibt.

Die Zensur ab homine ist überall reserviert, so daß der Zensurierte nirgends ohne die erforderlichen Vollmachten absolviert werden kann.

Die in foro externo erteilte Lossprechung gilt auch für das forum internum.

Die in foro interno erteilte Lossprechung gilt nicht für das forum externum. Jedoch darf der Absolvierte, wenn kein Ärgernis droht, sich auch in Bezug auf die Handlungen des forum externum wie ein Absolvierter benehmen (z. B. kommunizieren, zelebrieren). Der Obere des forum externum (Bischof, Pfarrer) kann, falls die Gewährung der Absolution in foro externo nicht bewiesen oder wenigstens präsumiert wird (z. B. weil die Gemeinde weiß, daß er gebeichtet hat), auf der Beobachtung der Zensur bestehen, bis die Lossprechung auch in foro externo geschehen ist.

6. **Gesuch um Absolution.** Im Absolutionsgesuch hat der Zensurierte, falls er sich mehrere Zensuren zuzog, alle Fälle anzugeben. Sonst gilt die Absolution nur für den erwähnten Fall.

Jedoch gilt sie für die bona fide, nicht für die mala fide verschwiegenen Fälle, wenn sie trotz der Benennung eines besondern Falles allgemein war, ausgenommen bei dem Apostolischen Stuhl specialissimo modo vorbehaltenen Zensuren.

7. **Form der Absolution.** Die Form der Absolution ist

für das forum sacramentale die bei der Sündennachlassung übliche (ego te absolvo ab omni vinculo excommunicationis, suspensionis et interdicti);

für das forum non sacramentale besteht keine vorgeschriebene Form; die Absolution kann auf beliebige Weise erteilt werden; jedoch geziemt sich bei der Absolution von der Exkommunikation die Verwendung des in den liturgischen Büchern befindlichen Formulars.

Die Absolution ist der einzige Weg zur Befreiung von einer zugezogenen Zensur. Deshalb darf sie unter den nötigen Voraussetzungen nicht verweigert werden. Allerdings kann eventuell eine entsprechende Vindikativstrafe oder Buße auferlegt werden.

§ 185. Die Exkommunikation.

(can. 2257—2267)

1. **Begriff.** Die Exkommunikation (Anathem, Kirchenbann) ist der mit bestimmten und unzertrennlichen Wirkungen verbundene Ausschluß aus dem Verkehr der Gläubigen (ex communione fidelium).

Sie ist nicht Ausschluß aus der Kirche selbst, sondern nur die zwecks Besserung des Bestraften vorgenommene vorläufige Absonderung von den übrigen Gläubigen. Deshalb bleibt der Exkommunizierte den kirchlichen Obern untergeordnet und an die Kirchengesetze gebunden.

Bessert er sich, so bedarf es also keiner Neuaufnahme in die Kirche, sondern nur der Lossprechung von der Strafe.

Die Exkommunikation kann Laien und Geistliche treffen.

Sie trifft nur physische, nicht moralische Personen, und nur Personen, nicht Orte.

(Das Interdikt kann auch moralische Personen und Orte, die Suspension nur Geistliche treffen.)

Die Exkommunikation ist stets Zensur (Interdikt und Suspension können auch vindikativen Charakter tragen).

2. **Arten von Exkommunizierten.** Nach der Strenge des Verkehrsverbotes unterscheidet man Excommunicati vitandi und tolerati.

a) Mit dem excommunicatus vitandus ist von den Gläubigen jeder Verkehr, der religiöse wie der profane, grundsätzlich zu meiden.

Von dieser Art Exkommunikation gibt es nur einen vom Recht selbst festgesetzten Fall: Der gegen die Person des Papstes gewalttätig gewordene Christ ist ipso facto excommunicatus vitandus (can. 2343, § 1).

Außerdem ist nur noch excommunicatus vitandus der vom Apostolischen Stuhl namentlich Exkommunizierte, wenn zugleich diese Strafe öffentlich (in den Acta Apostolicae Sedis) verkündet und in dem betreffenden Dekret oder Urteil ausdrücklich die Meidung des Zensurierten vorgeschrieben wird. Dieser Fall kommt außerordentlich selten vor.

Der profane Verkehr ist dem Gatten, den Eltern, Kindern, der Dienerschaft, den Untergebenen und im übrigen mit einem vernünftigen Grund allgemein gestattet (can. 2267). Das Verbot ist demnach im bürgerlichen Leben von keiner praktischen Bedeutung.

b) Mit dem excommunicatus toleratus ist der profane Verkehr ohne Beschränkung gestattet.

3. **Wirkungen für das geistliche Gebiet.**

a) Jeder Exkommunizierte verliert das Recht der Teilnahme am Gottesdienst (officium divinum), die Predigt ausgenommen.

Die passive Assistenz des excommunicatus toleratus kann geduldet werden.

Von der aktiven Mitwirkung an einer gottesdienstlichen Handlung ist der excommunicatus toleratus erst nach dem kondemnatorischen oder deklaratorischen Urteil oder bei sonstiger notorischer Exkommunikation fernzuhalten.

b) Der Exkommunizierte ist vom Empfang der heiligen Sakramente ausgeschlossen, nach der Fällung des Urteils auch von den Sakramentalien (Aussegnung der Wöchnerin, Brautsegen usw.) und dem kirchlichen Begräbnis.

c) Der Vollzug und die Spendung der heiligen Sakramente und Sakramentalien (heilige Messe, Beichthören, Benediktion und Konsekration usw.) ist dem Exkommunizierten verboten.

Die Gläubigen können aus irgend einem gerechten Grund von einem Exkommunizierten die Spendung der Sakramente und Sakramentalien, besonders wenn andere Spender fehlen, verlangen. In diesen Fällen ist dem Exkommunizierten die Spendung erlaubt. Die sakramentale Absolution kann jedoch vom Exkommunizierten nach der Fällung des Urteils nur bei Todesgefahr erbeten werden; die übrigen Sakramente und Sakramentalien nur, wenn andere Spender fehlen.

d) Der Exkommunizierte hat keinen Anteil an den Ablässen, Fürbitten und öffentlichen Gebeten der Kirche.

Das private Gebet für ihn ist erlaubt; auch die heilige Messe kann für ihn privatim — Ärgernis ausgeschlossen — appliziert werden.

e) Auf dem rechtlichen Gebiete treten folgende Wirkungen ein:

Der Exkommunizierte darf zu den actus legitimi nicht zugelassen werden. Er darf also nicht

Verwalter von Kirchengut;

Richter, Auditor, Amtsverteidiger, Amtsanwalt, Promotor fidei, Notar, Kanzler, Gerichtsbote, Gerichtsvollzieher, Anwalt oder Stellvertreter bei kirchlichen Prozessen;

Pate bei der Taufe und Firmung sein und

bei kirchlichen Wahlen abstimmen und das Patronatsrecht ausüben[1].

Insbesondere verliert er noch folgende Rechte:

das Klagerecht vor dem kirchlichen Gericht nach der Fällung des Urteils;

die Ausübung seines kirchlichen Amtes

[1] Damit sind die kirchlichen gesetzlichen Handlungen erschöpfend aufgezählt. Ihre Entziehung ist ein Seitenstück zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im staatlichen Strafrecht.

und der Genuß der früher von der Kirche bewilligten Privilegien;

die Jurisdiktion. Seine diesbezüglichen Akte sind für Gewissens- und Rechtsbereich unerlaubt, nach dem gefällten Urteil auch ungültig (Ausnahmen siehe oben unter 3 c);

die Ausübung des Wahl-, Präsentations- und Nominationsrechts (erst ungültig nach der Urteilsfällung);

die Beförderung auf Dignitäten, Ämter, Benefizien, irgend einen andern kirchlichen Dienst oder die Erlangung kirchlicher Pensionen (Beförderung usw. erst ungültig nach der Urteilsfällung);

die Zulassung zu den Weihen;

auf jedes kirchliche Einkommen nach der Fällung des Urteils und auf

Erlangung jeder päpstlichen Gnade (nach der Urteilsfällung, wenn die Strafe im Reskript nicht erwähnt ist).

§ 186. Das Interdikt.

(can. 2268—2277)

1. **Begriff.** Das Interdikt verbietet als Zensur den Gläubigen ohne Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft gewisse vom Recht bestimmte heilige Handlungen.

2. **Arten.** Das Interdikt ist:

a) Personal- oder Lokalinterdikt.

Durch das erste wird den Personen (einer oder mehreren, einem Kapitel, Orden, Angehörigen einer Pfarrei, Diözese) selbst direkt und überall der Gebrauch heiliger Güter entzogen.

Durch das andere werden bestimmte Orte direkt und die Personen nur indirekt betroffen, so daß allen, auch den Exemten, in diesem Gebiet die Spendung und der Empfang heiliger Güter verboten ist, während die gleichen Personen an nicht interdizierten Orten die heiligen Handlungen vornehmen dürfen.

b) General- und Partikular-Interdikt.

Das Generalinterdikt trifft das ganze Gebiet einer Diözese, eines Staates oder einer Pfarrei (Interdictum generale locale) oder das ganze Volk dieser Gebiete (Interdictum generale personale).

Das Partikularinterdikt (lokales oder personales) trifft nur einen bestimmten Ort (Altar, Kirche, Friedhof) bzw. bestimmte Einzelpersonen.

Ist eine Stadt interdiziert, so sind es auch ihre Vororte; ist eine Kirche interdiziert, so sind es auch die zugehörigen Kapellen, nicht aber der Friedhof; ist eine Kapelle interdiziert, so ist nicht die ganze Kirche interdiziert; ist der Friedhof interdiziert, so sind nur die auf ihm errichteten Kapellen interdiziert, nicht die zugehörige Kirche.

3. **Zuständigkeit.**

a) Das lokale und personale Generalinterdikt für eine Diözese oder einen Staat bzw. für deren Volk kann nur vom Apostolischen Stuhl oder in dessen Auftrag verhängt werden.

b) Das lokale und personale Generalinterdikt für eine Pfarrei oder deren Angehörige, sowie das Partikularinterdikt für einen bestimmten Ort oder bestimmte Einzelpersonen kann — neben dem Apostolischen Stuhl — der Bischof (Episcopus) verhängen.

4. **Wirkungen.**

a) Kein Interdikt verbietet, den Sterbenden die Sakramente und Sakramentalien zu spenden.

b) Den persönlich Interdizierten ist verboten:

α) die Feier des Gottesdienstes und die Beteiligung daran; ausgenommen die Predigt.

Die passive Assistenz kann geduldet werden.

Nach der Fällung des Urteils oder bei sonstiger notorischer Interdizierung sind die Interdizierten

von der aktiven Mitwirkung am Gottesdienst fernzuhalten;

β) der Vollzug, die Spendung und der Empfang der heiligen Sakramente und nach der Fällung des Urteils auch der Sakramentalien.

Bitten die Gläubigen um die Spendung, so gilt das gleiche wie bei den Exkommunizierten (vgl. oben S. 503);

γ) die Ausübung gewisser Rechte (des Wahlrechtes usw. wie bei der Exkommunikation; vgl. S. 504).

δ) Sie dürfen nach der Fällung des Urteils nicht kirchlich beerdigt werden.

Ist eine Kommunität interdiziert, so kann sie kein ihr zukommendes geistliches Recht ausüben.

Eine besondere Art des persönlichen Interdiktes ist das Interdikt „vom Eintritt in die Kirche" (ab ingressu ecclesiae); es verbietet die Feier des Gottesdienstes oder dessen Besuch und die Beerdigung in der Kirche.

c) Das lokale Interdikt untersagt am interdizierten Orte jeden Gottesdienst und heiligen Ritus.

Jedoch sind verschiedene Ausnahmen vorgesehen:

α) An Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Mariä Himmelfahrt ist es suspendiert (Weihen und feierlicher Brautsegen bleiben verboten).

β) Für Generalinterdikte gelten, wenn nichts anderes ausdrücklich durch das Dekret bestimmt ist, ferner folgende Regeln:

αα) Die nicht auch persönlich interdizierten Geistlichen dürfen privatim, bei verschlossenen Türen und ohne Glockengeläute in jeder

Kirche (Kapelle) Gottesdienst halten und die heiligen Funktionen vornehmen.

ββ) In der Domkirche, in den Pfarrkirchen oder in der einzigen Kirche einer Stadt, und nur in diesen Kirchen sind die Feier einer heiligen Messe, die Aufbewahrung des Allerheiligsten, die Spendung der Taufe, Eucharistie und Buße, die Eheassistenz (ohne Brautsegen), die Exequien für die Verstorbenen (ohne jede Sollennität), die Weihe des Taufwassers und der heiligen Öle sowie die Predigt gestattet.

Bei diesen Funktionen ist Gesang, Geläute der Glocken, das Spielen der Orgel oder anderer musikalischer Instrumente und jeder Pomp bei Paramenten usw. verboten.

γ) Beim Partikularinterdikt ist Folgendes zu beachten:

αα) Bezieht es sich auf einen Altar oder eine Kapelle einer Kirche, so darf daselbst (wohl aber an den andern Altären und in den andern Kapellen der Kirche) kein Gottesdienst abgehalten und kein heiliger Ritus vorgenommen werden.

ββ) Ist der Friedhof interdiziert, so können die Beerdigungen daselbst nur ohne kirchlichen Ritus vorgenommen werden.

γγ) Ist eine bestimmte Kirche (Kapelle) interdiziert, so besteht ein Unterschied zwischen Pfarr- und Stiftskirchen.

Betr. Stiftskirchen gilt hinsichtlich der privaten Verrichtung der heiligen Funktionen das gleiche wie beim lokalen Generalinterdikt, falls das Dekret nicht eine andere Kirche für die Feier der Konventualmesse und die Rezitation des Breviers vorschreibt.

Betr Pfarrkirchen gilt hinsichtlich des Gottesdienstes, der Spendung der Sakramente und Sakramentalien das gleiche wie beim Generalinterdikt, wenn keine andere Kirche durch das Dekret als Ersatz der Pfarrkirche bestimmt ist.

NB. Die von einem lokalen oder von einem über eine Kommunität (Kollegium) verhängten Interdikt Betroffenen, die keine Schuld an dem die Strafe veranlassenden Delikt haben, können bei richtiger Disposition die Sakramente empfangen, ohne daß es einer Absolution von der Strafe oder einer andern Satisfaktion bedarf.

§ 187. Die Suspension.

(can. 2278—2285)

1. **Begriff.** Die Suspension (als Zensur) verbietet dem Geistlichen die Ausübung seines Amtes oder den Bezug der Einkünfte seines Benefiziums oder beides zugleich. Amt und Benefizium selbst werden nicht entzogen.

Die Wirkungen der Suspension sind nicht wie bei der Exkommunikation unzertrennlich, sondern können voneinander getrennt werden. Demzufolge gibt es mehrere Arten und Grade von Suspension.

2. **Arten.** Man unterscheidet:

a) suspensio generalis und specialis;

Die suspensio generalis bedeutet die Suspension von Amt und Benefizium in vollkommener Weise.

Die suspensio specialis ist entweder auf das Amt oder auf die Pfründe beschränkt.

b) suspensio ab officio und a beneficio.

α) Die Suspension von dem Offizium verbietet, wenn keine Beschränkung hinzugefügt ist, sowohl jede Weihe- und Jurisdiktionshandlung als auch jede mit dem Amt verbundene Verwaltungstätigkeit, die Verwaltung der Güter des eigenen Benefiziums ausgenommen.

Vielfach ist sie abgestuft. Die hauptsächlichsten Abstufungen sind:

suspensio a iurisdictione, durch die alle Jurisdiktionsakte (die ordentlichen wie die delegierten) im äußern wie im Gewissensforum verboten werden;

suspensio a divinis (ab ordinibus), durch die jede Ausübung der erhaltenen Weihegewalt verboten wird;

suspensio a certo et definito ministerio vel officio, wodurch nur einzelne bestimmte Handlungen (z. B. Beichthören) verboten werden.

β) Die Suspension vom Benefizium entzieht dem Bestraften den Genuß seiner Einkünfte.

Die Bewohnung des Pfründehauses ist damit nicht entzogen und die Verwaltung der Benefizialgüter nur dann, wenn das Dekret oder das Urteil die Verwaltung der Güter sie ausdrücklich entzieht und eine andere Person mit der Verwaltung beauftragt.

Bezogene Einkünfte hat der Benefiziat zu restituieren.

3. **Wirkungen.**

a) Die Wirkungen sind größtenteils schon bei der Darstellung der Arten der Suspension aufgezeigt worden. Dazu kommt noch Folgendes:

Betr. Wahl-, Präsentationsrecht, Erlangung von Benefizien usw. gelten die Bestimmungen für die Exkommunizierten (can. 2265; vgl. oben S. 504).

b) Betr. der Gültigkeit der Handlungen ist Folgendes zu beachten:

Ist mit der Zensur die Verwaltung der heiligen Sakramente und Sakramentalien verboten, so gilt für den Fall, daß die Gläubigen die Spendung verlangen, das gleiche wie bei der Exkommunikation (vgl. oben S. 503).

Wenn die Zensur eine Jurisdiktionshandlung im äußern oder innern Bereich verbietet, ist die Handlung (z. B. Absolution in der Beicht) erst nach der Fällung des deklaratorischen oder kondemnatorischen Urteils oder wenn der Obere ausdrücklich die Jurisdiktionsgewalt selbst zurückgezogen hat, ungültig. Sonst ist der Akt nur unerlaubt und nicht einmal dies, wenn die Gläubigen im Rahmen des can. 2261, § 2 darum ersuchen (vgl. oben S. 503).

Falls eine Kommunität (oder ein Kollegium) als solche suspendiert wird, so verliert sie die Ausübung

der ihr als Gemeinschaft zukommenden geistlichen Rechte

Die einzelnen Mitglieder werden hiervon, wenn sie nicht zugleich persönlich suspendiert sind, nicht berührt.

Zweites Kapitel. Die Vergeltungsstrafen.

§ 188. Allgemeine Regeln.

(can. 2286—2290)

1. **Begriff.** Die Vergeltungsstrafen sind „jene Strafen, die unmittelbar auf die Sühne des Verbrechens abzielen, so daß ihre Nachlassung vom Aufgeben der Hartnäckigkeit des Verbrechers nicht abhängt"; sie findet vielmehr ihr Ende nur durch Abbüßung oder Nachlassung.

2. **Rechtsmittel.** Gegen Urteile ist Berufung (Obergericht), gegen Befehle Rekurs (CC) zulässig; es bleibt bei Einlegung dieser Rechtsmittel die Strafe (im Gegensatz zu den Zensuren) in Schwebe, wenn im Sonderfall nichts anderes im Recht selbst vorgesehen ist.

3. **Strafaufschub.** Der Richter darf, wenn der Verbrecher nach einem rechtschaffenen Lebenswandel zum ersten Mal sich vergangen hat, die Durchführung der durch kondemnatorisches (nicht deklaratorisches) Urteil verhängten ordentlichen Strafe mit der Bedingung aufschieben, daß der Bestrafte nach einem neuen, innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Delikt der gleichen oder anderer Art die Strafe für beide Verbrechen zu büßen hat.

Strafaufschub ist nicht zulässig, wenn es sich um die Strafe der Degradation, Deposition und des Entzugs des Amtes oder der Pfründe handelt, sowie in allen andern Fällen, in denen die Notwendigkeit, ein Ärgernis gutzumachen, besteht.

4. **Strafnachlaß** (Amnestie) kann durch die zuständige Stelle geschehen (s. oben S. 494).

5. **Vollmachten des Beichtvaters.** Jeder Beichtvater kann in der Beicht bei dringenden geheimen Fällen, in denen die Beobachtung der Strafe latae sententiae für den Schuldigen Infamie oder für die Öffentlichkeit Ärgernis mit sich brächte, die Strafe aufschieben;

er muß aber dem Pönitenten den Rekurs an die Pönitentiarie bzw. den bevollmächtigten Bischof und den Gehorsam gegen deren Weisungen auflegen.

Der Rekurs hat brieflich und durch den Beichtvater unter Verwendung eines Decknamens zu geschehen.

Im außerordentlichen Fall, in dem der Rekurs (physisch oder moralisch) unmöglich ist, kann der Beichtvater die Dispensation von der Strafe geben wie bei den Zensuren (vgl. oben S. 499).

§ 189. Geistlichen und Laien gemeinsame Vergeltungsstrafen.

(can. 2291—2297)

Ein Teil der Vergeltungsstrafen kann alle Gläubigen, ein Teil kann nur die Geistlichen treffen.

1. **Strafarten überhaupt.** Von gemeinsamen Strafen nennt der CIC die „hauptsächlichen" (zwölf). Dazu gehören u. a.:

a) das lokale Interdikt, das Interdikt gegen eine Kommunität oder ein Kollegium, und das Interdikt ab ingressu ecclesiae;

b) die infamia iuris;

c) die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses;

d) die Entziehung der Pension oder eines sonstigen kirchlichen Rechtes oder Privilegs;

e) das Verbot, kirchliche gesetzliche Handlungen auszuüben;

f) Geldstrafen (nur für gute Zwecke).

2. Infamie im besondern.

a) Die Infamie (Ehrverlust) ist entweder

infamia iuris, d. i. diejenige, die in den vom gemeinen Recht genannten Fällen eintritt bzw. verhängt wird, oder

infamia facti, d. i. diejenige, die sich jemand tatsächlich bei rechtschaffenen und ernsten Leuten durch eine verbrecherische Tat oder durch schlechte Sitten zuzieht.

Das Urteil darüber, ob sie im Einzelfall vorliegt, steht dem Ordinarius zu.

b) Die Wirkungen der infamia iuris sind folgende:

α) sie macht irregulär;

β) sie macht unfähig

zur Erlangung von kirchlichen Benefizien, Pensionen, Ämtern und Würden;

zur Ausübung kirchlicher gesetzlicher Handlungen und

zur Ausübung eines kirchlichen Rechtes oder Dienstes.

Schon erworbene Rechte gehen als solche nicht verloren, wenn ihr Entzug nicht als Strafe beigefügt ist.

γ) Der Infame ist von der Ausübung der heiligen Funktionen fernzuhalten.

c) Die tatsächliche Infamie bewirkt den zu verhängenden Ausschluß:

α) vom Empfang der Weihen;

β) vom Empfang von Benefizien und Ämtern;

γ) von der Ausübung des heiligen Dienstes und der kirchlichen gesetzlichen Handlungen.

d) Das Ende findet die infamia iuris nur durch die vom Apostolischen Stuhl gewährte Dispensation.

Die tatsächliche Infamie hört auf, wenn nach dem Ermessen des Ordinarius bei den rechtschaffenen und ernsten Leuten in Anbetracht aller Verhältnisse, im besondern angesichts der dauernden Besserung, der gute Ruf wieder gewonnen ist.

§ 190. Die besondern Strafen für den Klerus.
(can. 2298—2305)

Die besondern Vergeltungsstrafen für die Geistlichen sind folgende zwölf:

1. Die Beschränkung der Ausübung des heiligen Dienstes auf eine bestimmte Kirche.

2. Die Suspension auf immer, auf bestimmte Zeit oder nach Belieben des Obern.

3. Die Strafversetzung von einem Amt oder Benefizium auf ein geringeres Amt oder Benefizium.

4. Der Entzug eines mit einem Amt (Benefizium) verbundenen Rechtes (nicht bloß der Ausübung des Rechtes), z. B. Predigt, Beichthören usw.

5. Die Unfähigkeit zu allen oder einigen Würden, Ämtern, Benefizien und andern geistlichen Diensten.

6. Entzug der Pfründe oder des Amtes mit oder ohne Pension.

Hat der Geistliche ein unwiderrufliches Benefizium, so kann es ihm strafweise nur in den vom Recht ausdrücklich bezeichneten Fällen entzogen werden.

Widerrufliche Benefizien können auch aus andern vernünftigen Gründen entzogen werden.

Ein Benefizium (Pension), auf das der Geistliche geweiht wurde, darf nicht entzogen werden, wenn nicht

auf andere Weise für die standesgemäße Lebenshaltung des Geistlichen gesorgt ist (Ausnahmen siehe unter 11 und 12).

7. Verbot des Aufenthaltes an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Territorium.

8. Die Vorschrift des Aufenthaltes an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Territorium.

Die Strafen unter 7 und 8, namentlich die Verweisung in eine Bußanstalt oder in ein Kloster, sollen, besonders wenn es sich um längere Dauer handelt, nur in schweren Fällen verhängt werden, die nach dem Ermessen des Ordinarius eine solche Strafe zur Besserung des Verbrechers oder zur Gutmachung eines Ärgernisses erfordern.

9. Der zeitweise Entzug der geistlichen Tracht.

10. Der dauernde Entzug der geistlichen Tracht.

Die Strafe unter 9 und 10 bringt während ihrer Dauer das Verbot der Ausübung des heiligen Dienstes und den Verlust der Privilegien des geistlichen Standes mit sich.

11. Die Absetzung (depositio).

Sie schließt in sich die Suspension vom Amt, die Unfähigkeit zu jeglichem Amt, jeglicher Würde, zu Benefizien, Pensionen und kirchlichen Diensten sowie den Verlust der innegehabten Pfründe (Pension), auch wenn der Geistliche auf diesen Titel geweiht ist, Würden und Dienste.

Falls der Abgesetzte bedürftig ist, soll der Ordinarius ex caritate, so gut es geht, um seinen Unterhalt besorgt sein. Einen Anspruch auf Unterstützung hat der abgesetzte Geistliche nicht.

Die sich aus der Weihe ergebenden Verpflichtungen (Zölibat, Brevier, geistliche Tracht) bleiben; ebenso die Privilegien des geistlichen Standes.

Die Deposition kann nur in den vom Recht ausdrücklich vorgesehenen Fällen verhängt werden.

Wenn der Abgesetzte sich nicht bessert, und besonders wenn er fortfährt, Ärgernis zu geben, kann ihm der Ordinarius nach vergeblicher Mahnung dauernd die geistliche Tracht verbieten, womit der Verlust der geistlichen Standesrechte gegeben ist. Die Liebespflicht, für seinen Unterhalt zu sorgen, besteht nun für den Ordinarius nicht mehr.

12. Die Degradation.

Sie schließt in sich die Absetzung, den dauernden Entzug der geistlichen Tracht und die Zurückversetzung des Geistlichen in den Laienstand.

Sie kann nur wegen der im Recht ausdrücklich genannten Delikte verhängt werden, oder wenn ein schon abgesetzter und mit Entzug der geistlichen Tracht bestrafter Geistlicher ein Jahr hindurch fortfährt, schweres Ärgernis zu geben.

Sie ist entweder eine verbale oder reale; erstere liegt vor, wenn nur der Richter diese Strafe ausspricht, die andere, wenn auch die im Pontificale Romanum vorgesehenen Förmlichkeiten angewandt werden.

Die Verpflichtungen des geistlichen Standes bleiben von der Strafe unberührt.

Drittes Kapitel. Die Sicherungsstrafen und Bußen.

§ 191. Die Sicherungsstrafen.

(can. 2306—2311)

Zu den Sicherungsstrafen (remedia poenalia) gehören:

die Verwarnung (monitio),
der Verweis (correptio),
der Befehl (praeceptum) und
die Stellung unter Aufsicht (vigilantia).

1. **Die Verwarnung.** Sie ist am Platze, wenn einer Person zwar kein Delikt nachgewiesen ist, die aber in nächster Gefahr zur Begehung einer Straftat schwebt oder zufolge einer angestellten Untersuchung im dringenden Verdacht steht, eine solche begangen zu haben.

Sie erfolgt durch den Ordinarius oder eine von ihm beauftragte Person (Generalvikar, Dekan, Pfarrer).

2. **Der Verweis.** Er ist am Platze, wenn aus dem Lebenswandel einer Person ein Ärgernis oder eine grobe Störung der Ordnung hervorgeht.

Zuständig für die (mündliche oder schriftliche) Erteilung der Rüge ist der Ordinarius oder die von ihm beauftragte Person.

Verwarnung und Verweis sind entweder geheim oder öffentlich.

Die öffentliche Verwarnung oder Rüge hat vor dem Notar oder vor zwei Zeugen oder mittels eingeschriebenen Briefes zu geschehen.

Der öffentliche Verweis ist nur zulässig gegen eine eines Deliktes überführte oder geständige Person.

Eine besondere Art des öffentlichen Verweises ist der „gerichtliche Verweis" (correptio iudicialis). Er wird von dem zu Gericht sitzenden Richter oder vom Ordinarius vor Aufnahme eines Kriminalprozesses erteilt und ist entweder Ersatz der Strafe oder tritt zur Strafe verschärfend hinzu (besonders bei Rückfälligen).

Verwarnung oder Verweis können wiederholt erteilt werden.

Über geheime Verwarnungen und Verweise ist im Geheimarchiv der Behörde ein entsprechendes Dokument zu hinterlegen.

3. **Der Befehl.** Er findet Anwendung, wenn erteilte Verwarnungen und Verweise fruchtlos blieben oder von ihnen kein Erfolg zu erwarten ist.

Er besteht darin, daß der Ordinarius jemand genau vorschreibt, was er zu tun und zu unterlassen hat, und zugleich für den Fall der Nichtbefolgung eine Strafe androht.

4. **Die Stellung unter Aufsicht.** Sie kommt in Betracht bei schweren Fällen und besonders dann, wenn der Rückfall eines Verbrechers in dasselbe Delikt droht.

Sie erfolgt durch den Ordinarius und kann auch zur Verschärfung einer andern Strafe, besonders bei Rückfälligen, Anwendung finden.

Sie stellt ein Seitenstück zu der im weltlichen Strafrecht vorgesehenen Polizeiaufsicht dar.

§ 192. Die Bußen.

(can. 2312—2313)

1. Die Bußen — es handelt sich um die außerhalb des Bußsakraments — verfolgen den Zweck, den Delinquenten vor der eigentlichen Bestrafung zu schützen oder die Lossprechung von der zugezogenen Strafe oder deren Nachlassung zu erhalten.

Sie können geheim oder öffentlich sein.

Bei geheimen Delikten oder Übertretungen darf die Buße nie öffentlich sein.

2. Die Bußen sind sowohl nach der Größe der Delikte als auch nach der größeren oder geringeren Bußgesinnung, der persönlichen Verhältnisse sowie nach den besondern Umständen des Falles zu bemessen.

3. Die hauptsächlichsten Bußarten sind folgende:

die Verrichtung bestimmter Gebete;
Wallfahrt oder andere fromme Werke;
besonderes Fasten;
Almosen zu frommen Zwecken;
geistliche Übungen für mehrere Tage in einem frommen Haus oder Kloster.

Den Bußen kann der Ordinarius die Sicherungsstrafen der Verwarnung oder des Verweises hinzufügen.

Dritter Teil. Die einzelnen Delikte und deren Bestrafung.

Der CIC gliedert die neun Abschnitte (can. 2314 bis 2414) über die einzelnen Delikte und deren Bestrafung nicht nach der Strafart, sondern (wie das deutsche StGB) nach den durch die Delikte

verletzten Rechtsgütern (Delikte gegen den Glauben, gegen die Religion usw.)[1].

§ 193. Die Delikte gegen den Glauben und die Einheit der Kirche.

(can. 2314—2319)

1. **Apostasie, Häresie und Schisma.** Diese kommen hier in erster Linie in Betracht.

Die Apostasie ist der völlige Abfall eines Getauften vom christlichen Glauben.

Die Häresie liegt vor, wenn jemand nach der Taufe zwar nicht vom Christentum abfällt, aber hartnäckig eine von den geoffenbarten und von der Kirche vorgelegten (fide divina et catholica zu glaubenden) Wahrheiten leugnet oder bezweifelt.

Das Schisma ist dann gegeben, wenn jemand die Unterordnung unter den Papst oder die Gemeinschaft mit den ihm unterstellten Gliedern der Kirche (Bischöfe) grundsätzlich ablehnt (vgl. can. 1325, § 2).

Die Strafen sind:

a) Die Exkommunikation latae sententiae.

b) Nach vergeblicher Verwarnung sind die Verbrecher ferner folgendermaßen zu bestrafen:

mit Entziehung des Benefiziums, der Würden, Pension, des Amtes und etwaiger anderer Dienste,

für infam zu erklären,

abzusetzen, falls es sich um Geistliche handelt, die nach erneuter Verwarnung sich nicht bessern.

c) Der Beitritt zu einer akatholischen Sekte oder das öffentliche Bekenntnis zu einer solchen macht ipso facto infam.

---

[1] Um auch die wichtigsten Strafen im Text hervorzuheben, sind alle reservierten Strafen gesperrt gedruckt. Außerdem ist im § 202 eine Zusammenstellung derselben gegeben.

Zu den akatholischen Sekten gehören auch die atheistischen Sekten (Gottlosenbünde usw.).

Verfehlen sich Geistliche in dieser Weise, so verlieren sie ipso facto ihre Ämter (can. 188, Nr. 4) und sind nach fruchtloser Verwarnung zu degradieren.

Die Absolution von der Exkommunikation in foro conscientiae ist dem Apostolischen Stuhl (Pönitentiarie) speciali modo reserviert.

Ist aber das Delikt irgendwie vor das forum externum des Ortsordinarius gekommen (Anzeige, Gerücht, Geständnis), so ist er (der Generalvikar nur mit besonderem Auftrag) zur Absolution in foro externo kompetent, wenn der Schuldige vor dem Ordinarius (Delegat) und mindestens zwei Zeugen den Irrtum abgeschworen hat (vgl. Pontificale Romanum III Ordo ad reconciliandum apostatam, schismaticum vel haereticum).

Der so Absolvierte kann von jedem Beichtvater in der Beichte von der Sünde losgesprochen werden.

NB. Die Bischöfe Alt-Deutschlands können nach der von der Pönitentiarie zugestandenen Vollmacht alle approbierten Beichtväter delegieren, von der durch Apostasie, Häresie und Schisma zugezogenen Zensur zu absolvieren pro foro utroque. Es ist nicht mehr erfordert als die geheime Abschwörung vor dem Confessarius.

Wohl alle Bischöfe Deutschlands haben die Beichtväter delegiert.

2. **Häresieverdacht.** Der Häresie verdächtig ist, wer freiwillig und bewußt die Häresie fördert oder mit den Häretikern in divinis verbotene Gemeinschaft pflegt (vgl. can. 1258 und oben S. 301).

Dahin gehört:

die Vereinbarung eines Katholiken beim Eheabschluß, alle oder einen Teil der Kinder außerhalb der katholischen Kirche erziehen zu lassen;

die vorsätzliche Überlassung der Kinder zur Taufe durch einen akatholischen Geistlichen;

die Überlassung der Kinder und Mündel zur Erziehung und Unterrichtung in einer akatholischen Religion (can. 2319, § 2);

die Entehrung geweihter Hostien (can. 2320);

die Appellation von päpstlichen Gesetzen, Dekreten und Befehlen an ein allgemeines Konzil (can. 2332);

das Verharren in der Zensur der Exkommunikation ein Jahr lang (can. 2340, § 1);

die simonistische Spendung und der simonistische Empfang von Weihen und andern Sakramenten (can. 2371).

Die Häresieverdächtigen sind als solche noch nicht strafbar; sie werden es erst, wenn sie trotz Verwarnung den Grund des Verdachtes nicht ausräumen.

Folgende Strafen sind zu verhängen:

a) Verbot der kirchlichen gesetzlichen Handlungen[1]; dazu

b) Suspension der Geistlichen a divinis nach erneuter Verwarnung;

c) Geistliche und Laien gelten als Häretiker und unterliegen deren Strafen, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach Verhängung der Strafe nicht bessern.

3. **Andere Delikte.** Der Apostasie, Häresie und dem Schisma nahestehende Delikte, die den Glauben gefährden oder die Häresie unterstützen, sind:

a) Die hartnäckige (um die Unkirchlichkeit wissende) Lehre oder Verteidigung der vom Apostolischen Stuhl oder einem allgemeinen Konzil verworfenen, aber formell nicht als häretisch bezeichneten Sätze.

Als Strafe ist vorgesehen:

Ausschluß vom Predigtamt, vom Beichthören und jeglichem Lehrdienst (außer den etwa in der

[1] Über diesen Begriff vgl. oben S. 503.

Verwerfungssentenz festgesetzten und den vom Bischof zur Gutmachung des Ärgernisses — nach einer Verwarnung — etwa für notwendig befundenen sonstigen Strafen).

b) Die öffentliche Herausgabe von Büchern (libri, nicht Broschüren, Zeitungen, Flugblätter, Manuskripte) der Apostaten, Häretiker und Schismatiker, die den Irrtum nicht bloß darlegen oder gelegentlich enthalten, sondern bewußt und systematisch die Apostasie usw. verteidigen.

Das Delikt begehen nicht die Setzer, Korrektoren oder Drucker, sondern die Verleger (editores).

c) Die Verteidigung der unter b) genannten und sonstiger durch „Apostolische Briefe“ namentlich verbotener Bücher.

Zu den durch „Apostolische Briefe“ namentlich verbotenen Büchern gehören die durch das Heilige Offizium oder die frühere Indexkongregation verbotenen Bücher als solche nicht.

d) Die vorsätzliche[1] Lesung oder Aufbewahrung der unter c) genannten Bücher ohne Erlaubnis.

Die Strafe für die Delikte unter b) bis d): die dem Apostolischen Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation latae sententiae.

e) Die Verfasser und Herausgeber, die ohne Erlaubnis des Ordinarius die Bücher der

[1] Mit „vorsätzlich“ wird hier und im Folgenden der Kürze wegen nur der qualifizierte dolus bezeichnet, d. h. derjenige, den die Worte: praesumpserit, ausus fuerit, scienter, studiose, temerarie, consulto egerit usw. bezeichnen und bei dem jede Minderung der Zurechenbarkeit aufseiten des Intellekts oder des Willens, ausgenommen die ignorantia affectata legis vel solius poenae, von der Strafe latae sententiae entschuldigt (can. 2229, § 1 und 2).

Heiligen Schrift oder Anmerkungen und Kommentare dazu drucken lassen.

Strafe: die niemand reservierte Exkommunikation latae sententiae.

f) Die Trauung vor dem akatholischen Geistlichen.

Die Verweisung des CIC in can. 2319, § 1 auf den can. 1063, § 1 wird von einigen Kanonisten so aufgefaßt, daß die Exkommunikation nur die Katholiken trifft, die sich neben der katholischen Trauung noch von einem akatholischen Geistlichen trauen lassen (Doppeltrauung). Indes spricht die Praxis des Heiligen Stuhles dagegen. In den Quinquennalfakultäten ist z. B. hinsichtlich der Dispensation von den Hindernissen mixtae religionis und disparitatis cultus der Fall vorgesehen, daß die Nupturienten im Konkubinat leben, weil sie nur von einem akatholischen Geistlichen getraut worden sind. Dort ist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Absolution von der durch diese Trauung zugezogenen Exkommunikation hingewiesen. (S. Beilage facultates additionales SCS. Officii Nr. 1.)

Gegen diese Auslegung des can. 2319, § 1 spricht nicht can. 2319, § 2, der die im § 1, Nr. 1 Genannten, d. h. die von dem akatholischen Geistlichen Getrauten, nur scheinbar vom Verdacht der Häresie ausschließt. Sie sind eben sowieso durch ihre communicatio in divinis cum haereticis häresieverdächtig (can. 2316).

Die Strafe tritt auch ein, wenn die Nupturienten gemäß can 1063, § 2 noch vom katholischen Pfarrer getraut werden. Das Recht gestattet ja nicht den Brautleuten, sich akatholisch trauen zu lassen, sondern dem Pfarrer, der Ehe zu assistieren. Die akatholische Trauung bleibt eine „violatio legis" (can. 1063, § 2) und demzufolge strafbar.

g) Die Vereinbarung eines Katholiken beim Eheabschluß, alle oder einen Teil der Kinder außerhalb der katholischen Kirche erziehen zu lassen,

die vorsätzliche Überlassung der Kinder zur Taufe durch den akatholischen Geistlichen, sowie

die bewußte Überlassung der Kinder (Mündel) zur Erziehung und Unterrichtung in einer akatholischen Religion.

Strafe für die Vergehen unter f) und g): die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation latae sententiae. Sie trifft nur die Katholiken.

§ 194. Die Delikte gegen die Religion.

(can. 2320—2329)

1. **Delikte gegen das Allerheiligste.** Dahin zählen:

a) Die Verunehrung der konsekrierten Species durch Wegwerfen, Entwendung oder Zurückbehaltung derselben zu schlechten Zwecken.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl specialissimo modo reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Ferner macht das Delikt häresieverdächtig, der Delinquent ist ipso facto infam.

Ist er Geistlicher, so ist er außerdem abzusetzen.

b) Unerlaubte Zelebration der heiligen Messe, d. i. die mehrmalige Zelebration an einem Tage, ohne daß das allgemeine Recht (Weihnachten, Allerseelen) oder eine besondere Fakultät es gestattet,

sowie die Feier der heiligen Messe ohne Beobachtung des ieiunium naturale von Mitternacht an. Das Delikt setzt qualifizierten dolus voraus (qui praesumpserint).

Strafe: Die Delinquenten sind vom Ordinarius auf bestimmte Zeit von der Feier der heiligen Messe zu suspendieren.

c) Die Simulierung der Zelebration der heiligen Messe oder

Abnahme der sakramentalen Beicht durch Nichtpriester.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation.

Handelt es sich um einen Laien, so ist ihm außerdem die etwaige Pension oder sein kirchlicher Dienst zu entziehen und je nach dem Falle noch eine andere Strafe aufzulegen.

Handelt es sich um einen Geistlichen (Subdiakon, Diakon usw.), so ist er abzusetzen.

d) Die Anmaßung anderer priesterlicher Funktionen.

Strafe: Der Ordinarius hat den Delinquenten in angemessener Weise zu bestrafen.

2. **Gotteslästerung** (Blasphemie). Sie kann durch Wort, Schrift und Handlungen begangen werden. Da sie in der Wirklichkeit sehr verschieden ist, überläßt der CIC die Art der Strafe dem Ermessen des Ordinarius.

Geistliche sind strenger zu bestrafen als Laien.

3. **Meineid** (Periurium). Der CIC handelt hier nur von dem „außergerichtlichen Meineid", d. h. vor allem von den Verbrechen, die bei Ablegung des vom kanonischen Recht bei Übernahme verschiedener kirchlicher Ämter vorgeschriebenen Eides oder gegen diesen Eid begangen werden.

Zum kirchlichen „außergerichtlichen Meineid" gehört auch der vor dem weltlichen Gericht geleistete Meineid.

Auf den gerichtlichen Meineid bezieht sich can. 1743, § 1. Wenn eine vereidigte Partei vor Gericht wissentlich die Unwahrheit gesagt hat, so ist vom Richter über Laien das persönliche Interdikt, über Geistliche die Suspension zu verhängen.

Das gleiche gilt von den Zeugen (can. 1755, § 3).

Strittig ist, ob nur der mit Wissen und Willen begangene Meineid oder auch der aus Fahrlässigkeit begangene Falscheid strafbar ist. Da nach dem früheren Recht nur der wissentliche Meineid strafbar war, kann man auf Grund des can. 6, Nr. 4 an der Straffreiheit des fahrlässigen Falscheides festhalten.

Unter Meineid fällt sowohl die Verletzung der Wahrheit wie der Bruch eines eidlichen Versprechens.

Strafe: Die Bestrafung ist in ihrer Art dem Ordinarius überlassen. Geistliche sind strenger als Laien zu behandeln.

4. **Der Mißbrauch mit Meßstipendien.** Dazu gehört:

der Stipendienhandel, wenn für die Zelebration Waren geschäftsmäßig gegeben werden,

die Unterlassung der Persolvierung der angenommenen Zahl von Stipendien (tot missae quot stipendia) und

das Zurückbehalten eines Teils des Stipendiums bei Weitergeben der Intentionen (ohne die bekannten Ausnahmen, vgl. oben S. 177).

Strafe: Die Delikte sind vom Ordinarius nach der Schwere des Falles zu ahnden.

Dabei ist eventuell bei Geistlichen die Suspension oder der Entzug des Benefiziums oder des Amtes, bei Laien die Exkommunikation nicht ausgeschlossen.

5. **Die übrigen Delikte** sind:

a) Der Aberglaube und das Sakrileg.

Sie sind vom Ordinarius nach Maßgabe der Schwere des Falles zu bestrafen.

Auf einigen Verfehlungen dieser Art stehen besondere Strafen, z. B. auf Realinjurie gegen Geistliche (can. 2343), auf Sittlichkeitsvergehen von Geistlichen (can. 2358, 2359).

b) Herstellung falscher Reliquien, ihr wissentlicher Verkauf, ihre Verteilung oder Ausstellung zur öffentlichen Verehrung.

Strafe: die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation latae sententiae.

c) Der Ablaßhandel.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl einfach reservierte Exkommunikation.

d) Die Leichen- und Grabschändung.

Strafe: die infamia iuris ipso facto. Der Verbrecher ist noch mit persönlichem Interdikt, der Geistliche außerdem mit Absetzung zu bestrafen.

e) Die Verletzung einer Kirche (Friedhof).

Strafe: Das Delikt ist vom Ordinarius mit dem Interdikt ab ingressu ecclesiae und mit andern angemessenen Strafen zu ahnden.

§ 195. Vergehen gegen kirchliche Behörden, Personen und Sachen.

(can. 2330—2349)

I. *Delikte gegen die Behörden.*

1. **Papstwahl.** Bei der Papstwahl können verschiedene Delikte begangen werden: Simonie, Verhandlungen über die Wahl bei Lebzeiten des Papstes ohne dessen Wissen, die Einlegung des Vetos, Verletzung des Wahlgeheimnisses usw. (vgl. die Konstitution Pius' X. „Vacante Sede Apostolica" vom 25. 12. 1904).

Strafe: die dem Papst persönlich (nicht dem Apostolischen Stuhl oder der Pönitentiarie) reservierte Exkommunikation latae sententiae, d. h. der Papst allein kann davon absolvieren; niemand anders, nicht einmal der Großpönitentiar hat, von der Todesgefahr abgesehen, diese Vollmacht (vgl. Vacante Sede Nr. 51).

Einige Vergehen sind nicht mit dieser, sondern mit andern Strafen belegt.

2. **Gehorsamsverweigerung.** Das Delikt liegt vor, wenn jemand hartnäckig einem rechtmäßigen Befehl (Verbot) des Papstes oder des eigenen Ordinarius nicht gehorcht.

Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Schuld (auch Zensuren).

3. **Verschwörung und Aufwiegelung.** Wenn mehrere Personen gegen die Autorität des Papstes, seines Legaten oder des eigenen Ordinarius oder deren rechtmäßige Befehle konspirieren oder ihre Untergebenen zum Ungehorsam auffordern, so sind sie mit Zensuren und andern Strafen zu belegen.

Sind die Verbrecher Geistliche, so sind ihnen die Würden, Benefizien und andere Ämter zu entziehen. Ordensleuten wird das aktive und passive Stimmrecht und das Amt entzogen.

4. **Berufung an ein allgemeines Konzil** von Gesetzen, Dekreten oder Befehlen des lebenden Papstes macht der Häresie verdächtig und hat die dem Apostolischen Stuhl speciali modo reservierte Excommunikation latae sententiae zur Folge.

Geht die Appellation von moralischen Personen (Universitäten, Kapiteln, Kollegien) aus, so inkurrieren sie das dem Apostolischen Stuhl speciali modo reservierte Interdikt.

5. **Ausübung des Plazet.** Das (staatliche) Plazet bezweckt bekanntlich, Erlasse des Apostolischen Stuhles (Legaten) zu verhindern oder ihre Veröffentlichung oder Durchführung zu verbieten, hindert also den freien Verkehr des Heiligen Stuhles mit den Bischöfen und Gläubigen.

Wer die weltliche Macht anruft, damit das Plazet in der angegebenen Weise Anwendung finde, oder wer die Personen, an die die kirchlichen Erlasse gerichtet sind, oder andere Personen (Vermittler der Erlasse) zur Verhinderung der Ausführung der Erlasse an Leib und Leben, Ehre

oder Vermögen verletzt oder einschüchtert, macht sich eines Deliktes schuldig.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Das Plazet besteht in Deutschland nicht mehr.

6. **Verletzung der kirchlichen Freiheit** findet auf doppelte Weise statt:

a) durch Erlaß von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen gegen Freiheit oder Rechte der Kirche (Unterbindung des freien Verkehrs der Gläubigen mit dem Apostolischen Stuhl, des freien Vermögenserwerbs, der freien Vermögensverwaltung, der Ordenstätigkeit usw.).

Darunter fallen das Staatsoberhaupt, die Minister, Abgeordneten usw.

b) Durch Verhinderung der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion im Gewissens- und Rechtsbereich vermittels der Anrufung der weltlichen Macht (Staatsoberhaupt, Gerichtshof, Verwaltungsbehörde usw.), sog. recursus ab abusu.

Strafe: in beiden Fällen die dem Apostolischen Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Haben Geistliche die weltliche Macht zur Verhinderung der Ausübung der Jurisdiktion mit Erfolg angerufen oder zu einem Gesetz usw. gegen die kirchliche Freiheit mitgewirkt, so sind sie außerdem zu suspendieren oder des Benefiziums, Amtes, der Würde, Pension oder des kirchlichen Dienstes zu entheben.

Die Strafe setzt den Erfolg voraus. Es kann aber die erfolglose Tat als Versuch gemäß can. 2235 bestraft werden (AK 25. 7. 1926).

7. **Mitgliedschaft bei der Loge.** Die Zugehörigkeit zur Freimaurergesellschaft und ähnlichen Vereinigungen, die gegen die Kirche oder die

rechtmäßige bürgerliche Macht schüren, ist streng verboten.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl einfach reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Handelt es sich um geistliche Mitglieder solcher Gesellschaften, so sind sie außerdem so zu bestrafen, wie unter Nr. 6 angegeben. Ferner sind sie dem Heiligen Offizium anzuzeigen.

8. **Pfarrer.** Pfarrer, die zur Verhinderung der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion (Versetzung, Absetzung usw.) es wagen, das Volk aufzuwiegeln (durch öffentliche Sammlung von Unterschriften, Reden, Flugblätter usw.), sind nach der Schwere der Schuld (Suspension nicht ausgeschlossen) vom Ordinarius zu bestrafen.

8a. **Priester.** Priester, die die Menge aufwiegeln, um den rechtmäßig ernannten Pfarrer oder Pfarrverweser an seinem Amtsantritt zu hindern, sind wie unter Nr. 8 angegeben zu bestrafen.

9. **Mißachtung der Zensuren.** Dahin zählen mehrere Fälle:

a) Die vorsätzliche Absolution von einer dem Apostolischen Stuhl speciali oder specialissimo modo reservierten Exkommunikation latae sententiae ohne die erforderliche Vollmacht.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl einfach reservierte Exkommunikation latae sententiae.

b) Die Begünstigung des excommunicatus vitandus in seinem Verbrechen (nach der Exkommunikation).

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl einfach reservierte Exkommunikation latae sententiae.

c) Der gottesdienstliche Verkehr der Geistlichen mit dem vitandus und seine Zulassung zum Gottesdienst. Verkehr und Zulassung muß wissentlich und freiwillig geschehen sein.

Strafe: wie bei b).

d) Die wissentliche Feier des Gottesdienstes oder dessen Veranlassung an interdizierten Orten.

Strafe: Interdikt ab ingressu ecclesiae bis zur Genugtuung.

e) Die wissentliche Zulassung von zensurierten (exkommunizierten, interdizierten und suspendierten) Geistlichen zu den ihnen verbotenen Gottesdiensten (nach der Fällung des deklaratorischen oder kondemnatorischen Urteils).

Strafe: wie bei d).

f) Die vorsätzliche Anordnung oder Erzwingung der nach can. 1240, § 1, verbotenen kirchlichen Beerdigung.

Strafe: die niemand reservierte Exkommunikation latae sententiae.

g) Die freiwillige Gewährung des kirchlichen verbotenen Begräbnisses.

Strafe: das dem Ordinarius reservierte Interdikt ab ingressu ecclesiae.

h) Das trotzige Verharren in der Zensur der Exkommunikation über ein ganzes Jahr.

Strafe: Häresieverdacht.

i) Das Verharren eines Geistlichen in der Zensur der Suspension über ein halbes Jahr (nicht bei der Suspension als Vindikativstrafe).

Strafe: Der Geistliche ist zunächst ernstlich zu verwarnen; bessert er sich nicht innerhalb eines Monats, so sind ihm Benefizium und sonstige Ämter zu entziehen.

II. *Delikte gegen kirchliche Personen.*

1. **Verletzung des Privilegium fori,** d. i. die verbotene Belangung von Geistlichen vor dem weltlichen Gericht.

Die Strafe ist nach dem Rang der Geistlichen abgestuft.

Handelt es sich z. B. um einen Kardinal, Legaten des Apostolischen Stuhles oder den eigenen Ordinarius, so tritt ipso facto die dem Apostolischen Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation ein.

Handelt es sich um einen andern Bischof (auch Titularbischof, Äbte und Prälaten nullius) oder einen Generalobern der Orden iuris pontificii, so besteht die Strafe in der dem Apostolischen Stuhl einfach reservierten Exkommunikation latae sententiae.

Handelt es sich um andere Personen (Geistliche, Ordensleute), so ist die Strafe:

für den (ohne Erlaubnis des Ordinarius loci) belangenden Geistlichen die dem Ordinarius reservierte Suspension latae sententiae vom Amt;

für den belangenden Laien die vom Ordinarius nach der Schwere des Falles zu verhängende Strafe.

2. **Verletzung des Privilegium canonis,** d. i. Gewalttätigkeit gegen Geistliche (qui violentas manus iniecerit), wodurch Leib und Leben, Freiheit und Würde einer geistlichen Person (Geistliche, Ordensleute) verletzt werden. Verbalinjurien sind nicht inbegriffen.

Die Strafe ist nach dem Rang der Geistlichkeit abgestuft.

a) Bei Gewalttätigkeiten gegen den Papst: die dem Apostolischen Stuhl specialissimo modo reservierte Exkommunikation latae sententiae. Der Verbrecher ist excommunicatus vitandus und ipso iure infam.

Ist er Geistlicher, so ist er zu degradieren.

b) Bei Gewalttätigkeiten gegen einen Kardinal und päpstlichen Legaten: die dem Apostolischen

lischen Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation latae sententiae. Der Verbrecher ist ipso iure infam.

Benefizien, Ämter, Würden, Pensionen und alle kirchlichen Dienste sind ihm zu nehmen.

c) Bei Gewalttätigkeiten gegen einen Patriarchen, Erzbischof oder Bischof: die dem Apostolischen Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation latae sententiae.

d) Bei Gewalttätigkeiten gegen andere Geistliche oder Mitglieder religiöser Genossenschaften (Männer oder Frauen): die dem eigenen Ordinarius reservierte Exkommunikation latae sententiae und je nach der Lage des Falles andere vom Ordinarius zu verhängende Strafen.

Die Autoren sind nicht darüber einig, ob die Strafe dolus voraussetzt oder schon culpa genügt (Eichmann-Hilling). Der Wortlaut des CIC spricht dafür, daß schon die Fahrlässigkeit genügt, wenn z. B. bei einer Schlägerei zwar ohne Absicht, aber mit schwer sündhafter Fahrlässigkeit auch ein Geistlicher geschlagen wird.

3. **Beleidigung hoher Persönlichkeiten.** Die Beleidigung

des Papstes, der Kardinäle, der päpstlichen Legaten,

der römischen Kongregationen, der Gerichtshöfe des Apostolischen Stuhles und ihrer höheren Beamten und

des eigenen Ordinarius

in öffentlichen Blättern. Reden, Broschüren oder durch Erregung von Hetzereien und Haß gegen ihre Maßnahmen, Erlasse. Entscheidungen und Urteile.

Das Delikt ist ex officio vom Ordinarius zu verfolgen.

Die Strafe ist ferendae sententiae und nach der Lage des Falles zu bemessen. Die Verhängung von Zensuren ist nicht ausgeschlossen.

4. **Die Verletzung der Klausur der Ordensleute.** In dreifacher Weise kann hier ein Delikt vorliegen:

a) Das unberechtigte Eindringen von Leuten jedes Geschlechtes oder Standes in die Klausurräume eines Nonnenklosters sowie die unberechtigte Einführung oder Zulassung solcher Personen.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl einfach reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Geistliche sind außerdem vom Ordinarius auf bestimmte Zeit zu suspendieren.

b) Der Eintritt von Mädchen und Frauen und die Einführung oder Zulassung solcher in die Klausurräume eines Männerklosters.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl einfach reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Führen Ordensleute Mädchen und Frauen ein oder lassen sie solche zu, so sind sie ihres Amtes zu entheben, und das aktive und passive Stimmrecht ist ihnen zu entziehen.

c) Das unrechtmäßige Verlassen der Klausur durch Nonnen.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl einfach reservierte Exkommunikation latae sententiae.

III. *Delikte gegen kirchliche Sachen.*

1. **Verletzung von kirchlichen Gütern und Rechten.** Sie geschieht:

a) Durch die Anmaßung (usurpantes) und die Innehabung (detinentes) von Gütern und Rechten der ganzen Kirche (Ecclesia Romana).

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Geistliche sind außerdem mit Entzug der Würden, Benefizien, Ämter und Pensionen zu bestrafen und zu deren Erlangung für inhabil zu erklären.

b) durch vorsätzliche Anmaßung von Kirchengut jeglicher Art, verbunden mit Verwendung zu eigenem Nutzen (Säkularisation) oder

durch vorsätzliche Verhinderung des Berechtigten am Früchtegenuß (Gehaltssperre).

Anmaßung (usurpare) bedeutet nicht jede widerrechtliche Aneignung, sondern nur die Aneignung unter Berufung oder unter dem Vorwand eines Rechtstitels, z. B. wenn der Staat die Verwaltung kirchlicher Stiftungen an sich reißt, weil dazu nicht die Kirche, sondern er zuständig sei. Diebstahl und Raub usw. sind keine usurpatio; sie sind Sakrilegien mit besonderer Strafe (vgl. § 194).

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl reservierte Exkommunikation.

Voraussetzung der Absolution ist die volle Restitution bzw. Beseitigung der Verhinderung.

Hat der Patron das Delikt begangen, so verliert er außerdem eo ipso das Patronatsrecht.

Begeht ein Geistlicher das Delikt oder stimmt er zu, so sind ihm die Benefizien zu entziehen, er ist für die Erlangung anderer für unfähig zu erklären und nach dem Ermessen des Ordinarius von der Ausübung seines Ordo, selbst nach erfolgter Genugtuung und Absolution, zu suspendieren.

Die Konzilskongregation bzw. die Pönitentiarie kann die Zurückerstattung erlassen und hat es wiederholt getan (Konkordate).

c) Durch Zurückbehaltung eines Legates oder einer Schenkung zu frommen Zwecken.

Der Ordinarius soll den nachlässigen Empfänger zur Erfüllung der Pflicht, gegebenenfalls durch eine Zensur, zwingen.

d) Durch Verweigerung der rechtmäßigen Gebühren an den Pfarrer, der Stolgebühren usw.

Die Strafe ist dem klugen Ermessen des Ordinarius anheimgestellt.

2. **Die widerrechtliche Veräußerung von Kirchengut.** Das Delikt wird sowohl von demjenigen begangen, der bewußt im Gegensatz zu den kanonischen Vorschriften Kirchengut veräußert (d. h. verkauft, verschenkt oder vertauscht — wahrscheinlich auch Verpachten, Vermieten, Belasten) als auch von demjenigen, der die Zustimmung dazu gegen die Vorschriften gibt.

Die Strafe ist nach dem Wert der Gegenstände abgestuft.

Übersteigt der Wert nicht 1000 frs.[1], so soll der zuständige Obere eine passende Strafe verhängen.

Liegt der Wert zwischen 1000 und 30 000 frs., so ist:
dem Patron das Patronatsrecht,
dem Verwalter sein Amt zu entziehen.

Die beamteten Geistlichen haben das Doppelte des Wertes der veräußerten Sache an den Geschädigten zu entrichten; haben sie kein Amt, so sind sie auf bestimmte Zeit vom Ordinarius zu suspendieren.

Übersteigt der Wert 30 000 frs., so trifft alle Schuldigen, wenn die päpstliche Erlaubnis bewußt nicht eingeholt wurde, neben den genannten Strafen noch die niemand reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Das gleiche gilt bei Veräußerung von res pretiosae.

Schuldige sind eventuell Geber, Empfänger und Zustimmende.

Unberührt bleibt die Bestimmung, daß die Verträge ungültig sind und der Erwerber das Gut herauszugeben hat.

[1] Der Wert bemißt sich nach der Valuta bei Inkrafttreten des CIC (ungefähr 80 Reichspfennige).

§ 196. Die Delikte gegen Leben, Freiheit, Eigentum, guten Namen und gute Sitten.

(can. 2350—2359)

I. *Verbrechen gegen das Leben.*

1. **Abtreibung** (procuratio abortus). Die angestrebte und wirklich erfolgte Abtreibung der lebenden, außerhalb des Mutterschoßes noch nicht lebensfähigen menschlichen Leibesfrucht ist ein sehr schweres Delikt, mag sie von der Mutter, dem Arzt, der Hebamme oder sonst jemand herbeigeführt sein.

Der bloße oder der vereitelte Versuch ist kein Delikt.

Strafe: die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Für Geistliche außerdem noch die Absetzung.

2. **Selbstmord.** Der Selbstmord ist ein Delikt, wenn er mit Überlegung ausgeführt wird.

Strafe: Verweigerung der kirchlichen Beerdigung, wenn der Verbrecher ohne Zeichen der Reue gestorben ist.

3. **Selbstmordversuch.**

Strafe: Ausschluß von den kirchlichen gesetzlichen Handlungen.

Geistliche sind außerdem vom Ordinarius auf bestimmte Zeit zu suspendieren und von den mit Seelsorge verbundenen Benefizien oder Ämtern zu entfernen.

4. **Duell.** Das Delikt des Zweikampfes wird begangen:

von den eigentlichen Duellanten,

von denen, die nur zum Zweikampf herausfordern (auch wenn er nicht angenommen wird),

von denen, die ihn annehmen,

die irgendwie dabei mithelfen oder ihn begünstigen,

die geflissentlich zuschauen,

die ihn gestatten oder nicht, so gut sie können, verhindern.

Die Mensur zählt zum Duell, und zwar auch dann, wenn die Gefahr einer schweren Verwundung nicht besteht. („Bestimmungsmensur", vgl. Entscheidung der Konzilskongregation vom 13. 6. 1925.)

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl einfach reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Die Duellanten und ihre Sekundanten (patrini) sind außerdem ipso facto infam.

Die im Duell selbst oder an einer durch es erhaltenen Wunde Gestorbenen werden, wenn sie vor dem Tod kein Zeichen der Reue gegeben haben, nicht kirchlich beerdigt.

5. **Körperverletzung und Mord.** Da diese Verbrechen gemischte Verbrechen sind und von der weltlichen Macht bestraft werden, so ist bei den wegen solcher Verbrechen vom Staat bestraften Laien die kirchliche Strafe auf den Ausschluß von den kirchlichen gesetzlichen Handlungen und den kirchlichen Diensten aller Art beschränkt.

Geistliche sind jedoch wegen Körperverletzung vom kirchlichen Gericht je nach der Lage des Falles, wegen Mordes mit Degradation zu bestrafen.

II. *Verbrechen gegen die Freiheit.*

Zu den Verbrechen gegen die Freiheit zählen:

1. Der Zwang zur Ergreifung des geistlichen Standes, zum Eintritt in einen Orden jeglicher Art und zur Ablegung der professio religiosa (feierliche oder einfache, ewige oder zeitliche).

Strafe: die niemand reservierte Exkommunikation latae sententiae.

2. Der Frauenraub, d. i. die gewaltsame oder hinterlistige Entführung einer Frau gegen ihren Willen oder einer minderjährigen Frau auch mit ihrer Zustimmung, aber ohne Wissen oder unter Widerspruch ihrer Eltern oder Vormünder, zum Zwecke der Eheschließung oder der Unzucht.

Strafe: Ausschluß von den kirchlichen gesetzlichen Handlungen ipso iure und außerdem nach der Schwere der Schuld andere Strafen.

3. Der Raub von Minderjährigen, der Verkauf eines Menschen in die Sklaverei oder zu einem andern schlechten Zweck (Mädchenhandel) werden als gemischte Delikte wie Körperverletzung und Mord behandelt. Vgl. oben unter I, Nr. 5.

III. *Delikte gegen das Eigentum.*

Wucher, Raub, Diebstahl, Einbruch, Brandstiftung, schwere böswillige Sachzerstörung werden als gemischte Delikte wie die unter I, Nr. 5 genannten Verbrechen behandelt.

In allen Fällen besteht die Pflicht der Schadensvergütung.

IV. *Delikte gegen den guten Namen.*

Die mündlich oder schriftlich oder sonstwie (durch Gebärden, Bilder) einer (physischen oder moralischen) Person zugefügte Beleidigung (iniuria) oder

Verletzung des guten Rufes

berechtigt nicht nur zur streitigen Klage auf Genugtuung und Schadenersatz, sondern kann auch mit entsprechenden Strafen geahndet werden.

Bei Geistlichen kann in schweren Fällen Suspension oder Entzug des Amtes und der Pfründe als Strafe verhängt werden.

Die Klage wird gewöhnlich nur auf Antrag erhoben.

V. *Verbrechen gegen die guten Sitten.*

1. **Bigamie.** Sie ist der bewußte Versuch zur Eheschließung (auch bloß Zivilehe), obwohl das Band einer gültigen Ehe entgegensteht.

Strafe: für den ledigen und den verheirateten Teil ipso facto Infamie.

Bleiben die Verbrecher trotz Mahnung des Ordinarius beim unerlaubten Zusammenleben, so sind sie je nach der Lage des Falles zu exkommunizieren oder mit dem persönlichen Interdikt zu bestrafen.

2. **Qualifizierte Verbrechen von Laien.** Dahin zählen:

a) Unsittlichkeit mit Minderjährigen unter 16 Jahren, Notzucht (stuprum), Sodomie, Blutschande und Kuppelei.

Falls Laien vom weltlichen Gericht wegen solcher Delikte verurteilt sind, so sind sie ipso facto infam und können noch vom Ordinarius nach seinem Ermessen bestraft werden.

b) Die öffentlichen Ehebrecher und Konkubinarier und die wegen anderer Unzuchtsdelikte vom weltlichen Gericht Verurteilten.

Strafe: Ausschluß von den kirchlichen gesetzlichen Handlungen bis zu ihrer Besserung.

3. **Delikte von Minoristen.** Wenn Minoristen eines Verbrechens gegen die Keuschheit schuldig sind, so sind sie der Schwere der Schuld entsprechend, unter Umständen auch mit der Entlassung aus dem geistlichen Stand, zu strafen.

Bei den Vergehen, die oben unter Nr. 2 genannt sind, treffen auch die dort genannten Strafen zu.

4. **Unsittlichkeit der Majoristen** (Weltgeistliche und Ordensleute). Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) Die des Konkubinats Schuldigen oder Verdächtigen sind nach vorausgegangener fruchtloser Verwarnung zum Aufgeben des verbotenen Zusammenlebens und zur Wiedergutmachung des Ärgernisses durch die Suspension vom Gottesdienst, durch Entzug des Amtseinkommens, der Pfründe und der Würde zu zwingen.

Über das besondere Verfahren vgl. oben S. 471 f.

b) Haben Majoristen ein qualifiziertes Verbrechen gegen die Keuschheit (mit Minderjährigen unter 16 Jahren, Ehebruch, Notzucht, Bestialität, Sodomie, Kuppelei, Blutschande mit Blutsverwandten oder Verschwägerten im ersten Grad) begangen, so sind sie zu suspendieren, für infam zu erklären, jedes Amtes, Benefiziums und Dienstes zu entheben und in den schlimmeren Fällen abzusetzen.

c) Haben sie sich in anderer Weise gegen das sechste Gebot Gottes verfehlt (Berührungen, Reden, Schriften, fornicatio usw.), so sind sie entsprechend zu bestrafen; dabei ist der Entzug des Amtes oder der Pfründe nicht ausgeschlossen, besonders dann nicht, wenn es sich um Seelsorgsgeistliche handelt.

§ 197. Fälschungsdelikte (crimen falsi).

(can. 2360—2363)

1. **Falsche Bezichtigung des Beichtvaters wegen Sollicitatio** stellt den schwersten Fall des „crimen falsi" dar (vgl. oben § 61, S. 187). Die Anzeige kann in eigener Person oder durch andere bei den kirchlichen Vorgesetzten (Ordinarius, Heiliges Offizium, nicht zivile Stelle) gemacht sein. Der Tatbestand des Deliktes liegt nur vor, wenn sie vor genannten Stellen schriftlich und eidlich erfolgt.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl

speciali modo reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Von ihr kann nur dann absolviert werden, wenn der Verbrecher die falsche Anzeige förmlich zurückgenommen und den daraus entstandenen Schaden nach Kräften gutgemacht hat. Bei der Lossprechung ist eine schwere und dauernde Buße aufzulegen.

Falsche Anzeige ist die einzige Sünde, die als solche dem Apostolischen Stuhl reserviert ist. Vgl. oben S. 187 f.

2. **Andere Fälschungsvergehen** sind:

a) Die Herstellung falscher und die Fälschung von echten Schriftstücken des Apostolischen Stuhles sowie die wissentliche Benützung solcher.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl speciali modo reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Geistliche sind außerdem mit andern Strafen zu belegen, die Enthebung von Benefizien, Amt und Pension nicht ausgeschlossen.

Ordensleuten sind ihre Ordensämter und das aktive und passive Wahlrecht zu nehmen, von den besondern in ihren Konstitutionen vorgesehenen Strafen abgesehen.

b) Die Erschleichung päpstlicher oder bischöflicher Reskripte durch absichtlich oder hinterlistig gemachte falsche Angaben oder Verschweigung der Wahrheit in den Gesuchen.

Die Strafe verhängt der Ordinarius des Delinquenten nach der Lage des einzelnen Falles.

c) Die Herstellung falscher und Fälschung echter öffentlicher oder privater kirchlicher Akten und die bewußte Benutzung solcher (Einträge in

den Pfarrbüchern, Auszüge aus denselben, Verträge, Testamente usw. Vgl. can. 1813).

Die Strafe ist im Einzelfall nach der Schwere des Deliktes zu bemessen.

Ist die Fälschung zugleich Amtsvergehen, so ist die Strafe schärfer. Vgl. unten § 201.

§ 198. Verbrechen bei der Spendung und beim Empfang der Weihen und der andern Sakramente.

(can. 2364—2375)

I. *Delikte bei Spendung und Empfang der Weihen.*

Vgl. can. 2370—2374.

II. *Delikte bei Spendung und Empfang der andern Sakramente.*

1. **Spendung an unberechtigte Empfänger,** seien sie am Empfang der Sakramente durch göttliches Gebot oder durch das reine Kirchenrecht verhindert (Nichtgetaufte, Häretiker, Apostaten und Schismatiker — Exkommunizierte und Interdizierte usw.).

Strafe: Suspension durch den Ordinarius auf bestimmte Zeit; dazu noch andere Strafen nach der Schwere des Deliktes.

Für einzelne Fälle gelten besondere Strafen.

2. **Spendung der Firmung** durch einen gewöhnlichen Priester ohne päpstliche Vollmacht.

Strafe: Suspension.

3. **Vorsätzliches „Beichthören" ohne notwendige Jurisdiktion.** Das Delikt liegt auch vor, wenn die Absolution nicht gegeben wird.

Strafe: die Suspension latae sententiae a divinis.

4. **Absolution von reservierten Sünden.** Das Verbrechen wird begangen, wenn man ohne Vollmacht von Sünden absolviert, die durch das gemeine Recht oder den Ordinarius als solche oder ratione censurae reserviert sind.

Strafe: Suspension latae sententiae vom Beichthören.

5. **Absolutio complicis.** Der Beichtvater darf seinen Komplizen einer unkeuschen Sünde von dieser Sünde nicht absolvieren; nicht einmal in der Todesgefahr, falls ein anderer, auch ein zum Beichthören nicht bevollmächtigter Priester, ohne Gefahr schwerer Bloßstellung und schweren Ärgernisses die Beicht der betreffenden Person abnehmen kann. Nur wenn der Komplize sich weigert, einem andern Priester zu beichten, ist dessen Absolution durch den Komplizen in Todesgefahr gestattet. Vgl. S. 185.

Der Tatbestand liegt vor, wenn man gegen die Vorschriften den Komplizen wirklich oder zum Schein absolviert

a) von der gemeinsamen unkeuschen Sünde,

b) von andern Sünden, falls die gemeinsame, in einer Beicht noch nicht nachgelassene Sünde auf eigene direkte oder indirekte Veranlassung verschwiegen wird.

Indirekte Veranlassung wäre z. B. die Überredung in oder außer der Beicht, die beabsichtigten turpia seien keine, jedenfalls keine schwere Sünde. SO 16. Nov. 1934.

6. **Sollizitation.** Sie gehört ebenfalls zu den schwersten Verbrechen. Über den Tatbestand vgl. oben S. 190.

Strafe: Suspension ferendae sententiae von der Zelebration der heiligen Messe und vom Beichthören oder auch je nach der Schwere des Deliktes:

Erklärung der Unfähigkeit zum Beichthören,

Entzug aller Benefizien, Würden, des aktiven und passiven Stimmrechtes,

Unfähigkeitserklärung zu ihrer Erlangung, in den schlimmeren Fällen Degradation.

Richter ist der Bischof oder das Heilige Offizium.

7. **Versäumung der Anzeige der Sollizitation.** Das Delikt begeht das Beichtkind, das die Pflicht der Anzeige innerhalb eines Monats bewußt versäumt.

Strafe: die niemand reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Hiervon kann erst nach Erfüllung der Pflicht oder nach ernstem Versprechen, sie zu erfüllen, absolviert werden. Vgl. oben S. 189f.

8. **Verletzung des Beichtgeheimnisses.** Es ist zwischen absichtlicher direkter und indirekter Verletzung zu unterscheiden.

Die Strafe für den Beichtvater:

a) Im ersten Falle die dem Apostolischen Stuhl specialissimo modo reservierte Exkommunikation latae sententiae.

b) Im zweiten Falle Suspension von der heiligen Messe und vom Beichthören oder auch je nach der Schwere des Deliktes

Erklärung der Unfähigkeit zum Beichthören, Entzug des Benefiziums, des aktiven und passiven Wahlrechtes,

Unfähigkeit zu diesen Ämtern und Handlungen und unter Umständen sogar

Degradation.

Alle Strafen unter b) sind solche ferendae sententiae. Der Dolmetsch und alle, die von der Beicht Kenntnis bekommen haben und das Geheimnis verwegen verletzen, sind nach der Lage des einzelnen Falles zu bestrafen, die Exkommunikation nicht ausgeschlossen.

9. **Simonistische Spendung oder der simonistische Empfang** von Sakramenten macht häresieverdächtig.

Geistliche ziehen sich außerdem die dem Apostolischen Stuhl reservierte Suspension zu.

Betr. Empfang der Weihen von einem Exkommunizierten usw oder entgegen andern Vorschriften (Alter, litterae testimoniales, dimissoriae) vgl. can. 2372 und 2374,

betr. Spendung der Weihen gegen die Vorschriften can. 2373 f.

10. **Schließung einer Mischehe** (auch einer gültigen) ohne kirchliche Dispens. Das Delikt liegt auch vor, wenn die Trauung vor dem katholischen Pfarrer stattfindet.

Strafe: Ausschluß des katholischen Teils von den kirchlichen gesetzlichen Handlungen und Sakramentalien (z. B. Aussegnung der Wöchnerin) ipso facto bis zur Begnadigung durch den Ordinarius.

§ 199. Vergehen der Geistlichen und Ordensleute gegen ihre speziellen Standespflichten.

(can. 2376—2389)

I. *Vergehen der Geistlichen.*

1. **Geistliche aller Grade.** Sie werden auf zweifache Weise Delinquenten:

a) durch Ablegung der geistlichen Tracht (Kleid und Tonsur).

Die Strafe ist nach dem Weihegrad abgestuft.

Die Geistlichen, die eigenmächtig das geistliche Kleid ablegen und die Tonsur nicht tragen, sind zu verwarnen. Einen Monat nach vergeblicher Verwarnung scheiden die Minoristen aus dem geistlichen Stand ohne weiteres aus.

Die Majoristen verzichten, wenn sie trotz der Verwarnung innerhalb eines Monats die geistliche Tracht nicht wieder aufnehmen, damit eo ipso auf ihre Ämter und sind von ihren Weihen zu suspendieren. Führen sie offen eine dem geistlichen Stand fremde Lebensweise, so sind sie nochmals zu verwarnen. Falls

sie sich aber nicht innerhalb dreier Monate bessern, sind sie abzusetzen.

b) durch Betrieb eines Handels oder Geschäftes.

Die Strafbemessung ist dem Ermessen des Ordinarius überlassen.

2. **Majoristen.** Die Majoristen, die beim heiligen Dienst die vorgeschriebenen Riten und Zeremonien schwer verletzen, sind zu verwarnen und, falls sie sich nicht bessern, nach der Schwere der Schuld zu suspendieren.

3. **Priester.** Sie verfehlen sich auf doppelte Weise gegen ihre Standespflichten:

a) durch die unrechtmäßige Weigerung, die vorgeschriebenen Examina zu machen.

Der Ordinarius soll sie durch entsprechende Strafen zur Pflichterfüllung zwingen.

b) durch Versäumung der vorgeschriebenen Pastoralkonferenzen.

Fahren sie trotz Verwarnung in ihrem Verhalten fort, so soll sie der Ordinarius gebührend strafen. Handelt es sich um Ordenspriester, die beichthören, aber sonst keine Seelsorge haben, so sind sie vom Beichthören der Weltleute zu suspendieren.

4. **Zur Residenz Verpflichtete.** Diese machen sich strafbar, wenn sie unerlaubt von ihrem Amtssitz abwesend sind.

Sie büßen eo ipso alle Früchte ihres Benefiziums oder Amtes für die Zeit der Abwesenheit ein. Diese sind dem Ordinarius zur Verwendung für die Kirche, eine fromme Anstalt oder die Armen zu übergeben.

Ferner kann ihnen das Amt, das Benefizium und die Würde entzogen werden, und zwar durch das in den can. 2168 ff. vorgesehene besondere Verfahren. Vgl. oben § 172.

5. **Pfarrer.** Die Pfarrer machen sich strafbar:

a) durch schwere Vernachlässigung der Seelsorge (Spendung der Sakramente, Besuch der Kranken, Unterricht der Kinder und des Volkes, Predigt an Sonntagen und gebotenen Feiertagen);

b) durch schwere Vernachlässigung der Sorge um die Pfarrkirche, die heilige Eucharistie und die heiligen Öle;

c) durch nachlässige Führung oder Verwahrung der Pfarrbücher.

Strafe: Für die unter a) und b) bezeichneten Fälle ist ein besonderes Strafverfahren vorgesehen. Vgl. oben § 173.

Das unter c) bezeichnete Vergehen ist vom eigenen Ordinarius nach der Schwere der Schuld zu ahnden.

Betr. Canonicus theologus und poenitentiarius vgl. can. 2384.

II. *Delikte der Ordensleute.*

1. **Ordensapostasie.** Vgl. oben S. 144 f.

Strafe: ipso iure die den höheren Obern (bzw. Ortsordinarius des Aufenthaltsortes) reservierte Exkommunikation; außerdem Ausschluß von den kirchlichen Handlungen, Verlust aller Ordensgesetzlichen privilegien.

Trotz Rückkehr bleibt der Apostat dauernd vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen und ist vom Superior entsprechend zu bestrafen.

2. **Ordensflucht.** Vgl. oben S. 145.

Strafe: Der Flüchtling verliert ipso facto sein etwaiges Amt im Orden; er zieht sich, wenn er Majorist ist, die dem eigenen höheren Obern reservierte Suspension zu.

Bei Rückkehr ist er nach den Konstitutionen, und wenn diese nichts bestimmen, vom höheren Obern gebührend zu bestrafen.

3. **Verfehlung gegen das gemeinsame Leben.** Verfehlt sich ein Mitglied eines Ordens (Kongregation und Sozietäten) gegen die vorgeschriebene gemeinsame Lebensweise in erheblicher Weise (in re notabili), so ist es zunächst zu verwarnen und, wenn es sich trotzdem nicht bessert, mit Verlust des aktiven und passiven Stimmrechtes zu bestrafen; Obern ist das Amt zu entziehen.

III. *Das Geistlichen und Ordensleuten gemeinsame Verbrechen der Eheschließung.*

1. Die Geistlichen, Mönche und Nonnen, die nach Empfang des Subdiakonats bzw. nach Ablegung der feierlichen Profeß eine Ehe (wenn auch nur Zivilehe) eingehen, sowie

alle, die mit einem der bezeichneten Art die Ehe (Zivilehe) trotz der Kenntnis des Hindernisses eingehen, verfallen der dem Apostolischen Stuhl einfach reservierten Exkommunikation latae sententiae.

Geistliche sind außerdem nach vergeblicher Verwarnung zu degradieren. Ihre Ämter sind ipso facto vakant*[22].

2. Gehen Ordensleute (Orden oder Kongregationen) mit einfachen, ewigen Gelübden die Ehe ein, so verfallen sie selbst und diejenigen, die sich mit ihnen trotz des Wissens um das Hindernis verheiraten, der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation latae sententiae.

§ 200. Vergehen bei Verleihung, Annahme und Niederlegung kirchlicher Würden, Ämter und Pfründen.

(can. 2390—2403)

Es handelt sich hierbei z. B.:

um die Verhinderung der Freiheit kirchlicher Wahlen, um die Belästigung der Wähler oder des Gewählten, um die unrechtmäßige Einmischung von Laien oder der weltlichen Gewalt in die kirchlichen Wahlen, um die Annahme einer auf solche verbotene Weise zustandegekommenen Wahl;

um die Wahl, Präsentation oder Nomination unwürdiger Personen, um die Umgehung des Bestätigungsrechtes der Autorität bei diesen Handlungen;

um die Annahme eines nicht vakanten Amtes oder Benefiziums;

um Verbleiben im Amt trotz erfolgter Privation oder Amotion.

Die Strafen treten teils ipso facto ein, teils sind sie vom Ordinarius zu verfügen.

Hier dürfte Folgendes genügen:

1. **Simonie.** Die Simonie bei Verleihung, Annahme und Niederlegung jeglicher Ämter, Benefizien und Würden. Vgl. oben S. 165.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl einfach reservierte Exkommunikation latae sententiae und

ispo facto ständiger Verlust des Wahl-, Präsentations- und Ernennungsrechtes.

Geistliche sind außerdem zu suspendieren.

2. **Eigenmächtiges Niederlegen eines Dienstes.** Wenn jemand von dem eigenen Ordinarius irgend ein Dienst (munus, also nicht nur officia und beneficia) übertragen worden ist, so darf man ihn nur mit Genehmigung dieses Ordinarius niederlegen.

Majoristen, die dem zuwiderhandeln, machen sich strafbar.

Sie sind vom Ordinarius auf bestimmte Zeit zu suspendieren.

3. **Vernachlässigung der vorgeschriebenen Ablegung des Glaubensbekenntnisses.** Vgl. oben S. 350f.

Strafe: zuerst ist der Nachlässige zu verwarnen; bleibt er nach einer festzusetzenden Zeit contumax, so ist er zu bestrafen, eventuell mit Verlust des Amtes, Benefiziums, der Würde, des Dienstes. Unterdessen büßt er die Einkünfte aus seinen Stellungen ein.

§ 201. Mißbrauch der Gewalt und des Amtes.

(can. 2404—2414)

I. *Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.*

Jeder Mißbrauch der Weihe- oder Jurisdiktionsgewalt (Priester-, Lehr- und Hirtenamt) ist ein Delikt. Hierdurch werden alle Vergehen des Mißbrauchs der Gewalt geahndet, die nicht schon mit besondern Strafen belegt sind.

Die Strafe ist dem Ermessen des zuständigen Obern anheimgegeben und nach der Schwere der Schuld im Einzelfalle zu bemessen.

Mit besonderer Strafe ist z. B. die Sollicitatio durch den Beichtvater belegt (vgl. oben S. 543). Andere Beispiele bietet can. 2391 (Wahl, Präsentation oder Nomination eines Unwürdigen zu einem kirchlichen Amt).

II. *Mißbrauch des Amtes.*

1. Die Beseitigung oder Fälschung von Schriftstücken. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) die Beseitigung oder Fälschung von Dokumenten der bischöflichen Kurie. Als

Delinquenten kommen der Kapitularvikar, die Kanoniker und andere Personen (extranei) in Betracht. Es ist gleichgültig, ob das Delikt in eigener Person oder durch Mittelspersonen ausgeführt wird.

Strafe: die dem Apostolischen Stuhl einfach reservierte Exkommunikation latae sententiae.

Außerdem kann der Ordinarius solche Verbrechen mit Entziehung des Amtes oder Benefiziums ahnden.

b) Die vorsätzliche Fälschung und Beseitigung von Akten, Dokumenten der kirchlichen Kurien sowie der Pfarrbücher. Als Delinquenten kommen alle in Betracht, denen amtlich die Herstellung, Niederschrift und Aufbewahrung genannter Schriftstücke obliegt.

Strafe: die durch den Ordinarius zu verhängende Amtsenthebung, verbunden mit andern angemessenen schweren Strafen.

2. Die dolose Weigerung der Anfertigung von Auszügen aus den Akten, Dokumenten und Büchern sowie der Auslieferung der Akten, Dokumente und Bücher an die dazu berechtigten Personen oder Stellen sowie jede Pflichtvernachlässigung durch die unter b) bezeichneten Amtsinhaber.

Beispiele:
Der Richter liefert die Prozeßakten der ersten Instanz nicht an die Appellationsinstanz ab. Der Pfarrer weigert sich, die Pfarrbücher bzw. deren Abschriften an die Behörden einzusenden.

Strafe: Enthebung oder Suspension vom Amt und andere Strafen nach dem Ermessen des Ordinarius.

3. Der Bestechungsversuch gegenüber den Offizialen, Beamten, Richtern, Anwälten und

Prokuratoren zwecks Verleitung zu einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung.

Strafe: Neben der Verpflichtung zum etwaigen Schadenersatz ist eine angemessene Strafe zu verhängen.

4. Die Überforderung bei kirchlichen Taxen (Stolgebühren usw.).

Strafe: Neben der Rückgabe der zu Unrecht empfangenen Summe ist auf eine schwere Geldstrafe zu erkennen. Rückfällige sind vom Amt zu suspendieren, unter Umständen zu amovieren.

5. Delikte der Ordensobern.

a) Die Oberinnen von Frauengenossenschaften einschließlich der exemten. In Betracht kommen:

α) die vorsätzliche Verwendung der Mitgift in verbotener Weise;

β) die Unterlassung der Benachrichtigung des Ortsordinarius von der nächsten Zulassung einer Person zum Noviziat oder zur Profeß;

γ) die Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit der Ordensfrauen bei der Beicht.

Die Strafe ist in den beiden ersten Fällen (α und β) in das Ermessen des Ortsordinarius gestellt. Bei besonders schwerer Schuld kann die Enthebung vom Amt verhängt werden.

Im dritten Fall (γ) ist die Oberin zunächst vom Ortsordinarius zu verwarnen. Bei einem Rückfall ist sie des Amtes zu entheben und die Religiosenkongregation davon in Kenntnis zu setzen.

b) Die Obern männlicher und weiblicher Genossenschaften machen sich eines Deliktes schuldig, wenn sie den Zweck der angesagten Visitation durch Verschickung einer Ordensperson in eine andere Niederlassung vereiteln, oder wenn sie selbst oder durch andere, direkt oder indirekt, Ordensmitglieder dazu verleiten, auf die Fragen des Visitators zu schweigen, die Wahrheit zu verheimlichen oder nicht aufrichtig darzulegen, oder wenn sie Ordensmitglieder wegen der dem Visitator gegebenen Antworten belästigen.

Strafe: Amtsenthebung durch den Visitator.

Wenn Untergebene in der angegebenen Weise sich verfehlen, so hat sie der Visitator zu Ämtern, mit denen die Leitung anderer verbunden ist, für unfähig zu erklären.

NB. Weitere Delikte betr. vgl. can. 2409—2411.

§ 202. Zusammenstellung der wichtigsten Delikte nach der Strafart.

(Anhang.)

I. *Die dem Papst reservierten Exkommunikationen latae sententiae.*

1. Die einfach reservierte Exkommunikation ruht auf folgenden Delikten:

a) Mitgliedschaft bei der Freimaurerei und ähnlichen Vereinen (can. 2355);

b) Absolution von der dem Papst speciali oder specialissimo modo reservierten Exkommunikation latae sententiae ohne Vollmacht dazu (can. 2338, § 1);

c) Bruch der Klausur der Nonnen (can. 2342, Nr. 1);

d) Bruch der Klausur der Mönche (can. 2342, Nr. 2);

e) Anmaßung kirchlicher Güter und ihre Verwendung zum eigenen Nutzen (can. 2346);

f) Verhinderung des Berechtigten am Früchtebezug aus Kirchengut (can. 2346);

g) Duell (can. 2351);

h) Eheabschluß der Majoristen und Ordensleute mit feierlichen Gelübden sowie Eingehung der Ehe mit ihnen (can. 2388, § 1);

i) Simonie (can. 2392).

2. Die speciali modo reservierte Exkommunikation ruht auf folgenden Delikten:

a) Apostasie, Häresie und Schisma (can. 2314);

b) Lesen (Aufbewahrung) häretischer usw. und durch „Apostolische Briefe" verbotener Bücher (can. 2318, § 1);

c) Rekurs von der päpstlichen an die weltliche Macht (can. 2333);

d) Gesetzgebung gegen die kirchliche Freiheit und

Ausübung oder Ausnützung des staatlichen Plazets (can. 2334);

e) falsche Anzeige des Beichtvaters wegen Sollizitation (can. 2363).

3. Die specialissimo modo reservierte Exkommunikation ruht auf folgenden Delikten:

a) Verunehrung der heiligen Species (can. 2320);

b) Gewalttat gegen den Papst (can. 2342, § 1);

c) Absolution des Komplizen in peccato turpi (can. 2367);

d) direkter Bruch des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater (can. 2369, § 1).

II. *Die dem Ordinarius reservierte Exkommunikation latae sententiae.*

a) Trauung eines Katholiken durch den akatholischen Geistlichen;

b) Vereinbarung eines Katholiken beim Eheabschluß, die Kinder außerhalb der katholischen Kirche zu erziehen;

c) Überlassung der Kinder durch Katholiken zur Taufe durch den akatholischen Geistlichen;

d) Überlassung der Kinder (Mündel) durch Katholiken zum Unterricht und zur Erziehung in einer akatholischen Religion (can. 2319);

e) Gewalttätigkeit gegen Geistliche und Ordensleute (can. 2343, § 4);

f) Abtreibung der Leibesfrucht (can. 2350, § 1);

g) Eheabschluß der Ordensleute mit einfachen ewigen Gelübden und die Ehe mit solchen (can. 2388, § 2).

III. *Die niemand reservierte Exkommunikation latae sententiae.*

a) unerlaubte Veräußerung von Kirchengut, dessen Veräußerung die apostolische Erlaubnis voraussetzt (can. 2347, § 3);

b) Versäumnis der Anzeige der Sollizitation (can. 2368, § 2).

IV. *Das Interdikt latae sententiae.*

a) Appellation moralischer Personen (Universitäten, Kapitel) von Gesetzen usw. des lebenden Papstes an das allgemeine Konzil (can. 2332);

b) freiwillige Gewährung des kirchlichen Begräbnisses an Ungläubige (infideles), Apostaten, Häretiker, Schismatiker und andere Exkommunizierte oder Interdizierte (interdictum ab ingressu ecclesiae; can. 2339).

V. *Die Suspension latae sententiae.*

a) „Beichthören" ohne Jurisdiktion (suspensio a divinis);

b) Absolvieren von reservierten Sünden ohne Vollmacht (suspensio ab audiendis confessionibus can. 2366);

c) Ordensflucht eines Majoristen (dem Superior maior reserviert; can. 2386);

d) Delicta minora eines Ordenspriesters (dem Heiligen Stuhl vorbehalten; vgl. can. 671 und oben S. 145 ff.).

Beilage.

Index facultatum quinquennalium

(vom 30. April 1938).

1.

Ex Suprema S. Congregatione S. Officii:

1. Concedendi non ultra triennium, licentiam legendi ac retinendi, sub custodia tamen ne ad aliorum manus perveniant, libros prohibitos et ephemerides, exceptis operibus haeresim vel schisma ex professo propugnantibus, vel etiam ipsa religionis fundamenta evertere nitentibus, nec non operibus de obscoenis ex professo tractantibus, singulis christifidelibus sibi subditis, nonnisi tamen cum delectu et iusta ac rationabili causa (cfr. can. 1402, § 2 CIC), iis scilicet tantum, qui eorumdem librorum et ephemeridum lectione sive ad ea impugnanda sive ad proprium legitimum munus exercendum, vel iustum studiorum curriculum peragendum, vere indigeant....

NB. Die Vollmacht darf der Bischof nur persönlich ausüben, kann niemand delegieren.

2.

Ex S. Congregatione de disciplina Sacramentorum:

1. Dispensandi iusta et rationabili ex causa super matrimonialibus impedimentis minoris gradus, quae in can. 1042 recensentur, nec non super impedimentis impedientibus, de quibus in can. 1058, ad effectum tantum matrimonium contrahendi.

2. Dispensandi ex gravi urgentique causa, quoties periculum sit in mora et matrimonium nequeat differri usque dum dispensatio a Sancta Sede obtineatur, super impedimentis infra recensitis:

a) consanguinitatis in secundo aut in tertio gradu cum primo mixtis, dummodo nullum exinde scandalum aut admiratio exoriatur;

b) consanguinitatis in secundo lineae collateralis gradu;

c) affinitatis in primo lineae collateralis gradu aequali vel mixto cum secundo;

d) publicae honestatis in primo gradu, dummodo nullum subsit dubium quod coniux esse possit proles ab altero contrahentium genita.

3. Dispensandi tempore et in actu Sacrae Pastoralis Visitationis aut Sacrarum Missionum, et non ultra, super omnibus matrimonialibus impedimentis supra memoratis cum iis qui in concubinatu vivere reperiuntur.

4. Sanandi in radice matrimonia nulliter contracta ob aliquod ex impedimentis iuris ecclesiastici maioris vel minoris gradus, exceptis iis provenientibus ex sacro presbyteratus ordine et affinitate in linea recta, matrimonio consummato, si magnum adsit incommodum requirendi a parte, ignara nullitatis matrimonii, renovationem consensus, dummodo tamen prior maritalis consensus perseveret et absit periculum divortii; monita tamen parte conscia impedimenti de effectu huius sanationis. . . .

„Impedimenta" unter 4. ist im strikten Sinn zu nehmen (CS 10. 3. 1937, nach Limburg).

NB. Diese Vollmachten kann der Bischof geeigneten Geistlichen übertragen.

3.

Ex S. Congregatione Concilii:

1. Reducendi per quinquennium, ob diminutionem redituum, perpetua Missarum onera ad rationem eleemosynae in dioecesi legitime vigentis, quoties nemo sit qui de iure teneatur et utiliter cogi queat ad eleemosynae augmentum, et sub lege ut de Missarum ita reductarum satisfactione a singulis celebrantibus Curia dioecesana quovis anno legitime doceatur. . . .

4.

Ex S. Congregatione Religiosorum:

1. Dispensandi, ad petitionem Superiorum, super illegitimitate natalium ad ingrediendum in Religionem, quatenus a Constitutionibus Instituti requiratur, dummodo ne agatur de prole sacrilego commercio orta, et dispensati ad munia maiora ne eligantur iuxta praescriptum can. 504.

2. Permittendi celebrationem trium Missarum de ritu in nocte Nativitatis D. N. I. C. in ecclesiis Religiosorum non comprehensis in can. 821, § 3, cum facultate pro adstantibus ad S. Synaxim accedendi, ita tamen ut dictae tres Missae ab uno eodemque Sacerdote celebrentur.

3. Dispensandi super aetatis excessu pro admittendis ad habitum religiosum, quatenus a constitutionibus Instituti requiratur, praevio, in singulis casibus, consensu Superiorissae Generalis, vel Provincialis et respectivi Consilii, dummodo postulantes aetatem 40 annorum ne excesserint et polleant caeteris qualitatibus requisitis.

4. Dispensandi, etiam pro Religiosis exemptis, super defectu aetatis canonicae ad S. Ordinem presbyteratus, scilicet:

a) super eiusdem defectu ad duodecim menses, dummodo ordinandi a suis Superioribus litteras dimissoriales acceperint et ceteras habeant qualitates a sacris canonibus requisitas ac praesertim curriculum theologicum expleverint ad normam canonis 976, § 2 CIC;

b) super eodem defectu etiam ultra duodecim menses at non ultra sexdecim, dummodo alumni ne gaudeant vel indigeant alia apostolica dispensatione, servatisque ceteris conditionibus, ut sub lit. a.

5. Dispensandi super dotis defectu cum Monialibus et Sororibus in toto vel in parte, dummodo status oeconomicus Instituti detrimentum ne patiatur et postulantes talibus sint praeditae qualitatibus, ut eas magnae utilitati Instituto fore certa spes habeatur.

6. Confirmandi Confessarium ad quartum et quintum triennium, dummodo maioris partis Religiosarum, convocatis etiam iis, quae in aliis negotiis ius non habent ferendi suffragium, consensus capitulariter ac per secreta suffragia praestandus prius accedat, proviso pro dissentientibus, si quae sint ac velint.

7. Permittendi celebrationem SS. Missae Sacrificii Feria V in Coena Domini, facta licentia personis habitualiter in Communitate commorantibus sese reficiendi S. Synaxi, etiam ad adimplendum praeceptum paschale.

8. Permittendi Monialibus descensum in Ecclesiam, ut ipsae eam maiori sollertia mundare et decorare possint, exeuntibus prius ab Ecclesia extraneis omnibus, non exceptis ipsis Confessario et Monasterio inservientibus et extra Claustra degentibus; portae illius claudantur et claves Superiorissae tradantur, Moniales vero semper binae

sint et porta per quam aditus interior ad Ecclesiam patet, duplici clavi claudatur, quarum una a Superiorissa, altera a Sanctimoniali ab Ordinario deputanda custodiatur et non aperiatur nisi in casibus enunciatis et cum praescriptis cautelis.

9. Permittendi Monialibus egressum e claustris urgente casu operationis chirurgicae subeundae, quamvis non secumferat periculum mortis imminentis aut gravissimi mali, per tempus stricte necessarium, praescriptis debitis cautelis.

5.

Ex S. Congregatione Rituum:

1. Deputandi Vicarium Generalem vel alium sacerdotem, in aliqua ecclesiastica dignitate constitutum, ad altaria fixa et portatilia consecranda, servato ritu et forma Pontificalis Romani.

2. Deputandi sacerdotes, si fieri potest, in aliqua ecclesiastica dignitate constitutos, ad altaria fixa et portatilia exsecrata consecranda, adhibita breviori formula B pro casibus can. 1200, § 2 CIC; dum in casu can. 1200, § 1, iam indulta fuit per ipsum canonem facultas et adhibenda est formula 4.

3. Deputandi Vicarium Generalem vel alium sacerdotem, in aliqua ecclesiastica dignitate constitutum, ad consecrandos calices et patenas; servato ritu et forma Pontificalis Romani.

4. Quando in Missa Hebdomadae Maioris dicitur Passio, pro sacerdotibus qui, praehabita facultate, binas Missas rite celebrant, legendi in una Missa tantum ex Passione postremam partem (altera autem die, etc.) praemissis: Munda cor meum, etc. — Sequentia sancti evangelii secundum (Matthaeum)....

6.

Ex S. Poenitentiaria:

1. Absolvendi quoscumque poenitentes (exceptis haereticis haeresim inter fideles e proposito disseminantibus) a quibusvis censuris et poenis ecclesiasticis ob haereses tam nemine audiente vel advertente quam coram aliis externatas incursis, postquam tamen poenitens magistros ex professo haereticalis doctrinae, si quos noverit, ac personas ecclesiasticas et religiosas, si quas hac in re complices habuerit, prout de iure, denunciaverit; et quatenus ob iustas causas huiusmodi denunciatio ante absolutionem peragi nequeat, facta ab eo seria promissione denunciationem ipsam peragendi cum primum et quo meliori modo fieri poterit, et postquam in singulis casibus haereses coram absolvente secreto abiuraverit; iniuncta pro modo excessuum gravi poenitentia salutari cum frequentia sacramentorum, et obligatione se retractandi apud personas coram quibus haereses manifestavit, atque illata scandala reparandi.

2. Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui libros apostatarum, haereticorum aut schismaticorum, apostasiam, haeresim aut schisma propugnantes, aliosve per Apostolicas Litteras nominatim prohibitos defenderint aut scienter sine debita licentia legerint vel retinuerint; iniuncta congrua poenitentia salutari ac firma obligatione supradictos libros, quantum fieri poterit, ante absolutionem, destruendi vel Ordinario aut confessario tradendi.

3. Absolvendi a censuris eos qui impediverint directe vel indirecte exercitium iurisdictionis ecclesiasticae sive interni sive externi fori, ad hoc recurrentes ad quamlibet laicalem potestatem.

4. Absolvendi a censuris et a poenis ecclesiasticis circa duellum statutis, in casibus dumtaxat ad forum externum non deductis; iniuncta gravi poenitentia salutari et aliis iniunctis, quae fuerint de iure iniungenda.

5. Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui nomen dederint sectae massonicae aliisque eiusdem generis associationibus, quae contra Ecclesiam vel legitimas civiles potestates machinantur; ita tamen ut a respectiva secta vel associatione omnino se separent eamque abiurent; denuncient, iuxta can. 2336, § 2, personas ecclesiasticas et religiosas, si quas eidem adscriptas noverint; libros, manuscripta ac signa eadem respicientia, si qua retineant, in manus absolventis tradant, ad S. Officium quamprimum caute transmittenda aut saltem, si iustae gravesque causae id postulent, destruenda; iniuncta pro modo culparum gravi poenitentia salutari cum frequentatione sacramentalis confessionis et obligatione illata scandala reparandi.

6. Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui clausuram Regularium utriusque sexus sine legitima licentia ingressi fuerint, necnon qui eos introduxerint vel admiserint; dummodo tamen id factum non fuerit ad finem utcumque graviter criminosum, etiam effectu non secuto, nec ad externum forum deductum; congrua pro modo culpae poenitentia salutari iniuncta.

7. Dispensandi ad petendum debitum coniugale cum transgressore voti castitatis perfectae et perpetuae, privatim post completum XVIII aetatis annum emissi, qui matrimonium cum dicto voto contraxerit, huiusmodi poenitentem monendo, ipsum ad idem votum servandum teneri tam extra licitum matrimonii usum quam si coniugi supervixerit.

8. Dispensandi super occulto criminis impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de matrimonio iam contracto; monitis putatis coniugibus de necessaria consensus secreta renovatione, ac iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.

Item dispensandi super eodem occulto impedimento, dummodo pariter sit absque ulla machinatione, etiam in matrimoniis contrahendis, iniuncta gravi et diuturna poenitentia salutari.

9. Dispensandi ab irregularitate ex homicidio voluntario aut abortu, de qua in can. 985, § 4, sed ad hoc dumtaxat ut poenitens ordines iam susceptos sine infamiae vel scandali periculo exercere queat; iniuncto eidem poenitenti onere intra mensem, saltem per epistolam, per alium vel per se, reticito nomine, docendo de omnibus casus circumstantiis, et praesertim quoties patraverit, ad S. P. recurrendi et standi eius mandatis....

Adnotanda. 1. Ordinarius recensitis facultatibus, tum absolvendi a censuris tum dispensandi, pro foro conscientiae, etiam extra sacramentalem confessionem cum suis subditis, et extra dioecesim fuerint, necnon cum non subditis intra limites proprii territorii, ex speciali Sedis Apostolicae auctoritate ipsi concessa, uti valebit, easque intra fines dioecesis tantum Canonico Poenitentiario necnon Vicariis Foraneis, pro foro pariter conscientiae et in actu sacramentalis confessionis dumtaxat, etiam habitualiter, si ipsi placuerit, aliis vero confessariis cum ad ipsum Ordinarium in casibus particularibus poenitentium recursum habuerint, pro exposito casu impertiri poterit, nisi ob peculiares causas confessariis specialiter deputandis per tempus, arbitrio suo statuendus, illas communicare iudicabit....

Facultates additionales S. Congregationis S. Officii:

1. Dispensandi, iustis gravibusque causis accedentibus, cum subditis etiam extra territorium aut non subditis intra limites proprii territorii, super impedimento mixtae religionis, et, si causas ferat, etiam super disparitate cultus, ad cautelam; quoties prudens dubium oriatur de collatione baptismi partis acatholicae; quatenus ante nuptias pars acatholica ad veram religionem adduci aut catholica ab ipsis nuptiis absterreri nequiverit, dummodo prius regulariter ad praescriptum CIC can. 1061, § 2, cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia requisitis, et Ipse RPD Ordinarius moraliter certus sit easdem impletum iri, scilicet: ex parte nupturientis acatholici de amovendo a parte catholica perversionis periculo, et ab utroque contrahente de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omnino baptizanda et educanda; declarata insuper parti catholicae obligatione, qua tenetur, prudenter curandi conversionem coniugis ad fidem catholicam.

Nupturientes autem moneantur se, ante vel post matrimonium coram Ecclesiam initum, ministrum quoque acatholicum ad matrimonialem consensum praestandum vel renovandum adire non posse, ad mentem CIC can. 1063, § 1, sub poena excommunicationis latae sententiae Ordinario reservatae a parte catholica incurrendae, iuxta can. 2319, § 1, n. 1, stricte caeteroquin servatis quae de parochi in casu agendi ratione statuta sunt in can. 1063, § 2.

Quod si partes actu in concubinatu vivant, provideatur opportunis modis ut scandalum, si adsit, removeatur et pars catholica ad gratiam Dei recipiendam rite disponatur, praevia eius absolutione ab excommunicatione contracta, si forte matri-

monium attentatum fuerit coram ministro acatholico, eique impositis congruis poenitentiis salutaribus.

2. Sanandi in radice matrimonia attentata coram officiali civili vel ministro acatholico a suis subditis etiam extra territorium, aut non subditis, intra limites proprii territorii, cum impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus, dummodo consensus in utroque coniuge perseveret, isque legitime renovari non possit, sive quia pars acatholica de invaliditate matrimonii moneri nequeat sine periculo gravis damni aut incommodi a catholico coniuge subeundi; sive quia pars acatholica ad renovandum coram Ecclesiam matrimonialem consensum, aut ad cautiones praestandas, ad praescriptum CIC can. 1061, § 2, ullo modo induci nequeat; exceptis casibus: 1. in quo pars acatholica adversatur baptismo vel catholicae educationi prolis utriusque sexus natae vel nasciturae; 2. in quo ante attentatum matrimonium, sive privatim sive per publicum actum, partes se obstrinxerunt educationi non catholicae prolis, uti supra, dummodo aliud non obstet canonicum impedimentum dirimens, super quo ipse dispensandi aut sanandi facultate non polleat....

Anmerkungen.

*1 Austritt aus der Kirche ist also dogmatisch und rechtlich unmöglich, daher auch vom kanonischen Recht nicht geregelt. Der Austritt aus der Kirche nach der staatlichen Regelung ist dem Abfall vom Glauben gleich zu achten und straffällig; er hebt, selbst beim Anschluß an eine andere Religionsgemeinschaft, die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nicht auf. Der Abgefallene bleibt daher grundsätzlich ihrer Autorität und ihren Gesetzen unterworfen. So sind auch alle Häretiker und Schismatiker infolge ihrer Taufe Glieder der einen Kirche Jesu Christi und grundsätzlich deren Obrigkeit und ihren Gesetzen unterworfen, soweit das Kirchenrecht nicht Ausnahmen vorsieht (z. B. bezüglich der Trauungsform bei Ehen unter nichtkatholischen Christen).

So wenig es möglich ist, aus der Kirche auszutreten, ebensowenig ist der Ausschluß aus ihr durch die Obrigkeit möglich. Die Exkommunikation wird zwar oft als solcher angesehen, ist aber in Wirklichkeit nur Ausschluß aus der Gemeinschaft der Gläubigen (ex communione), d. h. aus dem Verkehr mit denselben, keineswegs aber Ausschluß auch der kirchlichen Societas selbst. Infolgedessen wird der Exkommunizierte, nach Erfüllung der notwendigen Bedingungen, nicht wieder in die Kirche aufgenommen, sondern nur von der Strafe des Bannes absolviert, um die communio mit den Gläubigen wieder zu erlangen. Ebenso werden nichtkatholische Christen, welche den Weg zur katholischen Kirche finden, nicht im eigentlichen Sinn in die Kirche aufgenommen, sondern nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses und Abschwörung des Irrtums von der Exkommunikation losgesprochen und dadurch der Gemeinschaft mit den Gläubigen (Empfang der heiligen Sakramente und Sakramentalien, Teilnahme am Gottesdienst, aktives Klagerecht vor dem kirchlichen Gericht) teilhaftig. Vgl. Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft. 1938.

*2 Der Bischof bedarf bisweilen zur Gültigkeit seiner rechtlichen Handlungen der Zustimmung oder des Rates anderer, besonders des Domkapitels. Letzteren Zustimmung ist erforderlich:

für die Erlaubniserteilung zur Veräußerung (Verpachtung und Belastung) der Güter im Werte von 1000 bis 30000 frs.,

bei Prozessen des Domes oder der mensa episcopalis um Werte von solcher Höhe (can. 1532 § 2, 1653 § 1) und

zur Wiederherstellung eingegangener Dignitäten und Errichtung neuer Pfründen für Kapitulare und Benefiziaten der Dom- und Stiftskirchen (can. 394 § 2). — Der Rat des Domkapitels ist einzuholen bei:

Verleihung der Benefizien und Kanonikate an den Dom- und Stiftskirchen (can. 403),

Ernennung von Ehrendomherrn (can. 406 § 1), von Seminar- und Diözesanvermögensräten (can. 1359 § 2, 1520 § 1). Berufung und Abberufung der Pfarrexaminatoren und -Konsultoren sowie der Richter außerhalb der Synode (can. 386 § 1, 388, 1574 § 2),

allen Änderungen von Pfründen (can. 1428 § 1) und

Prozessen des Domes oder der mensa episcopalis um geringe Werte (can. 1653 § 1).

*3 Abgeschaffte Festtage sind:

Ostermontag u. -Dienstag, Pfingstmontag u. -Dienstag, Mariä Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Geburt, Sankt Joseph, Kreuzauffindung, Fest des heiligen Johannes des Täufers, neun Aposteltage, Fest des heiligen Erzengel Michael, der heiligen Mutter Anna, der heiligen Laurentius, Stephanus und Silvester, der Unschuldigen Kinder sowie eventuell des Orts- und Landespatrons (CC 28. Dez. 1919). — In vielen Diözesen ist durch CC gestattet worden, daß die Pfarrer an diesen Tagen ein Stipendium persolvieren, wenn es der Behörde für gute Zwecke (Theologiestudium) überlassen wird.

*4 Die Titularprotonotare bilden unter den vier Klassen der Protonotare (De numero participantium [an den Gebühren], d. i. wirkliche Protonotare — supranumerarii — ad instar participantium) die unterste. Während die andern zu der Päpstlichen Familie zählen und das Recht auf bischöfliche Insignien (Mitra, Pektorale, Ring) und Funktionen (Amt, Vesper etc.) in verschiedenem Umfange genießen, sind diese „Praelati extra urbem", gehören nicht zur päpstlichen Familie (schwarze Prälatenkleidung) und

entbehren des ius pontificalium. Vgl. Motuproprio Pius' X. vom 21. Febr. 1905 und Konstitution Pius' XI. vom 15. Aug. 1934.

*5 Zur Pfarrei gehört im eigentlichen Sinn noch eine Pfründe. Die „vicaria perpetua" ohne Pfründe (Kuratie, Rektorat) ersetzt eine Pfarrei, wenn ihr Bezirk von der Mutterpfarrei räumlich losgelöst ist. Bisherige personale oder nationale Pfarreien bestehen zu Recht; zur Errichtung neuer bedarf es einen Apost. Indults (can. 216 § 4). In Preußen sind so die hauptamtlichen Gefängnisgeistlichen parochi proprii der Gefangenen und des Anstaltspersonals. — Die Übertragung einer Pfarrei „in titulum" besagt, daß sie nicht als „commenda", d. i. nicht bloß zur Nutznießung, sondern auch mit dem Recht und der Pflicht zur Seelsorge der Pfarrkinder, und zwar auf Dauer übertragen wird, so daß der Pfarrer eine nur im Rahmen der Canones entzieh- oder verkürzbare potestas ordinaria besitzt und gegen seinen Willen nur auf dem Wege des Strafprozesses oder Amotionsverfahrens entfernbar ist. Vgl. Hagen, Pfarrei und Pfarrer nach dem CIC (1935).

*6 Der Beichtort ist „rechtmäßig" bestimmt, nicht bloß, wenn er dauernd, sondern auch, wenn er im Einzelfall zum Beichten bestimmt oder gemäß can. 1910 § 1, d. h. wegen Krankheit oder sonstiger wahrer Not, obwohl kein Beichtstuhl daselbst vorhanden ist, zur Beicht gewählt worden ist (AK 12. Febr. 1935).

Die Beicht in der Sakristei als Adnex der Kirche oder des Oratoriums ist gültig.

*7 Diese Vereine darf man kirchliche im weiteren Sinn nennen, sind sie doch nicht nur Zusammenschlüsse der treuen Glieder der Kirche, sondern setzen sich auch religiös-sittliche Ziele und haben selbst für ihre profanen Zwecke die Devise, „alles in Christus zu erneuern". Die Kirche selbst empfiehlt und benützt sie (Eingliederung in die katholische Aktion). Demnach gebieten katholischer Geist wie gedeihliches Wirken ihnen, namentlich den großen Verbänden, stete Fühlung mit dem Pfarrer und der Kirchenbehörde auch in den weltlichen Angelegenheiten (Besetzung des Vorstandes, Finanzlage, Unternehmungen) zu halten.

*8 Manche Bischöfe können zufolge eines Indults der CS an den 12 Herz-Jesu-Freitagen (nicht Herz-Jesu-Fest)

bei einem concursus populi nötigenfalls Binationsvollmacht geben.

*9 Weitere Befreiungen stehen einzelnen Bischöfen kraft Indults der CS zu. Danach können sie gestatten, daß „fideles aetate provecti et morbo vel debilitate laborantes nec non mulieres praegnantes vel lactantes" nach dem Rat des Beichtvaters wöchentlich zwei- oder dreimal vor der Kommunion etwas „per modum potus vel medicinae" nehmen, falls sie das ieiunium nicht beobachten können.

*10 Nach der Verfügung des CS vom 27. Dez. 1930 müssen die Kandidaten jeweils vor den niederen Weihen und vor jeder einzelnen höheren Weihe eidliche, schriftliche Erklärung über ihre freie Standeswahl, Kenntnis der Standespflichten, besonders des Zölibats, und den Willen zu ihrer treuen Erfüllung abgeben. Ihre Pfarrer haben einen ausführlichen Fragebogen über sie auszufüllen.

Für die Orden und Kongregationen hat die Religiosenkongregation am 1. Dez. 1931 entsprechende Vorschriften erlassen.

*11 Nach dem Wortlaut des can. 1044 hat neben dem Pfarrer diese Dispensvollmacht eigentümlicher Weise nur der bei der Notehe anwesende Priester ohne Trauvollmacht, so daß der zur Trauung delegierte Priester an sich nicht dispensieren kann. Indeß lehren angesehene Kanonisten, es sei bei Erteilung der Trauvollmacht die der Dispensvollmacht zu präsumieren. Jedenfalls ist es für den Pfarrer ratsam, den Kooperator ausdrücklich und allgemein zur Dispensation zu delegieren.

*12 Bei Militärpersonen bleibt in Deutschland nach dem Breve vom 19. Sept. 1935 neben dem Militärgeistlichen der parochus loci zuständig und kann andere Priester delegieren. Jedoch ist es immer ratsam, die betr. Personen an den zuständigen Militärgeistlichen zu weisen.

*13 Vielfach haben Bischöfe die Vollmacht, Priestern das Recht der Hauskapelle zu erteilen, z. B. wegen andauernder Krankheit. Andere dürfen ohne besondere Erlaubnis daselbst nicht celebrieren.

Zu den „hohen Feiertagen" zählen: Weihnacht, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Unbefleckte Empfängnis, (St. Joseph), Petrus und Paulus, Allerheiligen und die drei letzten Tage der Karwoche (Ceremoniale Episcoporum).

*14 Unter „Öffentlichen Sündern" sind solche Personen zu verstehen, von denen in der Öffentlichkeit bekannt ist, daß sie fortgesetzt ein schwer sündhaftes, Ärgernis erregendes Leben führen. Daher zählen z. B. Konkubinarier, Verächter der heiligen Sakramente (nicht schon Versäumung der Opferpflicht ohne weiteres), Religionsspötter, Katholiken, welche ihre Kinder in einer andern Religion erziehen lassen usw.

*15 Der Bischof kann die Kreuzwegstationen in eigener Person nach dem gewöhnlichen Ritus errichten, aber niemand dazu delegieren (can. 349 Nr. 1, 210). Priester bedürfen eines Apostol. Indults oder der Delegation des Franziskanerordens, dessen „ritus proprius" die Kreuzwegerrichtung ist. Gewöhnlich ist der Ortsordinarius von diesem Orden mit dem Recht der Delegation betraut, falls kein Franziskaner zur Stelle ist. (Rituale Romanum, Appendix.) In allen Fällen ist trotz der Vollmacht tunlichst die Erlaubnis des Bischofs einzuholen. Bisherige Mängel sind saniert (P 12. März 1938).

*16 Der CIC bestimmt über das Wallfahren nichts, obwohl es „mit Recht seit den ältesten Zeiten unter den öffentlichen und allgemeinen Ausdrucksarten katholischer Frömmigkeit einen hervorragenden Platz einnimmt." Jedoch hat bei dem infolge des modernen Verkehrswesens gesteigerten Wallfahren zu den großen Heiligtümern die CC den Ordinarien in jüngster Zeit bestimmte Richtlinien zu dessen Regelung gegeben (11. Febr. 1936).

Die Wallfahrten müssen stets ihren religiösen Charakter wahren und dürfen nicht unter dem Schein der Religion zu Vergnügungsreisen ausarten. Ihre Veranstaltung und Leitung geht nur die zuständige kirchliche Autorität an. Die nötigen Komitees sind von ihr zu bestellen oder müssen wenigstens ihre Bestätigung haben und ihre Vorschriften befolgen. Jede Wallfahrt soll unter der Leitung ausgewählter Männer stehen und von einem Geistlichen als „moderator spiritualis" begleitet sein. Die Preise sind so niedrig zu halten als die „prudens administratio" gestattet. Jeder Schein eines Gewinns ist fernzuhalten. Es sollen auch

Leute mit geringen Einkommen sich beteiligen können. Die Geistlichen dürfen sich um den „technischen Apparat" nicht annehmen; er ist erprobten Laien zu übertragen, die unter der Aufsicht der Autorität alles dem religiösen Ziel Widerstrebende vermeiden und darauf bedacht sein müssen, daß alles mit der christlichen Frömmigkeit übereinstimmt und sie fördert.

*17 Die Kongregation der Universitäten hat angeordnet, daß an katholischen theologischen Hochschulen nichtkatholische Textausgaben des Neuen Testaments nicht gebraucht werden (15. Sept. 1933).

*18 Beispiele der praesumptio iuris bieten z. B. can. 133 § 4, demzufolge vergebens gewarnte Geistliche wegen Verkehrs oder Zusammenwohnens mit verdächtigen Frauen als Konkubinarier gelten und strafbar sind, oder can. 1014, demzufolge jede Ehe bis zum Beweis ihrer Nichtigkeit als gültig zu behandeln ist.

Praesumptiones hominis kommen u. a. bei Eheprozessen sehr häufig in Anwendung (Indizienbeweis). Die Umstände, auf welche sie sich stützen, müssen sein „certa facta", d. h. nach den gewöhnlichen Beweisregeln sicher erwiesen, ferner „facta determinata", konkrete Tatsachen, nicht bloß Meinungen, Eindrücke, Mutmaßungen von Zeugen, und Tatsachen, die mit der Streitfrage in direktem Zusammenhang stehen (can. 1828). In der Regel genügt ein Umstand nicht zum Beweis, sondern es bedarf ihrer mehrerer.

Beispiele: Der Richter präsumiert mangelnden Ehewillen, wenn die Gatten erwiesenermaßen vom Beginn der Ehe an ständig in sündhafter Weise die Empfängnis verhütet haben. Daraus folgert man, daß der Wille zur Übertragung des ehelichen Rechts (voluntas se obligandi), nicht bloß der Wille, die übernommene Pflicht zu erfüllen (voluntas implendi) gefehlt hat.

Wenn die Braut vor der Hochzeit erwiesenermaßen starke und anhaltende Abneigung gegen den Bräutigam an den Tag gelegt oder am Hochzeitstage deutliche Zeichen von Traurigkeit gegeben hat, so darf man schwere Drohung präsumieren.

*19 Zu den causae incidentes gehört z. B. das insbesondere bei Strafprozessen häufig vorkommende Verfahren betr. Ablehnung von Zeugen (can. 1786).

Die Zwischenklage weicht von der gewöhnlichen durch Einfachheit ab. Sie kann schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Für ihre Behandlung gelten neben den allgemeinen Regeln (vgl. can. 1706—1725 und oben S. 424 f.) besondere (Zurückweisen, wenn sie grundlos ist oder den Prozeß verschleppen soll). Sie kann nach dem Ermessen des Richters (Gerichts) entweder durch Dekret mit Angabe der rechtlichen und tatsächlichen Gründe oder in forma iudicii (kurze Fristen!) durch Urteil entschieden werden. Urteile und Dekrete können vor Beendigung des Hauptverfahrens vom Richter (Gericht) von sich aus oder auf Antrag der Parteien, eventuell nach Beratung mit dem promotor iustitiae bzw. defensor vinculi korrigiert oder zurückgezogen werden. Appellation gegen Zwischenurteile und Dekrete an das höhere Gericht ist nur zulässig, wenn sie von entscheidender Bedeutung für das Endurteil sind, z. B. bei Ablehnung bzw. Zulassung eines Hauptzeugen (can. 1880 n. 6); im übrigen kann man an den Bischof bzw. CC Rekurs einlegen. Frist in beiden Fällen 10 Tage nach Mitteilung des Entscheids. Gegen Ablehnung der Zwischenklage steht jedoch dem Kläger wie bei jeder Klage der Rekurs an die höhere Gerichtsinstanz offen (can. 1709 § 3, 1838).

*20 Nach EP hat hierbei mindestens ein Ehegatte um Dispensation beim Heiligen Vater nachzusuchen. Genügt das vorliegende Material nicht zum vollen Beweis, so soll es der Vorsitzende (Instruktor) des Prozesses ergänzen und die Akten mit dem Votum des Bischofs und dem Gutachten des Defensors an die CS senden. Der Defensor hat sich dabei unbedingt auf die Gründe für die Konsummation der Ehe zu beschränken (CS 5. 1. 1937).

Ähnlich ist zu verfahren, wenn sich bei einem aussichtslosen Prozeß wegen irgend eines andern Hindernisses gute Gründe für ein matrimonium non consummatum ergeben (EP, Art. 206).

*21 Der Natur nach öffentliche Hindernisse sind z. B. Taufe, höhere Weihe, Eheband, professio sollemnis.

Der Amtsanwalt kann (muß) bei ihrer Natur nach nicht öffentlichen Hindernissen erst nach vorheriger Anzeige

durch dazu berechtigte Personen und nur unter gewissen Voraussetzungen klagen (a. a. O. Art. 38 ff.).

*22 Diese Exkommunikation ist neuerdings bei „Priestern“ (nur bei diesen!) der Pönitentiarie so streng reserviert worden, daß außer der Todesgefahr gar niemand und in keinem Falle lossprechen kann, also z. B. nicht in casu urgenti oder kraft eines Privilegs (P 18. 4. 1936 und 4. 5. 1937). Die Pönitentiarie gibt keine Dispens von Zölibat, gestattet höchstens unter entsprechenden Voraussetzungen und Bedingungen bei weiterem Zusammenleben mit der „Frau“ die heilige Kommunion „more laicorum“. Zu diesem Zwecke ist sie auch anzugehen, wenn nach Absolution in Todesgefahr die Krankheit gewichen ist.

Anschriften.

S. Congregazione del Santo Ufficio, Roma, Piazza del S. Ufficio.

S. Congregazione del Concilio, Roma, Palazzo delle Congregazioni, Piazza S. Callisto.

S. Congregazione dei Religiosi, Roma, Palazzo delle Congregazioni, Piazza S. Callisto.

S Congregazione dei Riti, Roma, Palazzo delle Congregazioni, Piazza S. Callisto.

S. Congregazione dei Sacramenti, Roma, Palazzo delle Congregazioni, Piazza S. Callisto.

Apostolica Penitenzieria, Roma, Palazzo del S. Ufficio, Piazza del S. Ufficio, 1.

S. Romana Rota, Roma, Palazzo della Dataria, Via della Dataria, 94.

Apostolische Nuntiatur Berlin: W 35, Rauchstr. 21.

Apostolische Nuntiatur Bern: Thunstr. 60.

Apostolische Nuntiatur Brüssel: Avenue de Tervueren, 72.

Apostolische Nuntiatur Paris: Avenue Président Wilson, 10.

Register